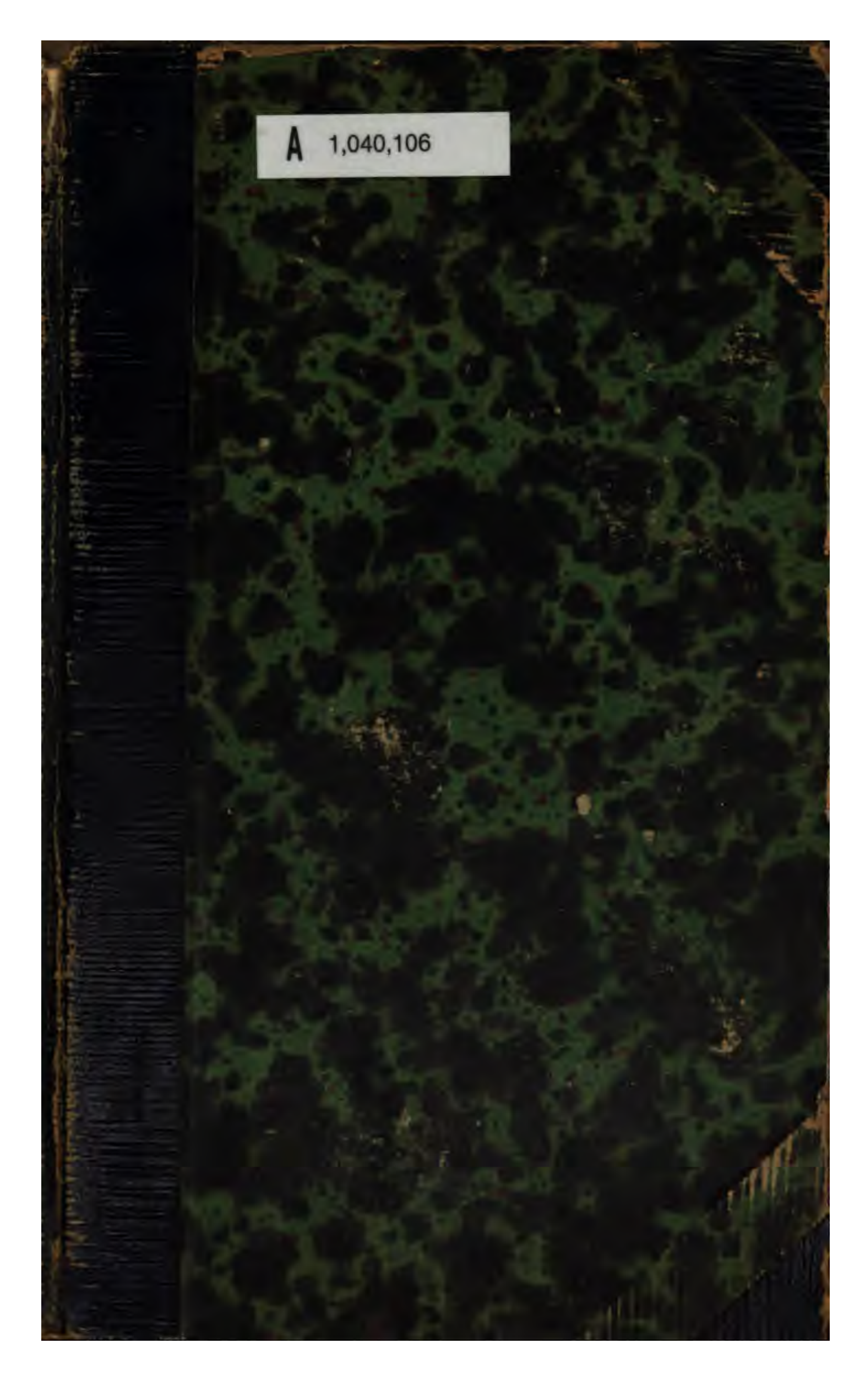
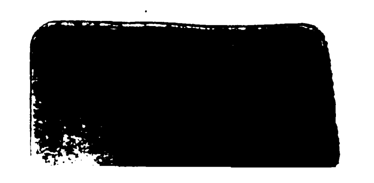






Bairische

Verhandlungen



der

zweiten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern.

Amtlich bekannt gemacht.

V.

Fünfter Band.

München, 1819.

Im Verlage der Buchhandlungen von
J. J. Lentner, K. Thienemann, E. A. Fleischmann.

Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.



Bairische

Verhandlungen

der



zweiten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern.

Amtlich bekannt gemacht.

V.

Fünfter Band.

München, 1819.

Im Verlage der Buchhandlungen von

J. J. Lentner, K. Thienemann, E. A. Fleischmann.

Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

Protocoll,

abgehalten in der acht und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am 28. April 1819.

Das Präsidium eröffnete die acht und zwanzigste Sitzung der Cammer und der Secretär Häcker verlas das Protocoll der sieben und zwanzigsten Sitzung, während welcher der königl. Staats-Minister der Justiz Graf v. Reigersberg in den Saal eintrat.

Nachdem gegen das Protocoll nichts erinnert wurde, verlas derselbe den von ihm entworfenen Beschluß der Cammer über die Einführung der Land-Räthe, welcher unter Ziffer 178 anliegt. Die Cammer nahm die Redaction ohne Abänderung an, und beschloß einstimmig die Uebersendung dieses Beschlußes auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege an die Cammer der Reichs-Räthe.

Hiernach verlas der Secretär Häcker den von dem Abgeordneten Magold entworfenen, und hier unter Ziffer 179 anliegenden Beschluß der Cammer über die Aufhebung der Verordnung vom 4. Februar 1809, und da einige Bemerkungen hinsichtlich der Redaction dieses Beschlußes gemacht wurden, so verlas derselbe auch noch den von ihm redigirten Beschluß, welcher von der Cammer einstimmig angenommen und beschlossen wurde, daß er an die Cammer der Reichs-Räthe sogleich zu übersenden sey. Der Beschluß liegt unter Ziffer 180. bei.

Das Präsidium machte hierauf die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben bekannt. Die Anlage Ziffer 181. enthält selbe.

Das Präsidium berief den Abgeordneten Grafen v. Preysing, um den Beschlußes-Entwurf über das vorgeschlagene Gemeinde-Umlagen-Gesetz zum zweitenmale zu verlesen. Die Redaction des Beschlußes wurde einstimmig genehmigt, und die Uebersendung an die Cammer der Reichs-Räthe beschloßen. Unter Ziffer 182. liegt derselbe bei.

Das Präsidium gab dem zweiten Präsidenten v. Seuffert das Wort, um einen Antrag hinsichtlich der Gleichstellung des Unter-Main-Kreises mit den übrigen Kreisen des Königreichs zu machen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Das königl. Staats-Ministerium der Finanzen habe in der allgemeinen Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs Baiern angekündiget, daß der Unter-Main-Kreis in Bezug auf die Besteurung den übrigen Kreise gleichgestellt werden solle.

Das wohlerworbene Recht dieses Kreises gehe aus der Natur des Staats-Verbandes und aus dem deutlichen Buchstaben der Verfassungs-Urkunde hervor, welche Gleichheit der Belegung, und der Pflichtigkeit ihrer Leistung gebiethe.

Wer diese Gleichstellung dem Unter-Main-Kreise verweigere, oder verzögere, verletze die Verfassungs-Urkunde.

Die dringende Nothwendigkeit dieser Gleichstellung habe er mehr, als einmal, der hohen Versammlung erwiesen.

Er habe angeführt, daß, während Baiern nach der Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs gleich nach geendigtem Kriege die Früchte des Friedens in der

Aufhebung der außerordentlichen Kriegs-Steuern schon seit mehreren Jahren genieße, das Großherzogthum Würzburg allein noch mehrere Kriegs-Lasten, unter andern auch 12 außerordentliche Kriegs-Simplen trage.

Wenn auch dem Unter-Main-Kreise im Ganzen keine beträchtliche größern Lasten, als in andern Kreisen obliegen sollten, so könne doch die endliche Beruhigung dieses Kreises nur eine Folge seiner wirklichen und gesetzlichen Gleichstellung mit andern Kreisen seyn.

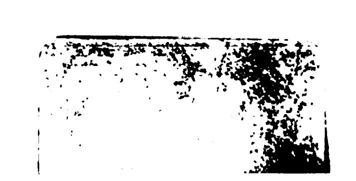
Er habe angeführt, daß sowohl unter den einzelnen Theilen, aus welchen dieser Kreis erst neuerlich zusammen gesetzt worden sey, die höchste und drückendste Ungleichheit herrsche, als eine auffallende Verschiedenheit zwischen den einzelnen Steuer-Bezirken und einzelnen Gemeinden, in Bezug auf Besteurung wahrzunehmen sey.

Vorzüglich aber habe er die zahlreiche und interessante Classe der Weinbergs-Besitzer der Aufmerksamkeit der Cammer empfohlen, da ihre Grundstücke dreimal um die Hälfte höher, als die übrigen Grund-Stücke angelegt seyen.

Es sey unmöglich, diese Classe der königlichen Unterthanen länger dem harten Schicksale einer sie gänzlich erdrückenden Besteurung zu überlassen.

Wenn es auch in dem Wirkungs-Kreise des Staats-Ministeriums der Finanzen liegen sollte, alle Anstalten zu einer Assimilirung des Unter-Main-Kreises mit den übrigen Kreisen zu treffen, so genüge dieses nicht; denn auch eine Steuer-Ausgleichung der verschiedenen Bestandtheile des Unter-Main-Kreises — der verschiedenen Steuer-Bezirke, der verschiedenen Gemeinden und Güter-Besitzer unter sich, müße erfolgen, sie sey höchst dringend.

So lange eine Steuer-Last nicht im Ganzen, wenigstens nicht bedeutend vermindert werden könne, sey



Bairische

Verhandlungen



der

zweiten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern.

Amtlich bekannt gemacht.

V.

Fünfter Band.

München, 1819.

Im Verlage der Buchhandlungen von

J. J. Lentner, K. Thienemann, E. A. Fleischmann.

Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

Protocoll,

abgehalten in der acht und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten,

am 28. April 1819.

Das Präsidium eröffnete die acht und zwanzigste Sitzung der Cammer und der Secretär Häcker verlas das Protocoll der sieben und zwanzigsten Sitzung, während welcher der königl. Staats-Minister der Justiz Graf v. Reigersberg in den Saal eintrat.

Nachdem gegen das Protocoll nichts erinnert wurde, verlas derselbe den von ihm entworfenen Beschluß der Cammer über die Einführung der Land-Räthe, welcher unter Ziffer 178 anliegt. Die Cammer nahm die Redaction ohne Abänderung an, und beschloß einstimmig die Uebersendung dieses Beschlußes auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege an die Cammer der Reichs-Räthe.

Hiernach verlas der Secretär Häcker den von dem Abgeordneten Magold entworfenen, und hier unter Ziffer 179 anliegenden Beschluß der Cammer über die Aufhebung der Verordnung vom 4. Februar 1809; und da einige Bemerkungen hinsichtlich der Redaction dieses Beschlußes gemacht wurden, so verlas derselbe auch noch den von ihm redigirten Beschluß, welcher von der Cammer einstimmig angenommen und beschlossen wurde, daß er an die Cammer der Reichs-Räthe sogleich zu übersenden sey. Der Beschluß liegt unter Ziffer 180. bei.

Das Präsidium machte hierauf die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben bekannt. Die Anlage Ziffer 181. enthält selbe.

Das Präsidium berief den Abgeordneten Grafen v. Preysing, um den Beschlußes-Entwurf über das vorgeschlagene Gemeinde-Umlagen-Gesetz zum zweitenmale zu verlesen. Die Redaction des Beschlußes wurde einstimmig genehmigt, und die Uebersendung an die Cammer der Reichs-Räthe beschloßen. Unter Ziffer 182. liegt derselbe bei.

Das Präsidium gab dem zweiten Präsidenten v. Seuffert das Wort, um einen Antrag hinsichtlich der Gleichstellung des Unter-Main-Kreises mit den übrigen Kreisen des Königreichs zu machen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Das königl. Staats-Ministerium der Finanzen habe in der allgemeinen Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs Baiern angekündiget, daß der Unter-Main-Kreis in Bezug auf die Besteurung den übrigen Kreise gleichgestellt werden solle.

Das wohlerworbene Recht dieses Kreises gehe aus der Natur des Staats-Verbandes und aus dem deutlichen Buchstaben der Verfassungs-Urkunde hervor, welche Gleichheit der Belegung, und der Pflichtigkeit ihrer Leistung gebiethe.

Wer diese Gleichstellung dem Unter-Main-Kreise verweigere, oder verzögere, verletze die Verfassungs-Urkunde.

Die dringende Nothwendigkeit dieser Gleichstellung habe er mehr, als einmal, der hohen Versammlung erwiesen.

Er habe angeführt, daß, während Baiern nach der Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs gleich nach geendigtem Kriege die Früchte des Friedens in der

Aufhebung der außerordentlichen Kriegs-Steuern schon seit mehreren Jahren genieße, das Großherzogthum Würzburg allein noch mehrere Kriegs-Lasten, unter andern auch 12 außerordentliche Kriegs-Simplen trage.

Wenn auch dem Unter-Main-Kreise im Ganzen keine beträchtliche größern Lasten, als in andern Kreisen obliegen sollten, so könne doch die endliche Beruhigung dieses Kreises nur eine Folge seiner wirklichen und gesetzlichen Gleichstellung mit andern Kreisen seyn.

Er habe angeführt, daß sowohl unter den einzelnen Theilen, aus welchen dieser Kreis erst neuerlich zusammen gesetzt worden sey, die höchste und drückendste Ungleichheit herrsche, als eine auffallende Verschiedenheit zwischen den einzelnen Steuer-Bezirken und einzelnen Gemeinden, in Bezug auf Besteurung wahrzunehmen sey.

Vorzüglich aber habe er die zahlreiche nnd interessante Classe der Weinbergs-Besitzer der Aufmerksamkeit der Cammer empfohlen, da ihre Grundstücke dreimal um die Hälfte höher, als die übrigen Grund-Stücke angelegt seyen.

Es sey unmöglich, diese Classe der königlichen Unterthanen länger dem harten Schicksale einer sie gänzlich erdrückenden Besteurung zu überlassen.

Wenn es auch in dem Wirkungs-Kreise des Staats-Ministeriums der Finanzen liegen sollte, alle Anstalten zu einer Assimilirung des Unter-Main-Kreises mit den übrigen Kreisen zu treffen, so genüge dieses nicht; denn auch eine Steuer-Ausgleichung der verschiedenen Bestandtheile des Unter-Main-Kreises — der verschiedenen Steuer-Bezirke, der verschiedenen Gemeinden und Güter-Besitzer unter sich, müße erfolgen, sie sey höchst dringend.

So lange eine Steuer-Last nicht im Ganzen, wenigstens nicht bedeutend vermindert werden könne, sey

eine natürliche Folge dieser Operation, daß einige Bestandtheile des Kreises, Districte, Gemeinden oder Guts-Besitzer erleichtert, andere mehr belastet werden müßten.

Die größere Belastung Einzelner könne nur die Folge einer freiwilligen Uebernahme, oder eines Gesetzes, nie aber einer Entschließung des Staats-Ministeriums der Finanzen seyn.

Er habe zwar das Vertrauen zu den Land-Räthen, deren Besetzung wir alle wünschten, gehegt, es werde denselben gelingen, wenigstens eine provisorische Beseitigung der stärksten Ungleichheit zu bewirken.

Da aber ein Resultat einer freien Entschließung immer zweifelhaft bleibe, so sey nichts übrig, als ein Gesetz, welches die Gleichstellung des Untermain-Kreises in Bezug auf Besteurung mit andern Kreisen, und unter den verschiedenen Bestandtheilen, Districten, Gemeinden und Guts-Besitzern unter sich ausspreche, eine provisorische Erleichterung der Weinbergs-Besitzer anordne, und die Kreis-Regierung unter Beiziehung des Land-Raths autorisire; eine wenigstens provisorische Ausgleichung der auffallendsten Ungleichheiten ohne Verzug zu bewirken.

Einen Gesetzes-Entwurf von dem Inhalte, wie er denselben bezeichnet habe, habe er bisher nicht verfehlt, mehreremal öffentlich und auch unter der Hand bei dem Staats-Ministerium der Finanzen zu reclamiren; allein ohne Erfolg, ob er gleich in der allgemeinen Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs von dem Staats-Ministerium der Finanzen angekündigt worden sey. Es verlaute sogar, daß hierüber ein Gesetzes-Entwurf gar nicht erscheinen werde.

Könnte es in Frage kommen, die Assimilirung des Untermain-Kreises damit anzufangen, daß man ihm neue

Lasten aufbürden wolle, z. B. die Familien- und Zug-Vieh-Steuern, so müsse er sich feierlich dagegen verwahren.

Neue Steuern könnten erst eine Folge der Assimilirung werden, wenn sich nämlich zeigen sollte, daß der Untermain-Kreis zu gering gegen andere Kreise stehe.

Vor der Hand möge es genügen, hier anzuführen, daß der Untermain-Kreis, obgleich der Spessart, Oden-Wald und Steiger-Wald, dann die unfruchtbaren Rhön-Gebirge neben gesegneten und fruchtbaren Gefilden einen bedeutenden Theil seiner Fläche einnehmen, an directen Steuern demnach mehr, als die übrigen ältern Kreise, mit Ausnahme des Rezat-Kreises, entrichten müßte.

Wenn der Entschluß, in Bezug auf den Untermain-Kreis keinen Gesetzes-Entwurf an die Stände-Versammlung zu bringen, aus der so eben bemerkten Motion geflossen sey, und man anerkenne, daß dieser schon überlastete Kreis mit neuen Steuern billig zu verschonen sey, so könne er die hier vorherrschende Gerechtigkeit seines Orts nicht anders als verehren.

Allein hievon ganz verschieden sey der Gesetzes-Entwurf, wonach die Gleichstellung des Untermain-Kreises mit den übrigen Kreisen sowohl, als unter sich ausgesprochen, und die Regierung des Untermain-Kreises zugleich beauftraget worden sey, die auffallendsten Ungleichheiten provisorisch unter Zuziehung des Land-Raths alsbald zu heben.

Ein Gesetzes-Entwurf dieser Art könne zur Berathung keine bedeutende Zeit kosten, und die Dauer dieser Sitzung brauche um deßwillen nicht besonders verlängert zu werden.

Werde dagegen dieses Gesetz in dieser Sitzung nicht zu Stande kommen, so werde der Untermain-Kreis in

der traurigen Lage seyn, seinen dermaligen verworrenen und drückenden Steuer-Stand noch drei Jahre und darüber ohne Aussicht und Hoffnung zu behalten.

Er stelle daher seinen Antrag dahin, die Cammer möge beschliessen, das Präsidium sey zu beauftragen, auf die Gründe der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs ohne Verzug an das Staats-Ministerium der Finanzen das Ersuchen zu stellen, den verheissenen Gesetzes-Entwurf über die Gleichstellung des Untermain-Kreises in Bezug auf die Leistungen demnächst vorzulegen.

Der Abg. Hofrath Behr. Wenn er auch nicht im Untermain-Kreise domicilire, so fühle er sich doch verpflichtet, den so eben gemachten Antrag mit aller Kraft, mit allem Nachdrucke zu unterstützen. Die Gründe, welche für denselben vorgebracht worden seyen, wären so einfach, so klar und der Gerechtigkeit so conform, daß durchaus dagegen nichts eingewendet werden könne. Wenn ein kleinerer Kreis, welcher vorher einen selbstständigen gebildet habe, einem größern angereiht würde, so müsse füglich erwartet werden, daß er von dieser Anreihung Vortheil habe, in seinen Lasten erleichtert werde; es sey dies derselbe Fall wie bei Gesellschaften, jemehr Glieder sich in einem gesellschaftlichen Verbande vereinigten, je größer die Zahl der Beitrags-Pflichtigen sey, desto mehr müsse sich die Beitrags-Last der einzelnen mindern. Dieses sey wenigstens der Zweck aller gesellschaftlichen Verbindung. Nur dann, wenn durch die Verbindung mit einem größern Staate eine Lasten-Erleichterung statt finde, habe eine solche Vereinigung für den kleinern Staat einen wesentlichen Werth.

Hier sey aber eine Verminderung der Lasten als unmöglich angegeben, und es könne also doch wenigstens auf eine Gleichstellung angetragen werden. Im bürgerlichen Verbande könne Niemand angehalten werden, größere Lasten als andere zu tragen, dieses folge aus der Natur der Sache, und aus den Begriffen des bürgerlichen Verbandes. Ob der Untermain-Kreis wirklich größere Lasten trage, müsse vor Allem untersucht werden, die Bewohner dieses Kreises glaubten dieses, sie seyen sogar innigst davon überzeugt, und diese Ueberzeugung werde auch unterstützt, dadurch, daß sie noch ausserordentliche Kriegs-Steuer bezahlen müßten; sie wünschten daher eine Gleichstellung; dazu hätten sie durch die Natur der Sache und durch die Verfassungs-Urkunde ein Recht. Ein positives Recht sey für die Bewohner dieses Kreises dahin erwachsen, daß das Prinzip der gleichen Tragung der Lasten, der gleichen Besteurung Leben erhalte, und nicht blos auf dem Papiere stehen bleibe. Einleuchtend sey es, daß, wenn die Regierung einen Grund der Unzufriedenheit des Untermain-Kreises, welche aus der Ueberzeugung der zu hohen Belastung entstanden, heben wolle, dieses nur durch alsbaldige Vornahme der Gleichstellung geschehen könne, und daß daher der angekündigte Gesetzes-Entwurf schleunig vorgelegt werden möge; nur auf diese Art könne der Grund der Unzufriedenheit, und mit dem Grunde diese selbst entfernt werden. Er glaube, die hohe Cammer werde von der Wichtigkeit der vorgetragenen Gründe durchdrungen seyn, und er rechne auf die kräftige und einstimmige Unterstützung derselben.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Eine gleiche Lasten-Vertheilung in einem Lande sey das erste Princip der Gerechtigkeit. Wenn die Besteurung im Unter-Main-

Kreise höher sey, als in den andern Kreisen von Baiern, so sey es allerdings drückend und ungerecht.

Die Weinbauer oder sogenannten Häcker in dortiger Gegend seyen viel übler daran, als die Unterthanen, die vom Ackerbau lebten; in Weinländern sey öfters mehrere Jahre ein schlechter Herbst, wir hätten schon sechs Jahre aufeinander, von Natur und Elementen verfolgt, Unglücksfälle erlebt, und wenig oder gar keinen Wein erbaut; wer wäre ärmer und elender, als ein solcher Weinbauer, während der Getreid-Bauer doch alle Jahr einer sichern Aernte sich erfreuen könne? Es sey daher gerecht und billig, daß, wo nicht Minderung, doch wenigstens Gleichheit der Steuern eintrete.

Der Abgeordnete Stolle: Er fühle sich verpflichtet den Antrag des Präsidenten v. Seuffert, welcher durch allgemeine Rechts-Principen und durch die Constitution so sehr begründet sey, kräftigst zu unterstützen, übrigens müße er bemerken, daß das, was von zu hoher Besteurung der Weinberge gesagt worden ist, auch von Häusern, Wiesen, Aeckern und andern steuerbaren Gegenständen gelte.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er wünsche dem Unter-Main-Kreise die Vergünstigung, daß ihm das Steuer-Definitivum sogleich zu Theil werde. Die Mitglieder der Cammer hätten sich bereits überzeugt, welche Vortheile das Steuer-Definitivum im Isar-Kreis gebracht habe. Durch die Einführung desselben würden alle Beschwerden des Unter-Main-Kreises gehoben werden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: In der Sache selbst, die Gleichstellung der Besteurung nämlich, finde er keinen Grund, sich dem entgegenzusetzen, was die verehrlichen Redner eben in Ansehung des Unter-Main-Kreises vorgetragen hätten, vielmehr unterstütze er dieses

kräftigst. Einige Zweifel aber entstünden in ihm über die Art des Antrags, die er nicht unterdrücken könne, und in Ansehung welcher, er sich Aufklärung erbitte. Er habe nämlich von dem verehrten Mitglied v. Seuffert den Ausdruck gehört: „man habe ein Gesetz für die Gleichstellung theils öffentlich, theils unter der Hand reclamirt; wie man ein Gesetz unter der Hand reclamiren könne, bei unserer nunmehrigen Verfassung, wo die Stände-Versammlung in der Gesetzgebung Theil zu nehmen habe und wo in der Cammer der Abgeordneten Alles zur Oeffentlichkeit kommen müße — wie man dann ein Gesetz unter der Hand reclamiren könne, begreife er nicht,

Der fernere Zweifel bestehe darin, daß er die Aeußerung des verehrlichen Mitglieds gehört habe: „das Gesetz solle der Cammer nicht vorgelegt werden" — wie dieß nur möglich, nur denkbar sey, leuchte ihm aus dem so eben erst Gesagten nicht ein; weder ein allgemeines noch ein besonderes Gesetz könne ohne Zustimmung der Stände-Versammlung gültiges Daseyn gar nicht erhalten! Ferner müße er die Anfrage sich erlauben, in welcher Art denn dieser Gegenstand heute zur Vorlage an die Cammer gelange? wir wüßten ja alle aus der Verfassungs-Urkunde Seite 333. §. 36, daß schriftliche Anträge von den Mitgliedern der Cammer in der dort vorgeschriebenen Ordnung eingereicht werden müßten.

Staatsbürger, die nicht Mitglieder der Cammer seyen, könnten Wünsche rc. äußern, aber auch diese müßten in vorgeschriebener Form schriftlich angebracht werden.

Wenn ihm sein Gedächtniß getreu geblieben, so sey über diesen Gegenstand weder in dem einen, noch den andern Wege zur Kenntniß Etwas bisher gekommen. Er müße auf befriedigende Lösung dieser Zweifel antragen.

Der Präsident v. Seuffert: Er sähe sich ermäßigt auf die hier geäußerten Zweifel einzeln zu antworten, es sey bemerkt worden, daß er gesagt habe, er habe den Gesetzes-Entwurf öffentlich und unter der Hand reclamirt.

Was die öffentliche Reclamation des Gesetzes-Entwurfs betreffe, so berufe er sich auf mehrere seiner in der Cammer gehaltenen Reden, namentlich auf die über die Einführung der Land-Räthe, so wie auf seine sonstigen öffentlich gemachten Aeußerungen.

Die Reclamation unter der Hand betreffend bemerke er folgendes:

Was der Minister der Finanzen in seiner Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs der Cammer vorzulegen versprochen habe, worüber aber bis jetzt noch kein Gesetzes-Entwurf vorgelegt worden sey, werde wohl jeder Abgeordnete auch auf dem Wege der Privat-Erkundigungen reclamiren dürfen; jeder werde befugt seyn, hierüber anzufragen und die Vorlage des Gesetzes-Entwurfs zu betreiben.

2) Es sey bemerkt worden, daß er gesagt, habe es werde ein Gesetzes-Entwurf nicht vorgelegt, er habe blos gesagt: es verlaute, daß ein Gesetzes-Entwurf hierüber nicht erscheinen werde. Ob ein Gesetzes-Entwurf vorgelegt werden wolle, komme lediglich auf die Regierung an.

3) Was die dritte Erinnerung anlange, so finde er eben deßwegen, weil der Finanz-Minister in der Darstellung der finanziellen Lage des Reichs angekündigt habe, daß wegen Assimilirung des Unter-Main-Kreises ein Gesetzes-Entwurf vorgelegt werde, keine eigne Petition nothwendig, weil aber bis jetzt noch der angekündigte Gesetzes-Entwurf nicht vorgelegt worden sey, inzwischen diese Assimilirung das dringendste Bedürfniß wäre, so habe er

diese Motion gemacht, daß nämlich das Präsidium durch einen Beschluß der Cammer autorisirt werde, diesen Gesetzes-Entwurf zu reclamiren.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Er müsse sehr bitten, die Sache festzuhalten wie sie sey; richtig sey es indessen, daß das verehrliche Mitglied den Ausdruck so gestellt habe: das Gesetz soll der Cammer nicht vorgelegt werden. Wenn das verehrliche Mitglied das Wort „Gesetzes-Entwurf" habe ausdrücken wollen, und nun es so berichtige, so sey der Zweifel gehoben.

Darüber, daß ein jedes Mitglied der Cammer sowohl für das ganze Land, als für jeden einzelnen Kreis, ja sogar für jeden einzelnen Staats-Bürger sich verwenden und bei den Ministern solicitiren könne und dürfe, darüber obwalte wohl kein Zweifel; nur habe er befriedigende Aufklärung gewünscht, wie man bei einem Minister, (der doch nicht Gesetz-Geber sey) bei unserer dermaligen Verfassung um ein Gesetz solicitiren könne.

Was den dritten Punct betreffe, so wiederhole er es, daß er die Hauptsache kräftigst unterstütze, denn die Verfassung fodere ja Gleichheit der Besteuerung; darüber aber, ob nicht eine Petition deßhalb eingereicht, und dadurch der Gesetzes-Form genügt werden müße, darüber sey er noch nicht aufgeklärt — dürfte wohl jetzt auf mündlichen Antrag, ohne alle Petition zur Discussion geschritten werden? — wir müßten uns durchaus an die Form der Verfassungs-Urkunde festhalten, um so mehr, in einer so wichtigen Sache, wie die Gleichstellung der Besteurung eines Theiles mit den übrigen Theilen des Reichs offenbar sey. Um indessen auch der Beschleunigung kein Hinderniß in den Weg zu legen, so wäre, nach seiner unmaßgeblichen Meinung über den Gegenstand, die Petition schleunigst einzureichen und dem Ausschuße, zu dessen Bereich der

Gegenstand gehöre, ungesäumte Bearbeitung und Darstellung bei der Cammer aufzutragen.

Der Abgeordnete Trott. Er glaube, daß dem durchaus gerechten Antrag des 2ten Präsidenten v. Seuffert gar nichts im Wege stehe, er könne gar nicht absehen, warum diese mündlich gemachte Motion für den angeregten Zweck nicht genügen solle.

Der 2te Präsident v. Seuffert. Er verehre durchaus die Aeußerungen des Abgeordneten v. Hornthal; wäre die Rede davon, daß Se. Majestät der König um einen Gesetzes-Entwurf, worüber noch keine Sprache gewesen, gebeten werden solle, so würde er auch nicht das mindeste Bedenken finden, auf dem von der Verfassungs-Urkunde vorgezeichneten Wege seinen Antrag schriftlich zu übergeben. Allein, hier komme es blos darauf an, zu bewirken, daß ein bereits versprochener Gesetzes-Entwurf früher an die Cammer gebracht werde, und für diesen Zweck halte er den eingeschlagenen Weg für den angemessensten.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Es sey durchaus hier nur die Rede davon, daß ein in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenes Princip zur Anwendung gebracht werde, hierüber sey keine Discussion zulässig, der Antrag sey gestellt, zu veranlassen, daß der bereits versprochene Gesetzes-Entwurf der Cammer vorgelegt werde. Es handle sich hier darum, zu bitten, daß Etwas, zur Discussion Veranlassendes vorgelegt werde, und dann könne erst discutirt werden. Was aber die Aufforderung zu einer schriftlichen Eingabe betreffe, so sey er schon durch einen seiner Collegen aufmerksam gemacht worden, daß bereits schon eine eigene Petition der Art an die Cammer gebracht worden sey.

Der Abgeordnete Volkert. Er schließe sich als Bewohner des Rezat-Kreises an die Motion des Herrn Präsidenten v. Seuffert an, berufe sich deshalb auf seinen gemachten Antrag, worin er die Prägravirung der Steuer-Districte Fehrsdorf und Weinsfeld, im Landgerichte Hilpoltstein, Namens dieser Gemeinde bemerkt habe, und wünsche eben so sehr, daß Steuer-Definitionen durch eine genaue Untersuchung mittelst einer unparteiischen Commission hergestellt zu sehen und zu bewirken.

Der Abgeordnete Behr. Hiernach seyen also alle Formalitäten erfüllt, und es werde demnach keinem Bedenken unterliegen, daß das Finanz-Ministerium gebeten werde, durch schleunige Vorlage des Gesetzes-Entwurfs sein Versprechen zu erfüllen.

Der 2te Ausschuß könne nur sagen, daß der Untermain-Kreis mit den übrigen Kreisen des Königreichs gleich gestellt werden solle; allein die Art, wie diese Gleichstellung zu geschehen habe, sey um deßwillen noch nicht vorgelegt, und er müsse daher darauf bestehen, daß nach dem gemachten Antrage verfahren werde.

Der Abgeordnete v. Hornthal: In der Voraussetzung, daß über denselben Gegenstand wirklich schon ein schriftlicher Antrag bei der Cammer vorliege, so sey er auch über das formelle beruhigt, und dem heutigen Antrag selbst im Geringsten nicht entgegen, nun unterstütze er denselben hiermit ausdrücklich, damit der Zweck erreicht werden könne. Von dem gegenwärtigen Vorfalle, von dieser Discussion ergreife er die Gelegenheit, Folgendes in Anregung zu bringen: Wir hätten sehr viele wichtige Gegenstände, theils im Wege der Petition durch verehrliche Mitglieder der Cammer, theils durch Eingaben und Wünsche von andern Staats-Bürgern vorgelegt erhalten; es sey unmöglich, sie alle im Gedächtniß so aufs

zubewahren, daß keine entschlüpfen, und doch sey es für jedes verehrliche Mitglied und für die ganze Cammer von höchster Wichtigkeit, die zur Vorlage kommenden Gegenstände alle, und auch ihre Reihen-Folge immer vor sich zu haben; deswegen sey auch schon früher, wie er sich deutlich erinnere, der Vorschlag geschehen, daß man alle bei der Cammer vorkommenden Gegenstände, wie sie sich von Sitzung zu Sitzung folgten, in eine tabellarische Uebersicht bringen lasse, sie öffentlich in unserm Sitzungs-Saale aufhänge, damit ein jeder sich von selbst unterrichten könne, was aus jedem zur Sprache gebrachten Gegenstande, was für Schicksal ihm zu Theil geworden, welchem Ausschuße er mitgetheilt, ob und in wie weit er schon beachtet sey. Wir wüßten alle, wie viele Anträge; selbst von der Regierung ausgemachte wichtige Anträge, an die Cammer gebracht worden seyen, und von vielen wisse Niemand, welches Schicksal sie bisher erlangt hätten. Werde der heute wiederholt gemachte Vorschlag zur Anfertigung tabellarischer Uebersicht in Vollzug gesetzt, so werde in jedem verehrlichen Mitglied der hohen Cammer die Erinnerung aller Gegenstände stets erneuert, und es könne der Aufmerksamkeit nichts entgehen. Es sey seine Absicht nicht, den verehrlichen Ausschuß-Mitgliedern oder irgend einem verehrlichen Mitglied in der Cammer den geringsten Vorwurf einer Unthätigkeit machen zu wollen, alle wüßten wir recht gut, mit welcher Thätigkeit und Anstrengung gearbeitet werde; aber eben so wüßten wir, daß über sehr wichtige, von der Regierung an uns gekommene, lange unerörtert gebliebene Anträge Niemand unterrichtet seye, welches Hinderniß der Vorlage bei der Cammer entgegenstehe. Tabellarische Uebersicht, wie er sie vorgeschlagen habe, werde nicht viel Zeit in Anspruch nehmen; wäre sie gleich eingerich-

tet worden, so gienge die Fortsetzung jetzt mit Leichtigkeit und von selbst vor sich, aber jetzt noch würde diese Einrichtung von großem Nutzen seyn. Er wolle dem Ermessen der hohen Cammer überlassen, ob man nicht diese tabellarische Uebersichten und von Zeit zu Zeit deren Fortsetzungen lithographiren und vertheilen lassen sollte; einiger Kosten-Aufwand hiefür dürfte wohl nicht zu achten seyn in Vergleichung mit dem zu erreichenden Zwecke. Was läge auch wohl der ganzen Nation daran, wenn einige 100 fl. mehr, aber so gut verwendet würden? — Doch überlasse er dieß dem Ermessen der Cammer.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Vorbehaltend über den letzten Antrag des Abgeordneten v. Hornthal später zu sprechen, bitte er, daß vorerst der Antrag des zweiten Präsidenten v. Seuffert vollständig erledigt werde.

Der Abgeordnete Köster: Er höre nur davon sprechen, daß der Unter-Main-Kreis allzuhoch besteuert sey, und den andern Kreisen des Königreichs gleichgestellt werden solle. Sey dieses der Fall, wovon er nicht zweifle, um so mehr, als auch schon in dem ministeriellen Vortrag davon die Rede sey, so unterstütze er vollkommen den Antrag des zweiten Präsidenten v. Seuffert — aber dieß sey nicht genügend — das Princip der gleichen Vertheilung aller Staats-Abgaben gelte nicht allein für den Unter-Main-Kreis, sondern für das ganze Königreich. Die Verfassungs-Urkunde stelle als Haupt-Grund-Gesetz auf, daß gleiche Besteuerung in allen Kreisen unter sich statt haben solle. Und er trage daher bei der hohen Cammer darauf an, dieselbe möge sich bei dem königl. Finanz-Ministerium verwenden, daß das Princip der gleichen Besteurung, sobald das Bedürfniß des Staats werde ausgemittelt seyn, im Ganzen durchgeführt werden möge. Was übrigens die allzuhohe Besteurung der Weinbergs

betreffe, wovon der zweite Präsident und mehrere Mitglieder gesprochen, so sey er damit ganz einverstanden, und nehme diese Bemerkung auch für den Rhein-Kreis in Anspruch, — daß man die Weinberge in Franken zweifach so hoch angesetzt, als das Ackerland, sey ein Mißgriff. Man könne nur den Boden der Weinberge nach seiner Natur besteuern — die Anlage selbst, die Verbesserung könne nicht besteuert werden, sonst würde man die Industrie besonders in Antrag bringen. Wer Kenntniß davon habe, was es koste, einen Weinberg anzulegen, wie z. B. im Rhein-Kreis, wo öfters auf ein Tagwerk 1000 Gulden verwendet werden, und wenn oft viele Miß-Jahre hinter einander einträten, werde die Besteurung der Ueberbesserung sehr ungerecht finden.

Der Abgeordnete Haffner: Das verehrliche Mitglied v. Seuffert habe erwähnt, daß der Rezat-Kreis im im Vergleich mit andern Kreisen bei weitem zu hoch besteuert sey. Er bezeuge, daß er schon früher die äußerst große und höchst drückende Ungleichheit in dieser Hinsicht bewiesen habe. Zugleich fühle er sich verbunden, diese Angelegenheit in einem besondern Antrag neuerdings ausführlich darzustellen, für jetzt aber um schleunige Abhülfe zu bitten, weil sich sehr viele Unterthanen des Rezat-Kreises gerne dazu verstünden, den dritten Theil ihrer Grund-Besitzungen um die Abgaben, welche sie dem Staate zu entrichten hätten, ohne 1 Kreutzer Kaufschilling zu überlassen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Um die Formen einzuhalten, und dabei dem geschehenen Antrag Eingang zu verschaffen, dürfte der Herr Abgeordnete Abendanz, dem, wie erinnert wurde, eine Petition über den nämlichen Gegenstand zum Referiren ausgestellt sey, zu

ersuchen seyn, ehestens darüber in der Cammer Vorrtäg abzulegen.

Das Präsidium: Es glaube sich vor Allem vor einen möglichen Vorwurf rechtfertigen zu müßen, als habe es einen Antrag mündlich vortragen lassen, welcher sich zur schriftlichen Eingabe allein geeignet hätte. Es wisse recht gut, daß die Wünsche und Anträge der Mitglieder schriftlich übergeben werden müßten, und wäre von einem Gesetzes-Vorschlage die Rede gewesen, so würde auch darauf bestanden seyn, daß der Antrag schriftlich übergeben, an den Petitions-Ausschuß gebracht, hier über seine Zuläßigkeit erkannt, an den geeigneten Ausschuß verwiesen, dort vorbereitet, und der Cammer zur Berathung vorgelegt worden wäre; allein hier sey nur davon die Rede, daß durch das Präsidium bei den königl. Finanz-Ministerium die schnellere Vorlage eines Gesetz-Entwurfs angeregt würde, und hiezu sey ein schriftlicher Antrag keineswegs nöthig; diese Aufklärung habe er der Cammer zu geben sich schuldig geglaubt.

Der Abgeordnete Kurz: Er müße den Antrag des zweiten Präsidenten v. Seuffert sowohl der Form, als der Sache selbst nach kräftigst unterstützen, zugleich aber auch darauf antragen, daß der Antrag des Abgeordneten Köster, die allgemeine Gleichstellung der Besteurung, gehörig berücksichtigt werde.

Der Abgeordnete Hofrath Abendanz: Es scheine, als wolle dem zweiten Ausschuß ein Vorwurf gemacht werden, darüber, daß über den erwähnten Antrag noch kein Vortrag erstattet worden sey; er müße bemerken, daß über die Steuer-Gleichstellung des Unter-Main-Kreises und des Rezat-Kreises bereits im Ausschuße Vortrag erstattet sey; inzwischen könnten diese Gegenstände nicht einzeln zur Vorlage an die Cammer gebracht werden,

sondern müßten, wenn der zweite Ausschuß mit seiner Arbeit hervortrete, in der gehörigen Ordnung vorgebracht werden.

Das Präsidium: Es wohne allen Sitzungen des Ausschußes bei, und wisse daher sehr wohl, mit welcher ausgezeichneten Anstrengung dieser Ausschuß arbeite.

Der Abgeordnete Trott: Er müße den von dem Abgeordneten v. Hornthal gestellten Antrag auf tabellarische Zusammenstellung der Arbeiten der Ausschüße und Bekanntmachung derselben unterstützen.

Das Präsidium: Hiervon sey jetzt nicht die Rede, vorerst müße über die Motion des zweiten Präsidenten v. Seuffert abgestimmt werden.

Dasselbe legte der Cammer die Frage vor, ob nach dem Antrage des zweiten Präsidenten v. Seuffert durch das Präsidium die Vorlage des angekündigten Gesetzes-Entwurfs wegen Gleichstellung des Unter-Mainkreises mit den übrigen Kreisen des Königreichs hinsichtlich der Besteurung in Anregung gebracht werden solle? welche einstimmig durch die Cammer bejaht wurde.

Das Präsidium: Ehe noch die Cammer zur Berathung über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal schreite, müße es zu seiner Rechtfertigung anführen, daß es alle Anträge, so wie sie einkämen, und zur Mittheilung an einen Ausschuß geeignet gefunden wären, sogleich dem betreffenden Ausschuße zutheile. Hierüber könne es sich durch sein Distributions-Journal hinlänglich ausweisen. Jedem stehe übrigens die Einsicht in das Distributions-Journal offen; es habe sie nie einem Mitgliede verweigert, und werde sie nicht verweigern; daß übrigens Gegenstände, welche von der Regierung an die Cammer gebracht sind, noch nicht erledigt worden seyen, wäre leider wahr.

Der Abgeordnete Schulz: Zur Rechtfertigung des fünften Ausschußes, dessen Secretär er zu seyn die Ehre habe, wolle er bemerken, daß alle diesem Ausschuß übergebenen Acten-Stücke bis auf die letzte Nummer erledigt seyen. Was seit dem 23. dieses eingelaufen wäre, sey bereits in den Händen der Referenten, und heute sey der 28.

Das Präsidium: Es sey von den Arbeiten der Ausschüsse vollkommen unterrichtet, und wisse, wie sehr sie alle beschäftigt seyen. — Der erste Ausschuß habe zwei wichtige Gegenstände zum Vortrag bereit. Ueber das Hypotheken-Wesen würde auch heute schon Beschluß in dem Ausschuße gefaßt worden seyn, wäre nicht der Referent Freiherr v. Aretin durch Krankheit abgehalten worden, in der Sitzung zu erscheinen. Ueber das öffentliche Gerichts-Verfahren werde in der nächsten Sitzung Vortrag erstattet werden. — Wie viel der zweite Ausschuß zu arbeiten habe, davon wäre es täglich Augenzeuge, indem es früh und nachmittags in den Sitzungen zugegen wäre. Gegen zwölf Gesetzes-Entwürfe habe er allein zu bearbeiten. Vom dritten Ausschuße seyen schon mehrere wichtige Gegenstände der Cammer zur Vorlage gebracht worden. Auf gleiche Weise wären der vierte und fünfte Ausschuß ununterbrochen beschäftiget.

Der Abgeordnete Köster: Er bitte, die Cammer auf seinen vorhin gemachten Antrag doch Rücksicht nehmen zu wollen, welcher dahin gegangen sey, das k. Ministerium der Finanzen zu ersuchen, die Gleichheit der Besteurung für alle Kreise unter sich zu bewerkstelligen.

Der Abgeordnete Behr: Er bemerke, daß dieser Gegenstand schon im zweiten Ausschuße zur Berathung gekommen sey, und werde doch ohne Zweifel auch bei

dem Vortrage dieses Ausschußes wieder zur Sprache kommen.

Der Abgeordnete Köster: In diesem Falle wolle er seinen Antrag verschieben.

Der Abg. v. Hornthal: Was die Arbeiten der Ausschüße betreffe, so habe er ausdrücklich bemerkt, daß er weit entfernt sey, irgend einem verehrlichen Mitgliede Vorwurf machen zu wollen; er wünsche nur, daß alle Mitglieder der hohen Cammer, auch jene, die zu keinem Ausschuße gehörten, stets in Kenntniß alles dessen, was vorkomme im Zuge des Geschäftes, ununterbrochen blieben. Es müsse ja einem jeden Mitgliede, auch denen, ausser den Ausschüssen, frei stehen, über jeden Gegenstand Vorschläge zu machen; blieben alle Mitglieder stets in Kenntniß aller Geschäfte, so fände sich Stoff zu Bemerkungen, und er glaube, sein Vorschlag werde von Nutzen seyn.

Was die dem vierten Ausschuße insbesondere zugetheilten Arbeiten betreffe, so erkläre er hiermit, daß sowohl im Bezug auf das Staats-Schulden-Wesen im Ganzen und nach seinen Verzweigungen, als auch in Hinsicht auf Peräquations- und andere Gegenstände Vorträge schon bereit lägen, die man mit jedem Tage in der hohen Cammer zu erstatten im Stande und bereit wäre; noch könnten sie aber nicht vorkommen; die Cammer werde sich erinnern, welchen Kampf er zu bestehen gehabt habe, um über das Staats-Schulden-Wesen einen einzigen, den ersten und dringenden Vortrag hier erstatten zu können. Eben weil jeder von uns das Bewußtseyn habe, in seiner Thätigkeit Genüge geleistet zu haben und zu leisten, warum wollten wir das Licht scheuen? Wir hätten in Allem, dem Himmel sey Dank, die unbeschränkteste Oeffentlichkeit in unserer hohen Cammer errungen,

warum sollte denn nicht auch der Geschäfts-Gang zur vollsten Oeffentlichkeit gebracht werden?

Das Präsidium: Nicht als Beschuldigung habe es das Gesagte angesehen; er habe sich nur für seine Person dieß zu bemerken verbunden geglaubt. Offen müsse es jedoch bemerken, daß im Prüfungs-Ausschusse die letzten Petitionen noch nicht erörtert seyen, indem die Mitglieder desselben in ihren eignen Ausschüßen zu sehr beschäftigt wären.

Der Abgeordnete Köster: Er vernehme so eben, daß der Hr. College v. Hornthal wieder von einem Kampfe spreche, den er als Referent des Schulden-Tilgungs-Ausschußes gehabt habe. Er glaube, daß doch eigentlich durch Mißverständnisse dieser Kampf veranlaßt worden sey; hätte man sich vielleicht deutlicher ausgesprochen, so würde manches nicht geschehen seyn. Er seines Orts sey gewohnt, sein Begehren immer offen an den Tag zu legen. Mißverständnisse hätten den Kampf mit dem Präsidium und die Auftritte mit dem k. Ministerium der Finanzen veranlaßt. Uebrigens erinnere er sich nicht, daß ein Beschluß über den Vortrag an die Cammer im Ausschuß gefaßt worden sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Das Gedächtniß scheine den Hrn. Collegen Köster heute zu verlassen; er wisse ja selbst, daß seine Zustimmung nicht nur einmal, sondern dreimal im Protocolle enthalten, und dieses von ihm selbst niedergeschrieben sey. Uebrigens bemerke er, daß von diesem Gegenstand nicht die Rede sey. Er wisse, wozu heute diese factisch unrichtige Widerlegung.

Es wird zur Tages-Ordnung gerufen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Es werde wohl jedem Mitgliede der Cammer erinnerlich seyn, daß vor ungefähr 6 Wochen dieser Gegenstand schon einmal zur

Sprache gekommen sey. Damals sey der Wunsch ausgedrückt worden, tabellarische Uebersichten über die Arbeiten der Ausschüße zu fertigen. Er sey zu jener Zeit der Meinung gewesen, eine Erinnerung der Cammer werde hinreichend seyn, diesen Vorschlag ins Werk zu setzen, allein es habe die Wirkung nicht gehabt. Manche Arbeiten der Ausschüße wären allerdings von der Art, daß sie zu ihrer gründlichen Erörternng viel Zeit erfoderten, wie z. B. die Oeffentlichkeit der Justiz, das Hypotheken-Gesetz ꝛc.; indessen sey er überzeugt, daß noch viele minder wichtige Gegenstände noch nicht erledigt seyen, zu deren Bearbeitung man einen, höchstens zwei Tage brauche. Es wäre daher wohl gut gewesen, wenn man hierzu die verflossene Zeit benutzt hätte, ehe sich die Gegenstände von dem wichtigsten Interesse so auf einander gehäuft hätten, deren Erledigung allerdings allen übrigen vorangehe, dann hätten wir auch die Aussicht gehabt, bei der Berathung der nunmehr vorkommenden wichtigen Sachen unser Augenmerk nicht noch auf so manches andere wenden zu müssen. Indesse wolle auch er Niemanden Vorwürfe machen. Allein bitten müsse er, daß eine solche tabellarische Uebersicht gefertigt werde, in welcher der Inhalt der Eingaben, der betreffende Ausschuß, der Referent, dem sie zugetheilt, die Dauer der Zutheilung bemerkt sey.

Das Präsidium: Es müsse sich die Frage erlauben, wer diese Uebersicht machen soll? denn ihm sey es nicht möglich, bei seinen Geschäften auch noch dieß zu übernehmen.

Der Abgeordnete Walkert: Zum Behufe dieses Geschäfts könnte ein geschickter Archivar recht gut angewendet werden, welcher sowohl über alle bereits gefertigten Arbeiten der Ausschüße, als auch über die Rückstände

ein Verzeichniß entwerfen könnte; auf diese Weise müßte die Cammer immer, was bereits geschehen sey, und was noch rückständig wäre.

Der Abgeordnete Behr: Es bedürfe ja bei Ausfertigung dieser Tabellen gar keiner großen Mühe und Zeit, so, daß es jeder Ausschuß selbst thun könne.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Dem stimme er bei, mit dem Zusatze, daß diese von den Ausschüßen entworfenen Tabellen wöchentlich in der Canzlei zusammengestellt würden.

Der Abgeordnete Köster: Er halte es für gut, wenn die Secretäre der Ausschüße von Sitzung zu Sitzung Bericht darüber erstatteten.

Das Präsidium: Es würde sich wohl fragen, ob hierzu auch die Zeit vorhanden sey.

Der Abgeordnete Weßelmaier: Er könne bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, sich nach dem Reglements-Ausschuß zu erkundigen, der vor mehrern Wochen gewählt worden sey, und dessen man ganz vergessen zu haben scheine. Denn die so kostbare Zeit würde durch Discussion hierüber nicht verloren gehen, wenn ein Reglement vorläge.

Das Präsidium: Der Referent des Reglements-Ausschußes sey seit längerer Zeit krank, und um deswillen habe derselbe nicht im Ausschusse erscheinen können. Hiernächst stellte dasselbe die Frage: Ob von jedem Ausschuße eigne tabellarische Ausweise über die Geschäfts-Führung geführt, durch die Canzlei zusammengestellt, und zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollte? welche gegen 1 Stimme von allen übrigen bejaht wurde.

In Gefolge der Tages-Ordnung legte das Präsidium die Abstimmungs-Fragen über den Antrag des Abgeordneten Behr, den Gerichts-Stand der Militär-

ihrer Realitäts-Gewerbs-Rechte ohne alle Entschädigung factisch entsetzt worden seyen, welche sie ererbt, erkauft, oder umgetauscht gehabt hätten.

Eben so wenig erhelle aus derselben, daß jene einzelne Bürger, welche ihrer Real-Gewerb-Gerechtigkeiten etwa factisch entsetzt worden seyn möchten, sich an die betreffenden Ministerien wegen ihrer Entschädigung gewendet, noch weniger, daß sie den Rechts-Weg, ohne gehört worden zu seyn, betreten hätten.

Nach dieser Ansicht dürfte in dem Titl. IV. §. 8. der Verfassungs-Urkunde eben so wenig ein Grund liegen, diese Sache zur Kenntniß und Berathung der Cammer zu bringen.

Es gäbe indessen auch eine dritte Ansicht, unter welcher dieser Gegenstand sich zur Berathung der Cammer eignen möchte.

Er erinnere sich nämlich, daß, als die Vorlesung der Vorstellung der Gemeinde-Bevollmächtigten der Residenz-Stadt München begehrt und bewilliget worden sey, der Herr College Scheichenpflug dieselbe vorgelesen, und nach vollendeter Ablösung solche unterstützt, und zu seinem eignen Wunsche und Antrage gemacht habe.

So liege demnach, wie ihm scheine, eine Petition eines Mitgliedes dieser Cammer vor, über einen Gegenstand, der zur innern Verwaltung des Reiches gehöre, und die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes über die Gewerb-Gerechtigkeiten betreffe.

Streng genommen, müßte daher diese Vorstellung vor Allem an den Prüfungs-Ausschuß der Wünsche und Anträge der Mitglieder der Cammer verwiesen werden.

Allein einerseits sey der Gegenstand der Vorstellung offenbar zur Competenz der Cammer geeignet, andererseits habe bereits ein Ausschuß der Cammer, wenn es

gleich der geeignete nicht gewesen, sich mit der Prüfung desselben beschäftiget.

Er halte daher die Sache in so weit für vorbereitet, daß die Cammer über die fragliche Vorstellung eine Entschließung zu fassen im Stande sey.

Worin solle aber diese Entschließung bestehen? —

Der Ausschuß trage auf die Abschaffung der Verordnung vom 1. December 1804 und der nachgefolgten Verordnungen in diesem Betreffe an.

Hiermit sey er nicht einverstanden. Er halte diesen Gegenstand weder in formeller, weder in materieller Beziehung zu einem so eingreifenden und hochwichtigen Antrag an die königl. Regierung für vorbereitet.

Nicht in formeller Beziehung.

Der fünfte Ausschuß, zur Würdigung der Beschwerden über verletzte verfassungsmäßige Rechte, gegen welchen er übrigens die größte Hochachtung hege, sey nicht dazu bestimmt, in der Cammer Gesetzes-Entwürfe zu begutachten.

Wenn die Frage davon sey, ob ein in die innere Verwaltung des Reichs eingreifendes Gesetz abgeschaft, und ein anderes gegeben werden solle, gehöre die vorläufige Berathung hierüber zum dritten Ausschusse, welcher der Cammer vor Allem ein umfaßendes Gutachten zu erstatten habe.

Nicht in materieller Hinsicht.

Die Gründe, aus welchen der fünfte Ausschuß dafür gehalten habe, die Verordnung vom 1. Dec. 1804 nebst den darauf gefolgten Verordnungen über das Gewerbs-Wesen, möge aufgehoben werden, bestünden darin:

1) daß den Besitzern der Real-Gerechtigkeiten wohlerworbene Rechte gekränkt, und sie in ihrem Nahrungs-Stande beeinträchtigt worden seyen;

zu sehen sey, welcher ein Gewerbe betreiben wolle, als auf dessen Vermögenheit, den Kaufschilling einer Real-Gerechtigkeit zu bezahlen, so müsse man billiges Bedenken tragen, auf die Aufhebung einer Verordnung einzugehen, welche ohne Zweifel aus diesen Erwägungen geflossen sey.

Er führe alle diese Momente nicht an, um schon dermalen eine entscheidende Meinung auszusprechen. Dieselben beweisen indessen, daß die Gründe des Ausschusses nicht unerschütterlich fest stünden.

Wenn es sich endlich davon handeln könnte, eine so wichtige Verordnung aufzuheben, als jene vom 1. December 1804 sey, so müßte der Cammer der ganze Zustand des Gewerbs-Wesens im Königreiche, wie er sich nach der besagten Verordnung darstelle, und wie er sich dermalen befinde, vorgelegt, das System der Verordnung und ihr ganzer Inhalt von Stelle zu Stelle geprüft werden. Alles dieß sey noch nicht geschehen.

Der erste Redner, welcher von der Bühne gesprochen, habe zwar die verschiedenen Verordnungen, auf welche es anzukommen habe, näher zergliedert, und manche beachtenswerthe Bemerkungen beigefügt. — Er frage aber, wie es möglich sey hierüber abzustimmen, ohne dieselben erst einer längern und sorgfältigern Prüfung unterworfen zu haben.

Er halte demnach auch die Frage, ob die mehr gedachte Verordnung aufzuheben sey, auch in materieller Hinsicht nicht für hinlänglich vorbereitet.

Er stelle daher seinen Antrag dahin, daß dieser Gegenstand sammt den Bemerkungen des ersten Redners an den dritten Ausschuß zur weitern Begutachtung verwiesen werde.

Der Abgeordnete Trott: Er schließe sich dem Antrage des ersten Redners Secretär Häcker vollkommen

an; vor den angeführten Verordnungen hätten sich die Städte im blühendsten Wohlstande befunden, und in jener Zeit sey der Grund gelegt worden zu jenem Wohlstande, welcher es den Städten möglich gemacht hätte, alle jene Stürme auszuhalten, welche in den letzten Jahren der Krieg über sie herbeigeführt habe. Er trage darauf an, daß die Sache an den dritten Ausschuß verwiesen, und nach näherer Prüfung und Erörterung der Cammer zur weitern Berathung vorgelegt werde.

Der Abgeordnete Socher: Der erste Redner habe geäußert, daß die Städte am meisten in Verfall gerathen seyen.

Er sey innigst überzeugt, daß von dem Wohlstande der Städte der Wohlstand des ganzen übrigen Landes abhänge.

So wichtig im menschlichen Körper das Organ sey, welches den Nahrungs-Stoff aufnehme und verarbeite, so sey doch dasjenige, welches den Lebens-Saft durch den ganzen Körper verbreite, noch viel wichtiger; und das seyen im Organism des Staates, die Städte.

Ob nun die Realität oder Personalität der Gewerbe, dem Wohlstande der Städte zusprechender sey, das finde er, einstimmend mit dem ersten Redner und dem zweiten Präsidenten nicht, reif, nicht erörtert genug.

Gemäß der Erinnerungen, die ihm aus der Zeit der Aufhebung der Gewerbe-Realität noch beiwohnen, vermisse er an dem bisher vorgebrachten die Rücksicht auf die Geschichte des Gewerbe-Wesens, auf seine Rechtlichkeit, auf das Interesse des Staates dabei, auf das Interesse der Gewerbetreibenden selbst.

Die Gewerbe seyen nicht ursprünglich reell, sondern personell, und seyen nicht wieder auf legale Art real geworden. Die Geschichte davon sey in den Verträgen, welche im Jahre 1804 bei der General-Landes-Dire

erstattet wurden, ausführlich behandelt worden, und der dritte Ausschuß möge die Aufschlüsse directe von der Regierung erholen.

Auch erinnere er sich über das Recht der Gewerbe, — ob wirklich Grund habend, oder nur eine juristische Spitzfindigkeit, wisse er nicht, gehört zu haben, der Ausdruck reale Gewerbs-Gerechtigkeit enthalte einen Widerspruch in adjecto.

Alles Gewerbs-Recht sey persönlich; eine Befugniß ausschließlich gegen Andere, eine gewisse Arbeit dem Publikum zu liefern; der Erwerbs-Titel oder der Gegenstand an dem es Jemand ausübe, mache es noch nicht zum realen Rechte; es sey weder Recht in der Sache, noch Recht zur Sache.

Was fodere das Interesse des Staates in Rücksicht der Gewerbe? Es seyen zwei Extreme zu vermeiden: Die Realität derselben führe zum Monopolism; die Policey-Concessionirung zur Ueberfüllung.

Durch die erste werde das Publicum einigen Wenigen zinsbar; durch die zweite entstehe Ueberfüllung; die Waare werde nicht besser, und die vielen Arbeitenden fänden nicht genugsame Nahrung. Die Gewerbs-Leute selbst sollten bedenken, ob sie bei der Realität der Gewerbe besser führen, als bei ihrer Personalität.

Es verhalte sich dabei, wie mit freien und mit laudemirten Bauerngütern. Der freie Bauer verwende sein erspartes oder erheurathetes Geld auf die Verbesserung seines Viehstandes, oder andere Meliorazionen; der andere trage es, als Laudemium oder Handlohn, seinem Grundherrn zu, und fange seine Hauswirthschaft mit leerer Hand an. Eben so der Gewerbsmann: Ein junger Mann habe sich Kenntnisse erworben, sey gereist; wolle sich nun ansäßig machen: er besitze eine Summe

von einigen tausend Gulden, er könnte sie auf Anschaffung von Materialien, von Werkzeugen u. s. w. verwenden: aber nun müße er irgend einem, der nicht mehr arbeiten könne, oder wolle, das Recht dazu abkaufen, sein Geld zum Opfer bringen, und könne nie, oder höchst langsam in seinem Gewerbe vorankommen.

Er wiederhole, daß die Sache noch nicht reif sey, und somit an den zweiten Ausschuß verwiesen werden müße.

Der Abgeordnete v. Pelkhoven: Nach den Bemerkungen der letztern beiden verehrlichen Redner scheine auch ihm der Gegenstand der heutigen Verhandlung noch nicht vollkommen geeignet zur Vorlage an die Cammer zu seyn.

Mit Recht habe der fünfte Ausschuß das allgemeine Interesse dieses Gegenstandes gewürdiget, und das Wort aus dem Herzen so vieler selbstbetheiligten Mitglieder der Cammer genommen.

Aber ebendarum, damit dieser wichtigen Verhandlung von keiner Seite etwas im Wege stehen möge, glaube er, daß man sich streng an die Form halten, und die Sache noch zum dritten Ausschusse zur vollständigen Bearbeitung übergeben müsse, um so mehr, als der erste verehrliche Redner mehrere Quellen und allerhöchste Verordnungen angezeigt habe, die nicht nur den Sinn und die Tendenz der königl. Regierung, sondern auch den Gang des Gewerbe-Wesens näher bezeichneten.

Mit diesen Materialien ausgerüstet, werde es dem dritten Ausschusse nicht schwer fallen, diese Angelegenheit von allen Seiten zu beleuchten, und zu erschöpfen. Und könnte wohl eine Angelegenheit wichtiger seyn, als die gegenwärtige, welche das Wohl und Wehe einer so zahlreichen Bürger-Classe betreffe?

So reichhaltig und belehrend auch immer die politische Geschichte sey, so stelle sie uns doch oft nur die äußere Gestalt der Reiche und Länder dar: große Namen und Begebenheiten zögen die Aufmerksamkeit auf sich, aber das innere Getriebe dieser Veränderungen liege tiefer. In dem innern Haushalte der Völker in der Art, zu leben, und sich zu ernähren, lägen nicht selten die Triebfedern dieser großen Begebenheiten. Kriege und Staats=Veränderungen wirkten mächtig auf den Zustand der Völker; allein rückwärts sey dieser Zustand die erzeugende Ursache der Kriege, und großer politischer Umwälzungen. Der Wohlstand der Völker beginne zu versiegen, seye es veränderter Handelszug, Despotismus, oder ein mehr sich verbreitender Luxus, was das Mark der Völker erschöpfe.

Die verarmende Nation, ihrer bisherigen Stützen und Erwerbs=Quellen entblößt, wisse sich nicht mehr zu helfen: der große Abstand von Reichthum und Armuth, Vorzügen und Unterdrückung, leite zuerst den beneidenden Blick auf die Großen und Glücklichen des Landes; Partheyungen entstünden, und aus ihnen der Krieg mit allen seinen blutigen Folgen.

In den zerstörten Erwerbs=Quellen eines Volkes liege also der Keim politischer Veränderungen. Und wie leicht seye es geschehen, daß irrige Maßregeln der Regierung den innern Wohlstand der Staaten zerstörten, wenn sie, anstatt nur gerecht zu seyn, glücklich machen wolle?

Es habe eine Zeit gegeben, wo die Sorge der Regierung sich auf die Handhabung der Gesetze des ewigen Rechtes, auf den Schutz des wechselseitigen Eigenthums beschränkt habe.

Die Fortschritte der Cultur hätten in der Folge höhere Bedürfnisse entstehen gemacht, welche allgemeine Anstalten für Gemächlichkeit, Sicherheit und Wohlstand erheischten. Es sey die höhere, einzig wahre Polizei entstanden.

Aber so leicht sey der Uebergang zu Unordnungen, zu jener Gattung einer kleinlichen Polizei, die sich in die Privathändel der Bürger einmische. Die Regierung habe der Gerechtigkeit unter die Arme greifen zu müssen geglaubt, und da sie nicht habe verkennen können, daß durch solche Verfügungen wohl manche Privatrechts-Verhältniße verlezt würden, habe sie sich mit der unmöglichen Aufgabe befaßt, diese Verletzungen durch Ausnahmen und Beschränkungen wieder gut zu machen. Daher die Vervielfachung der Geschäfte, das Vielregieren, das Heer der Verordnungen und Beamten, die unselige Vielschreiberei, mit ihren rastlosen, doch undankbaren Arbeiten, um alles wieder in das Geleise zu bringen.

Ferne sey es von ihm, zu glauben, dem künftigen Berichts-Erstatter des Ausschusses wichtige Materialien liefern zu können; aber es sey ihm nicht möglich gewesen, zu schweigen, da er Zeuge so mancher Thränen unglücklicher Familien gewesen, die durch die neuen Verfügungen, so gut sie gemeint gewesen seyn mochten, gelitten hätten.

Der Abg. D. Dangel. Der Vortrag des fünften Ausschusses beziehe sich auf eine Eingabe der Münchner Bürgerschaft, die Wiederherstellung der Real-Gewerbs-Rechte betreffend. Er hätte gewünscht, daß diese Eingabe selbst abgelesen, oder wenigstens mit dem Vortrage lithographirt vertheilt worden wäre; da nun aber keines von beiden geschehen sey, so müsse er sich an den Vortrag selbst halten. Der fünfte Ausschuß nenne die Ein-

gabe eine Beschwerde, und gestehe selbst ein, daß dieselbe mit den nöthigen Bescheinigungen nicht versehen sey; demohngeachtet habe er die Sache zum Vortrag gebracht, und der Cammer zur Berathung vorgelegt, mit dem Antrag, daß die Beschwerde gehoben werde. Dieses sey ausdrücklich gegen die Bestimmungen des Titel II. §. 33 und 34 des Edicts über die Stände-Versammlung, worin vorgeschrieben sey, daß derlei Beschwerden mit den erfoderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt sey, daß sie bereits bei den obersten Behörden resp. den königl. Staats-Ministerien früher vorgebracht worden, und hierauf entweder gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staats-Verfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden würden, seyen sie ohne weiters als beruhend zu den Acten zu legen. Soviel über diese Eingabe als Beschwerde. Betrachte man diese Eingabe als einen Wunsch oder Antrag, so müsse er anführen, daß ein Antrag der Art, da er die Erlassung einer allgemeinen Gewerbs-Verordnung betreffe, nur vom dritten Ausschusse geprüft, und darüber vorgetragen werden könne.

Wünsche und Anträge der Art eigneten sich nur dann zur allgemeinen Berathung in der Cammer, wenn sie von einem Mitgliede kämen, den Petitions-Ausschuß passirt, und von diesem als zulässig erkannt worden wären.

Auch in dieser Hinsicht scheine sich also der Antrag zur nähern Prüfung nicht zu eignen.

Was nun das Gutachten selbst betreffe, so gehe dieses dahin, daß die erlassene Verordnung vom 1. Dec. 1804 aufgehoben, und die Realität der Gewerbe wieder hergestellt werde; damit könne er sich nun nicht vereini-

gen; indem dieses gegen die Grundsätze einer richtigen Gewerbs-Polizey anstreite. Sein Gutachten gehe also dahin, daß der Vortrag als unstatthaft von der Cammer zu verwerfen sey. — Er verkenne gar nicht, wie wichtig der Gegenstand, und wie nothwendig es sey, eine dem Zeitgeiste angemessene Verordnung über das Gewerbs-Wesen zu erlassen. Das königl. Ministerium des Innern habe auch bereits in seiner Darstellung der Lage des Reichs ein solches Gesetz zugesichert und versprochen, es der nächsten Stände-Versammlung vorzulegen. Er müsse bemerken, daß heute noch vom dritten Ausschusse ein Vortrag an die Cammer erstattet werde, wornach das königl. Staats-Ministerium dringend gebeten werden soll, den Entwurf des neuen Gesetzes möglichst zu beschleunigen; er glaube, daß durch die Vorlage desselben, unter dem Beirathe der Stände, dem Wunsche der Nation und der Betheiligten, entsprochen werden könne.

Der Abg. Hofrath Behr. Wenn er sich rücksichtlich des eben in Frage befangenen Gegenstandes nicht blos an die Stelle derer, die ausser Besitz ihrer vormals inne gehabten Real-Rechte gesetzt würden, sondern pflichtmäßig auf den Stand-Punct des Ganzen stelle, so könne er nicht bergen, daß er — da jetzt nicht etwa davon, ob die Real-Gewerbs-Rechte abzuschaffen oder beizubehalten, sondern vielmehr davon die Frage sey, ob solche, da, wo sie schon abgeschaft seyen, wieder herzustellen und einzuführen seyen? — Die in der letzten Sitzung vorgetragenen Ansichten des Ausschusses darüber keineswegs zu theilen vermöge.

Seine entgegenstehende Ansicht beruhe auf dem Begriffe und der Natur der Sache, und er bitte: ihm unbefangenes Gehör nicht versagen zu wollen.

Wolle er der, vorhin demjenigen, der das Wagstück einer entgegengesetzten Aeusserung bestehen wollte, in den Weg gelegten Aeusserung etwas entgegen stellen, so würde er sagen, daß es sich hier handle, von der Gesetzgebung, deren höher liegende Principien man erst kennen zu lernen, sich bemühen sollte, bevor man in einer solchen Art sich äussere, herabblickend auf die Theorie: aber er beschränke sich blos auf die Bemerkung, daß die Gesetzgebung über dem positiven Rechte stehen müsse, wenn sie nicht zur ewigen Starrheit verdammt seyn solle; und daß ausserdem gar keine neue Civil-Gesetzgebung, die an der vorigen etwas änderte, möglich wäre, daß also auch die Güte einer Gesetzgebung nach dem ältern positiven Rechte keineswegs zu bemessen sey.

Ein Gewerbs-Recht sey nichts anders, als die Befugniß zu dem blossen Versuche, sich durch Ausübung einer erlernten Kunst oder Fertigkeit eine Arbeits-Rente, und wenn ein Capital-Aufwand damit verbunden sey, zugleich eine Capital-Rente zu verschaffen.

Daß nun jeder Mensch im Staate sich mittelst Anwendung seiner Kraft, und dessen, was er erlernt habe, redlich zu nähren suche, sey eben das, in dessen Besitz ihn der Staat schützen solle, was er ihm daher durchaus nicht verkümmern dürfe.

Jene Befugniß sey eines der allgemeinsten Menschen-Rechte, gehöre zum rechtlichen Freiheits-Gebrauche eines Jeden, wozu es eigentlich gar keiner Erlaubniß vom Staate, keiner Concession bedürfe; denn sie sey Bedingung seiner Existenz, somit Urrecht.

Ursprünglich sey, wie man von einem verehrlichen Redner vorher den ganz richtigen Beweis vernommen habe, alles Gewerbs-Recht, seiner Natur gemäß, blos

persönlich gewesen, und der Anfang des Ueberganges des Regierens in Viel-Regieren, datire sich von dem Ertheilen solcher besonderer Gewerbs-Concessionen, deren jede Ausschließung *aller Andern* von der Befugniß, in rechtlicher Art, übrigens nach Belieben sich zu nähren decretirt; und ein gesteigerter Mißbrauch des Eingreifens in den rechtlichen Freiheits-Gebrauch *aller*, sey das Dulden des Knüpfens der Gewerbs-Rechte an *gewisse Häuser*.

Mit solchen reel Concessionirten habe eine eigene, und zwar *erblich privilegirte* Gewerbs-Caste existirt, die alles Gleichgewicht im Gebrauche der Gewerbs-Freiheit gestört und vernichtet habe.

Die Regierung, zur Erkenntniß der Nachtheile und des Bedrückenden dieser Privilegien für *alle Uebrigen* gediehen, habe dasselbe nicht länger geduldet, und habe ein *sogenanntes* Recht aufheben müssen, welches, wie es sich nie mit einer gleichen Freiheit aller übrigen vertragen habe, nur den Namen eines Rechts usurpirt hatte, im Grunde wahres Unrecht sey.

Hiedurch hätten denn freilich die einzelnen Privilegirten verloren; daß sie dieser Verlust schmerze, und sie sich darüber beklagen, wer möge ihnen das verargen? und ob sie nicht zur Foderung einer *Entschädigung* befugt seyen, sey noch die Frage, in die er jedoch nicht eingehen könne. Aber wer könnte zweifeln, daß dergleichen Privilegien eben so gut, als manche andere z. B. des Adels, dem *Ganzen* rechtlich haben weichen müssen?

Bekanntlich habe der Adel mehrere Rechte zum Opfer bringen müssen, die er zu seinem *Eigenthum* gerechnet, und *wohlerworbene Rechte* genannt habe; und wer, außer ihm, habe die Foderung dieses Opfers

getadelt? Oder könne man wirklich glauben, die Regierung habe, damit einzelne sicherer auf Gewerbs-Nahrung rechnen könnten, allen andern den Zutritt zu Gewerbs-Rechten verschlossen halten sollen? sie habe, um dieser wenigen Einzelnen willen, den natürlichen Rechts-Ansprüchen aller übrigen das Gehör verschließen dürfen? ! Oder habe nicht etwa die Regierung für Alle in gleichem Grade zu sorgen?

Das National-Vermögen sage man, sey um Millionen gemindert worden, aber er frage: besitzt denn die Nation eben dieselben Häuser und Gewerbsrechte nicht mehr? hat sich denn irgend etwas geändert, als die Art der Circulation eines Theils ihres Vermögens? Weit davon entfernt, daß hiedurch das ganze National-Vermögen vermindert worden wäre, müsse dasselbe vielmehr durch Eröffnung größeren Spielraums für die Kraft und und Arbeit einer größern Menge Arbeitslustiger wesentlich gewonnen haben, so gewiß, als Kraft und Arbeit die Hauptmittel zur Steigerung des National-Reichthums seyen, wenn sich gleich jener Gewinn nicht so bestimmt numerär nachweisen lasse, als der Verlust einzelner an dem Geldwerthe ihrer Häuser. Daß viele dieser einzelnen angehenden Gewerbs-Leute durch den Kaufschilling und die damit verbundene Vorauslage eines zu großen Betriebs-Capitals gleich anfangs sich verblutet haben, wolle er nicht einmal in Anschlag bringen.

Nicht in Gefolge der Aufhebung der Real-Gewerbe sey Baiern in seinem Wohlstande gesunken, sondern dieses Sinken wäre durch ganz andere äußere Verhältnisse veranlaßt worden. Gar gerne schreibe man aber kurzweg auf Rechnung jenes Aufhebens, was nur auf Rechnung dieser andern Verhältnisse gehöre. Hätte z. B. Regensburg seinen Reichstag mit allen den vielen

Gesandtschaften behalten, wäre überdieß nicht der schreckliche lange Krieg mit allen seinen verheerenden Folgen so fürchterlich auf dasselbe gefallen; die Aufhebung der Real-Gewerbe würde seinen Wohlstand im Ganzen nicht gemindert, nur in mehrere Canäle gleichmäßig vertheilt haben. Und gerade so verhalte es sich in den andern Städten und in den ganzen übrigen Baiern.

Und nun, nachdem eine Classe der Fesseln für die Gewerbs-Freiheit glücklich gelöst sey, und der Unbefangene das Selbst-Werden, der in dem Zunft-Zwange noch fortbestehende Haupt-Fessel derselben in kluger Art wenigstens eingeleitet zu sehen, wünschen müsse, während alles seufze nach dem Lösen der Fesseln des Handels-Gewerbes, während man durch Förderung der Theilbarkeit des Grund-Besitzes selbst eine allgemeinere Theilnahme an dem reelsten aller Gewerbe, an dem Gewerbe des Ackerbaus zu eröffnen strebe, — während allem dem wolle der fünfte Ausschuß das alte Unwesen der erblichen Gewerbs-Privilegien wieder hergestellt wissen! und zwar, aus welchen Rücksichten?! und welche unabsehbare Folgen würde und müßte der hierunter bezielte Vortheil haben für die Allgemeinheit?! Nein! er könne nicht glauben, daß jener Antrag als der vernünftige Ausdruck des Gesamt-Willens anzusehen sey.

Diesen Einzelnen zum Opfer sollte, bei noch überdieß so sehr gewachsener Bevölkerung, das unbestreitbarste Urrecht aller Uebrigen beschränkt, die Aussicht auf Arbeits-Rente und Nahrungs-Erwerb verkümmert werden?! — er dächte wahrlich nicht, daß wir, um die Einzelnen bequemer und sicherer zu machen, Ursache hätten, jene Aussicht zu verengern, in einer Zeit, in welcher wir wünschen müßten, daß die Magistraturen des Staats vereinfacht würden, daher mehrere, statt sich zum

Staats-Dienste vorzubereiten, dem weiten Fache des Gewerbs-Wesens sich widmen möchten.

Nein! Schreiben wir nicht drückende Folgen der überstandenen politischen Ereigniße auf Rechnung der ergriffenen weisen Maasregeln hinsichtlich des Gewerbs-Wesens. — Wer möge es wissen, wieviel Verarmte *mehr*, ohne diese Maaß-Regeln, wir im Volke zählen würden?! —

Danken wir aufrichtig der Regierung, daß sie — nachdem die von Einzelnen nicht unbillig noch unrecht dem Ganzen gebrachten Opfer größtentheils verschmerzt seyen — das Recht, die Gewerbs-Concessionen zu ertheilen, *in die Hände der Gemeinde-Vorstände selbst gelegt habe.*

Freimüthig habe er sich, wie man wisse, so oft er auf eine kranke Stelle in der Regierung und Verwaltung des Staats gestoßen sey, dagegen geäußert, und werde das zuverläßig auch ferner thun: Aber er fühle sich auch verpflichtet, nach innerer Ueberzeugung hier, wo eine weise nothwendige Maaßregel derselben aus einseitigem Stand-Punkt mißkannt und entstellt werden wolle, eben so sehr seine Stimme mit strenger Unpartheilichkeit für sie zu erheben, und er freue sich, auf eine Stelle gestoßen zu seyn, die ihm Veranlassung gebe, zu ihrem Ruhme zu sprechen. —

Möge sie sich nicht durch einseitige Ansichten ihren reinen Blick auf das *Ganze* trüben, sich nicht in ihrer Fürsorge für das *Ganze* aller Staats-Genossen stören lassen.

Der wirklich gute Staats-Bürger macht nur Ansprüche für sich an den Staat, in wieferne sie mit dem Wohle des Ganzen sich vertragen.

Den Gemeinde-Vorständen sey die Befugniß gegeben, die Gewerbs-Concessionen zu ertheilen, und hiemit die Gewalt, das Uebermaß abzuschneiden, welches selbst den Concessionisten nicht frommen würde, das wahre Ebenmaaß zu bewirken: Möchten sie so glücklich seyn, solches überall zu finden, und sich ja hüten, auf Kosten der Gewerbe-Suchenden, und derer, die guter und billiger Gewerbs-Producte bedürften, den Gewerbs-Fleiß zu drücken, statt ihn zu ermuntern.

Sollten wir dann, während wir uns unserer politischen Mündigkeit brüsteten, nicht einmal so weit mündig seyn, daß wir nicht selbst wüßten, was uns hinsichtlich der bürgerlichen Gewerbe frommen, was uns ernähren könne, oder nicht? Sollten wir nicht der klugen Berechnung des eigenen Interesses vollkommen vertrauen, statt daß wir uns vom Staate ewig als Kinder, die nicht selbst wüßten, was sie zu wählen haben, gängeln lassen?

Nein, lassen Sie uns die Anerkennung unserer Gewerbs-Mündigkeit nicht minder dankbar festhalten, und durch die That beweisen, daß wir ihrer fähig und würdig seyen.

Behalten wir nur ruhige friedliche Zeiten, dann würde sich bald der große Vortheil ungebundener, oder doch weniger gebundener Gewerbsamkeit bewähren, werde sichs bald zeigen, wie der Mensch am beßten der Schöpfer seines Glücks dann seyn könne, lasse man ihm frei und nach eigener Wahl, Kopf, Herz, Hand und Capital zu seinem Vortheile gebrauchen.

Man sehe das nicht als Bemerkungen eines Stuben-Gelehrten an; er habe seine Augen so gut auf die Welt und die Erfahrung wie auf die Bücher gewendet, und die Erfahrung spreche laut für ihn, er wolle ihren Blick nicht noch einmal nach Amerika einladen, wiewohl sich

dort die Früchte ungebundener Gewerbsamkeit in ihrem vollsten Maaße zeigten. Man frage nur unsere hier anwesenden Brüder am Rheine, und man werde von ihnen vernehmen, daß, wenn dort am Rheine die Wunde des Kriegs wirklich zu vernarben ansienge, eines der wesentlichsten Heilmittel in der Freiheit des Gewerbs-Fleißes liege.

Es gäbe, — und er bitte die Cammer, das wohl zu bedenken — eben so gut eine Gewerbs-Aristokratie, wie so manche andere, und keine dürfte so gemeinschädlich seyn, so tief verletzend ins eigentliche Bürger-Leben eingreifen, als eben jene. Darum stimme er gegen den Antrag des Ausschußes auf Wiederherstellung dieser erloschenen Gewerbs-Aristocratie, und für Beibehaltung — um das Gleichniß fortzusetzen — der Democratie des Gewerb-Wesens, unter kluger Leitung der Gemeinde-Vorstände. Diese giengen ja aus unserer Mitte selbst hervor, und was könnten wir besseres wünschen, als unsere Gewerbs-Angelegenheiten selbst ordnen und regeln zu können? Ein Volk mit vielen Wohlhabenden in seiner Mitte sey zuverläßig weit glücklicher, als ein Volk mit wenigen Reichen, denen ein gefährliches Bettel-Wesen zur Seite stehe. Auch er wende sich an die Abgeordneten der Städte, die nie vergessen könnten und würden, daß sie gesendet seyen, um allein das Interesse aller Volks-Classen und nur das, mit diesem gemeinsame, vereinbarliche Interesse der Städte-Bewohner zu vertreten. Man fasse aber dieses gemeinsame Interesse unbefangen in's Auge, so werde der Cammer die Wahrheit seiner Bemerkungen kaum fremd bleiben können. — Uebrigens schließe er sich gerne dem Antrage an, daß der Ge-

genstand zur vollständigeren Bearbeitung an den dritten Ausschuß zu verweisen sey.

Hier unterbrach das Präsidium die Sitzung mit dem Ersuchen an die Mitglieder, sich um halb 5 Uhr wieder zu versammeln. Um halb 5 Uhr versammelten sich die Mitglieder, und das Präsidium gab dem Herrn Abgeordneten Schoppmann das Wort.

Der Abgeordnete Schoppmann: Er theile um so mehr die Ansichten des verehrlichen Mitglieds Herrn Hofraths Behr, als dieselbe im Rhein-Kreise seit schon mehr als 20 Jahren in practischer Ausübung seyen, und wir uns dabei recht glücklich fänden. Im Rhein-Kreise gäbe es keine Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten. Alle Gewerbe seyen daselbst blos persönlich. Sie giengen der Polizei ganz und gar nichts an, jeder Bürger könne sich ein Gewerbe wählen, welches er wolle, Bierbräuer, Holzhändler, Schuhmacher oder Schneider, er löse dafür sein Patent, und gefalle es ihm nicht mehr, dieses zu treiben, so wähle er sich morgen ein anderes, oder treibe mehrere; er habe dazu keine herrschaftliche Consens nothwendig; er mache bloß die Anzeige davon beim Stadt-Rath, oder dem Controleur. Verweigert könne es ihm gar nicht werden.

An ihm liege es, sich bei denselben so geschickt zu zeigen, daß er Kunden oder Abnehmer finde. Anstatt daß der Kunst-Fleiß dadurch verliere, gewinne derselbe im Gegentheil; indem die existirende zahlreichere Concurrenz jeden Gewerbtreibenden anfeuern müsse, seine Waare durch erhöhten Fleiß so gut als nur immer möglich seinen Abnehmern zu liefern, um dieselben nicht zu verlieren. Nur der, der sich sein Einkommen gemächlich sichern wolle, und sich allenfalls durch andere übersehen glaube, wün-

sche das Monopol der Zunft oder die Real-Gewerbs-Gerechtigkeit zurück.

Daß man den Verfall der Städte davon herleiten wolle, daß die Real-Gewerbs-Gerechtigkeit aufgehoben worden, dieser Meinung könne er nicht beipflichten, sondern er glaube vielmehr, mit dem Hrn. Hofrath Behr, daß derselbe mehr dem allgemeinen Drang der Zeiten, und den gesteigerten Bedürfnissen oder dem höhern Luxus der Gewerbtreibenden zuzuschreiben sey.

Was man übrigens durch Wiedereinführung der Real-Gewerbs-Gerechtigkeit auf der einen Seite wieder gutmachen wolle, gerade so viel Ungerechtigkeit begehe man auf der andern Seite durch die dadurch bezweckende Einschränkungen gegen die übrigen Bürger des Staats. Er bescheide sich sehr gerne, daß die Gebäude, auf welchen solche Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten ehemals geruht, an ihrem Werthe etwas verloren hätten, allein! das Gewerb selbst verliere nichts, nur daß ein anderer, der auch lebe und eben so Staats-Bürger sey, wie dieser durch mehreren Fleiß solches gewinne.

Die zwanzigjährige Erfahrung beweise uns, daß — wenn die Sache einmal im Gange sey — sie kaum mehr bemerkt werde, und daß die frevelhaften Begehungen zu einem Gewerbs-Patent nicht so häufig vorkommen, als man sich's in der Theorie vorstelle.

Da dieser Gegenstand indessen für die übrigen 7 Kreise, mit Ausschluß des Rhein-Kreises, nähere Beleuchtung verdiene, so stimme er damit überein, daß derselbe an den dritten Ausschuß zurückgewiesen werde.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Wenn es auch an dem sey, daß die Gesetzgebung über das Recht erhaben wäre, so dürfe sie sich doch nie von der Gerechtigkeit entfernen; hebe die Gesetzgebung das Recht der

Real-Gerechtigkeit auf, so müße sie eine Entschädigung dafür geben.

Die grosse Anzahl der Concessionen sey allerdings sehr nachtheilig, jedoch liege nicht die Schuld in den Concessionen, sondern in der unzweckmäßigen Ertheilung derselben, er trage indessen darauf an, daß die Sache zur bessern Instruirung dem dritten Ausschuße zugewiesen werde.

Der Abgeordnete von Hofstetten: Der Gegenstand sey von hoher Wichtigkeit für alle, welche Real-Gewerbe besitzen, oder besessen hätten, er sey von hoher Wichtigkeit für alle Concessionisten, von der höchsten Wichtigkeit sey er aber auch für die ganze Masse des Volks. In dieser Hinsicht gehe er über die Fragen hinweg, ob ein Mitglied der Cammer oder eine Gemeinde die Vorlage an die Cammer gemacht, ob ihre Prüfung einem dritten, vierten, oder einem andern Ausschusse zustände; — genug, die Sache sey von der höchsten Wichtigkeit, in die Verhältniße aller eingreifend — sie sey daher würdig, und es sey nothwendig, daß der Antrag einer nähern und gründlichern Beleuchtung unterstellt würde; — er schließe sich demnach denjenigen an, welche vor ihm letzteres vorgeschlagen hätten. Er bitte nur einige kurze practische Bemerkungen hiebei gefälligen Aufmerksamkeit widmen zu wollen.

Nachdem, wie wir gehört, die Cammer so äusserst liberal hinsichtlich der bestandenen und bestehenden Realität der Gewerbe sich verletzter Rechte, resp. der hiebei interessirten Theile annehme, so möchte man ja nicht die Gefahren übersehen, welche der Mehrheit der [illegible] Bürger drohten, wenn versucht werden sollte, den verrosteten, barbarischen, unserer Zeit nicht mehr anpassenden Zunft-Zwang wieder einzuführen, dieses ändert [illegible]

trem der freien Concurrenz; die wohlthätigen Grundsätze der Concurrenz dürften in der Ausführung zwar nie überspannt, doch nichts weniger als gänzlich vernachläßigt, und ausser Acht gelassen werden. Gott bewahre uns, und die Regierung vor einem solchen Mißgriffe! Das allgemeine Policei-Gesetz-Buch müsse in solchen Fällen geeignete Vorsorge treffen, — es müsse strenge die bezüglichen, allgemeinen und besondern Rechte der Staats-Bürger, die staatswirthschaftlichen und die Rechts-Grundsätze über Eigenthum controlliren.

Allein, da dieses Gesetz-Buch (längst versprochen, und vorbereitet durch Aufhäufung ganzer Lasten von Berichten, Vorschlägen und Referaten) das Tageslicht noch nicht hätte, und bisher auch unter die Sachen pii desiderii (frommen Wünsche) gehörte, — so glaube er, daß die beantragte Verordnung nach wieder erstattetem Berichte als Provisorium nur bis zur Vorlage und Annahme eines allgemeinen Policei- und Civil-Gesetz-Buches erbeten werden sollte, und könnte.

Der Abgeordnete Bürgermeister Auns. Er schicke den Wunsch voraus, daß den verehrten Rednern Herrn Landrichter Häcker, Präsident Seuffert und Hofrath Behr es belieben möchte, ihre Reden lithographiren zu lassen, es sey nicht wohl möglich, wenigstens ihm nicht, die wichtigsten Haupt-Momente alle zu fassen; bevor die die Sache nun vom dritten Ausschuß wieder in Vortrag gebracht würde, könnte man reiflicher darüber nachdenken.

Indessen schließe er sich an den verehrten Herrn Landrichter Häcker an, und stimme durchaus dessen erschöpfter practischer Darstellung bey; er erlaube sich jedoch folgende Bemerkungen:

Die Städte hätten unendlich verloren durch Einziehung der Real-Gerechtigkeiten; daß es wahr sey, gebe

der Augenschein, und da Regensburg namentlich aufgeführt worden sey, so finde er sich bemüßigt, zu behaupten, daß gerade Regensburg am meisten dadurch verloren habe; die Gewerbs-Verhältniße daselbst, als ehemals eigener Staat, wären richtig berechnet, und eben auch durch die Real-Rechte im Gleich-Gewicht erhalten worden, jetzt sey dort eine wahre Gewerbs-Anarchie; darein wolle er sich aber jetzt nicht verlieren, es würde nach dem Versprechen des verehrten Mitgliedes Dr. Rottmanner nächstens sein Antrag gegen die freie Concurrenz in Vortrag kommen, da würde sich dann schon noch mehr darüber sprechen lassen.

Wären Reichs-Täge, noch mehr, Klöster noch da, so würden es die Gewerbs-Bürger dort zwar weniger fühlen, aber doch immer fühlen — und — Ungerecht bleibe es.

Wenn der Staat, sey es auch zu dem weisesten Zweck, ein Eigenthum in Anspruch nehmen müsse, so thue es der Staat zum Besten des Ganzen, und dem Beschädigten müsse es vergütet werden, geschehe es nicht, so sey und bleibe es ewig Ungerechtigkeit.

Es sey die Rede von Monopel, von zerstörenden Gewerbs-Kasten gewesen.

Er frage: kann denn da nicht weise Vorkehrung dagegen getroffen werden, ohne des Staats-Bürgers Eigenthum in Anspruch zu nehmen, ohne, wie man zu sagen pflege, das Kind mit dem Bade auszuschütten?

Wenn eine Stadt 10,000 Einwohner habe, mit so und so viel Gewerbtreibenden, die Einwohner-Zahl vermehre sich aber bis auf 15,000, die Gewerbtreibenden jedoch sollten sich in der Progression nicht vermehren dürfen, so würde es eine Thorheit seyn; wenn aber 100

Producenten schon seyen, und 99 Consumenten, wie wäre es denn da? und es fehle nicht viel, so sey es so.

Ferner sey behauptet worden, das National-Vermögen würde durch Einziehung der Real-Gerechtigkeiten nicht vermindert, also auch der National-Wohlstand nicht.

Nun frage er wieder, was sey den National-Wohlstand. Viele tausend Bürger seyen um so viel ärmer, als ihnen ihre nun verlorne Real-Gerechtigkeiten gekostet hätten.

Eine Capital-Aufnahme auf diese Gerechtigkeit habe viele erhalten, sie wieder zu Kräften gebracht; sey dieß nun kein großer Verlust für den Mann, der in Noth komme, und kein Mittel mehr habe, sich wieder zu helfen?

Der Reichthum des Staats bestehe in dem Wohlstande seiner Staats-Bürger, hätte das Staats-Aerar keinen Kreutzer in der Casse, die Staats-Bürger aber stünden fest, so sey der Staat reich, darauf müsse man sehen, und nicht ein einziges Individuum vernachläßigen.

Es sey gleichsam als Wunsch ausgesprochen worden, daß sich mehrere dem Gewerbs-Wesen widmen möchten.

Er frage: Sey Baiern Frankreich, mit seinen Millionen Consumenten?

Wenn die Deutschen deutschen Sinnes seyen, des deutschen Mitbruders deutschen Gewerbfleiß unterstützen würden, dann sey ein Wort davon zu sprechen, so aber, was ein bischen ein Haus seyn wolle, müsse französische Sachen haben, und das bis auf die Hausmagd, die wenigstens einen französischen Kamm auf dem Kopf haben müsse.

Die Deutschen seyen es, die den französischen Gewerbsfleiß unterstützten, die Deutschen hälfen die freie Concurrenz dorten unterhalten, und ihren deutschen Mitbruder ließen sie darben, zu was also noch mehr Gewer-

be, da fehle es nicht; zum Ackerbau fehlten Hände, da weise man sie hin die Pfuscher, die dem rechtlichen Gewerbsmanne seine Nahrung vom Munde wegnähmen, und gewöhne den Nachwuchs auch dazu, bis wir wieder in ein Gleichgewicht kämen. Würden wir nicht böhmische Landleute zur Zeit der Aerndte haben, wie würde es mit dem Einbringen der Früchte aussehen. Es sey von einem verehrten Redner der Praxis erwähnt worden.

Hierauf wolle er nur mit wenigen entgegnen:

Was in einem Lande practisch auszuführen sey, bleibe für's andere Land vor der Hand Theorie und christlicher Wunsch, was für's Rheinland passen möge, passe nicht für's alte Baier-Land.

Es sey endlich noch geäussert worden, die Magistrate möchten so glücklich seyn, das Ebenmaß in den Gewerbs-Verhältnissen zu finden, und von Herzen sage er: Gott gäbe es! — könnte auch gefunden werden, da die Magistrate nun meist aus practischen Geschäftsmännern beständen; füge aber noch hinzu, möchten die Magistrate so glücklich seyn, dieses Ebenmaß auch zu behaupten! denn noch zur Stunde würden sie gewaltig auf die Finger geklopft, und sogar bloßgestellt, wenn sie sich unterfiengen, zum Wohl ihrer Bürger Verfügungen zu machen.

Der Abgeordnete Clarus: Die Bedeutsamkeit des heute zur Berathung gekommenen Gegenstandes gehe schon aus dem so allgemeinen Interesse hervor, mit welchem er aufgenommen worden sey. Ansichten, gehaltsvoll und in den theoretischen, so wie in den practischen Gesichtspunkte desselben eingehend, habe derselbe bereits zur Sprache gebracht. Je minder diese Ansichten bis jetzt noch sich vereinigt hätten, um so mehr dürfe auch jede Stimme wieder vernommen werden, wenn sie das schon Gesagte nicht wiederhole, sondern dem Haupt-Betreff

orientirten, und dabei sich selbst vergewissern wolle. Weil nun der Antrag über Realität oder Personalität der Gewerbe weiterer Berathung noch ausgesetzt werden solle, so dürften auch nachbemerkte 3 Momente mit in das Auge gefaßt werden.

1) Unter die unveräußerlichsten Rechte, die der Staatsbürger vom Staate erwarten dürfe, gehöre die freie Anwendung seiner Kräfte und seiner Befähigungen. Sie bestünde nun in körperlicher Geschicklichkeit, oder im geistigem Leben. Der Anspruch auf diese unveräußerlichen Rechte scheine aber durch Realität der Gewerbe, die der Zunftgang im Gefolge habe, bevortheilt zu werden.

2) Die Regulirung der Gewerbs-Gerechtigkeiten greife so tief in die allgemeine Gesetzgebungs-Systeme ein, daß sie nur ein specieller Bestandtheil des letztern sey. Ihm dünke daher diese vorläufige Regulirung aus dem Ganzen der Gesetzgebung herausgerissen zu seyn.

3) Einer der verehrten Redner habe vor ihm bemerkt, was er als drittes Moment in Erwähnung bringen wollte, daher er sich auch darauf beschränke, nur dieß wolle er sagen, daß Monopole der freien Concurrenz und der Waaren-Güte nachtheilig seyen. So wenig nun eine unbedingte Wiederherstellung der sonstigen Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten in Vorschlag gebracht werden konnten, eben so verdiene dagegen die Wahrnehmung Besorgniß zu erregen, daß bei Ertheilung der Personal-Concessionen nicht genug auf Localität, auf Gewerbs-Bedarf und deren Nahrungs-Stand, eben auch nicht genug auf Werth oder Unwerth der andringenden Concessionisten Rücksicht genommen worden sey, — Die Folge wäre gewesen, daß letztere in's Abnehmen gerathen seyen, sich und andere in's Verderben gebracht hätten, den Communen zur Last gefallen wären, und somit die Armuth vermehrt hätten.

Diese Erwähnungen glaube er beisetzen zu müssen, und er stimme für weitere Behandlung des Gegenstandes.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Vielseitigkeit der Ansichten, und die Vortrefflichkeit der bisher entwickelten Gründe bestimmten ihn, den Vorschlag zu machen, die Sache an den geeigneten Ausschuß zu geben, und zur weiteren Erörterung auszusetzen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Er glaube, daß durch die Aufhebung der Verordnung vom 1. December 1804 nach dem Antrage des fünften Ausschußes und Herstellung der Realität aller Gewerbe ein bedeutender Rückschritt in der Gesetzgebung der Gewerbe Polizei gemacht würde. Zur Zeit, wo diese Verordnung erschienen, sey der Andrang in den Schriften der Theoretiker und practischer Geschäfts-Männer auf Aufhebung der Zunft-Verfassung groß gewesen. In Frankreich sey sie wirklich aufgehoben worden, später auch in Westphalen. Unsere Regierung habe sich aber umsichtig darauf beschränkt, nur die Umwandlung der Gewerbs-Realität in Personalität allmählig und mit Schonung durchführen zu wollen. Daher habe sie, durch die erwähnte Verordnung den dermaligen Besitzern reeler Gewerbe die Eigenschaften derselben belassen, und nur die künftigen Besitzer beschränkt. Doch es seyen Klagen über diese Anordnungen entstanden, die zum Theil durch ungleiche Vollziehung veranlaßt worden seyn möchten, indem in manchen Kreisen streng, in andern aber nachsichtig verfahren worden sey. Die Regierung, diese Wirkung beobachtend, habe diesen Gegenstand einer neuen umfassenden Würdigung zu unterwerfen beschlossen, und im Jahre 1809 den Kreis-Stellen und durch diesen den Landgerichten Gutachten abgefodert:

I. ob die Handwerks-Zünfte aufzuheben seyen, oder

II. wenn die ganze oder theilweise Aufhebung nicht zulässig, oder wenigstens zur Zeit nicht räthlich wäre, welche Gattungen von Gewerben

für reel,

welche für personell

zu erklären,

III. wie die allmählige Umwandlung der Real-Rechte am leichtesten zu bewirken wäre,

und wie die gegenwärtigen Besitzer für ihren Verlust zu entschädigen wären.

Die darüber eingelaufenen gutachtlichen Berichte würden der Regierung interessante Materialien zu einem neuen Gesetzes-Entwurfe geben. Sollte inzwischen eine einstweilige Verfügung eintreten, so könnte sie nicht in Wiederherstellung einer Realität aller Gewerbe bestehen, sondern allenfalls in einstweiligem Fortbestande einer Real-Eigenschaft derjenigen Gewerbe, welche die dermaligen Besitzer titulo oneroso, d. h. unter einem lästigen Titel, erworben, und derjenigen, die zu ihrer Gewerbs-Ausübung eigenthümliche Gebäude, oder doch kostspielige Vorrichtungen und Werkzeuge bedürften, ohne daß dabei der Policei benommen seyn könne, neue, oder erledigte Gewerbe im Fall des evidenten Bedürfnisses zu verleihen. Am besten überzeugt von dem Daseyn, oder der Nicht-Existenz eines solchen Bedürfnisses für's Publicum, worüber bisher so oft Zweifel entstanden, und am besten gedeckt gegen Vorwurf von Mißgriff würde dabei die Policei seyn, wenn sie darüber jedesmal einen Gemeinde-Schluß des Orts des Gewerbs-Suchers erholen würde. Doch, um überhaupt zu ermessen, was für einstweilige Maßregeln aus Anlaß der vorliegenden Eingabe, und des Antrags vom fünften Ausschuß die angemessenste

wären, stimme er auch dafür, daß die Sache dem dritten Ausschuße zur nähern Würdigung zugewiesen werde.

Der Abgeordnete Gruber von Eichstädt: Es sey ihm erlaubt, auch wieder einmal das Wort zu nehmen. — Er sehe wohl ein, daß der heute in Berathung gezogene Gegenstand zum dritten Ausschuße zur weitern Vorbereitung kommen werde; und er wolle daher nur vorläufig etwas Weniges berühren.

1. Es sey unläugbar, daß die Realität der Gewerbe auf rechtliches Herkommen und mehr als hundertjährige Rechts-Titel sich begründe, und sohin justo titulo eoque oneroso jus quaesitum, oder, nie unter einem rechtlichen und noch dazu lästigen Titel erworbenes Recht sey. Unsere Constitution spreche Gleichheit der Gesetze, Gleichheit der Rechte für alle Staats-Bürger aus. Es entstehe nun die Frage: kann ein wohl erworbenes Recht, ein durch Verträge, Kauf oder Heurath an sich gebrachtes Gewerb-Eigenthum durch eine Verordnung, wie jene vom Jahrgang 1804 sey, geschmälert, oder gar vernichtet werden? Es sagten zwar einige Rechts-Lehrer, oder vielmehr Rechts-Ausleger jus quaesitum sey kein unbedingtes Recht des Besitzers, sondern bedingt durch die Ansicht der Regierung, und gelte nur so lange, als es dem Staats-Zwecke zusage. — Er wolle es zugeben, daß die gesetzgebende Gewalt in polizeilicher Hinsicht so handeln könne, allein den Grundsatz könne er sich nicht eigen machen, daß der Staat ohne Entschädigung ein rechtliches Eigenthum verletzen könne, und dieses bezielte, seines Erachtens, die Verordnung vom 1. December 1804. Zudem finde er in selber, daß zwei Gewerbe, nämlich Zünfte und Bräuereien als real beibehalten, die übrigen als personel erklärt worden seyen. Hier sey doch offenbar Ungleichheit des Rechtes! Was einem rechtlich verbleibe, müsse dem andern billig werden.

2. Real=Gewerbe hätten immer einen großen Werth, und gäben Manchem zur Zeit der Noth Gelegenheit, ein Capital zum fernern Betriebe und zum Unterhalt der Seinigen aufzunehmen, verschafften alt gewordenen Gewerbs=Leuten aus dem Verkaufe einen sichern Erlös, um damit die letzten Lebens=Tage zu fristen, und so würden diese Menschen nicht immer beim Weglegen der Gewerbs=Instrumente sogleich eine Bürde der Gemeinde.

3. Der Werth der Häuser, worauf Gewerbe hafteten, hätte sich besonders in Städten, seit Erscheinen der angeregten Verordnung sehr, und er dürfe sagen, mehr als ein Drittheil vermindert, und würde noch mehr sinken, indem das Gewerbs=Recht gleichsam mit dem Gewerbs=Manne aussterbe. Welche nachtheilige Folgen entstünden hieraus für die Hinterlassenen?

4. Gewerbs=Verleihungen und Selbst=Einwilligungen zu Veräußerungen von Gerechtigkeiten in personeller Eigenschaft seyen bisher oft das Spiel policeilicher Ansichten und Willkühr gewesen, und könnten es auch bei den neuen Magistraten, an die die Policei mit allen ihren Verzweigungen, — sehr wenige Gegenstände ausgenommen, übergieng, auch wieder werden, indem verschiedene, besonders anverwandschaftliche Verhältnisse und Einwirkungen den Ausschlag geben möchten.

Es könne zwar hier eingewendet werden, daß die Magistrate nun die schöne Gelegenheit hätten, bei der Ueberzahl der Gewerbe das gehörige Verhältniß der Consumenten mit den Producenten herzustellen. Allein nach seinem vorne angeführten Grundsatze könne billig denen, die auf eine lästige Art ihr Gewerbs=Recht erworben hätten, selbes nicht entzogen werden. Man wende ferner ein, daß geschickten Handwerkern mit wenigen Vermögen bei dem Fortbestande der Gewerbs=Realität die Ansäßig=

machung erschwert, oder gar unmöglich gemacht werde. Immer finde der geschickte und moralisch gebildete Mensch Gelegenheit, entweder durch Heurath, oder auch auf eine andere Art sich ein Gewerb eigen zu machen, indem diejenigen, die selbes nicht mit besonderm Fleiße und Geschicklichkeit trieben, ohnedem gleichsam in Quiescenz träten, und andern Platz machen müßten. — Das Concessions-Wesen oder Unwesen habe dem Bürger-Verein so manches Subject zugewendet, das die gehörige Geschäfts-Moralität mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe, und so sey statt Gewinn, eine Last der Commune gebracht worden. — Zudem müsse er noch bemerken, daß die Behörden, höchst- und allerhöchsten Stellen zu keiner Zeit mit mehr Gewerbs-Klagen überhäuft worden seyen, als seit die bezügliche Verordnung vom Jahre 1804 erschienen sey. Die Registraturen würden die Beweise liefern, und er müße sich auf seine Erfahrung berufen, die er erst seit kurzer Zeit wieder gemacht habe. Viele Recurse entstünden in Gewerbs-Sachen, weil der entscheidende Richter keinen richtigen Standpunct habe, an den er fest seine Entscheidung knüpfe, und diesen glaube er zu finden, wenn man die ehemals als reel bestandene Gewerbe, wo nicht alle, doch die meisten, wieder in dieser Eigenschaft erklärte, und als volles Eigenthum behandelte. Man lobe uns zwar die Gewerbs-Freiheit von Frankreich, allein die kostete viele Thränen. Die Zeit der Revolution, wo das Heiligste, die heiligsten Personen nicht unangetastet geblieben wären, wo alles aus seinen Angeln und Fugen gerissen worden sey, habe eine ganz neue Ordnung der Dinge hervorgebracht, und die Lande über den Rhein mit hinein gezogen. Die Herren vom Rhein-Kreise lobten uns ihre deßhalb bestehende Gewerbes-Einrichtungen sehr. Er gäbe es zu, und gönne

sie ihnen; allein lasse man uns das Gute, das uns fromme.

Wir adoptirten gerne die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege, die Einführung der Land-Räthe. Nur die völlige Gewerbs-Freiheit scheine besonders in Alt-Baiern zur Einführung noch nicht reif zu seyn.

Man lasse uns daher das Gute, und nehme uns selbes nicht durch das Bessermachen wollen. — Er schließe sich übrigens mit voller Ueberzeugung an dem Antrag des Herrn Collegen Secretärs Häcker an, und erlaube sich nur die Bemerkung, daß dieser wichtige Gegenstand, der vermuthlich zum dritten Ausschuß hinübergehe, bald wieder zum Vorschein käme, weil es bekannt sey, daß die Zeit zu unsern Berathungen uns sehr sparsam zugemessen sey.

Der Abgeordnete Scheichenpflug: Im fünften Ausschusse und in der heutigen vormittägigen Sitzung sey von einigen verehrlichen Mitgliedern gesprochen worden, daß in der jüngst von der hiesigen Gemeinde-Bevollmächtigten zur hohen Cammer übergebenen Vorstellung wegen Aufhebung der unterm 5. December 1803 und 1. Februar 1804 erlassenen Gewerbs-Verordnungen der §. 33. der Verfassungs-Urkunde nicht beachtet worden sey. Allein er erkläre, daß in der erwähnten Vorstellung ausdrücklich enthalten sey, daß bei Erscheinung dieser Verordnungen von dem damaligen Magistrate zwei ausführliche Berichte an die betreffende oberste Behörde dagegen erstattet worden seyen, worauf aber keine Entscheidung erfolgt sey, was sich auch bei den seitherigen vielen Reclamationen der hiesigen bürgerlichen Innungen bestätigt habe. Da jene magistratliche Berichte sich noch in der Registratur befänden, und ständlich producirt werden könnten, so glaube er, daß dadurch der erfoderliche

Beweis und zugleich Bescheinigung hergestellt, und damit also dem abbenannten §. genüget sey.

Wegen den hiesigen Gewerbs-Gerechtigkeiten müsse er noch insbesondere bemerken, daß die reale Eigenschaft derselben auf den bekannten Bürger-Vergleich vom Jahre 1767 sich begründe, welcher auch von der damaligen churfürstlichen Regierung bestätigt worden sey.

Im Allgemeinen aber bemerke er, daß die vom Staat verkauften Gewerbe der erloschenen Stifter und Klöster, als Apotheken, Bräuereien u. a. m. immer in realer Eigenschaft gegeben worden seyen. Ferner seyen auch seither theils bei der Kreis-Regierung und dem k. Ministerium viele dergleichen Gewerbs-Reclamationen als Ausnahme gegen die bestehenden Verordnungen meistens nach Wunsch entschieden worden. Dieses gäbe ihm Hoffnung, daß von unserer dermaligen hohen Regierung die Real-Gewerbe, wo solche ursprünglich bestånden, wieder in ihrer vollen Kraft, worin ein so großer National-Reichthum liege, zurückgegeben werde.

Er bekenne aufrichtig, daß eine Verordnung, welche nicht den geraden Weg bezeichne, sondern erst durch einen Krummen der Zweck erreicht werden könne, nicht anwendbar sey, so z. B. dürfe ein Vater sein Gewerb bei Lebzeiten dem hierzu fähigen Sohn in realer Eigenschaft nicht abtreten, wohl aber an einen solchen Fremden verkaufen; um zu jenem zu gelangen, müsse es der Vater an einen vertrauten Freund veräussern, der es dann an den Sohn wieder verkaufe. Dieß verursache aber Bürger-Aufnahms, Unterschreibungs-Kosten und andere Taxen mehr. — Der Werth der Real-Gewerbe richte sich nach den Lokal-Verhältnissen, welche so verschieden, wie die Gemeinde-Umlagen, seyen.

Sorge man doch ja nicht zu viel für die Menschen! — lasse man sie nur gewähren! — laße man sie sich frei bewegen, und sie würden sich ihr Glück selbst schaffen, — sie würden alle wohl leben, sobald man sie in einer vernunftgemäßen Freiheit leben lasse.

Eine 25 bis 30jährige Erfahrung eines großen Nachbarstaates habe es bewiesen, daß jede übertriebene zu ängstliche Fürsorge für die einzelnen Staats-Bürger rechtsverletzend für andere sey, und überhaupt dem Wohl des ganzen Staates nichts fromme. —

Im Rhein-Kreise kenne man Gewerbs-Gerechtigkeiten und das ganze Zunftwesen kaum mehr dem Namen nach, und die Bewohner desselben Kreises befänden sich beßer dabei als vorher: — sie seyen der unzähligen Zunft-Zänkereien und Gewerbs-Gerechtigkeits-Prozeße überhoben, und hätten dadurch tausend Schreibereien weniger als andere Provinzen. —

Wenn denn nun unsere weise Regierung einen Schritt gethan habe, um all diesem Unwesen allmählig abzuhelfen, — wenn sie die ursprünglichen Rechte des Menschen geehrt, und ihm wieder einen Theil der Freiheit eingeräumt habe, in der er nie hätte beschränkt werden sollen, so halte er es für Unrecht, wenn einzelne, ihrer Privat-Vortheile wegen, sich dagegen anlehnen, und die Regierung dadurch zu einem Rücktritt von einer so liberalen und humanen Bahn bestimmen wollten, er glaube vielmehr, daß man dieselbe in ihrem Fortschreiten zum Beßern und Vernunftgemäßen dadurch unterstützen sollte, daß man das Volk über sein wahres Interesse aufkläre, und ihm beweise, daß es nie einer Beschränkung, sondern einzig nur in dem vernunftgemäßen vollem Genuße der ihm angebornen Rechte und Freiheiten sein Heil finden könne.

Aus diesen Gründen schließe er sich den Anträgen der Abgeordneten Behr und v. Seuffert an. —

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach. Er vertheidige den Antrag des fünften Ausschußes, dessen Vorstand er zu seyn die Ehre habe, um so gründlicher, als die Wünsche, und wiederholten Petitionen aller Abgeordneten der baierischen Städte auf Erhaltung der Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten sich so bestimmt ausgesprochen hätten, daß aber keine Beilagen von Ministerial-Entschliessungen beigefügt gewesen, habe in der Ursache gelegen, weil die Bittsteller keiner Antwort gewürdigt worden seyen. Der wohlgemeinte Vortrag des fünften Ausschußes habe die angenehme Veranlassung zu vortrefflichen Entwicklungen der vorhin aufgetretenen geehrten Redner, die diesen wichtigen Gegenstand so gründlich beleuchtet hätten, gegeben; er vereinige sich gern mit ihrer Meinung, daß auch der dritte Ausschuß noch mit seiner Prüfung hierüber vernommen werde.

Der Abgeordnete Bestelmayer. Er so wenig als irgend ein Mitglied unter dieser hohen Versammlung wolle auf unbedingte Herstellung des Alten antragen; ein gemäßigtes, den jetzigen Zeit-Verhältnissen angepaßtes Gewerbs-System, das den wohlerworbenen Rechten Einzelner nicht zu nahe trete, sey, was er wünsche.

Dieses vorausgesandt wolle er nun einige Bemerkungen zu den Aeußerungen machen, die vor ihm gefallen seyen. Ein verehrliches Mitglied habe von Aufhebung der Real-Rechte im Würzburgischen gesprochen; er habe erfahren, daß dieselben durch den vorigen Großherzog abgelößt worden seyen; ob dieses an dem sey, würden die Herren Abgeordneten dieses Kreises am Besten wissen. Ein anderer verehrlicher Redner habe die amerikanischen Freistaaten als ein Beispiel aufgestellt, wo sich die unbedingteste Gewerbs-Freiheit im vortheilhaftesten Lichte zeige; er er-

laube sich zu bemerken, daß ein Staat, der sich erst gestalte, mit einem schon längst bestehenden nicht verglichen werden könne. Dort könne sehr heilsam seyn, was hier verderblich wirken würde. In ähnlicher Kategorie stehe der Rhein-Kreis, wo die Aufhebung der Real-Rechte so wie aller übrigen Rechte privilegirter Classen, eine Folge der französischen Revolution und der dadurch hervorgegangenen Vereinigung mit Frankreich, gewesen sey. Die Herren Abgeordneten dieses Kreises rühmten die Vortheile, welche daraus entstanden seyen, von den Tausenden aber, die dadurch um das Ihrige gekommen, spreche Niemand, sie seyen meistens tod und wir könnten ihre Klagen nicht mehr hören. Wenn Amerika als ein Beispiel aufgeführt worden sey, um der Gewerb-Freiheit das Wort zu reden, so werde es ihm noch mehr erlaubt seyn, einen uns näher gelegenen Staat anzuführen; es sey Preussen, das vor etwa 10 Jahren ähnliche Grundsätze von unbeschränkter Gewerb-Freiheit aufgestellt habe, wie wohl dort, so viel er wiße, die Real-Rechte abgelößt worden seyen; man höre die Klagen, welche jetzt von daher über die Uebel erschallten, die diese Verfügung in ihrem Gefolge hätte, schon spreche man von neuen Verordnungen, um ihnen durch Rückschritte zu begegnen und größern Uebeln vorzubeugen!

Es sey gesagt worden, daß das National-Vermögen durch Aufhebung der Real-Rechte sich nicht vermindere; er behaupte noch einmal, daß es sich doch allerdings vermindere. Er wolle den Fall setzen, es habe einer ein Real-Recht, an Werth von 2000 Gulden, darauf habe ihm ein anderer 1000 fl. geliehen, dieses Recht würde aber aufgehoben und also der verhypothecirte Gegenstand werthlos gemacht, nun frage er: wer giebt dann dem Darleiher seine 1000 fl. wieder? werde er nicht um so viel ärmer und folglich das National-Vermögen um so geringer? Gott bewahre uns übrigens vor Grundsätzen, wie sie einst

in Frankreich gang und gebe gewesen seyen: das Eigenthum wechsle nur seinen Besitzer!

Ein verehrliches Mitglied habe gesagt: daß, wenn jemand in den Staats-Verband sich begebe, der Staat die Pflicht habe, ihn in der Ausübung dessen, was er erlernt habe, zu schützen. Habe aber nicht auch der Staat die Pflicht, den schon Angesessenen zu schützen, damit er nicht durch Übersetzung seines Gewerbes zu Grunde gehe? Sey man übrigens gewiß, daß die Aufhebung der Real-Rechte so große Vortheile für das allgemeine Wohl hervorbringe, so entschädige man den, der diese Rechte wohl erworben habe! Wenn eine Chaussee durch seinen Acker gemacht werde, wenn er also dadurch einen Theil seines Eigenthums dem öffentlichen Wohl aufopfere, so entschädige ihn dafür der Staat, warum sollte also nicht auch der entschädigt werden, welcher ein Eigenthum anderer Art, sein wohl erworbenes Real-Recht, dem allgemeinen Wohl zum Opfer bringe?

Es sey erwähnt worden; die Vielschreiberei, über die wir uns so sehr beklagten, habe ihren Grund mit in den dermaligen Gewerbs-Verhältnißen; er frage: sey denn eine solche Vielschreiberei in jener Zeit im Schwunge gewesen, als noch das Zunft- und Gewerbs-Wesen in größtem Zwang sich befunden habe? Gewiß nicht.

Er erkläre wiederholt, daß er keiner derjenigen sey, der unbedingt das Alte lobe, der solche Zunft- und Gewerbs-Gesetze vertheidigen wolle, welche unserm Zeitalter nicht mehr anpaßten, aber auch die Erfahrung vergangener Zeiten solle für uns nicht verloren gehen, der hohe Wohlstand, die herrlichen Kunst-Werke unserer Städte in vorigen Zeiten seyen doch Beweise, daß ein geordnetes Zunft und Gewerbs-Wesen der allgmeinen Wohlfarth nicht widerspreche.

Bei der Verschiedenheit der Real-Rechte, bei dem Umstande, daß in einem Theil des Königreichs Gewerbe real seyen, in einem andern nur persönliche Eigenschaft hätten, halte er dafür, daß ein umfassendes Gewerbs-Gesetz nur von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern ausgehen könne, welches, wie wir gehört hätten, bereits alle Vorarbeiten dazu angewendet habe. Wenn es nun nicht mehr möglich sey, in der uns zugemessenen Zeit ein so wichtiges Gesetz zu berathen, so trage er darauf an, daß wenigstens eine provisorische Verfügung erlassen werde, welche die Real-Rechte bis zu jenem allgemeinen Gesetze sicher stelle.

Der Abgeordnete Walther. Von seinem 62sten Platze aus, könne er den bisherigen Reden und Aeusserungen, kaum etwas mehr beifügen. —

Indessen erlaube er sich doch noch folgende wenige Bemerkungen; die Gerechtigkeit sey die erste, ja die Cardinal-Tugend jeder guten Staats-Verfassung. Ihr müße auch die Gesetz-Gebung huldigen. Fände diese sich nothgedrungen, die geheiligten Rechte des Privat-Eigenthums anzutasten, so geschehe es mit zarter Schonung, und nur gegen hinlängliche und vollständige Entschädigung des Betheiligten. Hauptsächlich um des Schutzes der Person und der Sicherheit des Eigenthums willen, lebe eben der Mensch im Staate.

Also dieses Eigenthum, es heiße, wie es wolle, folglich auch die Real-Gewerbs-Gerechtigkeit, sie sey nun erkauft, ertauscht, geschenkt erhalten oder ererbt ꝛc., wenn sie nur rechtlich erworben worden sey und ehrlich besessen werde, stehe unter dem Gesetze.

Mit diesen Grundsätzen stehe auch unsere vortreffliche Verfassungs-Urkunde im schönsten Einklange; und er mei-

ne daher, daß alle ältern, ihr widerstreitenden, Verordnungen durch sie, als abgeschafft zu betrachten seyen.

Von den schädlichen Folgen der Real-Gewerbs-Gerechtsame, und der zu freigebigen Ertheilung der Gewerbs-Gerechtigkeiten habe er sich, eben so, wie das verehrliche Mitglied Hr. Secretär Häcker, anschaulich überzeugt. — Uiberhaupt stimme er in der Haupt-Sache den Grund-Sätzen dieses ersten Redners bei."

Uibrigens glaube auch er, daß dieser wichtige Gegenstand unserer Berathung jetzt nicht mehr vor das Forum des 5ten Ausschusses gehöre, sondern dem 3ten Ausschuße zur vollständigen Begutachtung zu übergeben sey.

Der Abgeordnete Gruber von Lindau. Wenn der 3te Ausschuß, an welchen dieser Gegenstand nun wieder zurückgewiesen sey, Alles was dafür und dawider gesprochen, gründlich ausgesprochen worden, gründlich erwäge, so könne er demselben nur noch empfehlen, auch das suum quique, (in dem das Sein) es sey alt oder, neu, gehörig zu beachten.

Der Abgeordnete Lindner. Mit dem, was in der heutvormittägigen Sitzung die verehrlichen Mitglieder, Secretär Häcker, Decan Stephani und Bestelmaier von von der Bühne aus, der 2te Präsident v. Seuffert und v. Pelkhoven vom Platz aus über das Gewerbe-Wesen gesprochen, sey alles nach dem Wunsche des Volkes, wenigstens desjenigen in der Oberpfalz, wo er zu Hause sey, erschöpft, so, daß ihm über diesen Gegenstand nichts mehr zu sagen übrig bleibe, als daß dasjenige, was der Abgeordnete Hofrath Behr über diesen Gegenstand vorgebracht habe, weder der Wunsch der Bewohner seiner, noch anderer ihm bekannten Gegenden der Monarchie sey, und da wir berufen seyen, nur die Wünsche des Volks

vor den Thron ihrer Majestät zu bringen, so trage er darauf an, daß auch in Zukunft die realen Gewerbs-Rechte in ihrer realen Eigenschaft beibehalten werden möchten.

Der Abgeordnete Köster: Als er die Vorstellung der gewerbtreibenden Bürger der Residenz-Stadt München gelesen habe, worin dieselben den Antrag an die Stände-Versammlung stellten, sich bei Sr. Majestät dem Könige wegen Aufhebung der Personal-Gewerbe und Wiederherstellung der Real-Gewerbe zu verwenden, habe er dieses Gesuch zu entschuldigen gefunden, weil sich der Mensch oft nur durch sein eigenes Interesse leiten lasse, nachdem er aber das Referat und den Vortrag des fünften Ausschusses zu Gesicht bekommen habe, hätte er kaum seinen Augen getraut, als er gelesen habe, daß man im neunzehnten Jahrhundert die Real-Gewerbe noch so einstimmig vertheidigte. Auch mehrere verehrliche Mitglieder hätten die Gesinnungen des fünften Ausschusses getheilt. Er könne sich denselben durchaus nicht anschliessen. Nach seinen Ansichten sey die Befugniß, Gewerbe zu treiben, ein persönliches, von dem Willen des Menschen abhängendes Recht, welches der Staat nicht befugt sey, an einzelne zum Nachtheile der andern Staats-Bürger zu veräussern, oder es an Realitäten zu binden, wodurch es sich dem Monopol assimilire. Mit Vernunft und Körper-Kraft ausgerüstet, stehe der Mensch da, wer könnte ihn hindern, hievon einen Gebrauch innerhalb den Gränzen des Rechts und der Moralität zu machen, wer könne ihm dieses heilige Recht streitig machen, ohne die Menschheit zu verletzen. Dem allgemeinen Wohl müsse das Privat-Interesse der einzelnen untergeordnet seyn.

Deßwegen sollten auch Regierungen ihre Ober-Vormundschaft über die menschliche Gesellschaft nicht so weit

ausdehnen, daß sie den Gliedern derselben vorschreiben, wie sie sich in der Welt regen und bewegen möchten, welche Gewerbe der eine treiben oder nicht treiben solle, sie sollten den Mündigen nicht am Gängelband führen, und unberufen Sorge tragen, damit er nicht falle.

Von diesen Grundsätzen sey die weise baierische Regierung durchdrungen gewesen, als sie im Jahre 1804 angefangen habe, das Personal-Gewerb-System einzuführen. In Frankreich sey die allgemeine Gewerbs-Freiheit eingeführt worden, und in den Ländern am linken Rhein-Ufer im Jahre 1798 ebenfalls mit glücklichem Erfolge. Daselbst seyen auch vor dieser Epoche Real-Gewerbe, Zünfte und Gewerbs-Privilegien bestanden.

Das neue im Jahre 1798 auf diese Länder in Anwendung gebrachte Patenten-Gesetz hätte dem Gewerbs-Unfug auf einmal ein Ende gemacht.

Keiner foderte für sein verlornes Privilegium eine Entschädigung, jeder habe nur das allgemeine Wohl der Menschheit im Auge gehabt, und hätte auf sein persönliches Recht verzichtet. Der Gemeingeist sey vorherrschend gewesen, man habe eingesehen, daß dieses Recht der Gewerbs-Freiheit der Gesammtheit und nicht einzelnen angehören könne. Der Handelsmann, der Gewerbtreibende habe überdieß Trost in der Vergangenheit gefunden, indem er gesehen, daß früher größere Opfer dem allgemeinen Besten gebracht worden seyen. Er habe gesehen, daß der Adel manche seiner Privilegien verlohr — gesehen, daß sogar die geistlichen Fürsten auf dem linken Rhein-Ufer zum Wohl der Weltlichen, von ihren alten bemoosten Sitzen herunter steigen hätten müssen, um sie den Letztern einzuräumen. Zwei verehrliche Mitglieder hätten vor ihm bemerkt, daß die allgemeine Gewerbs-Freiheit am Rhein durch die Revolution eingeführt wor-

den sey — dieses sey durchaus ungegründet, es sey im Jahre 1798, wo man an keine Revolution mehr dachte, gewesen. Sie sey mit der größten Ruhe und Ordnung eingeführt worden. Das Gesetz sey erschienen, ohne alle weitere Berathung publicirt, und vollzogen worden, und so bestehe es nun seit zwanzig Jahren, und die beste Lehrmeisterinn, die Erfahrung, habe es als gut und ausführbar bewährt. Da könne nun jeder seine ihm angebornen Talente und Kräfte geltend machen, und alle ihm beliebigen Gewerbe und Geschäfte einzeln oder alle treiben, wenn er nur das gesetzliche Patent bezahle. Es hänge nicht von der Ansicht der Obrigkeit ab, ob der Bürger ein Gewerb treiben solle oder nicht, sondern allein von des Letztern Willen. Kein Zunft-Zwang bestünde mehr. Eine Ausnahme hievon machten die Apotheker, als besonderer Gegenstand der Polizei. Dieses geschähe aber nicht der Apotheker wegen, sondern zum Besten derjenigen, welche der Apotheker bedürfen.

Eben so wenig könne er zugeben, daß, wie vorhin behauptet worden sey, durch die allgemeine Gewerbs-Freiheit die Fabrikate und Arbeiten schlechter geworden seyen. Im Gegentheil, wo stärkere Concurrenz sey, bestrebe sich ein jeder die höchste Vollkommenheit zu erreichen, und noch weniger zeige die Erfahrung, daß die Gewerbs-Freiheit das Land mit Lumpen anfülle, wie gesagt worden sey. Dahin suche man es auch in den ältern Kreisen Baierns einzuleiten, habe es die Erfahrung im Rhein-Kreise bewährt, warum solle es nicht auch hier ausführbar seyn.

Solle das Gute in der Welt herbeigeführt und vollkommen werden, so müsse man es am rechten Fleck angreifen. Solle der Gemeingeist der Gewerbtreibenden nicht so mächtig seyn, auf das ausschließende Gewerbs-Mo-

nopel zu verzichten, so suche man die Besitzer der Real-Gewerbe auf eine billige Art für ihre Privilegien zu entschädigen, aber man schreite nur nicht wieder zurück, da die Regierung die Bahn gebrochen; wir seyen im neunzehnten Jahrhundert. Indem er sich den Grundsätzen, welche das verehrliche Mitglied Hofrath Behr in seinem vortrefflichen Vortrag aufgestellt habe, anschliesse, trage er auch darauf an, die Sache an den dritten Ausschuß zu verweisen, hoffend, daß ein dem Zeitgeiste angemessener Vortrag erscheinen würde.

Der Abgeordnete Weiß: Das verehrliche Mitglied Herr Häcker habe von der Redner-Bühne aus die königl. baier. Real-Gerechtigkeiten vertheidigt, er habe am Schluße seiner Rede die verehrlichen Mitglieder der Städte der hohen Stände-Versammlung aufgefodert, die Real-Gerechtigkeiten ihrer Mitglieder zu vertheidigen.

Ihm sey die Ehre zu Theil geworden, als Repräsentant vom Volke des platten Landes gewählt zu werden; auch auf dem platten Lande beständen Real-Gerechtigkeiten, und erfreuten uns deren Gerechtsame, haben aber auch den Verlust empfunden, gemäß allerhöchsten Verordnungen zum Theil selbe in Personal-Gerechtigkeiten umgeschaffen zu sehen.

Er finde sich verpflichtet, gemäß seines abgelegten Eides, als Repräsentant der Landbewohner die hohe Cammer zu bitten, auch die Real-Rechte des platten Landes, wie jene der Städte in Schutz zu nehmen.

Er erlaube sich noch nachstehendes handgreifliches Argument aufzustellen. Unsere Aeltern, Ahnen und Urahnen hatten größtentheils bei ihren Gerechtigkeiten noch Häuser und Grundstücke, ihre Gesellen seyen mit zu Tische gewesen, und in ihrem Hause immer unter deren

einer Verbesserung und einer Auseinanderstellung nach Local-Umständen unterliegen dürften, nach den Ansichten und Grundsätzen der verehrlichen drei Redner, dann könnte dadurch am besten der Sache geholfen seyn, ohne eine ganze Umwälzung der Gerechtigkeiten vorzunehmen.

Der Abgeordnete Schulz: Vor Allem müße er bedauern, daß der Herr Referent des fünften Ausschusses, dessen Antrag heute, seiner Form nach, von so vielen Seiten angefochten, und in seinem Inhalte mitunter so lebhaft bekämpft wurde, nicht anwesend gewesen sey, weil er nicht zweifle, daß er am harten Schicksal des fünften Ausschußs warmen Antheil genommen haben würde, und sein Gutachten aufs muthvollste und kräftigste zu vertheidigen gewußt hätte. Ihm stehe es nicht zu, für ihn in die Schranken zu treten, da seine Bekanntschaft mit den Begriffen und Ausdrücken: Real- und Personal-Gewerbs-Gerechtigkeit erst wenige Tage alt sey. Indessen glaube er, gestehen zu müssen, daß der fünfte Ausschuß mit der Vorlage des jetzt so viel bestrittenen Gegenstandes vielleicht weit weniger geeilt haben würde, wenn sich nicht öfters schon, wie auch heute wieder, ein lautes Mißtrauen in den Berufs-Eifer der Ausschüsse gezeigt habe, und wenn nicht schon namentlich der fünfte den Vorwurf gehört hätte, daß sein Wirken in Beziehung auf solche Anträge, deren Darlegung man vielleicht bei der Cammer erwartet habe, so unfruchtbar sey, ja, daß sich der Weg, den die ihm übergebenen Arbeiten nehme, gewöhnlich nicht weiter erstrecke, als bis zum Acten-Schranke, oder höchstens bis zu den königl. Ministerien.

Die Begierde, dergleichen Angriffe, so viel, als nur möglich, abzuwehren, dürfte demnach wohl auch einigen

Antheil an der zu großen Beschleunigung des heute erstatteten Antrages haben.

Diesem unbefangenen Geständnisse möchte er jetzt noch ein Paar allgemeine Bemerkungen anfügen.

So viel er aus allem, was heute gesagt wurde, und insbesondere aus einer Aeußerung des verehrlichen Redners, der unmittelbar vor ihm gesprochen, abgenommen habe, habe man zwei Puncte, die, wie es ihm scheine, wesentlich hier zu berücksichtigen seyen, ganz unbeachtet gelassen.

Man habe das Uebel, worüber so viele bittere Klagen geführt worden seyen, durchaus nur in menschlichen Institutionen gesucht, und nach seinem Gefühl, liege die Quelle bald höher, bald tiefer.

Die zunehmende Schwierigkeit des Erwerbs, und die immer größeren Sorgen der Nahrung entsprängen theils aus einer Wohlthat, theils aus dem eigenen Willen der Menschen.

Er sage: sie entsprängen aus einer Wohlthat; denn als solche — als ein erfreuliches Zeichen, — betrachten wir doch noch immer die wachsende Bevölkerung der Staaten; und so gewiß der Friede, für den wir den Himmel danken, und um dessen Fortdauer wir ihn bäten, aber so, wie die Rettung unserer Kinder vor der zerstörenden Seuche, welche in früheren Zeiten ihrer so viele tausende jährlich dahin raffte, uns ein kostbares Geschenk sey, so wenig dürfe es uns befremden, wenn die Gäste, welche am großen Tische der Natur gesättigt seyn wollten, mit jedem Jahre in immer größerer Anzahl sich einfänden.

Die sogenannten Realitäten-Besitzer erscheinen ihm als die Glücklichern, welche, freulich gegen eine ge-

wiße Eingangs=Gebühr breit und gemächlich an diesem Tische die besten Plätze eingenommen hätten. Wenn nun aber so viele Andere kämen, die auch um ihr tägliches Brod bäten, und man, um ihretwillen, gezwungen sey, etwas näher und enger zusammen zu rücken, ja selbst mit kleinen Portionen vorlieb zu nehmen, wer könne dafür?

Er seines Theils, wüßte kein Mittel in Vorschlag zu bringen, wodurch man, ohne mehr oder weniger an der Menschheit sich zu versündigen, dieser Unbequemlichkeit abhelfen könnte. — So viel vom Uebel, in so weit es aus einer Wohlthat entspringe. Es habe aber auch seinen Grund in dem eigenen Willen der Menschen. Man gehe zurück in die so hoch gepriesenen Zeiten des Zunft=Zwangs und der Real=Gerechtigkeiten, und vergleiche die damalige Lebens=Weise der Professionisten, mit denen, was ihnen, in Absicht auf Nahrung, Kleider, Hausgeräthe und Vergnügungen in unseren Tagen zum Bedürfniß geworden sey. Welch' bedeutendern, und zum Nachtheil der Gegenwart sprechenden Abstand werde man nicht finden! Daß Manche verderbten, sey, wir dürfen es laut sagen, ihre eigene Schuld.

Den dritten Ausschuß, dem der heute soviel besprochene Gegenstand nunmehr zur weitern Bearbeitung zugewiesen sey, bitte er, diese von ihm geäußerten Ansichten nicht ganz zu beseitigen, und wünsche demselben eine glückliche Erledigung seiner wichtigen Aufgabe, aber auch einen freundlicheren Empfang, als der gewesen sey, dessen der fünfte sich zu erfreuen gehabt hätte.

Der Abgeord. Wieninger von Passau: Nachdem bereits so viel für und wider diesen Gegenstand gesprochen worden sey, so bleibe für seinem Platz nichts mehr zu erinnern übrig, als der in diesem Augenblick gewiß gute Wunsch, daß es denjenigen verehrlichen Mitgliedern der

Versammlung, die allenfalls von dem durch die Persönlichmachung der früheren Real-Gewerbe angerichteten großen Schaden nicht ganz in Kenntniß seyen, nur auf ein Paar Minuten gelingen möchte, die 1000 und 1000 Frauen und Kinder sich lebhaft vorzustellen, die dadurch nicht blos den größern Theil ihres Unterhalts, sondern (von ferneren Credit sey ohnedieß keine Rede) sogar die Mittel zu ihrer (der Kinder) künftigen Versorgung verlohren hätten.

Nach so vielen drangvoll überstandenen Jahren möchte er wissen, wie eine Gewalt-Maßregel dieser Art gerechtfertigt werden könnte?

Er möchte wissen, welches Recht denn der Staat habe, ein vor Gericht und um baares Geld erworbenes Eigenthum so ganz ohne Entschädigung oder andere Berücksichtigung einzuziehen.

Oder müßten wir jetzt lebende, und zwar gerade die von der Handarbeit lebende Classe, so viele Millionen, größtentheils aus den Kindes-Theilen, zum Opfer bringen, um die Ehre eines solchen Genieschlages für die gegenwärtige Regierung zu gewinnen?

Diese Fragen habe er stellen wollen für den Fall, als dieser Gegenstand an einen Ausschuß zurückgewiesen werde. Würde er heute zu Ende geführt, so fodere Gerechtigkeits-Liebe von ihm, dem verehrlichen Mitglied Häcker beizutreten. —

Der Abgeordnete Pfarrer Egger: Man habe den Grundsatz aufgestellt, daß die Gesetz-Gebung — die höhere, die Vernunft-Gesetz-Gebung über den possitiven Gesetzen und Rechten stehe. Man wolle sich auf den Standpunkt des vernünftigen Gesammtwillens erheben, um von da aus die höhern Vernunft-Gesetze über uns ergehen zu lassen.

Wenn er die Veranlassung betrachte, die zur Vorausschickung solcher Principien gegeben sey, und die Anwendung, die davon gemacht werde, so könne er es sich nicht anders, als auf diese Weise erklären.

Der höhern Vernunft-Gesetz-Gebung, aus dem Standpunkte des vernünftigen Gesammtwillens betrachtet, müssen die erworbenen, wohlerworbenen, auch unter lästigen Titeln erworbenen Rechte weichen.

Es sey aber das uralte, bis auf die Zeiten der Revolution geltende, in die Gesetz-Bücher aufgenommene, und in den größern und kleinern Lehr-Büchern des Rechts, überall aufgeführte, juridische Axiom allbekannt: juri quaesito non est derogandum (dem wohlerworbenen Rechte soll kein Abbruch geschehen). In dieser Rechts-Regel, die sonst allgemein angenommen gewesen sey, dürfte sich eben darum der vernünftige Gesammtwille der Vorzeit ziemlich *laut* ausgesprochen haben. Wenn man aber ihn *mit* dem vernünftigen Gesammtwillen der Jtzt-Zeit vergleiche, welcher sich in dem Grundsatze der höhern Vernunft-Gesetz-Gebung, welchem die erworbene, wohlerworbene und lästig erworbene Rechte geopfert werden sollen, bei den neuern philosophischen Staats-Rechts-Lehrern geltend machen wolle: so ständen zwei vernünftige Gesammtwillen gegenüber. Vor welchem müsse man nun das Haupt neigen? Vor dem vernünftigen Gesammtwillen der philosophischen Jtztzeit? —

Wenn man aber auch bloß auf die Jtztzeit schaue, so würde man einen neuen Widerstreit finden. Einige Stimmen hätten sich für die aus dem Gesichtspunkte des vernünftigen Gesammtwillens der erworbenen Rechte erklärt, und andere sich den Anspruch auf vernünftigen Gesammtwillen gewiß nicht so leicht abstreiffen lassen. Er frage, welcher aus diesen zweien mit einander in die

Schranken tretende vernünftige Gesammtwillen der Jtzt-Zeit verdiene den Vorzug? —

Er berufe sich auf den gesunden Menschen-Verstand, der seine Repräsentation gar gerne in gemeinen, noch nicht durch Wissenschaftlichkeit gebildeten oder verbildeten Köpfen finde. Man gehe alle Städte, Märkte und Dörfer durch, und lege dem gemeinen Menschen-Verstande die Lehre der höhern Vernunft-Gesetz-Gebung aus dem Standpunkte des vernünftigen Gesammtwillens in gemeinverständlicher Sprache vor, es sage: Sieh, Peter! Du hast von deinem Vater die Real-Gerechtigkeit deines Gewerbes, welche er um theueres Geld erkauft hat, durch Erbschaft erhalten; dafür hast du deine Geschwister, wegen ihrer gleichheitlichen Ansprüche auf väterliche Hinterlassenschaft mit namhafter Summe Geldes auslösen müssen: aber dem vernünftigen Gesammtwillen, dem die hohe Vernunft-Gesetz-Gebung zum Grunde liegt, mußt du deine Real-Gerechtigkeit mit vaterländischem Hochsinne willig zum Opfer bringen; man rede so zum Paul und Jakob u. s. w. zu jedem mit Anwendung auf seine besondern erworbene Rechte. Er bürge dafür, daß sich Peter, Paul und Jakob u. s. f. in diese neuen Grundlehren nicht werden einweihen lassen.

Man denke sich das nächste beste Dörfchen, und darin eine mit Lästigkeit erworbene Real-Gerechtigkeit des einzigen Schustermeisters, der für sich mit harter Mühe Verdienst finde. Ein anderer Schuster wolle sich ansässig machen. Alle unbefangenen Dorf-Gemeinden werden sich mit dem alten Schuhmacher entgegensetzen. Der neue werde nur Unterstützung bei Vetter und Baase finden, die aber, weil sie von Interesse geleitet würden, wahrlich nicht auf den vernünftigen Gesammtwillen sich berufen dürfen. — Uns allen habe der liebe Schöpfer

Rechte gegeben; für Rechte habe auch der gemeinste Mann natürlichen Sinn, natürliches Gefühl; müsse beides dafür um so mehr haben, als ihm bei seinem Zusammenwohnen mit andern an Erwerbung und Handhabung der Rechte Alles gelegen sey.

Daher hälte er fest an der Rechtsregel, daß man die erworbenen Rechte streng zu respectiren habe; halte um so fester daran, weil er sich ihre Bedeutung und Wahrheit in täglich vorkommenden Fällen versinnlichen könne. Man würde vergebliche Mühe haben, wenn man ihn auf den höhern Standpunkt der Vernunft-Gesetz-Gebung — des vernünftigen Gesammtwillens hinaufziehen wolle; man werde ihn ziemlich unfähig und unlustig zur Anschauung des sogenannten Ganzen, dem das Einzelne ein Opfer werden solle, antreffen; man werde wahrnehmen, daß er seine Meinung, es gehe Allen insgesammt gut, wenn man jedem insbesondere seine erworbenen Rechte gewissenhaft läßt, nicht abgeben wolle, und ihrer Entschliessung wenigstens entgegenmurre.

Die gemeine Vernunft suche also ihr Heil in der Festhaltung erworbener Rechte. Aber die philosophische Vernunft! — diese dürfe sich doch immer die Frage erlauben, wie sich denn jener Grundsatz der höhern, über possitive, das erworbene Recht schützende Gesetze, hinaufgestellten Vernunft-Gesetz-Gebung erweisen lasse. Gewiß nur aus dem Zwecke des Staates, dem das Einzelne untergeordnet seyn solle. Aber, wer da die philosophischen Lehr-Gebäude des Staats-Rechtes seit Grotius und Hibbes bis auf unsere Tage herab kennen gelernt habe: der werde es auch gut wissen, daß die philosophischen Staats-Bau-Künstler gerade in dem mit einander sich nicht vereinigen könnten, was doch das Erste seyn solle, in dem Zwecke des Staats als dem

Urprinzip, aus welchem die einzelnen Sätze einer Staats-Lehre abzuleiten seyen. Der Eine stelle als Staats-Zweck auf, die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit, den schwankendsten und unbestimmtesten aller Begriffe, weil sich jeder was anders darunter subsumire, der dritte die Bevölkerung, der vierte den Ackerbau, der fünfte die Moralität oder Menschen-Würde, der sechste die Ausdehnung des Individuums zur Gattung, gleichsam als müsse man sich die Haut über den Kopf abziehen lassen, wenn das Ganze es fodere; der siebente die Sicherheit entweder allein, oder in Vereinigung mit Bequemlichkeit und Wohlstand. Wie denn jeder seinen eigenen Zweck der Stirn seines Staats-Sistems aufdrücke, so müsse es folgerecht geschehen, daß ihm seine höhere Gesetz-Gebung aus dem Standpunkte des vernünftigen Gesammtwillens auch seine eigene Staats-Rechts-Lehren, als eben so viele Resultate des vernünftigen Gesammtwillens in die Feder dictire.

Und wirklich! man dürfe nur die Systeme der Staats-Rechts-Lehre von Grotius und Hibbes bis auf unsere allerneueste Zeiten lesen, und man werde sich selbst überzeugen, daß das, was folgerecht geschehen müßte, auch wirklich geschehen sey.

Möchte das Ausgehen aus der Ober-Vormundschaft des Staates kein Eingehen unter die Ober-Vormundschaft der philosophischen Staats-Lehre werden! —

Man habe davon gesprochen, daß das National-Einkommen immerhin bleiben würde, auch wenn die Real-Gerechtigkeiten nicht mehr gelten sollten, dieß komme ihm beiläufig so vor: Es thue sich eine Bande von Räubern zusammen, falle über die ehrlichen und rechtlichen Bürger her, nehme Ihnen all das Ihrige, reiße ihre erworbenen Rechte an sich; das Vermögen bleibe doch im Staate, sey nur

in andere Hände gekommen. Die Räuber möchten prassen und schwelgen, sie brächten dann nur desto mehr im Umlauf.

Man habe der Glückseligkeit der Rheinischen Lande erwähnt, in welchem gar keine Real-Gerechtigkeit mehr bestehe. Er beneide die Rheinländer gar nicht um ihre Wohlfarth. Aber man habe gesagt, daß daselbst die Aufhebung der Real-Gerechtigkeiten kein Kind der Revolution, sondern eine ruhige Geburt des friedlichsten Jahres 1798 sey. Dagegen müße er bemerken, daß die im Anfange der Revolution 1789 geltend gemachten Principien der Revolution sich bis auf das Jahr 1798 können fortgeerbt haben und demnach selbst zur Zeit des höchsten Friedens wirksam sich gezeigt hätten, um so mehr, ob schon so viele von der Ungerechtigkeit geschlachteten Opfer nicht mehr existirten, und die Menschen von altrechtlichen Grundsätzen zu sehr verschichtert gewesen seyen, als daß sie auf Handhabung oder Wiedergeltendmachung derselben hätten dringen wollen, zufrieden mit dem Nothdürftigsten. Wir ruhigen Schwaben und Baiern wünschten keine so blutige Lection von Grundsätzen, nach welchen aus dermal lebenden das wohl Erworbene genommen werden dürfte, um damit andere Nachkommende glücklich zu machen.

Man rufe die Tausende, die als Opfer der den Urrechten der Menschheit günstigen und den erworbenen Rechten der Menschen so ungünstigen Grundsätzen gefallen seyen, aus ihren Gräbern hervor, und sie würden hoch rufen: Man hat uns Unrecht gethan!

Wenn die Einen behaupten wollten, daß der Verfall alles Wohlstandes von Aufhebung der Real-Gerechtigkeiten herrühre, und der Andere ihn ganz auf Rechnung der stürmischen Kriegs-Zeiten hinüberschieben wolle, so möge wohl auch hier die Wahrheit in der Mitte lie-

gen, indem bekannter Dinge die menschlichen Begebenheiten ihren Grund nicht in einer einzigen, sondern in mehreren Ursachen zugleich zu enthalten pflegen, und es gewöhnlich schwer zu entscheiden sey, wie vielen Antheil daran jede einzelne Ursache für sich anzusprechen habe.

Uebrigens gehe aus der allgemeinen Theilnahme an den Real-Gerechtigkeiten, die heute von der Cammer, sey es für oder wider, ausgesprochen worden sey, unverkennbar die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes hervor.

Daher schließe er sich gar gerne an die vortreffliche Rede des Herrn Secretärs Häcker an, in welcher die Sache, als noch nicht genug vorbereitet, zur weitern Prüfung, zwar nicht an den fünften Ausschuß zurückgegeben, sondern nach dem Antrage des zweiten Präsidenten an den dritten Ausschuß verwiesen werde. Unterdeß glaube er doch, daß man dem fünften Ausschuße, wovon er die Ehre habe Mitglied zu seyn, gleichsam Dank wissen könne, einen so hochwichtigen Gegenstand dermal schon an die Cammer gebracht zu haben. Denn da die Versammlung vielleicht bald ein Ende nehmen dürfte, so hätte wohl geschehen können, daß die Cammer davon zu spät Kenntniß erhalten hätte.

Demnach liege auch in ihrer vorzeitigen Kenntniß etwas Gutes.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Es scheine ihm nothwendig, noch einmal das Wort zu nehmen. Die von ihm aufgestellten Sätze seyen so ganz mißverstanden worden, daß auch nicht einer derselben richtig aufgefaßt, noch viel weniger widerlegt worden sey.

Das Präsidium: Da nur jedes Mitglied nach der Verfassungs-Urkunde einmal sprechen könne, so könne es ihm das Wort nicht zum zweitenmal geben.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Wenn es das Gesetz absolut so vorschreibe, so müße er sich bescheiden.

Der Abgeordnete Secretär Häcker: Hinsichtlich der Formalien sey von einigen Mitgliedern verschiedenes erinnert worden; der Kürze halber beziehe er sich auf das, was der verehrliche zweite Präsident v. Seuffert hinsichtlich der Berichtigung der Formalien gesagt habe, indem ihm hiedurch die Sache erschöpft erscheine. Die Sache selbst anlangend, so ließen sich die bisher geäußerten Meinungen auf folgende drei reduciren.

1. Alle Gewerbe sollten als real erklärt, und hiermit hinsichtlich des Gewerbs-Wesens mehr noch, als die alte Ordnung herbeigeführt werden.

2. Die bisher von den Gewerbs-Leuten in realer Eigenschaft erworbene Gewerbe sollten in dieser Eigenschaft fernerhin und so lange bestehen, bis eine allgemeine Gewerbs-Ordnung für das ganze Königreich entworfen sey, wo sodann, wenn einige dieser realen Gewerbs-Rechte, oder alle ihre Eigenschaft der Realität aus höhern Rücksichten verlieren müßten, den Besitzern die gebührende Entschädigung zu Theil werden müsse.

3. Es solle eine allgemeine Gewerb-Ordnung mit zu Grundelegung durchgängiger Gewerbs-Freiheit vorbereitet und berathen werden.

Hinsichtlich der ersten Aeußerung glaube er sich in seiner von der Bühne aus gehaltenen Rede hinlänglich erklärt zu haben, indem er gesagt habe, daß er davon, daß alle Gewerbe als real erklärt würden, keine Radikalkur für den Zustand der Gewerbs-Leute erwarte; daß mit der Realität der Gewerbe noch nicht ein erhöhter Gewerbs-Fleiß begründet sey. Er habe sich sogar dahin erklärt, daß er nicht glaube, daß alle Gewerbe real seyn dürften, indem er ausdrücklich bemerkt hätte, daß die

Regierungen durch einen vorsichtigen Gebrauch der persönlichen Concessionen den Gewerbs-Monopolien entgegen wirken könnten, dagegen habe er

4. von dem Standpuncte des Rechts ausgehend, behauptet, bis zur Einführung einer allgemeinen Gewerbs-Ordnung müßten die von Gewerbs-Leuten in der Eigenschaft als reale Gewerbe erworbenen und dermalen besessenen Gewerbs-Rechte fernerhin in dieser Eigenschaft besessen, und die Besitzer in allen ihren Rechten geschützt und in der Ausübung derselben durchaus nicht gehindert werden. Diese Behauptung habe er auf die Principien des positiven Rechtes und auf den Tit. IV. §. 8. der Verfassungs-Urkunde gegründet, nach welchen beiden ohne Entschädigung Niemand sein Recht verlieren könne, insbesondere aber nach der Verfassungs-Urkunde, jeder, welcher ein Recht zum allgemeinen Staats-Besten aufgeben solle, hiezu nicht eher angehalten werden könne, als nach einer förmlichen Entscheidung des gesammten Staats-Raths und vollständig erhaltener Entschädigung; hinsichtlich des dritten Punctes seyen Ansichten aufgestellt worden, welche, seiner Meinung nach, gar nicht hieher gehörten; weder in der Beschwerde der Münchner Bürger, noch in dem Antrage des Ausschußes, noch in seiner darüber gehaltenen Rede sey von Einführung einer neuen Gewerbs-Ordnung dermalen schon die Rede gewesen. Hierüber sey von der Regierung ein Gesetzes-Vorschlag noch nicht an die Cammer gekommen, auch sey derselbe nicht gefodert, und wenn eins oder das andere Mitglied der Cammer diesen Wunsch habe, so komme hier die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde in Anwendung, daß ein solcher Wunsch schriftlich eingegeben, vom Petitions-Ausschuße geprüft, an den geeigneten Ausschuß verwiesen, und von diesem gehörig vorbereitet der Cammer vorgelegt werde.

Ein solches allgemeines Gesetz über das Gewerbs-Wesen sey von dem Ministerium des Innern in der Rede über die innere Darstellung des Reichs versprochen worden, der nächsten Stände-Versammlung vorzulegen. Bereits arbeitet die Regierung seit sieben Jahren an dieser Aufgabe, und sammelt hiezu all die nöthigen Vorarbeiten; demohngeachtet sähe sich die Regierung noch nicht im Stande, ein solches Gesetz zur Vorlage zu bringen. Hierauf mache er besonders aufmerksam, und bemerke dem zukünftigen Referenten des dritten Ausschusses, daß er sich ja nicht in diese Ansicht der Sache verliere. Was der Regierung in sieben Jahren nicht möglich gewesen sey, bei ihren Hülfsmitteln, das werde wohl dem Ausschusse und der Cammer in wenigen Wochen, welche uns noch übrig seyen, kaum gelingen.

Die allgemeinen Grundsätze welche hinsichtlich dieses Punctes aufgestellt worden seyen, wolle er weder angreifen, noch widerlegen, es sey hievon hier gar keine Rede, nur einige Momente glaube er ausheben zu müssen, welche er gegen das von ihm Vorgebrachte gesagt glaube. Es sey gesagt worden, der Staat habe schon mehrere Rechte ohne Entschädigung eingezogen; namentlich sey der Adel hier benannt worden.

Dem mediatisirten Adel sey durch die Declaration v. J. 1807 und dem landsäßigen Adel durch mehrere Special-Verfügungen, für alle Rechte, welche er als Rechte habe ansprechen können, eine Entschädigung zugesichert worden. Wenn diese Entschädigung nicht gegeben worden, so müsse sie noch gegeben werden. Selbst aber auch den Fall angenommen, daß eine Entschädigung nicht gegeben worden sey, so folge daraus, wenn in einem Falle Rechte verletzt worden wären, noch gar nicht, daß dies auch in einem andern Falle ge-

schehen dürfe; der Adel werde wissen, was er hinsichtlich seiner Entschädigung zu thun habe. Die Bürger von München hätten ihre Rechte hinsichtlich der Realität der Gewerbe salvirt, und die Cammer müsse sie auf den Grund der Constitution zu erhalten suchen. Aus diesem Grunde sey sein Antrag dahin gegangen, daß kein Gewerbs Recht früher entzogen werden dürfe, als nach geleisteter Entschädigung und einem Erkenntnisse des gesammten Staats-Raths.

Von einem Entgegensetzen gegen die Verfügungen der Regierung, von einem Auflehnen gegen die Gesetzgebung, sogar von Rückschritten sey die Rede gewesen. Es werde wohl kaum als ein Entgegenstreben gegen die Regierung und als ein Rückschritt betrachtet werden können, wenn, wie in seinem Vortrage geschehen sey, von Herstellung des Rechts-Zustands gesprochen worden wäre. Die Besitzer der Gewerbs-Realitäten besäßen nun einmal ihre Gewerbe als Real und müßten also in diesem ihrem Rechte geschützt werden, denn die Constitution schütze sie. Hiedurch geschähe weder ein Rückschritt noch werde der Gesetzgebung entgegengestrebt. Dieser Punct sey auch so einfach, daß er wohl glaube, es könne auf der Stelle hierüber abgestimmt werden, und nur in der Beziehung, weil die bisherige Gesetzgebung der Cammer erst heute in seiner Rede vorgetragen worden sey, und also selbe noch nicht hinlänglich unterrichtet seyn könne, sey er, wie er schon früher bemerkt, mit der Zuweisung der Sache an den dritten Ausschuß einverstanden, nur wünsche er, daß der künftige Referent nur diesen Punct festhalte, und sich auf die allgemeine Gesetzgebung nicht einlasse. Noch immer stünden wir auf dem Punct, daß das Zunft-Wesen in Baiern bestehe, nur die Zunft-Mißbräuche seyen entfernt worden, und daher seyen die Real-

Gewerbe, nach diesem Stande der Dinge, und insofern sie dermalen noch als solche besessen würden, von keinem Nachtheil.

Der Abg. v. Hoffstetten. Da Repliken bereits gemacht worden seyen, so würden wohl auch noch Duplicen erlaubt seyn, und er würde daher mit Recht noch einmal das Wort fodern können.

Das Präsidium. Nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes werde es niemalen zugeben, daß noch, wenn alle Mitglieder nach der Reihe ihrer Sitze gesprochen hätten, eines oder das andere das Wort nähme.

Der Abg. Hofr. Behr. Es scheine ihm dieses ein zu strenges Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes. Der Geist der Gesetzgebung werde dadurch nicht aufgegriffen; die Verfassungs-Urkunde wolle eine vollständige Berathung, eine Erschöpfung der Sache von allen Seiten; wenn nun der Gang der Berathung zeige, daß eine gegebene Ansicht durchaus mißverstanden worden sey, und dieselbe durch eine ganz kurze Darstellung gerechtfertigt werden könne, so, daß die Meinungen dadurch berichtigt würden, so liege es gewiß nicht im Sinne der Verfassung, daß diese wenigen Worte nicht mehr vergönnt seyn sollten. So könne ein Mitglied, welches später spreche, die Ansichten ganz irre leiten, und auf die Abstimmung einen wesentlichen Einfluß gewinnen, was gewiß nicht im Sinne der Verfassungs-Urkunde liege; man dürfe der Form niemalen das Wesen aufopfern.

Das Präsidium erklärte: die Verfassungs-Urkunde schreibe die Form vor, und hieran müsse es sich halten, weil sonst nie eine Berathung zu Ende gebracht werden könnte.

Es erklärte hierauf die Discussion für geschlossen, und stellte unter Zustimmung der Cammer die Frage auf: ob der Vortrag des fünften Ausschußes an den dritten Ausschuß zur nähern Prüfung und Erörterung hingewiesen werden solle? welche durch einstimmigen Beschluß bejaht wurde.

Hierauf wurde der Referent des dritten Ausschußes berufen, um der Cammer Vortrag zu machen über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, und mehrerer andern Mitglieder, dann einige Eingaben von Privaten, den Hausir- und Schacher-Handel der Juden betreffend.

Der Abgeordnete Director v. Schmitt erstattete den unter Ziffer 187 angebogenen Bericht und das Präsidium setzte die Berathung über diesen Gegenstand für die nächste Sitzung aus, mit der Einladung an diejenigen Mitglieder, welche ausführlich über diesen Gegenstand sprechen wollten, sich Tags vor der nächsten Sitzung im Secretariate zum Reden einschreiben zu laßen,

Den weitern Vortrag des Abgeordneten Dr. Rottmanner über den Antrag des Abg. v. Utzschneider auf Begründung des Wohlstands in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und Gewerbfleißes legte der Abg. v. Hofstetten ab (sieh Ziff. 188) weil Krankheit den Berichterstatter hinderte, und das Präsidium erklärte, daß es in einer der nächsten Sitzungen denselben zur Berathung aussetzen werde.

Auf den Präsidial-Vortrag bewilligte die Cammer durch einstimmigen Beschluß dem Abg. Schätzler einen Urlaub von 4 Tagen.

Der Secretär Häcker bat um das Wort und hielt von der Rednerbühne aus, die angebogene Rede unter Ziffer. 189.

Die ganze Versammlung wiederholte mit einer Stimme den Ruf: hoch lebe der König.

Der Präsident v. Seuffert nahm das Wort: Er verarge es dem Redner nicht, wenn er in dem Andrange der Empfindungen, des Unwillens über die feindliche Andichtung so unwürdiger Absichten und Plane, welche man dieser hochverehrten Versammlung unterstelle, auch über einen Gegenstand das Wort genommen habe, welcher, als beruhend auf Privat-Nachrichten, und Zeitungs-Artikeln, an sich als fremdartig für die Berathungen in diesem Sale betrachtet werden müße.

Es sey ihm so wenig, als dem Redner unbekannt, daß man die Absichten der Cammer der Abgeordneten bald im finstern schleichend verläumde, bald dieselben öffentlich verunglimpfe, und ihr bald lächerliche, bald selbst verbrecherische Plane unterstelle, die nie in den schlichten, rechten und treuen Sinn der Cammer gekommen, und er sage es mit vollem Vertrauen auch nicht einem einzigen Mitgliede der Cammer jemals eingefallen sey.

Manche der Intriganten, welche sich mit dem Herumtragen dieser Gerichte, und dem Verbreiten derselben heimlich oder öffentlich abgäben, möchten die verbrecherische Absicht allerdings haben, die Stände-Versammlung auf Irr-Wege leiten zu wollen. Die Meisten aber seyen wahre Feinde der Stände-Versammlung, die hervorgerufen durch den besten der Könige in das Leben kräftig hervorgetreten sey, und im Einklange mit seinen Pflichten treu und redlich ihren Beruf zu erstreben suche, und erstreben würde.

Die Verläumdungen der Stände-Versammlung seyen ihnen Mittel zu ihren eigenen Zwecken des Ehrgeizes und der Selbstsucht.

Die Stände-Versammlung sey ihnen ein verhaßtes Hinderniß, das sie gerne hinwegräumen möchten, um sich selbst der Zügel der Regierung zu bemächtigen.

Allein ihre Plane müßten und würden scheittern an der Festigkeit des Königs, und an der Unmöglichkeit, eine Verfassung zu zertrümmern, die zum Eigenthum der Nation geworden sey, an der Treue und der Redlichkeit, mit welcher die Stände-Versammlung in ehrerbietiger Vereinigung mit dem Staats-Oberhaupte ihren Beruf erfüllen würde.

In Gemäßheit dieser Ansichten könne die Cammer der Abgeordneten in ihrer Stellung, und in ihrem reinen Bewußtseyn dieser, nach Privat-Nachrichten und Zeitungs-Artikeln, sich äußernden Verunglimpfungen nichts weiter als die tiefste Verachtung entgegensetzen.

Würde die Tagesordnung noch nicht erschöpft seyn, so würde er, seiner vollkommnen Beistimmung zu den von dem Redner ausgedrückten Gefühlen der Ehrerbietigkeit und Treue gegen den König ohngeachtet, auf dem Grunde dieser Bemerkungen, darauf antragen, daß zur Tages-Ordnung geschritten würde.

Nach erschöpfter Tages-Ordnung aber trage er bei der unbezweifelten Einhelligkeit der treuen Anhänglichkeit aller Mitglieder der Cammer an den König, und dem eben so einstimmigen Entschlusse derselben, die Verfassungs-Urkunde als ihr höchstes Gut rein und unverletzt zu bewahren, darauf an, daß die Sache auf sich zu beruhen habe.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Höchst auffallend sey auch ihm das, was der verehrliche Redner Häcker uns so eben kund gethan, gewesen! — Rein sey sein Gewißen, rein sein Streben für König und Vaterland, dessen rufe er an eben der Stelle, an der er die Verfassung

beschworen, Gott zum Zeugen. Wer ihn auch nur eines leisen, von seiner Pflicht abweichenden, Gedankens zeihen könnte, der trete offen gegen ihn in die Schranke: mit der im dunkeln schleichenden Kabale habe er nichts zu schaffen.

Von gleichen Gesinnungen und gleichem Pflichtgefühle sind Sie alle, meine Herren! beseelt; ich bin dessen gewiß, und so lassen Sie uns auf das Getriebe der Finsterniß ruhig niedersehen.

Vertrauen wir fest auf unsern König; Er wird fest auf uns vertrauen: und so werden wir das schöne Werk ruhig, wie es begonnen, vollenden, die Verfassung rein und unerschüttert bewahren zur Freude unsers Königs und des ganzen Volks.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach. Diesen Brief und Zeitungs-Gerüchten setze er lediglich den Vers entgegen: Conscia mens recti ridet mentacia vulgo.

Der Abgeordnete Secretär Mehmel. Habe ihn je etwas in Erstaunen gesezt, und unangenehm befremdet, so sey es die Nachricht von den nichtswürdigen Ränken und giftigen Ausstreuungen; die unser verehrlicher College, Hr. Secretär Häcker, so eben in einer feuerflammenden Rede zur Kenntniß der Cammer gebracht habe.

Es sey das erste Wort, was er darüber vernommen habe, weil er den Klatschereyen abhold, die mehrsten Zeitungen gar nicht in die Hand nehme und daher vieles erst später erfahre. Desto lebhafter habe ihn die Schlechtigkeit ergriffen. Wie solle er die Gefühle aussprechen, die in seinem Innersten wogen, und sein Herz blutend durchdrängen? Wo nähme er Worte her, den Unwillen auszudrücken, der ihn ernst und heiß entflammet habe, ob der Nichtswürdigkeit so elender Menschen, die sichs zum Geschäft machten, Verläumdungen auszustreuen, Mis-

trauen zwischen das Volk und die Regierung zu bringen, die Cammer zu entzweien, oder die Fackel der Zwietracht anzuzünden in unserer Mitte.

Aber was bleibe uns dabei zu thun übrig? Nichts, als die unbedingteste, grenzenloseste Verachtung dem heillosen Spiele so unreiner und jämmerlicher Intruguen entgegen zu stellen, und uns immer fester in dem männlichen Muthe zu vereinigen, Gutes zu thun und nicht müde zu werden.

Es mache ihn sehr glücklich, daß er mit der herzlichsten Hochachtung die feste Ueberzeugung hier in dem Schooß, und zu den Füßen der hohen Versammlung niederlegen könne, daß der Eifer des Guten und Rechten die ganze Cammer belebe, und keiner fähig sey, sich zu einem Organe schlechter Absichten zu erniedrigen, oder durch die Umtriebe hochmüthiger und feindseliger Ränkeschmiede irre machen zu lassen.

Und wenn es möglich wäre, daß sich einer unter uns in irgend einer Rücksicht, durch irgend eine Veranlassung, auf irgend eine Weise auch nur um ein Haar breit sich verirren könnte, so müsse man ihn mit vereinigter Sorgfalt und Kraft auf den rechten Weg zum Ziele des Besten leiten.

Möge eine Seele uns beleben, Liebe für König und Vaterland, Eifer für Glück des Volks, für's Wahre und Rechte. Die Heiligkeit unserer Pflichten zu bewahren sey unser Stolz und unser gemeinschaftlicher, unerschütterlicher Entschluß, in dieser Einheit des Sinnes zu leben und zu sterben!

Der Abgeordnete v. Hornthal: Was uns das verehrliche Mitglied Häcker von den eingegangenen hochwichtigen Nachrichten mitgetheilt, habe ihn zwar auch im ersten Augenblicke ergriffen, erstaunt sey er aber jetzt

nicht darüber. Einen Blick in die nächste Vergangenheit! Ein auswärtiges, schwer drückendes Joch habe auf allen Fürsten und Völkern Deutschlands gelastet, es sey ein schmäliches Joch gewesen, und doch habe es deutsche Miethlinge gegeben, welche dieses verhaßte Joch, diese schmäligen Ketten lobgepriesen hätten. Die Fürsten Deutschlands selbst hätten endlich den despotischen auswärtigen Druck unerträglich gefunden; alle hätten sie ihre Völker aufgerufen, mit vereinter Kraft gegen die Riesen-Despotie zu kämpfen — das Vaterland von Erniedrigung und Schmach zu befreien. Mündlich, schriftlich, gedruckt, in Proclamationen, in Verordnungen hätten wir gehört und gelesen, wie die Fürsten allen ihren Völkern bessere Einrichtungen im Innern, durch landständische Verfassung rc. verhießen, selbst in der deutschen Bundes-Acte, in dem bekannten Articel XIII. derselben, sey diese Verheißung niedergelegt. Mit vereinter Anstrengung hätten die Fürsten und Völker gekämpft, und die Riesen-Despotie zu Boden geworfen, Joch und Ketten seyen zerschmettert dagelegen.

Die Guten im Volke hätten nun Erfüllung gegebener Fürsten-Worte verlangt, von den Schlimmern seyen Hindernisse der Ausführung entgegengesetzt worden, die Völker sind noch nicht mündig, noch nicht reif zur freien Verfassung, sey ihre Rede gewesen — man dürfe ihnen die Zügel nicht schießen lassen rc. Edle Fürsten Deutschlands, diesen Einflüsterungen kein Gehör gebend, hätten die Verfassung — Erfüllung ihres Fürsten-Wortes gegeben; unter diesen edlen Fürsten Deutschlands sey unser erhabener König einer der ersten gewesen; wir hätten Verfassung, dieser gemäß seyen wir zur Versammlung einberufen. Bei und vor der Eröffnung derselben hätten Manche, Viele, da und dort auf Nullität der Versammlung hingearbeitet; man habe den Mitgliedern Unterricht

und Lehren gegeben, wie sie sich fromm, bescheiden (oder gar kriechend) benehmen, wie sie artig und schön sprechen sollten! — — — habe unsere Landstandschaft diesen Elenden wohl Gehör gegeben?

Die Bahn der Wahrheit und des Lichts habe sie betreten. Nackende, ungeschmückte Wahrheit sey in unserer Versammlung einheimisch — alle hielten wir uns nur an Wahrheit und würden uns auch gewiß nicht irre machen lassen. Diese Elenden scheuten Licht und Wahrheit, im Dunkeln sey ihr Treiben, da schliechen sie herum, und nähmen zu Verläumdungen, Ausstreuungen, namenlosen Machwerken, Schriften ꝛc. ihre Zuflucht. Wie elend und erbärmlich stünden diese Menschen da; welche schwache, erbärmliche Waffen seyen diese? wir hätten unbeschränkte Oeffentlichkeit, durch diese seyen so schwache, elende Waffen schon zum Voraus zernichtet. Ihn hätten also diese Nachrichten auf einen Augenblick ergriffen, aber nicht in Erstaunen setzen können. Halten wir uns, meine Herren, wie bis hieher, so immer am Gesetze, an Verfassung, an der alles umfassenden Liebe unsers Königs fest. — — — Verachtung, die tiefste Verachtung ist es, was diese verdienen.

Der Abgeordnete Köster: Auch er wiederhole nochmals, es lebe unser König, der uns eine Verfassung gegeben habe, an die wir uns festhalten wollen, und die wir in diesem Saale feierlich mit ihm beschworen hätten. Sie wollten wir treu bewahren, und in den uns vorgeschriebenen Gränzen fortwirken, so werde das große Werk gelingen. Nicht irre sollten wir uns machen lassen durch elende Menschen, welche die Fackel der Zwietracht werfen, uns mit den Ministerien entzweien, und uns bei dem besten der Könige verläumden möchten. Zu Schanden wollen wir sie machen. —

Der Abgeordnete Weiß sprach einige Worte, während welcher der Abgeordnete Köster dem Präsidio den Antrag stellte, die Sitzung mit einem nochmaligen Lebehoch für den König zu schließen. Aus vollem Herzen und mit lauter Stimme erscholl ein nochmaliges Lebe hoch für den König, und das Präsidium schloß die Sitzung, die neun und zwanzigste allgemeine Sitzung der Cammer auf den 1. Mai festsetzend.

Die Tages-Ordnung liegt unter Ziffer 190. bei.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Sekretär.
Benedikt Poschinger.
Carl August Köster.
Georg Carl Rieder.

Beilagen.

Ziffer 178.

Beschluß

der Cammer der Abgeordneten, gefaßt in der 27sten allgemeinen Sitzung am 24. April 1819 auf den Antrag des Abgeordneten Hofraths Abendanz, über den vom dritten Ausschusse hierüber erstatteten Vortrag, die Einführung der Land-Räthe betreffend.

Die Cammer der Abgeordneten beschließt auf den Antrag eines ihrer Mitglieder, auf den darüber von dem Ausschusse erstatteten Vortrag nach allseitig angestellter Berathung: daß Se. königl. Majestät auf dem verfassungsmäßigen Wege allerehrerbietigst gebeten werden solle,

1) daß die — dem Rhein-Kreise verwilligte — Einrichtung der Land-Räthe auch den übrigen Kreisen des Königreichs so bald als möglich allergnädigst verwilliget werde;

2) daß diesen Land-Räthen ihr Wirkungs-Kreis dahin angewiesen werde:

a) über die ihnen von der Regierung vorgelegten Entwürfe zu Verfügungen, — wobei es auf Localitäten und Individualitäten ankömmt, ihre Bemerkungen und Erörterungen zu machen, und die Aufmerksamkeit der Regierung auf das allenfallsige Bedürfniß der Gesetzgebung, wie sich solches im Leben äussert; — anzuregen;

b) Die Kreis- und Bezirks-Umlagen nach einem gewissen Maße gesetzlich zu bestimmen, den Maßstab nach vorheriger Untersuchung ihres Bedarfs zu bewilligen, und die Rechenschaft über ihre Verwendung zu empfangen.

c) Die Vertheilung der directen Steuern unter die einzelne Bezirke und Gemeinden zu reguliren, und die Reclamationen auf Steuer-Verminderung zu prüfen, und in letzter Instanz zu entscheiden.

d) Ihre Wünsche und Anträge hinsichtlich der innern Verwaltung, hinsichtlich des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen, — der Art des Vollzugs, — der Geschäfts-Führung der Beamten, der Regierung vorzutragen, und daher in einer ausgebreiteten Denkschrift alle ihre Bemerkungen über Ackerbau Cultur, Handel, über Wohlthätigkeits-Anstalten, über Wasser- und Straßen-Bau, über die Erziehung und den öffentlichen Unterricht, über Sitten, Gewohnheiten der Kreis-Bewohner, über Geschicklichkeit, Fleiß, Moralität und Geschäfts-Behandlung der Beamten, ausgebreitet zu äussern.

Wobei die Cammer ihren fernern Wunsch dahin äussern muß, daß die Verhandlungen der Land-Räthe hinsichtlich der Umlagen-Bewilligung, Vertheilung, Verwendung und Verrechnung öffentlich bekannt gemacht werden.

3) Daß endlich die provisorische Bestimmung der Wahlart und des Wirkungs-Kreises der Land-Räthe mit Rücksicht auf die vorgetragenen Wünsche der Regierung anheim gestellt werde, mit der Bitte, der nächsten Stände-Versammlung einen Entwurf zu einem definitiven Gesetz über

die Wohlfahrt und den Wirkungs-Kreis der Land-Räthe, zum verfassungsmäßigen Beirath vorzulegen.

München den 24. April 1810.

Die Cammer der Abgeordneten.

Ziffer 179.

Antrag
der Cammer der Abgeordneten über die Abänderung der königl. Verordnung vom 4. Febr. 1809,

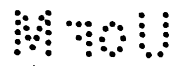
Auf den Vortrag des fünften Ausschusses, und den darauf gegründeten Antrag:

„Seine königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die „an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassene Verordnung „vom 4. Febr. 1809 (Reg. Bl. Jahrgang 1809 XXXXV St. „Seite 1036) entweder ganz aufzuheben, oder derselben solche Bestimmungen zu geben, die mit einer schnellen Justiz-Pflege vereinbar sind;"

hat die Cammer der Abgeordneten folgenden Beschluß gefaßt:

„An Se. königl. Majestät soll die ehrfurchtsvollste Bitte „gestellet werden, die am 4. Febr. 1809 an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassene Verordnung dahin zu beschränken, daß der Unterthan, welcher sich durch Administrativ-Behörden an seinen Rechten gekränkt glaubt, blos verbunden seyn solle, vor gerichtlicher Verfolgung seiner Beschwerden, in eine, und zwar an die nächsteinschlägige Ober-Administrativ-Behörde sich zu wenden, und derselben Entschließung zu erholen. Daß aber dieser Unterthan, in dem „Falle, wenn eine abweisende, oder wenn binnen 30 Tagen „keine Entschließung erfolgt, ungehindert zur Verfolgung „seiner Rechte an die königl. Gerichts-Höfe sich wenden „könne.

Magold.



Ziffer 180.

Beschluß

der Cammer der Abgeordneten, gefaßt in der 27sten allgemeinen Sitzung am 24. April 1819, auf den Antrag des fünften Ausschusses, die Modification einer unterm 4. Febr. 1809 an sämmtl. königl. Appellations-Gerichte ergangenen allgemeinen Weisung, die Bedingungen der Rechts-Verfolgung gegen den königl. Fiscus betr.

Die Cammer der Abgeordneten beschließt auf den Antrag des fünften Ausschusses, und auf den darüber erstatteten Vortrag nach gepflogener Berathung: daß

Se. königl. Majestät die an sämmtliche Appellations-Gerichte unterm 4. Febr. 1809 erlassene allgemeine Weisung, die Bedingungen der Rechts-Verfolgung gegen den königl. Fiscus betreffend, dahin abzuändern allergnädigst geruhen möchten:

„daß der durch den königl. Fiscus an seinen Rechten sich gekränkt glaubende blos verbunden seyn solle, vor gerichtlicher Verfolgung seines Rechts, wegen Abstellung seiner Beschwerde an eine, und zwar an die zunächst einschlägige Administrativ-Behörde sich zu wenden, und deren Entschließung zu erholen; wobei aber — wenn diese Entschließung binnen 30 Tagen nicht erfolgt, dieselbe als abschläglich anzunehmen wäre, und die Einschreitung in die Rechts-Wege nicht mehr gehindert werden soll.

München am 24. April 1819.

Die Cammer der Abgeordneten.

Ziffer 181.

Einlauf

vom 24. bis 28. April 1819.

1) Vorstellung und Bitte mehrerer Gemeinden um Verwendung bei Sr. Maj. dem Könige zur Bewirkung der Aufhebung der im Großherzogthume Würzburg eingeführten Forst-Ordnung.

2) Vorstellung und Bitte von Seite der Handels-Bürger Gatschenberger und Lüllsdorfer zu Würzburg um Verwendung bei Sr. Majestät dem Könige, um Aufhebung oder Minderung des Effito-Zolls von Reps-Kuchen.

3) Antrag des Abgeordneten Sturz, die Nichtanwendbarkeit der körperlichen Züchtigungen des allgemeinen baierischen Straf-Gesetzbuchs in den Rhein-Kreis betreffend.

4) Vorstellung des Magistrats zu Erlangen, Namens der Schnittwaaren-Händler, um Aufhebung des Hausierhandels der Juden betreffend, und

5) Vorstellung des nämlichen Magistrats im Namen der Erlanger Kaufleute, die Entschädigung der im Jahre 1807 auf Befehl der französischen Occupations-Macht confiscirten englischen Waaren betreffend.

6) Bitte der Brantwein-Brenner und Bäcker zu Erlangen, um Verwendung bei Sr. Majestät dem Könige, daß ihre Real-Back- und Brantwein-Brennerei-Gerechtigkeiten, gegen alle Beschränkungen geschützt werden.

7) Beschwerde des Schneiders Johann Sauer zu Mistelbach, über allzu hohe Anlage der Gewerbs-Steuer.

8) Erklärung des Abgeordneten v. Hofstetten, hinsichtlich einer Eingabe des Commandantschafs-Auditors Brugger, die Militär-Justiz-Pflege im Königreiche Baiern betreffend.

9) Verschiedene Vorschläge zur Verbesserung des Gemein-Wohls vom ehemaligen Amts-Schreiber Oeser.

10) Eingabe des Pfarrers Oertel vom Markt Lenkersheim, in welcher derselbe auf bessere Befestigung von Treue und Glauben, schärfere Behandlung der Diebe, Verminderung der Eid-Schwüre rc. anträgt.

11) Vorstellung mehrerer Unterthanen des Landgerichts Dachau, um Revision des in diesem Landgerichte eingeführten Steuer-Definitivums.

12) Wiederholte Vorstellung des Bierbräuers Reifl von Neuötting, die Wiedereinführung der Waldhut betreffend.

13) Weitere Vorstellung des Johann Wurzinger von Ober-Ammersdorf, hinsichtlich seiner Beschädigung durch die v. Frommersche Familie.

14) Vorstellung der Lein-Weber zu Regensburg, den Verfall ihres Gewerbes betreffend.

15) Vorstellung der Eisenhammer-Besitzer des Fürstenthums Aschaffenburg, die Verminderung der Mauth-Abgabe vom eingehenden Roheisen betreffend.

16) Beschwerde der Anna Maria Burkhard von Auffesheim über erlittene Kränkung durch das königl. Landgericht Donauwörth.

17) Antrag des Magistrats der Stadt Gunzenhausen, die Gleichstellung der Städte zweiter Classe, in Ansehung der Competenz betreffend.

18) Vorstellung des Jos. Kurz von St. Nicola, Dep. der Demolitions-Beschädigten von Passau, die Demolitions-Beschädigungs-Sache von Passau betreffend.

19) Beschwerde der Gemeinden Bruck, Maisach, Mammendorf, Malching, Lindach ꝛc. wegen Besteurung der Purifications-Holz-Gründe.

20) Vorstellung der Schlossers-Wittwe Haitzmann von Passau, die Realität und die Veräußerlichkeit der Gewerbe in der Stadt Passau betreffend.

21) Anträge des Johann Valentin Wagenschwanz, 1) den erweiterten Wirkungs-Kreis der Land-Räthe, 2) die Anlegung der landwirthschaftlichen Volks-Schulen, 3) die Urbarmachung alter öder Plätze zu Prob- und Muster-Wirthschaften betr.

22) Vorschlag des Abgeordneten Stephani zur Berichtigung des Staats-Bedarfs und des Staats-Schulden-Tilgungs-Planes.

23) Reclamations-Schrift von Wundsiedels Bürgern, die hoch angelegte und eingeschätzte Gewerb- und Grund-Steuer betreffend.

24) Vorstellung des Johann Leutner von Burglengenfeld, Kriegs-Schaden-Ersatz betreffend.

25) Bitte der Kinder des ehemaligen Ober-Vogts Maier zu Untermeitingen, widerrechtlichen Pensions-Abzug betr.

26) Eine sinn- und zwecklose Eingabe des Peter Käfer von Landsberg.

27) Beschwerde des Hofr. v. Ehrne Melchthal, in der von der competenten Gerichts-Stelle noch nicht vorgenommen werdenden Rechnungs-Klag-Sache der von Kernschen Relicten im Landgerichte Wolfrathshausen gegen den königl. Fiscus der Armee.

28) Antrag des Abgeordneten Blaß, die Einführung des provisorischen Cultur-Gesetzes im Untermain-Kreis betr.

29) Antrag des Abgeordneten Hilpoltsteiner, die durch die neue Aemter-Organisation brodlos gewordene Stadt Berching, und Vorschläge zur Verbesserung ihres Zustandes betr.

30) Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Aretin, die freiwillige Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte betr.

31) Bitte des Abgeordneten Finanz-Raths Schätzler, um Ertheilung eines Urlaubs von einigen Tagen.

32) Antrag desselben auf Errichtung einer National-Bank zur Beförderung der Geld-Circulation und Unterstützung von Ackerbau, Handel und Gewerbe betreffend.

Ziffer 182.

Vortrag

über die Redaction des Gesetz-Entwurfes die Local-Districts-Kreis-Umlagen betreffend.

Der Unterzeichnete erhielt den Gesetzes-Entwurf wegen der Umlagen, mit denen bei der Abstimmung abgehaltenen Protocollen zur Redaction, respective Einschaltung aller jener Zu- und Beisätze, die in 42 Frage-Puncten eingetheilt, enthalten waren.

Er legt nunmehr diese Redaction der hohen Cammer zur Einsicht und weiteren Beschlüße vor, und erachtet, daß dieser Gesetz-Entwurf, so wie er gegenwärtig abgefaßt ist, der Cammer der Reichs-Räthe im verfassungsmäßigen Wege ihrer Zustimmung wegen mitzutheilen sey, mit welcher Meinung sich auch die anwesenden Mitglieder des dritten Ausschusses vereinigen.

Carl Gr. v. Preysing, Abgeordneter.

Art. I. Gemeinde=Local=Umlagen, oder Beiträge an Geld, oder Naturalien, aus dem Privat=Vermögen der Gemeinde=Glieder, werden neben den Gemeinde=Diensten oder Frohnen unter der im §. 34 des Edicts v. 13. Mai 1818 bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeinde=Bedürfnisse

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeinde=Vermögens,
b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Fleisch= und Getraid=Aufschlag gehört, in dessen Bezug jene Gemeinden, welche sich noch nicht im Besitze derselben, unverzüglich darein gesetzt werden sollen.
c) Durch Zuschüße der Staats=Cassen,
d) oder durch freiwillige Zusammen=Wirkung der Gemeinde=Glieder nicht befriedigt werden können, und wenn,
e) die Ausgaben der für besondere Gemeinde=Bedürfniße bestehenden Orts=Stiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Die Zwecke, für welche solche erhoben werden können, sind folgende:

1) Zu Neubauten und Reparationenen von Gemeinde=Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasser=Leitungen, Brücken, Steegen, Ufer=Dämmen in so ferne die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten rechtlich verbunden waren, zu Orts= und Feld=Wegen.
2) Zum Unterhalt der Thurm= Thor= Nacht= und Feld=Wachten, jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, oder dem Standes=Herrn eigenthümlich gehörten, auch das Aerar oder der Standes=Herr die zur Erhaltung besagter Thore oder Thürme erfoderlichen Kosten tragen müsse, und daß dort, wo bedeutende Aerarial=Gebäude sich befinden, das Aerar mit zur Concurrenz gezogen werde.
3) Zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer=Lösch= und Schutz=Geräthe.
4) Zur Straßen=Beleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besondern Fonds nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo diese noch nicht eingeführt ist, lediglich den Ma=

gistraten mit Beistimmung der Gemeinde=Bevollmächtigten überlassen bleibt.

In Orten, wo Aerarial=Gebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungs=Anstalten beitragen.

5) Zum Unterhalt der Hebammen und Schülerinnen der Entbindungs=Kunst.

6) Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbniß=Orten und Leichen=Häusern.

7) Zur Deckung der Kosten der Gemeinde=Verwaltung.

8) Zum Neubau, und zu Reparation von Kirchen= Pfarr= Meßner= und Schul=Häusern nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in so ferne die Gemeinden der ältern Gebiets=Theile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbunden waren.

9) Zur Anschaffung von Kirchen= und Schul=Requisiten, dann zum Unterhalts=Zuschuß der Geistlichen, Schullehrern, Schul=Gehülfen und Präparanten, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in so ferne nämlich die auf den Finanz=Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen und das hiezu geeignete Stiftungs=Vermögen nicht ausreichen.

10) Zur Armen=Pflege.

11) Zur Deckung eines bleibenden, oder vorübergehenden Deficits der Orts=Stiftungen, deren Integrität nach den besondern Stiftungs=Zwecken schl u ig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden.

12) Und zur Verzinsung, dann successiven Zurückzahlung der
   a) auf dem Gemeinde=Vermögen,
   b) oder auf dem Privat=Vermögen der Gemeinde=Glieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schulden=Tilgungs=Plane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 — 8 einschlüßig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Lauf eines Jahrs zu beseitigen, das Cassa= und

Rechnungs-Geschäft zu vereinfachen, und dadurch die Controlle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden auf die Gemeinde-Cassen verwiesen werden, in welchem Fälle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlage gedeckt werden müßte.

Art. II. Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet.

1) alle wirklichen Gemeinde-Glieder nach den Bestimmungen des §. 19. Ziff. 3 des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818.
2) Stiftungen, öffentliche Corporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude, und Gründe, oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.
3) Das Staats-Aerar, jedoch nur rücksichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten, und seiner übrigen, der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Orts-Markungen, liegender Waldungen, Seen und Frei-Gebirge.

Ob, und wie weit ein Wald zu einer Orts-Gemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeinde-Bücher vollgültigen Beweis, in deren Ermanglung die rent- und forstämtlichen Bücher und Carten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rent-Amt und Forst-Amt nach genommenen Augenschein, und Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs-Vorschlägen an die königl. Kreis-Regierungen, Cammern des Innern einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justiz-Weg verweisen werde.

4) Mieth-Bewohner und Inn-Leute zur Armen-Pflege und allen Gemeinde-Umlagen für Anstalten und Zwecke, an welchen dieselben Antheil nehmen.
5) Die Besitzer einzelner in der Gemeinde-Markung gelegenen Grund-Stücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Ge-

meinde, jedoch mit der Beschränkung ihrer Beitrags-Pflichtigkeit zu Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz und Verwahrung der Gemeinde-Flur erfoderlich sind.

Art. III. Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen sind befreit:

1) die Standes-Herren, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verband ziehen;

2) Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde und anderwärts ihren Wohnsitz haben;

3) das Geminde-Vermögen, welches den Bedürfnißen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

4) das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfniße durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Art. IV. Die im vorstehenden Art. III. Ziffer 2) ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten, verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-Versicherungen, dann zum Schutz der Gemeinde-Flur und Markung erfoderlich sind, nach Verhältniß der von ihnen zu entrichtenden Dominical-Steuer in Concurrenz gezogen werden.

Art. V. Kein Staats-Bürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfniße von Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechts-Verhältniß besteht.

Art. VI. In der Regel gilt der Steuer-Fuß als Maß-Stab der Gemeinde Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund-, Gewerb- und Dominical-Steuer, letztere in Gemäßheit Art. IV. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigern Maß-Stab, als den Steuer-Fuß zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß zu bestimmen, welcher, da er

einen Gegenstand von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde-Glieder erwachsen, betrifft, schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Mieth-Bewohner und Innleute zur Armen-Pflege und übrigen Anstalten und Zwecke, an welchen dieselbe Antheil nehmen, werden nach dem Familien-Schutz-Geld regulirt. In Orten, wo dieses Schutz-Geld noch nicht eingeführt ist, und wo ein anderer Maßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Concurrenz-Fuß beibehalten werden.

Art. VII. Wenn mehrere Gemeinden

a) zu Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Communen gehen,

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuer-Lösch-Maschinen,

c) zur Unterhaltung der Heb-Ammen;

d) zur Armen-Pflege durch zweckmäßige Anstalten in einer Districts-Gemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfniße neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen auch Beiträge an Geld oder Naturalien erfoderlich sind, so wird eine Districts-Umlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittels besonderer Local-Umlage aufgebracht.

Art. VIII. Soll ein umfaßendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebähr-, Findlings- und Irren-Hauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreis-Umlage gestattet; so wie eine solche auch für Kösten auf Militär-Einquartierung, mit Verpflegung, Kreis-Fuhren und Kriegs-Lieferungen zu Kriegs-Zeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

Art. IX. Die Anordnung und Regulierung von Local-Umlagen für die im ersten Art. der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke fällt in die Competenz der Gemeinde-Verwaltungen. Sie ordnen sie an, und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquartierungen und Durchmärschen nach den hierüber besonders bestehenden Verordnungen; ferners regulieren sie, und vertheilen auch die Gemeinde-Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch bedeutende Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde-Verwaltungen das erfoderliche Benehmen eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich die Gemeinde durch den Gemeinde-Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Districts-Umlagen wird den königl. Regierungen unter Beiziehung der Districts-Gemeinden überlassen.

Die Anordnung von Kreis-Umlagen bleibt der allerhöchsten Stelle unter Beiziehung der sämmtlichen Gemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Districts- und Kreis-Gemeinden zu Districts- und Kreis-Umlagen behalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beirath, und zur Beistimmung unsern Lieben und Getreuen der Stände des Reichs vorzulegen.

Art. X. Local-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch die Stadt-Cassiere, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann durch die besonderen Cassiere der Armen- und Schulden-Tilgungs-Fonds, nach der Concurrenz-Rolle und zwar von den Beitrags-Pflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Districts-Umlagen bei einer Districts-Gemeinde wird ein beson-

derer Cassier auf die auf die Dauer von 3 Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII. Ufer= und Wasser=Bauten zu Districts=Concurrenzen geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasser=Bau, oder eine Ufer=Versicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasser=Bau=Verständigen für ihre Pläne und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Casse=Geschäfte über Kreis=Umlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen werden; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Cassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Art. XI. In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer=Beischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeinde=Umlagen als unzuläßig erklärt, und hiernach die Finanz=Rent=Aemter von der Mitwirkung in Erhebung dieser Umlagen ausgeschlossen.

Art. XII. Die Revision und Beschreibung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Local=Umlagen richtet sich nach den im Gemeinde=Edict für die Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen überhaupt bestimmten Competenz=Verhältnissen.

Die Districts=Umlags=Rechnungen werden von dem eigens hiezu erwählten, und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Cassier gelegt; sie werden am Hauptorte der vereinigten Districte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsiger Erinnerung der Districts=Gemeinde=Glieder hinterlegt, und sodann dem Land= oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet.

Die Rechnungen über die Kreis= und Districts=Umlagen sollen von den königl. Regierungen innerhalb eines kurzen Termins taxfrei revidirt, verbeschieden, und durch die Kreis=Intelligenz=Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Art. XIII. Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Execution beizutreiben.

Die Gradation des executiven Verfahrens ist

a) wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungs-Bothe abgesendet, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt.

b) Nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Straf-Bothe zur Execution unter Beschränkung derselben auf drei Tage abgeordnet.

c) Wenn jedoch diese Execution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitrags-Pflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur executiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erfoderlichen Mahnungs- und Straf-Bothen soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden.

1) Wird ein Mahn-Bothe an ein Gemeinde-Glied gesendet, welches in demselben Dorfe wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, erhält er 4 kr. von dem angemahnten Gemeinde-Glied; ausser dem Dorfe in einer Entfernung von einer Viertelstunde 8 kr., auf einer halben 12 kr., und auf einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeinde-Gliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, 16 kr.

Sollte in einer Gebirgs-Gegend ein Gemeinde-Glied in einer weitern Entfernung vom Gemeinde-Ort sich befinden, so wird für jede Viertelstunde 4 kr. mehr bezahlt.

2) Der Straf-Bothe erhält neben dem obangeführten Lauf-Geld für jeden Fall höchstens 15 kr. des Tages.

Art. XIV. Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen, in soferne sie nicht Privat-Rechts-Verhältnisse betreffen, werden als Gegenstände der Polizey und Communal-Curatel behandelt, und hienach im administrativen Wege unter Anwendung des Gemeinde-Edicts nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Art. XV. Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen und besonders die Verordnungen vom 6. Febr. 1812 und 12. Mai 1815 sind hiedurch aufgehoben.

Art. XVI. Hinsichtlich der zum Commerzial-Straßen-Bau statt der Hand- und Spann-Dienste eingeführten Local-Districts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelten Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eigenen diesfalls bestehenden Anordnungen, bis auf weitere Bestimmung, sein Verbleiben.

Ziffer 183.

Fragen

zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, den Gerichts-Stand der Militär-Individuen in rein-persönlichen Sachen betreffend.

1ste Frage. Soll darauf angetragen werden, daß den dermaligen Militär-Gerichten erster Instanz die Civil-Gerichtsbarkeit in rein-persönlichen Streit-Sachen von der Civil-Gewalt durch Uebertragung provisorisch, bis zur Einführung der neuen Gesetz-Bücher überlassen, der Berufungs-Zug aber, den einschlägigen Civil-Justiz-Stellen vorbehalten werde, welche dann ihre Bescheide durch die erste militärische Instanz vollstrecken zu lassen hätten?

2te Frage. Soll auch auf Erlassung eines Gesetzes angetragen werden, welches die Militär-Individuen auch in rein-persönlichen Sachen unbedingt den Civil-Gerichten unterstellet?

3te Frage. Soll die Zustimmung der Cammer zu diesem Gesetze alsbald ausgesprochen, und auf uneinstellige Erlassung desselben der Antrag gemacht werden?

Ziffer 184.

Rede

des Abgeordneten und Secräters Häcker bei Berathung über die Beschwerde der Gemeinde-Bevollmächtigten der Haupt- und Residenz-Stadt München, die Aufhebung der Real-Gerechtigkeiten betreffend, gehalten am 24. April 1819.

Meine Herren!

Ich sehe mich bemüssigt, über den Vortrag des Referenten des fünften Ausschusses, betreffend eine Beschwerde über die bestehenden Verordnungen für die Aufhebung der Real- und Einführung der Personal-Gewerbs-Gerechtigkeiten, hier eine kleine Darstellung zu liefern, um Sie in den Stand zu setzen, über eine solche Beschwerde, welche der fünfte Ausschuß und dessen Referent zu seinem eigenen Antrag gemacht hat, vollständig zu urtheilen, da die Sache noch nicht vorliegt, und also eine gründliche Beurtheilung noch nicht möglich scheint. Es handelt sich hier von einem Antrage zur Aufhebung einer bisher bestehenden und seit längerer Zeit in Vollzug gesetzten Verordnung; es handelt sich von einem sehr bedeutenden Vermögens-Theile der Staats-Bürger, zwar nicht, wie der Antragsteller sagt, einem Viertheil des National-Vermögens, doch mehreren Millionen. Denn wir wollen eben kaum darauf antragen, alle Gewerbe als Real-Gerechtigkeiten für die Zukunft zu verleihen, wenn nicht allenfalls Jemand damit die Finanz-Cassen zu dotiren Lust hätte; sondern unser Antrag könnte nur dahin gehen, die Bewohner der Städte Baierns in ihren wohlerworbenen, am allermeisten unter lästigen Titeln erlangten, Rechten zu schützen.

Es ist hier der Ort nicht, Ihnen, meine Herren! die Klagen zu wiederholen, welche schon so häufig und so wahr hier in der Cammer über den Verfall der Gewerbe angestimmt worden sind. Es würde unserm Zwecke nicht frommen, wenn wir darauf ausgehen wollten, hier die Ursachen des häufigen Verfalls der Gewerbe und des Gewerb-Fleißes aufzuzählen; seit

einigen Decaden hat die politische Gestaltung des Landes Fortschritte gemacht mit ausserordentlicher Schnelle. Die Verhältnisse der Städte, die Verhältnisse ganzer Landes-Theile mit Rücksicht auf Vorher änderten sich reissend; die Bedürfnisse der Menschen gestalteten sich anders; der Handel mit dem Innern, der Tausch-Handel gewannen eine andere Richtung; die Fortschritte der Wissenschaften gewannen auf das bürgerliche Leben und auf den Gewerbs-Fleiß eine mächtige Einwirkung, und nicht jedem Handwerker, Manufacturisten, nicht allen Gewerbsgenossen einer Classe, nicht allen einzelnen Handwerkern war es gegeben, die Verhältnisse richtig zu begreifen und seiner Industrie fortschreitend mit den Zeit-Verhältnissen jene Richtung zu geben, welche die äußern Verhältnisse in ihrer veränderten Lage nothwendig machten; und das Gewerbs-Wesen mußte unter dem Drucke der Zeit bei den so sehr veränderten innern und äußern Verhältnissen der Städte, bei der veränderten Besteuerung nothwendig eine Erschütterung leiden. Daß die Wiederherstellung der Real-Gewerbs-Rechte hier die Radical-Kur bewirken werde, daß der mit einem Personal-Gewerbs-Recht beglückte Bürger nun schon bloß um deswillen einen gesicherten Nahrungs-Stand habe, mit dem Real-Gewerbe auch die Realität des bessern Gewerbs-Betriebes und des sichern Verdienstes geniesse, dieß, meine Herren, glaube, wer da will. Ich meines Orts werde mich zu diesem Glauben kaum bestimmen können. Von dieser Seite betrachtet, möchte ich über Real-Gewerbe nicht sprechen; ich betrachte die Sache von einer ganz andern Seite, nämlich von der ganz offenen, von Seite der Gerechtigkeit, vom Schutze des Eigenthums, und in der Hinsicht ist die vorliegende Sache allerdings von großer Wichtigkeit; von Millionen handelt es sich, von Millionen, welches fruchtbringendes Vermögen einzelner Staats-Bürger einen Theil des National-Vermögens bildet, und worüber nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde weder die Staats-Wirthschaft, noch die Polizei disponiren kann. Wenn die Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 8. sagt: „Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentli-

che Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des gesammten Staats-Raths und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist;" so sind hiermit die Real-Gewerbs-Rechte, welche dermalen noch vorhanden sind, und durch irgend einen Rechts-Titel von den dermaligen Besitzern erworben wurden, gesichert, bleiben als solche, und alle frühern derogirenden Gesetze sind mit einem Male durch diese Stelle der Verfassungs-Urkunde aufgehoben. Ein Real-Gewerbs-Recht, das ich erkauft oder durch einen lästigen oder nicht lästigen Titel erworben habe, kurz, welches ich besitze, und welches einen wirklichen Geld-Werth hat, ist doch gewiß Privat-Eigenthum, und keine Gewalt ist im Stande, mich zu zwingen als einen baierischen Staats-Bürger, daß ich dieses mein Eigenthum ohne förmliche Entscheidung des königlichen Staats-Raths, und ohne die Entschädigung hiefür in den Händen zu haben, abtrete; nach der Constitution muß der baierische Staats-Bürger mit diesem seinen Eigenthume in allen Rechten des Eigenthümers geschützt werden, es muß darüber von Lebendigen und von Todes wegen frei verfügen können. Die bis jetzt bestehenden Real-Gewerbs-Rechte, wenn sie gleich eine frühere staatswirthschaftliche oder polizeiliche Verfügung bloß personell zu nennen beliebte, welche der dermalige Besitzer aber als real erwarb, müssen verfassungsmäßig real bleiben.

Um Sie, meine Herren, in den Stand zu setzen, das Verhältniß der Sache ganz genau und gründlich beurtheilen zu können, muß ich Sie vorerst mit den hauptsächlichsten Verordnungen, welche über den vorwürfigen Gegenstand, über die Realität und Veräusserung der Gewerbe erschienen sind, in einer allgemeinen Uebersicht bekannt machen. Die über den vorwürfigen Gegenstand erschienenen treffenden Verordnungen sind: Eine Verordnung vom 5. December 1803 über die bürgerlichen Gewerbe in München; vom 1. December 1804 die Hand-Werks-Befugnisse betreffend; vom 5. Jänner 1807, die Gewerb-Verleihungen und Patrimonial-Gerichte betreffend; vom 15. März 1807, Gewerbs-Verleihungen betreffend; vom 8. Februar 1811

über die Caducität ödliegender Gewerbe, und endlich eine provisorische Special-Instruction vom 22. Juni 1811 über die practische Anwendung der vorgenannten allerhöchsten Beschlüße.

Der allgemeine Grundsatz ist, daß die bürgerlichen Gewerbe als bloß auf persönliche Geschicklichkeit, auf bestimmten Kenntnissen und Erfahrungen beruhend, die Natur reeller, mit einem Hause verbundener, auf einen jeden Besitzer des letztern übergehender Gerechtigkeiten oder sonst eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen können. Dieser Grundsatz beruht in seiner Einschränkung, wie er aufgestellt ist, auf richtigen, allgemein anerkannten staatswirthschaftlichen und polizeilichen Gründen; schon ein altes Sprichwort hat denselben in drei Worten ausgesprochen: Kunst erbt nicht. Nur die Mühlen und Brauereien werden von den Gesetzen als Real-Gewerbe ihrer Natur nach anerkannt, weil ihre Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß. Nach diesem Principe wurde zwischen den gesetzlichen Anordnungen über die bisher als real zur veräußerlichen Abtretung geeignet angenommenen Gewerbe und den Vorschriften für die Wiederbesetzung erledigter, dann die Verleihung neuer Gewerbs-Gerechtigkeiten ein sorgfältiger Unterschied gemacht. Rücksichtlich der bisher schon bestandenen Real-Gewerbe außer Brauereien und Mühlen, welche, wie schon gesagt, als real anerkannt wurden, setzen die oben genannten Verordnungen fest, daß, wenn die Realität eines Gewerbes hinlänglich nachgewiesen werden könne, folgende modificirende und vorbereitende Bestimmungen gelten sollten:

1) Es durfte keine Cession oder Veräusserung einer solchen, nämlich als real bewiesenen Handwerks-Gerechtigkeit, ohne Bewilligung der einschlagenden Policei-Behörde, des Land-Gerichts, Policei-Commissariats geschehen; alle Winkel-Verträge, die der Obrigkeit nicht bekannten besondern Verständnisse seyen verboten, und die Abtretenden müßten zum Ersatze alles zu viel Erhaltenen an die Armen-Casse angehalten werden. Hier möchte ich fragen: Was denn die Cession oder Veräußerung eines Privat-Eigenthums die Policei-Behörde angehe? Wie kommt

die Beurtheilung eines Rechts-Geschäfts an eine Policei-Behörde? Ich möchte ferner fragen: Sind das Winkel-Verträge, welche der Policei-Behörde nicht angezeigt werden? Daß die Policei-Behörde über Gewerbs-Concessionen entscheide, wohl und gut! daß ihr aber die Verträge angezeigt werden müssen, wo findet sich denn hiefür ein Grund? Jeder kann kaufen, was er will, so lange es ihm durch ein Rechts-Gesetz nicht verboten ist, ob er jeden Gebrauch von der gekauften Sache machen könne, wenn nur polizeiliche Zwecke dadurch erreicht werden, das ist eine andere Frage. Allein das Geschäft selbst so weit beschränken, daß noch Strafen darauf gesetzt werden, wenn eine ganz ungeeignete Behörde keine Anzeige von dem Geschäft erhielt, dieses kann sich mit der Gerechtigkeit nicht vertragen.

2) Ist verordnet, die Bewilligung finde nur dann statt bei Handwerks-Gerechtigkeiten, welche durch lästigen Titel, Kauf und Tausch erworben worden.

Wenn einmal der Satz feststeht, daß die Realität der Gewerbe ein Eigenthum ist, welcher wohl nicht geläugnet werden kann, und hier, wo von Kauf und Tausch die Rede ist, auch nicht geläugnet ist; so frage ich nach der hohen Schule und dem Rechts-Compendium, welches nur lästige Titel als Arten der Uebertragungen und Erwerbungen des Eigenthums aufstellt. Ich habe sorgfältig den Titel über die Uebertragung des Eigenthums nachgelesen und nirgends eine solche Beschränkung gefunden, und unser gemeines und die mehr als ein halb hundert an der Zahl bestehenden Provincial-Statuten in Baiern, kennen noch ganz andere Arten der Eigenthums-Uebertragung, als jene durch lästige Titel, also offenbar hier eine Beschränkung der Eigenthums-Rechte, welche der Constitution gemäß gehoben werden muß.

Es darf die Abtretung nur an ein handwerkskundiges Subjekt, welches alle gesetzlichen Requisiten zu Etablirung als Meister erfüllt hat, und wenn zugleich wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerks-Mannes Vorsehung getroffen ist, geschehen. Hier glaube ich, unterscheiden zu müssen, ob Jemand ein Real-Gewerb erwerben will, um es auszuüben, oder aus

sonst irgend einem andern Grunde. Die Erwerbung im Allgemeinen kann keinen andern Bedingen untergestellt werden, als denjenigen, welche in einem Staate als Rechts-Normen für die Erwerbung eines jedes Eigenthums aufgestellt sind. Will hingegen das erwerbende Subject das Gewerb ausüben, wozu es die Real-Gerechtigkeit gekauft hat, so muß es, so lange der Zunft-Zwang bei uns besteht, die Bedingungen für die Ausübungen des Gewerbs, welche die Policei-Gesetze vorgeschrieben haben und vorschreiben könnten, erfüllen. Man sage mir nicht, es sey kein Unterschied; wenn er die policeilichen Bedingungen erfüllen müsse, so sey dieses nichts anderes, als die Erholung einer Personal-Concession; diese Ansicht ist falsch. Jeder Policei-Beamte weiß, daß zwischen der Erlangung der Personal-Concession und zwischen Nachweisung der Bedingungen für die Ausübung einer Gewerbs-Concession ein großer Unterschied ist, und daß mancher gerne eine Real-Concession kaufen würde, um sich den Plackereien, welche bei Personal-Concessionen so manchmal unterlaufen, nicht auszusetzen.

Was den zweiten Theil dieser Verordnungs-Stelle anlangt, nämlich: daß wegen Subsistenz des antretenden Gewerbs-Mannes Vorsehung seyn müsse, so will ich mir wohl auf den höchsten Fall gefallen lassen, daß der Staat darauf Rücksicht nehmen könne, daß seine Bürger nicht ihren übrigen Mitbürgern als Arme zur Last fallen; allein warum dieses hier gerade geschehen solle, während dem jeder andere Besitzer einer Realität ohne alle Beschränkung die beliebigen Handlungen, begründet durch das Eigenthums-Recht vornehmen könne, dafür läßt sich kein anderer Grund auffinden, als daß man von Policei wegen einen Rechtssatz habe aufstellen wollen, um das Recht zu beschränken. Ich enthälte mich jeder weitern Bemerkung hierüber.

4) Ist verordnet, daß kein höherer Abtretungs-Kaufpreis für ein Real-Gewerb bezahlt werden dürfe, als derjenige ist, welchen der abtretende Erwerber nach Abrechnung der allenfalls miterkauften Grund-Besitzungen, Werkzeuge, Materialien, Vorräthe ꝛc. selbst dafür bezahlt hat. Auch dürfen sonst keine be-

schwerlichen Bedingungen mit der Abtretung verknüpft werden. Bei geerbten Gerechtigkeiten, deren Werth an einer vor sich gegangenen Erbschafts-Vertheilung in Abrechnung gebracht worden ist, soll dieser angerechnete Werth den Preis der fernern Abtretung bestimmen. Sind irgendwo Handwerks-Gerechtigkeiten oder einzelne Gattungen derselben zu Verhütung beständigen Steigerns der Preise taxirt, so soll es bei dieser Taxe verbleiben.

Auch bei dieser Verordnung sucht man vergebens den Rechtsgrund. Der Werth einer verkäuflichen Sache ist der freien Uebereinstimmung der contrahirenden Partheien überlassen, und die Staats-Verwaltung kann sich nie herausnehmen, die freie Benutzung des Eigenthums zu beschränken; was offenbar hier geschieht, wenn der Preis für eine solche Gewerbs-Gerechtigkeit zum Voraus regulirt wird.

5) Alle öde liegende, supprimirte, zur Zunft-Lade eingezogenen Gerechtigkeiten können nicht wieder für Geld als Real-Gerechtigkeiten verkauft werden.

Als öde liegende Gewerbs-Rechte sollen diejenigen betrachtet werden, welche fünf Jahre hindurch nicht mehr ausgeübt worden sind. Wer ein ihm zustehendes Gewerbs-Recht, wozu die Concession des Staates erfodert wird, in diesem Zeitraume ununterbrochen ruhen läßt, und nicht betreibt, verliert nach Ablaufe desselben das Recht zur Fortsetzung des Gewerbs für immer. Ausgenommen sind jedoch von dieser Regel: 1) Gewerbe, bei welchen ganz unübersteigliche Hindernisse zur Ausübung derselben vorhanden sind. Diese Hindernisse müssen nach Ablauf der peremtorischen Frist der Policei-Obrigkeit gehörig bewiesen, und es muß sodann von letzterer über die Erlaubniß zur Fortsetzung des Handwerks erkannt werden. 2) Gewerbe, deren Inhaber schon früher

a) durch eine Erklärung vor der Obrigkeit für immer entsagt, welchen Falls das Recht zur fernern Ausübung schon mit dem Tage der ausdrücklichen Erklärung aufhört,

b) oder sie durch sprechende unzweideutige Handlungen gänzlich aufgehoben hat; in diesem letztern Falle gilt es für eine stillschweigende Entsagung, wenn

1) die Zunft=Beiträge zwei Jahre hindurch nicht mehr bezahlt, und
2) die herkömmlichen Gewerbs=Abgaben und Gewerbs=Lasten an den Staat und die Commune zwei Jahre lang nicht mehr geleistet worden sind, wo alsdann das Gewerbs=Recht schon nach Verlauf dieser zwei Jahre erlöscht.

In diesem Theile der Gesetzgebung sind zum Theil solche Bestimmungen, welche der Staat rechtlich erlassen kann, zum Theil gegentheilige. Real=Gerechtigkeiten, welche zum Theil zur Zunft=Lade eingezogen sind, können nicht wieder verkauft werden, wenn sie zu dem Zwecke eingezogen wurden, um die Real=Gewerbe zu vermindern, und dadurch den Nahrungs=Stand der übrigen Gewerbs=Leute zu verbessern. Dieß mag allerdings angehen; dieß spricht sich in der Ursache des geschehenen Ankaufs aus; wenn aber Gewerbe zur Zunft=Lade eingezogen wurden, in der Absicht, sie wieder zu verkaufen, weil eben kein angemessener Käufer sich fand, warum dann der weitere Kauf nicht geschehen soll, hiefür läßt sich kein Grund finden.

Daß für Verjährung der Real=Gewerbs=Rechte von der Gesetzgebung ein Termin bestimmt werden könne, versteht sich für sich, wenn aber dieser Termin bestimmt ist, und der Staat ein Gewerb einziehen will, wogegen der Gewerbsberechtigte dasselbe nicht verfallen behauptet, unter Allegation des Gesetzes, so ist hier der Fall vorhanden, daß von dem Verluste eines Eigenthums die Rede ist, ob dieses Eigenthum ein reales Gewerbs=Recht im Werth von 1000 fl. oder 1000 fl. baar Geld sey, ist wohl ganz gleichgültig, und eine Policei=Behörde kann hierüber nie entscheiden, sondern die Sache gehört zur Justiz.

Als heimgefallen sollen jene Gewerbe betrachtet werden, deren Inhaber durch eine Erklärung vor der Obrigkeit ihnen für immer entsagt haben. Allerdings mag das seyn, wenn die Inhaber solcher Gewerbe ihnen als Real=Gewerben entsagt haben; haben sie aber nur der personellen Ausübung ihrer Real=

Gewerbs-Gerechtigkeit entsagt, so steht ihnen allerdings auch fernerhin die Befugniß rechtlich zu, über ihre Real-Gerechtigkeit nach Belieben zu disponiren.

Daß die zweijährige Nicht-Entrichtung der Zunft-Beiträge als eine Entsagung auf das Gewerbs-Recht angesehen werde, möchte wohl eine für den Staat selbst sehr drückende, und in legislativer Hinsicht kaum zu rechtfertigende Bestimmung seyn.

6) Gewerbs-Gerechtigkeiten, welche nicht mit lästigem Titel, z. B. durch Schenkung, Erbschaft ohne Anrechnung u. s. w. erworben worden sind, können zwar nach der oben genannten Bestimmung nicht verkauft werden, sondern die Veräußerung ist verboten, und sie fallen nach dem Abgange des Besitzers und Ausübers in die Classe der übrigen, blos persönlichen Handwerks-Gerechtigkeiten zur anderwärtigen Verleihung an den Staat zurück; wenn jedoch dieselben

a) mit einem eigenen, zum Gewerbs-Betriebe besonders eingerichteten Gebäude dermaßen verbunden sind, daß sie ohne dasselbe nicht ausgeübt werden können, z. B. Fabriken; oder

b) sowohl in ihrer ersten Einrichtung, als zu ihrer Fortsetzung ein beträchtliches Verlags-Capital fortdauernd erfodern, als z. B. große Gasthöfe, offen Handlungen, so soll auf einen, die erfoderlichen persönlichen Gewerbs-Kenntnisse und ein hinreichendes Vermögen besitzenden Käufer der Gebäude, Werkzeuge, Materialien und Vorräthe des bisherigen Besitzers zur Ertheilung persönlicher Erlaubniß, zum Behufe der Fortsetzung des Gewerbes vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Was darüber zu sagen ist, daß die nicht mit lästigen Titeln erworbenen Real-Gewerbs-Rechte anders behandelt werden sollen, als die mit lästigen Titeln erworbenen, habe ich bereits früher oben gesagt. Das Recht, der oberste Grundsatz aller Verwaltung, aller Staats-Administration, aller Policei und Finanz, das Recht kennt diesen Unterschied nicht. Dieser Theil des Gesetzes kann daher auf keinen Fall bestehen.

Ferner, warum Fabriken, große Gasthöfe, nicht eben so gut, wie Mühlen und Braureien, Real-Rechte seyn sollen, hiefür läßt sich wohl kein Grund auffinden, da hiezu gleichfalls ganz besonders eingerichtete und noch bedeutend höhere Gewerbe-Capitalien erfodernde Gebäude nothwendig sind.

Die besondere Rücksichtnahme zu Ertheilung persönlicher Concessionen reicht auch hier zu Befriedigung des Rechts bei weitem nicht hin.

7) Es soll keine Gewerbs-Gerechtigkeit als Pfand unterstellt oder versteigert werden.

Hypotheken, welche mit ausdrücklicher Bewilligung der Policei- und Gerichts-Behörden auf ein Gewerbs-Recht unter specieller Benennung desselben bis zum 1. October 1808 bestellt gewesen, sind in so weit gültig, daß das verhypothecirte Gewerbs-Recht, wenn es zu Befriedigung des Darlehens nothwendig ist, an ein Gewerbkundiges, mit hinlänglichem Vermögen versehenes Subject in Maximum um den nämlichen Preis wieder veräußert werden darf, welchen es dem Schuldner nach Abzug der Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräthe selbst kostet. Alle vom 1. October 1808 an ausgestellte Hypotheken auf Gewerbs-Befugnisse sind ungültig. Außer dem Falle einer solchen gültigen Hypotheken-Stellung kann niemals in eine Concurs-Masse ein Gewerbs-Recht gezogen werden (ich bitte zu bemerken, meine Herren, dieses ist, durch die Special-Instruction vom 22. Juni 1811 befohlen), und es dürfen deshalb Ausgebote von Gewerbs-Gerechtigkeiten, weder gerichtliche noch private, in die Intelligenz-Blätter und Zeitungen ohne Genehmigung der einschläfichen Policei-Stelle nicht eingerückt werden.

In diesem Theile der Verordnung findet sich ein Gemisch von der Rechts-Lehre und Administrations-Theorie, das in Erstaunen setzt. Was als Pfand unterstellt, was verkauft werden darf, gehört in die Rechts-Theorie, und eine Special-Instruction kann nie Gesetzes-Kraft erhalten. Zur gültigen Stellung von Hypotheken kann eine policeiliche Genehmigung nie erfoderlich seyn; die Aufgabe der Policei ist

ganz verschieden von der des Rechts; das war eben die unglückliche Staats-Operation, daß die Policei sogar dahin mißbraucht wurde, daß sie sich über Alles erheben sollte und wollte, und daß sie sogar zur Schul-Meisterinn der Gerechtigkeits-Pflege wurde. Und wie sehr muß es beleidigen, in einem Gesetze zu finden, daß die Policei noch die Correctur und Aufsicht über die gerichtlichen Inserate in die Intelligenz-Blätter und Zeitungen führen solle. Ich muß schweigen hierüber, damit mich der Unwille nicht zu weit führe. Bleibe doch immer die Policei in ihren Grenzen! Soll sie denn immer und ewig nichts seyn, als eine Plage der Unterthanen, da sie ihrem Begriffe und ihrem richtig gezeichneten Umkreise gemäß, nur eine Wohlthat für die Unterthanen seyn sollte?

8) Der Besitzer eines solchen vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind oder ein solches Subject, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen; wohl aber steht ihm frei, solches an den Erben abzutreten, und mit diesem einen billigen Alimentations-Vertrag zu schließen, so ferne das Handwerk dabei in keinen Anschlag gebracht, und keine ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden; hiebei ist vorausgesetzt, daß der Erbe gewerbsfähig seyn müsse.

Daß der Ausüber eines Gewerbes gewerbsfähig seyn müsse, d. h. daß er die policeilichen Erfodernisse, unter welchen ein Gewerbe ausgeübt werden könne, nachzuweisen im Stande sey, wird zugegeben; allein immer wird sich die Frage wiederholen: warum denn das eigenthümliche Recht entzogen werden soll? Es wird sich fragen: was es denn den Staat angehe, wenn er befiehlt, daß Jemand sein Recht nicht verkaufen darf, daß er einen billigen Alimentations-Vertrag abschließe, in einem und dem nämlichen Satze zu sagen: der Uebergeber soll einen billigen Alimentations-Vertrag abschließen, aber durchaus nicht berechtiget seyn, das übergebene Gewerbe bei dem Geschäfte in Anschlag zu bringen, das wird wohl Niemand begreifen! Ich meines Orts muß gestehen, daß ich einen Zusammenhang hierin zu finden, nicht im Stande bin.

9) Bei Erbschaften oder Verlassenschaften darf, die gesetzlich für Real-Rechte erklärten Mühlen und Brauereien ausgenommen, kein Gewerbs-Recht in die Erb-Masse gezogen, und mit als ein Vermögens-Theil erachtet, mithin auch dem Gewerbantretenden Kinde zur Hinausbezahlung an die Geschwister nicht als Capital angerechnet werden, es mag dasselbe durch beschwerliche Titel vom Erblaßer erworben worden seyn, oder nicht. Es ist jedoch

a) der Wittwe die Fortsetzung des Gewerbes durch geschickte, von der Policei-Behörde bestätigte, Gesellen oder Gehülfen bis zu ihrer Wiederverheirathung, oder wenn diese nicht erfolgt, bis zu ihrem Tode zu gestatten.

b) Wenn der Verstorbene Kinder hinterlassen hat, unter welchen eines zur Fortsetzung des Gewerbes qualificirt ist, diesem hiezu eine neue Personal-Concession, wenn sie verlangt wird, ohne Hinderniß zu ertheilen. Sollte endlich

c) der Fall eintreten, daß eine von dem Erblasser mit beschwerlichen Titeln erlangte Gerechtigkeit, oder auch eine ohne denselben erworbene, jedoch nach der Local-Observanz als real auf dem Hause haftende Gewerbs-Befugniß das einzige, oder hauptsächlichste Object des Nachlaßes ausmachen würde, und daß ohne die Erlaubniß zur Veräußerung dieses Gewerbs-Rechtes die hinterlassenen Erben, und besonders unversorgte Kinder, in einen ganz hülflosen Zustand gerathen würden, so kann eine Cession, als Ausnahme von der Regel, nach vorher bei der allerhöchsten Behörde darüber erstatteten Anfrage erlaubt werden.

Allerdings sind hier verschiedene Begünstigungen für Real-Gewerbe aufgeführt; allein wenn Jemanden ein Recht zur Seite steht, so kann von Begünstigung keine Rede seyn; die hier so großmüthig scheinenden Begünstigungen sind, mit dem wahren Namen genannt, Ungerechtigkeiten.

10) Ueber die Cessions-Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und darin genau ausgedrückt werden, um welchen Preis die Cession bewilliget worden.

Uebrigens streitet die Vermuthung im Zweifel allezeit für die bloße Persönlichkeit der Handwerks-Gerechtigkeiten.

Dieses ist der Inhalt der Verordnungen über die Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten. Hinsichtlich der Wiederbesetzung der Gewerbe ist in allen diesen Verordnungen die Regel aufgestellt, daß kein Gewerbe als real verliehen werden darf, sondern blos als Personal-Concessionen, und dabei die weiter oben schon angeführten Begünstigungen, daß die Käufer solcher Häuser, auf welchen bisher Real-Rechte hafteten, wenn sie die übrigen Erforderniße haben, bei Verleihungen der Personal-Concessionen vorzüglich berücksichtiget werden sollen, vorbehalten.

Aus dem bisher Vorgetragenen ergiebt sich, daß, wenn die Sache aus dem rechtlichen Gesichts-Puncte betrachtet wird, die Real-Gewerbe, welche wahres Privat-Eigenthum sind, ihren Besitzern als solches nicht entzogen werden dürfen, und daß sie ohne Entschädigung und ohne Erkenntniß des Staats-Raths gar nicht eingezogen, oder, was dasselbe ist, als Personal-Concessionen verliehen werden können.

Von diesem Stand-Puncte aus, hätte er nicht nothwendig, irgend einen andern zu berühren; blos, um allenfallsigen verschiedenen Ansichten zu begegnen, nur einige Bemerkungen über das gegentheilig zu Sagende! Man sagt: Kunst erbt nicht. Derjenige, welcher sich ein Haus, eine Real-Gerechtigkeit kaufen kann, hat deswegen noch nicht die nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeit zur Ausübung des Gewerbes, und das Publicum leidet also dabei. Hierauf antworte ich: Daß die Polizei das Recht habe, Jeden, welcher ein Gewerbe ausüben will, die Probe seiner Geschicklichkeit ablegen zu lassen, stelle ich gar nicht in Abrede; sie mag immerhin ihn prüfen, den Nachweis seiner Befähigung verlangen, und welche Bedingungen mehr vorhanden sind; sobald er aber diese Nachweisung geliefert hat, und

im Besitze seiner Real-Gerechtigkeit ist, so bedarf er keiner neuen Concession, sondern übt sein Gewerbe in Folge des erworbenen Rechtes aus, und kann sein Recht wie jedes andere Eigenthum, auf alle nach Rechts-Gesetzen erlaubte Arten übertragen und veräußern.

Man sagt ferner: der ärmere Hand-Werks-Geselle verliert hiedurch die Gelegenheit zur Ansäßigmachung, indem er kein solches Real-Recht sich kaufen kann. Hierauf läßt sich viel antworten. Einmal zeugt die Erfahrung dagegen; vor 15 Jahren, wo noch in den meisten Städten Baierns alle Gewerbe real waren, wo sogar in vielen Gebieths-Theilen die Gewerbe auf dem Lande real waren, da blieben die ärmeren Hand-Werks-Gesellen eben so wenig übrig, als wie heut zu Tage. Denn ist der Hand-Werks-Geselle geschickt, so findet er, so wie jeder geschickte Gewerbs-Mann, überall Gelegenheit, mit Fleiß und Ordnung sich eine Versorgung zu verschaffen, und versteht er sein Hand-Werk nicht, so ist es viel besser, er macht sich nicht ansäßig, so fällt er doch am Ende der Gemeinde allein als Bettler anheim, und nicht mit einer Familie.

Endlich kann der Staat hier durch vorsichtige Verleihung von personellen Gewerbs-Concessionen, welche, nachdem schon so viele Real-Gewerbe eingegangen sind, doch ertheilt werden, immer nachhelfen. Doch, da die rechtliche Seite die überwiegende hier ist, und alle staatswirthschaftlichen Rücksichten den Grundsätzen des Rechts nachstehen müßen, so glaube ich, mich hiebei nicht länger aufhalten zu dürfen.

Nach diesem allen, stelle ich also an die Cammer den Antrag: Auf den Fall, daß dieselbe durch den gegenwärtigen Vortrag sich in den Stand gesetzt halten sollte, über die bisherigen Gesetze, und auf den Grund derselben, über die Sache selbst, sich zu einem Entschluß bestimmen zu können, daß Se. königl. Majestät auf dem verfassungsmäßigen Wege gebeten werden möchten, die bisherigen Verordnungen über die Real-Gewerbe aufzuheben, und diejenigen, welche unter irgend einem Rechts-Titel Real-Gewerbe besitzen, in ihrem Eigenthume zu schützen, und bis zu dem Zeit-Puncte, wo eine

10) Ueber die Cessions-Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und darin genau ausgedrückt werden, um welchen Preis die Cession bewilliget worden.

Uebrigens streitet die Vermuthung im Zweifel allezeit für die bloße Persönlichkeit der Handwerks = Gerechtigkeiten.

Dieses ist der Inhalt der Verordnungen über die Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten. Hinsichtlich der Wiederbesetzung der Gewerbe ist in allen diesen Verordnungen die Regel aufgestellt, daß kein Gewerbe als real verliehen werden darf, sondern blos als Personal=Concessionen, und dabei die weiter oben schon angeführten Begünstigungen, daß die Käufer solcher Häuser, auf welchen bisher Real=Rechte hafteten, wenn sie die übrigen Erfordernisse haben, bei Verleihungen der Personal-Concessionen vorzüglich berücksichtiget werden sollen, vorbehalten.

Aus dem bisher Vorgetragenen ergiebt sich, daß, wenn die Sache aus dem rechtlichen Gesichts=Puncte betrachtet wird, die Real=Gewerbe, welche wahres Privat=Eigenthum sind, ihren Besitzern als solches nicht entzogen werden dürfen, und daß sie ohne Entschädigung und ohne Erkenntniß des Staats-Raths gar nicht eingezogen, oder, was dasselbe ist, als Personal=Concessionen verliehen werden können.

Von diesem Stand=Puncte aus, hätte er nicht nothwendig, irgend einen andern zu berühren; blos, um allenfallsigen verschiedenen Ansichten zu begegnen, nur einige Bemerkungen über das gegentheilig zu Sagende! Man sagt: Kunst erbt nicht. Derjenige, welcher sich ein Haus, eine Real=Gerechtigkeit kaufen kann, hat deswegen noch nicht die nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeit zur Ausübung des Gewerbes, und das Publicum leidet also dabei. Hierauf antworte ich: Daß die Polizei das Recht habe, Jeden, welcher ein Gewerbe ausüben will, die Probe seiner Geschicklichkeit ablegen zu lassen, stelle ich gar nicht in Abrede; sie mag immerhin ihn prüfen, den Nachweis seiner Befähigung verlangen, und welche Bedingungen mehr vorhanden sind; sobald er aber diese Nachweisung geliefert hat, und

im Besitze seiner Real-Gerechtigkeit ist, so bedarf er keiner neuen Concession, sondern übt sein Gewerbe in Folge des erworbenen Rechtes aus, und kann sein Recht wie jedes andere Eigenthum, auf alle nach Rechts-Gesetzen erlaubte Arten übertragen und veräußern.

Man sagt ferner: der ärmere Hand-Werks-Geselle verliert hiedurch die Gelegenheit zur Ansäßigmachung, indem er kein solches Real-Recht sich kaufen kann. Hierauf läßt sich viel antworten. Einmal zeugt die Erfahrung dagegen; vor 15 Jahren, wo noch in den meisten Städten Baierns alle Gewerbe real waren, wo sogar in vielen Gebieths-Theilen die Gewerbe auf dem Lande real waren, da blieben die ärmeren Hand-Werks-Gesellen eben so wenig übrig, als wie heut zu Tage. Denn ist der Hand-Werks-Geselle geschickt, so findet er, so wie jeder geschickte Gewerbs-Mann, überall Gelegenheit, mit Fleiß und Ordnung sich eine Versorgung zu verschaffen, und versteht er sein Hand-Werk nicht, so ist es viel besser, er macht sich nicht ansäßig, so fällt er doch am Ende der Gemeinde allein als Bettler anheim, und nicht mit einer Familie.

Endlich kann der Staat hier durch vorsichtige Verleihung von personellen Gewerbs-Concessionen, welche, nachdem schon so viele Real-Gewerbe eingegangen sind, doch ertheilt werden, immer nachhelfen. Doch, da die rechtliche Seite die überwiegende hier ist, und alle staatswirthschaftlichen Rücksichten den Grundsätzen des Rechts nachstehen müssen, so glaube ich, mich hiebei nicht länger aufhalten zu dürfen.

Nach diesem allen, stelle ich also an die Cammer den Antrag: Auf den Fall, daß dieselbe durch den gegenwärtigen Vortrag sich in den Stand gesetzt halten sollte, über die bisherigen Gesetze, und auf den Grund derselben, über die Sache selbst, sich zu einem Entschluß bestimmen zu können, daß Se. königl. Majestät auf dem verfassungsmäßigen Wege gebeten werden möchten, die bisherigen Verordnungen über die Real-Gewerbe aufzuheben, und diejenigen, welche unter irgend einem Rechts-Titel Real-Gewerbe besitzen, in ihrem Eigenthume zu schützen, und bis zu dem Zeit-Puncte, wo eine

allgemeine Gesetz-Gebung über das Gewerbs-Wesen eintritt, und wo dann die Rechts-Verhältnisse gewiß berücksichtiget werden, die dermaligen Besitzer in dem freien und uneingeschränkten Gebrauche ihres Eigenthums zu erhalten. Im Falle aber die Cammer sich durch den gegenwärtigen Vortrag über die bisherige Gesetz-Gebung nicht hinlänglich berathen erachtet, und noch nähere Aufklärung darüber wünscht, die ganze Sache an den dritten Ausschuß zur näheren Entwickelung und Erörterung zu verweisen.

Es handelt sich hier, meine Herren! von Ausübung des Rechts und der Gerechtigkeit; es handelt sich von einem beträchtlichen Vermögen der Unterthanen, besonders vieler Städte, von vielen, sehr vielen Millionen, die Städte des Königreichs haben schon das Ungeheure verloren. Durch die oben genannten und näher auseinander gesetzten Verordnungen allein ist der Werth der Häuser in den Städten, ich will bei weitem das Allergeringste ansetzen, um den sechsten Theil vermindert; ich kenne selbst Beispiele aus meiner Geschäfts-Führung, daß Häuser, welche vor den genannten Verordnungen um 10,000 fl. verkauft wurden, nach denselben den Preis von 5,000 fl. nicht erreichten. Wir müssen alle Mittel aufsuchen, um den Wohlstand der Städte zu heben; je tiefer der Wohlstand der Städte-Bewohner sinkt, desto tiefer sinkt auch der Wohlstand des Land-Bewohners; nur das richtige Verhältniß zwischen Agricultur, Gewerben und Handel giebt dem Staate seine innere Kraft; wird eines dieser Elemente gestört, so sind die andern zugleich erschüttert, und das National-Vermögen verschwindet. Wo dieses Verhältniß hingegen richtig gestellt ist, geht die Geld-Circulation einen schnellen Gang; viel wird verdient, und wo viel verdient wird, kann viel und leicht gegeben werden; der Niederländer zahlt leichter 7 fl. als der Baier 3 fl. Versäumen wir also keine Gelegenheit, etwas für den Wohlstand der Städte so Ersprießliches zu thun, etwas; was, so lange der dermalige Zunft-Zwang noch besteht, so lange nicht über das Gewerbs-Wesen eine neue umfassende Gesetz-Gebung vorgelegt wird, gar keinen Nachtheil

bringt; etwas, was das National-Vermögen vermehrt, ohne den Staat auch nur einen Kreuzer zu kosten. Sie, meine Herren Collegen, aus den Städten gewählt, fodere ich vorzüglich auf, hier ein Wort zu sprechen aus Erfahrung, mit Local-Kenntniß ein tröstliches Wort zum Besten der Städte, auf Sie sind die Augen Ihrer Mitbürger, auf Sie die Augen der Land-Eigenthümer, welche ihr Interesse mit dem der Städte verbunden fühlen, gerichtet, und von Ihnen wird die Unterstützung des gestellten Antrages allgemein erwartet.

Häcker.

Ziffer 185.

Rede

des Abgeordneten Kirchen-Raths, Decans Stephani.

Wir sind, meine Herren, mit unserer heutigen Verhandlung über Real- und Personal-Gerechtigkeit auf einen neuen Beweis gestoßen, daß im Staats-Haushalte Etwas umändern, nicht immer dasselbe verbessern, sondern sehr oft verschlimmern heiße. Man geht nicht allzeit dabei mit der erfoderlichen vollen Bedachtsamkeit, nicht allezeit mit der nöthigen Vorkenntniß der höhern Staats-Weisheit zu Werke. Nicht selten mag man in der Welt nur deßwegen Gesetzes-Veränderungen vorgenommen haben, um hiedurch seine Talente um so geltender zu machen. Zuweilen, wie die böse, und daher schwer zu glaubende Fama sagt, treibt die Frau den Mann an, mit neuen Organisations-Planen hervorzutreten, weil eine neue Remuneration für das Haus-Wesen verdient werden müsse. Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist wenigstens der uns vorliegende Fall der Gesetz-Gebung ein Beweis, daß man bei dem Neuerungs-Triebe unsers Zeitalters nicht immer das Bessere aufstellte, und, statt darin vorwärts zu schreiten, vielmehr zurück schritt.

Man muß, um bei unserm Gegenstande vor Mißgriffen gesichert zu werden, von der Frage der reinen Staats-Lehre ausgehen: Welche Aufgabe ist hier eigentlich zu lösen.

Die Menschen sind zu keinem andern Zwecke in den staatsgesellschaftlichen Verein getreten, als mit vereinten Kräften ihr gesammtes Wohl besser zu befördern, als es mit vereinzelten Kräften geschehen kann. Zum gesammten Wohle gehört auch die Aufbringung unserer vielfachen Lebens-Bedürfnisse. Es entsteht nun eine weitere Frage: Wie sind diese durch die vereinte Bürger-Masse auf die zweckmäßigste Art herbeizuschaffen?

Es ist eine zweifache Auflösung dieser politischen Aufgabe möglich: die eine durch vollkommene Güter-Gemeinschaft; die andere durch Aufhebung derselben, und Einführung des gesonderten Eigenthumes.

Nach der ersten Weise gehören alle Güter und Gewerbe gemeinschaftlich der ganzen Staats-Gesellschaft zu; sie werden den einzelnen Mitgliedern blos zur Bearbeitung zugetheilt. Was alle Hände hervorbringen, gehört dem Staats-Haushalte eben so zu, wie dem Familien-Haushalte, was hier einzelne Glieder der Familie verdienen. Dafür erhält aber auch jedes Mitglied aus dem gemeinschaftlichen Staats-Haushalte wieder, was er an Kleidern, Nahrung und sonstigen Bedürfnissen braucht.

Auf diese Weise war der Staats-Haushalt eines sehr ehrwürdigen alten Volkes in Süd-Amerika, der Peruaner, eingerichtet. Weil das Staats-Leben hiedurch die so reizend einfache, der stillen Tugend so holde Gestalt des Familien-Lebens gewinnt, haben mehrere Religions-Gesellschaften diese Form gleichfalls angenommen, z. B. die Essäer zu Christi Zeiten; selbst die ersten christlichen Gemeinden hatten diese Güter-Gemeinschaft unter sich eingeführt; und in unsern Tagen findet man sie noch bei den Herrnhuthern, die eben deßwegen die Brüder-Gemeinde heißen.

Es liegt außer den Gränzen meines Vortrags, nachzuweisen, in wie fern es zur Bestimmung des Menschen-Geschlechtes gehörte, dieser so ansprechenden, einfachen Staats-Form zu entsagen, und durch Einführung des gesonderten

Eigenthums, dieses so verwickelten und schwierigen Systems, mehr Spiel-Raum zur Entfaltung seiner Kräfte zu gewinnen. Genug das System des gesonderten Eigenthums ist jetzt das herschende in der Welt geworden.

Hierbei sind aber wieder zweierlei Ausführungs-Weisen möglich. Man theilt entweder das Gesammt-Gut, bestehend in Ackerbau, Fischerei, Handwerken, Künsten, Fabriken, Bier-Brauereien, Schenken, Krämmerei, Handlung u. s. w., in bestimmte und erbliche Gewerbs-Portionen ab, um hierdurch jeder Bürger-Familie nicht nur hinlängliche Arbeit, sondern auch hinlängliches Auskommen zu verschaffen. Oder man läßt diese Feld- und Gewerbs-Portionen unbestimmt, und giebt sie der allgemeinen Concurrenz Preis.

Das erstere System haben unsere Väter weislich vorgezogen, weil es eine der ersten Sorgen eines jeden Staates seyn muß, allen seinen Bürger-Familien hinreichende Arbeit und hinreichendes Brod anzuweisen, und weil jede Staats-Gesellschaft, die aus nahrungsreichen und daher wohlhabenden Familien besteht, jeder andern vorzuziehen ist, die größtentheils aus lumpichtem Volke besteht.

Späterhin nahm die nicht mehr väterlich gesinnte, sondern eroberungssüchtig gewordene Staats-Politik das Princip an: je mehr Bürger, desto mehr Streit-Kräfte. Von nun an galt bei unsern Staats-Verwaltungen Bevölkerung für das Höchste, und was solche vermehren konnte, für das Willkommenste. Dieß führte zu dem zweiten, von mir bezeichneten Staats-Haushaltungs-Systeme. Die Bauern-Güter wurden von ihm zerschlagen, und Zünfte, statt sie von Mißbräuchen zu reinigen, hin und wieder aufgehoben; an die Stelle dee Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten traten sehr häufig die persönlichen, nicht eigenthümlichen, der Polizei-Gewalt anheim gegebenen.

Das Unheil, das hieraus entstand, ist bereits im Vortrage des verehrlichen Referenten geschildert worden. Ich

habe nur die Weissagung hinzuzufügen: daß bei immer steigender Bevölkerung der Staaten, wenn man fortfahren sollte, diesem heillosen Systeme zu folgen, und es consequent auf alle Gewerbs-Arten anzuwenden, die Menge armer Bürger-Familien immer größer werden, und das Staats-Leben von innen nothwendig jener politischen Auflösung zueilen muß, die alsdann zuletzt eine neue Staats-Schöpfung, eine furchtbare lex agraria nöthig macht.

Dieß könnte ich, meine Herren, wenn wir nicht mit unserer Zeit zu geitzen hätten, sehr leicht ausführlich nachweisen. Aber es genügt, Sie bei Ihrer heutigen wichtigen, so tief ins innere Leben der Staaten eingreifenden, über das Schicksal derselben gebiethenden Berathung auf diese verschiedenen Principien der Staats-Haus-Haltungs-Lehre aufmerksam gemacht zu haben, und es Ihnen zu überlassen, in dem weiten Kreise Ihrer Erfahrungen selbst die Belege zu meiner, an sich leicht zu stellenden, Weisagung aufzusuchen. Sapienti sat! (für den Weisen genug!)

Ziffer 186.

Rede

des Abgeordneten Bestelmaier über das Real-Gewerbs-Wesen.

Meine Herren! Unter der zahllosen Menge neuer Verordnungen, welche in den letzten zwanzig Jahren, das Wohl der baierischen Nation zum höchsten Gipfel zu bringen, mit der größten Fruchtbarkeit ausgeflossen sind, haben wohl nur wenige die allgemeine Wohlfart so tief erschüttert, als die Gesetze über das Gewerbs-Wesen, und besonders über die Realität gewisser Gewerbe.

Nur der Misanthrop kann in diesen Verfügungen die guten Absichten der Regierung verkennen, aber beklagen müssen wir es, daß diese Absichten zur Beförderung der Industrie auf eine Weise und mit einer Schnelligkeit realisirt werden sollten, welche mit der Gerechtigkeit zu wenig im Einklange standen, und wodurch die wohlerworbenen theuern Rechte einzelner

Staats-Bürger größtentheils vernichtet oder geschmälert wurden, während eine übereilte und unvorsichtige Anwendung der Gesetze selbst, die erwarteten allgemeinen Vortheile so großes Opfer nicht aufkommen ließ.

Erkennen Sie hier, meine Herren, die großen Segnungen der Gesetzes-Berathung zwischen Fürst und Volk; jetzt sind dergleichen Einwirkungen zerstörender, obschon wohlgemeinter, Theorien nicht mehr möglich, und das allgemeine Wohl wird selbst in seinen unbestrittenen Forderungen, doch nicht mehr die Rechte Einzelner, zerstörend niedertreten können.

Rückschritte, welche die Regierung selbst bald nach ihren ersten Anordnungen in dieser wichtigen Sache gethan hat, konnten die traurigen Folgen der Erschütterung der Real-Gewerbs-Rechte nicht hemmen.

Der auf diese Rechte gestützte Credit ist für immer dahin, denn das Zutrauen eines idealen Unterpfandes verschwindet, sobald das Gesetz diesen Werth ungewiß und zweifelhaft macht; und wer wird einen Gegenstand dieser Art kaufen, oder sein Geld darauf herleihen, wenn er den Werth und Bestand desselben ganz oder zum Theil von Zufällen abhängen sieht, welchen zu begegnen ausser seiner Macht liegt?

Leider ist es nur zu gewiß, daß dieser Credit der Gewerbs-Real-Rechte verschwunden ist, daß das National-Vermögen um Millionen durch einen einzigen unglücklichen Federstrich vermindert wurde, und daß eine Menge der rechtlichsten Staats-Bürger, besonders in den Städten, ihres Eigenthums auf das grausamste beraubt, zugleich aber eben ihrer zu Grunde gerichteten Gewerbe wegen mit einer neuen, vorher nie gekannten Steuer belegt wurden. Wem unter uns sind nicht mehr oder weniger Schlachtopfer dieser herben Mißgriffe bekannt, und wer uns könnte auch nur einen Vortheil für die National-Industrie namhaft machen?

Es ist schon oft hier gesagt, und von vielen Gemeinden angeregt worden, daß jene verderbliche Maßregel ausser dem Privat- und National-Verlust auch eine gänzliche Zerrüttung des Gewerbs-Wesens in seinen übrigen Seiten hervorgebracht,

die Pfuscherei genährt, und eine Ueberhäufung der Gewerks-Leute und der Familien geschaffen hat, welche den gemeinen Wesen auf das Unleidentlichste zur Last fallen.

Hier ist ein Hauptgrund der Verarmung zu suchen, denn nicht nur die in Folge jener Gewerbs-Freiheit unnütz aufgeschossenen Concessionisten giengen im Drange der harten Zeit zu Grunde, und fielen mit Weib und Kindern nach wenig Jahren der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last, sondern auch die übrigen rechtlichen und früher auf soliden Wohlstand gegründeten Professionisten wurden bei den Unwerth ihrer theuer erworbenen Real-Rechte und bei der Concurrenz mit jenen persönlich Berechtigten ruinirt, in einer Zeit, wo man die Gewerbe eher hätte vermindern, als vermehren sollen.

Ich führe hier ein Beispiel auf von den 48 Real-Bier-Brauerei-Gerechtigkeiten der Stadt Schwabach; ausser der Bann-Gerechtigkeit, die schon früher aufgehoben worden war, hatten sie das Recht, daß keine neue Brauerei in einen bestimmten Umkreis errichtet werden durfte; dadurch stand ihre Anzahl im Verhältniß zu den Absatze, ihr Real-Recht in hohem Werth und ihr Erzeugniß in wohlgegründeten Ruf.

Jetzt, wo Concessionen die Errichtung neuer Brauereien in der ganzen Umgebung gestatteten, sind jene 48 Real-Berechtigte beinahe nur noch auf eine Population von 7500 Seelen mit ihrem Absatze beschränkt, ihre Real-Rechte ohne allen Werth, und ihr allmähliger Untergang, wenigstens für einen Theil derselben unvermeidlich, ohne daß auch nur der geringste Nutzen für das allgemeine Wohl daraus hervorgienge.

Aehnliche Beispiele würden, besonders die Abgeordneten aus den Städten, nach Einholung genauer Information, in Menge beibringen, und die Folgen dieses Unwesens mit Belegen aus der Wirklichkeit recht anschaulich darstellen können.

Ich weiß zwar wohl, daß es viele giebt, denen dergleichen Erinnerungen sehr ärgerlich und anstößig sind, welche die Darstellung der unglücklichen Lage der Staats-Bürger, wenn sie auch deren Wahrheit nicht läugnen können, für ungeeignet

und überflüssig erklären, und sich lieber noch Vorschläge zur Heilung wollen gefallen lassen.

Dadurch kann ich mich aber nicht irre machen lassen; um eine gründliche Heilung zu bewirken, muß man schlechterdings das Uebel genau kennen und betrachten; die Rede, welche wir hier vom Throne aus vernahmen, berechtigt und verpflichtet uns, die Wünsche und Bedürfnisse des Volks freimüthig vorzutragen.

Aber die Schilderung des Zustandes des Reichs von dem k. Staats-Ministerium des Innern giebt über den Punkt des Gewerbs-Wesens keineswegs die angekündigte Beruhigung. Wenigstens kann ich dabei weder eine hohe Achtung für wohlerworbene Rechte, noch eine von den vielfach wohlthätigen Schöpfungen der letzt verflossenen zwei Decennien erkennen.

Wohl aber darf man sagen, daß die erwähnten Gewerbs-Gesetze vom Jahre 1804, mitteist deren die Regierung die Hindernisse, welche der Thätigkeit und Industrie sich entgegen stellten, entfernen wollte, in die häuslichen Verhältnisse zerstörender als selbst die Folgen des Kriegs und ungewöhnlicher Natur Ereignisse eingegriffen haben.

Vorzüglich diesen zerstörenden Eingriffen ist der Verfall der Gewerbe zuzuschreiben, und es ist sehr zu bedauern, daß daß das k. Staats-Ministerium selbst noch nicht darüber einig zu scheint, ob eine ganz freie Bewegung des Kunst-Fleißes, oder ein geläutertes Zunft-System, oder ein drittes noch aufzufindendes Mittel, die noch blutenden Wunden heilen möchte.

Schon im Jahre 1811 konnte sich die Regierung die nachtheiligen Folgen der Gewerbs-Uebersetzung nicht mehr verbergen, und suchte ihr durch die Verordnung vom 2. November einen Damm entgegenzusetzen.

Mit einer, der bisherigen unbegränzten Liberalität sehr widersprechenden, Strenge wurde jede Vermehrung nicht nur, sondern sogar jede Verleihung eines erledigten Gewerbs der Bedingung eines über allen Zweifel erhobenen Bedürfnisses unterworfen.

Und bei den Real-Gewerbs-Rechten hatte man vom Jahre 1810 an allerlei kleine Begünstigungen statuirt, um den frühern Verordnungen ihre Schädlichkeit zu benehmen; der Rechts-Zustand wurde indeß dadurch nicht hergestellt, vielmehr das Verhältniß der Sache, durch Vermehrung der Gesetze, wie gewöhnlich, nur um so verwickelter, folglich nichts verbessert.

Die Fabriken, mit dem Gewerbs-Wesen synonim, haben, wie uns der Hr. Minister des Innern berichtete, in Baiern keinen sehr ausgezeichneten Flor zu erwarten; ich könnte Beispiele anführen, daß sie mit Willkühr behandelt, bald ohne Grund unterdrückt, bald übermäßig vermehrt, durch unzulängliche Aufsicht auf den Vollzug der Maut-Gesetze aber, ihrem Fortkommen, unübersteigliche Hindernisse im Wege gelegt, Hindernisse, deren Beseitigung allerdings möglich gewesen wäre.

Eine Revision der Gewerbs-Verordnungen scheint daher nicht nur, sondern ist vielmehr dringend nothwendig, und da dazu alle Vorarbeiten beendigt sind, so hätte das k. Staats-Ministerium des Innern um so weniger Bedenken tragen sollen, den Ständen des Reichs das Resultat mittelst Gesetzes-Vorschlag vorzulegen, je mehr gerade ein geordnetes Gewerbs-Wesen der neuen Städte-Ordnung erst eine feste Basis geben dürfte.

Bei den von allen Seiten erschallenden Beschwerden über das aus den bisherigen Gewerbs-Reformen entsprungene Unheil, und bei den dringenden Wünschen um Herstellung des frühern Rechts-Zustandes, vereinige ich mich mit diesen und namentlich mit dem Antrag der Gemeinde-Bevollmächtigten zu München, und glaube, daß bei den bereit liegenden Vorarbeiten das k. Ministerium mit dem, das ganze Gewerbs-Wesen umfassenden, Vorschlag um so gewisser noch im Laufe der gegenwärtigen Stände-Versammlung hervorgehen werde, je mehr die Erfahrung und die vielen Beschwerden und Berichte der Unterbehörden die abzuändernden Punkte andeuten.

Ziffer 187.

Vortrag

des Referenten des dritten Ausschusses, den Hausier- und unberechtigten Handel der Juden betreffend.

Der Herr Abgeordnete v. Utzschneider, Bürgermeister in München, überreichte der hohen Stände-Versammlung eine Vorstellung, worin er anführte, daß durch den Hausier- und unberechtigten Handel der Juden der ganze Handels-Stand und alle Gewerbs-Leute auf eine ganz ungewöhnliche Weise gedrückt würden; er behauptete, die Juden genössen Vorrechte, welche die übrigen christlichen Staats-Bürger nicht haben, sie treten, von irgend einer Polizei-Behörde unterstützt, aus den Gemeinden, wohin sie eigentlich gehören, heraus, ließen sich Handels- und Hausier-Patente geben, und machten damit Geschäfte durch das ganze Land, so, daß sehr viele bürgerliche berechtigte Handels- und Gewerbs-Leute im Königreiche wirklich ohne Geschäfte seyen, während der unberechtigte Handels-Jude, der weder Gewerbs-Steuer noch andere Lasten trage, alles, was Gewinn gebe, an sich ziehe; diese Juden bezögen ihre Waaren vom Auslande, zahlten selten Zoll- und Maut-Gebühren; stünden größtentheils mit bankrotirenden Häusern in Verbindung, welche die Waaren für jeden Preis an sie abgeben.

Kein Handels-Mann, kein Krämer, kein Gewerbs-Mann in den Städten und auf dem Lande sey sicher, ob nicht ein solcher Handels-Jude in ihrer Nähe sich festsetze, sein Waaren-Lager in ihrem Umkreise anbiete, und ihm alles Gewerbe entziehe.

Da der Stand der Handels-Leute und Krämer für den Staat sehr wichtig sey, und ihr Wohlstand ganz vorzüglich auf den inländischen Gewerbs-Fleiß einwirke, so mache er die Cammer der Abgeordneten auf die Klagen, welche in ganz Baiern über die Juden laut und allgemein geführt werden, aufmerksam; und bitte Dieselbe im Namen aller betheiligten

Und ... bei Sr. Majestät dem König aller-
1810 ... , daß
... = und andere untergeordnete Poli-
... an keine Hausier-Patente für Je-
... sten für Handels-Juden mehr aus-
... gestellten als erloschen ansehen, und

... uch kein Jud, auf einem öffentlichen
zum Verkaufe zugelassen werde, der
nicht durch ordentliche obrigkeitliche Zeugnisse darthun könne, daß er zum Handel berechtigt, sohin als Handelsmann irgendwo ansässig sey, oder sonst ein bürgerliches Gewerbe treibe; und

3) daß die Juden von der Gemeinde, in welcher sie geboren sind, in eine andere Gemeinde nicht übergehen können, wenn sie nicht von dem Magistrate oder den Vorständen der Gemeinde, in welche sie übergehen wollen, auf ein bestimmtes Gewerb oder Geschäft nach dem Edict über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 förmlich aufgenommen werden.

Die nämlichen Beschwerden enthält das Sendschreiben eines Schnitt-Waaren-Händlers im Unter-Donau-Kreise, welches von dem Herrn Abgeordneten Wieninger aus Passau der Cammer zur geeigneten Einschreitung übergeben wurde: hierin werden die gegen den Hausier-Handel der Juden angeführte Klagen auch gegen die Müster-Reiter, die nirgens ansässigen Wärtemberger und Italiener vorgebracht. In Ansehung der Handels-Reisenden oder sogenannten Muster-Reiter wird behauptet, daß deren in Menge das ganze Jahr hindurch das Land in allen Richtungen durchkreuzten, vielfältig die kleinsten Dorfschaften besuchten, den Land-Krämern ihre Waaren aufdrängen, und sogar von Privaten manchmal Bestellungen annehmen. Nicht minder nachtheilig seyen die Würtemberger und Italiener, die nirgens ansäßig, nicht die mindeste Staats-Last tragen, selbst nicht einmal Handels-Leute in ihrem Vaterlande, als solche im Königreiche überall wo sie wollen, Han-

del treiben, entweder mit eigenen Pferden, oder auf dem Rücken ihre Waaren-Lager herumschleppen, bei jeder Schenke, Pfarr-Hof und Beamten-Wohnung auf dem Lande Halt machen, verkaufen, und das Errungene nach Hause schaffen.

Die gegen den Hausier-Handel der Juden angeführte Beschwerden werden in der Vorstellung, die der Herr Abgeordnete Finanz-Rath Schäzler im Namen der Schnitt- oder langen Waaren-Händler in Augsburg, der andern Städten und auf dem Lande übergeben hat, nicht nur wiederholt, sondern auch auf die Muster-Reiter, Provisions-Reisende und unberechtigte Ausländer ausgedehnt; hierin wird angezeigt, daß die Muster-Reiter nicht bloß Muster, sondern auch Waaren mit sich führen, die sie selbst in einzelnen Kleinigkeiten verkaufen, hiedurch auch ausser den Markts-Zeiten fortwährende Märkte unterhalten, auch die kleinsten Ortschaften besuchen, selbst Privaten mit ihren Bestellungen quälen, eigentlich die Großhändler des Landes ausmachen, und indem sie den Land-Krämern selbst ihre Waaren aufdringen, den für jeden Staat so nützlichen Zwischen-Handel zerstören.

Noch schädlicher seyen die sogenannten Provisions-Reisende, welche größtentheils verdorbene Händler, die in ihrem Geburts-Orte oft gar nicht mehr handeln dürfen, Geschäfts-Reisen für mehrere Häuser verbinden, zu Erreichung ihres Zweckes sich oft die schmählichsten Kunstgriffe erlauben, und zu ihrem Fortkommen mit verschiedenartigen Aufträgen für das Ausland sich beladen.

Fast gleiche Bewandniß habe es mit den Beeinträchtigungen der unberechtigten Ausländer, welche ebenfalls nicht zu den Staats-Lasten beitragen, öfters in ihrem eigenen Lande nicht einmal ansäßig seyen, unter sich größere und kleinere Gesellschaften bildeten, den Band-Seiden-Waaren- und Cotton-Handel fast ausschlüßig in Händen hätten, ihre Waaren mit eigenen Pferden im Lande herumführten, oder in sogenannten Kraxen auf dem Rücken herumschleppten, und gemeiniglich die Maut ganz zu umgehen wüßten; in welcher Hinsicht schon allein kein rechtlicher Handelsmann die Concurrenz hal-

ten könne. Sie hielten fast überall im Lande ihre eigenen Niederlags-Plätze, namentlich in Krumbach, Landshut, Straubing, Ortenburg, Eggenfelden, Ganghofen, Wasserburg, Weilheim, Dittmoning und anderen; sie hausirten allenthalben, in jedem Wirthshause, auf jedem Pfarr-Hofe, in den Beamten-Wohnungen, schleppten von Zeit zu Zeit das gewonnene Geld außer Land, und dafür frische Waaren wieder herein; bei diesen vorliegenden Beinträchtigungen glauben sie daher, mit den in der Eingabe des Herrn Abgeordneten v. Utzschneider gestellten drei Anträgen auch noch die fünf folgenden verbinden zu müssen, nämlich

4) daß den Juden und Ausländern, so wie es in Oesterreich der Fall ist, nur der Besuch großer befreiter Märkte in den bedeutenden Städten des Königreichs gestattet, solche aber von den kleinen Märkten, wo keine Hallen noch Mauten sind, um so mehr entfernt gehalten werden sollen, als solche von ohnfürdenklichen Zeiten her ausschließig nur für die Land-Krämer bestimmt waren.

5) Daß überhaupt die Zahl der Klein-Händler, welche offenbar das billige Verhältniß der Consumption überschreiten, vermindert, und auch die übertriebene Zahl der Jahr-Märkte beschränkt werde.

6) Daß Juden und Ausländer gehalten seyn sollen, den Transport ihrer Waaren berechtigten Fuhr-Leuten und Boten zu überlassen, nicht aber zur Begünstigung des Einschwärzens die Waaren mit eigenem Schiff und Geschirr zu verführen.

7) Den Muster-Reitern und Provisions-Reisenden der Eintritt in das Königreich nach dem Beispiele von Hannover und Ostfriesland verboten, und ihnen bei der Durchreise die Muster-Carte versiegelt, und

8) mit unnachsichtlicher Strenge sowohl den unberechtigten Ausländern das Hausiren gänzlich, als auch allen andern nicht berechtigten Handels-Leuten und Privaten der Handel mit langen Waaren bei Confiscations-Strafe untersagt werde.

Eine vorzügliche Erwähnung verdient die Vorstellung und Beschwerde der Handels-Leute zu Aichach, Friedberg und Schrobenhausen, welche

A. in der zu grossen unverhältnißmäßigen Anzahl der verliehenen Handels-Patenten, und

B. in dem immer zunehmenden Hausier-Handel in- und ausländischer Speculanten, und besonders der Juden die Haupt-Ursache ihrer Nahrungslosigkeit finden. Sie behaupten,

Zu A. daß die Leidenschaft, in Handels-Speculationen sein Heil zu suchen, beinahe allgemein sey, daß sehr viele Handwerks-Leute, welche sich durch ihr Gewerb hinreichende Nahrung verschaffen, viele Land-Leute, welche durch Bebauung ihrer Gründe ihr Fortkommen sichern könnten, sich nun mit Handels-Speculationen abgeben. Selbst der geringste Leer-Häusler fühle sich glücklich, wenn er, sey es nur durch Schmusen, indirecten Antheil am Handel nehmen, und seine Hände der Arbeit entziehen könne. Handels-Patente, wenn sie in verhältnißmäßiger Anzahl und würdigen Individuen, die mit den gehörigen Betriebs-Capitalien versehen sind, verliehen werden, äußerten allerdings einen wohlthätigen Einfluß auf den Handel, weil sie dem Monopol Schranken setzen, und das Gleichgewicht der Preise mit dem wahren Werthe erhielten, sie wirkten jedoch sehr nachtheilig auf das allgemeine Wohl und auf das Fortkommen der mit offenen Waaren-Lagern angesessenen Handels-Leute, wenn sie zu häufig und an unvermögliche Individuen vertheilt werden: eben so groß und noch bedeutender sey die Anzahl der ausländischen Handels-Leute, welche sich nun Baiern ganz allein zu ihrem Tummel-Platz auserkohren zu haben scheinen.

Zu B. Durch den Hausier-Handel der Juden, und ausländischen Krämmer seyen alle Nahrungs-Quellen der innländischen Handels-Leute verstopft, die bestehenden Verordnungen, welche den Hausier-Handel verbannt wissen wollen, seyen sonst immer strenge beobachtet, und in vorkommenden Fällen bei allenfalls erhobenen Beschwerden genau vollzogen worden: noch im März 1816 sey dem Moses-Lämle, Schutz-Juden von Kriegs-

haber, zur Zeit als Aichach, Friedberg und Schrobenhausen noch zu dem Isar-Kreise gehörten, der Hausier-Handel von dem Landgerichte Aichach untersagt, und diese Verfügung auf die von dem Lämle erhobene Beschwerde von dem königlichen General-Commissariate des Isar-Kreises bestätigt worden; seit dem April 1817 aber, wo diese drei alt-baierischen Landgerichte von dem Isar-Kreise getrennt, und dem Oberdonau-Kreise zugetheilt wurden, durchzögen eine große Anzahl von Händlern, vorzüglich der Juden, ihre Gegend, gegen welche, weil sie mit Hausier-Patenten von höheren Stellen versehen sind, die Policei-Behörden nicht mehr einschreiten dürfen. Da seit dieser Zeit der Hausier-Handel der Juden mit jedem Tage zu- und der Nahrungs-Erwerb der ansäßigen Handels-Leute bedeutend abgenommen habe, so hätten sie sich gedrungen gesehen, gegen den Hausier-Handel der Juden ihre Beschwerden der allerhöchsten Stelle vorzutragen; allein ihre Vorstellung habe kein Gehör gefunden, vielmehr sey ihnen nach den in beglaubigten Abschriften beigelegten Entschließungen die Abweisung bedeutet worden: durch nachstehende Gründe glauben sie nun darthun zu können, daß der Hausier-Handel der Juden auf die Landgerichts-Bezirke Aichach, Friedberg und Schrobenhausen nicht ausgedehnt werden dürfe.

a) Sey diese Gegend ohnehin mit Handels-Leuten übersetzt, nebst dem ihr Handel durch die nahe Lage der beiden großen Städte Augsburg und München ohnehin sehr beschränkt, und durch den Hausier-Handel würde ihr gänzlicher Verfall herbeigeführt.

b) Sey ihnen zwar nicht unbekannt, daß nach dem Edict vom 10. Juni 1813 §. 20. der Hausier-Handel von denjenigen jüdischen Haus-Vätern, welche sich dermalen auf eine andere Art zu ernähren nicht vermögen, noch in so lange fortgesetzt werden dürfe, bis sie einen andern ordentlichen Nahrungs-Zweig erlangt haben; Sie glaubten aber, daß diese Befugniß nur auf die Gegenden zu beschränken sey, wo vormals schon Juden ansäßig waren, und den Hausier-Noth- und Schacher-Handel getrieben haben; denn in jenen Gegenden, wo Juden ihre Wohn-

Plätze aufgeschlagen haben, hätten die Handels-Leute anderer Glaubens-Bekenntnisse nicht für rathsam gefunden, sich zu etabliren, weil sie überzeugt waren, daß sie in der Nähe dieser Menschen-Classe ihre Subsistenz nicht begründen konnten, hiedurch seyen die Juden oft Herren des Handels über große Districkte geworden, und auf diese Art der Hausier-Handel entstanden, den Sie in Ermanglung eines Widerspruchs, so wie in einigen Gegenden in Schwaben frei und ungehindert ausüben. Dieser Hausier-Handel der Juden dürfe sich jedoch nicht auf Gegenden ausdehnen, wo vormals ganz andere Handels-Verhältnisse bestanden haben, und wo durch das Hausiren den Rechten dritter Personen zu nahe getreten werde.

c) In Alt-Baiern hätten sich vormals keine Juden befunden, noch vielweniger sey Auswärtigen der Hausier-Handel gestattet worden, ebendeswegen habe der Handel in Alt-Baiern eine andere Richtung genommen, als in den Provinzen, wo Juden sich ansäßig gemacht hatten.

Von uralten Zeiten her hätten sie das Recht erworben, auf die Verbannung des Hausier-Handels zu dringen, und wenn durch das erwähnte Edict den auf den Hausier-Handel ansäßigen jüdischen Handels-Leuten rücksichtlich desselben ihre Rechte vorbehalten wurden, so könnten sie auch gleichen Schutz ihrer vormaligen Rechte in Anspruch nehmen. Der große Nachtheil, der ihnen durch das Hausieren der Juden zugehe, erhalte noch durch das Hausiren anderer in- und ausländischen Speculanten einen bedeutenden Zuwachs; viele in- und ausländische Handels-Leute Tiroler, Italiener, Wirtemberger, Sweitzer, Badner ꝛc. ziehen den größten Theil des Jahres auf den gefreiten Märkten einher, benützten aber die Zwischen-Zeit dazu, mit ihren Waaren einen heimlichen Verkehr auf dem Lande zu treiben; sie bitten deßwegen die hohe Stände-Versammlung, die geeigneten Einleitungen zu treffen, welche die Beschränkung der Handels-Patente und die Verbannung des Hausier-Handels zur Folge haben.

Nebst diesen Petitionen, welche von Herrn Abgeordneten eingegeben wurden, und der von den Handels-Leuten in den

Landgerichten Aichach, Friedberg und Schrobenhausen gegen den Hausier-Handel der Juden eingereichten, und mit den erfoderlichen Beweisen belegten Beschwerden sind noch folgende Vorstellungen eingekommen.

1) des Martin Schmid, Joseph Müller und Georg Praun, Handels-Leuten von Holzkirchen, gegen das Hausieren der Juden;

2) der Handels-Innung zu Freising,

   a) wegen Abstellung des Handels der Selbst-Erzeuger auf öffentlichen Märkten,

   b) gänzliche Aufhebung des Land-Kram-Handels,

   c) Beschränkung der Juden,

   d) gegen den Hausier-Handel der Musterreiter.

3) Von mehrern Handels-Leuten in den Städten und Märkten des Isar- und Unterdonau-Kreises wegen Beinträchtigungen verschiedener Art von Juden, Christen, In- und Ausländern.

4) Des Handlungs-Hauses Büttel und Ralling zu München, die zu sehr begünstigte Handels-Freiheit der Ausländer.

5) Der Leinwand- und Schnitt-Waaren-Händler zu Nürnberg gegen den Hausier-Handel der Juden und der Handlungs-Reisenden, endlich

6) patriotische Vorschläge und Wünsche des Districts-Schul-Inspectors und Pfarrers zu Langen-Moosen Xaver v. Schmidt die Lage der Israeliten betreffend.

Da diese Vorstellungen von einzelnen Mitgliedern der Cammer nicht übergeben, und als Beschwerden nicht mit den erfoderlichen Beweisen versehen sind, so sind zwar solche zu einer Berathung nicht geeignet, jedoch dem Referenten zugestellt worden, um bei dem Vortrage über die eingebrachten Handels-Beeinträchtigungen geeignete Rücksicht zu nehmen.

Wenn man die von den inländischen Handels-Leuten über Gewerbs-Beeinträchtigungen angebrachten Beschwerden näher untersucht, so zeigt sich, daß manche derselben ungegründet sind, und daß die wirklich gegründeten aus dem vernachläßigten Vollzug der bestehenden Gesetze herrühren.

Was den Handel der Juden betrift, so müssen sich die Juden all jenen Verordnungen und Vorschriften unterwerfen, welche für die christlichen Handels-Leute gegeben sind, im Allgemeinen ist ihnen das Hausieren eben so, wie den christlichen Unterthanen verbothen, und sie unterliegen den nämlichen Strafen, welche in der Verordnung vom 31. December 1813 auf den Hausier-Handel gesetzt sind. Selbst das Edict vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Königreiche bestimmt im 20. §. ausdrücklich, daß aller Hausier-, Noth- und Schacher-Handel in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt bleibe: nur von denjenigen hierauf bereits ansäßigen, jüdischen Haus-Vätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch so lange fortgesetzt werden, bis sie einen andern Nahrungs-Zweig erlangt haben. Ueber diesen zur Zeit noch bewilligten Hausier-Handel wurden durch allerhöchste Rescripte vom 4. September 1813 und 20. April 1814, welche an sämmtliche General-Commissariate ausgeschrieben wurden, folgende policeiliche Bestimmungen getroffen:

1) Daß die Erlaubniß zum Hausieren für ganze Juden-Gemeinden nicht mehr ertheilt werden dürfe, um die Juden von der mit dem Hausiren verbundenen und auch bei christlichen Unterthanen nicht zuläßigen herumschweifenden Lebens-Art nach und nach ganz abzubringen, und auf ordentliche Gewerbs-Zweige zurückzuführen: daß

2) nur einzelnen bereits ansäßigen Juden, welche sich dermalen noch ohne den bisher getriebenen Hausier-Handel zu ernähren nicht vermögen, ein Hausier-Patent, worin insbesondere auch die Waaren, womit gehandelt wird, ausgedrückt sind, ausgestellt, und dieser Handel streng auf diejenigen Gebieths-Theile und Gerichts-Bezirke beschränkt werde, in welchen die Hausier-Juden als solche ursprünglich aufgenommen und ansäßig gemacht worden sind.

3) Nur Ausnahmsweise für den Fall, wo die Zahl der einstweilen noch zu duldenden Hausier-Juden in einem und

dem nämlichen Bezirke so übersetzt seyn sollte, daß sie in denselben ihre Nahrung nicht alle finden könnten, wurden die General-Commissariate autorisirt, die Erlaubniß zum Hausieren auch auf die benachbarten Bezirke in der Art auszudehnen, daß in Ausstellung der Haussier-Patente eine gewisse den besondern Local-Verhältnissen angemessene Eintheilung getroffen werde,

4) ist kein Inhaber eines Hausier-Patents befugt, dasselbe an eine andere Person zu überlassen, um statt seiner zu hausieren, nur in dem Falle, wenn der Inhaber durch andauernde unvermeidliche Hindernisse z. B. Krankheit u. dgl. ausser Stand gesetzt ist, seiner Nahrung selbst nachzugehen, kann ihm erlaubt werden, sich eines Familien-Gliedes: Anverwandten, oder Dienst-Bothen, dessen Eigenschaften keinem policeilichen Zweifel unterliegen, als Stellvertreter zu bedienen. Dieser Stellvertreter muß aber vorerst durch ein dem Patente beizufügendes nur auf bestimmte Zeit geltendes und mit aller Vorsicht auszustellendes Certificat der Policei-Behörde des Bezirkes, worin der Inhaber ansäßig ist, sich legitimiren, außerdem derselbe als unbefugter Hausierer und Vagabund zu behandeln ist.

5) Wurden die Policei-Behörden nach den 20sten §. des Edicts wiederholt angewiesen, bestens mitzuwirken, daß die jüdischen Unterthanen zu ordentlichen Erwerbs-Zweigen übergehen. Zu diesem Ende soll

a) Bei den Gesuchen der Juden um Bewilligung von Hausier-Patenten mit strenger Behutsamkeit verfahren, und derlei Patente durchaus an keine Juden verabfolgt werden, welche, obschon sie sich bisher nur auf das Hausieren verlegt haben, doch nach den Verhältnissen ihres Alters und Vermögens ein anderes zuläßiges Gewerbe zu treiben im Stande sind, wenn sie nur wollen, auch sollen

b) die Patente selbst jedesmal nur auf die Dauer eines Jahres ausgefertigt, und bei der jährlichen Erneuerung unnachsichtlich darauf gehalten werden, daß die Inhaber, deren Umstände sich in der Zwischen-Zeit die Ergreifung eines andern ordentlichen Gewerbes möglich gemacht haben, dem Hausier-Handel entsagen.

Durch das Edict vom 10. Juni 1813 und die hiernach getroffenen policeilichen Verfügungen ist also schon der Hausier-Noth- und Schacher-Handel abgestellt, jede Ansäßigmachung hierauf bereits durchaus untersagt, und selbst diejenigen Juden, die Alters halber einen andern Nahrungs-Zweig nicht erwerben können, und die ohne diesen bisher getriebenen Hausier-Handel sich zu ernähren außer Stand sind, sind mit diesem Handel auf die Gebiets-Theile und Gerichts-Bezirke beschränkt, in welchen die Hausier-Juden als solche ursprünglich aufgenommen und ansäßig geworden sind. Die Regierung hat sohin bereits alles gethan, was den schädlichen Hausier-Handel der Juden mit jedem Tage vermindern, und in wenigen Jahren gänzlich vertilgen kann, und wenn, wie man nach den eingekommenen vielen Vorstellungen annehmen muß, in dem Isar- und Unter-Donau-Kreise noch gegründete Beschwerden gegen den Hausier-Handel der Juden bestehen, so können diese nur von einem vernachläßigten Vollzuge der bestehenden Gesetze herrühren.

Die zweite Beschwerde gegen den Handel der Juden besteht darin, daß sie mit Schnitt- und langen Waaren die öffentlichen Märkte besuchen, und an mehrern Orten Waaren-Lager halten, und außer der Markts-Zeit ihre Waaren heimlich absetzen:

Nach der allgemeinen Verordnung vom 8. Mai 1811 (das Recht zum Beziehen der inländischen Jahr-Märkte und die Ausstellung der Handels-Vorweise betreffend), genießen die inländischen Schutz-Juden gleich andern berechtigten Handels-Leuten das Recht, die Jahr-Märkte zu beziehen; berechtigte Handels-Juden sind, welche mit einem offenen Laden in ihrem Wohn-Orte versehen sind, oder bei ihrer Ansäßigmachung eine ordentliche Concession zum Handel erlangt haben, sie werden in dieser Beziehung den christlichen Handels-Leuten und Krämmern gleich gehalten, sie bedürfen keines Handels-Vorweises oder Patentes, und müssen sich nur durch ihre Gewerbs-Concessionen, Zoll-Patente, oder auf sonst zuläßige Art ausweisen.

Wenn die Juden, theils weil sie ein geringes Waaren-Lager halten, und ihre Waaren von erster Hand beziehen, theils weil sie sehr sparsam leben, und mit einem kleinen Gewinn sich begnügen, ihre Waaren auf den Märkten um einen geringern Preis verkaufen, so verletzten sie hiedurch keineswegs die Rechte eines Dritten, und dieses kann doch wohl nicht die Veranlassung geben, den Juden das Recht zum Beziehen der öffentlichen Märkte zu nehmen, welches ihnen gleich andern berechtigten Handels-Leuten und Krämmern zusteht; wenn aber die Juden ausser der Markt-Zeit sich an manchen Orten aufhalten, allda Waaren hinterlegen, mit diesen die Umgegend besuchen, und Waaren heimlich absetzen, so wagen sie einen Hausier-Handel, auf welchem durch die allerhöchste Verordnung vom 31. December 1813 die Norm festgesetzt ist, daß

1) Jeder inn- oder ausländische Hausierer mit Policei-Arrest von 3 bis 8 Tagen bestraft;
2) im Wiederholungs-Falle mit der Arrest-Strafe auch die Confiscation der Waaren verbunden, und
3) jeder fremde Hausierer nach vollzogener Strafe in seine Heimath geschafft werden solle; zur Abstellung derlei Beschwerden ist also nicht nothwendig, ein neues Gesetz zu veranlassen, und es fehlt mehrmalen nur der genaue Vollzug der bestehenden Verordnungen.

Auf den dritten Antrag des Herrn Abgeordneten Bürgermeister v. Utzschneider, daß keine Juden von der Gemeinde, in welcher sie geboren sind, in eine andere Gemeinde übergehen können, wenn sie nicht von dem Magistrate oder den Vorständen der Gemeinden, in welche sie übergehen wollen, auf ein bestimmtes Gewerb oder Geschäft nach dem Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 förmlich aufgenommen worden, ist in dem Edicte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen ohnehin schon alle Rücksicht genommen, und durch die §§. 11. 12. 13. 14. 15. 18 und 19. sind alle mögliche Beschwerden über die Vermehrung der Juden-Familien und ihre Ansäßigmachung im voraus entfernt worden, weil die Betreibung der Manufacturen, Fabriken, Gewerbe, zünftig und nicht

zünftiger Handwerke dem Juden wie dem Christen nur dann gestattet werden solle, wenn ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege steht, worunter sich ohnehin versteht, daß er nach dem 62. §. des Gemeinde-Edicts von dem Magistrat oder den Gemeinde-Vorständen die Aufnahme eines Bürgers oder Schutz-Verwandten erhalte.

Die lauten und allgemeinen Klagen, welche gegen die auswärtigen Händler, gegen die Tyroler, Italiener, Würtemberger, Badner, Schweitzer ꝛc. angebracht wurden, scheinen allerdings gegründeter als jene, welche gegen die inländischen Juden angeführt werden können. Wenn, wie behauptet wird, diese Ausländer in großer Anzahl das ganze Jahr hindurch das Königreich mit ihren Waaren durchziehen, an vielen Orten Waaren-Niederlagen halten, eigene Gesellschaften bilden, durch ihre Commis und Knechte alle öffentlichen Märkte beziehen, und ausser den Mark-Zeiten einen heimlichen Handel fortsetzen, so liegt es wohl am Tage, daß die inländischen Handelsleute in ihren Gewerben sehr beeinträchtigt, und viele von ihnen gänzlich zu Grunde gerichtet werden; allein bei diesen Beschwerden zeigt sich abermals, daß die bestehenden Verordnungen vom 8. Mai 1811 und 31. Dec. 1813 von den Maut-Beamten und den Local-Policei-Behörden nicht genau befolgt werden. Nach der Verordnung vom 8. Mai 1811 soll zwar jeder rechtliche ausländische Fabrikant, jeder wirklich concessionirte Professionist, jeder mit einem offenen Laden in seinem Wohn-Orte versehene Kaufmann oder Künstler, so wie der Producent roher Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten zugelassen werden, er muß sich aber über diese Eigenschaft durch ein von der Obrigkeit seines Wohn-Ortes ausgestelltes, jährlich zu erneuerndes Original-Attest ausweisen, und sich den dießseitigen Zoll- und Maut-Gesetzen unterwerfen: die dem Ausländer zum Beziehen der öffentlichen Märkte zugestandene Befugniß ist also auf die genaue Nachweisung bedingt, daß er ein rechtlicher F a b r i c a n t, oder ein wirklich c o n c e s s i o n i r t e r Professionist, oder mit e i n e m o f f e n e n L a d e n i n s e i n e m W o h n - O r t e v e r s e h e n s e y, es ist sohin nicht hinreichend,

daß er im Auslande ansäßig, des Handels in seinem Wohn-Orte berechtigt sey, daß er auch früher einen offenen Laden gehabt, oder zum Land-Kramm-Handel eine Concession erhalten habe; sondern er muß durch ein obrigkeitliches Attest darthun, daß er in seinem Wohn-Orte **mit einem offenen Laden versehen** sey; auch ist keine Kreis-Regierung ermächtigt, einen Ausländer zum Beziehen der öffentlichen Märkte einen Handels-Vorweis zu ertheilen; sondern derselbe wird hiezu berechtigt, wenn er nach den gegebenen Vorschriften sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß über seine Eigenschaft ausgewiesen hat.

Wenn daher mehrere Italiener, Würtemberger rc. alle öffentlichen Märkte beziehen, welche nicht einmal im Auslande ansäßig, und noch weniger, in ihrem Wohn-Orte mit einem offenen Laden versehen sind, so rühren die dagegen allgemein erhobenen und gegründeten Beschwerden mehrmalen lediglich von dem vernachläßigten Vollzuge der bestehenden Verordnungen her: nebstdem, daß viele dergleichen Ausländer, wenn die vorgeschriebenen Nachweisungen strenge gefodert werden, die öffentlichen Märkte nicht mehr beziehen können, so werden auch die weiteren Klagen der diesseitigen Handelsleute über die Waaren-Lager, welche mehrere Ausländer in verschiedenen Orten des Königreichs lediglich in der Absicht halten, um auch ausser der Markts-Zeit in der Gegend einen Handel zu treiben, und ihre Waaren heimlich abzusetzen, sehr bald aufhören, wenn die Policei-Behörden gegen diesen heimlichen Handel, der als ein Hausier-Handel betrachtet werden muß, nach der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dec. 1813 streng verfahren.

Nicht so leicht dürften sich die Beschwerden, welche gegen die sogenannten Muster-Reiter und Provisions-Reisende vorgebracht wurden, heben lassen: der Antrag, den Muster-Reitern und Provisions-Reisenden den Eintritt in das Königreich nach dem Beispiele von Hanover und Ost-Friesland zu verbieten, und ihnen in der Durchreise die Muster-Carte zu versiegeln läßt sich nicht wohl rechtfertigen: da alle ausländische Waaren

gegen die bestimmte Consumo-Maut in das Königreich eingeführt werden dürfen, und diese Waaren von ausländischen Fabriken oder großen Handels-Häusern selten gegen baare Bezahlung und meistentheils auf Credit bezogen werden, so kann den ausländischen Fabriken und großen Handels-Häusern nicht verwehrt werden, von Zeit zu Zeit Handlungs-Commis in das Königreich zu senden, theils um ausständige Gelder einzucassiren, allenfalsige Anstände und Irrungen durch mündliches Benehmen zu heben, theils aber auch über die Verhältnisse der Handels-Leute und Krämmer Erkundigungen einzuziehen, ob sie den bisher ihnen gegebenen Credit fortsetzen, oder noch vergrößern dürfen. Wenn bei dieser Gelegenheit Handels-Leute und Crämmer auf dem Lande, die vorhin ihre ausländischen Waaren von den größeren Handelsleuten des Innlandes abnahmen, Veranlassung fanden, ihre Waaren ebenfalls von Fabriken oder großen Handels-Häusern, sohin von erster Hand zu beziehen, so ist zwar allerdings wahr, daß dadurch der Zwischen-Handel der innländischen größern Handels-Häusern geschmälert werde, allein man wird doch den Handels-Leuten und Crämmern auf dem Lande keinen indirecten Zwang anlegen wollen, ausländische Waaren nur von innländischen Handels-Häusern abzunehmen. In soferne jedoch die sogenannten Muster-Reiter auch selbst Waaren mit sich führen, und diese an Privat-Personen heimlich abzusetzen suchen, so sind sie als Hausierer zu betrachten, und nach der allegirten Verordnung vom 31. Dec. 1813 unnachsichtlich zu behandeln.

Die letzte und vorzüglichste Beschwerde der Handelsleute besteht darin, daß die Handels-Conzessionen und Handels-Vorweise zum Beziehen der öffentlichen Märkte über den Bedarf vermehrt wurden: es läßt sich nicht widersprechen, daß in den Kriegs-Jahren an manchen Orten Krämereien entstanden, die dermalen allerdings als überflüßig erscheinen, allein in jenen Zeiten war ein Kramladen im Orte für eine Gemeinde ein Bedürfniß, sie unterstützte gewöhnlich selbst das Conzessions-Gesuch, um bei Durchmärschen oder Einquartirungen die nothwendigen Handels-Artikel nicht von entfernten Orten

herbeiholen zu dürfen, hiedurch hat sich nun die Anzahl der Handelsleute und Krämer auf dem Lande allerdings vermehrt: eben so richtig ist es, daß in den Kriegs-Jahren manche Individuen ihren bisherigen Nahrungs-Zweig verließen, und sich mit Lieferungen verschiedener Artikel abgaben, und da ihnen die müßige und herumziehende Lebensweise behagte, nach der Verordnung vom 8. Mai 1811 Nr. 6 Handels-Vorweise zum Beziehen der öffentlichen Märkte nachsuchten, wodurch die Anzahl der Handelsleute, Krämer, Conzessionisten und Händler aller Art auf den Märkten sehr vermehrt, und das Verhältniß der Verkäufer und Käufer gestört wurde; allein, auch gegen diese Gebrechen ist durch die allerhöchste Verordnung vom 2. October, und durch die vom 8. Mai 1811 Fürsorge getroffen. Nach der Verordnung vom 2. October 1811 sind:

1) Ganz neue Conzessionen, insbesonders solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Conzessionisten gleicher Art an einem und demselben Orte vermehrt würden, vor der Hand nirgends mehr zu verleihen, den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt.

2) Findet auch die Wiederbesetzung erledigter Gewerbs-Conzeßionen nur dann statt, wenn sich, nach vorgängiger genauen Untersuchung aller Umstände, die Wieder-Verleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt.

3) Sollen alle einzelnen Conceßions-Gesuche mit der größten Sorgfalt instruirt, insbesonders noch das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, und das Vermögen des Bittstellers mit allen für und gegen ihn sprechenden Verhältnißen genau erhoben, und vor allem auch sämmtliche wirklich betheiligten Gewerbs-Genossen mit ihrer Erklärung vernommen werden.

Wenn diese Haupt-Normen bei Verleihung neuer, und bei Wiederbesetzung erledigter Conceßionen genau beobachtet werden, so müssen alle Beschwerden, welche bisher über die Vermehrung der Handels-Conzeßionen im Allgemeinen ge-

führt werden, von selbst hinwegfallen. In Hinsicht der Handels-Vorweise, welche von den Kreis-Regierungen Inländern zum Beziehen der öffentlichen Märkte ertheilt und jährlich erneuert werden, ist in der Verordnung vom 8. Mai 1811 vorgeschrieben, daß diese Inländer sich vor Allem

a) durch obrigkeitliche Zeugniße über ihre gute Aufführung und über den Besitz des zum ersten Anfange des Handels erfoderlichen Vermögens, oder des hiezu nöthigen Credits bei inländischen Producenten, Fabrikanten, Profeßionisten oder größern Kaufleuten ausweisen, daß sie nur

b) inländische rohe Producte, oder inländische Fabricate, oder

c) nur solche Waaren führen wollen, die sie von größern inländischen Kaufleuten beziehen. Wenn von den Polizei-Behörden bei Ausstellung der erfoderlichen Zeugniße nach den gegebenen Vorschriften genau verfahren wird, so werden diese Handels-Vorweise den berechtigten Handelsleuten keinen Eintrag thun, weil sie den Inländern ohnehin nur auf einzelne und größtentheils unbedeutende Artikel ertheilt, und die Waaren von inländischen Fabrikanten und Handelsleuten bezogen werden. Durch vorstehende Erörterung der von den Handelsleuten angebrachten Beschwerden spricht sich nun die Ueberzeugung aus, daß dieselben größtentheils von dem Nichtvollzuge der bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen herrühren, daß sohin die meisten derselben schon dadurch sich heben oder wenigstens vermindern werden, wenn die angezogenen Verordnungen erneuert, und die Polizei-Behörden persönlich verantwortlich gemacht werden, nach solchen gegen jede Uebertreter unnachsichtlich zu verfahren; allein da der Hausier- Noth- und Schacher-Handel der Juden, welcher denjenigen, die sich ohne demselben zu ernähren nicht vermögen, zur Zeit noch zugestanden wird, als der schädlichste Unfug nicht geduldet werden kann, auf der andern Seite aber auch dem Staate selbst daran gelegen seyn muß, einer so großen Anzahl ansäßiger Individuen im Königreiche Mittel und Wege zu eröffnen, durch welche sie sich zu nützlichen Mitglie-

dern des Staates bilden, und einen erlaubten Nahrungs-Zweig sich verschaffen können, so glaubt der dritte Ausschuß den Antrag machen zu müssen, daß aus Veranlassung der vorliegend vielfältigen Beschwerden, Sr. Majestät der König im constitutionellen Weg ehrfurchtsvollest gebeten werde, vor allen eine genaue Revision aller über die Verhältniße der jüdischen Glaubens-Genossen vorhandene Verordnungen vornehmen, hierauf ein ihre Niederlassung, Erziehung der Kinder, ihre Ansäßigmachung auf ordentliche Erwerbs-Zweige und alle bürgerliche Verhältniße derselben umfassendes Gesetz entwerfen, und der nächsten Stände-Versammlung zur Berathung und Zustimmung vorlegen zu lassen. Indessen aber und zur Abstellung der gegenwärtigen Beschwerden den allerhöchsten Auftrag an die Kreis-Regierungen zu erlassen, daß

1) Das Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen vom 10. Juni 1813 im Allgemeinen auf das genaueste beobachtet;

2) nach dem 20sten §. desselben aller Hausir-, Noth- und Schacher-Handel gänzlich verboten, und Ausnahms-Weise zur Zeit lediglich nur denjenigen noch gestattet werde, welche nach den Verhältnissen ihres Alters und Vermögens ein anderes zulässiges Gewerbe zu treiben ausser Stande sind, daß sohin

3) nach den über diesen Hausir-Handel durch die allerhöchsten Rescripte vom 4. Sept. 1813 und 20. April 1814 gegebenen polizeilichen Bestimmungen bei den jährlichen Erneuerungen derley Patente unnachsichtlich darauf gehalten werde, daß die Inhaber, deren Umstände sich in der Zwischenzeit gebessert, und die Ergreifung eines ordentlichen Gewerbes möglich gemacht haben, dem Hausier-Handel entsagen, daß

4) dieser den Juden noch zur Zeit geduldete Hausier-Handel auf diejenigen Bezirke, worin sie ihre Aufnahm und Ansässigmachung ursprünglich erlangt haben, beschränkt, und dieser nur in dem Falle, wo die Zahl der einsweilen noch zu duldenden Hausir-Juden in einem und dem nämlichen Bezirke so

übersetzt seyn sollte, daß sie in demselben ihre Nahrung nicht alle finden können, auf benachbarte Districte ausgedehnt;

5) nicht nur jede Ansässigmachung auf den Hausir- und Schacher-Handel gänzlich verboten, überhaupt aber jede Niederlassung und Aufnahme eines jüdischen Glaubens-Genossen nach dem 62 §. des Gemeinde-Edicts dem Magistrat oder den Gemeinde-Vorständen lediglich überlassen werde, daß

6) in Hinsicht der gegen die ausländische Handels-Leute und Krämer eingekommenen Beschwerden die allerhöchste Verordnung vom 8. May 1811 auf das genaueste beobachtet, sohin nur jener Ausländer auf die öffentlichen Märkte zugelassen werde, der sich durch ein obrigkeitliches, jährlich zu erneuerndes Attest als ein rechtlicher Fabrikant, oder wirklich koncessionirter Professionist, oder als Kaufmann, der mit einem offenen Laden in seinem Wohn-Orte versehen ist, ausweisen können, daß

7) berechtigte Handels-Juden und eben so die ausländischen Handels-Leute, welche Waaren-Lager bilden, und ausser den Marts-Zeiten ihre Waaren in den Umgegenden absetzen, als Hausirer nach der Verordnung vom 31. Dec. 1813 streng behandelt, und

8) Muster-Reiter und Provisions-Reisende, wenn sie Waaren mit sich führen, und diese heimlich abzusetzen suchen, mit den nämlichen Strafen belegt, daß

9) nach der Verordnung vom 2. October 1811 neue Handels-Conzessionen vor der Hand nicht mehr und nur in dem einzigen Falle, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt, ertheilt werde;

10) auch die Wiederbesetzung erledigter Handels-Concessionen nur dann statt finde, wenn sich nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt, und

11) über alle Handels-Concessions-Gesuche vor allen sämmtlich wirklich betheiligte Handels-Genossen mit ihrer Erklärung vernommen werden, daß

12) die Handels-Vorweisse zum Beziehen der öffentlichen Märkte so viel als möglich beschränkt, und nur den Inländern nach den in der Verordnung vom 8. Mai 1811 gegebenen Vorschriften ertheilt, endlich aber

13) Strafen festgesetzt werden, welche von den Kreis-Regierungen gegen Polizei- oder Maut-Beamten, die sich eines Saumsals oder Nachsicht im Vollzuge dieser Verordnungen zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich zu verhängen seyen.

Indem der dritte Ausschuß diese Anträge der Cammer zur Berathung vorlegt, glaubt derselbe, den an ihn ergangenen Auffoderungen entsprochen zu haben.

München den 23. April 1819.

v. Schmitt, Abgeordneter
als Referent.

Ziffer 188.

Vortrag

über die Motion des Abgeordneten-Bürgermeisters v. Utzschneider zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und des Gewerb-Fleißes.

Meine Herren!

Der Abgeordnete Herr Bürgermeister v. Utzschneider übergab am 20. Februar dem Präsidium der Cammer einen Antrag, „zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und des Gewerb-Fleißes.“ Derselbe wurde nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde vorläufig geprüft, und der Annahme würdig befunden; in der Sitzung vom 27. Februar der Cammer vorgelegt, und von dieser zur fernern Beurtheilung an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Das Präsidium theilte, dem Beschluße der Cammer gemäß, den erwähnten Antrag am 1. März dem dritten Ausschusse zur Erledigung mit, welcher mir auftrug, darüber umständlichen Vortrag zu erstatten.

Der Hr. Abgeordnete beweist in diesem Antrage (dessen wörtlichen Inhalt die Beilage liefert) sehr richtig, daß in einem ackerbauenden Staate, wie Baiern, die Unterstützung der Gewerbe mit der Beförderung der Landwirthschaft gleichen Schritt halten muß, wenn der Landbauer für die durch ihn erzeugten Lebens-Mittel und rohen Materialien hinreichenden Absatz finden, wenn die Bevölkerung vermehrt und zugleich nützlich beschäftigt, wenn endlich Baiern nicht von der eigennützigen Politik des Auslandes abhängig gemacht werden soll.

Diesem zu Folge ergeben sich dem Hrn. Antragsteller die Fragen:

1. „Was soll Baiern in dieser Lage thun?"
2. „Wie ist dem gesunkenen Wohlstand der Städte, wie dem verfallenen Gewerb-Fleiße wieder aufzuhelfen?"
3. „Wie können dadurch selbst dem Acker-Baue mehr wohlhabende und gewisse Consumenten verschafft werden?"

Um nun eine erschöpfende, das Wohl des gesammten Volkes sichernde Beantwortung dieser Fragen zu bewirken, oder vielmehr, wie er sagt, um die Aufmerksamkeit der Regierung sowohl, als der Einwohner Baierns auf diesen wichtigen Gegenstand immer rege zu erhalten, stellt der genannte Hr. Abgeordnete folgenden Antrag:

„Die dermalige Stände-Versammlung soll Se. Majestät den „König ehrfurchtsvollest bitten, zu verordnen, daß in je„dem Kreise aus den Gewerbs-Leuten ein Industrie- und „Gewerbs-Rath sich bilde. Derselbe soll in jedem Kreise „wenigstens aus 12 Personen bestehen, von den Gewerb„treibenden Staats-Bürgern des Kreises frei gewählt „seyn, unter sich über die Emporbringung des inländi„schen Gewerb-Fleißes und über Entfernung der, dem „Emporkommen desselben entgegen stehenden, Hindernisse „berathschlagen, und alle halbe Jahre, wenigstens einmal, „an das k. Staats-Ministerium des Innern seinen aus„führlichen Bericht über das Emporkommen, Stillstehen „oder Abnehmen der verschiedenen Gewerbe des Kreises „erstatten. Diese Berichte sollen dann in der Folge auch

„jedesmal der Stände-Versammlung in vidimirter Abschrift
„vorgelegt werden."

So sehr nun Referent mit dem Herrn Antragsteller die Ueberzeugung theilt, daß in Baiern der Flor des Acker-Baues und der der Gewerbe sich wechselseitig bedingen, und daß es dringendes Bedürfniß ist, dem gesunkenen Wohlstande der Gewerbs-Leute, wenigstens in den ältern Kreisen des Königreichs, wieder aufzuhelfen, so wenig kann jedoch Referent dem Antrage selbst, als dem vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung jenes Zweckes seine Zustimmung geben, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Erster Grund.

Der Antrag sucht die Regierung sowohl, als die gegenwärtige und zukünftige Stände-Versammlung auf die Nothwendigkeit, das Gewerbs-Wesen wieder empor zu bringen, aufmerksam zu machen.

Allein die Regierung ist schon seit mehrern Jahren durch die zahlreichen und ununterbrochenen Klagen der Gewerbe-Treibenden, durch die Verarmung so vieler Hundert Familien, die einst im Wohlstande lebten, ihre Creditlosigkeit, durch häufige Vergantungen von Gewerbe-Häusern u. s. w. (was Alles durch den Krieg allein, der häufig auch vortheilhaft auf die Gewerbe einwirkte, nicht erklärt werden kann) leider mehr als hinlänglich darauf aufmerksam gemacht. Nicht zu erwähnen, daß das große Interesse, welches die Regierung an diesem Gegenstande wirklich schon nimmt, in der allgemeinen Darstellung des Königreichs Baiern, besonders in Beziehung auf seine innern Verhältnisse von dem k. Staats-Ministerium des Innern erst neuerdings beurkundet wurde.

Die Stände-Versammlung aber besteht schon an und für sich aus Männern, welche, aus der Mitte der Nation gewählt, von dem Zustande des Vaterlandes und somit auch der Gewerbe vollständige Kenntniß haben. Und gesetzt auch, sie hätten früher diese Kenntniß noch nicht gehabt, so müßten doch die täglich einlaufenden Beschwerden von Seite der Gewerbe-Treibenden ihre Aufmerksamkeit schon längst nur zu sehr

in Anspruch genommen haben. Der Antrag des verehrlichen Mitgliedes ist daher in dieser Hinsicht überflüssig.

Zweiter Grund.

In dem Antrage wird vorgeschlagen, daß durch eine allerhöchste Verordnung in jedem Kreise aus den Gewerbs-Leuten durch freie Wahl ein Gewerbs- und Industrie-Rath sich bilde, welcher in jedem Kreise wenigstens aus 12 Personen bestehen soll u. s. w.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn das Gewerbs-Wesen in Baiern gründlich verbessert werden soll, die Wünsche und Erinnerungen sämmtlicher Gewerbe-Treibenden angehört, und dieselben mit dem vernünftigen Interesse des Publikums (in so fern nämlich dieses nicht sein eignes Wohl, das Wohl des Ganzen, dabei nicht ausser Acht läßt) in Einklang gebracht werden müssen. Referent theilt mit dem Herrn Abgeordneten Bürgermeister Anns, über dessen Antrag er nächstens Bericht zu erstatten die Ehre haben wird, die Ueberzeugung, daß dieser Zweck am richtigsten und schnellsten durch die bürgerlichen Magistrate in den Städten und Märkten, als dem Hauptsitze der Gewerbe, und er setzt hinzu, auf dem Lande durch die königl. Unter-Gerichte mittels Vernehmung der Gewerbs-Leute und Gemeinden erreicht werden kann.

Wie soll es aber einem Gewerbs- und Industrie-Rathe von zwölf oder auch mehr Personen möglich seyn, zu bestimmen, was einem jedem Gewerbe an jedem Orte des Kreises am Ersprießlichsten sey, da die Zahl der Gewerbe bekanntlich über 200 sich erstreckt, und also der bei weitem größte Theil derselben in dieser Raths-Versammlung gar nicht vertreten würde?

Gesetzt aber sogar, daß es einem solchen Rathe durch mehrjährige und allseitige Rücksprache mit den Gewerbetreibenden dennoch gelänge, allen Wünschen derselben zu entsprechen: so müßte das Resultat seiner Forschungen dessenungeachtet einseitig und unvollständig ausfallen, weil die Stimme der Gemeinden (des Publicums) dabei unvernommen bliebe.

Der Antrag ist also ungenügend und würde das nicht leisten, was er leisten sollte.

Dritter Grund.

In dem Antrage wird die Bestimmung festgesetzt, daß der Gewerb-Rath alle halbe Jahre wenigstens einmal an das königl. Staats-Ministerium des Innern ausführlichen Bericht erstatte über das Emporkommen, Sinken, oder Stillstehen der verschiedenen Gewerbe des Kreises, und daß diese Berichte in der Folge jedesmal auch der Stände-Versammlung abschriftlich vorzulegen seyen u. s. w.

Schon aus den hier gebrauchten Worten, noch mehr aber aus der Natur dieser Einrichtung selbst geht hervor, daß ein Zeitraum von mehrern Jahren erfodert würde, ehe es der Regierung möglich wäre, eine neue Gewerbs-Ordnung festzustellen: denn nur zu leicht möchte der Fall eintreten, daß auch ein Halbdutzend solcher Semestral-Berichte noch immer kein genügendes Resultat über das Sinken und Emporkommen aller Gewerbe liefern könnte. Soviel wenigstens wird der Herr Antragsteller selbst gerne zugestehen, daß man auf zwei Halbjahrs-Berichte des vorgeschlagenen Rathes noch keinen Entwurf eines neuen Gewerbs-Gesetzes werde gründen dürfen.

Dagegen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß, bei den großen Vorarbeiten, welche die Regierung bereits gemacht hat, durch die Rücksprache der Magistrate u. s. w. mit den Betheiligten längstens in einem Jahre alle erfoderlichen Hülfsmittel zu diesem Unternehmen herbeigeschafft werden konnen.

Mit großer Zuversicht haben die leidenden Familien der Gewerbetreibenden erwartet, daß das neue Gewerbs-Gesetz schon der gegenwärtigen Stände-Versammlung zur Berathung werde vorgelegt werden. Die Elemente desselben von Freyherr v. Bequel haben diese Hoffnung nur noch mehr begründet, und vielleicht ist sie noch wirklich nicht als unerfüllt zu betrachten.

Wenn jedoch Seine Majestät der König noch Anstand nehmen, dieses Gesetz der dermaligen Stände-Versammlung schon vorzulegen: so entsteht, wie in mancher andern, so auch in

dieser Hinsicht der gerechte Wunsch, daß die Stände des Reiches auch in dem kommenden Jahre wieder einberufen werden, und sodann dieser wichtige Gegenstand ohne weiters zur Sprache komme, indem nicht nur das Wohl oder Wehe so vieler Hundert Familien in den Städten, sondern mittelbar auch des bei weitem größten Theils der Nation, welcher als ackerbauend an das Schicksal der Gewerbe gebunden ist, eine schleunige Verbesserung des dermaligen Industrie-Wesens dringend erheischt.

In dem Falle nun, welcher nicht blos möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich ist, daß nämlich Seine Majestät geruhen würden, diesem immer lauter sich äußernden Wunsche Ihres getreuen Volkes entgegen zu kommen, würde die hohe Stände-Versammlung selbst eine Verzögerung dieses so heilsamen Schrittes veranlassen, wenn sie dem vorgeschlagenen Antrage des verehrlichen Mitgliedes Herrn v. Utzschneider ihre Zustimmung geben wollte.

Der Antrag würde also, wegen der Langwierigkeit, die in der Natur seiner Ausführung liegt, der guten Sache mehr hinderlich als gedeihlich seyn.

Den hier angeführten und erörterten Gründen gemäß stellt Referent sein Gutachten dahin, daß der befragliche Antrag an Seine Majestät den König nicht zu bringen, sondern als auf sich beruhend zu erklären sey.

München den 31. März 1819.

Dr. Karl Rottmanner.

Nach Anhörung des von Herrn Doctor v. Rottmanner als Referenten erstatteten Vortrages über die Motive des Abgeordneten Bürgermeisters von Utzschneider zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und Gewerb-Fleißes hat der Ausschuß zwar im Allgemeinen die Ansichten des Bericht-Erstatters getheilt, und in besonderer Erwägung, daß dieser Gegenstand zu den vorzüglichen Attributionen der neu einzuführenden Kreis-Landräthe gehört, welche ihrer Stellung und Bildung nach die vorgeschlagenen Industrie- und Gewerbs-Räthe vollkommen ersetzen werden; daß jedoch der Gegenstand selbst von so großer Wichtigkeit sey, daß es

der väterlichen Sorgfalt der allerhöchsten Stelle ganz vorzüglich empfohlen zu werden verdienet, beschlossen: dem Antrage des Abgeordneten Bürgermeister v. Utzschneider könne zwar von Seiten des Ausschusses nicht beigepflichtet werden, jedoch sey derselbe so wie der Vortrag des Herrn Berichterstatters nebst gegenwärtigem Beschlusse Seiner Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll mit der Bitte vorzulegen, einen zweckmäßigen Antrag über eine Gewerbs-Ordnung für das ganze Königreich so viel als möglich beschleunigen, und der Stände-Versammlung mittheilen zu lassen.

München den 31. März 1819.

Der dritte Ausschuß.
v. Schmitt.
Abolay, Secretär.

Ziffer. 189.

Rede

des Abgeordneten und Secretärs Häcker, gehalten in der 28sten allgemeinen Sitzung vom 28sten April 1819.

Ich halte es für nöthig der hohen Versammlung einen Vortrag zu machen, welcher keineswegs einen eigenen Antrag, eine Berathung bezweckt, sondern welchen ich lediglich aus der Ursache machen zu müssen erachte, um die Absichten und das Wirken der Cammer gegen jede Mißdeutung durch das Palladium unserer Oeffentlichkeit zu schützen, und die uns zur Pflege anvertraute zarte Pflanze unserer Verfassung, welche unter sorgfältiger Pflege zu einem starken Baum heranwachsen solle, gegen jeden giftigen Mehl-Thau zu sichern, damit sie nicht in ihrer Zartheit durch solches Gift verkrüpelt und ihr Gedeihen und Wachsthum gehindert sey.

Nach zuverläßigen mir zugekommenen Nachrichten, wird in einem Theile des Königreichs die Nachricht verbreitet; als sey ein Theil der Mitglieder unserer Cammer dahin übereingekommen, 1) wo möglich die Stände-Versammlung entweder im Ganzen, oder in den Ausschüssen zu einer ständigen Ver-

sammlung umzuschaffen, und so einen bleibenden Ausschuß zu bilden; 2) Vorschläge zu Bildung eines neuen Ministeriums an Se. Majestät auf dem Wege einer Petition zu bringen; 3) die Verfassungs-Urkunde einer Revision zu unterwerfen. Für die Richtigkeit dieser verbreiteten Nachrichten werden Briefe, hören Sie meine Herrn! Briefe aus der Hauptstadt angeführt.

Während diese Nachrichten in Umlauf gesetzt wurden, wirken Artikel auswärtiger Zeitungen und Flug-Schriften auf die Verbreitung ähnlicher Ideen; daß alles, was von geheimen Planen in der Cammer ausgebreitet wird, die schwärzeste Verläumdung sey, daran kann kein denkender Mann, welcher den Geist der Versammlung in seiner Entwickelung beobachtet, zweifeln. Auch Sie staunen, meine Herren! Unwillen, Verachtung lese ich auf jedem Gesichte; die teuflischste Bosheit; die grellste Verunglimpfung der Cammer spricht sich in solchen Nachrichten aus; glauben solche Menschen, die Mitglieder der Cammer seyen so gewissenlos, ihre beschwornen Pflichten so zu vergessen, daß sie Schritte thun könnten, so ganz gegen die klaren Bestimmung der Verfassungs-Urkunde; glauben diese Menschen, daß die Abgeordneten der baierischen Nation das heiligste Gut des Volks, seine Verfassung so sehr in den Boden treten könnten? Glauben diese Menschen, daß die mit dem Zutrauen des ganzen Volks geehrten Stände, das herrliche Geschenk ihrem allgeliebten Könige, dem Könige, der die Zeichen der Zeit richtig deutend, und ergreifend den Zeit-Geist, aus freiem Willen, sein Volk mündig und bürgerlich frei erklärte, so danken könnten, daß sie dessen höchste Gabe muthwillig verschmähten? Glauben diese Menschen, daß Baierns Stände die Folgen eines solchen Schrittes nicht einsehen, daß sie nicht berechneten, daß nicht blos die baierische, sondern alle Deutsche bürgerliche Freiheit und alle die schönen hierauf gegründeten Hoffnungen verloren giengen, daß die höllischen Plane des, mit dem Jesuitismus verschwornen Despotismus einen vollendeten Sieg hiedurch erhalten würden? Nein, meine Herren! es ist die frechste Bübrei, der entehrendste

Frevel, unserer Versammlung eine Beschuldigung der Art zu machen, da sie durch ihr eben so kräftiges als würdevolles und verfassungsmässiges Betragen sich nicht blos das volle Vertrauen der Nation erworben, sondern auch von Sr. Majestät dem Könige, Beweise der väterlichen Zufriedenheit erhalten hat. Allein das Zusammentreffen der obern That-Sachen kann nicht zufällig seyn; jeder Denkende wird unzweideutige Zeichen irgend eines verruchten höllischen Plans, dessen Absicht und Zusammenhang noch im Dunkeln liegt, finden.

Was sollen diese Nachrichten? Was sollen Verbreitung solcher Grundsätze durch Flug-Schriften und Zeitungen? Soll der Stände-Versammlung hiedurch vielleicht ein Wink gegeben werden, was sie thun soll? sie irren diese Verruchten! Hier sind Männer, Männer von Herz und Kopf, Männer von Ehre und Pflicht-Gefühl, und solche elende Scribler erreichen sie nicht mit ihrem Gift; will man sie verläumden die Cammer? will man sie dem Könige verdächtig machen? will man ihr die Gemüther aller Bessern im Volke abwenden? Es lebe unsere Oeffentlichkeit! Hier ist unser Thun, unser Wirken dargelegt vor dem Könige, und dem ganzen Volke, rein, vollständig und authentisch, und der Bosheit Gift, muß an ihr zurückprallen, und verderben die Elenden, welche es wagen, eines ganzen Volkes Abgeordnete des Meineids und der Pflicht-Vergessenheit zu beschuldigen. Heldenmüthig, unerschütterlich innerhalb der Gränzen der Verfassung werden wir alle stehen, auch nicht den kleinsten Schritt rückwärts, aber auch nicht den kleinsten Schritt über die uns zugewiesene Schranken hinaus wird die Cammer wagen, und so wird unsere junge bürgerliche Freiheit stark und groß, unser aller Vater, unser vielgeliebter König ein glücklicher Fürst, ein zufriedener Regent und das Volk durch die von ihm erhaltene bürgerliche Freiheit, zufrieden.

So werden Sie, verehrte Stände des baierischen Volks der Stolz und die Freude des Vaterlandes, so das baierische Vaterland die Hoffnung, die Sehnsucht, das Vorbild aller

Männer Deutschlands, und der Schrecken aller derjenigen werden, denen nach unserer Freiheit gelüsten sollte, zu Schanden werden so diejenigen werden, welche es wagen, uns so niederträchtig zu verunglimpfen; hinab mit ihnen in den Schwefel-Pfuhl, welcher das Element dieser Natern und Gift-Pflanzen ist.

Die Mängel der Justiz-Verwaltung, die Mängel der Verwaltung im Innern, wurden in unserer Cammer aufgedeckt, gerügt, oft strenge und scharf gerügt.

Man glaubt vielleicht die Cammer hienach in Opposition mit der Regierung; die gerügten Fehler seyen nicht die Fehler des gegenwärtigen Ministeriums, es sey also ein Beweis bloßer Tadelsucht, welche die Regierung im Allgemeinen in den Schatten stellen wolle.

Wer könnte ein solches Urtheil fällen? Liegt hier nicht der offenbare Beweis der innigen Verbindung der Cammer mit der Regierung für den großen Zweck des Besserwerdens? Steht nicht hier die Regierung im glänzendsten Lichte da?

Eine Cammer, welche die Mängel und Gebrechen einer Verfassung, welche ihren Grund größtentheils ausser dem Wirken der gegenwärtigen Ministerien haben, hier laut rügte, ohne die frühere Verwaltung nur zu benennen, liefert gewiß den offenbarsten Beweis, daß es ihr nur um die Sache zu thun sey, daß sie die Regierung in Kenntniß setzen wolle, wie solche Fehler auf das Innere des bürgerlichen Lebens einfliessen, welches im Einzelnen kennen zu lernen die Regierung bisher kein Organ hätte; eine solche Cammer liefert gewiß den unwiderlegbarsten Beweis, daß nicht Parthei-Sucht, nicht persönliche Rücksichten von ihr gekannt, oder genommen sind, sondern, daß sie mit Aufrichtigkeit und Wahrheit, um das Bessere herbeizuführen, und die Empfänglichkeit des Volks für dasselbe zu beweisen, blos das Mangelhafte mit Freimüthigkeit und Wahrheit rügte!

Und in welch hellem Lichte steht eine Regierung da, welche in ihrem Mittel-Puncte diese offene und freimüthige Sprache hört, von den Bevollmächtigten des Volks, welche sie nicht

hles hört, sondern den Ständen sogar entgegen kommt, mit den Vorschlägen für dieses Bessere. In welchem Glanze steht ein König da, welcher ruhig in seiner Residenz diesen Geist entwickeln läßt, und der Cammer Zeit giebt, was lediglich von ihm abhängt, mit Ruhe und Besonnenheit diesen Geist immer mehr zu entwickeln; welche Achtung muß das Ausland haben, für die Kraft eines Regenten, welcher, durch diese Sprache seiner Stände erfreut, vor der ganzen Welt das Zeugniß ablegt, daß er keine Ursache habe, beunruhigt zu seyn, sondern daß die Regierung im innigsten Verein mit den Cammern nur den Zweck habe, das Gute kennen zu lernen, und das Bessere herbeizuführen, die Mängel genannt zu wissen, um sie sogleich verbessert zu haben. So bedurfte es nur der Anregung, daß es nachtheilig für die Schul-Zwecke sey, wenn die Schullehrer auf dem Lande die Lotto-Collecteur seyen, und sogleich alle von diesem Geschäfte zu entfernen, und schon ist kein Schullehrer mehr Collecteur.

Diesen Abgeordneten sollen geheime Plane unterliegen? Diese sollen persönliche Zwecke verfolgen? Diese die Verfassung verletzen wollen?

Frevel wäre es, auch nur ein Wort zu sagen zur Rechtfertigung gegen solche Beschuldigungen.

Hier wurde der Eid auf die Verfassung geschworen, kein Baier bricht sein Wort, noch weniger seinen Eid; unser aller Leben gehört unserem Könige, gehört unserer Verfassung.

Aus unseren Werken wird man uns erkennen, und mit dem Schlusse unseres Tagwerkes, wird die ganze Nation, dankbar jauchzend, mit uns rufen: Hoch lebe Maximilian Joseph, unser König, der Gründer unserer bürgerlichen Freiheit! —

Ziffer 190.

Tages-Ordnung

der acht und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten Mittwoch den 28. April 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der sieben und zwanzigsten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben.

1) Zweitmalige Verlesung des Beschlußes über das von dem k. Ministerium des Innern in Antrag gebrachte Gesetz, über Erhebung von Gemeinde-Umlagen; und Verlesung des Beschlußes über den Vortrag des fünften Ausschußes, hinsichtlich der Verordnung vom 4. Februar 1809.

2) Antrag des Herrn Präsidenten v. Seuffert, in Bezug auf die verfassungsmäßige Gleichstellung der Besteurung im Untermain-Kreise mit jener in den übrigen Kreisen des Königreichs.

3) Vorlage der Abstimmungs-Fragen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hofraths Behr, den Gerichts-Stand der Militär-Individuen in rein persönlichen Sachen betr.

4) Berathung über den vom fünften Ausschuße in der vorigen Sitzung erstatteten Vortrag, hinsichtlich der aufgehobenen Real-Eigenschaft der Gewerbe.

5) Vortrag des dritten Ausschußes über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, über den Hausier-Handel der Juden.

6) Vortrag des dritten Ausschußes über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, die Belebung des Ackerbaues und der Gewerbe betreffend.

Protocoll,

abgehalten in der neun und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am 1. Mai 1819.

Das Präsidium eröffnete die neun und zwanzigste allgemeine Sitzung mit Verlesung des Protocolls der acht und zwanzigsten; während welcher der königl. Staats-Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld in den Saal trat.

Nach Beendigung schritt das Präsidium zur Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben, wie solche Ziffer 191. enthält.

Hierauf bat der Abgeordnete Bestelmayer das Präsidium, die Cammer abstimmen zu lassen, ob sie die Eingabe des Advocaten Hofraths Ehrne „Beschwerde gegen den fünften Ausschuß" ablesen hören wolle.

Der Abgeordnete Magold: Der fünfte Ausschuß sey nur der Cammer responsable, und er halte es für Anmaßung, denselben über seine Arbeiten von irgend jemanden außer der Cammer zu Rede zu stellen. Eine solche zu Redestellung auch noch verlesen wissen zu wollen, halte er für noch anmaßender, wogegen er sich feierlichst verwahren müsse.

Nach einstimmigen Beschluß der Cammer wurde diese Eingabe nicht verlesen.

Der Abgeordnete Clarus ersuchte das Präsidium, die Cammer zu fragen, ob nicht der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die von den milden Stiftungen und Gemeinden zur Ungebühr gefoderten Exigenz-Gelder betreffend, anhören wolle? Welches nach gestellter Präsidial-Frage einstimmig beliebt wurde. Der Antrag wurde hiernach verlesen.

Zu Folge der Tages-Ordnung eröffnete das Präsidium die Berathung über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider hinsichtlich des Hausier-Handels der Juden, und den darüber erstatteten Vortrag.

Das Präsidium berief den Abgeordneten v. Hofstetten als eingeschriebenen Redner auf die Bühne, welcher die unter Ziffer 192. angebogene Rede hielt.

Nach Endigung derselben erklärte der königl. Staats-Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld: Der verehrliche Redner habe unter den Mißbräuchen des Handels auch dessen erwähnt, daß durch die Mauth-Freiheit der Gesandten ihrem Unter-Personale mancher Unterschleif wider den Willen ihrer Principale möglich sey. Er müße darauf erwiedern, daß eine derlei allgemeine Mauth-Freiheit der Gesandten keineswegs in Baiern bestehe, sondern nur dasjenige erwiedert werde, was unsere Gesandten an auswärtigen Höfen genößen; aber auch hierbei seyen solche Maßregeln getroffen, daß derlei Unterschleife unmöglich seyen, und Einschwärzungen fremder Waaren mauthfrei nicht geschehen könnten.

Hiernächst berief das Präsidium den als zweiten Redner, eingeschriebenen Abgeordneten Clarus auf den Rednerstuhl. Die gehaltene Rede enthält Anlage Ziffer 193.

Das Präsidium: Nunmehr stünde es den verehrlichen Mitgliedern frei, nach der Reihe der Sitze ihre Bemerkungen zu machen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Der erste Redner, welcher von der Redner-Bühne gesprochen, habe mit Recht bemerkt, daß in dieser Sache mehrere ausführliche Anträge gemacht worden seyen. Er wolle versuchen, sie zusammen zu ziehen, um die Berathung zu erleichtern. Der Gegenstand derselben betreffe die Beseitigung der

schädlichen Einwirkung des Hausier- und unberechtigten Handels auf den Wohlstand der berechtigten Handels- und Gewerbs-Leute, und der verhältnißwidrigen Vermehrung der Handels-Concessionen.

Mehrere Stimmen in dieser Versammlung hätten sich hierüber vernehmen lassen, mehrere außer derselben hätten die Wünsche und Anträge unserer Herrn Collegen durch ihre eigenen Erfahrungen unterstützt und bestätigt.

Wir würden diese Klagen nicht, wenigstens nicht in dem Maße führen hören, wenn eine vollkommene Handels-Freiheit in dem Königreiche bestünde. — Allein wir müßten von der bestehenden Handels- und Gewerbe-Policei ausgehen, nach welcher es berechtigte Handels-Leute und unberechtigte Individuen gäbe, welche, ohne von der Policei-Gewalt zum Handel authorisirt zu seyn, sich gleichwohl diesen Nahrungs-Stand anmaßten, und ohne Theil an den Lasten zu nehmen, welche der Staat auf den Betrieb des Handels gelegt habe, den billigen und rechtlichen Erwerb der öffentlich anerkannten Handels-Leute schmälerten und vernichteten. Gegen diesen unberechtigten Handel und desselben Folgen seyen die Anträge und Wünsche mehrerer unserer Collegen und anderer Staats-Bürger gerichtet.

Ihm dünke, es komme bei der Berathung des Gegenstandes auf folgende Fragen an:

I. Worin bestehen die im Allgemeinen bezeichneten Klagen und Beschwerden gegen den unberechtigten Handel insbesondere?

II. Worin bestehen die verschiedenen Wünsche und Anträge?

III. Wie kann und soll von Seite der Cammer der Abgeordneten zur Erfüllung derselben beigewirkt werden?

Zu I. Die bereits im Allgemeinen gegen den unberechtigten Handel bezeichneten Klagen bestehen insbesondere

1) gegen den Hausier-Handel, welcher
   a) von Juden,
   b) von sogenannten Provisions-Reisenden,
   c) von Musterreitern,
   d) von andern Ausländern, als da seyen Italiener, Tyroler, Würtemberger, Schweitzer, welche das Land mit ihren Kram auf den Rücken durchzögen, und den Erwerb der berechtigten Kaufleute schmälerten, getrieben würde.
2) Gegen den Handel unberechtigter Individuen auf den Märkten.
5) Gegen den heimlichen Handel durch Haltung von Waaren-Niederlagen, und unberechtigten Waaren-Verkauf auch ausser der Messe und den Jahr-Märkten.

Zu II. Die Wünsche und Anträge der verschiedenen Mitglieder der Cammer seyen folgende, und zwar zu 1) Was den Hausier-Handel betreffe, so wollten mehrere, daß

a) den Juden, die ihnen gegebenen Hausier-Patente abgenommen, und keine neue mehr ausgestellt, daß dieselben zu den Märkten nicht zugelassen, und von einer Gemeinde nicht in die andere aufgenommen würden, ohne ihre Ansäßigkeit durch ein eignes Gewerbe begründet zu haben; andere wollten die Hausierer wenigstens von den Märkten kleinerer Städte abgehalten wissen, und bäten darum, daß denselben wenigstens der Handel mit langen Waaren untersagt werde.

Insbesondere führten die Handels-Leute zu Aichach, Friedberg und Schrobenhausen die Beschwerde, daß, seitdem diese Orte von dem Isar-Kreise getrennt, und dem

Oberdonau-Kreise zugewiesen worden seyen, den hausirenden Juden der Eintritt gestattet, und ihre hierüber geführte Beschwerde auch von der allerhöchsten Stelle abgewiesen worden sey.

b und c) Was die Provisions-Reisenden und Musterreiter betreffe, so wolle man, daß denselben der Eintritt in das Königreich nach dem Beispiele von Hannover und Ostfrießland verweigert und denselben bei ihrer Durchreise die Muster-Charte versiegelt werde.

d) Andere Ausländer, welche mit kleinen Karren das Land durchzögen, wolle man ihren Handel dadurch erschweren, daß man sie zwingen wolle, ihre Waaren nur durch berechtigte Bothen und Fuhr-Leute einführen zu lassen.

Zu 2 und 3) Soll die Regierung gebeten werden, nur berechtigten Kauf-Leuten den Zutritt zu den Messen und Märkten zu gestatten, den Fremden keine Waaren-Niederlagen in dem Königreiche zu bewilligen, und den heimlichen Handel derselben außer den Messen und Märkniederzulegen.

Zuletzt sey von mehrern noch der Wunsch beigefügt, daß der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Kauf-Leute, insbesondere der Klein-Händler, ein Ziel gesetzt werde.

Zu III. Wie könne und solle in der Cammer der Abgeordneten zur Erfüllung aller dieser Wünsche und Anträge mitgewirkt werden?

Der Ausschuß für Gegenstände der innern Verwaltung des Königreichs habe in seinem der Cammer erstatteten Gutachten gründlich ermessen, daß es zur Erfüllung der Wünsche und Anträge, insofern sie gerecht und billig seyen, keiner neuen Gesetze, sondern nur eines strengen Vollzugs der schon bestehenden Verordnungen bedürfe.

Was insbesondere

1) den Hausier-Handel betreffe, so zeige der Berichts-Erstatter, daß derselbe bereits durch die Verordnung vom 31. December 1813 bei strenger Strafe untersagt sey. — Wer zum zweitenmale in dem verbotenen Hausier-Handel betreten werde, soll mit Confiscations-Strafe seiner Waare belegt werden. Auch den Juden sey der Hausier-Schacher- und Noth-Handel durch das Edict vom 10. Junius 1813 §. 20 verboten, und dieses Verbot in mehreren nachgefolgten gesetzlichen Bestimmungen vom 4. Sept. 1813 und 20. April 1814 näher entwickelt worden.

Einer einzigen Ausnahme sey in diesen Verordnungen, nämlich für schon bereits ansäßige Juden, welche sich ohne den ihnen bereits gestattet gewesenen Hausir-Handel nicht zu ernähren vermöchten, statt gegeben, und auch diese Ausnahme dadurch, daß die Hausir-Patente nur auf ein Jahr ausgestellt, darin die Waare, womit gehandelt werden dürfe, bestimmt und ausser den ihnen ursprünglich angewiesenen Gerichts-Bezirken nicht wirksam seyen, bedeutend beschränkt worden.

Was könnte die Regierung mehr thun, ohne die Rücksichten der Menschlichkeit zu verletzen.

Die Regierung habe ihren festen und ernsten Willen, an der Cultur der Juden zu arbeiten, in dem Edicte vom 10. Juni 1813 ausgesprochen, und deßwegen verfügt, daß ihre Kinder, wie andere, in den Schulen unterrichtet würden.

Seit vielen Jahrhunderten nähre sich der Jude von dem Handel, der größte Theil, weil er arm sey, mit dem Schacher-Handel.

In demselben habe sich, als eigenthümlich, List, Schlauheit, Vorsicht und der Speculations-Geist ausgebildet;

Unausgebildet seyen die körperlichen Fertigkeiten geblieben. Sie seyen zur Zeit für den Acker- und Weinbergs-Bau, für archorische Gewerbe nnd Handwerker, für Gewinnung ihres Erwerbs durch Taglohn zu ungeschickt und träge. Wie könnten daher bereits angesessenen Juden, welche zu alt oder zu ungeschickt seyen, erst ein anderes Gewerbe zu erlernen, die Patente auf den Hausir-Handel, zu welchem sie angenommen waren, verweigert werden?

Nur für diesen Fall erlaubten die Gesetze die Ausstellung eines Hausir-Patents.

Seyen ausser diesem Falle Patente verliehen worden, so sey das Gesetz übertreten worden; die Beschwerde aber dieser Gesetzes-Uebertretung gehöre vor der Hand nicht hieher, sondern an die betreffenden Kreis-Regierungen und das Staats-Ministerium des Innern.

Da nichts in der Natur durch einen Sprung geschehe, und das Ziel der bestehenden Gesetze, nämlich die Angewöhnung der Juden an die gewöhnlichen Gewerbe, des Acker- und Weinberg-Baues, der Handwerker nur allmählig geschehen könne, so sey die allgemeine Maßregel, nach welcher alle Hausir-Patente der Juden eingezogen werden sollten, zur Zeit unausführbar.

Einer Rücksicht würdig scheine ihm die Beschwerde der Kaufleute zu Aichach, Friedberg und Schrobenhausen. Sie hätten die gesetzliche Bestimmung für sich, daß die Hausir-Patente der Juden auf jene Gebiets-Theile und Gerichts-Bezirke beschränkt bleiben sollten, auf welchen sie ursprünglich verliehen wären.

Dasselbe Gesetz bestimme zwar auf den Fall eine Ausnahme, wenn die Anzahl der noch zu duldenden Hausir-Juden in einem gegebenen Gerichts-Bezirke zu groß seyn sollte. Allein ihm scheine, diese Ausnahme könne gegen

die besagten Handels-Leute nicht geltend gemacht werden.

Die Verordnungen, welche hier in Frage wären, seyen bereits in den Jahren 1813 und 1814 erlassen worden; dieselben müßten daher schon vollzogen seyn, als diese Städte dem Ober-Donau-Kreis zugetheilt worden wären.

Anlangend die Provisions-Reisenden und Muster-Reiter, so müßte er, wollte er einzig seinen Gefühlen und seiner Neigung folgen, dahin stimmen, daß denselben der Aufenthalt in dem Königreiche untersagt, und die Muster-Charte derselben bei ihrer Durchreise versiegelt werde; denn er kenne keine zudringlichern Menschen, als diese Muster-Reiter. Allein als Mitglied der Stände-Versammlung müsse er dem Gutachten des dritten Ausschusses vollkommen beitreten.

Erlaubten sie sich einen Hausir-Handel, so müsse derselbe nach den Gesetzen niedergelegt werden; beschränkten sie sich aber auf ihr eigentliches Geschäft, Bestellungen anzunehmen, und die fälligen Gelder auf gemachte Lieferungen einzufodern, so seyen ihre Handlungen nicht gesetzwidrig, da es keinem Staats-Bürger, wenn nicht der individuellen Freiheit zu nahe getreten werden solle, zu seinem eigenen Bedarf, und gegen Entrichtung der Mauth-Gebühren Bestellungen zu machen verboten sey.

Gegen andere Ausländer, welche mit ihren kleinen Kram-Waaren das Land durchzögen, und das Gewerb berechtigter Kaufleute beeinträchtigten, beständen gleichfalls zweckmäßige Gesetze vom 8. Mai 1811 u. 31. Dec. 1813. Nur solche Ausländer, welche sich über ihr Gewerbe, über ihre Ansäßigkeit mit einem offenen Laden in ihrem Wohnorte, über ihre Ansäßigkeit als Künstler,

oder Producenten durch obrigkeitliche Vorweise auszuweisen vermöchten, könnten die Märkte des Königreichs besuchen. Allen andern sey der Eintritt in das Königreich untersagt.

Hierauf habe es allein anzukommen. Wer sich in vorstehender Art auszuweisen vermöchte, könne eintreten, auch wenn er seine Waaren auf dem Rücken trage, oder mit einem Schub-Karren fahre.

Hiemit beseitigten sich zu 2 u. 3 jene Beschwerden, welche das Besuchen der Messen und Märkte durch Unberechtigte, das Herhalten von Waaren-Lagern durch Ausländer und ihren heimlichen Verkauf beträfen. Alles sey in diesem Betreffe durch angemessene Gesetze bereits geordnet.

Endlich sey auch der Wunsch, daß die Anzahl der berechtigten Handels-Leute besonders der Kleinhändler verhältnißmäßig gemindert werden möchte; in Beziehung auf die Gesetzgebung durch die Verordnungen vom 8ten Mai und 2. October 1811 bereits erfüllt, und was etwa noch zu wünschen übrig gewesen wäre, habe das Edict über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, indem es die Annahme neuer Bürger und Gesaßen zu dem Wirkungs-Kreise der Magistrate verwiesen habe, befriedigend vollendet.

Nach dieser Lage der Sache trete er im Ganzen dem Gutachten des dritten Ausschusses bei.

Was insbesondere den gegenwärtigen nicht ganz vertilgbaren Hausir- und Schacher-Handel der Juden betreffe, so habe der dritte Ausschuß den Punct, worauf es einzig anzukommen habe, um das Uebel aus dem Grunde zu heilen, vollkommen richtig getroffen, indem er auf eine Revision der das Juden-Wesen betreffenden Verordnungen, und auf einen Gesetzes-Entwurf angetra-

gen habe; der die Gegenstände ihrer Niederlassung und Ansäßigmachung auf ordentliche Gewerbe, vorzüglich die Erziehung ihrer Kinder, und alle ihre bürgl. Verhältnisse umfasse, und das Edict vom 10. Juni 1813, welches schon bedeutende Norm in allen diesen Beziehungen enthalte, ergänze und vervollständige. Was aber die dermalen bestehenden Beeinträchtigungen des Handels betreffe, so hätten wir von der Revision der Gewerb-Polizei, welche das Staats-Ministerium des Innern verheißen habe, ohne Zweifel solche gesetzliche Bestimmungen zu erwarten, welche den ewigen Widerstreit der Berechtigten und Nichtberechtigten, und die ewigen Klagen über den Nichtvollzug der Gesetze schon durch ihre Anlage beseitigten.

Bis dieß geschehe, glaube er nicht, daß es einer Erneuerung der bestehenden Gesetze bedürfe. Der einzige Antrag, daß das Staats-Ministerium des Innern die bestehenden Gesetze mit Strenge vollziehen lasse, und hierauf mit Kraft und Nachdruck wache, werde genügen. Um deßwillen sey er auch der Meinung, daß es unnöthig sey, auf Bestrafung nachlässiger Maut- und Grenz-Beamten anzutragen.

Das Edict über die Verhältnisse der Staats-Diener bestimme schon, daß, und welche Disciplinar-Strafen gegen nachläßige Staats-Diener verhängt, und daß sie nur bei nicht erfolgender Besserung vor Gericht gestellt werden sollten.

Nur einen Beisatz glaube er zu dem Gutachten des dritten Ausschusses machen zu dürfen. Derselbe betreffe den Antrag der Kaufleute zu Aichach, Friedberg und Schrobenhausen. Er halte dafür, daß denenselben nach den bestehenden Gesetzen keine Hausir-Juden zugemessen werden dürften.

Sie hätten ihre Beschwerden bei der betreffenden Regierung und dem königl. Staats-Ministerium des Innern angebracht, und seyen abgewiesen worden.

Er habe daher gedacht, es sey zugleich der Antrag zu stellen, die Beschwerde der Kaufleute zu Aichach, Friedberg und Schrobenhausen einer nochmaligen Untersuchung zu unterwerfen, und dieselbe nach den bestehenden Gesetzen zu erledigen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach: Gut und vortrefflich seyen die baierischen Gesetze, aber schwach und unthätig sey derselben Vollzug. Dieses bewiesen die ganz außer Acht gekommenen Edicte vom Jahre 1811 und 1813 über die herumziehenden, ausländischen Muster-Reiter, Hausirer, und besonders über die mit allen Gattungen von Waaren auf dem Land herum vagirende Juden, worüber von allen Seiten so viele gegründete Beschwerden und Petitionen bei der Stände-Versammlung eingereicht worden seyen, und worüber viele tausend baierische Kaufleute lautes Klag-Geschrei erheben, und ihren nahen Untergang lebhaft vorstellten.

Wenn man der Quelle dieses Uebels nachspüre, so ergebe sich, daß nur die so hoch angewachsene Anzahl der Juden hieran Schuld sey.

Unter der vorigen Regierung seyen in ganz Baiern nur 360 Juden-Familien, die 2000 Seelen betragen hätten, gewesen, dermalen befänden sich mit den hinzugekommenen neuen Kreisen 49000 Juden in Baiern, die sich alle auf einem Zweck, nämlich auf Handel und Wandel und Schachern verlegten, und hiedurch den ältern berechtigten Kaufleuten großen Schaden verursachten und 40,000 baierischen Handelsleuten zu bittersten Mißvergnügen Anlaß gegeben hätten.

Es sey sonderbar auf diesem Erdenrunde, daß die Mittel-Straße meistens verfehlt werde; in ältern Zeiten habe man die Juden zu sehr eingeschränkt, ja sogar grausam verfolgt, und in neueren Zeiten würden sie zum Nachtheil der Christen zu sehr begünstigt. Wir bedauerten die Barbarei des Mittel-Alters, wo gewiß großer Theils unschuldige Juden unmenschlich mißhandelt worden seyen; im Jahre 1287 seyen selbe wegen großen Verbrechen, die er hier nicht nennen wolle, von der Wuth des Pöbels in München ergriffen, gemordet, und was sich in der Synagoge (dermal die Gruft genannt) geflüchtet habe, mit den übrigen 180 Personen verbrannt, im Jahre 1337 in Deggendorf, aufs grausamste in einer Nacht alle vertilgt, so wie später in Straubing und Landshut, dann im fünften und sechsten Jahrhundert aus Regensburg dreimal mit Schwert und Feuer verjagt, und in einer Zeit, wo sie vieles Vermögen gesammelt hätten, desselben beraubt, und ihre Schätze unter hohe und höchste Personen getheilt worden.

Ob diese Gräuel-Thaten durch Fanatismus, überspannten Religions-Begriffen oder aus überwiesenen Verbrechen geschehen seyen, hierüber möchten Aventin, Adelzreuther, Fünsterwald, Westenrieder und Aretin in ihren Geschichten nachgelesen werden.

Damals hätte die Judenschaft eine wahrhaft eiserne Zeit gehabt, dermal blühe selber ein goldenes Zeit-Alter.

Möchten die Zeiten einer so grausamen Verfolgung, die dem Geist des Christenthums und des 19ten Jahrhunderts ganz entgegen sey, nie wieder zurückkehren.

Möchten die Juden nie einen Anlaß geben, sondern sich näher den Christen anschließen, mit selben einen von Müßiggang entfernten arbeitsamen Lebens-Stand ergrei-

sen, damit wir sie als Mitmenschen achten, und zu bessern glücklichern Staats-Bürgern umschaffen könnten.

So aber, wie es dermalen sey, könne und dürfe es ohne Gefahr und Schaden der Christen und Juden nicht bleiben.

49,000 mit keiner Hand-Arbeit, sondern nur mit Handlungs-Geist beschäftigte Menschen, könnten nicht auf dem nemlichen Platz und Nahrungs-Zweig beisammen stehen, sie müßten sich selbst untereinander zu Grunde richten; wenn die Kräfte der Nation und der Menschen getheilt seyen, so hätten sie weniger Kraft; er schlage daher vor, den für Wohlstand des Vaterlandes so hochwichtigen Gegenstand von Grund aus zu fassen, und ihre für Baiern zu große Anzahl auseinander zu bringen: den schon im Lande angesessenen, oder mit erfoderlichen Vermögen versehenen Juden, unter Beibehalt ihrer Religon, das Bürger-Recht dergestalt zu ertheilen, daß

1) ein Drittel der Juden mit 10,000 der Feld- und Acker-Cultur gewidmet, und sich im Donau- und Erdinger-Moos dann andern vielen öden Höfen anzukaufen gestattet,

2) 10,000 derselben dem Handwerks-Stand, in alle andere Zunft-Gewerbe, zugetheilt,

3) 10,000 mit den Freiheiten des Handels-Standes in dem nemlichen Recht als andere christliche Kaufleute beehret,

4) ihre Söhne, die in ältern Zeiten als unehrlich und unwürdig gehalten worden seyen, die Ehre des Soldaten-Standes, ohne solchen ablösen zu dürfen, aufgetragen werden,

5) dagegen die über 30,000 Juden stehende Anzahl besonders die mit Zwerg-Säcken herumirrende Schnurr-Juden, nach und nach eingehen sollen,

6) daher mit der Heuraths = Lizenz oder Schutz = Ertheilung genau verfahren, und nur dem erstgebohrnen Sohn solche verliehen werden sollte, in Erwägung, daß bei allzu liberalen Heuraths = Erlaubnissen die Juden wiederum zu sehr anwachsen, und bei ihrer bekannten Fruchtbarkeit sich so weit verbreiten würden, daß sie in einigen Jahrhunderten die Christen selbst verdrängen, und selbe zu ihren Pack = Knechten gebrauchen würden, wie jetzt schon der Fall sey.

7) Sollten alle Contracte und Geld = Anlehen mit unter 21 Jahr jungen Leuten aller Stände ungültig seyn.

8) eben so mit Bauern, aller Geld = und Vieh = Handel über 5 fl. gerichtlich protocollirt werden;

9) Da nach vorgekommenen Klagen so viele gestohlene Waaren von den umliegenden Juden verheimlicht und Diebstähle veranlaßt würden, die theilhabenden Juden das erstemal mit dem Zuchthause, das zweitemal mit der Landes=Verweisung ohne Nachsicht bestraft würden.

10) Die Guts = Zertrümmerungen, die Quelle vielen Unheils und Betrugs, dann offenbaren Nachtheils der Production und Cultur, wiederholt schärfest untersagt, und besonders die Land = Gerichte, die solche, wie bisher oft wahrzunehmen, pflichtwidrig begünstigt hätten, ernstlich abgemahnt werden sollten.

Schließlich bemerke er noch, daß die Juden vorhin Cammer = Knechte der deutschen Kaiser genannt worden seyen, für welche sie in Zeit der Noth Geld herbeischaffen mußten. Sollte unsere Judenschaft es sich nicht zur besondern Ehre schätzen, Cammer=Knechte des Königs von Baiern zu heissen?

Ohnlängst hätte ein biederer Land=Pfarrer eine Schankung von 50 fl. zur Stände = Versammlung eingeschickt, und hiedurch seine vortreffliche Gesinnung zum Besten

des Vaterlandes an den Tag gelegt. — Sollte dieses so erhabene Beispiel keine Nachahmung finden?

Sollten die Juden, die in kurzen Jahren viele Millionen gewonnen hätten, nicht die ersten seyn, die dem König und Volke ein Opfer des Dankes und der Vaterlands-Liebe darlegten? fürwahr, unsere Staats-Bedürfnisse erfoderten Geld, wo hernehmen? Der Adel in Baiern nach dem Principe der Gleichheit fast höher als andere Unterthanen mit Abgaben belastet, sey nicht bei Kräften; die Kaufmannschaft, wie wir hörten, wolle zu Grunde gehen; der Bauer klage über allzuwohlfeiles Getreid, — wo sey also das Geld anders aufzutreiben, als bei den Juden? wie schön wäre das Anerbiethen derselben, wenn jedes Mitglied unserer 49,000 Köpfe betragenden Israelitischen Mitbrüder, wie unser guter Pfarrherr, auch 50 fl. auf den Altar des Vaterlandes legten, und sich, jedoch durch ein, nicht auf 50 Procent gehendes, sondern unverzinsliches Vorlehen unserer Liebe, Zutrauen und Beistandes würdig machen möchten, sollten sie aber unsere Einladung verschmähen, und zum allgemeinen Besten taub bleiben, so müßten wir sie bedauern, und mit dem Propheten ausrufen: perditia tua ex te Israele (dein Verderben aus dir, Israel!)

Der Abgeordnete Trott: Ohne dem jüdischen Hausier-Handel auf irgend eine Art das Wort reden zu wollen, gebe er der hohen Versammlung zu erwägen, daß diese Handels-Leute doch die Befugniß zu diesem Handel auf irgend eine Weise erlangt haben müssen, und es ungerecht seyn würde, ihnen den Lebens-Unterhalt zu entziehen, da sie Menschen seyen, und mit den Christen gleiche Menschen-Rechte in Anspruch nehmen könnten. Er trage darauf an, die Entscheidung über diese Sache bis zur Erscheinung einer allgemeinen Gewerbs-Ordnung ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Abgeordnete Socher: Es sey die Frage von Aufstellung von Grundsätzen, wie dem Hausir-Handel gesteuert werden könne, und der Anwendung die Rede gewesen.

Bei diesen Grundsätzen komme es auf die Frage an: wollen wir öffentlichen oder geheimen Handel? Nur Ansässigen kann ein Handel gestattet werden; der Patentisirte, Nomatirende, nirgends zu Hause seyende, könne in einem ordentlichen Staate nicht Handel treiben.

Die zweite Frage sey, soll der Handel öffentlich oder geheim seyn? Aller Hausir-Handel ist ein geheimer, unter irgend einem Vorwande; das Herumlaufen mit Waaren ist kein Handel, die Waaren werden hiebei aufgedrungen, verschiedenes wird abgehandelt, und durch dieses Aufdringen dessen, was man gerade nicht bedarf, wird dieser Hausir-Handel sehr lästig.

Der Handel soll öffentlich seyn; dieß ist Grundsatz der Staats-Wirthschaft, und unsere Gesetze haben auch diesen Grundsatz ausgesprochen.

Der Referent hat die Gesetze gründlich erörtert, und von seinem tiefen Denken einen vorzüglichen Beweis gegeben; allein die Aufzählung aller dieser Verordnungen neben den Klagen über den Vollzug ist eine wahre Satyre auf die Gesetze.

Es sind Gesetze gegen diesen Unfug da, die Klagen sind aber auch da, und vermehren sich von Tag zu Tag.

Wollen die Beamten die Gesetze nicht vollziehen? haben sie das Recht nicht dazu? oder sind sie bestochen?

Wir bedürfen nur zu den bestehenden Gesetzen eine allgemeine Ordnung, wodurch die Polizei-Beamten controllirt werden, und eine Auffoderung an die Gemeinden und Betheiligten gegen die nicht exequirenden Gesetze durch die Polizei-Behörden ihre Klagen laut zu erheben;

denn Gesetze, welche nicht exequirt werden, sind nur eine Satyre auf die Regierung.

Der Abgeordnete Dietrich: Indem er den Aeusserungen vollkommen beistimme, welche die verehrlichen Redner, die vor ihm sprachen, in Betreff des Hausir- und unberechtigten Handels der Juden ausgedrückt hätten, erlaube er sich, noch einige Bemerkungen über wenige Puncte zu machen.

Der Referent des dritten Ausschusses, nachdem er sich über den Antrag des Abgeordnete Hr. v. Utzschneider weitläufiger ausdehne, bemerke, daß unter andern Eingaben, welche über obigen Gegenstand von verschiedenen Gegenden des Reichs eingekommen, eine vorzügliche Erwähnung verdiene:

„Die Vorstellung und Beschwerde der Handels-Leute zu Aichach, Friedberg und Schrobenhausen.“

Der zweite Präsident von Seuffert habe bereits hierüber seine Meinung geäussert, indem dieser sie als gegründet erklärt, und zugleich die Gründe angeführt habe, warum er, dieselbe einer neuen Untersuchung der Regierung zu empfehlen, antrage.

Diese Gründe zu wiederholen, halte er für überflüssig, doch könne er nicht umhin, jene Stelle hier aus der Beschwerde dieser Städte anzuführen, welche vorzüglich dieselbe zu begründen scheine.

Es heiße darin nemlich:

„Die bestehenden Verordnungen, welche den Hausir-Handel verbannt wissen wollen, seyen sonst immer streng beobachtet, und in vorkommenden Fällen bei allenfalls erhobenen Beschwerden genau vollzogen worden.“

„Noch im März 1816 sey dem Moisis Lämle, Schutz-Juden von Kriegshaber, zur Zeit, als Aichach, Friedberg und Schrobenhausen noch zu dem Isar-Kreis ge-

hörten, der Hausier-Handel von dem Land-Gericht Aichach untersagt, und diese Verfügung auf die von dem Lämle erhobenen Beschwerde von dem k. General-Commissariate des Isar-Kreises bestätigt worden. Seit dem April 1817 aber, wo diese drei altbaierischen Land-Gerichte von dem Isar-Kreise getrennt, und dem Oberdonau-Kreise zugetheilt wurden, durchzog eine große Anzahl von Händlern, vorzüglich der Juden, ihre Gegend, gegen welche, weil sie mit den Hausir-Patenten von höhern Stellen versehen sind, die Polizei-Behörden nicht mehr einschreiten dürfen."

„Da seit dieser Zeit der Hausir-Handel der Juden mit jedem Tage zu-, und der Nahrungs-Erwerb der ansässigen Handels-Leute bedeutend abgenommen habe, so hätten sie sich gedrungen gesehen, gegen den Hausir-Handel der Juden ihre Beschwerde der allerhöchsten Stelle vorzutragen."

„Allein ihre Vorstellung habe kein Gehör gefunden, vielmehr sey ihnen nach den in beglaubten Abschriften beigelegten Entschließungen die Abweisung bedeutet worden."

Es scheine hiernach ein Unterschied zu seyn, dem Isar- oder Ober-Donau-Kreis anzugehören, und er hätte allerdings gewünscht, daß die entscheidende Gründe warum diese Städte, Aichach, Friedberg und Schrobenhausen abgewiesen worden seyen, hier beigefügt worden wären, so wie die Patente von höhern Stellen, gegen welche die Policei-Behörde nicht mehr einschreiten dürfe, seines Erachtens einer nähern Erklärung bedurft hätten.

Liberale Grundsätze seyen, in Bezug auf die Juden bereits aufgestellt worden, und er wolle sich nicht dagegen erklären. Indessen könne er sich doch die Meinung des Herrn Referenten nicht eigen machen, wenn er die Beschwerden der inländischen Handelsleute gegen die Ju-

den in mancher Hinsicht ungegründet finde, die Klagen aber gegen die auswärtigen Händler, gegen Tiroler, Italiener, Schweitzer, Badner 2c. als gegründeter erkläre.

Nachdem, was wir bisher über die Juden gehört hätten, seyen diese Klagen gegen die Juden allgemein und in jedem Bezug gewiß gegründet, eben so sehr, wo nicht gewichtiger, als jene, gegen oben erwähnte Handelsleute. Traurig, sehr traurig sey es übrigens, daß sowohl der Herr Referent, als der dritte Ausschuß, als einzige Haupt-Ursache aller dieser vielfältigen gerechten Klagen, vorzüglich in dem vernachläßigten Vollzuge der bestehenden Verordnungen anzugeben sich bewogen fänden.

Was hälfen also die besten Gesetze, wenn sie nicht durch strenge Beobachtung überall gleichheitlich vollzogen würden.

Auch eine genaue Erfüllung derselben müsse allerdings kräftigst geschehen, und die Behörden hiezu angehalten werden. Ob durch Disciplinar-Strafen der Zweck erreicht würde, lasse er dahin gestellt seyn. Möchte es übri- der königl. Regierung, unterstützt von den Landräthen, deren Einführung auch hierin wohlthätig wirken würde, — möchte es ihr endlich gelingen, daß jene Verordnungen überall in Vollzug gesetzt und wirklich in's Leben hervorgiengen, die bisher meistens nur auf dem Papier existirt hätten.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhoven: Wäre es nicht Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben, welche ihn auffodere, auch seine Ansicht mitzutheilen, so wollte er lieber schweigen, um das Loos eines Volkes, welches in der Geschichte religiöser Cultur, eine so große Rolle spiele, ja auf keine Weise, weder mittel- noch unmittelbar zu erschweren; denn wer könnte widersprechen, daß dieses Volk, nicht nur in den ältern Zeiten, sondern auch

heut zu Tage noch unter manchem Drucke und der Entziehung seiner natürlichen Rechte seufzte? Allein, um gerecht zu seyn, dürfe man doch auch nicht verkennen, daß die Anhänger des israelitischen Glaubens, zum Theile selbst diesen Druck, dieses Mißtrauen rückwirkend veranlassen. Sie trennten sich in so vielen Stücken von den allgemein herrschenden Begriffen, von den Institutionen der durch Erziehung und politischen Schutz eingeführten Anstalten des Cultus; sie feyerten den Sabbath an einem verschiedenen Tage, sie vermischen sich nicht durch eheliche Verbindungen mit andern Glaubens-Genossen; sie beschränkten sich im Ganzen fast nur auf den Geld-Handel, welcher schon seiner Natur nach, den Neid errege, da er, ohne in die Augen fallendes Mühen und Arbeiten, Einkommen und gemächliches Leben verschaffe, und da dieser Geld-Handel in weit auslaufenden Zweigen, Verbindungen in dem gesammten Umfange der politischen Welt anknüpfe, so möchte man sagen, daß ihr Gefühl dadurch für die nächsten Umgebungen der bürgerlichen Gesellschaft, für das Vaterland erkältet würde. Er wünsche nichts sehnlicher, als daß es den weisen und politischen Männern dieses Volkes gelingen möchte, durch das Ueber-Gewicht ihrer Intelligenz auf ihre Nation wahrhaft wohlthätig einzuwirken, und in Sachen des äusserlichen Gottes-Dienstes eine Reformation zu bewirken, welche sie den Verhältnißen der übrigen bürgerlichen Welt näher bringe, und das allgemeine, zum Theil selbst verschuldete Mißtrauen aufhebe. Ehe dieß nicht geschehe, könnten die Israeliten auch nicht verlangen, in allen bürgerlichen Rechten den christlichen Glaubens-Verwandten gleichgestellt zu werden.

In dieser Hinsicht stimme er dem Antrage des verehrlichen Ausschusses bei, daß die verschiedenen angezo-

genen Verordnungen gegen den Hausier-Handel einer neuen Revision unterworfen, auf den Vollzug derselben strenge gehalten, vorzüglich aber auch die Beschwerden der Städte Schrobenhausen, Friedberg und Aichach der Untersuchung und Abhülfe gewürdiget würden.

Der Abgeordnete Dangel: Ein Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit und das Interesse der Stände-Versammlung reitze, seyen die Juden. Im Königreiche Baiern befinden sich ungefähr 40,000 Israeliten, welche Besitzer eines großen Theils des National-Vermögens seyen, sie hätten also auch die Mittel, sich schnell zu vermehren und zu bereichern; bei diesen Mitteln sey es also leichter möglich, wenn ihnen der gehörige Standpunct nicht angewiesen sey, daß hieraus für den National-Wohlstand ein großer Nachtheil hervorgehe. Die Beschwerden über die Juden enthielten Bitten und zum Theile gegründete Klagen wegen Eingriffen, welche sich die Juden in den Handel erlaubten. Er sey überzeugt, daß diese Beschwerden meistens gegründet seyen, und es sey daher zu wünschen, daß diesem Uebelstande baldmöglichst abgeholfen werde. Wir besäßen in dieser Hinsicht sehr zweckmäßige Verordnungen, welche vom Berichts-Erstatter angeführt und auseinandergesetzt seyen; allein die Regierung möchte sich doch überzeugt haben, daß diese noch nicht hinreichten, das Uebel aus der Wurzel zu heben, weshalb auch bereits im Staats-Rathe eine Revision des Edicts vom Jahre 1813 beschloßen worden sey. Zu diesem Ende seyen von sämmtlichen Kreis-Regierungen Gutachten hierüber abgefodert worden; auch die sämmtlichen königl. Appellations-Gerichte hätten die dermalen bestehenden Provincial-Verordnungen in Bezug auf die Juden vorlegen müssen. Demnach seyen alle Vorarbeiten getroffen, um ein allgemeines Gesetz

der Stände-Versammlung vorlegen zu können. Zu wünschen wäre freilich, daß dieß im Laufe der gegenwärtigen Sitzung noch geschehe, da aber nun die Unmöglichkeit vorauszusehen sey, so möchte die Frage seyn, ob bis zur Vorlage eines allgemeinen Gesetzes nicht einige provisorische Verfügungen getroffen werden könnten, wodurch diese Beschwerden beseitiget würden.

Wenn er die Beschwerden recht kenne, so reducirten sie sich auf folgende drei:

1) Hausier- und Schacher-Handel;
2) große Vermehrung der Handels-Concessionen;
3) vervielfältigte Aufnahme der Juden in die Städte.

Als provisorische Verfügung hiergegen erlaube er sich folgende Vorschläge:

a) Ein bestimmtes Verbot, kein neues Patent auf Hausier- und Schacher-Handel zu ertheilen.
b) Die bestehenden, schon auf bestimmte Zeit ertheilten Patente nach Ablauf ihrer Zeit nur dann zu erneuern, wenn diejenigen, die sie besäßen, kein bürgerliches Gewerbe treiben könnten.
c) daß die Handels-Concessionen unter denselben Bedingungen, wie die Patente ertheilt werden sollten, und endlich
d) daß die Aufnahme der Juden in die Städte nach §. 62. des Gemeinde-Edicts eben so den Magistraten überlassen werde, wie bei den Christen, und also nur von diesen Aufnahme oder Verweigerung abhienge.

Er schlage daher vor, daß Se. Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege ehrerbietigst gebeten werde, bis zur Erlassung eines allgemeinen neuen Gesetzes provisorische Verfügungen in dieser Beziehung ertheilen zu lassen, allergnädigst geruhen möchten.

Uebrigens schließe er sich ganz den Ansichten und Vorschlägen des dritten Ausschußes an.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Daß derjenige, der, treu seinem geleisteten Eide, des ganzen Landes allgemeines Beßte gegen das Interesse einzelner Bevorrechteter vertrete, des Beifalls dieser letztern entbehren müsse, sey ziemlich erklärbar, weniger natürlich aber, vielleicht selbst undankbar sey es, wenn man jenes pflichtmäßige Streben von Seite eines Mannes, welcher drei Monate hindurch den regsten Eifer für des Volkes Rechte beurkundet habe, nun, weil es sich einmal gegen das seiner fest begründeten Ueberzeugung nach mit dem Wohl des Ganzen nicht verträgliche Interesse jeder einzelnen Bevorrechteten kehre, als einen auf Schmeichelei gegen die Regierung berechneten, Genie-Schlag zu bezeichnen sich erkühne; doch der Undank sey ja nichts seltenes. Eine ganz neue Erfahrung sey es gewesen, denjenigen, dessen Schrift und Lehre bisher nur der Vorwurf eines zu strengen Klebens am Rechts-Begriffe und an der Rechts-Sicherung als dem einzigen Zweck des Staats getroffen hätte, nun auf einmal einer Nichtachtung des Rechts beschuldigt zu sehen, besonders von einem Manne, der eine so genaue Bekanntschaft mit allen Staats-Rechts-Lehren von Hobbés an bis auf die neueste Zeit wenigstens affectire.

Erklärbar werde freilich diese Erscheinung, wenn man sich erinnere, daß dieser Maaßstab für das, was ein giltiges Recht sey, nur in dem „Bezahlt haben" suchte, während andere darinn nur eine Erwerbs Art sehen können, aber keineswegs einen Maaßstaab oder Prüfstein für die Rechtsständigkeit des durch Geld Erworbenen.

Ob solche wohlbezahlte, und somit auch wohlerworbene, sogenannte Rechte mit den Rechten aller andern,

die weit früher unläugbar da gewesen wären, vereinbarlich seyen? Ob sie die allgemeinste Menschen-Rechte (wie z. B. das Recht zu existiren, und folglich sich Nahrung zu erwerben, sich auch mit an den Tisch der Natur zu setzen) mit und neben sich bestehen lassen, oder nicht? Was brauche es, darnach zu fragen? seyen doch solche Menschen-Rechte nicht bezahlt, noch in den Erbgang gekommen. Leider, ja! seyen sie außer Erbgang gekommen. Aber so sey es, die herrliche freie Gabe der Natur hätten wir, weil sie uns kein Geld koste, mißachten gelernt, und nur darum könnten nach und nach die an sich unveräußerlichsten Rechte eingezogen, und so weit verwischt werden, daß manche, die für sie zu sprechen berufen seyen, sie nicht mehr kannten, und den, der sie daran erinnere, mit dem beliebten Spötteln auf Theorie, und Vernunft-Gesetzgebung abweisen zu können glaubten.

Ob solche die erste Bedingung eines Urtheils über Rechte erkannt haben möchten, oder nicht, überlasse er andern zu entscheiden, ihn würde ein solches Spötteln nicht abhalten, auch jetzt wieder von Menschen-Rechten zu sprechen, denn die Israeliten seyen Menschen, und hätten als solche Menschen-Rechte.

Dieß hindere indessen keineswegs, die von allen Seiten ertönende Beschwerde gegen den Hausier-Händel derselben für begründet zu erkennen.

Der Hausier-Handel, den Juden allein gestattet, störe das Gleichgewicht des Freiheits-Gebrauches; er müsse den Christen wie den Juden, oder keinem von beiden Theilen gestattet seyn, denn jeder im Staate müße, unter gleichen Verhältnissen, gleichen Rechts-Anspruch habe; darinn bestehe die formelle Rechts-Gleichheit, die wahre Gleichheit vor dem Gesetze; den Christen sey aber aller

Hausier-Handel untersagt, somit das Gleichgewicht des Freiheits-Gebrauches gestört.

Dieser Handel, der so manche Vortheile dem gewähre, der ihn treibe, beeinträchtige das besteuerte Gewerbe der christlichen Handels-Leute, die zu Hause Käufer erwarten müßten.

Dieser Handel sey endlich durch sein Anreizen zum Kaufen, nachtheilig, und wenn wir gleich vorhin auch die Vortheile desselben rühmen gehört hätten, schienen ihm doch die Nachtheile überwiegend, da er nicht nur zu manchem, ganz unnöthigen Kaufe, sondern auch zu solchen Nebengeschäften verleite, die am Ende oft zum Ruin der Familien führten, während er anderer Seits nur zu ihrer Bequemlichkeit diene.

Deshalb sey die Regierung verpflichtet, mit aller Kraft auf seine Beschränkung und allmählig gänzliche Aufhebung hinzuwirken. Dieß sey auch die Absicht der vorhandenen Gesetze.

Nur einer Classe von Juden sey er noch gestattet, denen nämlich, die sich mit etwas andern zu ernähren, absolut unfähig seyen. Solchen müßte er auch gestattet bleiben, wollte man sie nicht todtschlagen, oder zur Auswanderung, allenfalls zu einem Zuge nach dem gelobten Lande zwingen. Eines wie das andere verbiethe das allgemeine Menschen-Recht.

Nur kein Nachwuchs solcher Händler solle geduldet werden, damit den Beschwerden ein endliches Ziel werde. Auch das wolle die Gesetzgebung. Nur werde sie nicht vollzogen, und wir hätten diesen Nichtvollzug vorhin eine Satyre auf die Administration des Staats nennen hören.

Das sey wohl schnell gesagt, aber er frage: wie sey dieser Vollzug ohne Härte und Grausamkeit möglich?

Die Juden sollten Handwerker werden und Ackerbau treiben: — er wolle nichts davon sagen, daß Gewerbsleute und Grundbesitzer wahrscheinlich sehr schief auf das Eindrängen solcher neuer Concurrenten hinsehen würden, und daß das Geschrey, welches jetzt von den Krämern erhoben werde, von Seite der Gewerbsleute und Grundbesitzer erhoben würde. Aber er frage nur: Waltteten nicht die größten Hindernisse des Ueberganges der Juden zu den Gewerben und zum Landbau ob?

Würden Juden wirklich als Lehrjungen, Gesellen und Meister überall an- und aufgenommen? Sie sollten nur da bleiben, wo sie einmal seyen. Wie, wenn nun aber der Wohnort desselben keines Meisters bedürfe? wenn an ihrem Wohnort keine Grundstücke für sie feil und käuflich würden? Wie könne so die Absicht des Gesetzes, sie vom Handel ab- und auf Gewerbe und Ackerbau hinzuleiten erfüllt werden.

Offenbar hätte die Gesetzgebung die erste Bedingungen jenes Ueberganges übersehen, den Weg dazu nicht eröffnet. Wer sey sonach Schuld an der Fortdauer des Hausirens? Solle dieses aufhören, so müsse, durch Beseitigung der Hindernisse, dieß vor allem erst möglich gemacht, der Eintritt in die Gewerbe, in den Betrieb des Ackerbaues ihnen wirklich geöffnet werden, und sie hätten, als Menschen und Bürger, welche alle Lasten im Staate mittrügen, ein Recht darauf. Würde ein Theil Handwerker, ein Theil Manufakturisten und Fabrikanten, ein Theil Ackerbauer, dann hätte der Handelsstand ihre Concurrenz nicht mehr **allein** zu tragen.

Zwingen könne aber die Regierung Niemanden zum Verkaufe seiner Güter an sie, zur Annahme derselben als Lehrjungen, Gesellen oder Meister: daher müsse die Regierung geeignete Mittel zur freiwilligen Umgestaltung der

Verhältniße aufsuchen und hiezu eine Versammlung der aufgeklärteren Juden selbst veranstalten, um sich mit ihnen über ihre eigene schicklichste Mitwirkung hiezu zu berathen.

Diese Mitwirkung könne vorerst darin bestehen, daß sie, ohne das Wesen ihrer Religion anzutasten, vermögt werden, gewiße Außen-Seiten, Ceremonien, Formen, polizeiliche Institutionen, berechnet auf das heiße Clima ihres Ursprungs, aufzugeben, welche ihrem Verschmelzen mit andern Staats-Genossen im Wege stünden.

Religions-Dogmen, die sich mit dem Zwecke des Staats nicht vertrügen, müßten sie aufgeben, oder aus dem Staate weichen. Hätten sie z. B. den Grundsatz, daß sie Christen betrügen dürften, was er jedoch nicht glaube, so müßte dieser Grundsatz, oder sie selbst weichen. Leichter noch würden sie Außen-Seiten der vorhin erwähnten Art aufgeben; und zu Mitteln die Hände biethen, um sich den Eingang in die Gewerbe und in den Ackerbau zu versichern.

Dem Allen nach schlage er vor, den Antrag auf eine Zusammenberufung einer Anzahl aufgeklärter Juden, um nach Vernehmung derselben, eine, die Lücken der Gesetzgebung ergänzenden, Revision derselben vorzunehmen. Inzwischen könne durch provisorische Maßnahmen, so viel thunlich, geholfen werden.

Nicht vertreten durch Glieder aus ihrem Stande hätten die Juden ein Recht an uns, daß wir uns auch ihrer als Menschen und Bürger annähmen, und, so wie wir den Beschwerden der Christen abzuhelfen uns bemühten, dafür zu sorgen, daß die Mittel und Wege den gerechten Ansprüchen beider Theile an den Staat zu entsprechen, ohne Verzug ausgemittelt und eingeschlagen würden.

Was übrigens noch die Musterreiter insbesondere angehe; so könne ihnen zwar mit Recht aller Verkauf etwa

mit sich führender Waaren in Lande, aber nicht der Versuch zum Anknüpfen des Verkehrs, nicht das blosse Anerbiethen hiezu versagt werden, denn dies wäre Verletzung des Weltbürgerrechts, welches eben in dem Rechte eines jeden Menschen bestehe, das Gebieth eines jeden Staats zu betreten, und da den Verkehr zu versuchen, sich dazu anzubiethen. Auch wir sendeten vielleicht Commissionärs ins Ausland, und wie würde es uns gefallen, wenn man solchen nicht einmal das Vorzeigen ihrer Muster oder Proben dort gestatten wollte? Wahrscheinlich würden auch unsere eignen Handelsleute in der Adoptirung so manchen Antrags rücksichtlich der Musterreiter sich höchst unangenehm beengt fühlen, und alle Maßregel hinsichtlich der letztern dürfte sich sonach auf Verhütung eines wirklichen Absatzes von Waaren nothwendig zu beschränken haben.

Der Abgeordnete Stolle: Er müsse bemerklich machen, daß dieselben Klagen, welche von mehreren Orten her über den Schacherhandel der Juden, über den Mißbrauch, den sie von heimlichen oder öffentlich ihnen gestatteten Niederlagen machten, und von dem beträchtlichen Schaden, welchen sie dadurch den mit ihren Gewerben ordentlich besteuerten christlichen Handelsleute zufügten, auch in seiner Stadt und Umgegend geführt würden. Wirklich sey auch dermal eine Beschwerde in diesem Betreffe bei dem einschlägigen königl. Staats-Ministerium angebracht.

Da inzwischen diese Klagen theils aus dem Nichtvollzuge bestehender gesetzlicher Vorschriften entsprängen, theils von dem königl. Staats-Ministerium des Innern die Vorlage einer neuen Gewerbs-Ordnung verheißen sey; so trete er deßfalls dem Gutachten des Herrn Präsidenten v. Seuffert auf einen Antrag an das königl. Staats-Ministerium des Innern dahin bei,

daß der strenge Vollzug der bestehenden Gesetze und Verfügungen gehandhabt, und wegen der vielfachen Eingriffe der Juden in den Handel und das Gewerbe des Handelstandes eine baldige Revision und Ergänzung der ältern Gesetze erfolgen möge. Nicht weniger stimme er zu dem Antrage an Se. königl. Majestät, daß die deßfallsige Beschwerde der Städte Aichach, Schrobenhausen und Friedberg einer nochmaligen Untersuchung unterworfen, und denselben abgeholfen werden möge.

Hinsichtlich der sogenannten Musterreiter, Provisions-Reisender ꝛc. theile er die Meynung des Abgeordneten Hofraths Behr, daß man ihnen wohl den Waaren-Absatz untersagen, aber sie nicht auf andere Art in Annahme von Bestellungen, z. B. durch Versieglung der Proben, beschränken könne.

In Rücksicht des dritten Punctes, welchen der Abgeord. Herr Director Dangel berührt habe, um Bitte Seiner Königlichen Majestät, um eine provisorische Verfügung in Ansehung der Aufnahme von Juden in Stadt- und Rural-Gemeinden, glaube er übrigens, daß diese Aufnahme vermöge Edicts vom 17. May 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nunmehr zur Competenz der Magistrate gehöre.

Er hoffe daher auch, das künftighin nicht mehr den Gemeinden, wie es der Stadt Schweinfurth, troz aller Vorstellungen und Protestationen der Bürgerschaft und des damaligen Verwaltungs-Rathes hinsichtlich zweier jüdischen Individuen mit ihren Familien in Folge einer vorher gegangenen großherzoglich würzburgischen Entschließung vormals ergangen sey, isrealitische Einwohner und Familien würden aufgedrungen werden.

Der Abgeordnete Anns: Von den Gesetzen, welche über die Gewerbs-Verderbnisse bestehen, habe er erst

durch den Vortrag des Herrn Referenten vom vierten Ausschuß, Director v. Schmitt Kenntniß erhalten, und beklagen könne er es nur, daß durch die strafbarste Vernachlässigung jene Gesetze nicht in Vollzug gebracht worden seyen. Wie viele tausend Klagen und Millionen Thränen wären weniger geflossen, wenn diese Gesetze seither wären gehandhabt worden. Wir wissen sie nun, diese Gesetze, und er sey um Vieles beruhigt.

Gewinn genug vor der Hand, daß wir sie wüßten, und sie in der hohen Cammer öffentlich ausgesprochen seyen. Nun werde sichs schon machen, die Magistrate würden das Ihrige thun, und es werde sich nun auch kein vorgesetztes Individuum mehr erlauben, Spasses halber die Gemeinde-Beamten zu necken, eben so wenig gesunden Menschen mit Gehör und geläufiger Zunge, Taub- und Stummheit anzudichten, um einen Schein des Rechts zu unbefugten Gewerbs-Verleihungen zu finden.

Herr Referent bemerke ganz richtig, daß bald die Beschwerden wegfallen würden, wenn die Haupt-Normen bei Concessions-Gesuchen, deren Würdigung und Willfahrung den Magistraten überlassen sey, streng beobachtet würden, und so die Hoffnung zur Wiederherstellung der Verhältnisse vorliege.

Besonders sey der Grundsatz richtig, und den Groß-Handel befördernd, daß die Land-Krämer auf den Märkten nur solche Waaren führen sollten, welche sie von inländischen Fabrikanten und inländischen größeren Kaufleuten bezögen, es sey auch billig, und damit werde zugleich der Unfug vieler Musterreiter beseitigt.

Gegen den Antrag des verehrlichen dritten Ausschusses, die Juden und die Beachtung des Edicts vom Jahr 1813 habe er, da der Gegenstand bereits erschöpft sey, nichts zu berühren, jedoch könne er die Bemerkung nicht

unterdrücken, daß der jüdische Hausirer eben wieder vor dem Christen bevorzugt sey. Wir hätten viele herabgekommene christliche Handels-Leute, die schlechterdings vermögenslos seyen, und dennoch sey ihnen das Hausiren versagt, sie müßten gleichwohl sehen, wie sie sich fortbrächten, der eine schreibe um Lohn, der andere suche andern Unterhalt.

Der jüdische Handelsmann, wo er nun einmal sitze, solle seine Waaren auch im Haus haben, wie der Christ, er solle warten, bis der Käufer komme, der Christ müße auch passen.

Schachern wolle er dem nun einmal zum Schachern angenommenen Juden nicht wehren, aber alte Sachen solle er führen, das heiße schachern. Neue Waren seyen ausschließliche Befugnisse regelmäßiger Handlungen. Solle das Hausiren fortbestehen, so dürfte sich die Gefahr, welche das verehrte Mitglied Herr v. Hofstetten aufgestellt habe, vergrößern, denn wir würden am Ende vollendete ambulante Handlungen bekommen.

Uebrigens verdienten die Bemerkungen des Herrn Baron v. Weinbach berücksichtigt zu werden: es dürfte am Ende mit den Juden noch zu bösen Häusern gehen.

Mit den übrigen Puncten 6 — 13 ausschließlich 9 sey er einverstanden.

Was der verehrte Herr Referent in Betreff der sogenannten Musterreiter sage, sey nicht zu widerstreiten, er schließe sich also dessen Erklärung und der des Herrn Hofraths Behr an.

Es sey ein Unterschied zwischen den Musterreitern; Rechtliche solide Häuser erlaubten ihren Reisenden dergleichen Kleinigkeiten nicht. Solche kleinliche Wichte, die dieß machten, wüßten sich auf andere Weise nichts mehr zu verdienen, auf diese müße man ein achtsames Auge

haben, sie liefen zu jeden Handwerker und Professionisten, und zu jedem Krämer auf dem Lande; von jenen, wie von diesen stünden oft 5 — 10 zusammen, zuweilen schlößen sich auch geistliche und weltliche Beamten an, und bestellten; einer mache den Commissionär, auf dem Lande gewöhnlich der Wirth; dieß sey gerade soviel als hausirt, und solche Schnaufer und Stümper müße man als Hausirer bestrafen, und nach Hause schicken. Vortreffliche, solide Häuser, die kenne man, und schon der Nahme von diesen verbürge, daß sie derlei Unfug nicht fähig seyen. Wir gäben auch noch nicht die Hoffnung auf, daß die Regierung durch Aufhebung, oder wenigstens Vergünstigung des Hallzwanges, uns den Groß-Handel wieder zurückgäbe, dann könne sich's wohl fügen, daß auch wir unsere Reisenden wieder hinausschicken könnten; und mit den Reisenden könnten wir es also nicht zu genau nehmen, und die soliden Häuser brächten überhaupt keinen Schaden.

Der Grund sey richtig, daß die Reisenden auch noch sehen müßten, wie es mit ihren Kunden stehe, folglich sey ein Verbot gegen Musterreiter ohne Ausnahme nicht anwendbar.

Ein verehrliches Mitglied habe die Nothwendigkeit des Hausirens, wenigstens auf dem Lande, zu beweisen gesucht; es sey dieses von einem verehrten Sprecher schon vorher richtig widerlegt, er gehe also darüber weg, bemerke jedoch nur noch dazu, daß mancher Schmalz-Hafen von der Bäuerinn auf die Seite gehe, und dem Haushalte entzogen werde, damit die Bäuerinn sich ein Hals-Tuch kaufen könne, das sie nicht brauche; es reitze dieß also das Hausiren zu viel. Alles hausiren, es sey von Juden oder Christen, sey schlechterdings verderblich.

Der Abgeordnete Buchauer: Er erlaube, sich zu bemerken, daß noch eine Classe von Menschen übersehen worden sey, die den oben angegebenen, hinsichtlich des unberechtigten Handels, gleich zu stellen seyn, nämlich die Fuhrleute, welche verschiedene Artikel mit sich führten, z. B. Zucker, Caffe, Weine ꝛc., welche sie dem Wirthe mit einer solchen Art aufdrängen, daß, wenn derselbe ihnen nichts abkaufe, sie ihn mit der Zeche sitzen ließen, oder gar von ihm auszögen. Er trage darauf an, auch diese in einem zu erlassenden Gesetze zu berücksichtigen.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Die Nachtheile des Hausirens und des Schacher-Handels der Juden seyen allerdings gegründet, sie treffen nicht bloß den Handel, sondern erstrecken sich noch weiter.

Die vorliegenden Gesetze sollten zwar Einhalt thun, allein theils würden sie nicht vollzogen, theils seyen sie, wie das verehrliche Mitglied Herr Hofrath Behr sehr richtig bemerkt habe, von solcher Beschaffenheit, daß sie in der Stellung, in der sich die Juden gegen die übrigen Einwohner des Staats befänden, nicht ohne Härte und Unbilligkeit vollzogen werden könnten.

Die Juden seyen indessen so, als wie sie bei dem Drucke, in dem sie lebten, eben seyn könnten. Wenn man ihre Verhältnisse verbessern wolle, so müsse von beiden Seiten dazu gewirkt werden. Er stimme also hier dem Antrag des Hr. Hofraths Behr bei, daß eine Anzahl aufgeklärter und verständiger Personen aus ihnen gewählt, und mit denselben ihre künftigen Verhältnisse berathen werden möchten.

Was die sogenannten Musterreiter- und Provisions-Reisende betreffe, so trete er ebenfalls dem bei, was Hr. Hofrath Behr darüber gesagt habe.

Diese Leute seyen bloß dazu bestimmt, Offerten oder Dienst-Anerbiethungen zu machen, und dabei auch andere Geschäfte zu besorgen. Wenn sie unerlaubten Handel trieben, oder gar Waaren mit sich führten, oder heimliche Niederlagen hielten, so solle man sie als Uebertreter der Gesetze behandeln, und sie nach denselben strafen.

Etwas anders gegen sie zu verfügen, möchte aber nachtheilige Folgen haben, und Repressalien veranlassen; denn es sey eine Frage, ob nicht die inländischen Kauf-Leute eben so viel solcher Leute in das Ausland schickten, als Fremde zu solchen Zwecke ins Innland kämen. —

Der Abgeordnete Gruber von Eichstädt: Er habe nur wenige Bemerkungen über den heutigen Berathungs-Gegenstand zu machen. —

Menschlich handeln, sey der Menschen-Pflicht. Dieser Grundsatz, so scheine es ihm, habe unsere weise Regierung in dem Entwurf der Verordnung vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen betreffend, ins Auge gefaßt und deutlich ausgesprochen, indem sie mit gehöriger Rücksicht-Nahme auf alle Verhältnisse der Staats-Bürger die Wege bestimmte, nach welchen die Juden nach und nach dem Schacher-Handel entzogen, und dem christlichen Bürger-Verein durch Erwerbung von liegenden Gründen und Gewerben mehr angenähert werden sollten.

Die vielen Beschwerden lieferten aber die augenfälligsten Beweise, daß die über das Wesen der jüdischen Glaubens-Genossen erschienenen allerhöchsten Verordnungen nicht allenthalben beachtet, und gehörig vollzogen worden seyen. Daher sey es gekommen, daß der Handel dieser Menschen, statt sich zu vermindern, auf eine auffallende Weise sich immer mehr verbreitet, und sich

sogar für viele Classen der Staats-Angehörigen höchst schädlich gezeigt habe, und das um so mehr, als man in einigen Orten des Reichs mit Heuraths-Bewilligungen an junge Israeliten auf den Handel ein wenig zu freigebig, besonders in den letzten Jahren gewesen zu seyn geschienen habe, wo es geschehen sey, daß die jungen an vielen Plätzen den alten Juden gleichsam den Erwerb geschmälert, und hart mit einander auf diese Gegenden gedrückt hätten.

Ernstliche Schritte seyen nun erfoderlich, um das Uebel vom Grunde aus zu heilen. — Er schließe sich daher dem Antrage des sehr verehrlichen Herrn Referenten und des Ausschusses an, daß Se. Majestät der König gebeten werden wolle, alle auf die Verhältnisse der Juden einschlagenden Verordnungen einer strengen Revision zu unterwerfen, und der nächsten Stände-Versammlung zum Beirathe vorzulegen, einstweilen aber den Kreis-Regierungen aufzutragen, die bezüglichen Gesetze durch die Unterbehörden in Vollzug setzen zu lassen, und die Ansäßigmachung der jüdischen Glaubens-Genossen, den Magistraten oder den Gemeinde-Ausschüßen nach dem §. 63 des Gemeinde-Edicts zu überlassen.

Der Abgeordnete Stephani: Unsere Verhandlung betreffe eigentlich nur Beschwerden über Mißbräuche hinsichtlich des Handels. Diese hätten, wie in dem Vortrage des Referenten nachgewiesen worden sey, ihren Grund in Vernachläßigung mehrerer Verordnungen, es gehe also aus der Untersuchung hervor, daß solche unter strenger Befolgung der Gesetze beseitigt würden, und er stimme daher dahin, Se. königl. Maj. zu bitten, die nöthigen Maßregeln ergreifen zu lassen, damit diese Verordnungen strenger vollzogen würden.

Was aber den staatsbürgerlichen Zustand der Israeliten anbelange, so halte er diesen Gegenstand für zu wichtig, als daß er von uns im Vorbeigehen erschöpft werden könne, sondern er fodere eine besondere Berathung. Auch lägen der hohen Cammer schon drei, deßhalb eingereichte Vorstellungen vor, über welche uns der dritte Ausschuß ohne Zweifel Vortrag erstatten werde. Er behalte sich daher vor, alsdann über diesen vielseitigen Gegenstand seine Meinung völliger auszusprechen.

Der Abgeordnete Scheuchenpfug: Es sey über das Hausiren der Christen und Juden heute vor ihm so vieles gesprochen worden, daß er nur noch beizufügen finde, es möchte in denjenigen Kreisen, wo so allgemeine Klagen darüber erhoben würden, einsweilen eine besondere Revision über die ertheilten und in den Händen dieser Leute befindlichen Patente vorgenommen werde, vielleicht würden sich dadurch viele Unterschleife und Gefährden aufdecken, zugleich könnte damit die erste Veranlassung genommen werden, wie für die vorgeschlagene Bildung und künftige Geschäfts-Verwendung der Juden auf eine unschädliche Weise zu verfügen sey.

Was die sogenannten Musterreiter betreffe, so würde man sich über diese nicht so viel zu beklagen haben, wenn sie sich mit ihren Offerten und Mustern nur an ansässige Handels-Leute wenden würden; aber so liefen jene von langen Waaren-Geschäften, alle vermöglichen Schneider, Trödler und andere Privaten ab, hielten bei einigen auch Commissions-Lager, und verleiteten solche, zum Handel unberechtigte, Leute selbst zu Pfuscherei und Beeinträchtigungen.

Auf gleiche Weise machten es diese von Spezerei-Waaren, welche sich den Caffetiers, Zuckerbäckern, Wir-

then und verschiedenen andern mit ihren Anbothen und Mustern aufdrängen.

Gegen dergleichen Unfuge sollte mit polizeilichen Maßregeln eingeschritten werden.

Der Abgeordnete Bestelmaier: Der zweite verehrliche Redner, Herr Dekan Clarus, habe von der Bühne den Nutzen und die Bequemlichkeit des Hausirens gerühmt; einige der Herren, welche vor ihm gesprochen, hätten bereits die Schädlichkeit dargethan, welche übrigens auch von der Regierung anerkannt sey; was die Bequemlichkeit betreffe, so sey es auch sehr bequem für manche Gemeinden, die oft in den erbärmlichsten Wetter meilenweit zu Fuß in die Kirche, wohin sie gepfarrt seyen, gehen müßten, wenn sie den Pfarrer im Orte hätten, dieser würde aber nicht gut dazu sehen, wenn er einen Theil seiner Einkünfte aufopfern müßte, um ihnen jene Bequemlichkeit zu verschaffen; so gehe es auch den Krämmern, welche nicht auf ihre Kosten eine solche, vielleicht nur vermeintliche, Bequemlichkeit herstellen wollten. Derselbe Hr. Abgeordnete habe auch bemerkt, daß, wenn in einer Gemeinde die Juden Häuser erwärben, dadurch die Pfarrei in ihren Einkünften geschmälert würde, weil solche auf die Häuser-Zahl angewiesen sey, und es könnte dadurch geschehen, daß die christlichen Einwohner eine größere Last dadurch bekämen. Dieselben Gründe sprächen auch für die Krämmer, welche ebenfalls mit ihren Gewerben auf eine gewisse Einwohner-Zahl angewiesen seyen, und sich also ihre Einnahme nicht durch unberufene Hausirer wollten schmälern lassen; wenn ein solcher Krämer dadurch zu Grunde gehe, so falle er auch der Gemeinde zur Last.

Noch eine schlimme Folge des Hausirens sey die sogenannte Schmuserei, welche dabei getrieben werde, denn

kein Bauer glaube mehr, einen Handel schließen zu können, ohne Vermittlung eines Judens; an den Sonntägen insbesondere ergieße sich bei ihm eine Juden-Sündfluth über das platte Land, wo zum großen Nachtheil der Moralität alle mögliche Händel getrieben würden.

Daß sie sich nicht allein mit ihrem Hausieren auf lange Waaren beschränkten, sondern auch mit Specerei-Artikel ꝛc. handelten, beweise ein Vorfall in Schwabach, wo ein Jude in Zeit von einigen Wochen 65 Zentner Zucker und Caffee verschleppt habe; so viel sey nur erweislich gewesen, das Unerweisliche möge noch ein größeres Quantum ausgemacht haben.

Was der Herr Abgeordnete Buchauer von dem Handel der Fuhr-Leute gesagt habe, sey sehr wahr, und er thue gewiß eben so viel Schaden, als das Hausieren der Juden, und sey eben so kräftig abzustellen. Was die sogenannten Muster-Reiter betreffe, so sey er ganz mit dem einverstanden, was Herr Hofrath Behr darüber gesagt habe, und bemerke nur noch, daß in Oesterreich denselben alle Muster versiegelt würden, welche zu den Waaren gehörten, deren Eingang dort verboten sey.

Schließlich sey er der Meinung, daß eine kräftige Handhabung der bestehenden Gesetze, im Betreff des Hausier-Handels, die meisten Beschwerden zwar beseitigten, sie aber, so lange solcher bestehe, nie ganz heben würden; er trete im Allgemeinen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dangel bei, und glaube, daß es die Gerechtigkeit fodere, nach dem Antrage des Herrn Hofraths Behr auch eine Versammlung der gerechtesten Juden über die Art, wie ihre künftigen Verhältnisse am Besten geordnet werden könnten, zu hören.

Der Abgeordnete Pfister: Die Klagen gegen den in Berathung liegenden Handel der Juden scheinen theils

gerecht, theils ungerecht zu seyn, über beides wolle er seine kurzen Bemerkungen machen.

Ungerecht seyen die Klagen gegen die Regierung, indem man diese in Ertheilung von Concessionen, Patenten und Licenzen beschränken wolle, da sie doch nicht nur für das allgemeine Beste, sondern für das Wohl eines jeden Einzelnen zu sorgen habe.

Ungerecht seyen die Klagen gegen die Personen der Juden die ebenso, wie wir, Menschen seyen; ja sie seyen auch unsere Nächsten, denen wir, wie uns selbst, ihren Unterhalt gönnen und wünschen müßten. Zur Zeit aber wüßten sie sich nicht anders, als durch Handel denselben zu verschaffen.

Ungerecht seyen die Klagen gegen das Publicum, welches dadurch gezwungen werden soll, bei einem oder dem andern Handelsmann allein seine nöthigen Waaren zu kaufen. Die Klagen dieser Allein-Händler seyen um so ungerechter, da sie aus zwei unlautern Quellen nicht selten zu entstehen pflegten: aus Eitelkeit und aus Luxus.

Mancher Handelsmann werde von der Eitelkeit ergriffen, ein recht großes Waaren-Lager von allen Artikeln zu haben; er nehme also diesen Artikel von dieser Fabrik, jenen von einer andern; mehrere andere von vielen Fabriken. Nun aber komme auf einmal der Wechsel auf der Post an, der befriedigt werden soll. Allein so viel Geld sey nicht vorhanden, es würden daher Capitalien von 6, 8, 12 bis 15 Procent aufgenommen; diese Procente würden jetzt auf die Waaren geschlagen, und wer müße sie zahlen? die Käufer. Auf solche Weise sollten einem Allein-Händler viel tausend und tausend Menschen tributbar werden. Wie gut sey also dafür gesorgt, daß ein ehrlicher Mann auch etwas um einen billigen

Preis kaufen könne bei Concessionen, Patentisten und Licenzisten!

In dreierlei Hinsicht seyen auch die geführt werdenden Klagen gerecht; gerecht wären sie, wenn solchen Juden Patente und Handels-Licenzen ertheilt würden, die nicht so viel Geld in Händen haben, einen Handel mit Glück und Geschick anzufangen; gerecht wären die Klagen, wenn eine so große Menge von Juden mit Patenten und Licenzen versehen würden, die mit der ihnen angewiesenen Gegend nicht im rechten Verhältniße stünden.

Am gerechtesten wären die Klagen, wenn den Juden mit solchen auswärtigen Waaren zu handeln erlaubt würde, deren Urstoffe in unserm eignen Lande zu haben seyen. Diese einheimischen Urproducte giengen alsdenn aus dem Lande hinaus, und würden oft als schlechte Waaren wieder eingeführt. Dadurch entgienge vielen Händen Beschäftigung, vielen Menschen Unterhalt und Nahrung. Ein solcher für National-Industrie und Vermögen tödlicher Handel wäre am meisten zu beklagen.

Klagen gegen Klagen seyen nun vorhanden, wo möge wohl die Wahrheit zu finden seyn? sie liege in der Mitte zwischen beiden Extremen. Der rechte Gebrauch nämlich sey standhaft zu handhaben: den Mißbräuchen aber kräftig entgegen zu arbeiten. Es bleibe ihm also nichts übrig, als zu wünschen, wie er schon einmal gewünscht habe, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen pünktlich in Vollzug möchten gebracht werden.

Der Abgeordnete Haffner: Auf die so eben vernommene Rede des verehrten Redners, welcher vor ihm gesprochen, fände er sich als Abgeordneter und Handelsmann zu erwiedern veranlaßt. Seite 26 §. 8. der Verfassungs-Urkunde heiße es: „der Staat gewährt jeden Einwohner Sicherheit seines Eigenthums und seiner Rechte

te." Ein wohlerworbenes Recht sey für den Juden das Patent, welches ihm die Erlaubniß ertheile, den Hausier-Handel auszuüben. Schon aus diesem gesetzlichen Grunde sey er der Meinung, gegen die Juden, welche leider zur Zeit noch keinen andern Erwerbs-Zweig, als etwa den des Schacher- oder Hausier-Handels hätten, keine, auf einmal zu sehr einschreitende Anträge zu machen, sondern lieber die so edle Zeit auf Berathung wichtigerer Gegenstände zu verwenden. Denn gesetzt auch, in der so weislich verfaßten Verfassungs-Urkunde wäre der angeführte §. für die Juden nicht anwendbar (was er aber keineswegs glaube), so scheine ihm ein zweiter Grund, der für diese Classe Menschen günstig wäre, selbst in der Ausübung unserer Religions-Pflichten als eines der ersten und größten Gebothe, zu liegen. Es heiße: du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst. Erinnerten wir uns noch daran, daß, sobald wir diesen zum Hausier-Handel berechtigten Juden, mit einemmale ihren Erwerbs-Zweig für sich und ihre oft sehr starke Familien nehmen wollten, daß wir dann andrerseits nach menschlichen Grundsätzen auch verpflichtet seyen, diese sammt und sonders zu ernähren, folglich dadurch auf eine nicht unbedeutende neue Abgabs-Last uns vorzubereiten hätten. Diese sich hier erlaubten Bemerkungen könnten ihm leicht, um so mehr die Vermuthung nach sich ziehen, da er selten als Redner auftrete, was aber von der hohen Nummer seines Platzes herrühre, indem ihm dadurch nur selten etwas zu sagen übrig bleibe, um so mehr, sage er, diese Vermuthung nach sich ziehen: daß seine Gegend und Ort, oder er selbst durch den jüdischen Hausier-Handel nicht beeinträchtigt würden; hierauf müße er noch bemerken: obschon in seinem Orte keine Juden selbst wohnten, wohl aber in der Entfernung von einer und

zwei Stunden sehr viele, so könne und müße er versichern, daß sowohl sein Wohnort, als die nächstgelegenen Bauern-Dörfer täglich, nur die jüdischen Feier-Tage ausgenommen, von Hausier-Handel treibenden Juden durchstreift würden, in seinem Wohnorte selbst unterhielten sie öfters in den benachbarten Wirths-Häusern kleine Niederlagen ihrer Waaren, und er als concessionirter Handelsmann mit eben diesen Artikeln sey hierüber deshalb nicht neidisch, weil ihr Erwerb zur Zeit noch so rechtlich hergebracht sey als der seine selbst.

Aus diesem Grunde sey er um so mehr mit den geäußerten patriotischen Wünschen und Vorschlägen zur bürgerlichen Verbesserung der Israeliten vom Herrn v. Schmitt, Distrikts-Schul-Inspector und Pfarrer zu Langenmosen, einverstanden.

Der Abgeordnete Gruber von Lindau. Er trage auf genauen Vollzug der bestehenden Gesetze an, bis sie durch ein neues, den jetzigen Umständen, dem Zeitgeist und den Wünschen der gesammten Nation angemessenes, ersetzt würden.

Der Abg. Köster. Wir hätten so eben verschiedene Urtheile, sowohl insbesondere über den Hausir-Handel der Juden als im Allgemeinen über die jüdische Nation in unserer Versammlung vernommen. Einige dieser Urtheile seyen tolerant, rein-staatsrechtlich und dem Zeitgeist angemessen gewesen, andere subjectiv und auf kaufmännisches Interesse gegründet; wieder andere hart und intolerant. Wir lebten nicht mehr in dem Jahrhundert, in welchem man Ketzer und Hexen verbrannte, Teufel austrieb und die Angeschuldigten auf der Folter-Bank inquirirte; wir lebten in dem Jahrhundert, das uns unsere Verfassung, und durch sie vollkommene Gewissens-Freiheit gegeben habe. Er seines Orts beurtheile den

Menschen nicht nach seiner Religion, nach der Form, wie er seinen Gott anbete, sondern nach seiner Moralität und bürgerlichen Gerechtigkeit — und wie viele trügen den Stempel einer privilegirten Religion, und hätten keine im Herzen! Dies zur Berichtigung der Intoleranz gegen die Juden! Was nun den Hausir-Handel der Juden betreffe, wovon heute schon so viel gesprochen worden sey, so finde er eben nicht nothwendig, daß die Cammer deshalb neue Gesetze veranlasse, da uns der Vortrag des dritten Ausschusses belehre, daß deren genug bestünden, aber von den damit beauftragten Beamten nicht in Vollzug gesetzt würden. Seyen diese Gesetze dem Zeitgeiste angemessen und nicht ausschließend gegen die Juden, sondern auch gegen die Christen erlaßen, so möge der Antrag auf sich beruhen. Wichtiger als dieser Hausir-Handel müsse der hohen Cammer die Bildung des jüdischen in Baiern lebenden Volks seyn. Noch nicht gar lange sey dieses Volk in den meisten Ländern in Erniedrigung hingehalten, das Ehrgefühl in ihm unterdrückt, und daher nur Sclaven-Sinn in ihm erweckt worden. Aus seiner Erniedrigung müsse man es daher herausziehen, und es nach und nach zu vollkommenen Staats-Bürgern umbilden, und es in die Lage setzen, sich bürgerliche Ehre und Achtung erwerben zu können. Ob dieses Volk jedoch zum Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte und Vortheile zugelassen werden könne, hänge seines Erachtens von der Frage ab, ob seine religiös-polizeilichen Gesetze ihm auch erlaubten, alle staatsbürgerlichen Pflichten gegen den Staat zu erfüllen. Wer an jedem Nutzen Theil nehmen wolle, müsse auch an allen Lasten tragen können. Es müsse dahin gearbeitet werden, daß beide Parteien, die jetzt ganz getrennt dastünden, mehr miteinander zu amalgamiren.

Zwei Hindernisse würden dieser Vereinigung besonders im Wege stehen,

1) das jüdische Gesetz, welches den Juden die Verehelichung mit Menschen anderer Religion untersage;
2) die Verschiedenheit der Feiertäge mit den Christen.

Es frage sich nun, ob diese Hindernisse nicht aus dem Wege geräumt werden könnten. In der jüdischen Religion sei vieles polizeilich, was nicht zum Wesen derselben gehöre.

Es sey in die jüdische gleich andern Religionen vieles hineingepfuscht worden, was nicht im Sinne des Stifters gelegen habe.

Lasse sich nun die jüdische Religion von diesem unserm staatsbürgerlichen Vereine nicht anpassenden religiösen Polizei-Gesetzen reinigen, so wäre viel gewonnen. Er schlage daher auch vor, Se. Majestät zu bitten, einem Ausschuß der Aufgeklärtesten und Rabbinern, königl. Commissarien beizugeben, und zu versuchen, wie weit es in ihrem Vereinigungs-Zustande gebracht werden könne.

Er kenne ein Land, wo man den Israeliten alle staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt habe, wo man ihnen erlaube, liegende Gründe zu erwerben, Handwerke zu treiben, sich ohne Einschränkung zu verehelichen und sich häuslich niederzulassen.

Und die Folgen davon waren, daß beinahe keine Juden-Familie daselbst existirt, welche nicht liegende Gründe besäße, und diese nicht zum Handel, sondern zur eigenen Nahrung erwarb, und bereits hat auch ein Theil angefangen, die Güter selbst zu bauen, und so zu dem Ackerbau überzugehen. Ich kenne ein Land, wo man die Juden vor Gericht mit mehr Achtung behandelte, und ihnen den Namen Jud nicht als Schimpf beilegte, wo man sie

auch an den politischen Rechten Theil nehmen ließ, und eine weitere Folge sey gewesen, daß sich mehr Gemeingeist, Anhänglichkeit an die Verfassungs-Urkunde und Ehrgefühl gezeigt habe. Gesetze beständen daselbst gegen den Wucher, welche demselben Einhalt gethan, und der handeltreibende Jude müsse, so oft er das jährliche Handels-Patent nehmen wolle, mit einem Certificat der Moralität, ausgestellt durch den Vorstand der Gemeinde seines Wohnsitzes, versehen seyn, ohne welches er nicht auf die Patent-Liste gesetzt werden, und sohin auch keinen Handel treiben können.

Diesem nun vorgängig schließe er sich in Betreff des Hausir-Handels dem Gutachten des dritten Ausschusses an — in der Hauptsache wiederhole er aber nachmals seinen Antrag, zu veranlassen, daß ein Ausschuß berufen, und mit diesem in Berathung gezogen werde, wie der bürgerliche und moralische Zustand der Juden verbessert, und dieselben zu vollkommenen Staats-Bürgern umgebildet werden können.

Der Abgeordnete Dorfner: Die Klagen gegen die Juden, die von allen Seiten, ja von ganzen Völkern und Staaten ertönten, seyen keineswegs in der schlechten Execution der bestehenden Gesetze gegründet, sondern seyen einzig und lediglich die Folgen ihrer Institutionen die mit ihrem Leben innigst verwebt seyen, und daher mit den Gebräuchen und Sitten anderer Nationen sich nie hätten vereinigen können. Die Geschichte werde dieß bezeugen.

Egypten habe die Hebräer zu Egyptiern, d. i. national machen wollen, hätten aber an dem Eigen- und Starrsinn dieser Nomaden-Horde unbesiegbare Hindernisse gefunden, und sich begnügen müßen, ihrer Vermehrung und Ausdehnung durch grausame Gesetze Schranken ge-

setzt zu haben. Später hätten sich die Caldäer gezwungen gesehen, dieses Volk, welches sich mit andern Völkern nicht habe amalgamiren wollen, in Masse nach Babylon zu versetzen, aber ohne Erfolg, die Juden hätten ihre heterogenen Gebräuche fort unter den Persern und den Nachfolgern des Alexanders behalten. Den Römern, obwohl sie die Kunst, die Völker zu verschmelzen, in einem hohen Grade verstanden, und in Ausübung gebracht hätten, wäre die nämliche Operation durch Titus mit weniger glücklichem Erfolg als den Caldäern gelungen.

Das Mittel-Alter, welches durch das Christenthum alle Nationen zu einem großen Volke vereinigt habe, habe die Juden noch immer auch von einander getrennt und unter allen Völkern zerstreut, als eigne Nation mit ihren alten morgenländischen Sitten und Gebräuchen fortleben sehen. Von den angewandten grausamen Maßregeln, sie zu reformiren, wolle er schweigen, um so mehr, da das verehrliche Mitglied v. Weinbach darauf aufaufmerksam gemacht habe; er wolle blos von Portugall reden, welches Land die Juden zur scheinbaren Annahme des Christenthums gezwungen habe; er sage zur scheinbaren, denn bis zu dieser Stunde, sollten sich, glaubwürdigen Nachrichten gemäß, noch viele tausend heimliche Juden daselbst aufhalten.

Bei dieser Gestalt der Sache frage er, was zu thun sey? Er kenne nur zwei Wege: entweder die veralteten Institutionen der Juden nach dem Geiste der Zeit zu modifiziren oder sie zwängen uns, mit pharaoischen Grundsätzen gegen sie zu verfahren, d. i., ihrer Vermehrung und Ausdehnung kräftigst vorzubeugen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden sey so vieles geschrieben worden, daß man ganze Bibliotheken damit anfüllen

könnte. Und doch sey der Gegenstand nicht erschöpft. Gegenwärtig sey aber nur von dem Hausir-Handel die Rede. In dieser Hinsicht schließe er sich zwei bereits vor ihm gemachten Bemerkungen und Anträgen an. Der erste Antrag gehe dahin, die Regierung zu bitten, daß sie die Hindernisse aus dem Wege räumen, welche der Verwendung der Juden zu Gewerben und zum Feldbau entgegenständen, weil dieses das beste Mittel sey, sie von dem für das Volk so schädlichen Handels-Geschäften abzuleiten, er trete hierin ganz den Vorschlägen des Herrn Hofraths Behr bei.

Er glaube auch, daß die Juden selbst, wenigstens die bessern und weisern aus ihnen, hierzu gern die Hand bieten würden, denn wenn sie auch einerseits die Hoffnung nähren könnten, uns zu reformiren, so seyen sie doch andrerseits von der Furcht nicht frei, daß man aus ähnlichen Ursachen wie ehemals, auch zu ähnlichen Maßregeln gegen sie schreiten könne.

Der zweite Antrag beziehe sich auf die gerechte Beschwerde der Städte Aichach, Friedberg und Schrobenhausen, welche er nicht mit Stillschweigen umgehen könne.

Wir seyen stolz darauf, daß der Baier kein andres Land finden solle, welches ihm bessere bürgerliche Verhältnisse gewähre, als Baiern.

Man solle aber auch das nicht von Baiern sagen können, daß der Uebertritt von einem Kreise in den andern eine Verschlimmerung der Existenz bewirke. Und daher glaube er, daß die Regierung namentlich auf diese Beschwerden aufmerksam zu machen sey.

Der Abgeordnete Waukel: Er erlaube sich, noch einige Worte über diesen Gegenstand vorzutragen.

1) Stimme er ganz der Meinung des verehrlichen Mitgliedes Herrn Dechant Clarus in Hinsicht seines ersten Antrags bei, was aber seine religiöse Meinung betreffe, könne er nicht mit einstimmen, indem er dieß nicht verstehe und kein Theologe sey.

2) Was ferner das verehrliche Mitglied Herr v. Weinbach, seine angeblich außerordentliche großen Anzahl der Juden von 50,000 Seelen im Königreiche Baiern betreffend, sagte, wäre seine Meinung, allenfalls zu untersuchen, ob sämmtliche als Schutz-Unterthanen angenommen seyen. Die sich dahin nicht ausweisen könnten, sollten ohne weiters ausgewiesen werden.

3) Halte er seinerseits gar nicht dafür, daß man in Hinsicht des Hausirens auf ein neues Gesetz antragen solle, viemehr die schon lange bestandenen in Erfüllung bringe. Er wolle somit nur die vom Herrn Präsidenten v. Seuffert angeführte Verordnung des Regierungs-Blattes vom 10. Juni 1813, Seite 924 nochmal wiederholen, welche ausdrücklich sage:

„Aller Hausir- Noth- und Schacher-Handel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt werden.“

Ferner heiße es in eben dieser Verordnung:

Vom Rechte und Verbindlichkeiten.

„Die Juden sollen zu allen bürgerlichen Nahrungs-Zweigen zugelassen, dagegen der Schacher-Handel allmählich; jedoch sobald möglich abgestellt werden ꝛc.

Aus diesem erhelle, daß dem Ifrealiten der Hausier-Handel — nur eingeschränkt — aber nicht ganz untersagt sey.

Alles dieses und noch mehreres sey ja vorhanden, und schön gesagt; allein das leidige Interesse der Orts-Vorstände — der Beamten — sey das Hinderniß, daß fol-

che herrliche Verordnungen nicht in Erfüllung gebracht würden — und die Großen — die Großen seyen die Haupt-Ursache ihrer Begünstigung ihrer Vermehrung.

Da nun die Juden einmal vorhanden seyen, so müße man menschlich und auf andere Mittel denken: denn sollten sie rauben oder stehlen, oder solle man sie wegjagen? dieß dürfe man nicht.

Sein unmaßgeblicher Vorschlag sey somit: der Isrealitischen schon erwachsenen Jugend ernsthaft zu befehlen, Handwerke zu lernen, und ihnen eine Zeitfrist zur Erklärung von vier Wochen bei einer nahmhaften Strafe zu bestimmen.

Ferner solle darauf angetragen werden; daß die Judenschaft angehalten werde, ungesäumt allen Orts-Vorstehern eine richtige Geburts-Liste von den Knaben vorzulegen; diese Liste müße demnach dem Beamten überliefert, und von dem Beamten an den Land-Rath — wenn solcher zu Stande kommen sollte — zugefertiget werden.

Sobald nun der Knabe sein 14tes Jahr erreiche, so solle der Beamte dem Vater den Befehl ertheilen, seinen Sohn binnen 4 Wochen in eine Lehre zu thun: im Nicht-Befolgungs-Fall, solle der Vater nach Vermögen in eine Strafe versetzt werden, und komme die Saumseligkeit auf den Beamten, so solle er in eine bedeutende Buße verfallen seyn.

Auf solche Weise würde man bald die Israeliten in fleißige Gewerbs-Leute umgewandelt sehen, und der Schacher- und Hausier-Handel würde sodann von selbst aufhören.

Habe ein Jud — der schon einen Handel zu führen berechtigt sey, mehrere Söhne, so sollte jedoch nur einem davon den Handel zu lernen, gestattet werden.

Uebrigens stimme er dem Herrn Hofrath Behr in Betreff seines Antrags der Zusammenberufung einer jüdischen Commission mit ein.

Der Abgeordnete Schulz: Er würde es nicht wagen, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Hinsicht auf den heute so viel berathenen Gegenstand nur einen Augenblick länger noch hinzuhalten, wenn nicht das ihm vor einigen Tagen zugekommene Schreiben eines achtungswürdigen Israeliten aus Kirchheim Bollanden, welchen er zwar nicht persönlich kenne, aber aus seinen schriftlichen Aeußerungen schätzen gelernt habe, ihn ausdrücklich dazu aufgefodert hätte, über die jetzt zur Sprache gekommenen Angelegenheiten der Juden auch von seiner Seite ein herzliches Wort mitzureden. Nur zu gegründet sey die Bemerkung des verehrlichen Redners, Herrn Hofraths Behr, daß alle heut angeführte Gesetze, die, zwischen Christen und Juden, in dem Handels-Verkehre von Beiden ein heilsames Verhältniß herbeiführen sollen, bloß deswegen ohne Erfolg geblieben seyen, und bleiben müßten, weil sie auf die noch immer bestehende moralische und religiöse Beschaffenheit des israelitischen Volkes und auf die unter den Christen noch fortherrschende Denkweise gegen dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden könnten. Zum Schutze der Christen würden den Juden diese und jene Erwerbs-Zweige abgeschnitten, und noch sey nicht dafür gesorgt, daß Letztere diejenigen Nahrungs-Wege, welche man ihnen als Entschädigung anweise, überall ihrer religiösen Ueberzeugungen unbeschadet, und durch ein williges Entgegenkommen von Seiten der Christen aufgemuntert, mit frohem Muthe und glücklichem Fortgange betreten könnten. Hier sey also durchaus und vor allen Dingen zwischen Christen und Juden eine gewisse Verähnlichung nöthig.

Die Israeliten seyen, man hoffe es, zu bescheiden, je etwa von uns zu begehren, daß wir ihnen uns assimiliren sollten. Dagegen beweise das Schreiben, von welchem er früher gesprochen habe, so wie auch die andere heute mehrmals angeführte Schrift eines aufgeklärten Rabbiner, daß die Weisern und Bessern dieses Volkes von Herzen bereit seyen, mit Hinwegräumung alles dessen, was ihnen nicht wesentlich Religion, und was ihrer gegenwärtigen Stellung unter den Zeitgenossen nicht mehr gemäß sey, sich uns anzunähern. Unsere Pflicht sey es also, sie nicht unfreundlich zurückzuweisen, sondern wo möglich, die von ihnen selbst, gewünschte Zusammenkunft ihrer erleuchteten Mitglieder zu veranlassen, damit sie sich über die Mittel zum Annähern mit uns verstehen könnten.

Nenne man diese Zusammenkunft eine Sanhedrin, oder wie man sonst wolle, wenn sie dabei nur Gelegenheit fänden, an die Redlichkeit unserer Gesinnungen glauben zu lernen.

Auch er kenne ein Land, in welchen eine der ersten Fragen, womit vor mehreren Jahren ein solches Sanhedrin begrüßt worden sey, die gewesen seyn soll: wieviel Geld sie zu liefern bereit seyen! — Er könne hier noch eine andere Bemerkung nicht unterdrücken. Die noch jetzt fortdauernde Abgeschiedenheit der Juden von uns sey auch nicht ganz ohne gute Seiten. Die Israeliten, so wie sie uns gegenüberstünden, könnten uns wirklich, in mehr als einer Hinsicht, zum nachahmungswürdigen Beispiele dienen. Während dem der christliche Gewerbsmann oft gerne ein Auge aufopfern würde, wenn nur sein Nachbar um diesen Preis blind würde, herrsche unter den Juden der größte Gemein-Sinn, und ein ganz sichtbares Bestreben, sich gegen-

seitig zu unterstützen und fortzuhelfen. — Dazu komme noch die strenge Aufmerksamkeit, welche sie einer Institution widmen, die so alt, als die Menschheit sey. Er meine: die Sorge, unter sieben Tagen wenigstens einen der Pflege unserer Humanität zu schenken, nachdem man die übrigen sechs auf Anstrengungen für des Leibes Nahrung und Nothdurft verwendet habe. Dem Juden sey der Sabbath ein heiliger, nur zu ängstlich heilig gehaltener Tag. Bei den Christen hingegen sehe man in manchen Gegenden Baierns nie mehr Geschäftigkeit in Kauf-Buden und Schenken, nie mehr Thätigkeit in den Canzelleien, als während den Stunden des öffentlichen Gottes-Dienstes. In dieser Beziehung ständen die Israeliten ganz offenbar als beschämendes Muster uns gegenüber. — Endlich müße er bekennen, daß er von dem, was ein verehrlicher Redner heute über die Nützlichkeit des durch hausierende Juden auf dem Lande betriebenen Tausch-Handels gesagt habe, ihn keineswegs überzeugen können, sondern im Gegentheil mehr als einmal aus dem Munde rechtlicher Haus-Väter gehört habe, daß dieser Tausch-Handel in den Häusern den Land-Bewohner sehr oft zu nichts andern führen, als, hinter dem Rücken des Haus-Herrn allmählich die Korn-Speicher und Mehl-Behälter zu leeren, dafür die Caffee-Mühlen in Bewegung zu setzen, und heimliche Versuche im Glücks-Topfe zu veranlassen.

Der Abgeordnete Kurz: Der Gegenstand unserer heutigen Versammlung sey ein Antrag von Handels-Leuten auf Untersagung alles Hausier- und Schacher-Handels der Juden, auf Verbannung aller Muster-Reiter aus dem Reiche. In der letzten Sitzung habe man sich mit einem Antrage von Gewerbs-Leuten beschäftigt, um Schutz bei ihren Real-Gerechtigkeiten, gegen die vor-

geblichen Eingriffe derjenigen, die von der Regierung Gewerbs-Concessionen erhalten haben, zu suchen.

In unzähligen Vorstellungen von Fabrikanten und Gewerbs-Leuten ersehe man den Wunsch, daß die Einfuhr aller auswärtigen Fabrik-Waaren, so wie die Ausfuhr aller rohen Producte in der Mauth so hoch, als möglich besteuert werden möge, während der Producent dagegen protestire, und der Handelsmann auf diese unbedingteste Handels-Freiheit antrage. — Jeder bringe hier nur sein eigenes Ich in Anschlag, das Wohl der andern, das Wohl des Ganzen liege ihm sehr ferne — alle stünden sich einander feindlich gegenüber; — es existire hier ein bellum omnium contra omnes: — in diesen Krieg aller gegen alle fänden, wir uns aber nur dadurch verwickelt, daß wir uns durch so manche menschliche (er möchte lieber sagen, unmenschliche) Institutionen zu weit von dem ewigen Gesetze der Natur entfernt, und durch Gestattung, von Privilegien sey es für Geld oder unentgeldlich uns Eingriffe erlaubt haben in die heiligsten Rechte unserer Mit-Menschen sogar in das unveräußerliche Recht, durch einen beliebigen Geschäfts-Zweig sich seine Subsistenz zu sichern. Aus diesem feindlichen Zustande könnten wir nur dann heraustreten, wir konnten nur dann den Frieden unter uns wieder erlangen, wenn wir uns allmählig dem Zustande der Natur wieder mehr nähern, und dem Menschen diejenigen Rechte wieder einräumen würden, die unsere Ur-Ahnen nicht berechtigt gewesen seyen, ihm zu entziehen, die er selbst nicht befugt gewesen sey, für seine Nachfolger zu veräußern.

Dieses liege im Geiste unserer Verfassungs-Urkunde, dieß sey die Tendenz der Verordnungen, auf die sich der Ausschuß beziehe; provociren wir also keine Verordnungen im Geiste des 13ten oder 14ten Jahr-Hunderts, hal-

ten wir auf den Vollzug — aber auch auf den strengsten Vollzug der bestehenden Verordnungen, und es werde, wo nicht auf einmal, doch im Kurzen besser werden.

Uebrigens stimme er ganz in den so eben von dem Abgeordneten Freiherrn v. Aretin, und früher von dem Abgeordneten Hofrath Behr gemachten Vorschlag ein, daß die Regierung gebeten werden möge, unter den Israeliten des Reichs, die weisesten zusammen zu berufen, um noch einmal den Versuch zu machen, ihre Religion von allem Unwesentlichen zu reinigen, sie so uns näher zu bringen, und sie zu solchen Staats-Bürgern umzubilden, daß sie weder den Tadel, noch den Neid von manchen ihrer Mitbürger mehr zu fürchten hätten.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Die Verfügung hinsichtlich der Maut- und Zoll-Freiheit hoher Reisenden und des Gesandtschafts-Personals, worüber der Herr Finanz-Minister einige Aufklärung gegeben, gienge zunächst die Maut-Bediensteten an, und seyen ihm unbekannt, was übrigens nicht von Bedeutung sey, da er ja ohnehin nur von Mißbräuchen gesprochen habe; daß deren aber — wenn nicht noch bestünden — doch bestanden hätten — werde der Handels-Stand von München nachweisen —

Um hinsichtlich der Beurtheilung des Hausier-Handels im Allgemeinen nicht mißverstanden zu werden, erklärte er sich im Allgemeinen als einen Feind desselben, er sehe seine Begünstigung von Seiten der Regierung als einen Mißgriff, als ein großes Uebel an. Niemand werde zweifeln, daß die Bewilligung hiezu an einige jüdische Hausväter, welche sich auf eine andere Weise nicht nähren könnten, — ein Uebel sey — warum solle aber dieses Uebel ausdrücklich noch ausgedehnt, und könne aus dem Grunde einer billig scheinenden

Gleichstellung der Christen und Juden hinsichtlich dieser Befugniß dieser Vermehrung so großer Handels-Nachtheile je gerechtfertiget werden? Sollte man nicht vielmehr die hier (ausschlüßig der Christen) einigen Israeliten eingeräumten Vortheile großmüthig in die Waag-Schale der denselben bis jetzt noch vorenthaltenen bedeutenden Staats Bürger-Rechte legen? —

Er komme auf die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich des Hausier-Handels, der Patent-Ertheilung ꝛc. zurück, und beziehe sich auf seine frühere Behauptung. — Die bestehenden Verordnungen berücksichtigten sehr zweckmäßig das öffentliche Interesse und die Privat-Rechte, sie seyen auf alle Verhältniße der Personen, der Orte, der Zeit berechnet; es sey keineswegs unmöglich, sie zu vollziehen, — und er könne die Beschuldigung der Unter-Behörden, wegen des Nichtvollzuges, und der Ober-Behörden wegen mangelnder Aufsicht und Controlle der säumigen Unter-Behörden nicht zurücknehmen. —

Was der Herr Abgeordnete Buchauer hinsichtlich des Winkel-Handels fremder Fuhrleute vorgebracht habe, sey notorisch im allgemeinen auch unter seinen Aeußerungen über die verschiedenen Hausierer zu subsumiren. — Im übrigen widerhole er seine vorigen Anträge.

Das Präsidium foderte den Berichts-Erstatter auf, seine Bemerkungen schlüßlich zu machen.

Der Abgeordnete v. Schmitt: Als Berichts-Erstatter habe er nichts mehr zu erinnern, indem die Meinungen aller Mitglieder, welche sich geäußert, für den Antrag des Ausschusses sich ausgesprochen hätten. Nur hinsichtlich der in Vorschlag gebrachten Sanhedrin müsse er noch bemerken, daß dieser Gegenstand allerdings auch im Ausschusse zur Sprache gekommen sey. Indem es sich aber hier blos von dem Hausier-

Handel der Juden gehandelt habe, und bereits eine Eingabe des Samson Rosenfeld beim Ausschusse vorgekommen sey, welche die staatsbürgerlichen Rechte der Juden betreffe, so sey beschloßen worden, das umfaßende Gutachten darüber bis zum Vortrage über diese Eingabe zu verschieben.

Der Abgeordnete v. Utzschneider, welchem das Präsidium als Antrags-Steller das letzte Wort verliehen hatte, bemerkte: Der Hausier-Handel sey in Baiern zu allen Zeiten verboten gewesen, Gesetze seyen immer dagegen bestanden, auch ehemals streng vollzogen worden; dermalen sey es aber ganz anders; wir hätten strenge Gesetze gegen allen Hausier-Handel, und vollziehe sie nicht, so, daß man glauben sollte, dieser schädliche Handel wäre erlaubt. — Daß derselbe eine große Land-Plage sey, könne nur derjenige in Zweifel ziehen, der die nachtheiligen Folgen desselben für alle Volks-Klassen nicht kenne. — Er gönne den Juden gleiche Rechte mit uns, allein sie sollen keine Vorrechte genießen, und diese genießen sie wirklich; denn welcher Christ würde wohl die Erlaubniß erhalten, Jahr aus, Jahr ein Hausier-Handel treiben zu dürfen? —

Welcher zum Handel oder zu einem Gewerbe unberechtigte Bürger dürfte wohl auf allen öffentlichen Märkten erscheinen? — Welcher von uns dürfe nur so von einer Gemeinde in die andere gehen, und in Folge eines policeilichen Erlaubniß-Scheines sich dort niederlassen? — keiner von uns dürfe dieses; — die Juden aber hätten bisher dieses Vorrecht über uns gehabt und genossen. Man könne ihm demnach keiner Unbilligkeit beschuldigen, wenn er fodere, daß die Juden uns gleichgestellt würden? — daß man ihnen das Hausieren [illegible] unberechtigte Beziehen der Jahr-Märkte

und das unberechtigte Eintreten in jede ihnen gefällige Gemeinde, ohne von dem Magistrate oder den Orts-Vorständen ordentlich als Gemeinde-Glied aufgenommen zu seyn, verbiete und die dagegen fehlenden nach den bestehenden Gesetzen bestrafe. — Die Juden sollten demnach in allen diesen Puncten den Christen gleichgehalten seyn. Der Hausier-Handel solle auch für die unvermöglichen Juden gleich aufhören, sonst müße er auch begehren, daß man den armen, unvermöglichen Christen den Hausier-Handel gestatte, wir hätten deren gar viele; viele, welche der unberechtigte Hausier-Handel der Juden zu Grunde gerichtet habe. — Wir wollen sehen, welche Folgen dann aus einem solchen Raubhandel hervorgehen würden?

Wir sollten bei unseren Gesetzen stehen bleiben und auf den strengen Vollzug dringen; das Edict über die Verhältniße der jüdischen Glaubens-Genossen vom 10. Juni 1813 erlaube den bereits ansäßigen jüdischen Haus-Vätern, welche sich dermalen auf eine andere Art zu ernähren nicht vermöchten, noch in so lange, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbs-Zweig erlangt hätten, den Schacher-Handel. Nun seyen seit Erscheinung dieses Edictes 6 Jahre verfloßen; der Hausier-Handel habe sich seit dieser Zeit nicht vermindert, habe sich vielmehr ausnehmend vermehrt; — ganz Alt-Baiern, wo diese Land-Plage ehemals unbekannt gewesen, sey nun von derselben fürchterlich heimgesucht. — Er dringe darauf, daß man diesem Unwesen einmal ein Ziel setze, und die allgemeine Verordnung hinsichtlich der Bestrafung des Hausier-Handels vom 31. Dec. 1813. in Vollzug bringe.

Ein Redner vor ihm habe behauptet; es sey beinahe unmöglich, den Juden das Hausieren zu verbie-

ken, weil viele einen andern Erwerbs=Zweig nicht hätten, weil man die Aufnahme ihrer Kinder und Abkömmlinge zur Lehre und in zünftige Gewerbe ihnen versage.

Er müße dem widersprechen; denn 1. gestatte das Edict vom 10 Juni 1813 allen Juden den Ankauf von Grundstücken und Land=Gütern; sie könnten selbe pachten, sie könnten Fabriken und Manufacturen anlegen und auf ordentlichem Wege in alle Gewerbe eintreten, dafür sey demnach gesorgt, daß sie Unterhalt finden könnten, wenn sie nur wollten. Zweitens mache man ihnen keine Schwierigkeiten, ihre Kinder und Abkömmlinge in unsere Elementar= und Feiertags=Schulen, in die Lehre unserer Gewerbe aufzunehmen, sobald sie, wie andere, sich dabei benähmen; darin gienge die Stadt München immer mit einem guten Beispiel voraus. — Gelegenheit zum Unterkommen sey demnach genug vorhanden; allein der Hausier=Handel sey bequemer, auch einträglicher, deßwegen wollten sie uns Christen die Arbeit am Pflug und in den Werkstätten überlassen.

Er bitte die hohe Cammer, die drei Puncte seiner Motion gegen den Hausier=Handel nochmals in reife Ueberlegung zu nehmen; er habe diese Motion mit aller Aufmerksamkeit auch in Hinsicht auf die Besserung des Zustandes des jüdischen Volks in Baiern entworfen.

Einige verehrliche Redner vor ihm hätten auf eine allgemeine Versammlung der Notablen aus den Juden in Baiern angetragen, um mit ihnen über Grundsätze, und über eine vollständige Gesetzgebung für die israelitischen Glaubens=Genossen zu berathschlagen. Er halte dieses nicht für zweckmäßig — vielmehr für nachtheilig; wolle man mit den Juden einen Staat im Staate bilden? — sollten sie immer einen abgesonderten Volks=

Stamm unter uns bilden? sollten sie beim schnellern Anwachs ihrer Bevölkerung noch mächtiger über uns werden?

Nein! zu einer solchen Absonderung rathe er nicht. Er halte sich an das Edict vom 10. Juni 1813, und an unsere Verfassungs-Urkunde. — Die Juden hätten dadurch alle Rechte, wie wir; — sie sollten Gebrauch davon machen.

Die Verfassungs-Urkunde spreche von keiner eignen Gesetzgebung für die Juden, sie kenne nur Staats-Bürger; die Juden würden am ehesten gebeßert, wenn sie in uns eingereiht würden, wenn die hohe Cammer seiner Petition Gehör gebe. — Durch das Verbot des Hausier-Handels, und ihres unberechtigten Handels auf den Jahr-Märkten werde ihr Zusammenhang unter sich gebrochen, und sie würden gezwungen, nach Inhalt des Edict vom 10. Juni 1813, andere Erwerbs-Quellen zu suchen; durch ihre ordentliche Aufnahme in andere Gemeinden durch die Magistrate und Orts-Vorstände nach dem Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 würden sie unter uns eingereihet, mit uns fortgezogen, mit uns erzogen, an unsere bürgerliche Verhältniße gewöhnt, so, daß der Name Jude, was er wünsche, nach und nach ganz verschwinden werde; — so lange der Name, Jude, bestehe, würden diese Menschen einen Staat im Staate bilden, sich und uns nachtheilig seyn.

Der von ihm vorgeschlagene Weg sey demnach kürzer, einfacher und der Verfassungs-Urkunde angemessener, als der von einigen verehrlichen Rednern vor ihm, die eine Versammlung aus Notablen der Juden wünschten, und, nach seiner Ansicht die Trennung, und den Spalt zwischen Juden und Christen noch größer machten, und ihn gewissermaßen verewigten.

Er könne sich demnach mit dem Antrage des dritten Ausschusses nicht ganz vereinigen; man erlaube ihm, daß er die Puncte dieses Antrags Punct für Punct durchgehe.

Zu 1) Der Ausschuß wolle, daß man das Edict über die jüdischen Glaubens-Genossen *im Allgemeinen* beobachte, — was wolle dieser Beisatz *im Allgemeinen* sagen? — solle es Ausnahmen geben? er müsse diesem Beisatz widersprechen.

Zu 2) Man solle den Juden den Hausir-, Noth- und Schacher-Handel verbieten, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die sich Alters- und Vermögenshalber auf andere Weise nicht nähren könnten; das sey gegen das Edict vom 10. Juni 1813, das diesen Schacher-Handel ein für allemal abgeschaft wissen wolle; seit 6 Jahren, das sey, seit der Bekanntmachung dieses Edicts, hätten die Juden sich schon um andere Gewerbe umsehen können; man müsse demnach der Ausnahme ein Ziel setzen, und den Hausir- und Schacher-Handel sowohl Juden als Christen verbieten, wie er schon verboten sey, und Bestrafungs-Gesetze vollziehen. Alte und arme Juden sollten von den vermöglichen Juden durch Almosen erhalten werden, damit sie der ganzen übrigen Volksmasse nicht zur Last fielen.

Zu 3) Bei Aufhebung des ganzen Hausir-Handels nach den bestehenden Gesetzen falle dieser Punct ganz weg.

Zu 4) Wie unbillig verfahre hier der dritte Ausschuß mit den Districten, welche bisher vom Hausir-Handel der Juden nicht bedrückt gewesen seyen; seyen die Klagen der Bürger von *Friedberg*, *Aichach* und *Schrobenhausen* nicht gerecht? solle der Druck der Juden immer auf solchen Gemeinden lasten? Was dann

die übrigen Puncte betreffe, so gehörten sie zur Competenz der Magistrate und Orts-Vorstände, die sich nach den bestehenden Verordnungen zu achten hätten.

Er stelle also seinen Antrag wiederholt dahin:

Se. königliche Majestät auf dem verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvollst zu bitten, zu verfügen, daß

1) die königl. Regierungs- und andere untergeordnete Polizey-Behörden von nun an keine Hausir-Patente für Niemanden, also auch für Juden nicht mehr ausstellen, die bereits ausgestellten als erloschen ansehen und als ungültig erklärten;

2) daß Niemand, also auch kein Jud auf einem öffentlichen Markte mit Waaren zugelassen werde, der nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse darthun könne, daß er zum Handel berechtigt, sohin als Handelsmann irgendwo ansäßig sey, oder sonst ein bürgerliches Gewerbe treibe;

3) daß die Juden von der Gemeinde, in welcher sie geboren seyen, in eine andere Gemeinde nicht übergehen könnten, wenn sie nicht von dem Magistrate oder den Vorständen der Gemeinde, in welche sie übergehen wollten, auf ein bestimmtes Gewerb oder Geschäft nach dem Edict über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 förmlich aufgenommen würden.

Dieses alles liege schon in den bestehenden Gesetzen, die nur strenge vollzogen werden dürften.

Hier schloß das Präsidium die Discussion mit der Bemerkung, die darüber zu fassenden Abstimmungs-Fragen in der nächsten Sitzung zur Erörterung vorzulegen.

Da die Zeit bereits schon weit vorgerückt war, so unterbrach das Präsidium die Sitzung, und ersuchte die

Mitglieder der Cammer, sich Punct 5 Uhr zur Fortsetzung derselben wieder zu versammeln.

Um 5 Uhr versammelten sich die Mitglieder der Cammer zur Fortsetzung der Sitzung, wozu sich auch der königl. Staats-Minister der Justiz, Graf v. Reigersberg einfand; und das Präsidium eröffnete in Folge der Tagesordnung die Berathung über die von dem Abgeordneten v. Utzschneider gemachte Motion zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und des Gewerbfleißes, und den vom dritten Ausschuß darüber erstatteten Vortrag.

Da keine Redner sich, über diesen Gegenstand zu sprechen, hatten einschreiben lassen, so gab das Präsidium den Mitgliedern das Wort nach der Reihe der Sitze ihre Bemerkungen hierüber zu machen.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Wäre dem Herrn Antragsteller zur Zeit, als er seine Motion zur Aufstellung eines Gewerb-Rathes in jedem Kreise gestellt habe, das Resultat unserer Berathungen über die Land-Räthe schon bekannt gewesen, so würde er vielleicht Bedenken getragen haben, einen eignen Gewerbs-Rath für jeden Kreis zu begutachten, da einstimmig die Attribute dieses Gewerb-Rathes dem Wirkungs-Kreis des Land-Rathes zugewiesen worden seyen.

So viel Ehre daher auch dem Herrn Collegen von Utzschneider die Absicht seines Antrags mache, hiedurch etwas zur Beförderung des Ackerbaues und des Gewerbfleißes beyzutragen, so müsse er doch in der Erwägung, daß neben einem Land-Rathe ein eigner Gewerbs-Rath ein überflüßiges Institut seyn würde, dem Gutachten des Berichts-Erstatters des dritten Ausschusses vollkommen beitreten.

Mit dem Antrage des dritten Ausschusses aber, daß der Antrag des Herrn Collegen v. Utzschneider und das Gutachten des Dr. Rottmanner Sr. Majestät dem König mit der ehrfurchtvollsten Bitte vorzulegen sey, den Entwurf einer zweckmäßigen Gewerb-Ordnung der Stände-Versammlung zum Beirathe und zur Beistimmung baldmöglichst zukommen zu lassen, sey er nicht einverstanden.

Der königl. Herr Staats-Minister des Innern gehe in seiner allgemeinen Darstellung des Zustandes des Königreichs Baiern in Bezug auf das Gewerb-Wesens davon aus, daß sehr viele Gewerbe tief gesunken seyen, und daß das Bestreben der Regierung, diesem Uebel nach Kräften abzuhelfen, zunächst auf die wichtige Frage über ganz freie Bewegung des Kunstfleißes, oder eine zeitgemäße Anwendung einer geläuterten Zunft-Einrichtung, oder auf ein drittes sicherer aufzufindendes Mittel zur Vereinigung beider Systeme führe.

Eben so werde die dringende Nothwendigkeit einer Revision der über die Gewerbe-Angelegenheiten bestehenden Vorschriften anerkannt, und bemerkt, daß alle Vorarbeiten hiezu beendigt seyen.

Auf der andern Seite aber werde angeführt, daß man Bedenken trage, den Gesetzes-Entwurf der gegenwärtigen Stände-Versammlung vorzulegen, weil durch die Basis einer festen Städte-Ordnung den Gewerbs-Sachen überhaupt erst ein sicherer Anhalts-Punct und ein vermittelndes Organ gegeben werde könnte.

Hieraus gehe hervor, daß man vorerst selbst noch nicht einig zu seyn, welche Basis bei der neuen Gewerbs-Ordnung anzunehmen sey, 2tens daß man auf keinen Fall der Stände-Versammlung bei der gegenwärtigen Sitzung den Entwurf einer neuen Gewerbs-Ordnung vorzulegen gedenke.

Er halte demnach bei dieser Lage der Sachen die Bitte an Se. Majestät den König, der Stände-Versammlung den Entwurf zu einer neuen Gewerbs-Ordnung baldmöglichst vorzulegen, für völlig überflüßig.

Er stimme daher, wie der Bericht-Erstatter des dritten Ausschusses darauf, daß der Antrag des Herrn v. Utzschneider auf sich zu beruhen habe.

Der Abg. v. Utzschneider. Als er die Motion zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und des Gewerbfleißes gemacht, habe er keine andere Absicht, als die hohe Cammer auf die Wichtigkeit der Gewerbe überhaupt aufmerksam zu machen.

Der Gewerbfleiß verarbeite die Produkte des Landmannes, und übergebe sie dem Commerze. Der Gewerbefleiß sey bei uns im Verfall, und dadurch leide Ackerbau und Handel.

Der Referent des dritten Ausschusses scheine die Gründe dieser seiner Motion nicht genug berücksichtigt zu haben, und halte den Antrag für überflüßig, für ungenügend und für zu weit aussehend.

Für überflüßig, weil die Regierung und die Stände-Versammlung bereits auf die Gewerbe aufmerksam seyen. Für ungenügend, weil alle Gewerbe doch nicht daran Theil nehmen können, für zuweit aussehend, weil der Industrie- und Gewerbe-Rath nur alle halbe Jahr an das Ministerium des Innern berichte.

Er halte ihn nicht für überflüßig, weil der Gewerbe-Rath am besten im Stande sey, die Regierung und die Stände des Reichs über die Lage und den Zustand der Gewerbe im Königreiche aufzuklären, die Hindernisse, welche dem Gewerbfleiß im Wege stünden, zu

entdecken, und die Mittel anzuzeigen, die angewendet werden müßten, um dieselben wegzuräumen.

Er halte den Gewerbe-Rath nicht für ungenügend, weil alle Gewerbe daran Theil nehmen, und auf ihn Einfluß haben könnten.

Er sey auch nicht zu weit aussehend, weil er nur alle halbe Jahr berichte. — Die Gewerbe könnten in keinem Falle schnell und rasch auf einen höhern Stand gebracht werden; Vorschritte in denselben würden langsam gemacht, weil Capital und Kenntnisse zusammenwirken müssen.

Der vorgeschlagene Land-Rath in den Kreisen, wie der dritte Ausschuß und der verehrliche Redner vor ihm der zweite Präsident, geglaubt hätten, werde den Industrie und Gewerbe-Rath nicht ersetzen.

Der Landrath könne sich unmöglich mit den Kenntnissen beschäftigen, welche auf die Gewerbe im Einzelnen Bezug haben, was könne der Landrath interessiren, zum Gedeihen der Gewerbe politechnische Kenntnisse zu verbreiten? zu sorgen, und zu wachen, daß in den ersten Anfängen kein Fehler gemacht, und die bereits gemachten auf die beste Weise verbeßert würden? Er habe im zweiten Ausschusse über seinen Vortrag über das Budget den Vorschlag zur Anlage polytechnischer Schulen in den Städten München, Augsburg, Passau, Regensburg, Ansbach, Nürnberg, Baireuth, Bamberg, Würzburg und Speier gemacht, und zweifle nicht, die hohe Cammer werde diesem Vorschlage beistimmen. Welche Vortheile könnte aus diesen politechnischen Schulen hervorgehen, vorzüglich, wenn der Industrie- und Gewerbe-Rath darauf einwirkt, und alle Gewerbe nach und nach mit dieser Schule in Berührung bringe? Nur durch solches Zusammenwirken könnten die vaterländische Industrie-Anstalten und Ge-

werbe dem ausländischen Gewerbefleiß nach und nach sich entgegen stellen, und mit diesem in Concurrenz treten. Auch in Frankreich, woher wir eigentlich die Institution der Landräthe holten, bestünden neben dem Landrathe noch ein Manufaktur- und Gewerbe-Rath, und dann besonders Commerz-Cammern.

Er bestehe demnach auf seiner Motion und werde das Erfoderliche am Schluße der Discussion noch nachtragen, bitte indessen die Cammer nur, den Gegenstand in seiner vollen Wichtigkeit zu würdigen.

Der Abgeordnete Trott. Ackerbau und Gewerbs-Industrie greife wechselseitig so tief in das Leben des Staates ein, daß sie als die Hebel seiner Wohlfarth angesehen werden könnten. Er ersuche daher, Se. königl. Majestät auf dem constitutionellen Wege zu bitten, daß die schon weit vorgerückten Arbeiten für Ackerbau, Cultur und Gewerbs-Industrie der Versammlung der Stände, zum Entwurf eines Cultur- und Gewerbs-Gesetzes bald vorgelegt werde.

Der Abgeordnete Socher. Man könnte glauben, der Antrag gehe aus dem Interesse des Gewerbs-Standes hervor, dieses sey irrig, aus dem Interesse des Acker-Baues geht er hervor.

Der Ackerbau, wenn er gedeihen solle, müsse sich gewiße Centra zum Absatze suchen. Wenn die Land-Leute die richtige Ansicht von ihrem Interesse hätten, so müßte ihre erste Petition seyn, der Absatz. Wenn der Landbauer dasjenige, was er producire, selbst verzehre, so sey er der ärmste Mann; Absatz müsse er haben. Eine Stadt sey das Herz des Ackerbaues; sie sey von der größten Wichtigkeit für den Landbau, hier sammelten sich die Produkte des Landes und strömten durch die einzelnen Adern über das Ganze aus. Die Regierung müsse also

die Gewerbe nach dieser ihrer Wichtigkeit behandeln, dazu sey der Vorschlag, einen eignen Gewerbs-Rath zu bilden und dieser Vorschlag sey nicht überflüßig, nicht ungenügend, und nicht hinderlich. Der Gewerbs-Rath sey nicht überflüßig; die Aufmerksamkeit der Regierung sey so groß sie wolle, so müsse sie belehrt werden über das wahre Interesse desselben; diese Belehrung könne nur von durch den Unterrichteten von Gewerbs-Leuten geschehen.

Man sage, die Stände-Versammlung sey aus verschiedenen Classen der Staats-Bürger zusammengesetzt; und könne also die Regierung hinlänglich unterrichten und belehren, allein dieses genüge nicht, eben so wenig die Magistrate. Die Magistrate seyen zwar zusammengesetzt aus Realitäten-Besitzer, aus Gewerbs- und Handelsleuten, allein ihr Interesse sey ein Obrigkeitliches; hören können sie, beurtheilen, allein ihr Interesse ist nicht mehr das nämliche als Magistrat, wie das Interesse der einzelnen. Der Magistrat sey nicht der Gewerbsstand und dieser müsse gehört werden.

Bei Vorarbeiten der Regierung müsse der verständige Rath derjenigen, welche Kenntniß der Sache habe, gehört werden; hiedurch werde bezweckt, daß die Regierung die Hindernisse kennen lerne, und daß mehr auf Entfernung der Hindernisse, als auf positive Gesetzgebung hingearbeitet werde. Würden die Hindernisse gehoben, welche sich dem Gewerbstand entgegenstellen, würden von Zeit zu Zeit die Mängel des Gewerbswesens der Regierung vorgezeigt, so werde für den Flor der Gewerbe durch Entfernung der Hindernisse am meisten geschehen. So stimme er denn dem Antrage des Antragstellers gegen den Antrag des Ausschußes bei.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhofen. Die heutige Discussion über die Real-Gewerbe habe schon die

Wichtigkeit der Gewerbe überhaupt gezeigt, daß an ihrer Emporbringung dem Ackerbau, so wie dem Gesammt-Wohlstande des Landes alles gelegen sey. Sollte es auch nicht durch monopolischen Zunft-Zwang, oder durch die Realität der Gewerbe geschehen können, so dürfe man doch nicht die Hoffnung aufgeben, das Emporblühen der Gewerbe auch auf andern Wegen zu bewirken. Gewiß mangle es dem baierischen Gewerbs-Manne u. Fabrikanten nicht an Fleiß Anstrengung und Kunstgeschick; aber es fehle ihm an Geschmack, an Handwerks-Vortheilen, an Maschinen, Chemie und Mechanik. Vorzüglich sey dieß bei der Zubereitung des Garnes und der Leinwand sichtbar, und so gehe das rohe Product aus dem Lande, um als appretirte Leinwand in erhöhtem Preise nach Baiern zurückzukehren.

Ein Gewerbs-Comité, das sich des inländischen Gewerbs-Mannes und Fabrikanten annehme, seine Kunst-Geschäftigkeit zu leiten, die Hindernisse, mit denen er zu kämpfen habe, auszuforschen und zu höherer Kenntniß zu bringen bemüht wäre, könnte nicht verfehlen, dem Gewerbs-Wesen nützliche Dienste zu leisten. Es würde den politechnischen Schulen und Anstalten, deren Nützlichkeit anerkannt sey, zur Stütze, und überhaupt dem Gewerbs-Betriebe zum Schutze dienen; und obschon es in der Sphäre der Land-Räthe liege, alles, was immer zum Wohlstande des Landes gehöre, zum Gegenstand ihrer Sorgfalt zu machen, so sey es doch leicht vorauszusehen, daß die Gemeinde-Umlagen, und viele andere dringende Angelegenheiten bei der kurzen Dauer ihres Beisammenseyns ihre Thätigkeit so sehr in Anspruch nehmen würden, daß sie sich in das Detail der Gewerbe nicht vertiefen könnten. Er stimme daher für die Errichtung eines Gewerbs-Comité, welches seine Berichte und und Vorschläge jedesmal an den Land-Rath vor seiner

Versammlung übergeben solle, um auf diesem Wege zur Kenntniß der königl. Regierung und Erfüllung seiner Wünsche zu gelangen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Innigst durchdrungen von der höchsten Wichtigkeit des Ackerbaues und des Gewerbs-Wesens in Baiern, von der Wahrheit, daß der Flor des ersten und letzten sich gegenseitig durchdringen, und von den dringendsten Bedürfnisse den Flor beider ihm gehörigen Gleichgewichte zu fördern, stimme er ganz den Aeußerungen des Herrn Referenten des dritten Ausschußes bei, indem er die Motive des Antrags-Steller sehr verehre.

Aufmerksam darauf müsse die Regierung schon längst seyn, und die Stelle des vorgeschlagenen Gewerbs-Raths könne und solle der künftige Land-Rath jedes Kreises vollkommmen einnehmen. Mit dessen Errichtung sey also jener Vorschlag schon realisirt.

Wenn man gleich von dem verehrlichen Mitgliede Hr. v. Utzschneider einwenden gehört habe, daß außer dem Landrathe jedes Kreises noch ein eigener Gewerbsrath, wie in Frankreich, absolut erfoderlich sey, so könne er dennoch durch seine Gründe sich nicht bestimmt sehen, seine Meinung beizutreten.

Denn die Verbreitung der den Gewerben nützlichen Kenntniße könne von den polytechnischen Schulen, auf deren Errichtung der zweite Ausschuß Anträge stellen werden am füglichsten ausgehen, und was allenfalls der Gewerbsrath zu thun hätte. — Die Bedürfnisse für Ermunterung und Steigerung des Gewerbs-Fleißes zu sammeln, und auf deren Befriedigung gerichtete Vorschläge aufzustellen, — das werde, nebst andern, einen der Hauptgegenstände des Wirkungskreises der Landräthe in den

Kreisen ausmachen, sonach mit deren Errichtung der Zweck eigner Gewerbsräthe schon erreicht seyn.

Uebrigens trage der Ausschuß auf Mitwirkung zum Hervortritte einer verbesserten Gewerbs-Ordnung an, und die Beschleunigung des Erlaßes einer wohlgeprüften und gereiften Gewerbs-Ordnung zu erbitten, halte er für sehr zweckmäßig; aber die Regierung erwarte auch mit Recht von Abgeordneten die aus der Mitte der Grundbesitzer und der Gewerbtreibenden hervorgegangen, recht tüchtige Beiträge und Vorschläge zu einer solchen Gewerbs-Ordnung und habe, indem sie ihre Absicht auf deren Erlaß ankündigte, ausdrücklich dazu aufgefodert.

Der größte Reichthum solcher gehaltvollen Beiträge, wozu auch die meisten jener Hrn. Abgeordneten Zeit genug hätten, dürfte daher die wirksamste Auffoderung der Regierung enthalten: Hier gebe es Gelegenheit sein Uebergewicht in praktischen Ansichten und Erfahrungen zu bethätigen. Doch er gestehe, das Erlassen einer Gewerbs-Ordnung halte er zwar für nützlich, aber nicht für die Hauptsache. Die Gewerbs-Ordnung sey nur wieder ein Gängelband, allenfalls von neuerer Form: denen, die noch nicht allein gehen könnten, möge solches frommen: aber so würden sie nie, oder nur langsamer allein gehen lernen. Freiheit des sich Regens und Bewegens, Ungehemmtheit des klugen Calculs eigenen erlaubten Interesses, bei ruhigen friedlichen Zeit-Verhältnissen, würden ungleich schneller zum höhern Flor des Ackerbaues und der Gewerbe führen.

Das Hinwegräumen der Hindernisse sey also die erste Hauptsache, worauf man hinwirken müsse. Eine zweite höchst wichtige Hauptsache sey unser Steuer-Wesen, in so ferne nach ihm die größte Last der Abgaben auf den Grund und Boden, und auf den Ge-

werben liege. Zwar müßten und sollten auch sie mittragen, denn sie seyen Haupttheile des National-Vermögens, welches die Staats-Lasten in seiner Gesammtheit zu tragen habe; aber nur verhältnißmäßig, und das sey nicht der Fall, so lange noch so viele Erwerbs-Arten und so wesentliche andere Theile des National-Vermögens beim Steuer-Wesen ausser Abzug blieben. Bei allen Arten des Erwerbes und bei allen ertraggewährenden Bestandtheilen des National-Vermögens trete der gleiche Grund der Steuer-Pflicht ein, denn sie genössen den Schutz des Staats so gut, wie die Handwerker und Acker-Bauer.

Würde aber auf sie alle die Steuer gleich vertheilt, somit den bis jetzt allein besteuerten Gewerben und Vermögens-Theilen ein wesentlicher Theil der Steuer-Last abgenommen, dann würden letztere von selbst, wie billig, neu aufzuleben vermögen.

Darauf, auf Einführung eines in seinen Grundsätzen richtigeren Steuer-Systems müßten wir unser Hauptaugenmerk richten, und solche bis zur nächsten Stände-Versammlung gehörig vorbereitet wünschen, dann werde sicher dem Acker-Bau und den Gewerben zugleich am wesentlichsten geholfen werden. Er glaube daher, zur Verbindung des Antrages darauf rathen zu müssen.

Der Abgeordnete Köster: In seiner Rede über die Einführung der Land-Räthe habe er gezeigt, daß es eine Attribution dieses Institutes sey, ihr Augenmerk auf den Handel, die Gewerbe und den Acker-Bau zu richten, und ihre geeigneten Bemerkungen an das k. Ministerium des Innern alljährig einzusenden. Er glaube also, daß schon hierdurch der guten Absicht des Antragstellers entsprochen werde, und um so mehr, als in jedem Kreis eine polytechnische Schule und ein landwirthschaft-

licher Verein bestehen solle, welche füglich den Gewerbs-Rath ersetzen könnten. Uebrigens müsse man die Räthe eher zu vermindern, als zu vermehren suchen. Wir seyen bereits so reichlich mit Classen von Räthen versehen, daß das ganze Alphabeth von A bis Z darauf angewendet werden könnte, nur den Buchstaben Y könne er als Anfangs-Buchstaben nicht anwenden. Lasse man dem Handel, den Gewerben, dem Acker-Bau freie Bewegung, und es werde sich ein jeder selbst zu rathen wissen. Aus diesen angeführten Gründen stimme er dahin, der Antrag des Hrn. v. Utzschneider möge unter der Voraussetzung, daß die Land-Räthe eingeführt werden, auf sich beruhen.

Der Abgeordnete Kurz: Wenn der von dem Abgeordneten v. Utzschneider in Vorschlag gebrachte Gewerbs-Rath einzig und allein nur die Aufmunterung des Gewerbs-Fleißes und die Beseitigung der den Manufacturen und Gewerben im Wege stehenden Hindernisse zum Zweck hätte, so würde er allerdings eine solche Institution für überflüßig halten, denn das Bestreben zur Erreichung dieser Zwecke gehöre, wie bereits bemerkt worden sey, schon zu den Attributionen des Land-Rathes, der von der hohen Versammlung in Vorschlag gebracht worden sey. —

Nach den Aeusserungen des Antragstellers solle aber der vorgeschlagene Gewerbs-Rath hauptsächlich dazu dienen, chemische, mechanische und überhaupt sämmtliche, den Gewerbs-Leuten nöthigen, Kenntnisse der höhern Mathematik unter ihnen zu verbreiten, und bei Anlegung von neuen Fabriken und Gewerbs-Anstalten den Unternehmern mit wissenschaftlichem und praktischem Rathe an Handen zu gehen. — Die Erreichung dieses Zweckes liege aber ganz ausser der Sphäre des Land-Rathes. —

daß, wie der Abgeordnete Behr glaube, der landwirthschaftliche Verein oder die noch einzurichtenden polytechnischen Schulen dieses Ziel sollten erreichen können, glaube er ebenfalls nicht, — der landwirthschaftliche Verein beschäftige sich ausschließlich nur mit der Verbreitung nützlicher Kenntnisse zur Cultur des Landes, er suche jeden Zweig dieser Cultur durch Aufmunterung zu heben: — das Gewerbs- und Fabrik-Wesen liege ganz ausser der Sphäre seines Wirkungs-Kreises: — eben so wenig würden die polytechnischen Schulen nützen, wenn es darauf ankommen sollte, bei neuen Fabrik- und Gewerbs-Anstalten den Unternehmern mit wissenschaftlichem Rathe und praktischen Kenntnissen an Handen zu gehen, denn ein einziger Lehrer an einer polytechnischen Schule könne bei weitem das nicht leisten, was von einem aus den geschicktesten Fabrikanten und Gewerbs-Leuten eines ganzen Kreises gebildeten Rathe zu erwarten seyn dürfte. — Indessen bitte er die hohe Versammlung, zu überlegen, ob die dem vorgeschlagenen Gewerbs Rathe unterstellten Zwecke nicht allenfalls durch den im Königreiche schon bestehenden polytechnischen Verein zu erreichen seyn dürften. —

Der Abgeordnete Freyherr v. Frank: Er glaube, es werde zuerst die Herstellung von polytechnischen Schulen und die Erfahrung, ob nicht schon das Institut der Land-Räthe den Zweck eines Gewerbe-Rathes erreiche, abzuwarten seyn, und dieß um so mehr, als es dem Gewerbs-Stande in den Kreisen Kosten verursachen würde, Abgeordnete in die Kreis-Städte zur Bildung eines Gewerbe-Rathes zu senden.

Der Abgeordnete Bestelmaier: Er unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, und bemerke nur noch zu dem vom Ausschuße angegebenen dritten Verwerfungs-Grund, daß es ihm nicht scheine, als wol-

le der Antragsteller durch Einführung eines Gewerb-Rathes das zu erwartende Gewerbs-Gesetz verzögert wissen; er glaube daher, daß dieser Grund wegfalle.

Der Abgeordnete Rottmanner: Er bemerke nur noch kurz, daß er sich, ungeachtet mancher vorgebrachten Erinnerung, noch immer nicht überzeugen könne, der vorgeschlagene Gewerbs-Rath könne wirklich als das wahre Mittel zum Zwecke angesehen werden. Das Uebel, welchem wir abhelfen sollten, sey allgemein und bedeutend; wir müßten daher darauf sinnen, wie wir ihm durchgreifend und schleunig entgegen arbeiteten, wo möglich schon in diesem oder dem nächstfolgenden, nicht aber erst in einem der spätern, Gott weiß, in welchem Jahre. Er wiederhole daher sein schon im Ausschuße gegebenes Gutachten, daß dieser Antrag, dessen edle patriotische Absicht er gewiß nicht verkenne, als ungenügend zu den Acten zu legen sey. Diesem schließe er endlich noch den innigsten Wunsch an, daß Se. Majestät der König sobald als möglich allergnädigst geruhen möchten, Ihr getreues Volk mit einer Gewerbs-Einrichtung zu erfreuen, welche, von dem rohen Zunft-Zwang und von der eben so rohen Gewerbs-Willkühr gleichweit entfernt, zwischen beiden die weise, praktische Mitte halte.

Der Abgeordnete v. Utzschneider: Er habe aus dem Gange der Discussion mit Vergnügen gesehen, daß viele verehrte Redner lebhaften Antheil an der Unterstützung des vaterländischen Gewerb-Fleißes nehmen, und seiner Motion mit vielen Gründen beitreten. Manche Aeusserung dagegen wurde auch gleich wieder von Nachstimmenden widerlegt.

Er habe demnach nur noch weniges zu erinnern, auch er wünsche, daß die Regierung uns bald eine Gewerbs-Ordnung vorlege; allein dadurch sey noch nicht alles ge-

than, dadurch werden nur einige Hindernisse weggeräumt. — Es muß Leben, fuhr er fort, in das Gewerbe-Wesen kommen, und dieses geschieht nur durch die Gewerbs-Leute selbst; jede Verordnung ist ein todter Buchstabe, wenn nicht Männer mit Kraft und mit Kenntnissen dabei wirklich Hand anlegen. Wie viele gute Verordnungen haben wir nicht! und doch sehen wir die Gewerbe im Verfall, und den Ackerbau ohne Unterstützung!

Nur die Gewerbe können dem Ackerbaue vorzüglich zu Hülfe kommen. Die erste Grundlage alles Wohlstandes ist nützliche Bewegung im Ackerbau, in Gewerben, und im Commerze.

Er wünsche den Wohlstand Aller, nicht den Reichthum einzelner weniger. — Ein verehrliches Mitglied glaubte, der Industrie- und Gewerbe-Rath wäre entbehrlich, weil in Baiern auch ein polytechnischer Verein bestehe. Darauf müsse er erwiedern, daß der dermalige polytechnische Verein im Mittel-Puncte des Reiches sitze und mit den einzelnen Gewerben in den Kreisen in keiner Berührung stehe; er glaube vielmehr, der polytechnische Verein werde vorzüglich gewinnen, wenn die Industrie- und Gewerbe-Räthe in den Kreisen einmal in Thätigkeit seyn werden, da gehen dann nützliche Kenntnisse und wichtige Nachrichten von den Kreisen herein zum polytechnischen Verein, und von diesem wieder hinaus in die Kreise.

Er empfehle der hohen Cammer nochmals die Wichtigkeit des Gegenstandes; zwei Fünftheile unserer Bevölkerung leben in Gewerben; je mehr diese an Zahl und an Wohlstand zunehmen, desto mehr Absatz werde der Landmann für seine rohen Erzeugnisse haben, desto mehr Wohlstand werde sich auch beim Landmann einstellen. Der Gewerbsmann und alle können Lasten tragen, und an

den Staat bezahlen, wenn im gleichen Verhältnisse auch wieder verdient wird.

Niemand fürchtet das Entrichten der Abgaben, wenn der Fleiß guten Absatz für seine Producte findet. Welche traurige Aussicht aber dermalen für unsere guten Land-Leute, die wahrscheinlich wegen Wohlfeilheit und wegen dem Sinken der Preise ihrer Erzeugnisse bald nicht mehr im Stande seyn werden, ihre Abgaben in Geld leisten zu können!

Meine Herren! hierin legen Sie ganz vorzüglich ihre geprüften Einsichten unserm ganzen Vaterlande vor Augen, wenn Sie dem Emporkommen des Ackerbaues, des Gewerb-Fleißes und des Handels Ihre ganze Aufmerksamkeit weihen.

In Gemäßheit der Tages-Ordnung berief nun das Präsidium den Referenten des ersten Ausschußes, um über die Anträge der Abgeordneten Reuthner, v. Hornthal, Behr, Bestelmayer, Fürst und Köster, die öffentliche Rechts-Pflege in bürgerlichen und peinlichen Fällen betreffend, Bericht zu erstatten.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank verlas den unter Ziffer 194. angebogenen Vortrag.

Hiernächst erklärte das Präsidium, die Berathung dieses Gegenstandes seiner Wichtigkeit wegen bis zur zweiten folgenden Sitzung zu vertagen.

Das Präsidium: Da nach der Tages-Ordnung nun die Reihe an die namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr und den vom ersten Ausschuß darüber erstatteten Bericht komme, so ersuche es die Zuschauer auf den Gallerien, sich zu entfernen; ehe jedoch sich die Cammer in einen geheimen Ausschuß auflöse, wolle es derselben noch bekannt machen, daß es auf mündliches Ansuchen dem Abgeordneten

Popp auf unbestimmte Zeit Urlaub ertheilt habe, indem ihm das Unglück wiederfahren sey, in der Nacht vom 25. April einen Theil seiner Gebäude durch eine Feuers-Brunst zu verlieren; da unter diesen Umständen seine Gegenwart zu Hause wohl höchst nothwendig sey, habe es keinen Anstand zu finden geglaubt, dem Abgeordneten Popp seine Bitte zu gewähren, und mache der Cammer hiemit die Anzeige davon.

Nachdem sich die Zuschauer von den Gallerien entfernt hätten, legte das Präsidium die Abstimmungs-Fragen über besagten Gegenstand vor, und zwar in folgender Ordnung:

I. Frage.

Soll darauf angetragen werden, daß den dermaligen Militär-Gerichten erster Instanz, die Civil-Gerichtsbarkeit in rein persönlichen Streit-Sachen von der Civil-Gewalt durch Uebertragung, provisorisch, bis zur Einführung der neuen Gesetz-Bücher überlassen, der Berufungs-Zug aber der einschlägigen Civil-Justiz-Stelle vorbehalten werde, welche dann ihre Bescheide durch die erste militärische Gewalt vollstrecken zu lassen hätte?

Beschluß.

Mit einer Mehrheit von 83 Stimmen gegen 5 wurde diese Frage verneint.

II. Frage.

Soll auch auf die Erlassung eines Gesetzes angetragen werden, welches die militärischen Individuen auch in rein persönlichen Rechts-Sachen unbedingt den Civil-Gerichten unterstellt?

Beschluß.

Mit einer Mehrheit von 83 Stimmen gegen 4 bejaht.

III. Frage.

Soll die Zustimmung der Cammer zu diesem Gesetze alsbald ausgesprochen, und auf uneinstellige Erlassung desselben der Antrag gemacht werden?

Beschluß.

Mit einer Majorität von 84 Stimmen gegen 3 bejaht.

Hierauf schloß das Präsidium die Sitzung, und setzte die dreißigste allgemeine Sitzung auf den 5. Mai fest.

Die Tages-Ordnung wurde unter Ziffer 195. zu den Acten gelegt.

(L. S.)

Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Secretär.
Patriz Zimmer.
Michael Fürst.
Peter Hofmann.

Beilagen.

Ziffer 190.

Einlauf
vom 28. April bis 1. May.

1) Vorschläge des Adolph Freiherrn v. Seckendorf, über die Mittel die Duelle abzustellen, vorgelegt in einigen von ihm verfaßten Druckschriften.

2) Vorschläge eines ungenannten baier. Patrioten zur Hebung der Haupt-Beschwerden der Nation.

3) Vorschläge des Advocaten Loder, die nothwendigkeit eines provisorischen Gesetzes in Betreff der Certioration bei

Ausstellung von Wechsel-Briefen von unsiegelmäßigen Personen oder auch von nicht immatriculirten Handelsleuten.

4) Vorstellung und Bitte der Anton Föckerischen Wittwe, Joseph Luftenegger und Paul Prummer, Weinhändler v. Passau, die Verminderung der im neuen Maut-Tariff festgesetzten Consumo-Maut auf den Oesterreicher Wein betreffend.

5) Bemerkungen des Dr. Schleis von Löwenfeld über einige Gebrechen der Sanitäts-Policei im Königreiche Baiern, und Vorschläge zu ihrer Entfernung.

6) Vorstellung und Bitte von dem königl. Advocaten Dr. Schwarz in Augsburg, als Anwalt des Benedict Wagner in Glon und 29 Cons. königl. Landgerichts Friedberg, um allergnädigste Entschädigung für gelieferte Pferde.

7) Bitte des Magistrates der Stadt Gunzenhausen, daß der Antrag gestellt werde, daß dieser Stadt die ihr entrissene freiwillige Gerichtsbarkeit wieder verliehen werden möchte.

8) Vorstellung des Magistrats Markt Bergel, wegen zu hoher Besteurung.

9) Beschwerde des Felix Bauer, Bäck, und Lorenz Hell, Müller, als Abgeordnete, der zum ehemaligen Pfleg-Gerichte Marquartstein gehörig gewesenen Gemeinden wider die königl. Regierung des Isar-Kreises und das königl. Staats-Ministerium der Finanzen, die Wiederherstellung eines Landgerichts zweiter oder dritter Classe zu Marquartstein betreffend.

10) Anzeige des Carl Freiherrn v. Cristiani, daß derselbe die Eingaben-Bescheinigung von dem königl. Staats-Ministerium der Justiz nunmehr erhalten habe. —

11) Beschwerde der Theresia Bosch, verwittwete Hammel-Bäuerinn zu Salach, Landgerichts Rhein, über lange Aufzögerung eines Vindications-Proceßes einiger zu ihrem Hofe gehörigen Grund-Stücke.

12) Eine Eingabe Peter Käfers, das Nachlaß-Wesen betreffend.

13) Beschwerde des Samuel Wachmayer, Professors und quiescirten Ober-Real-Lehrers in Augsburg, über seine widerrechtliche Quiescirung.

14) Bitte der verwittweten Lebküchnerinn Rögner vom Arzberg im Ober-Main-Kreise um Zurückbezahlung des von ihr dem Staate dargeliehenen Capitales.

15) Bitte der Freiherrn von Weichs'schen Spital-Verwaltung zu Weichs, die Jahre lange Trainirung der Brand-Entschädigung betreffend.

16) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die von den milden Stiftungen und Gemeinden zur Ungebühr gefoderten sogenannten Exigenz-Gelder betreffend.

17) Eine Vorstellung des Advocaten v. Ehrne-Melchthal, in welcher derselbe über den vom fünften Ausschusse am 24. April l. J. in der öffentlichen Sitzung der Cammer erstatteten Bericht, über die Würdigung seiner Beschwerde wegen eines nicht erhaltenen Post-Retour-Recepisse, sich beklagt, und zu zeigen sucht, daß seine Beschwerde weder unwichtig, noch unbescheinigt, sondern allerdings zur Vorlage an die Stände-Versammlung geeignet gewesen sey.

18) Beschwerde des Georg Peter Haustelt von Piras Landgerichts Greding, über Verzögerung der Auseinandersetzung einer Erbschafts-Angelegenheit.

19) Beschwerde der Schäferei-Besitzer Würflein und Hildner zu Rüdern im Rezat-Kreise, über das unberechtigte Schaafhalten der nahe liegenden Gemeinden, auf deren Gründen sie das Weide-Recht haben.

20) Beschwerde der Anna Cath. Memert aus Schwabach, gegen das Verfahren des dortigen Landgerichts in ihrem Schulden-Wesen.

21) Antrag des Abgeordneten Kretz, auf Abstellung des Müßigganges des Gesindes, besonders der Mädchen auf dem Lande.

22) Antrag des Abgeordneten Höß und Schnitzer, auf baldige Einführung der definitiven Besteurung im Ober-Donau-Kreise.

23) Beschwerde des Magistrats der Stadt Windsheim gegen die Zurücksetzung der Zinsen von den beim Staate anliegenden Stiftungs-Capitalien von 5 auf 4 Procent.

24) Antrag der Abgeordneten Höß und Schnitzer, die baldige Einführung der definitiven Besteurung im Ober-Donau-Kreise betreffend.

Ziffer 191.

Rede

des Abgeordneten von Hofstetten, gehalten in der 29sten Sitzung am 1. Mai 1819.

Die vielen Beschwerden, Anträge und Wünsche, welche in dieser Angelegenheit an die Cammer gelangt sind, der weitläufige gründliche Vortrag, im Gegenhalte zu meiner kurzen Rede, lassen mich voraussetzen, daß die verehrlichen Glieder der Cammer alles bezügliche bereits verlesen gehört, oder doch nachgelesen haben. Die Klagen, welche über den Hausir-Handel von allen Seiten ertönen, sind in der That nicht durchaus ungegründet, vielleicht nicht einmal umfassend genug von den Petitionärs dargestellt.

In die Reihe der den Handel beeinträchtigenden Ausländer dürften nicht mit Unrecht die Courire und die Gesandtschafts-Personale als selbst hohe Reisende gerechnet werden; — es ist bekannt, und der Augenschein hat es Jedermann gezeigt, daß die Wägen der Courire nicht selten eher Fracht-Wägen als Courir-Chaisen gleichen; vollgepfropft sind sie von ausländischen Waaren, die sie zum Nachtheile der berechtigten Handels-Leute und des Staats-Aerars frei einführen und verwerthen.

Die schöne Sitte deutscher Gastfreiheit und der Anstand haben die Maut- und Zoll-Freiheit der Gesandtschaften und hohen Reisenden zum Gesetze gemacht, allein der Unfug, der mit dieser Freiheit gegen Wissen und Willen der betreffenden hohen Personen getrieben wird, ist sehr groß; es wäre zu wünschen, daß man auf dem Bundes-Tage zu Frankfurt hierüber Bestimmung träfe, oder daß man in Baiern wenigstens dem Mißbrauch größere Aufmerksamkeit widmete, wofür z. B. in Oesterreich nachahmungswürdige Reglements bestehen.

Was von Reisenden, vielmehr oft vagirenden Muster-Reitern, Provisionarien u. dgl. gesagt wurde, ist nur zu wahr; man wird förmlich im eigenen Hause von ihnen belagert, und in Contribution gesetzt.

Ich gehe zu den Inländern über, und höre ungerne, daß man immer obenan die alte Leier über die Juden anstimmt; — es ist unedel, den Verfolgungsgeist grauer Jahrhunderte immer durchblicken zu lassen, — man lese die im Vortrage des Bericht-Erstatters angeregten Verordnungen, die Bestimmung der Staats-Verfassung, und man wird sich überzeugen, daß diese Classe von Staats-Bürgern, welche alle öffentliche Lasten den übrigen gleich trägt, im Genusse der Vortheile bürgerlicher Freiheit bereits sehr zurückgesetzt ist, — daß es die Menschen-Rechte beleidigen hiesse, sie noch tiefer zu stellen; was ihnen die Staats-Verfassung und die Gesetze zusichern, muß ihnen gewissenhaft bewahrt werden. Ueberschreiten sie die gesetzlichen Befugnisse, so strafe man sie, wie die übrigen Staats-Genossen. Das Sinken des öffentlichen Credits (Folge unpractischer Maßregeln und Mangels an Wort-halten,) das Sinken des Privat-Credits (Folge schlechter Justiz) haben nachtheilig auf die Moralität des Volks eingewirkt, der Handels-, Wucher- und Schwindel-Geist (dessen man ehemals die Juden beschuldigte) ist nun in Hohe und Niedere gefahren, — man muß erstaunen ob der Menge der Papier-Geschäfte solcher Leute, denen es an Recht und Beruf hiezu fehlt, an der Menge der Waaren, die tagtäglich von Unberechtigten durch die Straßen Münchens geschleppt werden: sogenannte gnädige und gestrenge Frauen, die Weiber öffentlicher Diener, der Livree-Bedienten u. s. f. mit einem Worte, eine Legion solcher Schnurr-Handels-Personen können zu jeder Stunde in der Residenz-Stadt München entdeckt werden, wenn man sie sehen will.

Nicht die unberechtigten Israeliten allein sind es, die das platte Land überschwemmen, und die reisenden Ausländer, — selbst die patentisirten Krämer ziehen in Unterabtheilungen, im Gefolge schlechten Gesindels, — das methodisch auf Märk-

ten die Waaren feilt, die der Patent-Inhaber ungescheut öffentlich verkauft, — im Lande herum, quartiren sich bandenmäßig auf den Einöd-Höfen ein, und zwingen den Bauern, ihnen derlei Waaren abzunehmen; letzterer muß noch froh seyn, mit solchem Kauf durchzukommen, um nicht seine eigenen Vorräthe an Leinwand und dgl. einzubüssen. Solche Leute können natürlich ihre Waaren zum Nachtheile rechtlicher Handels-Genossen unterm Ankaufspreise absetzen.

Wie die Zeiten sich ändern! — ehemals mußte die Kaufmannschaft bewaffnetes Geleite verlangen, um mit Sicherheit die Landstraßen zu befahren, und die wegelagernden Ritter abzuwehren, — nunmehr muß dem Ritter bangen, wenn er auf der Landstraße einem Zuge solcher Kaufleute begegnet, wie ich deren eben erwähnte: — Ganze Lasten von Criminal-Acten bewähren das Gesagte, und es hat mich nicht wenig belustigt vor einiger Zeit den Bericht eines Landrichters an die höhere Behörde zu lesen, worin er aus staatswirthschaftlichen Gründen zur Belebung des freien Verkehrs in Baiern eine Handels-Concession auf Rosenkränze und dgl. begutachtete; — wie diesem Gutachten auch Folge geleistet wurde: der betreffende Handelsmann hatte schon früher einige Anstände, die im Criminal-Rechtsweg gehoben wurden; — nun zog er patentisirt mit 4 — 5 andern Personen im Lande herum, — das Waaren-Lager hatte einen obrigkeitlich erhobenen Werth von beiläufig 2 fl. 30 kr. — Auch hiefür gab es wenig Käufer (bekanntlich will sich dieser Handels-Artikel nicht mehr schwingen) was die Begleiter im Kleinen prakticirten, versuchte der Handels-Principal im Großen, — wegen qualificirten Diebstahls fand er eine bessere Versorgung, als das Handels-Patent je gewähren konnte.

Diese Episode mag zur nähern Beleuchtung dessen beitragen, was über den Mißbrauch in Ertheilung der Handels-Patente sehr wahr vorgebracht worden.

Im wesentlichen schließe ich mich den aufgestellten Ansichten des Bericht-Erstatters an; wie daselbst richtig bemerkt worden, hat Baiern, um allen vorgebrachten Beschwerden zu

der Hauptsache zu begegnen, — bereits die liberalsten aller Rechte berücksichtigenden gesetzlichen Vorschriften; — wie meistentheils — fehlt es auch hier wieder am Vollzuge, — an der Controlle von Seite der Ober-Behörden.

Die Einführung der Landräthe sehe ich als das zweckmäßigste Mittel an, — auch in der besprochenen Angelegenheit für Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte aller Staats-Bürger zu wachen: — Den Landräthen ist es aufbewahrt, endeinmal dem lieben Vaterlande — ausser der Gränze des Regierungs-Blattes die schöne Miene anzupassen, die es im Regierungsblatte so freundlich aussehen macht.

Mein Antrag geht dahin, die Regierung zu bitten:

a) daß sie die betreffenden Behörden für den strengen Vollzug der bestehenden Verordnungen hinsichtlich des Hausirens, und der Ertheilung der Patente die oberen Stellen für strengere Controlle verantwortlich mache;

b) daß sie die berechtigten Handelsleute, Christen und Juden, vor jeder Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte kräftigst schütze;

c) daß sie ferner, um die Israliten, sobald wie möglich, in dem Stand zu setzen, einiger ihnen nur provisorisch entzogenen Staats-Bürgerrechte theilhaftig zu werden, nach dem Vorschlage des Samson Wolf Rosenfeld einen Ausschuß bewillige, der sich mit Vorschlägen zu solchen Abänderung ihrer — die bisherige politische Abgeschiedenheit hervorgebracht, — Institutionen befassen solle, damit man sie demnach fähig erklären könne, als unschädliche Glieder der Gesellschaft den Staats-Bürgern christlichen Glaubens gleichgestellt zu werden;

d) daß die Regierung endlich mit Einführung der Landräthe auch in Berücksichtigung dieser wichtigen Angelegenheit nicht mehr säume, — diese Landräthe speciell mit der strengsten Controlle der Handels-Patente, und den hierauf Bezug habenden verschiedenen Beschwerden beauftrage, dann die Einberufung eines Israeliten-Ausschußes mit der ersten Einberufung der Landräthe verbinde.

v. Hofstetten.

Ziffer 192.

Rede
des Abgeordneten Clarus, in der Sitzung am 1. Mai 1819.

Meine Herren!

Am gestrigen Tage wollte es verlauten, als ob bereits viele Redner für den heute vorliegenden Betreff sich gemeldet hätten. In dieser Hinsicht wollte ich deren Zahl nicht vermehren. Heute erst, in laufender begonnener Sitzung vernehme ich das Gegentheil, und ich will nun nicht unterlassen, meine Ansichten ihnen noch mitzutheilen. Nur dürfen Sie dieselben nicht in künstlich gestellter Rede erwarten — vielmehr kann ich wegen Kürze des Entschlußes, vor Ihnen zu sprechen, nur eine schnell aufgegriffene Darstellung meiner Ansichten geben.

Unser vorwürfiger Gegenstand betrift den Hausir- und unberechtigten Handel der Juden. Er ist angegriffen als Sache sowohl als auch in der Art seiner Ausübung. Als Sache betrachtet trete ich dem gründlich erschöpfenden Vortrag des Herrn Referenten von Schmitt unbedingt bei, weil derselbe, §. 31. ꝛc. dem klagenden Theile zeigt, daß gegen die urgirten Gebrechen durch allerhöchste Verdnungen schon Fürsorge getroffen ist, — daß zudem die schon bestehenden Beschränkungen des Hausir- und Schacherhandels ins Gedächtniß zurückgerufen — nicht minder auch Strafen insbesondere festgesetzt werden sollen, welche von den königl. Kreis-Regierungen gegen Polizey- oder Mauthbeamte, die sich eines Saumsals oder Nachsicht im Vollzuge dieser Verordnungen zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich zu verhängen seyen. Auch hat der verehrte Redner vor mir, Hr. v. Hoffstetten bereits nachgewiesen, aus welchem Gesichtspunkt die angewiesene Klage als Sache zu nehmen sey.

Ist nun die Rede von dem Hausier- und Judenhandel in der Art seiner Ausführung, so kommt uns aller Orten die Klage entgegen über Eintrag oder Beeinträch-

digung, welche der Großhandel oder der Handel im Ganzen dadurch leide. Diese Klage verwechselt die Person mit der Sache. Nicht der Handel als Sache leidet dabey, sondern nur der Handelsstand als Person.

Die Verkaufenden mögen wohl Ursache haben, dem Hausierhandel abhold zu seyn, die Kaufenden aber gewinnen dabei. Es ist unläugbar, daß mehrere Handels-Concurrenz wohl dem Verkäufer, nicht aber dem Publicum schade. Letzteres geht aber dem ersteren vor.

Die Beschwerde-Schrift wirft den Juden die Art ihrer Handelschaft als Fehler vor. Man legt dem Juden aber auch manches zur Last, was entweder gar kein Fehler, oder doch nicht ein ihm allein eigener Fehler ist. Sagt man z. B. der Jude habe leicht handeln, weil er nur mit äußerst geringen Profit verlieb nehme — so dient zur Antwort, daß es ja dem christlichen Kaufmann auch unbenommen sey, mit wenig Profit verlieb zu nehmen. Sagt man: der Jude habe bei seiner Art, zu handeln, weniger Aufwand, und könne deswegen billiger seyn, — so ist dem kaufendem Publicum nicht zu verargen, wenn es den billiger verkaufenden Handelsmann demjenigen vorzieht, zu dessen unverhältnißmäßigem Luxus es seine unverhältnißmäßigen Scherfleins beisteuern soll. Beschuldigt man den Juden, daß er wohlfeiler verkaufe, weil er seine Waare durch Zoll-Mauthdefraudation wohlfeiler beziehe, — so müßte die Klageschrift den Beweis noch nachbringen, in wie fern hier nicht der Klagende mit dem Beklagten al pari stehe. Ohne dem Hausirhandel gerade das Wort führen zu wollen, so kann ich doch nicht unbemerkt lassen, daß derselbe den Bewohnern des platten Landes nicht etwa nur Inconvenienz und Verderb, sondern auch manche Erleichterung des Verkehrs bringe. Eine 9 jährige Bedienstung auf dem Lande überzeugte mich, daß der Koncessions- und Hausirhandel nicht nur in Kriegszeiten vortheilhaft sey, um bei Durchmärschen und Einquartierungen nicht erst die nothwendigsten Handels-Artikel von den entferntesten Orten selbst beiholen zu müssen, sondern daß dem Landbewohner überhaupt, durch den Local-Concessions- und Hausirhandel manche Erleichterung und Zeit-

ersparniß zugeht. Auch behütet derselbe die Landbewohner, daß sie nicht dem nächstgelegenen städtischen Großhändler nothgedrungen zinsbar werden müßen. Eben so bringt der Tauschhandel, welchen der hausirende Jude liebt, dem Landbewohner eine erwünschte Gelegenheit, mancherlei ihm unbrauchbar gewordenen Stoff an ihn abzusetzen, und seinen neuen Bedarf leichter einzuhandeln, eine Handlungsart, zu welcher der Kaufmann sich nicht verstehen kann, die aber bei den Juden, besonders bei sogenannten jungen Anfängern, ein Hauptgegenstand ist. Mithin ist bei Erwähnung der Nachtheile des Hausirhandels auch dessen Vortheil nicht zu übersehen, und ich glaube dieß sagen zu müssen, so lange wir unsern heutigen Gegenstand von der merkantilischen Seite nehmen. Betrachten wir ihn aber aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte und reden wir davon, ob es überhaupt gut sey, daß man solcher merkantilischen Duldung das Wort reden müße — dann hätte ich allerdings auch sehr viel auf dem Herzen, dann käme die Stellung des Juden zum Staat, dann käme sein häusliches, sittliches, bürgerliches Besserwerden zur Sprache.

Im Königreich Baiern haben wir bey 48,000 Juden, und es ist keine Frage, daß wir mit diesem Verlagsartikel übersättigt sind. Im ganzen französischen Reiche werden vielleicht nicht mehr Juden seyn, als in unserm Land. Wenn nun diese 48,000 Mitunterthanen immer nur klagen, und von Erlangung mehrerer bürgerlicher Rechte und Gleichstellung reden wollen, so sollen sie ihrer Seits nur dazu Anstalt treffen. Sie sollen uns näher rücken und mit uns sich endlich einmal assimiliren, weil ihre Separatstellung weder der Zeit, noch unserm Verhältniß, noch dem Staat mehr zusagen will. Wollen die 48,000 Israeliten im Lande Bürger werden, gleich wie wir, nun sollen sie auch —

1) Speise und Trank genießen wie auch wir, sie sollen essen, was Gott beschert.

2) Sie sollen Gott anbeten an den nämlichen Tagen wie wir; einerlei Sonntag und Feiertag sollen sie mit uns haben. Wenn sonst der Jude Ackermann und Handwerker werden

will, so bleibt er immer hinter dem christlichen Ackermann und Handwerker zurück, denn er muß den jüdischen Sabath und Festtag feiern, und am christlichen Sonntag und Feiertag muß er der Arbeit sich auch enthalten. Eben so wird man israelitische Handwerksgesellen, Knechte und Mägde nicht annehmen können, so lange sie von ihrer abgesonderten Feiertagsordnung, von ihren abgesonderten Gesetzen über Speise und Trank sich nicht trennen, und uns sich nicht gleichstellen mögen.

3) Sie sollen sich durch den Ehestand mit dem christlichen Bürger verbinden, wenn sie des christlichen Bürgers Bürgerrecht in Anspruch nehmen.

4) Ihren Gottesdienst sollen sie in deutscher Sprache halten, denn in Deutschland leben sie! und unsere Kirchen-Inspectorate müssen den israelitischen Gottesdienst inspiciren, damit wir ihre Religions-Grundsätze kennen lernen. Eben so müssen

5) Die israelitischen Unterrichts-Anstalten der Landes-Inspicienz unterstellt werden, denn es liegt uns daran, zu wissen, ob der israelitischen Jugend vielleicht der Glaube beigebracht werde, daß der Betrug erlaubt, ja sogar, daß es verdienstlich sei, den Christen auf alle Weise zu benvortheilen. Wissen wollen wir, ob in der israelitischen Jugend der Wahn erhalten werde, daß Israels Volk allein Gottes Volk sey? daß dieses auserwählte Volk nur ad interim (einst wieder) habe aus seinem angestammten Rechten treten müssen? daß die Christenven? daß jeder Unterdrücker von Gottes Volk zu betrachten we- als aufgeworfene Versuch, die Unterdrücker zu bannen, und Gottes Volk zu restituiren, Gott wohlgefällig sey?

6) Die Israeliten dürfen unsere christlichen Pfarreien und Kirchen nicht mehr so beeinträchtigen, wie zeither. Sie beeinträchtigen uns, indem sie immer mehr christliche Häuser und Güter an sich kaufen, die zu dem Complex der christlichen Orts-Pfarrei und Kirche rechtlich gehören. Der Jude erkaufte das Christen-Haus, auf welchem die Concurrenz zur Unterhaltung der Orts-Pfarrei und Kirche ruhe — er entzieht sich aber nun dieser Concurrenz, indem er sich auf den constitutionsmäßigen

Grundsatz und auf den §. der Verordnung über Gemeinde-Umlagen berufen will, daß kein Religions-Theil zu den Kosten des Cultus einer anderen Religion beizutragen verbunden sey.

Unsre königl. Verfassungs-Urkunde will aber auch, daß jedem Staats-Bürger sein hergebrachtes Recht, jeder Stiftung ihr Besitz erhalten und garantirt werde; Häuser und Güter, die vormals in Christen-Händen waren, gehören zum christlichen Pfarr- und Kirchen-Sprengel, und sind zur christlichen Kirchen- und Pfarr-Unterhaltung verpflichtet gewesen. Die christliche Orts-Kirche, Pfarrei und Schule darf daher verlangen, daß jüdische Besitzer und Käufer von Christen-Häusern und Christen-Gütern auch von denselben die sonstige Concurrenz entrichten, die Stol-Gebühr abreichen, und Emolumente nicht verweigern, auf deren Bezug die christlichen Kirchen, Pfarreien und Schulen hingewiesen sind, und deren Bezug die vormaligen Besitzer solcher, nicht ursprünglicher Juden-Häuser und Juden-Güter auch seit undenklichen Zeiten geleistet haben. Will man ihnen diese Concurrenz erlassen, so wälzt sich dieselbe auf die übrig bleibenden christlichen Orts-Familien immer drückender hin, und zuletzt wird es manchem christlichen Glaubens-Genossen unmöglich werden, ihre Kirchen und Pfarreien noch zu erhalten. Ueberhaupt könnte aus unserer jetzigen Toleranz der Juden es endlich dahin kommen, daß man sich fragen wird, ob die Juden uns noch toleriren wollen?

Erst dann, wenn unsre Israeliten auf die vorangegebene Weise zeigen, daß sie wirklich gern unsre Mitbürger werden wollen, dann erst wollen und können wir sie auch gern als solche anerkennen. Dann erst wird der weise landesväterliche Wille unseres allverehrten Monarchen, der auch seine israelitischen Unterthanen menschenfreundlich schonen, auf einen höhern Standpunct führen, durch ihre Beschränkung aber auch die übrigen Volks-Classen sicher stellen will — von Seite der Israeliten selbst mehrere Unterstützung finden. Kommen wir aber von dem kosmopolitischen Wunsch der kirchlichen, sittlichen und bürgerlichen Verbesserung unsrer israelitischen Mitunterthanen auf den Anstand zurück, welchen man an ihrer dermaligen

Stellung zum Handel und Handels-Stande nimmt, so müssen wir sie gegen Unbilligkeit schützen, und wir werden uns beruhigen können, bei dem Willen unseres allergnädigsten Königs, welcher in dem Edict vom 10 Junius 1813 also spricht: „daß „der Hausir-Handel von denjenigen, hierauf bereits ansäßigen jüdischen Haus-Vätern, welche sich dermal auf andere Art zu „ernähren nicht vermögen, in so lange bis sie einen andern „ordentlichen Erwerbs-Zweig erlangt haben, noch fortgesetzt „werden dürfe.“

Ziffer 194.

Vortrag

über die Anträge mehrerer Abgeordneten die öffentliche Rechts-Pflege in bürgerlichen und peinlichen Fällen betreffend.

I. Abschnitt.

Die Herren Abgeordneten Reuthner, v. Hornthal, Hofrath Behr, Bestelmaier, Fürst und Köster übergaben bei der Cammer der Abgeordneten Anträge wegen der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege.

Da der für die Anträge der Abgeordneten bestellte Prüfungs-Ausschuß sie der zweiten Cammer als dahin geeignet vorlegte, und diese den Beschluß faßte, sie durch den einschlägigen Ausschuß würdigen zu lassen, so wurden sie dem Ausschusse für die Gesetzgebung durch Präsidial-Mittheilungen vom 13. 17. 20. und 27. März des l. J. zugestellt.

Ihre Erwägung ist daher der Gegenstand des gegenwärtigen Vortrages.

II. Abschnitt.

§. 1. Die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege besteht darin, daß alle Rechts-Sachen von den Betheiligten oder ihren Anwälden (nach Beschaffenheit der Rechts-Angelegenheit) vor dem Gerichte, in einem Gerichts-Locale, wo auch ausser den Parteyen Jedermann eintreten, und den Verhandlungen zuhören kann, vernehmlich vorgetragen, und ver-

handelt, und nachher die (in geheimer Berathung der Richter) gefällten Urtheile zur Kenntniß der Parteien und Zuhörer gebracht werden. Sie kann angewendet werden

A. in der bürgerlichen Rechts-Pflege, und zwar

a) in bloß mündlichen Verhandlungen;

b) in Theils schriftlichen, Theils mündlichen Verhandlungen;

B. in der Straf-Rechts-Pflege in Verbindung mit Geschwornen-Gerichten.

Daß die in Antrag gebrachte Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens im Allgemeinen in Deutschland nicht neu ist, sondern die Rechts-Pflege da ehehin schon öffentlich war, dieß braucht als allgemein bekannt, und auch in neuern Schriften nachgewiesen, *) hier nicht ausgeführt zu werden. Dermal besteht die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege in England, Frankreich, in der Schweitz, in Hessen-Darmstadt, in dem Königreiche der Niederlande (jedoch im letzten mit Abschaffung der Geschwornen-Gerichte) und in unserm Rhein-Kreise.

§. 2. Die beiliegenden Anträge der genannten Herren Abgeordneten (Beil. 1. 2. 3. 4. 5.), brauchen, — ausdrückliches Verlangen ausgenommen — nicht wörtlich abgelesen zu werden, da sie im gegenwärtigen Referate alle im Auszug geliefert werden. Vier dieser Anträge haben nur das öffentliche Verfahren vorzüglich in der bürgerlichen Rechts-Pflege zum Zweck, jener des Herrn Abgeordneten Behr aber erstreckt sich über das mündliche öffentliche Verfahren, sowohl in Civil- als in Straf-Rechts-Sachen, und jener des Herrn Köster beschäftiget sich im Besondern mit Letzterm, und mit den Geschwornen-Gerichten.

Der Referent wird nun zuerst die Gründe der Herren Antrags-Steller einzeln erörtern, denselben noch sonstige Gründe

---

*) G. C. Preuschens Abhandlung über die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens 1818, und: Zeit-Bedürfniße mit besonderer Rücksicht auf Baiern II. Bändchen v. 1819. Seite 16 ꝛc.

für den Antrag beifügen, und Gegen-Gründe zu widerlegen versuchen. Wenn bei diesem Gegenstande, der eine große Anzahl von Schriften für und wider veranlaßte, und den der Referent aus unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen nie Gelegenheit hatte, noch manche Gründe und Gegen-Gründe in seinem Vortrag vermißt werden, so wird er nachsichtsvolle Beurtheilung in Anspruch nehmen können, da es ihm während der Bearbeitung des Vortrages nicht gelang, alle Druck-Schriften hierüber zu erhalten, und früher er weder Anlaß noch Muße hatte, diesen Gegenstand ganz genau zu würdigen.

§. 3. Gründe des Herrn Abgeordneten Neuthner, (welche mit jenen einer Druckschrift vom J. 1816*) genau übereinstimmen).

1) Das öffentliche Verfahren bringt Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Regierung.

Dieser Ansicht pflichtet der Referent vollkommen bei. Das Vertrauen der Nation zur Regierung wird allerdings durch eine öffentliche Rechts-Pflege gesteigert. Sie betrachtet diese Oeffentlichkeit für ein sicheres Mittel zur Erlangung gesetzlichen Rechts-Schutzes, sohin zur Erreichung des Staats-Zweckes; die Nation betrachtet sie für eine Maß-Regel, das Recht zu einem Gemein-Gut zu machen, und als solches zu erhalten. Mißtrauen gegen die Gerichts-Behörden wird dadurch beseitiget, und die Bereitwilligkeit, sich dem Gesetze und ihren Vollstreckern zu unterwerfen, gefördert.

2) Das öffentliche Verfahren beschränkt Ungerechtigkeiten, und vermindert die Processe.

Ungerechte Urtheile entstehen vorzüglich durch Unwissenheit, oder durch Irrthum, aus Uebereilung oder Nachläßigkeit hervorgehend, oder durch Partheilichkeit der Richter. Durch ein irriges, oder partheiisches Verfahren, oder Urtheil-Sprechen sich in der öffentlichen Meinung zu schaden, wird sich jeder Richter,

---

*) Gründe für und wider die öffentliche mündliche Rechts-Pflege. Von einem Justiz-Beamten des linken Rhein-Ufers Mainz 1816.

dessen amtliche Handlungen durch Parteien und andere Zuhörer controllirt sind, wohl hüten. Im Gegentheile wird sich bei dem öffentlichen Verfahren jeder, der am Richter-Amte Theil hat, durch *sorgfältige* und richtige Anwendung der Gesetze in gutem Rufe und Dienstes-Ansehen nicht nur zu erhalten, sondern noch mehr zu heben trachten, und hätte einer Neigung zur Partellichkeit, so wird er *es nicht* wagen, sich der öffentlichen Beschuldigung derselben auszusetzen.

Gleichzeitig wirkt daher die Oeffentlichkeit, verhütend das unrechtliche Benehmen der Richter, und aufmunternd zum Streben nach Vollkommenheit in der Ausübung der Gerechtigkeit. Auch ist nicht zu verkennen, daß bei mündlichen öffentlichen Verhandlungen die *gerichtliche* Wahrheit von allen Mitgliedern des Gerichts zugleich, und lebendiger aufgefaßt wird, als bei blos schriftlichen Vorträgen.

Was den zweiten Satz, daß nämlich dadurch auch die Proceße vermindert werden, belangt, so ist diese Wirkung in sofern davon zu erwarten, als durch die öffentlichen Verhandlungen die Kenntniß der Gesetze mehr ins Volk übergeht, und daher auch nach und nach Rechts-Collusionen, die aus Unwissenheit der Gesetze entstehen, sich mindern werden, wie denn auch die Oeffentlichkeit manche streitsüchtige Partei und ihren Anwalt abschreckt, sich öffentlich als muthwillig streitend darzustellen.

Herr Reuthner sagt

3) das öffentliche Verfahren kürzt die Proceße ab.

Diese Folge wird es bei uns im Civil-Proceße nach sich ziehen, wenn der §. 3. des III. Capitels unserer Gerichts-Ordnung gemäß dem neuen Gesetz-Entwurfe v. 2. April 1819 bei dem Verfahren der Unter-Gerichte dadurch eingehalten wird, daß bei denselben die Rechts-Sachen ausser den Fällen, die der §. 1. dieses Gesetz-Entwurfes ausnimmt, ohne Zuziehung von Rechts-Anwälden öffentlich in Kürze zu Protocoll instruirt werden, und die protocollarische Instruirung auch in wichtigen Rechts-Angelegenheiten auf Verlangen beider Parteien statt finden kann, sohin nur ausserdessen im ordentlichen

Rechts-Verfahren die Eingabe von Streit-Schriften, und die Zulassung der Advocaten bei den letzten öffentlich mündlichen Verhandlungen Platz greift.

Ferner wird durch die Oeffentlichkeit im ordentlichen Proceße Zeit gewonnen, wenn am nämlichen Gerichts-Tage, wo die Parteien oder ihre Anwälde ihren That-Bestand und ihre Rechts-Gründe öffentlich vortragen, auch ihre und ihrer Anwälde Legitimation, die Vorlegung der Urschriften von Urkunden, und die Eides-Leistungen der Parteien vorgehen können. In vielen Fällen wird das richterliche Urtheil entweder gleich nach geschloßenem mündlichen Vorbringen, oder wenigstens bald darnach (ohne weitläufigen Relationen) lediglich mit Beisetzung der Entscheidungs-Gründe ertheilt werden können.

Nicht minder wird es zur Streit-Abkürzung beitragen, wenn das nämliche gemischte Verfahren auf die Incidenz-Puncte, Streit-Verkündigungen, Interventionen u. dgl., und auch auf die fiscalischen Proceße erstrecket wird.

In so weit das öffentliche Verfahren die weitere Folge hat, daß die streitenden Theile über die rechtliche Nothwendigkeit und Angemessenheit der in einzelnen Fällen ergangenen richterlichen Urtheile aufgeklärt werden, ist davon zu erwarten, daß die Berufungen, und die damit verbundenen Verlängerungen der Processe vermindert, also diese früher beendigt und vollstreckt werden. Es ist nämlich zu hoffen, daß alsdann der ganze Stand des Proceßes nicht mehr eine nur den Rechts-Anwälden vorbehaltene Kenntniß bleibt, sondern den Parteien selbst und dem Publicum bekannt wird, und die Parteien in den Stand gesetzt werden, selbst eine gründliche Ansicht von der Lage des Proceßes zu gewinnen.

Auch noch in der 2ten Instanz muß den Appellanten und dem Appellaten nach eingereichten Schriften gestattet seyn, ihre Berufungs-Gründe und Neben-Erinnerungen vor Gericht öffentlich mündlich vorzutragen.

Hingegen in der 3. und letzten Instanz würde es nicht mehr anwendbar seyn, daß die Parteien öffentlich noch etwas vor-

bringen, da dem Appellaten in der 3ten Instanz gar keine Aeußerung mehr zusteht.

In wie fern die Oeffentlichkeit auch im strafrechtlichen Verfahren eine Abkürzung veranlaßt, dieß wird weiter unten, wo von diesem im Besondern die Rede seyn wird, vorkommen.

4) Es werden auch die Proceß-Kosten dadurch gemindert.

Daß jede Maßregel, welche eine Abkürzung der Proceße nach sich zieht, auch eine Ersparung an Proceß-Kosten bewirkt, dieß ist für sich klar. Ueberdieß bleiben bei dem vorgeschlagenen protocollarischen Verfahren in erster Instanz (man sehe oben im 3ten Absatze) die Anwalds-Kosten, und ein Theil der Amts-Expeditions-Kosten erspart, und auch bei dem theils schriftlichen, theils mündlichen Verfahren in wichtigern Sachen, ersparen die Parteien Manches an Anwalts- und Gerichts-Kosten, denn die Verhandlungen schreiten in Einem Audienz-Tage weiter, oder doch eben so weit vor, als dermal in mehreren Commissions-Tagen, und durch mehrere Instructiv-Resolute.

Man sagt zwar, die Proceß-Führung nach französischen Gesetzen sey auch sehr theuer. Allein die Einführung der öffentlichen Rechts-Pflege macht ja nicht die Miteinführung der französischen Tax-Ordnung nothwendig; beide sind ja nicht unzertrennlich.

5) Das öffentliche Verfahren sichert gegen Schwäche und Parteilichkeit der Richter.

Hier bezieht sich der Referent auf die Erörterung des obigen zweiten Punktes, gemäß welcher das öffentliche Verfahren Ungerechtigkeiten (eine Wirkung von Parteilichkeit) verhütet.

6) Es macht alle Mitglieder des Gerichtes mit Einemmal mit dem ganzen Rechtshandel bekannt.

Auch dieß kam oben schon in der Aeusserung zum zweiten Punkte vor.

7) Dem Advocaten entreißt es die Alleinherrschaft über die Gerichte.

Indem es die Richter ermuntert, und zwingt, die strengste Gerechtigkeit zu pflegen, hindert es dieselben, sich durch einseitige Darstellung der Anwälde hinreissen zu lassen, und fodert sie zur strengsten Prüfung ihres Vorbringens auf. Auch steht die Verlängerung des Streits alsdann nicht mehr so viel in der Willkühr der Anwälde, wie bisher.

8) Es giebt dem Talente Gelegenheit, sich zu entwickeln, auszu bilden und kenntlich zu machen.

Diese Wirkung bringt das öffentliche Verfahren bei den Richtern und bei den Sachwaltern allenthalben hervor. Es ermuthigt, und zwingt sie, den Gegenstand zu ergründen, dann die Hauptmomente mit Klarheit, und in einer reinen Sprache vorzubringen.

Am Schlusse des Antrags ist die Anhänglichkeit der Bewohner des Rhein-Kreises, so wie Frankreichs, an die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege als Bürge ihrer Vortrefflichkeit angeführt, und dabei vorgeschlagen, die Cammer wolle im verfassungsmäßigen Wege Se. Majestät den König bitten, einen Gesetzes-Entwurf für die Einführung derselben der Cammer zur Berathung vorlegen zu lassen.

§. 4. Auch der Hr. Abgeordnete v. Hornthal gab einen Antrag wegen der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege ein. Was derselbe darin zur Unterstützung dieses Antrags anführt, das läßt sich im Wesentlichen in folgende Punkte zusammen fassen;

1) Es erheben sich allenthalben Klagen wider die dermalige langsame, kostspielige, nicht immer unbefangene Justiz-Verwaltung. Vieles ist darüber früher schon gesagt, manches in unserer Versammlung schon vorgekommen. Eine Haupt-Ursache dieses Erfolgs ist die collegiale Verfassung der Stadt- und Land-Gerichte, wo selbst unbedeutende Gegenstände durch Advocaten weitläufig verhandelt, und dem Landmann viele vergebliche Gänge zum Gerichte verursacht werden. Beschwerden über Justiz-Verzögerungen bewirken nur Anmahnungs-Befehle an die Untergerichte, und verursachen Kosten.

Es ist nicht zu läugnen, daß man mit dem dermaligen Gange der Rechts-Pflege in unserm Vaterlande keineswegs allgemein zufrieden ist, sondern allenthalben eine Verbesserung herbeiführen wünscht.

Die collegiale Geschäfts-Behandlung und Berathung bei den Untergerichten, die die Regierung in der guten Absicht der Verhütung einseitiger Urtheile einer einzigen Gerichts-Person einführte, bringt auf der andern Seite Verzögerungen, besonders in geringfügigen Sachen hervor. Doch als mitwirkende Ursachen des langsamen kostspieligen Rechts-Ganges darf der Spielraum, den die Gerichts-Ordnung in den Fristen-Verlängerungen und Berufungen läßt, und der unverkennbare Geschäfts-Drang bei den Stadt- und Land-Gerichten nicht unbeachtet bleiben. Dieser Geschäfts-Drang dient nicht bloß zum Vorwand, sondern in den Augen eines jeden, der die Land-Gerichts-Geschäfte, und die vielen Criminal-Verhandlungen der Stadt-Gerichte nach den damaligen beschwerlichen Formen kennt, zur Rechtfertigung thätiger und geschickter Gerichts-Mitglieder, die sich nie die Beruhigung verschaffen können, alle ihnen obliegenden Geschäfte mit Gründlichkeit zu erledigen, sondern sich nur mit der Förderung der dringendsten begnügen müssen.

Diesem Uebel kann die Oeffentlichkeit der Verhandlungen abhelfen, oder es doch mindern, nicht so fast durch sich allein, als vielmehr auch durch diejenige Aenderung der Proceß-Ordnung, und gesetzlichen Bestimmungen, die noch vor ihr ins Leben treten muß.

2) Die Besoldung des Personals der Untergerichte reicht nicht zu, um sie nebst Frau und Kindern anders, als nur nothdürftig, zu erhalten. Wenn nun viele, ohne eigenes Vermögen, doch im Ueberfluße leben, viele noch Geld auf Zinsen legen, und manche sich Pferde halten, so müßen sie sich den Mehrertrag ihrer Stelle von den Untergebenen verschaffen.

Nach der Meinung des Referenten liegt es ausser dem Zwecke des gegenwärtigen Vortrags, die Besoldungs- und son-

stigen Verhältnisse des Personals der Untergerichte zu würdigen, und eingeschlichne Mißbräuche, und Ungesetzlichkeit von den Verdiensten eines Theils desselben auszuscheiden.

Hier genügt es, anzuführen, vielmehr zu widerholen, daß das öffentliche Verfahren für jeden, der am Richter-Amte Theil zu nehmen hat, Controlle und Aneiferung zugleich gewährt.

3) Nicht allein das Stempel-Amt, der Rendant, der Advocat, die Sportel-Casse, und der Sportel-Antheil des Land-Richters, der Schreiber und der Gerichts-Diener kauen und nagen, den Stempel- und Tax-Ordnungen gemäß, an den Parteien, sondern auch die geheimen Schmausereien mancher Justiz-Priester und Hülfs-Priester richten viele zu Grunde.

Schon oben pflichtete der Referent der Ansicht des Herrn Abgeordneten Reuthner bei, daß die Gerichts-Kosten bei Civil-Processen durch das öffentliche Verfahren gemindert werden.

Aber ganz beseitigt können auch dadurch die Stempel- und Tax-Auslagen und die Advocaten-Gebühre keineswegs werden.

Was die gerügten heimlichen Schmausereien belangt, so lassen sie sich nirgend, wo sie bestehen, rechtfertigen, allein sie erscheinen nur als hier unbescheinigte Excesse Einzelner, die nicht zu einer allgemeinen Klage gegen diese ganze Classe von Staats-Dienern, und gegen die Stadt- und Land-Gerichts-Einrichtung erhoben werden können.

Dergleichen Excesse veranlassen wohl eine Untersuchung der Angeschuldigten, wenn diese bekannt werden, können aber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung nicht motiviren, indem gegen den Mißbrauch der Amts-Gewalt, und gegen Verbrechen und Vergehen der Staats-Diener ohnehin bereits Straf-Gesetze bestehen.

4) Die dermalige Proceß-Ordnung, welche dem Zeitgeiste und dem Bedürfnisse nicht mehr anpaßt, trägt viel zur fehlerhaften Justiz-Pflege bei.

Der Hr. Antragsteller setzt dabei weiter auseinander, welche Umtriebe, Verzögerungen und Kosten durch die Gerichts-

Ordnung begünstiget werden, und führt einen praktisch vorgekommenen Fall an (dem zwar bei unterbliebener Benennung des bezüglichen Gerichts und der Parteien die nähere Nachweisung der Wirklichkeit mangelt), in welchem wegen zwei unbedeutender Gegenstände ein Kosten-Aufwand von mehr als 80 Thaler für eine Tagsfahrt veranlaßt wurde.

Ueber die Nothwendigkeit *einer* Verbesserung unserer Gerichts-Ordnung herrscht *ungetheilte* Meinung. Selbst in dem Antrag des k. Justiz-Ministeriums über die Hypotheken-Einrichtung ist es in Ansehung der Gerichts-Ordnung und des Straf-Gesetz-Buches anerkannt, daß

„beide Gesetz-Bücher einer auf Erfahrung, dieser weisen „und sichern Lehrmeisterinn im Fache der Gesetz-Gebung, „gegründeten Revision bedürfen."

Auf diese Revision wurde auch ein abgesonderter Antrag eines Abgeordneten übergeben, welcher so eben der Würdigung im ersten Ausschuße unterliegt.

Um so erfreulicher war es daher, durch den oben erwähnten Antrag des k. Justiz-Ministeriums ferner vernommen zu haben, daß schon

„die Materialien hierzu gesammelt sind, und zum Theil be„arbeitet vorliegen,"

und wirklich schon einen Gesetzes-Entwurf vom 2. April d. J. über das Verfahren der Untergerichte den Ständen mitgetheilt zu sehen.

5) Auch bei den höhern Justiz-Stellen herrscht Willkühr in Sache und Form. Ungeachtet sie zahlreicher als sonst besetzt sind, veranlaßt der fehlerhafte Geschäfts-Gang, daß die Parteien über Verzögerung ihrer Angelegenheiten, und die Collegial-Glieder über Geschäfts-Ueberhäufung sich beschweren. Das einzige beste Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, wäre die Einführung der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege.

Daß beinahe allenthalben in den höhern Justiz-Kollegien Willkühr in Sache und Form sichtbar ist, davon ist der Referent nicht überzeugt. Wenn es aber wirklich einzelne Par-

teien gibt, die eine solche Erfahrung in ihren Rechts-Sachen machten, so kömmt dieß mehr auf Rechnung mangelhafter Gesetze, als auf die derjenigen, welche sie anwenden.

Eben die Gesetz-Bücher tragen auch die Schuld, daß die Processe sehr langsam ihr Ende erreichen, ungeachtet die Justiz-Kollegien gemäß den Geschäfts-Tabellen jährlich eine ungemeine große Anzahl von Civil- und Criminal-Urtheilen fällen. Für das einzige Mittel zur Abhülfe des dermaligen Zustandes der Justiz hält der Referent die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht; — aber kräftig mitwirken wird sie dazu, in Verbindung mit andern Verbesserungen.

6) Der Nutzen des öffentlichen Verfahrens ist durch Theorie und Erfahrung bewährt. Die Bewohner der Rhein- und anderer Gegenden, welche sie besitzen, streben, dieß Kleinod mit aller Kraft zu behalten.

In Rücksicht des Rhein-Kreises ist uns dieß durch dessen Abgeordnete bekannt, und in Hinsicht anderer Gegenden ist dieß durch viele Druckschriften, und auch durch offizielle Arbeiten, z. B. durch das Gutachten der königl. preußischen Immediat-Justiz-Commission *) zur öffentlichen Kenntniß gekommen.

7) Unwissenheit, Anmaßung, Herschsucht, Leidenschaften und Laster müßen vor der Oeffentlichkeit fliehen.

Referent bringt hier das in Erinnerung, was darüber schon oben im §. 3. Ziffer 2 vorkomme.

8) Bei eingeführter Oeffentlichkeit können die Sachwalter sich nur durch Talente, Kenntnisse und Redlichkeit einen Ehren-Platz in der öffentlichen Meinung und reichlichen Ehrensold verschaffen.

Selbst diejenigen, welche nicht schon durch ihr Ehrgefühl und ihren rechtlichen Sinn angeeifert werden, sich in den öffentlichen Verhandlungen einen guten Ruf zu verschaffen, werden durch die Sorge für Vermehrung ihrer Einnahme dazu angetrieben, wohl überzeugt, daß sie sich bei öffentlichen Verhandlungen durch Rabulistereien ꝛc. die öffentliche Meinung, und

*) Gutachten der Immediat-Justiz-Commission über das Geschwornen Gericht. Gedruckt bei Decker, k. geh. Oberhofbuchdrucker.

den Zugang der Partheien nicht mehr erwerben können. Seichte Köpfe — heißt es in Preuschens Abhandlung *) — die sich in den Stand der Sachwalter eingedrängt haben, können sich nicht so viele Monate, als vorhin Jahre, vor den Schranken des Gerichts bei öffentlichen Verfahren erhalten. Auch gute Köpfe, welche chikaniren, werden bald verdrängt, und der Gegenstand des Abscheues, oder des Gelächters des Publicums. Die bessern aber legen den Fehler ab, und werden die Zierde des Gerichtshofes. Nach den erörterten Gründen schloß der Herr Abgeordnete v. Hornthal mit eben dem Antrag, wie der Abgeordnete Herr Neuthner.

§. 5. Auch der Abgeordnete Herr Hofrath Behr übergab einen Antrag auf Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, und zwar sowohl für die Civil- als Straf-Justiz.

Nachdem derselbe im Eingang bemerkt, er würde deßhalben schon früher einen Antrag gestellt haben, hätte er ihn nicht von Seite der Regierung gehofft, führt er an, daß unmittelbare Anschauung des Ganges und der Wirkungen mündlich öffentlicher Justiz, Unterredungen mit Männern, die darin Erfahrung hätten, und reifes Nachdenken ihn überzeugt haben, daß das mündlich öffentliche Verfahren in beiden Zweigen der Justiz, das einzige Mittel sey, die wesentlichen Gebrechen der bisherigen Justiz-Verfassung, die er andeutet, von Grund aus zu heben. Im besondern zählte derselbe folgende weitere Vorzüge des mündlichen öffentlichen Verfahrens auf.

1) Die daraus hervorgehende Schnelligkeit der Rechts-Pflege, und dadurch Förderung des Staats-Zweckes.

Da dieser Grund auch schon in der Erwägung der vorhergegangenen Anträge (§. 3. Ziffer 3) vorkam, so wird hier bezüglich auf die Beschleunigung der Civil-Rechts-Pflege nichts mehr beigesetzt, und hinsichtlich der Straf-Rechts-Pflege auf das verwiesen, was weiter unten darüber im Besondern vorgetragen wird.

*) Preuschens Abhandlung rc. Seite 20.

2) Allgemeines Zutrauen zum Richter-Amte, und Beruhigung der Parteien.

Auch in dieser Beziehung findet Berufung auf das oben Gesagte, und zwar auf den §. 3. Ziffer 1 statt, so wie bei dem nachfolgenden.

3) Grunde, Sicherung gegen Parteilichkeit und Irrthum, derselbe §. 3. Ziffer 2 in Erinnerung gebracht, und wegen des

4) Grundes, unglaubliche Zeit-Ersparung für Richter und Advocaten.

Nur die Erörterung des §. 3. Ziffer 2 (am Schlusse) und Ziffer 3 wiederholt zu werden braucht. Was nun den

5) Grund, die weit größere Annehmlichkeit des aller mechanischen Frohn-Arbeit enthobenen Dienstes betrifft, so ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß jeder mit dem Richter-Amte beschäftigte Staats-Diener sehr froh seyn wird, des ermüdenden, die Geistes-Kräfte abstumpfenden Acten-Ausziehens, und der Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens über jeden — wenn auch minder bedeutenden civil- oder strafrechtlichen Fall, der zur Entscheidung reif ist, entübrigt zu werden.

6) Die Entfernung untüchtiger und unredlicher Anwälde, ist schon oben im §. 3. Ziffer 8 und §. 4. Ziffer 8 unter die Vortheile des öffentlichen Verfahrens gereiht worden, so wie sich der Referent wegen der als

7) Grund angeführten wesentlichen Ersparung der Kosten aller Art für den Staat und seine Bürger, auf den §. 5. Ziffer 4 unter dem Beisatze beruft, daß für den Staat die Kosten der Civil-Rechts-Pflege durch die Oeffentlichkeit gemindert werden, weil bei hierdurch abgekürzten Civil-Processen in der Folge weniger Personal- und weniger Büreau-Kosten erfoderlich sein werden, für die Parteien aber, weil bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren manche gar keine, andere aber doch weniger Auslagen für Advokaten, und weniger Taxen zu bestreiten haben werden.

(Wegen der Kosten im strafrechtlichen Verfahren wird weiter unten die Rede seyn.)

8) Wenn in aller Verbesserung unserer Gerichts-Ordnung doch nur ein Palliativ-Mittel zu finden wäre, während die öffentlich mündliche Justiz ein vollständiges Heilmittel ist, sollte es ein Regierungs-Beamter verantworten zu können glauben, dem Volke diese große Wohlthat länger vorzuenthalten? Nach der Ansicht des Referenten würde die Verbesserung der Mängel der bestehenden Gerichts-Ordnung allein dem Uebel nicht ganz abhelfen, aber auch die öffentliche Rechts-Pflege ohne diese nicht, sondern auf beide muß zugleich Bedacht genommen werden.

9) Die ältern sieben Kreise sollen und können dem Rhein-Kreise im Genuße dieser Wohlthat, derer Gewährung kein wesentliches Hinderniß entgegen stehen kann, nicht mehr länger nachstehen, die einzig in der Unbekanntschaft mit dieser Umgestaltung beruhende Scheue vor diese Neuerung kann nicht das Uebergewicht behaupten, die Befriedigung dieses Volks-Bedürfnisses der doch nur erträumten Besorgniß einiger Wenigen nicht geopfert werden.

Der Einleitung zur Einführung derselben von Seite der Regierung stemmt sich allerdings kein erhebliches Hinderniß entgegen, aber die Ausführung selbst setzt doch noch Manches voraus, wie im dritten Abschnitte näher dargestellt werden wird. Davon ist der Herr Antragsteller selbst überzeugt, da derselbe seinen Schluß-Antrag auf die Bitte an Seine Majestat den König stellt, um die Zusicherung der Einführung mündlich öffentlicher Civil- und Strafrechts-Pflege, und um die Aussicht, die Ausführung der Vorbedingungen mit demjenigen hohen Ernst betrieben zu sehen, auf welchen der gerechte Wunsch nach dem baldigsten Genusse dieser großen Wohlthat sehnsuchtsvoll hinsieht.

Der Herr Antragsteller fügt am Ende noch hinzu, die baier. Regierung werde sich durch Einführung, vielmehr Wiedererweckung der Oeffentlichkeit als die größte Wohlthäterin nicht nur ihres eigenen, sondern auch der übrigen deutschen

Völker beurkunden, und die Geschichte der Regierung unsers allgeliebten Königs aufs Neue mit einem der glänzendsten Züge bereichert werden. Daß irgend einer seiner Räthe den Fürsten um diesen Ruhm und das Volk um diese schöne Hoffnung könne betrügen wollen, sey ihm anzunehmen unmöglich.

Auch der unterfertigte Referent überläßt sich der Zuversicht, die königl. baierische Regierung werde andern deutschen Staaten mit der Einführung der Oeffentlichkeit in der Rechts-Pflege eben so das erhabene Beispiel geben, wie sie es in andern ruhmvollen Vorgängen that.

§. 6. Der Herr Abgeordnete Bestelmaier, welcher zu gleichem Entzwecke einen Antrag übergab, stützte ihn auf nachstehende Erwägungen.

1) Da in Baiern den Staats-Bürgern durch die Verfassung ein politisches Leben verschafft ist, so ist uns auch die Einführung der öffentlichen Rechts-Pflege, welche dieß politische Leben befördert und bewahrt, nothwendig.

Unstreitig ist die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege das allgemeinste Weck-Mittel, um öffentlichen Sinn ins Leben zu rufen. Unsre Regierung gab uns die Gemeinde-Einrichtung, die Volks-Vertretung, und eine nur den Mißbrauch zügelnde Preß-Freiheit, sohin außer der öffentlichen Rechts-Pflege alle Einrichtungen, in denen — wie Mallinkrodt *) an der englischen Verfassung rühmt — „die Gelegenheit, und der Reiz zur Anregung, Entwicklung, Bildung und Erhaltung lebendigen Sinnes, und der lebendigen Theilnahme für und an dem Oeffentlichen, an dem Gemeinsamen, an der Gesetzlichkeit, der Ordnung und an dem Gemeinwohl liegen.“ Ohne die Einführung des öffentlichen Rechts-Verfahrens wäre daher unsere Verfassung noch mangelhaft, sie hätte noch eine Lücke in einem wesentlichen Theile.

2) Staatsbürger, denen die Verfassung das Recht gewährt und bewacht, müssen auch wissen, wie ihr Recht gehandhabt werde.

*) Der preußische Prozeß ꝛc. auf Ersuchen mit einer Vorrede über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ꝛc. begleitet von Dr. Arn. Mallinkrodt. Jena bei Friedrich Frommann. 1819.

Bei einer nicht öffentlichen Rechts-Pflege werden sich die Staats-Einwohner nie von der richtigen und reinen Geltenmachung des Rechts im Staate so ganz überzeugt halten, Mißtrauen wird nie ganz beseitigt werden. Selbst der königl. Herr Justiz-Minister hat diese Ansicht anerkannt, indem derselbe *) von einer

„das allgemeine Zutrauen erhöhenden, gegen Mißbrauch „sichernden"

Oeffentlichkeit in der Rechts-Verwaltung sprach.

Der Herr Antragsteller bezog sich nun noch auf die Erfahrungen anderer Staaten und Provinzen, welche öffentliche Rechts-Pflege ausüben, und bemerkte noch, daß die letzten Spuren dieses ureigenthümlich deutschen Instituts nur in den Zeiten des gewaltsamen Despotismus aus Deutschland verdrängt wurden, er schließt mit dem nämlichen Antrag, wie seine Vorgänger.

§. 7. Auch der Herr Abgeordnete Fürst stellte einen gleichen Antrag aus nachfolgenden Motiven, denen ich nichts mehr beifüge, da sie zum Theil mit vorhergegangnen Erörterungen im Wesentlichen zusammentreffen und zum Theil Gebrechen der Gerichts-Ordnung berühren, die anderswo eigens zur Sprache kommen.

1) Viele Familien kommen dadurch ins Unglück, daß sie, wenn sie Justiz suchen, lange keine finden, und die gefundne sie um einen Theil ihres Vermögens bringt.
2) Die große Zahl der Richter trägt zur Verzögerung bei,
3) die Einführung der Advocaten auf dem Lande ist sehr schädlich;
4) Man betrachte, wie viele Personen in einem und demselben Gerichte von den Gerichts-Geschäften sich nähren, und in mehr Wohlstand leben wollen, als andere.

---

*) In dem Antrage über die Einführung öffentlicher Hypotheken-Bücher.

6) Bei höhern Stellen hat der gemeine Mann eine Menge Sporteln, Stempel, Taxen und Advocaten-Gebühren zu leisten, dabei hängt der Ausgang in den wichtigsten Sachen vom Zufalle ab.

7) die in den Regierungs-Blättern enthaltnen Tabellen über die Justiz-Verwaltung stehen im Widerspruche mit den einzelnen Erfahrungen über Justiz-Verzögerung.

8) wenn die Parteien ihr ausgestrittnes Recht bis zur Execution brachten, so verlieren sie bei der Verzögerung dieser, allen Glauben an Rechts-Pflege.

§. 8. Den erörterten Anträgen und Gründen für das öffentliche Verfahren im Civil-Processe, (des Herrn Abgeordneten Kösters Antrag auf öffentliches Verfahren in der Straf-Rechts-Pflege wird weiter unten im Besondern angeführt, und erwogen werden) füge ich noch nachstehende Ansichten dafür bei.

1) Der Nutzen der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege hielt die Probe der Erfahrung aus; dieß beweist nicht nur der Umstand, daß sie den Bewohnern der Gegenden, wo sie eingeführt ist, nach dem Zeugnisse aller Abgeordneten des Rhein-Kreises, nicht ohne Erregung des größten Mißvergnügens entzogen werden könnte, sondern auch der, daß sie von allen andern deutschen Regierungen, an welche einige Theile des ehemal. französischen Reichs gelangten, bisher beibehalten wurde.

2) Alle sonstigen Vorkehrungen, der Nation Gewährleistung einer guten Rechts-Pflege zu verschaffen, entsprechen dem Entzwecke nicht vollkommen, und umfassen nicht alle Vortheile des öffentlichen Verfahrens. Daß die Beisetzung der Entscheidungs-Gründe allein diesen Zweck nicht erreicht, dieß beweisen die häufigen Klagen, welche bei uns ungeachtet dieser bestehenden Einrichtung über den Justiz-Gang geführt werden. Eben so wenig genügt die in Baaden bestehende Verordnung *)

*) Des königl. geh. Staatsraths v. Gönner Entwurf eines Gesetz-Buches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechts-Sachen in der Vorrede Seite XIX.

daß die Parteien bei den Obergerichten Abschriften der Relationen gegen Entrichtung der Schreib-Gebühre erhalten, oder der Vorschlag **), den Vortrag des Referenten in einer öffentl. Sitzung ablesen zu lassen und dann den Parteien noch die Vorbringung ihrer Bemerkungen darüber zu gestatten, endlich aber der weitere Vorschlag ***), die End-Urtheile und Entscheidungsgründe aller Instanzen in ein Amtsblatt einrücken zu lassen; denn die abschriftliche Mittheilung, oder Ablesung der Relationen veranlaßt den Streitenden unnöthige Kosten, setzt das Publicum doch nicht in den Stand, über die Aechtheit des Acten-Auszugs, und die richtige Anwendung der Gesetze bestimmt zu urtheilen, und verschafft den Parteien die Vortheile der Minderung und Abkürzung der Processe, und der Beschränkung der Kosten auch nicht. Eben so unbefriedigend wäre das Lesen der Bescheide in dem Amts-Blatt, ohne Acten-Kenntniß.

3) Die Einführung der öffentl. Rechts-Pflege findet in dem Culturs-Stande der Einwohner von Baiern kein Hinderniß.

Unsere weise Regierung hat die Nation reif für das öffentliche politische Leben geachtet, indem sie den Gemeinden ihre Verwaltung wieder gab, und eine Volks-Vertretung einführte. Der Erfolg zeigte auch, daß sich die Regierung an der Nation nicht irrte. Zum Beweise dienen die Resultate der Wahlen von Gemeinde-Vorstehern und Volks-Vertretern, der rege Eifer dieser für die Angelegenheiten des Landes und der lebhafte Sinn der Nation für die öffentlichen Angelegenheiten, mit dem man sich in allen Kreisen um den Inhalt der Verhandlungen der Stände-Versammlungen interessirt.

4) Das öffentliche Verfahren in bürgerlichen Rechts-Sachen kann ohne Schwierigkeit bei unserm Instanzen-Verhältnisse angewendet werden. Wir haben in erster Instanz Stadt- und Kreis-Gerichte, Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte Iter Classe. Warum soll das öffenliche Protocol-

**) Freimüthige Bemerkungen über das öffentlich mündliche Verfahren 2c. von Theodor Schram S. 61 §. 2.

***) Ebendaselbst, S. 63. §. 3

lerische Verfahren in geringen und sonst summarischen Gegenständen, und das vermischte schriftliche und mündliche Verfahren in Dingen von höherm Belang bei allen diesen Untergerichten nicht statt finden können? Die Normen über Besezung des Richteramts, die Competenz-Bestimmungen und die Verhältnisse zwischen Richter und Parteien, dann die Tax-Normen bleiben ja auch alsdann noch dieselben, wie jezt, und behalten noch dieselbe Anwendbarkeit. In IIter Instanz unterliegt die Oeffentlichkeit unter der Modalität des mit verbundenen beschränktern Schriften-Wechsels ebenfalls keinem Anstande. Auch wird der befreite Gerichts-Stand, welcher den Adelichen, Geistlichen, Collegial-Räthen und höhern Beamten durch den Titel V. §. 5 der Verfassungs-Urkunde, und durch den Titel II §. 11 des Edicts über den Adel den erblichen Reichs-Räthen zugestanden wurde, keinen Abbruch dadurch leiden.

§. 9) Um den vorliegenden Gegenstand von allen Seiten zu betrachten, will der Referent einige vorzügliche Einwendungen dagegen anführen, und sie auch zu widerlegen versuchen.

Erste Einwendung.

Man beschuldigt die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unter den Parteien, sie sey zwecklos.

Hierauf kann man mit Mallinkrodt*) antworten:

daß in der Oeffentlichkeit das, was Friderich der Große so ernstlich suchte, aber nicht fand, Zügel, Zaum und Controlle zugleich Sporn für Richter und Advocaten, und der menschlich sicherste Damm für gerechte Rechts-Pflege liegt.

Sie hat und erreicht daher allerdings einen Zweck, und zwar einen hochwichtigen.

Zweiter Einwurf.

Sie ist der Natur bürgerl. Rechts-Sachen nicht angemessen.

Wenn auch die Gegenstände, welche das Mein und Dein unter Privaten angehen, veräußerlich sind, und ausser den

*) Der preußische Proceß ꝛc. Vorrede S. VI.

Parteien Niemanden etwas angehen, nicht schon dieser ihrer Natur nach die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht nothwendig erheischen, so folgt daraus doch nicht, daß die Oeffentlichkeit sich gar nicht damit verträgt. Begnügen sich auch manche Parteien mit der nicht öffentlichen Rechts-Pflege, so bleibt es im allgemeinen doch Pflicht der Regierung, der Verwaltung der Justiz eine solche Stellung zu geben, wodurch ihr Zweck und das allgemeine Vertrauen zu ihr befördert wird, wie durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen geschieht.

Dritter Einwurf.

Die Bekanntmachung der Privat-Verhältnisse störet manchmal den Credit, ja oft die Lebens-Ruhe von Parteien, und veranlaßt oft unversöhnliche Feindschaften und Parteiungen.

Diese Einrede ist schon in öffentlichen Schriften *) dahin beantwortet, daß in solchen Fällen die Parteien solche Gegenstände der öffentl. Verhandlung durch Vergleiche, oder Vorschlag von Schieds-Richtern zu entziehen, die Freiheit haben; und ausserdessen auch der Amts-Vorstand sie der Oeffentlichkeit vorenthalten kann.

Der Referent fügt noch hinzu, daß man schon in Gerichts-Ordnungen anderer Staaten **) Ausnahmen von der Regel des öffentlichen Verfahrens zugelassen findet, wo die Verhandlungen zwar in Gegenwart der Parteien, aber bei verschlossenen Thüren vorgehen; nämlich wenn es das Gesetz verordnet, wie in Ehe-Scheidungs-Sachen, und wenn das Gericht selbst, um Aergerniß zu verhütten, die Verhandlung bei verschlossenen Thüren anordnet.

Vierter Einwurf.

Das schriftliche Verfahren ist sicherer, indem es dem Gedächtnisse alles getreuer überliefert.

Dagegen wurde mit Grund gesagt ***), daß die lebendige Darstellung des mündlichen Vortrags alles dem Gedächtnisse

*) Schram Seite 30 §. 13. Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechts-Pflege 1816.

**) Code de procedure civile art. 87.

***) Gründe für und wider ꝛc., von einem Justiz-Beamten ꝛc.

tiefer einprägt, und mehr Interesse erregt, als, was gelesen wird, und daß die tägliche Uebung das Gedächtniß stärkt. Bei wichtigern, oder aus mehrern Puncten z. B. Berechnungen 2c. bestehenden Rechts-Fällen, und bei dem Verfahren in den höhern Instanzen muß ohnehin das schriftliche Verfahren dem mündlichen vorangehen.

Fünfter Einwurf.

Bei mündlichen Verhandlungen hat überlegene Beredsamkeit der Anwälde, und Chikane derselben freien Spielraum.

Allein nach den Andeutungen, die in den vorliegenden Anträgen enthalten sind, und nach der Meinung des unterzeichneten Referenten wären in erster Instanz Anwälde in den wenigsten Fällen zuzulassen; hingegen in denjenigen Streit-Sachen, wo Anwälde beigezogen werden können, geht die Uebergabe von Streit-Schriften den mündlichen Vorträgen der Advocaten in der öffentlichen Sitzung voran. Der Referent, und durch ihn die übrigen Mitglieder des Gerichts werden daher auch durch die Schriften der Parteien in den Stand gesetzt, das Scheinbare in den mündlichen Vorträgen der Advocaten vom Wahren zu unterscheiden. Ohnehin kann ein gewandter Advocat einen ungegründeten Rechts-Fall in Prozeß-Schriften nicht minder blendend darstellen und auszieren, als in mündlichen Vorträgen, die Richter können daher auch durch schriftliche Erörterungen irregeführt werden, wenn sie nicht Schein-Gründe von wahren zu unterscheiden wissen. Auch werden die Richter mit den Anwälden gleichzeitig in den öffentlichen Sitzungen immer mehr eingeübt.

Ueberdieß ist die Bemerkung*) ganz richtig, daß der Richter immer gegen den Vortrag der Theile mißtrauisch ist; je mehr Kunst aufgewendet wird, desto mehr wird er Aufmerksamkeit darauf verwenden, die schwache Seite zu entdecken.

Dabei fällt auch die Einwendung weg, daß oft ein Advocat bei dem mündlichen Vortrag etwas vorzubringen vergessen, oder durch überraschende Darstellung eines Anwaldes den An-

*) Preuschens Abhandlung 2c. S. 25.

walt des Gegners verwirren können, da die Uebergabe der Schriften, die alles vollständig enthalten, vorangeht, wodurch der Referent und der gegentheilige Anwalt die Gründe schon früher kennen lernt.

Was aber die Macht der Advocaten-Chicane in öffentlichen, mündlichen Verhandlungen betrifft, so wird im Gegentheil die Neigung unredlicher Advocaten hierzu durch die Anwesenheit des Publicums im Zaume gehalten, oder gar unterdrückt. Es wird sich hier auch wieder auf das bezogen, was oben im §. 3, Ziffer 7, und §. 4, Ziffer 8, vorkam.

Sechster Einwurf.

Wenn einmal der Reiz der Neuheit bei den öffentlichen Sitzungen vorüber ist, so kommen wenige Zuhörer mehr in dieselben, wenigst besuchen sie selten solche unterrichtete Männer, welche eine gute Rechtspflege von einer unächten zu unterscheiden vermögen *).

Der Referent entgegnet, daß, wenn auch die Quantität und Qualität der Zuhörer nicht immer gleich bedeutend ist, es doch von entschiedener Wirkung bleiben wird, daß sich Richter, Anwälde und Parteien darauf gefaßt machen müssen, Zuhörer jeder Art zu Zeugen ihres Benehmens zu erhalten. Dieß allein treibt sie schon an, nur auf der Bahn der Rechtlichkeit einherzuschreiten.

Siebenter Einwurf.

Das mündliche öffentliche Verfahren kürzt die Processe nicht ab, die persönliche Verhinderung der Anwälde veranlaßt oft Vertagung der Verhandlungen.

Es ist aber dagegen zu bemerken, daß dieser Vorwurf erstlich die protocollarischen Verhandlungen ohne Advocaten nicht trift, daß zweitens das Ausbleiben der Anwälde ja auch dermal bei der schriftlichen Proceß-Führung oft eintritt, und daß dem häufigen Nichterscheinen der Anwälde in einem und demselben Rechts-Falle, oder den häufigen Gesuchen um Fristen-

*) Schramm Seite X.

Verlängerung durch strengere Bestimmungen der Gerichts-Ordnung entgegengestrebt werden kann und muß.

§. 10. Der Referent kehrt nun zum Antrage des Herrn Abgeordneten Köster zurück, welcher hauptsächlich die Oeffentlichkeit der Straf-Rechts-Pflege und die Geschwornen-Gerichte bezielt, und deßwegen von ihm ein Ergänzungs-Antrag zu den frühern Anträgen mehrerer Mitglieder genannt wird. (Sechste Beilage.)

Nachdem derselbe den Eingang des Nutzens der Oeffentlichkeit in bürgerlichen Rechts-Sachen erwähnt hat, erklärt er diese Oeffentlichkeit als noch wichtiger für die Criminal-Justiz, wo es sich um Leben, Freiheit, Ehre und Sicherheit des Staats-Bürgers handle.

Das Institut der Geschwornen-Gerichte, welches den Bürger gegen Verfolgung gesetzloser Willkühr sichere, und sein Leben und seine Ehre unter den Schutz seiner Mitbürger stelle, habe sich längst in England und Frankreich, und seit zwanzig Jahren auf dem linken Rhein-Ufer vortrefflich bewährt, wie sich Baierns erster Justiz-Beamte persönlich überzeugte. Dasselbe könne der baierischen Criminal-Gesetzgebung angepaßt werden, und wer wollte behaupten, Baiern stehe noch nicht auf derjenigen Stufe der Cultur, um das Volk zum Mit-Richten über Leben und Tod anzunehmen?

Nach dem deutschen und baierischen Criminal-Processe könne sich der Richter als Herr über Leben und Tod erheben, durch Plagen und Fragen einem vielleicht unschuldigen Menschen ein Geständniß auspressen. Die Abhörung des Untersuchten und der Zeugen geschehe nur durch einen einzigen Commissär und einen Actuar, der oft Vor-Urtheile und Erbitterung gegen den Untersuchten hege, und dann werde von einem ganzen Collegium, das den Beschuldigten und seine Zeugen nicht selbst hörte, das Urtheil selbst gesprochen. Ein freimüthiger, dem Staate verdächtiger Mann sey bei solchem Verfahren der Willkühr ausgesetzt, besonders, wenn er dem ordentlichen Richter entzogen, und einer Special-Commission übergeben werden könne.

Oft beurtheilen schulgerechte Criminal-Richter die Verbrechen nicht nach der Erfahrung des gemeinen Lebens, sondern zu streng nach ihren Compendien.

Hingegen bei dem öffentlichen Verfahren in Verbindung mit dem Geschwornen-Gerichte sey der Beschuldigte keiner Willkühr ausgesetzt; seine Richter — Männer aus dem Volke haben ein Mitgefühl der Gewohnheiten seines Lebens, sie wechseln, werden nie in die Wünsche der executiven Gewalt eingehen, minder sich bestehen lassen.

Der Herr Antrags-Steller macht hierauf eine Beschreibung des mündlichen Verfahrens und der Geschwornen-Gerichte, wie sie im Rhein-Kreise bestehen. Diese Beschreibung wird hier förmlich eingerückt:

„Vor dem Untersuchungs-Richter des Gerichts erster Instanz werden der Angeklagte und die Zeugen, jedoch nur vorbereitungs-Weise verhört, und die Aussage aufgenommen. Ist alles hinlänglich ausgeführt, so wird der Beklagte dem peinlichen Gerichts-Hofe übergeben, und der Tag der Verhandlung des Processes anberaumt. Frei erscheint hier der Angeklagte, und mit ihm alle Zeugen. Neue kann derselbe noch anführen, und zu seiner Vertheidigung abhören lassen. Alle Vorsichts-Maßregeln haben das Interesse des Angeklagten zum Zweck. Sowohl er, als auch die Zeugen werden nun in Gegenwart des Geschwornen-Gerichts nochmal verhört, dem Inquisiten steht es frei, über alles seine Bemerkungen zu machen; er kann die Zeugen des Widerspruchs und des Irrthums überführen; alle Mittel werden ihm dargeboten, seine Unschuld zu beweisen. Jeder Geschworne, jeder Richter darf sowohl an den Inquisiten, als an die Zeugen Fragen stellen, und sich Aufklärung verschaffen, und so vorbereitet hören sodann die Geschwornen auf der einen Seite den Antrag des öffentlichen zur Verfolgung des Verbrechens bestellten Procurators, auf der andern Seite die Vertheidigung des Anwaldes des Angeklagten. Diesem steht es frei, von den 24 durch das Loos bestimmten Geschwornen sechs zu recusiren; gleiches Recht steht dem Staats-Amte zu. Dieses

Gericht, welches nun bei allen Verhandlungen gegenwärtig war, und von dem Stand der Sache gehörig unterrichtet ist, dieses Gericht, bei welchem Billigkeit und Gerechtigkeit, Religion und Erfahrung den Vorsitz führt, spricht nur zuerst die Schuld oder Unschuld des Angeklagten aus, worauf das peinliche Gericht die Straf-Gesetze auf den Angeklagten im ersten Fall anwendet, im zweiten aber denselben in Freiheit setzt."

Diese Beschreibung stimmt im Wesentlichen mit derjenigen überein, welche in dem Gutachten der (königl. preußischen) Immediat-Justiz-Commission über die Einrichtung der Geschwornen-Gerichte in den Rhein-Provinzen enthalten ist*). Nur darin weicht diese von erster ab, daß darin die Zahl der Geschwornen auf 30 angegeben ist, wovon nur 12 durch das Loos zum Geschwornen-Gerichte für den vorliegenden Fall bestimmt werden.

Herr Köster begegnet nun noch einigen Einwendungen.

Gegen die Einwendung, daß ohne Geschworne zuweilen richtiger entschieden, und weniger Verbrechen frei gesprochen würden, erwiedert derselbe, daß die Sicherheit des Lebens, als Grund-Bedingung des Rechts-Zustandes, dieses Opfer verdiene.

Den zweiten Einwurf, daß durch die Oeffentlichkeit im Criminal-Processe die Bürger zu Spitzbuben gebildet werden, erklärt er als ungegründet, da man dadurch auch lerne, sich gegen entschleierte Kunstgriffe zu vertheidigen; der sinnlichen Lust zum Verbrechen wirke das sinnliche Uebel der Strafe — und die Wahrnehmung, wie der schlaueste Verbrecher doch entlarvt werde, entgegen.

Endlich fügt der Herr Antragsteller noch die Bemerkung bei, daß ständige Criminal-Richter durch ihr Amt Härte des Characters annehmen, und den Glauben an Unschuld aufgeben, wo hingegen den Geschwornen jedes Vorbringen des Angeklagten beachtbar, jedes Verbrechen neu scheine.

---

*) Zweiter Abschnitt Seite 46.

Derselbe schließt aus den angeführten Gründen mit dem Antrag:

Die hohe Stände-Versammlung möge Seine Majestät den König bitten, durch ein Gesetz im verfassungsmäßigen Wege die Oeffentlichkeit in der Criminal-Justiz und das Institut der Geschwornen-Gerichte nach dem Vorbilde im Rhein-Kreise, und in Anwendung des Art. 381 bis 406 des Gesetzes über das daselbst angeführte peinliche Verfahren auch in den andern 7 Kreisen des Königreichs einzuführen.

§. 11. Der Referent findet die vom Herrn Antragsteller vorgebrachten Gründe sehr wichtig, und stimmt ihnen ganz bei. Da übrigens bereits ein anderer deutscher Staat, nämlich der königl. preußische, den Werth der in seinen Rhein-Provinzen bestehenden Oeffentlichkeit der Straf-Rechts-Pflege, und der Geschwornen-Gerichte einer sorgfältigen Würdigung unterzog, die Gerichts-Höfe darüber vernahm, und alsdann von der Immediat-Justiz-Commission ein Gutachten darüber abfassen ließ, so ist es gewiß interessant, die Resultate dieser Würdigung zu beachten. Und weil es gerade dieses Gutachten ist, das den Referenten über den Nutzen und die Vorzüge dieses Verfahrens in unserer Straf-Rechts-Pflege mit sich einig machte, und die Gründe dafür mit einer seltenen Umsicht und Vollständigkeit darin entwickelt sind, so hegt er kein Bedenken, sie als die Quelle seiner Ueberzeugung im Auszug hier anzuführen.*) Es wäre ein anmaßlicher Versuch, das darin vorkommende besser und gründlicher selbst erörtern und entwickeln zu wollen.

Die Gründe dieser Immediat-Justiz-Commission für diese Einrichtung sind nämlich folgende:

1) Der Wunsch der Einwohner und der Antrag der meisten Gerichts-Höfe erklärte sich dafür.

Sowohl bei dem größten Theile der Juristen, als auch bei dem Volke ist die Ansicht fest begründet, daß die Geschwornen-Gerichte mit dem öffentlichen Verfahren in Criminal-

*) Erwähntes Gutachten drittes Beilheft S. 53.

Sachen die sicherste Garantie für die bürgerliche Freiheit, und das kräftigste Schutz-Mittel gegen alle Willkühr ist.

2) Die Geschwornen-Gerichte gewähren jeden Falls eine eben so sichere und zuverlässige Einrichtung zur richtigen und unpartheiischen Beantwortung der That-Frage, als die Gerichts-Höfe, und zwar

A. in Absicht der Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen,

B. in Absicht des Willens, der Wahrheit gemäß zu richten.

Zu A. a) Auch im gemeinen Leben muß sich der Geschworne häufig die Fragen beantworten, ob gewisse Begebenheiten geschahen, wer der Thäter war, in welcher Absicht, mit welchen Gesinnungen die Handlung geschah. Je mannigfaltiger die Verhältnisse eines Bürgers im wirklichen Leben sind, desto richtiger wird er über die Wahrheit einer That urtheilen können. Auch gibt die Entscheidung durch den gemeinen Menschen-Verstand die sicherste Probe ab, daß auch der gemeine Verstand des Verbrechens die Schuldbarkeit der That einsehen konnte.

b) Durch das mündliche Verfahren vor den Geschwornen muß jeder Mensch von gesunden Sinnen und richtigem natürlichen Verstande, wenn er sich nicht absichtlich der Wahrheit entzieht, zu einem richtigen Urtheil gelangen.

Zu B. Bezüglich auf den Willen wird bemerkt, daß das Geschwornen-Gericht lediglich aus solchen Personen zusammengesetzt wird, welche sich des Vertrauens vorzüglich werth gemacht haben. Das dem Staate und jedem Einzelnen zugesicherte Rekusations-Recht sichert hinlänglich, daß jeder Geschworne entfernt wird, an dessen unbefangenem Willen zu zweifeln ist.

3) In Absicht der Fähigkeit zur Beantwortung der That-Frage und hinsichtlich des öffentlichen Vertrauens sind die Geschwornen-Gerichte den ständigen rechtsgelehrten Richtern vorzuziehen, weil

a) die Geschwornen die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens genauer und richtiger würdigen können.

des Gesetzes

Sucht und

nicht den Vor-
Gegner räumen die-
gefährlicher Nachsicht.

öffentliche Verfahren in
gehaltlosen Theoremen den
und in die Gerichts-Höfe,
Setzung mit der Sitte und
Stande des Volks in Ueber-
hingegen die Entscheidung
rechtsgelehrte Richter hat eine

Gericht erscheint als eine
und Controlle in pein-
Beweis-Norm, und die

Einrichtung des Geschwornen-
belangt, so ist es
ob bewiesen sey, lediglich
der Urtheiler abhängig zu
Erkenntniß, welche der
sind, eine Ueberzeugung
des Gegentheiles ausschließt,
und Handlungen der Men-
(unmittelbar sinnliche
werden kann.

auch die Schrift bei dem
mit der unmittelbaren und
unvereinbar. Allein das
eine zweckmäßigere

Schranke, als Beweis-Norm und Schrift, *) indem sie das Geschäft theilt, und die Entscheidung über Schuld- oder Nicht-Schuld den Mitbürgern überläßt, welche dazu aus den Bessern der Nation durch das Vertrauen des Gemeinde-Wesens und des Angeklagten ersehen werden, und die Anwendung des Straf-Gesetzes dem rechtsgelehrten Richter überträgt.

Die Controlle liegt in Hinsicht der Geschwornen in der Gegenwart der Richter, und ihren auf das Geschworne-Gericht bezüglichen Befugnisse, in Ansehung der Richter hingegen besteht die Controlle in der Gegenwart von 12 aus den geachtetsten Staats-Bürgern gewählten Männern, welche auch dem eigentlichen entscheidenden Verfahren beiwohnen, und darauf achten, daß weder dem Beschuldigten noch dem Gemeinde-Wesen zu nahe getreten wird.

6) Das Geschwornen-Gericht ist die trefflichste Anstalt, um den Begriff des Rechts recht lebendig im Volke zu erhalten und auszubilden.

Fast alle Bessern im Volke werden nach erreichtem Manns-Alter nach und nach selbst Geschworne. Wenn nun schon das öffentliche Verfahren als ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gerechtigkeit kräftig und heilsam auf die Zuhörer wirkt, und die Gesinnungen der Gerechtigkeit anregt, um wie viel mächtiger muß die Einwirkung auf die seyn, welche zur sichtbaren Darstellung der Gerechtigkeit mitwirken. Das Gefühl für unerbittliche Gerechtigkeit muß in ihre gesammte Handlungs-Weise lebendig übergehen. Die Zuhörer erblicken in den Geschwornen so zu sagen sich selbst, glauben sie ihre eigene Stimme zu hören, die sie mehr als fremdes Urtheil überzeugt. Auch führt das Geschwornen-Gericht das Gefühl des Sittlichen und Rechtlichen und das Gesetz erst vollkommen in das bürgerliche Leben ein, es lehrt die Wirkungen des guten Rufes kennen, und das Gesetz mehr lieben als fürchten.

---

*) Erwähnte Abhandlung Seite 99.

7) Das Geschwornen-Gericht vermehrt das Vertrauen des Volks, erhebt den Staats-Bürger, erweckt und bildet den Sinn für das Gemein-Wohl und für die öffentlichen Angelegenheiten.

Da hiermit der Auszug der Gründe des erwähnten Gutachtens für die Geschwornen-Gerichte zu Ende ist, so bemerkt der Referent noch hinsichtlich des letzten (7ten) Grundes, daß selbst Gegner der Geschwornen-Gerichte, wie v. Feuerbach, *) Mittermaier **) rc. demselben als politische Anstalt seinen Werth nicht absprechen.

§. 12. Einige Schriftsteller, welche sich für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen erklärten, ohne die Geschwornen-Gerichte, wie sie jenseits des Rheins bestehen, zu billigen, haben verschiedene Aenderungen hieran vorgeschlagen. So trug

a) Malinkrodt ***) darauf an,

den Geschwornen neben freiem Rechte der Fragen-Stellung an die Zeugen rc. blos eine begutachtende Stimme zu verleihen, mit der Bestimmung, daß dies ihr Gutachten unter Anführung der Gründe schriftlich verfaßt, und so ein Theil der Acten, so wie, daß bei Appellationen eine zweite Versammlung von neu zu ernennenden Geschwornen zu einem nochmaligen schriftlichen Gutachten, wovon die erkennenden Gerichte nur aus anzuführenden triftigen Gründen abweichen dürften, berufen werde.

Allein bei einer solchen Einrichtung würden alle die Einwendungen fortbestehen, die gegen den Ausspruch von Richtern

*) v. Feuerbach in seinen Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht 1813 Seite 47 rc. und in seiner Erklärung von 1819 Seite 14 rc.

**) Dr. C. J. A. Mittermaier über die öffentl. mündl. Straf-Rechts-Pflege 1819 Seite 34. Auch Grolmann in seinen Grundsätzen der Criminal-Rechts-Wissenschaft Seite 610 stimmt damit überein.

***) Der preußische Prozeß rc. mit einer Vorrede von Malinkrodt 1819, Seite 10.

über die Thatfrage vorkommen, das Vertrauen des Volks auf das Urtheil von Männern aus ihrer Mitte würde nicht eintreten, die nützliche Rückwirkung von Geschwornen-Gerichten auf das Volk würde wegfallen, und die Geschwornen würden sich durch ihren Beruf nicht viel geehrt, sondern beinahe für überflüssig achten, und so dem Gegenstande wenig Aufmerksamkeit widmen. Geschworne, welchen blos eine berathende Stimme eingeräumt würde, wären ohne allen Zweck. Sobald sie nicht für fähig gehalten werden, zu entscheiden, so sind sie auch nicht fähig, dem Richter zu rathen.

b) Ein anderer Vorschlag *) geschah dahin, das Geschworne-Gericht nur als politische Anstalt für nützlich geachtet, blos auf Gegenstände zu beschränken, welche dem Mittel zur Erhaltung der politischen Freiheit im Staate angehören, nämlich nur die Staats-Verbrechen und Verbrechen gegen einzelne Gewalten des Staats, wo hingegen dasselbe über alle übrigen Verbrechen nicht zu urtheilen hätte.

Diese Ausscheidung wäre aber sehr unbefriedigend; denn wenn diese Anstalt als juridisches Institut nichts taugt, so wäre es ungerecht, sie gegen Staats-Verbrechen anzuwenden, ist sie aber gut, so haben auch andere Verbrecher Anspruch darauf, sonst besteht für sie keine Gleichheit vor dem Gesetze.

Endlich wurde auch Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Straf-Verfahren ohne Geschwornen-Gerichte in Antrag gebracht. **)

Dadurch wäre wohl etwas in der Straf-Rechts-Pflege gewonnen, allein nichts von dem, was man dem Alleinausspruche eines Gerichts-Hofs über That und Gesetzes-Anwendung aussetzt, und der Beweis-Theorie vorwirft, wäre beseitigt, sohin die Verbesserung unvollkommner, als durch gleichzeitige Einführung der Geschwornen-Gerichte.

---

*) des preußischen Appellations-Raths Schramm freimüthige Bemerkungen über das öffentliche und mündliche Verfahren, 1817, Seite 59.

**) Mittermaier, Seite 58 und folgende.

Es dringt sich unwiderstehlich die Ueberzeugung auf, daß bei der Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit im Straf-Verfahren die Annahme der Geschwornen - Gerichte davon unzertrennlich ist.

Es erübriget außer den Einwürfen, welche sich der Herr Antragsteller Köster selbst aufstellte, und widerlegte, noch einigen andern Einwendungen zu begegnen.

Erster Einwurf.

Durch das Geschwornen - Gericht wird nur Schuld und Nichtschuld ausgesprochen, findet es sich von der Schuld nicht ganz überzeugt; so erklärt es den — wenn auch höchst wahrscheinlichen Thäter — für nicht schuldig, und er kömmt straflos durch. Außerordentliche Strafen will man nicht mehr zulassen.

Allein hat denn nicht unser dermaliges Straf-Gesetzbuch selbst schon festgesetzt, daß ausser dem Fall der Gewißheit des That-Bestandes, und des Thäters Niemand in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden könne, (Art. 249 im 2ten Theile) und daß bei blossem Verdacht auf keine Strafe erkannt werden kann? (Art. 329). Neue Beweise können eine neue Verhaftung und Untersuchung begründen.

Uebrigens finden sich die befriedigensten Gründe über die Unzuläßigkeit der ausserordentlichen Strafen in dem erwähnten Gutachten der preußischen Immediat-Justiz-Commission *)

Zweiter Einwurf.

Die Zeugen, welche öffentlich aussagen, und die Geschwornen sind der Rache der Verwandten und Spießgesellen des Angeklagten ausgesetzt.

Solche Züge von ausgeführter Rache gibt aber die Erfahrung jenseits des Rheins nicht an. Ueberdieß giebt gerade das öffentl. Verfahren, und das Geschwornen-Gericht weniger Anlaß, dieß Rache - Gefühl aufzureitzen, als das heimliche Verfahren. Denn bei erstem ist der Angeklagte selbst in den Stand gesetzt, gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ge-

*) II. Abtheilung Seite 22.

gen die Geschwornen Einwendungen zu machen, und wo keine Einwendungen vorkommen, dringt sich ihm, und seinen Anhängern die Ueberzeugung auf, daß Zeugen und Geschworne nur sprachen, wie sie nach Ihrem Gewissen sprechen mußten.

Dritter Einwurf.

Der Staats-Casse wird die Herbeirufung der Zeugen aus oft entfernten Gegenden des Reichs, und die Entschädigung der Geschwornen bedeutende Auslagen machen.

Diese Behauptung ist nicht ganz in Abrede zu stellen, obwohl der Fall, daß Zeugen aus sehr entfernten Orten herbeigerufen werden müssen, doch auch unter die seltenern gehört.

Doch wenn auch, sobald diese Einrichtungen als nothwendig, und dem Rechts-Schutze der Staats-Einwohner am meisten zusagend anerkannt sind, so ist auch die Anwendung der Geldmittel zu ihrer Verwirklichung eine unabweisbare Staats-Pflicht. Ueberdieß sind die dermaligen Criminal-Kosten eben auch sehr bedeutend, und werden der künftig in Anspruch zu nehmenden Summe nahe kommen, wenn sie sie nicht übertreffen.

Sodann wird ein Unterschied zwischen Criminal- und Polizey-Strafen einen wesentlichen Einfluß auf Verminderung der Kosten der Criminal-Gerichtsbarkeit haben.

Vierter Einwurf.

Die Criminal-Processe werden dadurch nicht abgekürzt, sondern vielmehr durch die Beirufung entfernter Zeugen, durch die oftmalige Verhinderung eines oder des andern Zeugen, und durch den Umstand, daß die Geschwornen-Gerichte nur höchstens alle Viertel-Jahre einmal einberufen werden können, sehr verlängert.

Dieser Umstände ungeachtet werden die Criminal-Processe selten oder nie von längerer Dauer seyn, als dermal; denn alsdann wird die Zeit erspart, welche dermal der einzelnen unmittelbaren oder requirirten Vernehmung der Zeugen, der Einsendung der Acten an das Appellations-Gericht, der Anferti-

gung der Defensions-Schrift, dann der Relation und Abstimmung darüber, gewidmet werden muß.

5) Dies öffentliche Verfahren in peinlichen Fällen ist eine Bildungs-Schule der Immoralität.

Diese Einwendung wurde oben schon vom Herrn Antragsteller Köster vorgetragen und wiederlegt, und der Referent hat dieser Widerlegung nur noch beizusetzen, daß ja in der strafgerichtlichen Proceß-Ordnung festgesetzt werden kann, bei welchen Verbrechen und Vergehen dem weiblichen Geschlechte, so wie Knaben und Jünglingen der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen zu verweigern ist (wie dieß auch schon oben hinsichtlich des öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Sachen §. 9 zum dritten Einwurf angedeutet wurde.)

Noch sollte auch allen denjenigen Einwendungen begegnet werden, welche v. Feuerbach und andere Schriftsteller gegen die Geschwornen-Gerichte als Rechts-Anstalt vorbrachten. Allein Manches ist dagegen schon oben im Verlaufe der Erörterungen vorgekommen. Mehr noch darüber im Einzelnen zu sagen, würde noch eine große Weitläufigkeit des gegenwärtigen Referats herbeiführen.

Der Referent glaubt daher, sich darauf beschränken zu dürfen, daß er bemerkt, von Feuerbachs Einwendungen seyen in dem oft erwähnten Gutachten der Immediat-Justiz-Commission auf eine, wenigstens nach seinem Erachten, befriedigende Weise widerlegt, und diese Widerlegung seitdem nicht mehr entkräftet worden.

Aus den bisherigen Erörterungen der Gründe und Gegen-Gründe findet der Referent die Gründe für das öffentliche Verfahren und für die Geschwornen-Gerichte überwiegend; daraus geht

III. Abschnitt

§. 13. als sein Gutachten hervor, daß er sich unter gewissen Voraussetzungen und Vorbedingungen erklärt:

1. für die Einführung des öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Streiten, und zwar

1) für öffentliches blos protocollarisches Verfahren ohne Rechts-Anwälde in erster Instanz gemäß dem 1. §. des neuesten Gesetzes-Entwurfs, außer den in diesem Entwurfe ausgenommenen Fällen.

2) Für theils schriftliches, theils öffentlich mündliches Verfahren mit Zuziehung von Rechts-Anwälden in der ersten Instanz bei der Verhandlung aller wichtigern zum ordentlichen Processe geeigneten Rechts-Gegenständen die nicht freiwillig von beiden Parteien der protocollarischen Verhandlung unterworfen werden, und in der zweiten Instanz;

II. für die Einführung des öffentlichen Verfahrens in der Straf-Rechts-Pflege verbunden mit der Herstellung von Geschwornen-Gerichten.

Jedoch macht der Referent dabei zu Vorbedingungen, daß vor der wirklichen Herstellung der vorgeschlagenen und einsweilen als Princip auszusprechenden Oeffentlichkeit, nämlich

Zu I. vor der Einführung des öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Sachen.

A. das Vermittlungs-Amt, welches das Edict über das Gemeinde-Wesen vom 17. Mai 1818 §. 120 dem Gemeinde-Ausschusse in Streitigkeiten von Gemeinde-Gliedern einer und derselben Gemeinde einräumt, mehr ausgebildet, und diese Vermittlung bei Streitenden verschiedner Gemeinden den Patrimonial-Gerichten nach der Analogie des §. 77 des Edicts über gutsherrliche Gerichtsbarkeit, dann den Herrschafts- und Landgerichten übertragen, und in bürgerlichen Rechts-Sachen keine gerichtliche Klage angenommen werden darf, ehe ausgewiesen ist, daß das Vermittlungs-Amt die gütliche Vereinigung der Parteien vergeblich versuchte.

Ferner wird vorausgesetzt, daß

B. ein verbessertes, faßliches, bürgerliches Gesetz-Buch, und

C. eine verbesserte Gerichts-Ordnung entworfen, und mit Beistimmung der Stände eingeführt wird.

D. Verbesserung der Landgerichts-Verfassung.
Vorbedingungen.

Zu II. für das öffentliche Verfahren in strafrechtlichen Vorfällen mit Geschwornen-Gerichten sind;

a) ein verbessertes Straf-Gesetzbuch,

b) die Bestellung der Kreis-Gerichte als die einzigen Criminal-Gerichte,

c) die Festsetzung der Wahl-Ordnung der Geschwornen;

d) daß das Geschäft des Anklägers den Fiscalats-Räthen der Kreis-Regierungen und ihren Adjuncten übertragen werde.

Es dürfte demnach die allerhöchste Regierung im verfassungsmäßigen Wege um die alsbaldige Zusage der Einführung des öffentlichen Verfahrens in obiger Weise sowohl bei civil- und strafrechtlichen Verhandlungen, und um Aussicht zur baldigen Erfüllung der Vorbedingungen hierzu zu bitten seyn, und die Stände des Reichs werden sich der Hoffnung baldiger Lösung der Vorbedingungen um so vertrauensvoller überlassen können, als die Materialien zu den neuen Gesetz-Büchern schon gesammelt sind, die übrigen Voraussetzungen aber ohne große Schwierigkeit und Weitläufigkeit realisirt werden können.

München am 7. April 1819.

Freiherr v. Frank.

Zu Ziffer 194.

Auszug

aus dem Protocoll der fünfzehnten Sitzung am 29. April 1819 des Gesetzgebungs-Ausschußes.

Gegenwärtig:

Der Präsident der Cammer, Freiherr v. Schrenk, Herr Rector Zimmer, Vorstand des Ausschußes; Herr Walter; Herr Gruber; Herr Stolle; Freiherr v. Frank; Herr v. Hoffstetten; Freiherr v. Aretin, Secretär des Ausschußes.

Hierauf erfolgte die Abstimmung über den Vortrag des Abgeordneten Frhrn. v. Frank, die Einführung des öffentlichen Gerichts-Verfahrens.

Der Abgeordnete Frhr. v. Aretin bemerkte, er sey im Allgemeinen mit den Anträgen des Herrn Referenten einverstanden, doch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die Beziehung auf den neuen Gesetz-Entwurf die Verbesserung der Gerichts-Ordnung betreffend, soll wegbleiben.

2) Die Ausnahme der wichtigern Rechts-Gegenstände soll als ein zu unbestimmter Ausdruck wegbleiben, und dafür nach dem Muster der großherzoglich darmstädtischen Verordnung gesetzt werden: Solche Rechts-Gegenstände, welche nach Uebereinkunft der Parteien schriftlich zu verhandeln sind, oder ihrer besondern Eigenschaften wegen nicht anders behandelt werden können.

3) Die Einführung des öffentlichen Verfahrens soll nicht von der Erscheinung des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches abhängig gemacht werden.

4) Sie soll auch nicht von einer Verbesserung der ganzen Gerichts-Ordnung, sondern nur von Veränderung derjenigen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung abhängen, welche dem neuen Institut angepaßt werden müssen.

5) Vom Straf-Gesetzbuch sey vorerst nur der zweite Theil, nämlich der Prozeß abzuändern.

6) Auf die Festsetzung einer Wahl-Ordnung für die Geschwornen sey besonderer Bedacht zu nehmen.

7) Auch das Institut des Staats-Anwaltes sey mit dem öffentlichen Gerichts-Verfahren zugleich einzuführen.

8) Nicht bloß um Zusage soll gebeten, und nicht bloß mit der Aussicht begnügt werden, sondern Se. Majestät der König wäre um Vorlage eines Gesetz-Entwurfes zu bitten, in welchem das Princip der Oeffentlichkeit bestimmt ausgesprochen, und die Art der Einführung angegeben werde.

Der Abgeordnete Gruber erklärt sich im Allgemeinen für die Einführung des öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen, wie in Straf-Rechts-Sachen in Verbindung mit Geschwornen-Gerichten, wünscht jedoch, daß dieser hochwichtige Gegenstand, der so tief in die menschlichen Verhältnisse von allen Classen der Staats-Angehörigen eingreift, mit legislativer Weisheit und mit gehöriger Rücksicht-Nahme auf die besonderen constitutionellen Rechte aller Classen der Staats-Bürger von der Regierung bearbeitet, und der Entwurf dieses Gesetzes mit einem neuen Civil- und verbesserten Straf-Gesetz-Buch der nächsten Stände-Versammlung zum Beirath vorgelegt werden wolle.

Der Abgeordnete Walter wünscht, daß mit Einführung des öffentlichen Verfahrens nicht bis zur Erscheinung des bürgerlichen Gesetz-Buches zugewartet, sondern Se. Majestät der König um die alsbaldige Vorlage eines Gesetz-Entwurfes gebeten werden soll. Im Uebrigen ist er mit den Anträgen des Herrn Referenten einverstanden.

Der Abgeordnete Stolle ist mit dem Abgeordneten Frhrn. v. Aretin einverstanden, daß die Einführung des öffentlichen Verfahrens nicht von der Publication der neuen Gesetz-Bücher abhängig gemacht, und daß um die alsbaldige Vorlage eines Gesetz-Entwurfes über diesen Gegenstand gebeten werden soll. Der Abgeordnete v. Hofstetten schloß sich ebenfalls der Meinung des Abgeordneten Frhrn. v. Aretin an, und drückte den Antrag bestimmter dahin aus, daß Se. Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden soll, auf den Grund des im Rhein-Kreise bestehenden öffentlichen Gerichts-Verfah-

nens auch für die obern 7 Kreise ein Gesetz zur Vorlage zu bringen, worin das Princip der Oeffentlichkeit nach dem Antrage des Referenten in Civil- und Criminal-Rechts-Sachen ausgesprochen, und zugleich die Art der Einführung angegeben seyn soll. Auf diese Art fiel auch der Beschluß des Ausschußes aus, worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

Zimmer.

Freiherr v. Aretin.

Zu Ziffer 194.

Bemerkungen
des Correferenten über die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege. Zu §. 3. des Vortrags.

Zu dem Motiv 3: daß das öffentliche Verfahren Ungerechtigkeiten beschränke, und die Processe mindere.

Zu 2. Ausserordentliche Fälle ausgenommen, beschränken sich die Zuhörer in Civil-Sachen auf die Parteien, und diese selbst erscheinen nicht immer, haben aber, wenn sie erscheinen, das Recht, das Wort zu begehren, das nie versagt wird, um die Vorträge ihrer Anwälde zu berichtigen oder zu erweitern, welches in der That oft geschieht und von Nutzen ist.

Bei dem Zustande unserer und jeder Legislation überhaupt würde es wenigstens, dem Gros der Zuhörer eben nicht leicht, wo gar unmöglich seyn, eine auf diese oder jene Art versteckte vel quasi Ungerechtigkeit zu erkennen.

Die lebendigere Auffassung der Richter ist bei der Mündigkeit nicht zu verkennen. Man vergleiche sie mit dem trockenen, todten Verlesen und Relationen.

So viel die zuletzt berührte mehr ins Volk gehende Kenntniß der Gesetze betrifft, so ist diese im Allgemeinen im Rhein-Kreise nicht zu bezweifeln, weil man überhaupt davon ausgehet, und dahin strebt, daß ein jeder, so viel als möglich, Kenntniß von dem, was ihn interessirt, erhalte und darnach handle. Eben nicht von besonderem, aber doch immer von einigem Nutzen ist auch hier die Oeffentlichkeit.

Zum 3ten Motiv: daß das öffentliche Verfahren die Processe abkürzt.

In Thesi ist die Abkürzung incontestabel, in hypothesi aber leiden die besten Institutionen, so wie überall, so auch in dem Rhein-Kreise, Deviationen, welche jedoch hier nie auf die eigentlichen Richter fallen können.

Eine gänzliche Aufklärung der Parteien selbst in ihren Processen ist in der Lage der *allgemeinen* Legislation, auch in dem *Rhein-Kreise* um so weniger zu erwarten, da das persönliche Interesse mit *in's* Spiel kommt, in Ansehung dessen man sich Illusion *zu machen*, sehr geneigt ist. Ganz alles Interesse ermangelt dennoch hier auch nicht.

Anwälde in dem *Rhein-Kreise*, aber nicht in Frankreich, Synonima von *Advocaten*, können als solche bei den Friedens-Gerichten *gar* nicht, müssen aber bei den Tribunalen auftreten. Bei den Friedens-Gerichten kann man jedoch den Parteien nicht verwehren, einen Freund oder Assistenten mitzubringen, und auch nicht wohl verbiethen, diesen in einem Advocaten zu finden.

Unglücklicher Weise fällt die Wahl größtentheils auf sogenannte Dorf-Advocaten, welche jedoch sehr abgenommen haben; zu kleinlich kann und darf man aber in einem Lande nicht seyn, wo ein großer Grundsatz ist, einem jeden Bürger die Besorgung seiner Sachen, so viel als möglich, selbst zu überlassen, und nicht immer an dem Gängelband ihn zu führen, oder an der Leine laufen zu lassen.

Zum 4ten Motiv: daß auch die Proceß-Kosten dadurch gemindert werden.

Zu 4. Wohlfeil sind im Rhein-Kreise die Processe auch nicht, zumalen, wenn man sie mit dem alten Deutsch-Regime vergleicht. Geschicklichkeit, Redlichkeit, Uneigennützigkeit, diese große Klippe des sonst sehr achtbaren und geachteten Advocaten-Standes sind allerdings verschieden, und machen hier das Alpha und Omega aus. Unterdessen bestehen bestimmte Taxen, auf welchen streng selbst vom Amtswegen bestanden

wird. Selbst die Procedur aber ist noch zu formularisch, und giebt den schlechten Advocaten zu großen Spielraum.

Auch muß man hier nicht vergessen, daß ein großer Theil der vorliegenden Ausgaben auf bestimmten Finanz-Gesetzen beruhet, mit welchen man das nach französischen Gesetzen schwer, fast unmöglich zu erreichende Mobiliar-Vermögen in tantum quantum in thesi zu erreichen trachten wollte.

Zum 5ten Motiv: daß das öffentliche Verfahren gegen Schwäche und Parteilichkeit sichert.

Zu 5. Schwäche und Partheilichkeit. Die Erste verbirgt sich meist, und muß sich verbergen; die Letzte kann sich wenigstens nicht sehr stark aussprechen.

Zum 6ten Motiv: daß es alle Mitglieder des Gerichts mit einem Male mit dem ganzen Rechts-Handel bekannt macht.

Zu 6. In Thesi ganz richtig. In Hypothesi giebt es hier freilich bisweilen auch Richter, welche mehr oder minder hiemit bekannt werden. Die besten Institutionen werden durch die Personen, die exequiren, schlecht, und umgekehrt, welche mehr oder minder nie bekannt werden.

Zum 7ten Motiv: daß es dem Advocaten die Alleinherrschaft über die Gerichte entreißt.

Zu 7. Immer ist und bleibt noch viel in den Händen der Anwälde. Ihre Vorträge sind allerdings oft auf dieser, oft auf jener Seite von großer Wichtigkeit, können es wenigstens seyn.

Zum 8ten Motiv: daß es dem Talente Gelegenheit giebt, sich zu entwickeln und kenntlich zu machen.

Zu 8. Als sehr richtig und wichtig.

§. 4. Zum 1ten Motiv: es erheben sich allenthalben Klagen wider die dermalige Justiz-Verwaltung 2c.

Zu 4. zu 1. Von den hier angeführten allerdings bedenklichen Gebrechen bin ich außer Stand, causâ plenè cognitâ zu urtheilen; sollte aber doch denken, daß sie nicht in der dieser

Nicht-Publicität und Nicht-Mündigkeit — in dieser vielleicht etwas mehr — liegen sollten. Gelegentlich derjenigen, die mit geringen Besoldungen und eigenem Vermögen doch viel verthun, ist mir die Predigt des — ni fallor — P. Pangratius zu Wien in dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts eingefallen: Um die Ungläubigen, die schon damalen keine Wunder glauben wollten, zu überzeugen, stellte er ihnen die Räthe des ehemaligen Reichs-Hof-Rathes vor, die mit einer Besoldung von ohngefähr 3 — 4000 fl. ohne Vermögen und ohne die Möglichkeit eines andern Gewerbes vier- bis fünfmal so viel verzehrten, und noch thesaurirten.

Zum 3ten Motiv: daß die Processe große Auslagen verursachen ꝛc.

Zu 3. Stempel-, Rent-Amt- und insbesondere Gerichts-Diener, welche aber den Proceß oft führen, und somit vollkommen kennen müssen, sind in dem Rhein-Kreise auch theuer. Erstere aber sind, wie vorher schon bemerkt worden, nicht in directe, sondern directe Finanz-Gegenstände.

Die Gerichts-Schreiber waren schon in dem französischen Regime von ihrer Höhe sehr herunter gekommen. Ein Gerichts-Schreiber konnte nicht mehr, wie der in der Schinder-Hannßschen Sache, 30,000 Francs vor seine Gebühren beziehen. Dermalen ist dieser Gegenstand auf einen allerseits billigen Fuß gebracht worden.

Von Richter-Sporteln, oder gar deßfallsigen fast noch bedenklichern Antheilen weiß man allerseits Nichts in dem Rhein-Kreise, und so viel kann man mit Wahrheit sagen, daß in pecuniarischen Rücksichten jeder Art, niemalen nur ein noch so entfernter Verdacht, auf irgend ein Mitglied eines Tribunals gefallen ist.

Zum 4ten und 5ten Motiv: daß die dermalige Proceß-Ordnung zur fehlerhaften Justiz-Pflege beiträgt, und auch bei den höhern Justiz-Stellen Willkühr herrsche.

Zu 4 und 5: Vollkommen mit dem Hrn. Referenten einverstanden.

Zum 6ten Motiv: daß der Nutzen des öffentlichen Verfahrens durch Theorie und Erfahrung bewährt sey.

Zu 6. Was hier von dem Rhein-Kreise gesagt wird, möchte vielleicht wahr seyn, si vota ponderarentur, non numerarentur. Auch können die Impulsionen nicht ganz unberücksichtigt bleiben, welche von dieser oder jener obern Stelle gegeben werden.

Zum 7ten und 8ten Motiv: daß Unwissenheit und Leidenschaften vor der Oeffentlichkeit fliehen müssen; und alsdann die Sachwalter sich nur durch Kenntnisse und Redlichkeit einen Ehrenplatz in der öffentlichen Meinung und Ehren-Sold verschaffen können.

Zu 7 und 8. Alles dieses ist auch nicht ganz frey von Schatten-Seite, jedoch, meines Erachtens, größtentheils von Personen ausgehend. Alle Stimmen, selbst die der untersten Classen, vereinigen sich in dem Gefühle der Nothwendigkeit, und in dem Wunsche einer guten Justiz; würden aber in den Mitteln nicht so tranchant seyn.

§. 5. Motive des Hrn. Abgeordneten Behr.

§. 5. Durchaus mit dem Hrn. Referenten unter Rückweisung auf das bereits Gesagte einverstanden.

5tes Motiv: die weit größere Annehmlichkeit des aller mechanischen Frohn-Arbeit enthobenen Dienstes.

Zu 5. In Specie kann ich selbst doch auch nicht glauben, daß schriftliche Vorträge blosse Frohn-Arbeiten seyen. Besonders halte ich sie in verwickelten Sachen, bei welchen verschiedene Ansichten vorliegen, durchaus nicht unzweckmäßig. Nicht so leicht kann man hier, wie in den mündlichen Deliberationen von der Klinge abspringen. Auch kommen sie bisweilen wirklich vor.

§. 6 und 7. Motive der Hrn. Abgeordneten [illegible] und Fürst.

Zu 6 und 7. Wie bei 5. Nicht eigentlich und direct der Despotismus, sondern die eingeführten fremden Rechte, und die Folgen hievon haben eigentlich das vorherige System aufgehoben.

§. 8. Gründe des Referenten.

Zu §. 8. Ich kann mich hier kurz äußern; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz muß die Regel in constitutionellen Staaten ausmachen, und sie kann es, ohne — was dann die Haupt-Sache ist, — der Gründlichkeit zu schaden. Ob in Altbaiern diese oder jene besondere Umstände vorliegen mögen, bin ich für genau zu beurtheilen, nicht im Stande. Diese oder jene Anomalien werden immer, und müßen sich fast selbst im Anfange ergeben. Oeffentliche Vorträge der Richter sind dem Rhein-Kreis auch nicht ganz fremd. Sie können nur die Sache vorlegen, wie sie ist, aber keinen bestimmten Antrag enthalten. Unmittelbar nach ihnen sprechen beiderseitige Anwälde.

§. 9. Widerlegung von Einwendungen.

Dritte Einwendung. Störung des Credits durch die Oeffentlichkeit.

Zu §. 9. Zu 3. Practisch hat sich dieser Einwand gar nicht bewährt, und, wenn ich nur von halbredlichen Menschen ausgehe, so würde ich dessen Unmöglichkeit bezweifeln.

Zu 4. Einwendung, daß das schriftliche Verfahren sicherer sey.

Ist nicht ganz ohne Grund. Allein, man kann doch auch nicht vergessen, daß die Sache in zwei Instanzen vorkömmt, in der zweiten das Urtheil erster Instanz vorliegt; daß die Anwalten kein nachtheiliges Geständniß ohne Special-Vollmacht thun können, und ihre schriftlichen Anträge die Haupt-Punkte enthalten müssen. Tu mihi narra factum, ego tibi narrabo jus. Selten oder nie dürfte auch der Fall eintreten, daß ein von dem Anwald, wie man denn leicht abnehmen kann, übersehenes Factum nicht von dem Richter relevirt würde.

Zu 5. Einwendung, daß bei mündlichen Verhandlungen, Beredsamkeit und Chicane der Advocaten freien Spielraum habe.

In Civil-Sachen nicht viel zu befürchten, auch mit geringen Erfolg. Bedenklicher in Criminal-Sachen vor den Geschwornen. Jedoch werden auch allerseits die Staats-Anwälde nicht zurückbleiben wollen.

Zu 6 und 7. Einwendung, daß in der Folge wenig Zuhörer mehr kommen, und das mündliche Verfahren die Processe nicht abkürzt.

Ist oben berührt worden.

Nicht eben die persönlichen Verhinderungen der Anwälde, aber das Moliersche Pars moi la Rhebarbe je vous parse le sene ziehen auch in dem Rheinkreise nachtheilige Verlängerungen bisweilen nach sich, welche desto bedenklicher sind, da in der Regel, judex nisi imploratus, jus non dicit, und die Staats-Behörde nicht wohl anders, als wenn die Sache zu weit getrieben wird, und auch Beschwerde der betheiligten Partei eingreifen kann.

§. 10. Des Herrn Abgeord. Kösters Schilderung des Ganges der öffenlichen Criminal-Verhandlungen, und der Geschwornen-Gerichte.

In der Haupsache richtig; jedoch gehet man von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß in allen Rücksichten die Geschwornen Engel des Lichts, und die Richter das directe Oppositum sind. Iliacos intra muros peccatur et extra.

Von Geschwornen ließen sich sogar merkwürdige Fälle in contrarium angeben.

§. 11. Auszug des Gutachtens der preußischen Immediat-Justiz-Commission.

Unter Beziehung auf priora.

§. 12. a) Mallinkrodt Vorschlag einer blos begutachtenden Stimme der Geschwornen.

Zu a) Die Mallinkrodt'sche begutachtende Stimme, noch oben drein mit Appel, ist wohl das Lächerlichste, was sich gedenken läßt.

b) Beschränkung des Urtheils der Geschwornen-Gerichte auf Staats-Verbrechen.

[illegible] b) Die Modification ist unnöthig und für die Richter, [illegible] in allen Landen die Inamovibilität genießen, beleidigend. [illegible]rigens tritt nicht nur bei den sogenannten Staats[illegible]en, sondern auch bei anderen Rechnungs-Reliquaten, [illegible] der Verwaltungs-Agenten in dem Amte rc., dieser [illegible] Ausschuß der Staats-Gewalt unmittelbar ein; und [illegible]emeinen ist freilich nicht zu läugnen, daß ein nur halb [illegible]teter Staat an der unschuldigen Verdammung eines [illegible], eines Diebes ein Interesse zu dessen Nachtheil nicht [illegible].

[illegible]tlichkeit in Criminal-Sachen, ohne Geschworne. [illegible]ber habe ich mich im Allgemeinen schon genug ge[illegible] ganz apodiktisch möchte ich sie unter allen und jeden [illegible] eben auch nicht verwerfen. Wo sie aber, zumal in [illegible]alen Staaten nicht bestehet, kann sie nicht ohne [illegible] Schritt zurückgebracht werden: dieses muß man [illegible] thun, wenn man auch gleich bisweilen zu geschwind [illegible] kann.

[illegible] Einwurf, das Gericht der Geschwornen spricht [illegible]uldig" oder „nichtschuldig" aus.

1. Das Wort schuldig und nichtschuldig, hat [illegible] keineswegs rechtlich ganz bestimmten Begriff. Fac[illegible]et er offenbar über das trockene Factum hinaus, und [illegible] das Domäne des Gesetzes ein. Die Napoleonische [illegible] der hundert Täge sprach offen eine Censur der Le[illegible] aus, wenn das Nichtschuldig mehr oder minder allge[illegible] war.

2ter Einwurf. Gefahr der Verfolgung für Zeugen und Geschworne.

Zu 2. Allerdings ist selbst die Oeffentlichkeit, das wechselweise Interpelliren, Fragen und Antworten von großem Ein[illegible] gegen alle bedenkliche Folgen, die man fürchtet. Derglei[illegible] Folgen sind zuverläßig in der Legislatur des Rheinkreises und selbst von ganz Frankreich unbekannt, und würden viel eher [illegible], wenn sie von jeden andern Daten als den Gerichts[illegible] derivirten.

Diese Bemerkung scheint auch unter andern Rücksichten bedeutend.

3ter Einwurf. Kosten für die Staats-Casse durch Herbeiführung der Zeugen und Geschwornen.

Zu 3. Geschwindigkeit der Untersuchungen und Beschäftigungen der Gefangenen sind die interessantesten Ersparnisse in Criminal-Sachen. Von ihnen muß keine Frage seyn in Allem, was eigentlich nöthig ist.

4ter Einwurf. Die Criminal-Kosten werden nicht geringer.

Zu 4. Außerordentliche Fälle ausgenommen, in Ansehung deren eine strenge Surveillance gehalten werden müßte, können alle Criminal-Sachen zu den nächsten Assissen gebracht werden; so wie äußerlich verlauten will, würde dieser Termin in Altbaiern keiner Verzögerung beschuldigt werden.

5te Einwendung. Nachtheile des öffentlichen Verfahrens für die Moralität.

Zu 5. Verdient keine Widerlegung.

Die Verbrechen werden vielmehr anschaulich in ihrer wahren Lage vorgestellt. Von Entfernung des weiblichen Geschlechts und der mehr oder minder erwachsenen Kindern ist noch niemalen nur Frage gewesen, als bei Stupris violentis oder outrages à la pudeur mit diesen oder jenen Details, denn letzteren, die noch keine bürgerlichen Rechte haben, verweigerte man den Eingang, und das weibliche Geschlecht verließ den Saal auf die den Umständen angemessene bloße Benachrichtigung des Präsidenten.

Zum Gutachten.

§. 13. Gutachten.

I. Einführung des öffentlichen Verfahrens im Civil-Processe.

1) blos protocollarisches Verfahren.

Zu 1) Wie es bei den Friedens-Gerichten gehalten wird, habe ich oben bemerkt; kann man aber bei den Landgerichten, wo zumahl die wichtigsten Sachen anderst, als bei den sehr

eingeschränkten Friedensgerichten vorkommen, verwehren, sich eines Assistenten unter diesen oder jenen Namen zu bedienen?

2) Theils schriftliches, theils öffentlich mündliches Verfahren ꝛc.

Zu 2) Die Mischung würde mit der französischen Procedur coincidiren, wo immer wenigstens von jeder Seite motivirte Anträge vor der Audienz wechselseitig significirt werden müßen.

Zu I: Ausbildung des Vermittlungs-Amtes.

Zu I. a) Dieses Vermittlungs-Amt wird in dem Rheinkreise von den Friedens-Richtern, welche zumahl nach der ursprünglichen Einrichtung nicht Gelehrte, noch weniger Rechts-Gelehrte seyn sollen, ausgeübt, ist aber in wichtigen Sachen von großer Bedenklichkeit, wenn nicht redliche Männer unschuldige Opfer werden sollen.

München den 19. April 1819.

Stutz.

Zu Ziffer 194.

Antrag

des Abgeordneten Reuthner von Baiersdorf, die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege betreffend.

Bisher habe ich geglaubt, daß gelehrtere Männer, als ich bin, darauf antragen würden, daß das große Gut, welches der Rhein-Kreis in der Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege besitzt, auch den übrigen Kreisen zu Theil werde. Es geschah nicht, und um die Sache doch zur Sprache zu bringen, erlaube ich mir, diese Bitte an die Cammer zu stellen.

Gründe brauchte ich eigentlich nicht anzuführen, weil auch der gemeinste Menschen-Verstand die Vortheile einer solchen Anstalt einsehen muß, und ich überzeugt bin, daß sowohl bei den königl. Ministerien, als bei dem königl. Staats-Rathe die Einführung dieser Anstalt für das ganze Königreich ihrer Vortrefflichkeit wegen nicht den mindesten Anstand haben kann.

Einige mir besonders wichtige Gründe will ich blos andeuten:

1) Das öffentliche Verfahren bringt Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Regierung.

2) Es beschränkt Ungerechtigkeit und vermindert die Processe.
3) Es kürzt die Processe ab.
4) Es mindert die Proceß-Kosten.
5) Es sichert gegen Schwäche und Partheilichkeit der Richter.
6) Es macht alle Mitglieder des Gerichts mit einemmale mit dem ganzen Rechts-Handel bekannt.
7) Es entreißt den Advocaten die Allein-Herrschaft über die Gerichte.
8) Es giebt dem Talent Gelegenheit, sich zu entwickeln, auszubilden und kenntlich zu machen.

Die Liebe und Anhänglichkeit der Bewohner des Rhein-Kreises von Frankreich und Westphalen ist hinlänglicher Bürge für die Vortrefflichkeit dieser Anstalt, und ich bitte daher die Cammer, sie wolle auf den verfassungsmäßigen Wege Seine königl. Majestät bitten, Allerhöchstdieselbe wolle einen Gesetzes-Entwurf für die Einführung des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens der Cammer zur Berathung allergnädigst vorlegen lassen.

Unterthänigster
G. L. Reuthner.

Zu Ziffer 194.

München den 17. März 1819.

Zur hohen Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten des Königreichs Baiern.

Antrag des Abgeordneten Bestelmayer, die Einführung der öffentlichen Rechts-Pflege betreffend.

Hohe Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten.

Die Verfassungs-Urkunde unseres Königreichs, zu deren Belebung und Befestigung wir berufen sind, stellt Baiern auf eine Stufe politischer Kraft und Würde, welche es bisher mit den größten Anstrengungen kaum erreichen konnte.

Zum erstenmale versammelt der König die Vertreter seines Volks um sich, und so wird jetzt das Volk in die Rechte feierlich wieder eingesetzt, welche um so heiligere Pflichten auf-

erlegend, den Glanz des Thrones, die Macht des Staates und die Freiheit des Volkes gleichmäßig beschützen und erhöhen.

Ein politisches Leben, d. h. eine allgemeine, rege Theilnahme aller Staats-Bürger an dem Wohl und Weh, dem Aufblühen und Wachsthum des Vaterlandes, ein selbstthätiges Mitwirken, je nach Kraft und Beruf, bei den öffentlichen Angelegenheiten — das Alles setzt die Verfassungs-Urkunde bei uns als lebendig voraus, wenn der Saame, den sie gelegt, keimen, wachsen, blühen, Früchte bringen soll.

Jede öffentliche Anstalt, jede bürgerliche Einrichtung, welche dieses politische Leben, diese Theilnahme der Staats-Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten — die Hauptgewähren jeder freien Verfassung — würdig befördert oder bewahrt, ist somit nothwendig für den Staat, für die Erhaltung und Belebung der Verfassung.

Seine Majestät der König hat in Seiner Rede vom Throne bei Eröffnung der Stände-Versammlung selbst geäussert, an uns sey es, die zarte Pflanze zu pflegen, deren Wachsthum zu fördern, die Gebrechen der Staats-Verwaltung offen und frei darzulegen, und mitzuhelfen zu deren Anwendung.

Darauf geht auch unser Eid, dazu sind wir berufen, das ist unsere Pflicht.

Das Erste und Nächste, was den Staats-Bürger in seinem Innersten und ganzen Bürger-Leben berührt, ist die Verwaltung des Rechtes.

Das ist wohl allgemein anerkannt, bedarf keiner weitern Ausführung. Dann aber muß dem Bürger, der in solcher Verfassung lebt, die das Recht ihm gewährt und bewacht, auch alles daran liegen, zu wissen, wie sein Recht gehandhabt wird, und wie die Gesetze, welche die Verfassung ihm giebt, auch angewendet werden.

Die bürgerlichen und peinlichen Gesetze Baierns sind unter den Schutz, die Aufsicht und Theilnahme der Stände gestellt. Ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung kann keines geändert oder erläutert werden. Seine Gesetze giebt sich so das baierische Volk verfassungsmäßig selbst. Aber wie sie an-

gewendet, wie sie für jeden Einzelnen vollzogen werden, darüber kann das Volk jetzt noch nicht wachen, und doch ist das Gesetz so gut, wie keines, welches unrecht oder gar nicht angewendet und vollzogen wird.

Die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege allein hilft diesem Uebel, dieser Gefahr für das bürgerliche Leben ab, und ist zugleich das reichste und gedeihlichste Mittel, jenes politische Leben in den einzelnen Staats-Bürgern zu erwecken. In vielen Schriften, in mehreren Petitionen verehrlicher Glieder dieser Cammer ward von der Wohlthat der öffentlichen Rechts-Pflege schon geredet; noch mehr spricht dafür die Erfahrung Englands, Frankreichs, der Rhein-Provinzen und unseres, noch in so manchen bürgerlichen Einrichtungen über uns stehenden, Rhein-Kreises. Auch ist dieses Institut uns Deutschen ureigenthümlich, ja von uns erst, wie die Geschichte unläugbar zeigt, jenen Staaten überliefert, bei uns bis ins zehnte Jahrhundert überall noch gefunden worden, und nur die Zeiten des gewaltsamsten Despotismus haben die noch viel spätern Spuren davon bei uns in Deutschland, nicht so in Frankreich, unterdrückt gehabt. Es ist darum wohl nicht nöthig und auch hier der Ort nicht, mit gelehrten oder politischen Gründen, weil die Sache so allgemein, auch in unserm Vaterlande als Bedürfniß anerkannt, meinen ehrerbietigsten Antrag noch weiter zu unterstützen:

Die hohe Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten, möge Se. Majestät den König bitten, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege auf verfassungsmäßigem Wege im ganzen Königreiche einzuführen.

Seine Majestät der König will, — das wird durch alle Zukunft baierischer Geschichte fortleuchten, — nur das Beste, das Glück, die Freiheit seines getreuen Volkes.

Ihm dabei treue Gehülfen zu seyn, ist, nach Seinen eigenen Worten der hohen Stände-Versammlung hoher beschworner Beruf, und gewiß wird keiner der königl. Räthe das hindern wollen, was dem Volke, und somit auch dem Kö-

nige wahrhaft frommet. Diese Ueberzeugung giebt mir den Muth, obigen Antrag ehrerbietigst zu stellen, und so eines Rechtes mich zu bedienen, welches die Verfassungs-Urkunde jedem Baier gewährt.

Ich beharre mit ausgezeichneter Hochachtung

unterthäniger

Westelmeyer.

Zu Ziffer 194.

Antrag

des Abgeordneten J. M. Fürst bei der Cammer der Abgeordneten; die Oeffentlichkeit der Rechtspflege betreffend.

Hohe Versammlung!

Vieles ist in Büchern, vieles in Zeitungen geschrieben, wegen der fehlerhaften Justizpflege, und manches habe ich schon in unserer Cammer darüber sprechen hören.

Ich verstehe die Kunst nicht, mich zierlich über Gegenstände zu äussern; mein Stand und meine Verhältnisse mögen mich entschuldigen. Da es jedes Abgeordneten Pflicht ist, nach Kräften zum Guten zu wirken, so wird man es mir, so hoffe ich, nicht übel aufnehmen, wenn auch ich Ein und das Andere, darüber äussere.

1) Es ist gewiß und wahr, daß das Jahr hindurch viele Familien in den Städten und auf dem Lande dadurch ins Unglück kommen, daß sie Justiz suchen, lange keine finden, und wenn sie sie endlich gefunden, einen Theil ihres Vermögens verloren haben.

2) Daß die große Zahl der Richter zur Verzögerung beiträgt, statt zur Beförderung, daß

3) Die Einrichtung mit den Advocaten auf dem Lande sehr schädliche Folgen hervorbringe. Wenn sonst zwei Landleute sich entzweiten, in Geld- oder persönlichen Sachen, und den Nachbarn eine freundschäftlich versuchte Aussöhnung mißlang, dann ging der Kläger zum Richter am Gerichtstage, bald waren die Parteien gehört und beschieden, und häusliche Ruhe

beiden bald wieder gegeben. Jetzt muß die Klage der Regel nach schriftlich eingereicht werden; der Advokat wird unentbehrlich, somit auch Verzögerung und große Unkosten. Wie dermalen die Justiz behandelt wird, kann der kleinste Rechtshandel eine Bauern-Familie vom mäßigen Vermögen zur Gant und an den Bettelstab bringen. Ein Landmann will sein Anliegen dem Richter erzählen — er hört ihn nicht; ihr müßt schriftlich durch einen Advocaten einkommen, ist die Antwort.

Der Advocat wird genommen, und der Saamen zum Verderben ist ausgestreut.

4) Man betrachte nur, wie viele Personen in einem und dem nämlichen Gerichts-Bezirke von dem Gerichts-Geschäfte unterhalten, ernährt werden; und alle, vom Land- oder Stadt-Richter herunter bis zum Gerichts-Diener wollen den Herrn spielen, in Kost, Wohnung und Kleidung ꝛc. besser daran seyn, als Andere. Wo soll es herkommen? Wem wird Kraft und Saft entzogen?

5) Muß sich der gemeine Mann an eine höhere Stelle wenden, dann ist meistentheils sein Unglück vorbereitet. Was giebt es da für Sportel, Stempel, Taxen, Advocaten-Gebühren? Und kömmt der Unglückliche gar in die Hände von Unredlichen oder Ungeschickten, dann ist sein Verderben entschieden.

6) Ist der Gegenstand wichtig, betrifft er eine Erbschaft, eine Theilung, einen Güter-Verkauf und dgl., was will der Unerfahrne thun? Fahren lassen, kann er es nicht; und verfolgt er seine Sache, sein Recht; wann erreicht er sein Ziel? — Durch drei Instanzen, bei welchen weitläufige, kostspielige Formen, ausserordentliche Kosten und Weitläufigkeiten existiren, und überall hängt der Ausgang vom Zufalle ab.

7) Ich las oft im Regierungs-Blatte die Tabellen, welche von Zeit zu Zeit in den Regierungs-Blättern über die im Königreich behandelten Justiz-Sachen abgedruckt werden. Kömmt man in den Fall, selbst bei einer Justiz-Sache interessirt zu seyn, und vergleicht sie mit der Tabelle, so kömmt

nige wahrhaft frommet. Diese Ueberzeugung giebt mir den Muth, obigen Antrag ehrerbietigst zu stellen, und so eines Rechtes mich zu bedienen, welches die Verfassungs-Urkunde jedem Baier gewährt.

Ich beharre mit ausgezeichneter Hochachtung

unterthäniger

Westelmeyer.

Zu Ziffer 194.

Antrag

des Abgeordneten J. M. Fürst bei der Cammer der Abgeordneten; die Oeffentlichkeit der Rechtspflege betreffend.

Hohe Versammlung!

Vieles ist in Büchern, vieles in Zeitungen geschrieben, wegen der fehlerhaften Justizpflege, und manches habe ich schon in unserer Cammer darüber sprechen hören.

Ich verstehe die Kunst nicht, mich zierlich über Gegenstände zu äussern; mein Stand und meine Verhältnisse mögen mich entschuldigen. Da es jedes Abgeordneten Pflicht ist, nach Kräften zum Guten zu wirken, so wird man es mir, so hoffe ich, nicht übel aufnehmen, wenn auch ich Ein und das Andere darüber äussere.

1) Es ist gewiß und wahr, daß das Jahr hindurch viele Familien in den Städten und auf dem Lande dadurch ins Unglück kommen, daß sie Justiz suchen, lange keine finden, und wenn sie sie endlich gefunden, einen Theil ihres Vermögens verloren haben.

2) Daß die große Zahl der Richter zur Verzögerung beiträgt, statt zur Beförderung, daß

3) Die Einrichtung mit den Advocaten auf dem Lande sehr schädliche Folgen hervorbringe. Wenn sonst zwei Landleute sich entzweiten, in Geld- oder persönlichen Sachen, und den Nachbarn eine freundschäftlich versuchte Aussöhnung mißlang, dann ging der Kläger zum Richter am Gerichtstage, bald waren die Parteien gehört und beschieden, und häusliche Ruhe

beiden bald wieder gegeben. Jetzt muß die Klage der Regel nach schriftlich eingereicht werden; der Advokat wird unentbehrlich, somit auch Verzögerung und große Unkosten. Wie dermalen die Justiz behandelt wird, kann der kleinste Rechtshandel eine Bauern-Familie vom mäßigen Vermögen zur Gant und an den Bettelstab bringen. Ein Landmann will sein Anliegen dem Richter erzählen — er hört ihn nicht; ihr müßt schriftlich durch einen Advocaten einkommen, ist die Antwort.

Der Advocat wird genommen, und der Saamen zum Verderben ist ausgestreut.

4) Man betrachte nur, wie viele Personen in einem und dem nämlichen Gerichts-Bezirke von dem Gerichts-Geschäfte unterhalten, ernährt werden; und alle, vom Land- oder Stadt-Richter herunter bis zum Gerichts-Diener wollen den Herrn spielen, in Kost, Wohnung und Kleidung 2c. besser daran seyn, als Andere. Wo soll es herkommen? Wem wird Kraft und Saft entzogen?

5) Muß sich der gemeine Mann an eine höhere Stelle wenden, dann ist meistentheils sein Unglück vorbereitet. Was giebt es da für Sportel, Stempel, Taxen, Advocaten-Gebühren? Und kömmt der Unglückliche gar in die Hände von Unredlichen oder Ungeschickten, dann ist sein Verderben entschieden.

6) Ist der Gegenstand wichtig, betrifft er eine Erbschaft, eine Theilung, einen Güter-Verkauf und dgl., was will der Unerfahrne thun? Führen lassen, kann er es nicht, und verfolgt er seine Sache, sein Recht; wann erreicht er sein Ziel? — Durch drei Instanzen, bei welchen weitläufige, kostspielige Formen, ausserordentliche Kosten und Weitläufigkeiten existiren, und überall hängt der Ausgang vom Zufalle ab.

7) Ich las oft im Regierungs-Blatte die Tabellen, welche von Zeit zu Zeit in den Regierungs-Blättern über die im Königreich behandelten Justiz-Sachen abgedruckt werden. Kömmt man in den Fall, selbst bei einer Justiz-Sache interessirt zu seyn, und vergleicht sie mit der Tabelle, so kömmt

man in Verlegenheit, weil die Tabelle möglichste Beschleunigung, und die einzelne Erfahrung möglichste Verzögerung ausspricht.

8) Wenn sich die Parteien durch den Irrgarten der Justiz-Ordnung durchgewunden haben, und das erwünschte Ziel erreicht zu haben glauben, wenn sie in der Execution stehen, wenn auch da noch Chicanen statt finden, dann müssen sie vollends allen Glauben an Rechts-Pflege aufgeben. Daß dieses oft sich ergebe, wer stellt mirs in Abrede? Nur ein Mittel wider diese und so viele andere Justiz-Uebel ist anwendbar, das der Einführung der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen:

Die hohe Cammer der Abgeordneten möge Seine Majestät den König in Uebereinstimmung mit der Constitution ehrerbietigst bitten, zu veranlassen und zu verfügen, daß die Oeffentlichkeit der Justiz im Königreiche eingeführt werde.

In schuldigster Ehrfurcht beharrend

München den 11. März 1819.

Der hohen Versammlung

ganz gehorsamster

Joh. M. Fürst, Abgeordneter.

Zu Ziffer 194.

Antrag

des Abgeordneten Behr, die Einführung mündlich-öffentlicher Civil- und Straf-Rechts-Pflege betreffend.

An die Hohe Stände-Versammlung in Baiern.
Cammer der Abgeordneten!

Ob es mir gleich keineswegs in den Sinn kömmt, mich zu derjenigen Classe von Abgeordneten zu zählen, die, nach der jüngst vernommenen Aeußerung eines verehrlichen Collegen mit dem Antrage auf Oeffentlichkeit der Justiz hätten vorausgehen sollen, so sehe ich mich dennoch, indem ich mich nunmehr an jenen, von ihm zuerst aufgestellten Antrag, ausdrücklich anschließe, zu der ausdrücklichen Erklärung veranlaßt: daß lediglich in der mir eingeflößten Zuversicht, daß ein An-

trag jener Art von der Regierung selbst ausgehen werde, der Grund zu suchen sey, warum ich bisher mit einem solchen Antrage nicht hervorgetreten sey.

Da sich's aber nunmehr zeigt, daß jener Zuversicht die Thatsache kaum entsprechen werde, so sehe ich mich um so mehr bestimmt, ohne weitern Verzug dem Antrage auf Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Civil-Justiz sowohl als der Straf-Justiz ausdrücklich hinzuzutreten, jemehr ich mich, theils durch unmittelbare Anschauung des Ganges und der Wirkungen mündlich öffentlicher Justiz, theils durch umfassende Unterredungen darüber mit, von der Sache aus Erfahrung vollkommen unterrichteten Männern, theils endlich durch reifes Erwägen des Gegenstandes nach allen Richtungen, davon überzeugt habe, daß Adoption mündlich-öffentlicher Justiz in ihren beiden Zweigen das einzige Mittel sey, die wesentlichen Gebrechen unserer bisherigen Justiz-Verfassung vom Grunde aus wirklich zu heilen und zu beseitigen.

Die nähere Erörterung dieser Angabe zum mündlichen Vortrage in der Cammer mir vorbehaltend, bemerke ich hier nur einstweilen Folgendes:

Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Rechtsganges, Theurung der Justiz, bei obwaltender Unsicherheit für ihre strenge Rechts-Angemessenheit, Mißtrauen der streitenden Theile, Unannehmlichkeit des Dienstes bei ewigen Schreib-Stuben-Arrest und dem unseligen Ausdreschen voluminöser Rechtsdeduktionen, Spielraum für Advocaten-Ränke und deren traurige Folgen und Ununterbringlichkeit der stets wachsenden Registraturen sind unverkennbar die Haupt-Mängel, von denen unsere jetzige Justiz-Verfassung zum unberechbaren Nachtheile der Staats-Bürger wesentlich kränkelt.

Dahingegen sind aus der Natur der Sache selbst hervorgehende Schnelligkeit der Rechts-pflege und dadurch Förderung des Staats-Zweckes, allgemeines Vertrauen zum Richteramte und Beruhigung der, seiner wirklich bedürfenden Parteien, Sicherung gegen Partheilichkeit und Irrthümer in den Fakti;

onen des Richters unglaubliche Zeitersparniß für Richter und Advocaten, weit größere Annehmlichkeit des aller mechanischen Frohnarbeit enthobenen Dienstes, Entfernung unthätiger und unredlicher Anwälde, endlich wesentliche Ersparung an Kosten aller Art für den Staat und seiner Bürger, die anerkannten, von allen deutschen Völkern, die ihrer theilhaftig geworden, und so auch von unsern Brüdern am Rheine, aus Erfahrung so hochgerühmten Vorzüge der mündlich öffentlichen Rechtspflege.

Wenn denn in aller Verbesserung unserer Gerichtsordnung doch nur ein bloßes Palliativ-Mittel zu finden wäre, während der Regierung in der mündlich-öffentlichen Justiz ein gründliches und vollständiges Heilmittel der erwähnten großen Uebel, ein sicheres Mittel zum Staats-Zwecke zu Gebothe steht, welcher Regierungs-Beamte sollte es verantworten zu können glauben, dem Volke dieses dringend erfoderliche Heilmittel, diese große Wohlthat länger vorzuenthalten?

Sollen, können die ältern sieben Kreise des Staats länger noch dem Rheinkreise auch im Genuße dieser Wohlthat — deren Gewährung kein wesentliches Hinderniß entgegen stehen kann, nachgesetzt werden?

Soll die, einzig in der Unbekanntschaft mit der gewünschten Umgestaltung beruhende, Stimme wider dieser Neuerung zum größten Nachtheile des ganzen Volks ihr verderbliches Uebergewicht behaupten?

Soll die Befriedigung eines so dringenden und höchst umfassenden Bedürfnisses des ganzen Volks der, doch nur erträumten, Besorgniß einiger Wenigen zum Opfer gebracht werden?

Nein! dieß kann und wird unser König nicht dulden; Er ist zu sehr Vater seines ganzen Volks, als daß wir eine solche Nachgiebigkeit desselben gegen die Feinde des Guten und erprobt Nützlichen besorgen dürften.

Lassen Sie uns daher mit festem Vertrauen und ohne Zögerung die ehrfurchtvollste Bitte an seinem Throne niederlegen, Allerhöchst Derselbe wolle sein treues Volk erfreuen mit der Zuversicht der Einführung mündlich öffent-

licher Civil- und Straf-Rechts-Pflege, und mit der Aussicht, die Ausführung der Vorbedingungen dazu mit denjenigen hohen Ernste betrieben zu sehen, auf welchen der gerechte Wunsch nach dem baldigsten Genuße dieser großen Wohlthat sehnsuchtsvoll hinsieht.

Durch Einführung jener Oeffentlichkeit oder vielmehr durch deren Wiedererweckung wird die baierische Regierung sich als die größte Wohlthäterin nicht nur ihres eigenen, sondern auch der übrigen deutschen Völker beurkunden, und die Geschichte der Regierung unsers allgeliebten Königs aufs neue mit einem der glänzendsten Züge bereichert werden.

Daß irgend einer seiner Räthe den Fürsten um diesen Ruhm, und das Volk um diese schöne Hoffnung könne betrügen wollen, ist mir anzunehmen unmöglich. In dieser Ansicht Der hohen Stände-Versammlung Cammer der Abgeordneten

gehorsamster
Behr.

Zu Ziff. 194.

Antrag

des Notar Köster, Abgeordneter des Rhein-Kreises an die Cammer der Abgeordneten der baierischen Stände-Versammlung, die Einführung der im Rhein-Kreise bestehenden öffentliche Criminal-Justitz, und der damit verbundenen Geschwornen-Gerichte in den sieben andern Kreisen des Königreiches betreffend.

Hohe Versammlung!

Die verschiedenen Anträge, welche mehrere verehrliche Mitglieder der zweiten Cammer an die Stände-Versammlung gestellt haben: das öffentlich-mündliche Verfahren im Civil-Proceß, so wie dasselbe bereits im Rhein-Kreise bestehet, auch in den sieben andern Kreisen des Königreichs Baiern einzuführen, veranlaßt den unterzeichneten Abgeordneten des Rhein-Kreises, dessen Bewohner schon längst im Besitze der öffentli-

chen Civil- und Criminal-Justiz sind, und sich dieser Institute, welche seit 20 Jahren daselbst herrlich ins Leben getreten sind, als eines ihrer höchsten Güter erfreuen. Zu den besagten Anträgen der Abgeordneten Häcker, Hornthal, Behr und Jenisch noch folgenden Suplement-Antrag auf Einführung der Oeffentlichkeit in der Criminal-Justiz und des damit verbundenen Instituts der Geschwornen-Gerichte in den sieben andern Kreisen an die hohe Stände-Versammlung zu stellen.

So wichtig schon die Oeffentlichkeit und das mündliche Verfahren im Civil-Processe in Beziehung auf die schnellere und mit geringeren Kosten verbundene Beendigung der Rechtsstreitigkeiten ist, so wichtig dieses Institut in Beziehung auf die Civilisation, auf die juridische Bildung des Volkes, auf die Ausbildung tüchtiger Staats-Männer, künftiger Richter und Repräsentanten des Volks, auf die Vervollkommnung der Landes-Sprache ist, um so wichtiger ist die Oeffentlichkeit der Criminal-Justiz in Verbindung mit dem Geschwornen-Gerichte wo es sich nicht mehr von zeitlichen Gütern, sondern von dem Leben, der Freiheit, der Ehre und Sicherheit des Bürgers handelt.

Dieses vortreffliche Institut des Geschwornen-Gerichtes, welches den Bürger gegen Verfolgung der gesetzlosen Willkühr sichert: das Palladium der bürgerlichen Freiheit ist, und sein Leben, seine Ehre unter den Schutz seiner Mitbürger stellt, ist ohnstreitig von dem höchsten Interesse für einen gebildeten Staat. Es hat sich seit langen Jahren in Engelland, später in Frankreich, und seit 20 Jahren in den Ländern auf dem linken Rheinufer vortrefflich bewährt. Baierns erster Justiz-Beamter hat sich von der Vortrefflichkeit dieses Instituts im Rheinkreise überzeugt, und hat den Geschwornen-Gerichten beigewohnt. Warum sollte es nicht auch in Baiern anwendbar und seiner Criminal-Gesetz-Gebung angepaßt werden können. Oder wer wollte die Behauptung wagen, Baiern stehe noch nicht auf der Stufe der Cultur, und das Volk zum Mitrichter über Leben und Tod gelangen zu lassen.

Es würde auch zu einer zu großen Abhandlung führen, wenn ich eine Vergleichung zwischen dem deutschen und den im Rheinkreise eingeführten Criminal-Proceß anstellen wollte. Ich will mich daher kurz nur auf folgendes beschränken.

Nach dem deutschen und in Baiern eingeführten Criminal-Proceß, dessen Fundamental-Gesetze wohl gut seyn mögen, stehet es doch immer in der Gewalt des Richters, sich als Herr über Leben und Tod als Despot seiner Mitbürger zu erheben; es steht in seiner Gewalt, die Vorschriften zu übergehen, er kann sich unerlaubter Mittel und Handlungen bedienen, um einem vielleicht ganz unschuldigen Menschen ein Geständniß durch Plagen und Fragen auszupressen, da er immer von der vorgefaßten Meinung der Strafbarkeit und Schuld des Inquisiten ausgehet, und wer controllirt seine Handlungen? Niemand! denn er und sein Actuar sind das ganze Gericht. Welchen Schutz hat hier der Beschuldigte gegen Willkühr, Ungerechtigkeit und Irrthum. Allein wird er von dem ernannten Commissär verhört, der oft Vorurtheile und Erbitterung gegen ihn gefaßt hat. — Eben dieser Richter verhört auch die Zeugen für und gegen den Beschuldigten, und auf dessen einseitige Relation spricht nachher ein ganzes Collegium, ohne den Beschuldigten, noch dessen Zeugen mit eigenen Ohren gehört haben, das Urtheil über Leben und Tod Ehre und Freiheit. — Wie hier mit einem Freimüthigen, dem Staat verdächtigen Mann verfahren werden kann, ist leicht begreiflich, besonders wenn der Beschuldigte seinen ordentlichen Richter entzogen, und einer Special-Commission übergeben werden kann. Hier kostet es oft nur einen Federstrich, und die Todes-Strafe ist ohne allen Beweis der Schuld ausgesprochen. Und wie oft ist es der Fall, daß der schulgerechte Criminal-Richter die Verbrechen nicht nach der Erfahrung, nach dem gemeinen Leben, sondern mit übermäßiger Strenge nach seinen Compedien beurtheilet, wie leicht kann hier das Heiligste der Menschheit gefährdet werden — wie leicht ungerechtes Urtheil, Machtspruch oder Uebereilung Platz greifen.

Vergleicht man dagegen das öffentliche Verfahren in dem peinlichen Proceß in Verbindung mit den Geschwornen-Gerichten, so gehet klar hervor, daß mit keinem Beschuldigten willkührlich verfahren werden kann; getrost kann er jemals seinem Richter über Leben und Tod entgegen gehen; denn es sind Männer aus dem Volke gewählt, die ein natürliches Mitgefühl mit den Gewohnheiten seines Lebens haben; Männer, die immer wechseln, die nie in die Wünsche der executiven Gewalt eingehen werden, noch weniger sich bestechen lassen. Vor dem Untersuchungs-Richter des Gerichts erster Instanz wird der Angeklagte und die Zeugen, jedoch nur vorbereitungsweise, verhört, und die Aussagen aufgenommen; ist alles hinlänglich ausgeführt, so wird der Angeklagte dem peinlichen Gerichtshof übergeben, und der Tag der Verhandlung des Processes anbekannt. Frei erscheint hier der Angeklagte und mit ihm alle Zeugen — neue kann derselbe noch aufführen, und zu seiner Vertheidigung abhören lassen. Alle Vorsichts-Maßregeln haben das Interesse des Angeklagten zum Zweck. Sowohl er, als auch die Zeugen, werden nun in Gegenwart des Geschwornen-Gerichts nochmals verhört; — dem Inquisiten stehet es frei, über alles seine Bemerkungen zu machen, er kann die Zeugen des Widerspruchs und des Irrthums überführen, alle Mittel werden ihm dargeboten, seine Unschuld zu beweisen. Jeder Geschworne, jeder Richter darf sowohl an den Inquisiten, als an die Zeugen Fragen stellen, und sich Aufklärung verschaffen, und so vorbereitet hören sodann die Geschwornen auf der einen Seite den Antrag des öffentlichen zur Verfolgung des Verbrechens bestellten Procurators, auf der andern Seite die Vertheidigung des Anwalds des Angeklagten; diesem stehet es ferner frei, von den 24 durch das Loos bestimmten Geschwornen sechs zu recusiren — gleiches Recht steht dem Staats-Amte zu. Dieses Gericht, welches nun bei allen Verhandlungen gegenwärtig war, und von dem Stand der Sache gehörig unterrichtet ist, dieses Gericht, bei welchem Billigkeit und Gerechtigkeit, Religion und Erfahrung den Vorsitz führen, spricht nun zuerst die Schuld oder Unschuld des Angeklagten aus, worauf das peinliche Gericht die

Straf-Gesetze auf den Angeklagten im ersteren Fall anwendet, im zweiten aber denselben in Freiheit setzt, und so erscheint dieses herrliche Institut der Geschwornen, als Schutzwehr gegen gesetzlose Willkühr. Der Einwand, daß ohne Geschwornen zuweilen richtiger entschieden und weniger Verbrecher frei gesprochen würden, mag wahr seyn, aber verdient nicht die Sicherheit des Lebens die Grundbedingung des Rechts-Zustandes dieses Opfer, und sagten nicht schon die Alten melius est, nocentem dimittere, quam innocentem condemnare (es ist besser den Schuldigen zu entlassen, als den Unschuldigen zu verurtheilen). Der zweite Einwand, daß man durch die Öffentlichkeit im Criminal-Proceß die Bürger zu Spitzbuben bilde, ist ungegründet; hier lernt man auch, wenn man derselben Kunstgriffe entschleiert sieht, sich gegen dieselbe zu vertheidigen. Diese angebliche Bildungs-Schule der Verbrecher ist durchaus nicht vorhanden, denn so wie sie im einzelnen Menschen die sinnliche Lust zum Verbrechen regt, so wird dieses gewiß durch das augenblicklich sinnliche Uebel der Strafe entfernt, vorzüglich, wenn er sieht, wie der schlaueste Verbrecher dennoch entlarvt wird. Das Bild des Angeklagten oder Verurtheilten schwebt ihm vor Augen, und waffnet ihn gegen die verführerische Stimme des Lasters.

Am Schluß meiner Darstellung bemerke ich noch in Beziehung auf den ständigen Criminal-Richter, daß dieser in seinem Amt stumpf gegen jedes Verbrechen werden, und sein Charakter Härte und Bitterkeit annehmen muß. Er verliert den Glauben an Unschuld, denn er geht immer von der vorgefaßten Meinung der Schuld aus, und sieht, wie oft Verbrecher der nämlichen Gattung sich auf die nämliche Art entschuldigen wollen, ohne mehr zu denken, daß auch einmal dieses Vorgeben der Unschuld wahr seyn kann. Anders ist es bei den Geschwornen; diesen scheint jedes Vorbringen eines Angeklagten beachtbar, jedes Verbrechen neu, und überall werden sie der Procedur die größeste Aufmerksamkeit und das lebendigste Interesse widmen. Sie wissen zwar nichts von Definitionen und Distinctionen, aber desto mehr von der Erfahrung, und fällen öfters nach ihrem rechtlichen Gefühl ein richtigeres Urtheil als die ständigen rechtsgelehrten Criminal-Richter. —

Nachdem ich nun glaube, gezeigt zu haben, daß das Institut der Geschwornen-Gerichte in Verbindung mit der öffentlichen unter der Controlle des Volks stehenden peinlichen Verfahrens dem heimlichen deutschen Criminal-Proceß weit vorzuziehen sey, trage ich darauf an, die hohe Stände-Versammlung möge Seine Majestät den König ehrfurchtsvollst bitten, durch ein Gesetz im verfassungsmäßigen Wege die Oeffentlichkeit in der Criminal-Justiz und das Institut der Geschwornen-Gerichte nach dem Vorbild im Rhein-Kreis und in Anwendung der Artikel 381 bis 406 des Gesetzes über das daselbst eingeführte peinliche Verfahren auch in den andern sieben Kreisen des Königreichs einzuführen.

Mit Hochachtung verharrt

München am 21. März 1819.

Einer hohen Stände-Versammlung

ergebenster

Köster,

Notar und Abgeordneter.

Zu Ziffer 194.

Antrag

des königl. baier. obersten Justiz-Raths und Bürgermeisters v. Hornthal bei der Cammer der Abgeordneten, die Einführung öffentlicher Rechts-Pflege betreffend.

Hohe Versammlung!

Nichts ist im Staate wichtiger, als die Art, wie die Justiz geübt wird, nichts gedeihlicher, als unbefangene, schnell geübt werdende Justiz; nichts schädlicher, nichts gefährlicher, als langsam im bleiernen Gange schleichende oder gar in der Macht der Willkühr sich befindende Ausübung der Justiz. Laut erheben sich allenthalben Klagen wider die bei uns bestehende Justiz-Verwaltung; nur eine Stimme ist es, daß der Justiz-Gang langsam, äusserst kostspielig, nicht immer rein und unbefangen, für alle Classen der Staats-Bürger verderblich, daher es wünschenswerth sey, dem von Tag zu Tag um sich [illegible]nden Uebel Schranken zu setzen.

Wer die Beschaffenheit der Gerichte in unserm Lande nä- her kennen zu lernen Gelegenheit hat, muß mit Offenheit be- kennen, daß die Klage nur zu sehr gegründet erscheine. Vie- les ist darüber früher schon gesagt, manches in unserer Ver- sammlung schon vorgekommen.

Eines und das Andere davon hier anzuführen, was die tägliche Erfahrung beurkundet, erachte ich meinem Zwecke ent- sprechend.

Bei den Gerichten erster Instanz, bei den Stadt- und Landgerichten ist die in den neuern Zeiten eingeführte collegia- lische Verfassung ein großes Unglück. Sonst ward das Richter- Amt in einer Stadt, in einem Bezirke auf dem Lande ei- nem Manne, einem Richter anvertraut, welcher Klage- und Gerichts-Tage zwei- bis dreimal in der Woche festsetzte; da behandelt er, mit einem oder zwei Actuaren versehen, die mei- sten Gegenstände summarisch, vernahm die Parteien, oder (wenn die Sache wichtig, und Rechts-Freunde angenommen waren) die Anwälde zu Protocoll; die Verhandlungen waren schnell, oft in einer Tagsfarth — in einer Stunde geschlossen, zum Urtheile reif; — langwierige kostspiele Processe in erster Instanz gehörten unter die Seltenheiten.

Der eine Mann, der eine Richter war allein verant- wortlich für Justiz-Mittheilung und Beschleinigung, und die höheren Justiz-Stellen hielten strenge Zucht und Ordnung.

Wie ist es jetzt? —

Jedes Untergericht bildet ein Collegium: einen Landrichter, zwei bis drei Assessoren, Actuars, einen Schreiber, Expeditor, Sportel-Rentand u. s. w. trift man da an. Der Landrichter oder Stadtrichter spielt, der Regel nach, die Rolle des Direc- tors, die Assessoren die der Räthe. Auch minder bedeutende, beinahe jeder Gegenstand bekömmt einen Referenten, beinahe immer werden sie durch Advocaten verhandelt; es wird refe- rirt, votirt, und Collegial-Schluß gefaßt. —

Was sonst in einem Tage, oder doch in wenigen Wochen abgeurtheilt worden, wird nun Jahre lang herumgezogen; was sonst bei den ersten-Instanzen einige Gulden an Gebühr geko-

Zeit, veranlaßt jetzt den Parteien ungeheuren Aufwand, und Mancher gehet durch das Verfolgen der gerechtesten Sache zu Grunde.

Man werfe einen Blick auf den Bauern-Stand, wie man ihm die Rechts-Pflege angedeihen läßt! Der friedlichste, ruhigste Landmann kann das Gericht nicht meiden.

Eine Erbschafts-Sache, ein Heuraths-, ein Kaufs-Vertrag zwingt ihn, ins Landgericht sich zu begeben, oder er hat wider einen unruhigen Nachbarn Schutz zu suchen. Zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitze des Landgerichts ist weite Entfernung; die Hin- und Herreise fodert einen oder gar mehrere Tage. Er darf sich glücklich schätzen, wenn es ihm gegönnt ist, den Landrichter zu sprechen, noch glücklicher, wenn er seinen Zweck erreicht. Der Landrichter ist schon mit andern Dingen beschäftigt — er hat sich mit den Direktorial-Geschäften zu befassen; mit solchen Kleinigkeiten sich abzugeben, glaubt er sich nicht verbunden. Der Landrichter ist hier und da übler Laune, oder er hat gute Freunde, oder ist auf der Jagd. Der arme Mann wird vom Landgerichts-Diener (vorausgesetzt, daß man dessen Gunst zu erhalten verstehet) zum ersten Assessor, von diesem zum zweiten, dann zum Actuar, und zuletzt zum Wiedererscheinen verwiesen. — Ermüdet, unglücklich, kehrt er nun unverrichteter Sache nach Hause, hat Zeit und Geld verloren, beides hätte er auf seinen Feldbau nützlicher verwenden können.

Er hat das Glück, auf das erste-, oder zweite-, oder drittemal Gehör zu finden; nun wird er, der Regel nach, an einen Advocaten gewiesen, dazu sind sie ja in allen Distrikten auf dem Lande in den neuern Zeiten angestellt. — Nun wird alles schriftlich verhandelt, und so systematisch, so gelehrt, daß der Interessent seine vor einem oder einigen Jahren begonnene Angelegenheit nach Verlauf dieser Zeit für die seinige zu erkennen, Mühe hat; so künstlich ist sie verdreht, verschoben. Der einen oder andern Partei wird die Zeit zu lange, die Geduld zu kurz; er führt bei höherer Justiz-Stelle Beschwerde; das Untergericht wird zur Rechtfertigung aufgefodert; es fehlt dann nie an Entschuldigungs-Gründen, und findet es

sonst keinen, so wird die Ueberladung mit verschiedenartigen Geschäften (das Universal-Entschuldigungs-Mittel) zur Hand genommen, und der Beschwerde-Führer kann vom Glücke sagen, wenn er ungestraft davon kömmt, noch glücklicher, wenn ihm die höhere Stelle die Nachricht ertheilt, man habe das Untergericht so eben angewiesen, die Justiz schleuniger, als bisher, mitzutheilen — und die ergangenen Kosten, wer zahlt diese? — Versteht sich, der Beschwerde-Führer, denn er hat ja die Schritte veranlaßt — und nebstdem muß man das Ansehen der königlichen Stelle, so lange nur immer möglich, aufrecht erhalten. Es muß die Sünde der Stelle groß, sehr groß, gar nicht zu bemänteln seyn, wenn dem Sünder eine Buße und mit Offenheit dem Interessenten bekannt gemacht werden soll. Fälle der Art sind höchst selten.

Werfen wir einen Blick auf das Personal der Untergerichte und deren Besoldungen, vergleichen wir diese mit dem Aufwande, den viele machen, so berechnen sich Folgen, die jeden Unbefangenen ergreifen müssen. Wir treffen Individuen an, die mit jährlichen 600, 800, 1000 fl. höchstens vom Staate bezahlt, ohne eigenes Vermögen, ohne sonstige Hülfs-Quelle, mit Weib und Kindern versehen sind. Gewiß eine schwere Aufgabe, bei den jetzigen Verhältnissen von so geringen Einkommen nur nothdürftig zu leben..... und wir treffen da und dort, und viele an, die mit den Ihrigen gut, reichlich, oft im Ueberflusse leben — Viele, die noch Geld auf Zinsen legen — Manche, die sich Roß und Wagen, oder wenigstens Reitpferd und eine Parutsche halten..... die müssen doch nebst der kleinen Besoldung eine goldene Praxis haben; und wo ist diese Goldmine anderst, als in den Geldsäcken der Untergebenen? Nicht allein das Stempelamt, der Rendant, der Advocat, die Sportel-Casse und der Landrichter mit seinem Sportel-Antheile (der Tantieme), der Schreiber und der Gerichtsdiener kauen und nagen öffentlich, nach genauen Bestimmungen der geschriebenen und gedruckten Stempel- und Tax-Ordnungen, an den Staats-Gliedern, die das Unglück haben, ihnen in die Hände

zu gerathen, sondern auch die geheimen Schmausereien mancher Justiz-Priester und Hülfs-Priester richten viele zu Grunde.

Sollte diese Schilderung nicht zu lebhaft, — sollten die Farben nicht zu grell aufgetragen seyn? —

Wollte Gott! es wäre so! Wem aus der hohen Stände-Versammlung liegen nicht aus Erfahrung Beispiele vor?

Daß die dem Geist der Zeit und dem Bedürfnisse des Volkes nicht anpassende Prozeß-Ordnung zur fehlerhaften Justiz-Pflege viel beitrage, ist allgemein anerkannt.

Nur etwas zur Probe:

Dem Richter ist in Bezug auf das Verfahren, auf Festsetzung der Termine, überhaupt auf Leitung der Rechts-Angelegenheiten zuviel Willkühr gestattet, und den Parteien und deren Anwälden zu freies Feld der Chicane. Der Richter kann, wenn er will, die Parteien lange und viel streiten lassen, ohne daß er den Mund öffnet, und die Partei kann, wenn sie will, appelliren, so oft der Richter den Mund öffnet. Der Streitende oder dessen Anwald ist bei unserem Justiz-Gange ein Stümper im Chicanir-Handwerk, wenn er nicht die gerechteste Sache zu trüben, Jahr-Zehente herum zu treiben, vom rechtlichen Ausgange und Vollzuge zu entfernen, verstände. Wo findet der Rechtliche, der Gedrückte Schutz und Mittel wider alle diese Umtriebe?

Die einfachsten Gegenstände, die, wenn Alle es redlich wollten, in einem Tage zu enden wären, sind oft in Jahren nicht erledigt. Wenn sich gar ein — mehr zusammengesetzter, verwickelter Gegenstand darbietet, z. B. ein Concurs über bedeutendes Vermögen, wenn dann nebst dem Richter, Referenten, auch ein Massa-Curator, Güter-Pfleger, ein Contradictor, ein Curator ad lites, ein Sequester und ein Heer von Sach-Waltern in Bewegung sich setzt, dann ist keine Ruhe und kein Ende, bis der Gegenstand des Streites ganz oder großen Theils aufgezehet wird.

Ein Beispiel möge hier am rechten Orte stehen.

Bei dem Stadtgerichte zu . . . . . ist seit einiger Zeit ein bedeutender Concurs anhängig; zur Activ-Masse gehörte

auch ein Landgut, wo Vieh- besonders Schweine-Zucht für Rechnung der Masse fortgesetzt ward.

Eine Schweins-Mutter brachte Junge, und dem Concurs-Richter geschah die Anzeige, daß zwei davon entkommen wären. Noch ein wichtiger Gegenstand kam zur Sprache, die Bekiesung des Hofplatzes in einem zur Masse gehörenden Hause.

Alle Gläubiger und Mandatarien wurden zur Tagsfahrt beschieden, um über die beschriebenen Angelegenheiten der Masse zu berathen.

Das Resultat der Berathung war:

1) die beiden Spanferkel hätten, weil es in Ansehung des Entwendens am Beweise mangelte, auf sich zu beruhen, und es wäre

2) der Hof zu bekiesen.

Die Bekiesung kostete 11 — 12 fl.; die zwei Spanferkel waren auf 2 fl. beiläufig angeschlagen — und die Kosten der Tagsfahrt? — Die Zahl der Creditoren ist sehr bedeutend, jeder ward durch den legitimirten Anwald vertreten, jeder Anwald notirt, der Tax-Ordnung gemäß, zwei Gulden für die Tagsfahrt, hiezu die Gerichts-Gebühren, und man hat den Betrag der Gesammt-Kosten dieser Tagsfahrt auf achtzig Thaler und darüber berechnet!! —

So stehet es bei einem Theile der Untergerichte, so bei vielen Landgerichten, nicht besser bei Stadt-Gerichten. Es giebt wohl da und dort Ehren-Männer auf den Richter-Stühlen, dann gehet Manches nicht sogar schlimm, sind sie aber im Stande, die in den fehlerhaften Einrichtungen, in den unpassenden Gesetzen, in der geheimen, im Acten-Wuste erstickt werdenden, Justiz-Pflege tief gewurzelten Uebel zu heben, oder auch nur zu mildern? — Man werfe einen Blick auf die höhern Justiz-Stellen, und auch da ist wenig Erfreuliches anzutreffen.

Langsamer, schwerfälliger Geschäftsgang, Willkühr in Sache und Form ist beinahe allenthalben sichtbar. Die Justiz-Collegien sind zahlreicher, als sonst, besetzt; dennoch klagen die nach Erledigung ihrer Angelegenheiten sich sehnenden Parteien über außerordentliche Verzögerung, und die Collegial-Glieder

über zu sehr gehäufte Arbeit. Alle mögen Recht haben, und der Grund des Uebels liegt im fehlerhaften Geschäfts-Gange, in der sogenannten Nummern-Jagd, im nutzlosen, zeitverderbenden Tabellen-Wesen.

Wer in unsern Regierungs-Blättern von Zeit zu Zeit die tabellarischen Uebersichten der im Königreiche erledigten Justiz-Gegenstände liest, selbst in der Klemme — ohne Rechtshülfe — sich befindet, Jahre lang hingehalten, dem Verderben entgegen geführt wird, der ist ob der geschäftigsten Geschäftslosigkeit oft erstaunt.

Wer Gelegenheit hat, den Geschäftsgang bei manchen Justiz-Collegien im Innern zu beobachten, mit welcher Geistlosigkeit die wichtigsten Gegenstände behandelt, wie wenig Gründlichkeit und Aufmerksamkeit den Vorträgen und der Abstimmung oft gewidmet werde, wie sich jeder Referent zum Herrn der Sache und der Personen, sobald er will, machen kann, wie wenig das Wissen und Wollen des Referenten controllirt sey: wer all dieses durch Erfahrung und Original-Acten zu beurkunden im Stande ist, wer endlich weiß, wie viele Familien dadurch dem Rande des Verderbens zugeführt, statt durch die Justiz in ihren Rechten geschützt zu werden, der muß vom lebhaftesten Wunsche, daß es besser werde, durchdrungen sich fühlen, und zugleich verpflichtet, auch Mittel und Wege, wie das Bessere zu bewirken, wie man schnell zum Ziele gelangen könne, in Vorschlag zu bringen.

Das einzige beste Mittel dieser Art wäre die Einführung der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege. Der ausserordentliche Nutzen dieser Einrichtung ist durch Theorie und Erfahrung bewährt, die vielfachen großen Vortheile sind in öffentlichen Blättern, in Berichten, Gutachten und Abhandlungen oft und gründlich entwickelt, und hochglücklich preisen sich jene Gegenden, wo sie, schon in Uebung, durch den herrlichsten Erfolg bewährt ist.

Wer von uns weiß nicht, mit welcher Anstrengung und Kraft jene Rhein- und andere Gegenden dieses Kleinod festzuhalten streben, welche es besitzen, und welchen es die Beschü-

her und Liebhaber der geheimen — viel schreibenden und wenig leistenden Justiz-Pflege zu entreissen trachten? —

Bei der geheimen Justiz ist es der Unwissenheit — Anmassung — Herrschsucht — und einem Heere von Leidenschaften und Lastern möglich, sich zu erhalten, sogar Rolle zu spielen, und gute Rechnung zu finden; vor der Oeffentlichkeit müssen sie alle fliehen, in ihre Schlupfwinkel zurück weichen; dem Gesetze nur, der Vernunft und der Redlichkeit kann da ein Platz gegeben werden.

Bei eingeführter Oeffentlichkeit liegt alles jedem klar und deutlich vor; bei der Oeffentlichkeit bedarf es keines Zeit- Kosten- und Mühe verderbenden Tabellen-Wesens; bei eingeführter Oeffentlichkeit können die Sachwalter nur durch Talente, Kenntnisse und Redlichkeit sich einen Ehren-Platz in der öffentlicen Meinung, und einen reichlich nährenden Ehren-Sold aus ihrer Geschäfts-Führung erwerben, und nicht im Sumpfe der niedrigen Chicane sich mästen, wie es bei der fehlerhaften Verfassung so häufig der Fall ist.

In Erwägung alles dessen stelle ich den Antrag;

Die hohe Versammlung möge Se. königl. Majestät ehrfurchtvollst bitten, im verfassungsmäßigen Wege, die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege im Königreiche einführen, und die hiezu erfoderlichen Verfügungen baldigst treffen zu lassen.

In gebührender Verehrung beharrend

München am 11. März 1819.

Der hohen Versammlung

gehorsamster

F. von Hornthal,

k. b. Oberster Justiz-Rath und Bürgermeister.

Ziffer 195.

Tages-Ordnung

der 29ten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am 1. Mai 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der 28ten Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben:

1) Berathung über den, vom dritten Ausschuße in der vorigen Sitzung erstatteten Vortrag über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, den Hausier-Handel der Juden betreffend.

2) Berathung über den vom dritten Ausschuß in der vorigen Sitzung erstatteten Vortrag über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, die Belebung des Ackerbaues und der Gewerbe betreffend.

3) Vortrag des ersten Ausschußes über Einführung der Oeffentlichkeit der Civil- und Straf-Rechts-Pflege.

4) Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Hofrats Behr, den Gerichtsstand der Militär-Individuen in rein persönlichen Sachen betreffend.

Protocoll,

abgehalten in der dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 5. Mai 1819.

Die dreißigste allgemeine Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde mit der Ablesung des Protocolls der neun und zwanzigsten eröffnet, wäherend welcher der k. Staats-Minister der Justiz Graf v. Reigersberg und der königl. Staats-Rath Ritter von Gönner erschienen, und die gewöhnlichen Plätze einnahmen.

Hiernächst wurde die Redaction des Beschlußes der Cammer über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, die Gerichtsbarkeit der Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Sachen, wie ihn der Bericht-Erstatter des ersten Ausschußes der Abgeordnete Freiherr v. Frank abgefaßt hatte, verlesen, von der Cammer einstimmig genehmigt, und die Uebersendung an die Cammer der Reichs-Räthe beschlossen. Der Beschluß liegt unter Ziffer 196. bei.

Mit der Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie solche in der Anlage Ziffer 197. enthalten sind, fuhr das Präsidium fort, und der Abgeordnete Gruber von Eichstädt ersuchte das Präsidium, den Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr, die Zurückgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Stadt Würzburg betreffend, im Fall die Cammer die Ablesung genehmigt, verlesen zu lassen. Mit Bewilligung der Cammer wurde dieser Antrag abgelesen.

Zu Folge der Tages-Ordnung legte das Präsidium der Cammer die Fragen über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, den Hausier- und unberechtigten Handel der Juden betreffend, vor, wie sie unter Ziffer 198. anliegen.

Nach einigen gegenseitigen Bemerkungen der Mitglieder wurde die Frage in der Art abgeändert, wie sie die Anlage Ziffer 199. enthält.

Die Fragen über den fernern Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, die Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und Gewerb-Fleißes, wurden vom Präsidio der Cammer vorgelegt, und durch einstimmigen Beschluß angenommen. Unter Ziffer 200. liegen dieselben bei.

Gemäß der Tages-Ordnung berief das Präsidium den Referenten des ersten Ausschußes zum Vortrage über den vom königl. Justitz-Ministerium vorgelegten Gesetzes-Entwurf, das Hypotheken-Wesen betreffend, und der Abgeordnete Freiherr v. Aretin erstattete den unter Ziffer 201. angebogenen Vortrag bis zum dritten Abschnitt, wo das Präsidium die Sitzung unterbrach, und die Mitglieder zur Fortsetzung um 4 Uhr einlud.

Um 4 Uhr versammelten sich sämmtliche Mitglieder, und der Abgeordnete Freiher v. Aretin erstattete den übrigen Theil seines Vortrags. Gegen das Ende des Vortrags ....

Der königl. Staats-Rath v. Gönner: Er müße bemerken, daß er die Redaction dieses Gesatz-Entwurfs aus Auftrag des königl. Staats-Raths besorgt habe, und daher den Referenten bitten, nicht immer seinen Namen dabei zu nennen.

Der Abgeordnete Frhr. v. Aretin: Er habe nur solche Werke unter seinen Namen citirt, die er mit Beisetzung desselben herausgegeben habe. Derselbe fuhr fort, den Vortrag zu erstatten; nach Beendigung desselben äusserte er:

Es sey nur noch zu bemerken, daß das Referat des Herrn Abgeordneten v. Sturz ebenfalls lithographirt und vertheilt werden würde. Bei der Abstimmung im Ausschuß seyen die Anträge des Referenten sämmtlich genehmigt, und nur ein Zusatz gemacht werden.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Das Abstimmungs-Protocoll sollte ganz verlesen worden.

Der königl. Justitz-Minister Graf v. Reigersberg: Dieß wäre allerdings von Wesentlichkeit.

Der Abgeordnete Frhr. v. Aretin: Ohne Bedenken würde er es verlesen haben, wenn es ohne den Ge-

setzes-Entwurf zur Hand zu nehmen wohl verständlich wäre.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er verlange die Ablesung des ganzen Ausschuß-Protocolls; dieß sey wesentlich, er bitte darum.

Der Abgeordnete Frhr. v. Aretin: Auch ohne bitten, die Verlesung unterliege keinem Anstand. (Er verliest das Abstimmungs-Protokoll.)

Das Präsidium setzte die Berathung über diesen Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen auf 8 — 10 Tage aus, und berief den Secretär des Petitions-Ausschußes, um der Cammer Bericht zu erstatten, darüber, welche Anträge der einzelnen Mitglieder zur Vorlage an die Cammer geeignet, und nicht geeignet gefunden worden seyen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr erstattete den unter Ziffer 202 angebogenen Bericht. Hiernächst wurden die Anträge

1) des Abgeordneten Stephani, die nöthige Verbesserung der Studien-Schulen betreffend;
2) des Abgeordneten Bestelmayer, die Aufhebung der Stadt-Commissariate betreffend;
3) des Abgeordneten Kretz, die Verhältniße des Finanz-Aerars zu den Stiftungen hinsichtlich der Verzinsung der Activ-Stiftungs-Capitalien betreffend;
4) des Abgeordneten Hilpoltsteiner, die zu hohe Besteurung mehrerer ehemaligen reichsstädtischen Unterthanen des Landgerichts Beilngries betreffend;
5) des Abgeordneten Trott, die Aufhebung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt und Einführung von Provincial-Feuer-Assecuranz-Cassen betr.;
6) des Abgeordneten Clarus, die Unterstützung der Wittwen der protestantischen Geistlichkeit betreffend;

7) des Abgeordneten Lindner, die Verbesserung der Gesinde-Ordnung betreffend;
8) des Abgeordneten Schätzler, die Realisirung des Credit-Votums betreffend;
9) des Abgeordneten Schätzler, die Errichtung einer National-Bank betreffend;
10) des Abgeordneten v. Hofstetten, die Verbesserung der Militär-Gerichte und der Militär-Gerichtsbarkeit betreffend;
11) des Abgeordneten Frhrn. v. Rothhaft, die Aufhebung der Benennung „Familien-Schutz-Geld", Beischläge und Vereinfachung der Steuern betreffend;
12) des Abgeordneten Trott, auf Erlassung eines allgemeinen Gewerbe-Gesetzes, und endlich
13) des Abgeordneten Oerthel Bemerkungen den neuen Mauth-Tarif betreffend, verlesen und

durch einstimmigen Beschluß der Cammer an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Das Präsidium legte sofort der Cammer das vom Abgeordneten Faßmann eingegebene und mit einem ärztlichen Atteſtate versehene Urlaubs-Gesuch vor, und stellte die Frage: ob dem Abgeordneten Faßmann auf seine beigebrachten Gründe der gebetene drei wöchentliche Urlaub gestattet werden soll? welche einstimmig bejaht wurde.

Das Präsidium schloß die Sitzung, und setzte die 31ste allgemeine Sitzung auf Samstag den 8. Mai fest.

Die Tages-Ordnung liegt unter Ziffer 203 bei.

(L. S.) Freiherr von Schrenk, Präsident.

Häcker, Secretär.

Joh. Lorenz Schätzler.

Franz Ibel.

Leonhard Blaß.

Beilagen.

Ziffer 196.

Beschluß

der Cammer der Abgeordneten, gefaßt am 1. Mai 1819 in der 29ten allgemeinen Sitzung über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, den Gerichts-Stand der Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Sachen, und den darüber erstatteten Vortrag.

Die Cammer der Abgeordneten beschließt auf den Antrag eines ihrer Mitglieder, und auf den vom betreffenden Ausschuße hierüber erstatteten Vortrag, Seine Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege um ungesäumte Erlassung eines Gesetzes, welches die Militär-Personen auch in rein persönlichen Rechts-Sachen den Civil-Gerichten unterstellt, ehrerbiethigst zu bitten, zu welchem Gesetze sie vorläufig ihre Zustimmung giebt.

Cammer der Abgeordneten.

Ziffer 197.

Einlauf

vom 1. bis 5. Mai 1819.

1) Beschwerde des Steuer-Districts Ziemethausen, Landgerichts Arsberg, über zu hohe Grund- und Gewerbs-Steuer.

2) Eingabe des Gerichtshalters und Administrators Gebrath zu Haunkenzell, womit derselbe der Cammer seine Bemerkungen über verschiedene Zweige der Staats-Verwaltung vorlegt.

3) Nachtrag der v. Asstl. Erben zu ihrer Beschwerde über Justiz-Verweigerung.

4) Eingabe des Moritz Polster, Regiments-Quartiermeisters bei der Militär-Haupt-Buchhalterei, die Zulassung der jüdischen Glaubens-Genossen zum vollen Staats-Bürger-Rechte betreffend.

5) Eingabe des Ober-Mauth-Beamten Gräfner, womit derselbe eine Darstellung vorlegt, die Versinnlichung der göttlichen Geist-Regierung durch menschliche Stell-Vertretung betr.

6) Vorstellung der Gemeinde-Bevollmächtigten der königl. baier. Kreis- und Hauptstadt Passau, den Schutz der Real-Gewerbs-Rechte als volles bürgerliches Eigenthum betr.

7) Bitte der vormals fuldaischen, jetzt königl. baier. Justiz-Beamten, Amtsverweser Goßmann zu Hammelburg, Amts-Verwesers Comitti zu Brückenau und Koch zu Weihers, um Gleichstellung mit andern königl. baier. Beamten von gleichem Range betreffend.

8) Bitte des gesammten Bäcker-Handwerks der Stadt Straubing, um Revision des fehlerhaften und durch die langen Zeit-Verhältnisse unanwendbar gewordenen Lorischen Brod-Tarifs, dann um Verwendung zur provisorischen Höherung ihrer hiedurch zu geringen Manns-Nahrung.

9) Antrag des Abgeordneten Stephani, die Einquartierungs-Last der an der Lands- und Kriegs-Strasse von München nach Würzburg liegenden Ortschaften durch Kreis-Umlagen betreffend.

10) Beschwerde des Peter Kefer über den so sehr empfohlenen Zeitgeist.

11) Eine andere Eingabe des Peter Kefer, welche Gesetze für die künftige Verfassung betreffen solle.

12) Vorstellung des Magistrates des Markts Hohenwart im königl. Landgerichte Schrobenhausen, worin mehrere Mittel vorgeschlagen werden, wodurch diesem Markte emporgeholfen werden könnte.

13) Antrag des Abgeordneten Ignaz Schmerold, die Abänderung des Conscriptions-Gesetzes in Hinsicht der einzigen Söhne betreffend.

14) Vorstellung des Nikodemus Fürst, Pfandhaus-Kassiers zu Augsburg, wegen Bezahlung rückständiger Zinsen von 1000 fl. Capital.

15) Beschwerde der Brandweinbrenner zu München über Gewerbs-Beeinträchtigung.

16) Beschwerde des Joseph Spitzweg, k. Post-Expeditor zu Unterpfaffenhofen, des Anton Kreitmair, Wirths zu Gilching, und Bartlmä Ring, Wirths zu Geisenbrunn, über verfassungswidrige Verleihung einer Bierschenk-Concession an Joseph Wunderl, Bauer zu Argolsried.

17) Vorstellung von Joseph Höfle und Cons. zu Göggingen die widerrechtliche Abgrabung ihrer hofgehörigen Gründe durch den Augsburger Ziegelstadel-Pächter und die hiefür verweigerte Entschädigung betreffend.

18) Vorstellung und Bitte der Gemeinde-Bevollmächtigten der k. Stadt Straubing, den Schutz der Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten als volles bürgerliches Eigenthum gegen die allerhöchsten Verordnungen vom Jahr 1803 und 1804 betreffend.

19) Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr, die Rückgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Stadt Würzburg betreffend.

20) Antrag des Abgeordneten Faßmann, die Abstellung des geheimen Qualifications-Buches der Staats-Diener.

21) Vorstellung von Xav. Glötzle, Handelsmann zu Neuburg an der Donau, als Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Neuburg a. d. D., das Wandern der Handwerker im Auslande betreffend.

22) Vorstellung und Bitte von der Krämer-Zunft zu Mindelheim im Ober-Donau-Kreise, Gewerbs-Beeinträchtigung durch das Hausiren der Juden und der Reutlinger Kaufleute betreffend.

23) Beschwerde und Bitte des Steuer-Districts und der Gemeinde-Bevollmächtigten von Burheim, wegen dem unerschwinglichen, ganz ungeeigneten öffentlichen und landesherrlichen Granziller-Uferbau durch die Gemeinde Burheim betr.

24) Bitte und Beschwerde der Schwabacher Stadtmüller, Eckstein, Stadelmann, Ekert und Cons. und Melbermeister Assenbaum und Cons., die ihnen entzogenen uralten Mühl- und Mahl- als auch Melber-Gerechtigkeiten betreffend.

25) Urlaubs-Gesuch des Abgeordneten Adam Faßmann aus Amberg nebst ärztlichen Zeugniß.

26) Bitte und Beschwerde der Lein- und Zeugwebermeister zu Nürnberg, um Verwendung für ihr durch Beeinträchtigungen mancherlei Art, so tief herabgesunkenes Gewerbe und höchst nöthige Abhülfe des daraus entsprungenen Uebelstandes.

27) Bitte des Bürgers und Handelsmannes J. F. Meyer aus Nürnberg, die polizeiliche Aufsicht der Gastkafern- und Schenk-Wirthe in Beziehung auf Reisende betreffend.

28) Antrag des Abgeordneten Trott, die von den Gemeinden abzulehnende Steuer-Perception betreffend.

29) Bitte des Max Eisner, Schullehrer in Aschheim, k. Landgerichts München, um Versetzung auf einen erträglicheren Schuldienst, oder einstweilige Gehalts- oder Unterstützungs-Zulage.

30) Vorstellung und Bitte von den sämmtlichen ehemaligen Kloster-Unterthanen im königl. Landgericht Weilheim, die Moderation ihrer grundherrlichen Abgaben betreffend.

31) Antrag des Abgeordneten Volkert, zur Erörterung der Frage: Wie steht der Staats-Diener im Verhältniß mit dem Staats-Bürger.

32) Bitte der Einwohner des Markts Gefrees im Ober-Main-Kreise, um vorschriftmäßige Verlegung des Landgerichts-Sitzes aus Berneck nach ihrem Orte, übergeben und empfohlen durch den Abgeordneten Oerthel.

33) Empfehlung eines Gesuchs des quiescirten Cammer-Secretärs Loew zu Baireuth, die Bezahlung einer Staats-Schuld betreffend, durch den städtischen Abgeordneten Oerthel aus dem Obermain-Kreise.

34) Nachtrag des königl. Landrichters Schulz von Ansbach zu seiner Beschwerde wider die Kreis-Stellen des Rezat-Kreises und die obersten Staats-Verwaltungs-Behörden, wegen Verletzung constitutioneller Rechte, insonderheit den neuesten Stand seiner Angelegenheiten bei den Landes-Behörden, und die neuen Verfolgungs-Maßregeln des k. Justiz-Ministeriums und dessen

untergeordneten Stellen, womit er, wegen seiner noch unentschiedenen Anklagen gegen seine Verfolger und seit seinem Recurse an die Stände des Reiches, neuerdings zu einer peinlichen Untersuchung wegen des Verbrechens der Verläumdung und des Vergehens der Amts-Ehren-Beleidigung gezogen zu werden gesucht wird, betreffend.

35) Staatswirthschaftliche Abhandlung des Professors Herrmann über die Besteurung der ersten Lebens-Bedürfnisse im Allgemeinen, und über den hohen Malz-Aufschlag in Baiern insbesondere.

36) Antrag des Abgeordneten Dekan Rieder, die Verminderung der katholischen Geistlichkeit betreffend.

Ziffer 198.

Fragen

über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, den Hausir- und unberechtigten Handel der Juden s. a. betreffend.

I. Frage. Soll darauf angetragen werden, daß die Regierung eine genaue Revision aller über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen vornehme, hierauf ein, ihre Niederlassung, Erziehung der Kinder, ihre Ansässigmachung auf ordentliche Erwerbs-Zweige, und alle bürgerlichen Verhältnisse derselben umfassendes Gesetz entwerfe, und dieses der nächsten Stände-Versammlung zu ihrem Beirathe vorlege?

II. Frage. Soll dabei angetragen werden, daß vor der vorzunehmenden Revision die über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen, eine Versammlung der aufgeklärtern Israeliten einberufen, und diese mit ihren Vorschlägen vernommen werde, wie der Zustand der jüdischen Glaubens-Genossen in der Art zu verbessern sey, daß dieselben den andern Glaubens-Confessionen angenähert, und die Unmöglichkeit

der Ausführung der dießfalls zu erlassenden Verordnungen beseitigt werde?

III. Frage. Soll darauf angetragen werden, daß bis zur Revision der über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen, der von dem dritten Ausschuß in Vorschlag gebrachte provisorische Auftrag an die Kreis-Regierungen erlassen werden?

IV. Frage. Soll blos darauf angetragen werden, daß das k. Staats-Ministerium des Innern und die Kreis-Regierungen für die strengste Beobachtung der gegen den Hausir- und unberechtigten Handel der Juden und anderer Individuen, so wie gegen die zu große Vermehrung der Handels-Concessionen, bestehenden Verordnung durch die Unterbehörden eifrigst wachen müssen?

V. Frage. Soll, zur Beseitigung des dem Handels- und Gewerbs-Stande, aus dem Hausir- und unberechtigten Handel der Juden und Anderer, zugehenden Nachtheiles, auf eine Verordnung angetragen werden, welche die drei von dem Abgeordneten v. Utzschneider vorgeschlagenen Puncte umfasset?

VI. Frage. Soll insbesonders, in Bezug auf die Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen, angetragen werden, daß die Beschwerde dieser Städte über den Hausir-Handel der Juden einer Untersuchung und Würdigung unterworfen werden möchte?

Ziffer 199.

Fragen

über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, den Hausir- und unberechtigten Handel der Juden s. a. betreffend.

I. Frage. Soll darauf angetragen werden, daß die Regierung eine genaue Revision aller über die Verhältnisse der

Juden vorhandenen Verordnungen vornehme, hierauf ein, ihre Niederlassung, Erziehung der Kinder, ihre Ansässigmachung auf ordentliche Erwerbs-Zweige, und alle bürgerlichen Verhältnisse derselben umfassendes Gesetz entwerfe, und dieses der nächsten Stände-Versammlung zu ihrem Beirathe vorlege?

II. Frage. Soll dabei angetragen werden, daß vor der vorzunehmenden Revision die über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen, eine Versammlung der aufgeklärtern Israeliten einberufen, und diese mit ihren Vorschlägen vernommen werde, wie der Zustand der jüdischen Glaubens-Genossen in politischer und religiöser Hinsicht in der Art zu verbessern sey, daß dieselben den andern christlichen Glaubens-Genossen angenähert werden können?

III. Frage. Soll darauf angetragen werden, daß bis zur Revision der über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen, der von dem dritten Ausschuße in Vorschlag gebrachte provisorische Auftrag an die Kreis-Regierungen erlassen werden?

IV. Frage. Soll bloß darauf angetragen werden, daß das k. Staats-Ministerium des Innern und die Kreis-Regierungen für die strengste Beobachtung der gegen den Hausir- und unberechtigten Handel der Juden und anderer Individuen, so wie gegen die zu große Vermehrung der Handels-Concessionen, bestehenden Verordnung durch die Unterbehörden eifrigst wachen möchten?

V. Frage. Soll zur Beseitigung des dem Handels- und Gewerbs-Stande, aus dem Hausir- und unberechtigten Handel der Juden und Anderer, zugehenden Nachtheiles auf eine Verordnung angetragen werden, welche die drei von dem Abgeordneten v. Utzschneider vorgeschlagenen Punkte umfasset?

VI. Frage. Soll insbesondere angetragen werden, daß die Beschwerde der Städte: Friedberg, Aichach und Schroben-

haußen über den Hausir-Handel der Juden dem k. Staats-Ministerium des Innern zu einer abermaligen Würdigung empfohlen werde?

Ziffer 200.

Fragen
zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, die Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Acker-Baues und des Gewerb-Fleißes.

I. Frage. Soll der Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider nebst dem darüber erstatteten Vortrage und dem hierüber von diesem Ausschuße gefaßten Beschluße, der Regierung mit der Bitte vorgelegt werden, einen zweckmäßigen Antrag über eine Gewerbs-Ordnung für das ganze Königreich so viel als möglich beschleunigen und der Stände-Versammlung mittheilen zu lassen?

II. Frage. Soll darauf angetragen werden, daß die Regierung verordne, daß in jedem Kreise aus den Gewerbs-Leuten sich ein Industrie-Rath bilde, der wenigst aus 12 Personen bestehe, von den Gewerbe-Treibenden Staats-Bürgern des Kreises frei gewählt sey, welcher unter sich über die Emporbringung des inländischen Gewerb-Fleißes und über Entfernung der dem Emporkommen derselben entgegenstehenden Hindernisse berathschlage, und wenigst alle halbe Jahre einmal ausführlich an das k. Staats-Ministerium des Innern Bericht erstatte, welche Berichte der Stände-Versammlung jedesmal sollen vorgelegt werden?

III. Frage. Soll der Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider ganz auf sich beruhen?

Ziffer 201.

Vortrag

an die zweite Cammer der Stände-Versammlung über den Antrag des k. Justiz-Ministeriums vom 10. Februar l. J., die Einführung öffentlicher Hypotheken-Bücher in Baiern betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Freiherrn v. Aretin am 5. Mai 1819.

Einleitung.

§. 1. Der Antrag des k. Justiz-Ministeriums, die Einführung öffentlicher Hypotheken-Bücher in Baiern betreffend, war von zwei Gesetz-Entwürfen begleitet, nämlich von einer Hypotheken-Ordnung, mit welcher aber zugleich ein neues Hypotheken-Recht verbunden ist, und von einer Verordnung über die Einführung derselben.

Das k. Justiz-Ministerium entwickelte dabei vor allem die Gründe, aus welchen ein Gesetz über die Hypotheken dem allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buche vorangehen soll. Es gab sodann die Grundsätze an, nach welchen das Hypotheken-Recht, die Hypotheken-Ordnung und die transitorische Verordnung über die Einführung derselben entworfen worden sind.

Was aber die dem Staats-Rathe vorgelegte Motive des Hypotheken-Gesetzes, so wie auch die bei der Berathung selbst vorgekommenen Bedenken und Erwägungen, nebst den übrigen, in dieser Beziehung von dem königl. Justiz-Ministerium gesammelten Vorarbeiten betrifft, so wurde vom Ministerium in dem Antrage an die Cammer zugesichert:

„Die unbedingte offenste Mittheilung aller vorhandenen Vorarbeiten; so wie überhaupt die redlichste Mitwirkung zu jeder Erleichterung der Prüfung in dem angeordneten besondern Ausschuß."

§. 2. Gestützt auf diese Zusicherung, verlangte der Gesetz-Gebungs-Ausschuß am 18. Febr. die Mittheilung einiger bei dem Ministerium vorliegenden Vorarbeiten, namentlich des vom königl. Staats-Rath v. Gönner verfaßten Vortrags über das Hypotheken-Gesetz, der von demselben verfaßten Motive des Gesetzes, der Protocolle über die Bera-

thungen in Betreff dieses Gegenstandes und der hierüber etwa eingefoderten Collegial-Gutachten.

Allein am 23. Febr. erfolgte ein Schreiben des königl. Justiz-Ministeriums, an das Präsidium der Cammer, des Inhalts, daß vermög Allerhöchster Entschließung anstatt der verlangten Acten-Stücke nur eine von dem königl. wirkl. Staats-Rath v. Gönner verfaßte Zusammenstellung der in den Vorträgen und Berathungen vorgekommenen Gesetz-Motive alsbald mitgetheilt und das Sammeln der erfoderlichen Erläuterungen, „als worüber allein die Ausschüsse in ein Benehmen mit dem treffenden Staats-Ministerium zu treten befugt sey,“ erleichtert werden soll.

§. 3. Der Gesetz-Gebungs-Ausschuß erlaubte sich keine weitere Reclamation gegen diese allerhöchste Entschließung, sondern erwartete gleichwohl die angekündigte Zusammenstellung, welche in Folge eines am 8. März erlassenen Erinnerungs-Schreiben am Abend desselben Tages an die Cammer gelangte, und worauf am 14. März die Mittheilung der Motive über den Entwurf der Einführungs-Verordnung erfolgte *).

Zu gleicher Zeit wurden dem Ausschusse die Berichte des Appellations-Gerichtes und der Regierung des Rhein-Kreises mitgetheilt.

Am 8. April, also am 25. Tage nach dem Einlaufe der ministeriellen Acten-Stücke zeigte der Referent dem Ausschusse an, daß er den Vortrag vollendet habe. In der Zwischen-Zeit waren noch verschiedene Privat-Arbeiten eingekommen, und zu den Acten gelegt worden, nämlich des Landrichters Wellmer von Markt-Erlbach und des Landrichters Schafberger von Donauwörth, Bemerkungen über den Gesetz-Entwurf, und ein Aufsatz des quiescirenden Ober-Appellations-Gerichts-Raths Freiherrn von Kreitmayr, über das baierische Hypotheken-Wesen. Was von diesen Aufsätzen sachdienlich war, ist an den gehörigen Orten benützt und angeführt worden, so wie auch mit den über den Entwurf erschienenen Druck-Schriften des Gene-

*) Beiderlei Motive sind nunmehr auch im Drucke erschienen, als Beilage zu den Verhandlungen der Stände-Versammlung. München 1819. S. 160 in 8.

ral-Fiscalats-Rath v. Welsch und des königl. Landrichters Puchta von Erlangen ein Gleiches geschehen ist *).

§. 4. Indem ich nun meinen Vortrag über die der Stände-Versammlung vorgelegte Hypotheken-Ordnung erstatte, muß ich vor Allem den Haupt-Inhalt desselben angeben, welcher darin besteht:

Nach vorausgeschickter Darstellung der Nothwendigkeit einer Hypotheken-Ordnung für Baiern, die hohe Cammer der Abgeordneten auf die Vorzüge, aber auch zugleich auf die Mängel des vorgelegten Gesetz-Entwurfs aufmerksam zu machen, und hiernach zu zeigen, in welcher Art derselbe von der Cammer angenommen werden könne.

§. 5. Der Vortrag wird also in vier Haupt-Abtheilungen zerfallen:

I. Nothwendigkeit eines Hypotheken-Gesetzes für Baiern.

II. Kurze Darstellung der Grund-Linien und der Vorzüge des neuen Gesetz-Entwurfes.

III. Mängel und Gebrechen desselben.

IV. Hieraus abzuleitender Antrag.

Daß diese Abtheilungen nicht von gleichem Umfange sind, sondern die dritte stärker ist, als alle übrigen drei zusammen genommen, davon liegt der Grund in der Natur der Sache.

I. Abtheilung

Nothwendigkeit eines Hypotheken-Gesetzes für Baiern.

§. 1. Es ist hier nicht der Ort, eine rechtswissenschaftliche Abhandlung über den Ursprung und die Beschaffenheit der Hypotheken zu liefern. Genügen wird es, allerdings, unsern Zuhörern ins Gedächtniß zurückzurufen, daß eine Hypothek im Allgemeinen nichts anders ist, als das dem Gläubiger zu seiner Sicherheit ertheilte dingliche Recht auf

*) Die oben angeführten Bemerkungen des königl. baierischen Landrichters Wellmer sind auch im Druck erschienen. München, Hübschmann 1819 S. 47 in 8.

das Vermögen des Schuldners, und daß das Hypothek-Recht kein selbstständiges, sondern ein nachträgliches (accessorisches) ist, indem man zuerst eine rechtmäßige Foderung haben muß, ehe man eine Hypothek oder Sicherstellung für diese Foderung erlangen kann.

Wenn wir uns aber gleich einer juridischen Ausführung dieses Rechts-Geschäfts enthalten, welches mehr als ein anderes durch die fremden in Deutschland eingedrungenen Rechte verwirrt und verkünstelt worden ist, so glauben wir doch von der Art und Weise, wie unsere deutschen Voraeltern das Pfand-Wesen betrieben, einiges anführen zu müssen.

Nach altdeutschen Rechten und Gewohnheiten, wurde entweder auf Treue und Glauben ohne Unterpfand ausgeborgt, oder man ließ sich sogleich in den Besitz des Unterpfand selbst setzen. Das künstliche Mittelding zwischen beiden, welches wir Hypothek nennen, war unsern Voraeltern unbekannt, und gewiß der Gläubiger wie der Schuldner — befanden sich besser dabei. Der Pfands-Inhaber hatte immer das stärkste Recht bei seinem Unterpfand; er war, wie das Recht-Buch Kaisers Ludwigs des Baiern sagt „der erste Wehrer". Hatten mehrere Gläubiger zugleich Ansprüche an einen und denselben Schuldner, ohne Pfänder von ihm zu besitzen, so hatte derjenige den Vorzug „der das Recht am ersten gehabt hat," das heißt, der den ersten Bescheid bei Gericht erlangt hatte. Darin bestand damals die ganze Vorzugs- oder Prioritäts-Ordnung, und Niemand wird in Abrede stellen, daß sie weit klarer, einfacher und natürlicher war, als alle diejenigen, nach welchen jetzt Recht gesprochen wird.

Durch Einführung der fremden Rechte sind alle Begriffe des deutschen Pfand-Rechts verkehrt worden, und es entstand in demselben, wie unser Kreitmayr sich ausdrückt (Anmerk. zum Cod. Civ. Th. II. S. 609) eine solche „Miscellanz," daß die geschicktesten Rechts-Lehrer irre gemacht wurden, und durch ihre Vermengung der fremden Rechts-Grundsätze mit den deutschen die Sache immer in noch größere Verwirrung gerieth. Indessen wurden noch einzelne deutsche Rechts-Institute mit Standhaftigkeit aufrecht erhalten.

Unter diesen Instituten nehmen den ersten Platz ein, die hiesigen sogenannten ewigen Gelder, welche als eine Art von Renten-Kauf die damals noch für unerlaubt gehal-

tene Verzinsung zu verstecken wußten, und den Bedürfnißen der Schuldner sowohl, als der Gläubiger vollkommen entsprachen, vor Allem aber durch die damit verbundene stracke Execution den Credit erhoben *).

Wenn es möglich wäre, unsere gegenwärtigen verwickelten Rechts-Verhältniße nach so einfachen Grundsätzen zu ordnen, wie diejenigen sind, auf welchen, nach der im Antrag des Justiz-Ministeriums enthaltenen Ausführung die Ewig-Gelder beruhen, so könnte nichts besseres erdacht werden, als eine Anwendung dieser Grundsätze auf das Hypotheken-Recht. Dieses aber wäre, aus von selbst sich darbietenden Ursachen, mit so unendlichen Schwierigkeiten verbunden, daß es dem Referenten in der Ausführung kaum möglich erscheint **). Die Aufgabe muß daher auf eine andere Art gelöst werden, wozu der gegenwärtige Zustand der baierischen Gesetzgebung die dringendste Auffoderung giebt.

§. 2. Das Königreich Baiern, in welchem gegenwärtig mehr als 50 verschiedene Gesetzgebungen herrschen, hat noch kein allgemeines Hypotheken-Recht, und auch noch keine allgemeine Hypotheken-Ordnung.

Der von dem königl. Justiz-Ministerium der Stände-Versammlung vorgelegte Gesetz-Entwurf, will nun beiden Bedürfnißen zugleich abhelfen, indem er im ersten Theile das Hypotheken-Recht, im zweiten die Hypotheken-Ordnung aufgestellt.

---

*) Man sehe: das Ewig-Geld-Institut in München, dargestellt von Dr. A. J. Riedl, königl. baierischer Appellations-Gerichts-Rath in Bamberg. München. 1819. 8.

**) Könnte man den Hypotheken insgesammt, die Vorrechte der ewigen Gelder geben, so würden Gläubiger, Schuldner und der Verkehr dadurch gewinnen. Die dem Referenten zum Vortrage verstattete Zeit war zu beschränkt, als daß derselbe es unternehmen hätte können, auf umfaßende Art zu untersuchen, ob sich die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht heben lassen. Die Sache ist indessen so wichtig, daß Referent sich eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes vorbehält, und jeden vaterländischen Rechtsgelehrten auffodert, die Ausführbarkeit des Vorschlags genau zu prüfen. Ein glückliches Resultat würde den größten Dank des ganzen Vaterlandes verdienen.

Der erste Theil giebt nämlich die Rechts-Grundsätze über die Hypotheken an, und ist sohin nichts anders, als ein Theil des bürgerlichen Gesetz-Buches, der andere aber enthält eigentlich nur die reglementären Bestimmungen, nach welchem das Formelle des Rechts-Geschäftes behandelt werden soll.

Ob nach dieser Voraussetzung das neue Gesetz eine Hypotheken-Ordnung genannt werden könne, wird der Referent später untersuchen, hier beschäftigt uns nur die Erörterung der Nothwendigkeit einer Hypotheken-Ordnung für Baiern.

§. 3. Der wichtigste Grund für die Einführung einer allgemeinen Hypotheken-Ordnung liegt darin, daß in vielen Bezirken des Königreichs die Sicherheit der Gläubiger nicht hinlänglich festgestellt und zu gleicher Zeit dem Schuldner erschwert ist, sich durch Anlehen gründliche Hülfe zu verschaffen.

Zwar ist durch die Verfassungs-Urkunde den Siegelmäßigen, welche durch ihr Privilegium, und durch die vielen dabei statt gehabten Mißbräuche das öffentliche Mißtrauen auf sich geladen hatten, zu ihrem und ihrer Gläubiger großen Vortheil das Recht, aussergerichtliche Hypotheken-Verschreibungen über unbewegliche Güter auszustellen, entzogen worden, aber sie sind zugleich auf die Hypotheken-Bücher angewiesen, welche noch nicht bestehen, folglich ist dieser ganze beträchtliche Stand im Staate, von den Wohlthaten des Credits gegenwärtig gesetzlich ausgeschlossen. Für die Gläubiger, welche man sonst unter dem Schilde der Siegelmäßigkeit ungestraft betrügen konnte, ist dadurch zwar gesorgt, sie können bis zur Einführung der Hypotheken-Bücher, und begreiflich auch nachher von den Siegelmäßigen nicht mehr gefährdet werden. Aber einerseits genießen sie diese Sicherheit nur für künftige Geschäfte, anderseits fodert doch auch die Billigkeit, den Siegelmäßigen, nachdem man ihr Privilegium unschädlich gemacht hat, die Mittel nicht zu versagen, durch welche sie auf rechtliche Art gründliche Hilfe erlangen können.

Daß dazu die provisorisch vorgeschriebene gerichtliche Protocollirung der Hypothek-Beschreibungen nicht genüge, wird Jedermann eben so gut einsehen, als sich von dem großen Nutzen überzeugen, der für alle Stände und Classen, aus der allgemeinen Einführung der Hypotheken-Bücher entspringen wird.

Das Beispiel derjenigen Länder, in welchen Hypotheken-Bücher bestehen, zeigt klar die Vortheile, welche solche Bücher dem redlichen Schuldner und dem nicht wucherischen Gläubiger, so wie auch dem Privat- und Staats-Credit und der Industrie in vollem Maße gewähren. Daher wird ihre Einführung schon lange von allen Classen der Staats-Bürger in Baiern mit großem Verlangen erwartet.

§. 4. Es bedarf übrigens keiner weitern Ausführung über die Nothwendigkeit der Hypotheken-Bücher, da die Verfassungs-Urkunde selbst dieselben deutlich angekündigt hat. (Beilage VIII. zur Verfassungs-Urkunde (§. 6.)

Das Bedürfniß einer Hypotheken-Ordnung war in Baiern schon viele Jahre vor Einführung der neuen Verfassung gefühlt worden.

Bereits in der Instruction für die obere Landes-Regierung vom 16. August 1779 war die Weisung enthalten: „für die Einführung wohl eingerichteter Hypotheken-Bücher zur ordentlichen Einlage der Verpfändungen und Zins-Verschreibungen zu sorgen, damit Jedermann Kunde und Verläßigung davon habe, besonders die ihr gutes Geld auf Borg ausgebenden Leute, dann daß die zur Sicherheit angebotene Sache nicht schon an andere verhaftet, und keine Hintergehung oder Gefährde zu befürchten stehe." Aus welchem Grunde damals kein Resultat erfolgte, ist unbekannt.

Zwanzig Jahre darnach erhielt in der Instruction für die General-Landes-Direction vom 23. April 1799 die zweite Deputation dieses Collegiums den Antrag zur Herstellung der Hypotheken-Bücher. Auch hievon ist kein Resultat bekannt geworden. Vermuthlich haben die eingetretenen Kriegs-Verhältniße die Ausführung verzögert. Dieses ist um so mehr zu bedauern, als in eben diesem Jahre (1799) ein vor unserm verehrlichen Collegen v. Utzschneider verfaßter Entwurf einer Hypotheken-Casse für Baiern, Neuburg, Sulzbach und die Ober-Pfalz vorgelegt worden war, welcher, auf die landständische Garantie gegründet, wahrscheinlich den Credit sehr gehoben haben würde.

Vor 8 Jahren kam dieser Gegenstand neuerdings zur Sprache; Seine Majestät der König befahlen nämlich durch Rescript vom 17. Jäner 1811:

„Es soll in kürzester Zeit ein System über das so dringende Hypotheken-Wesen bearbeitet, und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buche einverleibt werden.“ *)

Warum dieser bestimmte Befehl des weisen und gerechten Monarchen nicht früher befolgt worden, ist hier der Ort nicht, zu untersuchen. Vielleicht werden uns bei einer andern Gelegenheit, die ohne Zweifel wichtigen Ursachen angegeben werden, aus welchen die vielfältig wiederholten Anträge Se. Majestät des Königs die Ausarbeitung des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches betreffend, bisher ohne Erfolg geblieben, und warum wir nach einem Zeitraum von mehr als 8 Jahren nicht weiter gekommen sind, als zur fragmentarischen Bearbeitung des Hypotheken-Rechts.

Die Versicherungen des königl. Justiz-Ministeriums erfüllen uns indessen mit der besten Hoffnung, das allgemeine bürgerliche Gesetz-Buch nunmehr recht bald zu erhalten.

II. Abtheilung.

Grund-Linien des neuen Gesetz-Entwurfes und Vorzüge desselben.

§. 1. Bevor wir die Grundlage des neuen Gesetz-Entwurfs darstellen (welcher sich, wie wir gehört haben, auch auf das Hypotheken-Recht erstreckt) wollen wir kürzlich die Grundsätze angeben, auf welchen jedes Hypotheken-Recht überhaupt beruhen muß. Wir übergehen die allgemeine legislative Vorschrift, daß jedes Gesetz einfach seyn, und die natürliche Freiheit nicht mehr beschränken soll, als es durchaus nothwendig ist, denn es ist eine zu bekannte Sache, daß eine casuistische, ins Kleinliche übergehende und mit beschränkenden Frömlichkeiten überladene Gesetzgebung nie den vorgesetzten Zweck erreicht, vielmehr zu Chicanen und Betrügereien den größten Anlaß giebt. Dieses setzen wir, wie gesagt, voraus, und betrachten nur die Haupt-Erfodernisse der Gesetzgebung über die **Hypotheken**.

*) Die oben angeführten Gesetze und der Entwurf der Hypotheken-Casse, sind in der Maierischen Generalien-Sammlung enthalten. —

Die Aufgabe dieser Gesetz-Gebung besteht ohne Zweifel darin: den größten Credit mit der größten Sicherheit zu verbinden, folglich

I. dem Gläubiger und Käufer die vollste Sicherheit,
II. dem Schuldner und Verkäufer die möglichste Erleichterung,
III. dem öffentlichen Verkehr und Credit die wirksamste Unterstützung zu geben.

Nach diesen Erfodernissen werden sich die Grundsätze leicht aufstellen lassen, auf welche ein Hypotheken-Gesetz gebaut werden muß, sie können keine andere seyn, als folgende:

I. In Bezug auf die Gläubiger:

1) Der Gläubiger muß ein solches Unterpfand erhalten, welches ihm A nicht nur Beruhigung und Sicherheit für seine Foderung gewährt, sondern auch B zur gehörigen Zeit die Zahlung sichert.

A. Zur Beruhigung und Sicherheit des Gläubigers ist nothwendig:

a) daß er nach seiner eignen Wahl entweder auf das Gesammt-Vermögen des Schuldners, oder einen besondern Theil des Vermögens oder auf beides zugleich, ein Real-Recht erwerben, mit andern Worten, daß er entweder eine General- oder Spezial-Hypothek oder beide miteinander bedingen könne;
b) daß er versichert seyn muß, daß entweder jenes ihm verpfändete Vermögen (oder Vermögens-Stück) nicht schon an andere verpfändet sey, oder daß es, nach Befriedigung anderer, für seine Deckung noch vollkommen hinreiche;
c) daß seiner Foderung eine später entstandene Foderung eines andern Gläubigers nie vorgehen könne;
d) daß die Hypothek ihm verbleibe, wenn schon die verhypothecirte Sache in den Besitz eines Dritten gekommen.

B. Zur Zahlungs-Sicherung ist nothwendig, daß man keine weitläufigen Processe durchzufechten habe und schleunige Execution auf die Hypothek erlangen könne.

II. In Bezug auf die Schuldner:

Der Schuldner darf durch das Gesetz nicht mehr belastet werden, als es die Sicherung des Gläubigers erfodert.

III. In Bezug auf den öffentlichen Verkehr und Credit.

Verkehr und Credit werden dadurch am wirksamsten begünstigt, daß man es den Capitalisten möglich macht, ihre Capitalien mit der Gewißheit der zur rechten Zeit vollständig erfolgenden Zurückzahlung sicher anzulegen, und Realitäten ohne Gefahr der Haftung für fremde Schulden anzukaufen.

Man sieht schon hieraus, wie tief das Hypotheken-Recht in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, und besonders in alle Zweige der Industrie eingreift, wie leicht also ein einziger hierin begangener Mißgriff, Vermögen und Credit jedes einzelnen Staats-Bürgers und dadurch den ganzen National-Credit gefährden kann.

Wir fügen noch den allgemeinen Grundsatz bei, daß, wenn von Einführung eines neuen Gesetzes die Rede ist, die früheren Gesetze und Rechts-Verhältniße berücksichtigt werden sollen, so viel es nur immer möglich ist, ohne den Zweck der neuen Gesetz-Gebung zu vereiteln, oder um uns der Worte des berühmten k. Staats-Raths v. Gönner zu bedienen: Jede neue Gesetz-Gebung muß auf die bisher bestandene Rücksicht nehmen, und den Uebergang von dieser zu jener so sanft als möglich machen. (Beilage II. zu den Protocollen der Staats-Raths-Commission vom December 1818.)

§. 2. Die Grund-Linien des neuen Gesetz-Entwurfes sind folgende:

Der Gesetz-Entwurf unterscheidet zwischen dem Erwerbungs-Recht und der wirklichen Erwerbung einer Hypothek. Jenes kann entweder durch das Gesetz oder durch Privat-Willen erlangt werden. (Die gerichtlichen werden hier zu den gesetzlichen gezählt.) Die Erwerbung selbst aber kann nur allein die Folge der Einschreibung in das Hypotheken-Buch seyn (§. 9. des Entwurfs).

Die Foderung muß bestimmt seyn, und auf ein bestimmtes unbewegliches Gut eingetragen werden (§. 11.). Wir wollen hier ein wenig verweilen.

Durch diese Bestimmungen sind alle General-Hypotheken, so wie auch alle gesetzliche oder stillschweigende Hypotheken abgeschaft: es verschwindet auch die Abtheilung in gesetzliche, vertragsmäßige und gerichtliche Hypotheken; nur eine Gattung besteht noch, nämlich die eingeschriebenen Hypotheken. Wir fahren nun fort.

Der Unterschied zwischen gesetzlicher und vertragsmäßiger Erwerbung, bewirkt nur dieses, daß die durch das Gesetz erworbenen Hypothek=Rechte auch ohne Vorwissen und Einwilligung des Schuldners in die Bücher eingeschrieben werden können, bei den durch Privat=Willen erworbenen aber eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners zur Eintragung nothwendig ist.

Rechte und Foderungen, deren Capitals=Betrag nicht genau bestimmt ist, sollen nach ihrem beiläufigen Betrag, durch Uebereinkunft oder richterlichen Spruch auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden, vorbehaltlich einer nachträglichen beiderseitigen Minderung oder Mehrung der Hypothek.

Jede Hypothek muß demnach ausserdem, daß sie durch die Einschreibung öffentlich wird, auch bestimmt seyn, das Hypotheken=Recht ist also auf Publicität und Specialität, über das aber noch, weil nur unbewegliche Güter verhypothezirt werden können, auf Realität gegründet.

Der Umfang der Hypothek erstreckt sich auf das unbewegliche Gut, worauf sie erworben ist, und auf alle Theile, so wie auch auf Zuwachs und Zugehörungen derselben, folglich auch auf die noch nicht abgesonderten Früchten (§. 32).

Das Vorzugs=Recht der Hypothek=Gläubiger richtet sich ohne andere Rücksicht blos nach dem Zeit=Punct, in welchem auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypotheken=Buch eingetragen ist (§. 57.).

Wird gegen den Schuldner der Concurs eröffnet, so werden die Immobilien, worauf Hypotheken haften, als eine besondere Masse von dem übrigen Vermögen gesondert, und unter die darauf berechtigten Gläubiger nach rechtlicher Ordnung vertheilt (§. 64.).

Von dieser Masse werden aber noch verschiedene, nicht in die Hypotheken=Bücher eingetragene, gesetzlich privilegirte Foderungen vor den Hypotheken=Foderungen abbezahlt (§. 67.).

Reicht auf solche Art die Immobiliar=Masse nicht hin, so erhalten die nicht befriedigten Hypothekar=Gläubiger ihre Zahlung aus der gemeinen Masse (oder dem Mobiliar=Vermögen) nach der an jedem Ort noch gültigen Locations=Ordnung (§. 69.).

Bei der Eintragung in die Hypotheken=Bücher ist hauptsächlich zu bemerken:

1) daß dieselbe demjenigen Gericht als Hypotheken-Amt zusteht, welches die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Geschäften über die unbewegliche Sache ausübt (§. 86.);

2) daß, sobald Streit entsteht, die Sache an das Gericht übergeben werden muß (§. 94.);

3) daß alle unter einem Gericht gelegene, oder zur Competenz eines besondern Hypotheken-Amts gehörige unbewegliche Güter und fruchtbringende Real-Rechte, welche besonders besessen und veräußert werden können, unter besondern Nummern oder Folien im Hypotheken-Buche eingetragen werden müssen (§. 123.).

Die Einführungs-Verordnung endlich bestimmt, daß das neue Gesetz am 1. Jänner 1821 in Wirksamkeit treten soll, mit Aufhebung aller entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen, doch mit Ausnahme der Münchner-Ewig-Geld-Capitalien und der Bambergischen Lehen-Consense (§. 1 und 2. des Verordnungs-Entwurfes).

Bis zu jenem Zeit-Puncte hören auch die stillschweigenden Hypotheken auf, und behalten blos die Eigenschaft eines gesetzlichen Vorzugs-Rechts, welches aber nie gegen die Immobiliar-Masse geltend gemacht werden kann (§. 9.).

Die Hypotheken-Bücher sollen im ganzen Umfange des Königreichs bis zum 1. Jänner 1823 vollkommen hergestellt seyn (§. 29.).

Was mit den bisherigen General-Hypotheken geschehen soll, darüber enthält die Verordnung keine ausdrückliche Bestimmung.

Ueber den Geist des Gesetz-Entwurfes wird in den Motiven (S. 30) nachstehendes gesagt:

„Man irrt gar sehr, wenn man glaubt, zur Gesetz-Gebung brauche man nichts weiter, als sich in drei oder vier guten Gesetz-Büchern umzusehen, und aus jedem einige ansprechende Bestimmungen zu entnehmen und zusammen zu setzen. Das Streben nach Originalität, und das flüchtige Compiliren, das sind die gefährlichsten Feinde einer guten Gesetz-Gebung.“

(„Man muß in den Geist eines ganzen Gesetz-Buches, und eines jeden darin aufgestellten Instituts eingedrungen seyn, den Zusammenhang aller einzelnen Bestimmungen kennen, und seine Aufgabe theoretisch und practisch ganz beherrschen, ehe man die Uebertragbarkeit einer Bestimmung in

ein anderes Gesetz zu beurtheilen, und ein harmonisches dauerhaftes Gebäude herzustellen vermag.")

In diesem Geiste ist der Entwurf bearbeitet — daher muß derselbe, ungeachtet manche Bestimmungen mit andern Gesetzen und Verordnungen übereinstimmen, als ein selbstständiges, in sich geschlossenes, Werk betrachtet und beurtheilt werden."

§. 3. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Gesetz-Entwurf viele Vorzüge in sich vereint.

Der erste besteht darin, daß der wichtige Gegenstand des Hypotheken-Rechts, und mit ihm zugleich die bürgerliche Gesetz-Gebung selbst bei der Stände-Versammlung zur Sprache gebracht worden ist. Es ist dadurch den Ständen des Reichs und sämmtlichen baierischen Staats-Bürgern die Gelegenheit gegeben, hierüber ihre Meinungen, Wünsche, Bedenken und Vorschläge an den Tag zu legen. Dieß allein ist schon ein großer Gewinn, denn wer könnte bezweifeln, daß in einer constitutionellen Monarchie ein ganz anderer Geist der Gesetz-Gebung herrschen muß, als in unumschränkt regierten Staaten? Und wer wird daher nicht jede Veranlassung erwünscht finden, die veralteten Einrichtungen nach den Bedürfnissen der zeitgemäßen Verfassung umzubilden?

§. 2. Ein weiterer Vorzug des Gesetz-Entwurfs ist der, daß hiebei die großen Grundsätze, auf welche bei einer verfassungsmäßigen Regierung alles zurückgeführt werden muß, anerkannt worden sind: die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze, und der Oeffentlichkeit. Der Schleier des Geheimnisses, welcher alle Institute willkührlich regierter Staaten umgiebt, verbreitete sich auch auf die Geschäfte des Privat-Rechts. Viele Bevorzugte sahen es, gleich so mancher Regierung, als einen integrirenden Theil ihrer Standes-Vorrechte an, daß selbst ihren Gläubigern, also eben den Aerzten, welche sie um Hülfe anflehten, der wahre Stand der Krankheit verborgen bleiben mußte. Die Siegelmäßigkeit führte die stillschweigende Erlaubniß mit sich, dieselbe Sache, die schon frühere Gläubiger für ihre Foderungen längst nicht mehr deckte, neuerdings, und zwar so oft man wollte, an andere zu verpfänden, und Stiftungen, Wittwen und Waisen mit einer unter dem Schutze der Gesetze ausgestellten Verschreibung in ihrem Vermögen zu gefährden. Es war den Siegelmäßigen sogar die Möglichkeit gesetzmäßig gegeben, die ältesten Gläubiger durch zurückdatirte Schuldbriefe nicht nur

zu verkürzen, sondern gänzlich ihres Eigenthums zu berauben. Die im Geiste der Verfassung liegende Oeffentlichkeit, welche kein im Dunkel schleichendes Uebel mehr zuläßt, und die in der Urkunde ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetz, haben auch diesem Unwesen abgeholfen, und Niemand wird mehr dabei gewinnen, als die Siegelmäßigen selbst, welche in den neuern Zeiten sogar von der Regierung creditlos erklärt wurden, indem dieselbe den Stiftungen nicht mehr erlaubte, einem Siegelmäßigen ein Anlehen aus dem Stiftungs-Vermögen zu geben. Dagegen eröffnet ihnen die neue, auch im Hypotheken-Wesen eingeführte, Oeffentlichkeit und Gleichheit vor dem Gesetz die Aussicht, eben sowohl von den inländischen Stiftungen als von den auswärtigen Capitalisten, welche vor der baierischen Siegelmäßigkeit alle Taschen sorgfältig versperrt hielten, zu billigen Bedingungen Anlehen zu erhalten.

§. 3. Ein dritter Vorzug des Gesetz-Entwurfes ist, daß er ausser der so eben erwähnten Sicherheit, die dem Darleiher gewährt wird, auch denjenigen Capitalisten, der ein Gut kaufen will, von der Gefahr befreit, Schulden und Haftungen zu übernehmen, welche ihm unbewußt, auf dem Gute lasteten. Denn nun kann ein jeder leicht erfahren, welche Hypotheken auf einem jeden Gute haften; es bedarf nun keiner lästigen Gewährschafts-Summe, keiner Edictal-Ladung mehr, indem der Käufer nur diejenigen Foderungen zu befriedigen hat, welche ihm durch das Hypotheken-Buch bekannt geworden sind. Diese große Erleichterung der Guts-Käufe wird ohne Zweifel beitragen, den Güter-Werth in Baiern zu erhöhen, und dadurch den National-Credit und die Industrie zu steigern.

§. 4. Der Gesetz-Entwurf hat endlich den Vorzug, daß er außer der Oeffentlichkeit auch noch andere Grundsätze aufstellt, welche im Hypotheken-Rechte unzweifelhaft als die zweckmäßigsten anerkannt werden müssen, nämlich den Grundsatz der Specialität, (welcher jedoch einigen Beschränkungen unterworfen werden muß,) und den Grundsatz des Vorrangs der Foderungen nach der Zeit ihrer Entstehung.

§. 5. Durch Anerkennung dieser Grundsätze, welche Referent sogleich einzeln durchgehen wird, ist allerdings ein großer Schritt zur Verbesserung der Legislation über das Hypotheken-Recht geschehen, und man kann dem Gesetz-Entwurf das Verdienst nicht absprechen, die meisten derselben mit großer Bestimmtheit ausgesprochen zu haben.

III. Abtheilung.

Mängel des Gesetz-Entwurfes.

§. 1. Nachdem Referent nun die Vorzüge des neuen Gesetz-Entwurfes gezeigt hat, darf er auch die Mängel desselben nicht verhehlen. Sie bestehen vornehmlich darin:

1) Die Grundsätze, auf welche der Entwurf gebaut ist, sind theils nicht in der angegebenen Art als richtig und allgemein anzunehmen, theils nicht folgerecht durchgeführt, theils nicht überall mit praktischem Sinne angewendet,
2) Der Entwurf befriedigt nicht hinlänglich die Bedürfnisse der Gläubiger, der Schuldner und des gemeinen Besten.
3) Er erreicht in vielen Stücken nicht die Vorzüge der bisherigen Gesetzgebungen.
4) Viele Anordnungen des Entwurfes sind nicht ausführbar.
5) Mehrere wichtige Fragen sind in demselben nicht berührt.
6) Es ist vielem Bedenken unterworfen, die Gesetzgebung und insbesondere diesen Theil derselben fragmentarisch zu behandeln.
7) Auch der Einführungs-Verordnung stehen wichtige Bedenken entgegen.

§. 2. Daß diese Mängel nicht nur dem Scheine nach, sondern wirklich bestehen, wird folgende nähere Erörterung zeigen.

I. Abschnitt.

Vorläufige Prüfung der Haupt-Grundsätze des Entwurfs.

§. 1. Der Antrag über den Gesetz-Entwurf und die Motive desselben stellen, wie bereits angeführt worden ist, einen Haupt-Zweck und drei Haupt-Grundsätze auf, nämlich den Zweck des Real-Credits und die Grundsätze der Publizität, der Spezialität und des Alter-Vorrangs der Forderungen.

Was den angegebenen Hauptzweck betrifft, so wird der Begriff des Real-Credits im Antrage so erklärt:

Der Handels-Credit beruht auf den Handels-Verhältnissen, auf persönlichem Zutrauen, auf besondern Deckungs-Objecten, auf Kürze der Zahlungs-Termine, auf der strengen Execution, und auf dem wohlverstandenen Vortheil des Schuldners selbst.

Der Credit in den übrigen bürgerlichen Verhältnissen hingegen ist seiner Natur nach gewöhnlich dauerhafter, und kann nur auf Sachen von dauerhafter Sicherheit gegründet werden, folglich auf unbewegliche, und dergestalt, daß eine Veränderung des Besitzers, der Sache (der Person) die Sicherheit nicht mindert *).

Der Real-Credit ist also der Zweck, die Immobilien das Mittel.

§. 2. Es entstehen hier sogleich einige Bedenken in Bezug auf den angegebenen Zweck:

1) Wenn der Real-Credit das Ziel der Hypotheken-Gesetzgebung ist, so scheint nicht unmittelbar hieraus zu folgen, daß nur Immobilien das Mittel seyn können.

Der Real-Credit kann nämlich kein anderer seyn, als derjenige, der von Sachen ausgeht, und Real-Rechte giebt, folglich kann er auch auf andern als unbeweglichen Gegenständen beruhen, z. B. auf einem Schmuck, auf Capital-Briefen. Man wird sagen, diese Gegenstände lassen sich nicht in die bei dem Gerichts-Stand der unbeweglichen Sache geführten Hypotheken-Bücher eintragen; dieß mag richtig seyn, es beweist aber nicht, daß der Real-Credit auf Immobilien beschränkt seyn muß, sondern nur, daß die Hypotheken-Bücher eine Gattung des Real-Credits vorzüglich begünstigen, und nur das Borgen oder Darleihen auf unbewegliche Güter erleichtern. Wollte man den Real-Credit überhaupt als Ziel der Gesetzgebung betrachten, so müßte man ihn nicht auf eine einzige Gattung der Real-Rechte beschränken.

2) Dieser Immobilien-Credit schließt ferner aus die Real-Gerechtigkeiten und Gewerbe **), so wie auch alle Mobilien, deren es doch einige giebt, welche selbst in Orten, wo die preußische Hypotheken-Ordnung eingeführt ist, die Rechte von Immobilien genießen.

Als Beispiel hievon führt der k. Landrichter Wellmer die Strumpfwirker-Stühle in Erlangen an. Es könnten auch hieher gezählt werden die Werkzeuge und Utensilien

---

*) So heißt es im Antrag S. 105. der Verhandlungen der Stände-Versammlung.

**) S. 120 der Motive werden jedoch die radicirten Gewerbe als verhypothecirbar erklärt.

bei allen Fabriken, insbesondere bei Bräuhäusern, ferner Vieh, Vorräthe und Fahrnisse bei Pachtgütern ꝛc. ꝛc.

3) Was die Dauerhaftigkeit des Credits betrifft, so kann diese auch durch Mobilien erreicht werden, wie das oben angeführte Beispiel eines Schmuckes beweist, welcher gewiß einen dauerhaften Credit giebt. Dagegen haben viele Erfahrungen gezeigt, daß der Güter-Werth oft bedeutend sinkt, und die erwartete Dauerhaftigkeit nicht gewährt. Doch kömmt es auch auf diese Theorie nicht viel an, indem ein unrichtiges Ziel benannt und doch das Gesetz in sich selbst gut seyn kann. Referent will Obiges auch nur im Vorbeigehen bemerkt haben.

4) Durch Ausschließung der Mobilien vom Gegenstande der Hypotheken ist jede General-Hypothek auf das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen als unzuläßig erklärt. Ob dieses rathsam sey in Ländern, wo bisher die General-Hypotheken eingeführt waren, wird Referent im Verfolge dieses Vortrages untersuchen.

§. 3. Nach der Behauptung des königl. Staats-Raths von Gönner (in den Motiv. S. 15.) hat die Gesetzgebung nur dann ihre Aufgabe befriedigend und gerecht gelöst, wenn sie Pfand und Hypothek so hinstellt, daß beide in den Grundsätzen gleich, nur dem Namen oder dem Unwesentlichen nach verschieden sind. Ist es dieser Voraussetzung gemäß, wenn man das Real-Recht nur auf Immobilien beschränkt? wenn bei dem Concurs sogar besondere Massen für die Immobilien gebildet werden müßen? wenn endlich das Pfand selbst in der Erwerbungs-Art von der Hypothek verschieden seyn soll? Hier scheint es also, daß die Gesetzgebung ihre Aufgabe weder befriedigend noch gerecht gelöst habe.

§. 4. Grundsatz der Oeffentlichkeit.

Der Antrag drückt sich (S. 105 d. Verhandl.) so hierüber aus.

Hat sich die Gesetzgebung den Real-Credit zum Ziele und die Immobilien zum Mittel gewählt, so muß sie, um gerecht und consequent zu seyn,

1) den Gläubiger darüber sicher stellen, daß auf der Sache, worauf er zur Sicherheit seiner Forderung ein Recht erwerben will, kein anderes seiner Sicherheit nachtheiliges Recht hafte, von welchem er keine Wissenschaft hat.

2) Sie muß, weil der Real-Credit auf der Sache selbst haftet, folglich jeder Besitzer die darauf lastenden Schulden übernehmen muß, auch den künftigen Besitzer oder Erwerber der Sache darüber sicher stellen, daß er mit der Sache keine ihm unbekannte Schulden übernehme.

Diese Gewährschaft, wenn sie aus einem gesetzlichen Institute hervorgehen soll, fordert, daß in öffentlichen Büchern verzeichnet sey, welche Forderungen auf einer bestimmten Sache haften, damit jeder Betheiligte, er sey Käufer, Gläubiger, Cessionär u. dgl. sich hierüber unterrichten kann. Man bezeichnet dieses mit dem Namen der Publizität der Hypotheken-Bücher,

Es wird im Antrage noch ferner als Grundsatz aufgestellt (S. 107.)

Die Hypothek als Real-Recht wird erst durch die Eintragung in die öffentlichen Hypotheken-Bücher erworben, und erst von dieser Eintragung an treten die rechtlichen Wirkungen einer Hypothek ein. — In Ansehung der wirklichen Erwerbung muß demnach jede Hypothek eine ausdrückliche seyn durch die Eintragung oder Inscription in die öffentlichen Bücher.

Die Folgen der Publizität der Hypotheken-Bücher beschränken sich nicht auf das Recht, von ihnen Einsicht zu nehmen, sondern sie bestehen vorzüglich darin, daß nur nach den Einträgen, wie sie das Hypotheken-Buch darstellt, Rechte erworben werden können.

§. 5. Referent erlaubt sich in Hinsicht auf die Publizität der Hypotheken-Bücher im Allgemeinen nur folgende Bemerkungen:

Gegen den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher ist durchaus nichts zu erinnern; er stimmt mit den Erfordernissen überein, die Referent oben (II. Abth. §. 1.) als aus der Natur des Geschäfts fließend angegeben hat, und ist eine nothwendige Anwendung der bei verfassungsmäßigen Regierungen herrschenden allgemeinen Oeffentlichkeit. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen Publizität der Hypotheken-Bücher und der Publizität der Hypotheken selbst, ein Unterschied, welchen die Motive zum Gesetz-Entwurf nicht hinlänglich beobachtet haben. (z. B. S. 14. 16.)

Die Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher liegt in dem Wesen des Instituts selbst; aber die Oeffentlichkeit der Hypotheken in dem Sinne, wie der Gesetz-Entwurf sie nimmt, vernichtet gänzlich die stillschweigenden Hypo-

theken, die doch, wie die preußische Hypotheken-Ordnung, und die österreichischen Grund-Bücher und Landtafel-Verordnungen zeigen, neben der Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher wohl bestehen mögen. Wir können also nur den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher ohne Bedenken anerkennen; finden aber hiebei eben nicht nöthig, daß die Einsicht jedem auch nicht Betheiligten gestattet werden soll.

Was der Verfasser der Schrift: Ueber die Publizität der Hypotheken-Bücher, und den nachtheiligen Einfluß derselben auf den Handel (Nürnbg. Campe 1819. 8.) gegen diese Publizität erinnert hat, muß hier um so mehr geprüft werden, als die genannte Schrift bei der Stände-Versammlung als Vorstellung überreicht, und unter die Mitglieder vertheilt worden ist.

Der Verfasser macht hauptsächlich folgende Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher.

1) Jedem Neugierigen oder Boshaften, der ein Interesse vorschützt, sey nun die Gelegenheit verschafft, die Vermögens-Umstände eines andern kennen zu lernen; dieses schwäche in einer Handelsstadt den Credit der ganzen Stadt. Der kaufmännische oder persönliche Credit sey ganz anders zu behandeln, als der Real-Credit, und obgleich die Immobilien gewöhnlich den geringsten Theil des Vermögens bei dem Kaufmanne ausmachen, so werde ihm doch Niemand mehr leihen wollen, ohne sich von der dauerhaften Sicherheit, die er leisten könne, überzeugt zu haben, besonders da man die Hypotheken-Schulden bei Kaufleuten fürchte, weil sie meistens die ganze Masse absorbiren.

2) Es sey zu besorgen, daß manchmal ganz kurz vor Ausbruch eines Banquerouts in aller Stille persönliche Forderungen durch die Eintragung in hypothekarische Forderungen umgewandelt, und dadurch die andern persönlichen Rechte gefährdet werden könnten, was auch durch die Erfahrung bestättigt werde.

3) Nur für die wohl fundirten Kaufleute seyen die Hypotheken-Bücher ein Vortheil; die minder fundirte Classe aber müsse durch Bekanntwerdung ihres geringen Fondes unvermeidlich zu Grunde gehen.

4) Müßten aber Hypotheken-Bücher durchaus eingeführt werden, so wäre es für eine Handelsstadt doch besser, daß dieselben nicht von einem königl. Kreis- und Stadtgerichte, sondern vom Magistrate selbst geführt würden.

(Die weitern Gründe, die nun der Verfasser für die Ertheilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Stadt Nürnberg anführt, gehören nicht hieher.)

Gegen obige Einwendungen glaubt Referent Folgendes bemerken zu müssen:

Zu 1) Richtig ist es, daß der Handels-Credit anders zu behandeln ist, als der Real-Credit, aber eben so richtig ist es auch, das der Stand des Immobilien-Besitzers keine hinreichende Ursache seyn kann, ihn von der Beobachtung derjenigen Gesetze zu befreien, die für alle Immobilien-Besitzer gegeben sind. Wollte man den Kaufmanns-Stand ausnehmen, so könnten die Fabrikanten, die Handwerks-Leute, die Gelehrten, die Adelichen aus verschiedenen Gründen ebenfalls eine Ausnahme verlangen. Die Kaufleute müßen sich nicht als Kaufleute, sondern als Güter-Besitzer, wenn sie dieses sind, der Hypotheken-Ordnung unterwerfen. Es ist auch ein ganz anderer Credit, den sie als Kaufleute haben. Die Gläubiger verlangen hier nicht die reelle Sicherheit, es genügt ihnen an der persönlichen. Ein Kaufmann, welcher persönliches Zutrauen einflößt, hat gewiß mehr Credit, als ein solcher, der Güter besitzt, und in welchem man kein persönliches Zutrauen setzt. Was die aus bloßer Neugierde oder Bosheit verlangte Einsicht der Hypotheken-Bücher betrifft, so läßt sich hiegegen leicht eine Vorsorge treffen.

Zu 2) Steht ein Güter besitzender Kaufmann in Gefahr zu falliren, so kann man dieses gewöhnlich einige Zeit voraussehen, und kaum dürfte er im Fall seyn, noch so viele unbeschwerte Güter zu besitzen, um noch Hypotheken verschreiben zu können. Kann er dieses noch thun, so geschieht es nicht in der Stille, wie der Verfasser behauptet, denn eben dagegen schützt ja die Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher.

Zu 3) Der größere oder kleinere Fond bei Kaufleuten zeigt sich nicht in der Begüterung, und da über die Mobilien keine Hypotheken-Bücher geführt werden, so kann man dem kleineren Kaufmann so wenig wie dem größeren darauf kommen, in was sein eigentlicher Fond besteht. Nicht der Guts-Reichthum, bloß das Zutrauen in die Person, macht, wie gesagt, den Credit des Kaufmanns aus. Als in Frankreich die Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher beschlossen wurde, führte man unter andern ebenfalls die Bedenken an, die wegen der Kaufleute im Wege stünden.

Nach sorgfältiger Erwägung wurden diese Bedenken nicht für hinlänglich erkannt, die Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher ward ohne Ausnahme eingeführt, und die Erfahrung zeigt, daß dieses dem Credit der Kaufleute nicht geschadet hat. Es ist aber wohl zu bemerken, daß in Frankreich den Wechseln kein Hypotheken-Recht gegeben wurde, denn diese Bestimmung ist es eigentlich, bei welcher die von dem Kaufmann-Stand angeführten Einwendungen wirklich eintreten.

Zu 4) Daß es in einer Handels-Stadt, und überhaupt in den Städten besser sey, die Hypotheken-Bücher von dem Magistrate führen zu lassen, stelle ich keineswegs in Abrede; dieses gehört aber nur in so ferne zur Materie von der Publizität der Hypotheken-Bücher, als hier Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die Bürger jederzeit ihren häuslichen Zustand lieber ihrem Magistrate aufdecken werden, als den königl. Gerichts-Behörden, was man ihnen auch nicht verdenken kann.

§. 6. Grundsatz der Specialität.

Der Antrag (S. 105.) äußert sich hierüber auf folgende Art:

Zur vollständigen gesetzlichen Gewährschaft für den Gläubiger ist nothwendig, daß bei jeder Forderung die Sache, welche dafür zur besondern Sicherheit haften soll, eine bestimmte sey, weil sonst weder der Gläubiger, noch ein folgender dritter Besitzer wissen kann, welche Forderungen auf einer Sache haften: folglich (?) müßen alle Hypotheken specielle seyn; man bezeichnet dieses mit dem Namen, Specialität der Hypotheken. Und S. 107. „In Ansehung der wirklichen Erwerbung, muß jede Hypothek eine ausdrückliche, und eben deßwegen eine Special-Hypothek seyn, weil die Hypothek nur auf demjenigen Gut erworben ist, worauf sie im Hypotheken-Buch eingetragen wurde.

§. 7. Was die durch diese Bestimmungen aufgehobenen General-Hypotheken betrifft, so wird der Referent bei der einzelnen Durchgehung des Gesetz-Entwurfes hievon sprechen: hier will der Referent nur bemerken:

1) Daß ein großer Unterschied ist zwischen der Specialität des zu verhypothecirenden Gegenstandes, und der Specialität der Forderungs-Summe.

2) Daß, wenn eine Hypothek nur auf denjenigen Gut erworben werden kann, worauf sie im Hypotheken-Buch eingetragen wurde, sie sich auf andere Güter, worauf sie eingetragen wurde, nicht erstrecken soll können.

Dessen ungeachtet hat, wie wir in der Folge sehen werden, der Gesetz-Entwurf den Grundsatz der Specialität auch auf die Forderungs-Summe selbst erstreckt, und eine Hypothek auf Güter gestattet, auf welche sie nicht eingetragen ist.

§. 8. Im Gesetz-Entwurf ist noch ein anderes Princip enthalten, welches auch im Antrag des königl. Justiz-Ministeriums, und in den Motiven des königl. Staats-Raths v. Gönner angegeben, aber nicht mit einem besondern Namen belegt ist, nämlich: das Princip des Vorrangs der Forderungen nach dem Alter ihrer Eintragung.

Hierüber sagt der Antrag (S. 9.)

„Der Vorzug unter den Gläubigern muß genau nach „der Eintragung" bemerkt seyn, daher bestimmt werden, daß

a) keine Forderung einen Vorzug erhalte, durch welchen die Sicherheit der Hypothek gefährdet werden könnte, und daß

b) der Vorrang unter den Hypothek-Gläubigern selbst lediglich durch das Alter ihrer Eintragung in die öffentlichen Bücher entschieden werde.

Die Motive erklären sich noch bestimmer auf folgende Art:

„Unbedingt mangelt es (dem Maximilianeischen Gesetz-Buch) an der Sicherheit des Gläubigers, daß sein Schuldner nicht nachher in ein Verhältniß tritt, (trete) wodurch ein der ältern Hypotheken-Forderung vorgehender Anspruch entsteht.

Wer zur Reparation eines Gebäudes Geld vorstreckt, geht demjenigen vor, der das Geld zum Ankauf des Gebäudes früher vorgeliehen hätte, und wer zur Neu-Erbauung eines Hauses Geld vorleiht, hat den Vorzug vor demjenigen, der sich bei dem frühern Verkaufe des Guts ein ausdrückliches Unterpfand für den Kaufschilling vorbehält, wenn gleich jene Reparatur und dieses neuerbaute Haus (dieser neue Bau) den Werth der Sache nicht so vermehrt, daß neben der neuen privilegirten Hypothek-Forderung, die ältere auch privilegirte Forderung befriedigt werden kann.

Ein solches System zerstört sich selbst, vernichtet den Credit, und lähmt den Verkehr, denn wo der Erwerber

einer unbeweglichen Sache für unbekannte fremde Schulden nach Jahren noch haften muß, wo der Gläubiger selbst bei gerichtlichen Geschäften und Hypotheken nicht sicher gestellt ist gegen nachfolgende privilegirte Foderungen — da ist es um den Credit und den Verkehr geschehen.“

Daß auch dieser Grundsatz des Alter-Rangs nicht richtig durchgeführt ist, werden wir in den Bemerkungen zu den einzelnen §§. des Entwurfes sehen.

Freilich kommt nicht viel darauf an, ob die angegebenen Principien gut durchgeführt sind, oder nicht, indem es ja nicht nöthig ist, theoretische Grundsätze überhaupt vorauszustellen *).

Aber das verdient Rüge, wenn ein an sich richtiges Princip zu weit getrieben, und wenn, einer neuen Theorie zu Liebe, der Hauptzweck ausser Acht gelassen wird, wie es im Entwurf an manchen Orten geschehen zu seyn scheint.

Dieß und viel anderes, was geändert oder modificirt werden muß, wird der Referent nunmehr ausführlich nachweisen, da derselbe den Entwurf nach seinen wichtigsten Bestimmungen im Einzelnen durchgehen wird.

II. Abschnitt.

Prüfung des Gesetz-Entwurfes selbst.

1) Die Aufschrift und den Gegenstand des Gesetz-Entwurfes betreffend.

Gleich bei der ersten Ansicht des neuen Hypotheken-Gesetzes zeigt sich, daß uns hier nicht blos eine neue Hypotheken-Ordnung, sondern zugleich ein neues Hypotheken-Recht gegeben wird, denn die Aufschrift heißt so: „Hypotheken-Ordnung für das Königreich Baiern;“ worauf sogleich folgt: I. Titel. Vom Rechte der Hypotheken. Hierin scheint ein Widerspruch zu liegen, denn jene (die Ordnung) ist, wie der k. Staats-Rath v. Gönner bereits im Jahre 1811 anerkannte, blos reglementär. Dieses aber (das Hypotheken-Recht) ist ein Theil des bürgerlichen Gesetz-Buches, nicht ein Theil der Hypotheken-

*) Anmerkung. Im Gesetze selbst soll man sich der Definitionen und der Deductionen von Principien so viel als möglich enthalten. Es scheint daher überflüßig zu seyn, die Specialität im Gesetz auszusprechen, wie es vor dem §. 11. geschehen ist.

Ordnung, wie es hier genannt wird. In eine Hypotheken-Ordnung gehört nichts, als die Angabe der Art und Weise, wie die Hypotheken in die Bücher eingetragen, wie sie in denselben gelöscht werden sollen, und welches Verfahren in Hypotheken-Sachen zu beobachten sey. (Wie dieses z. B. in der preußischen allgemeinen Hypotheken-Ordnung ersichtlich ist.)

Ein solches Reglementär-Gesetz konnte selbst da, wo verschiedene Provinzial-Gesetze herrschten, leicht eingeführt werden. Das Beispiel von Preußen spricht laut dafür *).

In der österreichischen Monarchie wurden in jeder Provinz Landtafeln und Grund-Bücher eingeführt, jene für die Dominical-, diese für die Rustical-Besitzungen; und diese Einführung geschah, wie in Preußen, zu der Zeit, als noch kein allgemeines bürgerliches Gesetz-Buch in der Monarchie geltend war.

In Frankreich endlich haben wir ein Beispiel von einem mit der Hypotheken-Ordnung zugleich erschienenen Hypotheken-Recht. Dieser Fall kömmt also dem unsrigen am nächsten, doch waltet hier immer noch der große Unterschied ob, daß unser Hypotheken-Recht ein Fragment des bürgerlichen Gesetz-Buches bildet, während in Frankreich der Civil-Codex, wenn auch aus einzelnen Gesetzen von verschiedenen Daten bestehend, doch im Zusammenhang bearbeitet, und in einem Jahre promulgirt worden ist.

Wir sehen also hier drei verschiedene Arten der Hypotheken-Gesetz-Gebung:

1) eine allgemeine Hypotheken-Ordnung vor dem allgemeinen Hypotheken-Recht: in Preußen;
2) besondere Hypotheken-Ordnungen vor dem allgemeinen Hypotheken-Recht: in Oesterreich;
3) Hypotheken-Ordnung und Hypotheken-Recht in Verbindung miteinander aber auch zugleich mit dem ganzen bürgerlichen Gesetz-Buch: in Frankreich.

Die vierte allein noch mögliche Art, nämlich Hypotheken-Recht und Hypotheken-Ordnung miteinander zu verbinden, jedoch ohne Zusammenhang mit dem bürgerlichen Gesetz-Buch, soll nun bei uns versucht werden, und zwar aus dem angegebenen Grunde, weil man öffentliche Bücher nicht einführen könne, ohne ein Gesetz, das die rechtlichen Folgen der Oeffentlichkeit bestimmt (S. C. Deutsch S. 61).

*) Man lese nur den sehr merkwürdigen Eingang der preußischen Hypotheken-Ordnung.

Allein in Oesterreich und Preußen sind die Hypotheken-Bücher ohne Verbindung mit dem Hypotheken-Recht eingeführt worden, und was die Bestimmung der rechtlichen Folgen der Oeffentlichkeit betrifft, so geschieht dieselbe bis zur Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buchs in den transitorischen Verordnungen. Es wird zwar eingewendet (J. C. Deutsch S. 52), wenn man stillschweigende und bevorzugte Hypotheken bestehen lassen wolle, so nützten die Hypotheken-Bücher nichts, und wenn man sie aufhebe, so führe man eben dadurch ein neues Hypotheken-Recht ein.

Daß aber dieß Dilemm nicht unauflöslich sey, haben wir eben durch das Beispiel der preußischen und österreichischen Hypotheken-Ordnung gezeigt.

Man sagt ferner, Hypotheken-Bücher ohne ein vollständiges und harmonisches Hypotheken-Recht, seyen ein Gebäude ohne Fundament (Motive S. 20); allein ist ein Hypotheken-Recht ohne Verbindung mit dem bürgerlichen Gesetz-Buch nicht auch ein Gebäude, das in der Luft steht? und hat man nicht in Oesterreich und Preußen, auf welche Länder man uns beständig hinweist, Hypotheken-Bücher ohne allgemeines Hypotheken-Recht eingeführt?

Es wird also wohl nicht zu bezweifeln seyn, daß eine Hypotheken-Ordnung auch ohne Hypotheken-Recht bestehen könne.

Prüfung der einzelnen Paragraphen des I. Titels oder des Hypotheken-Rechts.

Zum §. 1. 9. 10.

Dadurch, daß die Eintragung in die Bücher in den Begriff der Hypothek aufgenommen wird, ist nicht nur diese Inscription aus einer Förmlichkeit in einen Haupt-Character der Hypothek umgewandelt *), sondern auch in Verbindung mit der Bestimmung, daß die Eintragung nur auf unbewegliche Sachen geschehen soll, jede allgemeine Hypothek unmöglich gemacht worden, folglich sind mit einemmal die stillschweigenden, und die General-Hypotheken ganz

*) Im revidirten Cod. Max. civ. hatte der k. Staats-Rath v. Gönner die Eintragung nicht in die Definition der Hypothek aufgenommen. Eben so wenig auch in den Motiven S. 22.

aufgehoben, obwohl sich der Gesetz-Entwurf enthalten hat, diese Aufhebung mit deutlichen Worten auszusprechen.

Wir müssen hier die Frage aufwerfen:

Soll und kann die Gesetz-Gebung solche Rechte, welche tief in der Natur der bürgerlichen Verhältnisse gegründet sind, von einer bloßen Rechts-Förmlichkeit abhängig erklären?

Soll namentlich, und dieß ist einer der wesentlichsten Gegenstände in der Gesetz-Gebung über die Hypotheken, soll das Hypotheken-Recht, welches die weisesten Gesetze den Weibern auf das Vermögen ihres Ehemannes, den Mündeln auf das Vermögen ihres Vormunds, den Curatelmäßigen auf das Vermögen ihres Curators u. s. w. einräumen, soll dieses Hypotheken-Recht für die genannten so rücksichtswürdigen, sich selbst zu vertreten nichtfähigen Menschenklassen verloren gehen, bloß darum, weil Niemand für sie die vorgeschriebene Förmlichkeit eingehalten hat?

Diese Frage ist bei Abfassung des französischen Gesetz-Buchs mit der größten Sorgfalt erörtert worden.

Theoretische Rechts-Gelehrte hatten den Grundsatz der Einschreibung als die einzige Basis des Hypotheken-Rechts hingestellt. Die praktischen Juristen aber und die gründlichen Kenner der römischen, in Bezug auf das Privat-Recht bisher unübertroffenen, Gesetz-Gebung, zeigten deutlich, daß es den ersten Grundsätzen der Civil-Legislation widersprechen, und schreiende Ungerechtigkeit seyn würde, den Weibern, Pupillen, und Curanden, einer bloßen Förmlichkeit wegen, oder einer neuen Theorie zu liebe, den Schutz zu entziehen, den ihnen die Gesetze schuldig sind. Wie der k. Staats-Rath v. Gönner bereits im Jahre 1811 aussprach*), ist kein Gegenstand des französischen Civil-Codex mit soviel Gründlichkeit, Umsicht und Sorgfalt behandelt und berathen worden als das Hypotheken-System.

Man gieng dabei in Hinsicht auf die Ehefrauen und Mündel von nachfolgenden Grundsätzen aus, deren Richtigkeit wohl nicht leicht verkannt werden kann:

Dem Staate liegt daran, daß das Vermögen der Ehefrauen, der Pupillen ꝛc. erhalten werde. Für diese Erhaltung hat sich das Gesetz allenthalben erklärt; es würde mit sich selbst in Widerspruch kommen, wenn es ein unter sei-

*) S. Motive zum revidirten Cod. Max. civ. II. Th. Cap. 6. §. 7.

nem Schutz genommes Vermögen vernichten, die Schutzbedürftigen berauben ließe, wegen einer Förmlichkeit, die denselben zu erfüllen oft unmöglich ist.

Sollten diese Schützlinge des Gesetzes, welche mehr als die Hälfte der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen, nicht mehr Rücksicht verdienen als die Capitalisten, die zugleich alle Fähigkeit und Erleichterung haben, vorsichtig zu handeln, was gerade den Ehefrauen und Minderjährigen mangelt, bei welchen oft den Ehemännern und Vormündern daran liegen mag, sie an der Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeit zu hindern?

Das Familienwohl ist die Grundlage des Wohls der ganzen Gesellschaft. Man soll also nicht Mann und Frau, Aeltern und Kinder, Vormünder und Mündel mit einander in Gegensatz stellen.

Ueberhaupt muß man die Rechte der Menschlichkeit und Billigkeit nicht verletzen, um das Schuldenmachen zu erleichtern; man muß nicht Menschen, die man einerseits als vom Gesetze beschützt erklärt, andrerseits durch eine Formalität um das Ihrige bringen.

Die Einwendung, es sey gegen das System, wenn man für die Ehefrauen und Minderjährigen eine Ausnahme machen wollte, kann nicht als gültig anerkannt werden.

Besser ist es, sich von der Consequenz im System entfernen, als die heiligen Rechte, und das vom Gesetz in Schutz genommene Eigenthum hülfloser Menschen verletzen, und aller natürlichen Billigkeit dadurch entgegen handeln, daß man Personen straft, die nicht im Stande waren, zu fehlen.

Nicht blos in Frankreich und Altbaiern, auch in Oesterreich hat man die Gerechtigkeit der so eben angeführten Ansprüche anerkannt. Im Patent vom 2. Nov. 1792, wodurch die Hypotheken-Ordnung für die Rustikal-Gutsbesitzer des Lands ob der Ens eingeführt wurde, ist den Obrigkeiten anbefohlen, für die Ehefrauen, Mündel, Pflegebefohlnen und frommen Stiftungen unter eigener Dafürhaftung das gesetzliche Pfandrecht in das Grundbuch einzutragen.

Sogar das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie vom J. 1811, erkennt ein gesetzliches Pfandrecht (§. 451 und 1101. Der gelehrte Commentator des Gesetzbuches Hofrath von Zeiller, der zugleich Entwerfer dieses Ge-

[illegible] den gesetzlichen Pfand- [illegible] der Eintragung in die [illegible] Krieg davon unterrich- [illegible] auf das preu- [illegible] ff. und auf das [illegible]

[illegible] Referenten wenigstens [illegible] welchen der Verfasser, den [illegible], wie er sie nennt, un- [illegible], (Motive Fol. 40.) wurden in [illegible] der Weiber, Pupillen und Pfle- [illegible] der Förmlichkeit der Eintragung oder In- [illegible] so wird es noch jetzt im Rheinkreise [illegible], wo man also weit entfernt, das Princip der [illegible] diese hülfsbedürftigen Personen anzuwenden, [illegible] ganz wie in Altbaiern das Princip der [illegible] genommen hat.

[illegible] der großen Verwirrung zu erwähnen, welche ent- [illegible] würde, wenn in Zukunft die Ehefrauen, Minderjäh- [illegible] und Pflegbefohlnen an die Inscription gebunden wür- [illegible], fragen wir: warum sollen denn die wichtigsten Rechte, [illegible]ständiger und dem Schutze des Staates anvertrauter [illegible] einer Förmlichkeit aufgeopfert, warum, einem Prin- [illegible], das Wohl vieler Tausender in Gefahr gesetzt, [illegible] vernichtet werden?

Wir [illegible] uns auf die weisen Gesetzgebungs-Grund- [illegible] k. Staats-Raths v. Gönner, welcher [illegible] S. 117 von einer ähnlichen Präklusion [illegible] „In einer Legislation, die, wie unser Judi- [illegible] Prozeß-Arten so wenig Strenge im [illegible] kennt, widerstrebt es der juristischen [illegible] das kleinste Versehen, das am ersten Edicts- [illegible] wird, ohne alle Rettung, ohne Möglichkeit, [illegible], den — man wird es kaum glauben — [illegible] Forderung nach sich zieht *).“ In den Jahr- [illegible]gebung II. B. S. 298 bedient er sich in [illegible] folgender merkwürdiger mit wahrhaft pro-

[illegible] der nicht eingetragenen Hypothekrechte [illegible], welche überdas auf die gemeine [illegible] (Motive S. 156), wird in den [illegible] Präklusion gleichgelten.

phetischem Geiste ausgesprochener Worte: „So weit und auf solche Kosten wird oft die Ursache von der Wirkung übertroffen, und solche Früchte bringt das Distinguiren, die Liebhaberei der Schule in der Legislation für das Leben hervor.“ Es darf auch nicht unbemerkt bleiben, daß die große Härte des neuen Gesetz-Entwurfes sehr stark gegen die lobenswürdige Schonung absticht, welche die Regierung in andern Fällen, namentlich bei Einführung der Gerichts-Ordnung durch Belassung der Locations-Ordnungen bewiesen hat. — Ein Gesetz, welches auf Unterlassung der Förmlichkeit die Strafe des Rechts-Verlustes setzt, ist mehr auf Tilgung als auf Zahlung der Schuld abgesehen. Bei Staats-Schulden findet Jedermann solche Verfügungen, welche den Bestand der Foderung selbst von einer Förmlichkeit abhängig machen, ungerecht. Sollen sie gerechter seyn, wenn man sie auf die Privat-Schulden anwendet?

Man behauptet, das neue Gesetz wolle die schädliche Heimlichkeit der Hypotheken entfernt wissen. Dagegen aber ist zu bemerken, daß eine stillschweigende Hypothek darum noch keine heimliche ist*). Kann es denn ein Geheimniß für einen vorsichtigen Gläubiger bleiben, ob sein Schuldner verheurathet ist, ob er eine Vormund- oder Curatelschaft übernommen hat? Und giebt es nicht andere Mittel, die gefürchtete Heimlichkeit zu beseitigen? Soll hier nicht noch durch Vormerkung im Hypotheken-Buch geholfen, und zugleich festgesetzt werden können, daß, wenn sie unterlassen würde, nicht die Hypotheke verloren seyn, sondern die Unterlassung strenge bestraft werden soll?

Das französische Gesetz-Buch verordnet, daß jeder Ehemann, Vormund, Curator, welcher seine dießfallsigen Verpflichtungen nicht in die Hypotheken-Bücher eintragen läßt, als Betrüger bestraft werden soll. Es ist außerdem noch im Vorschlag, diejenigen Stellen, bei welchen die Heiraths-Verträge, Vormundschaften und Curatelen aufgerichtet werden, für die Eintragung verbindlich zu machen, (wie dieses im Jahre 1792 für Oesterreich ob der Ens anbefohlen worden ist). Dadurch wird gewiß der Heimlichkeit ein Ziel gesetzt, ohne die Rechte der Weiber und Mündel zu kränken.

---

*) Herr Puchta glaubt es, weil Hr. Trätzschler es behauptet.

Man kann ferner einwenden, die Summen der still-schweigenden Hypotheken der Weiber, Mündel ꝛc. bleiben ungeachtet der eben angegebenen gesetzlichen Vorsichts-Maß-regeln doch geheim: allein was kann hieraus für eine Be-schädigung für einen Dritten erwachsen?

Man darf ja nur den Schuldbrief von der Ehefrau mit unterschreiben lassen, bei Vormündern aber und bei Cu-ratoren sich durch Vorlage des Inventars oder der Rechnun-gen von der Summe unterrichten, für welche dieselben zu haften haben.

Richtig ist, daß durch Befreiung der Ehefrauen und Mündel von der Inscription ein unangenehmer Riß in das schöne System gemacht wird. Aber eben so richtig bleibt es auch, daß ein System weniger Mitleiden verdient, als die Rechts-Ansprüche eines großen und rücksichtswürdigen Theils der bürgerlichen Gesellschaft, und daß noch überdieß die Willkührlichkeit der neuen Theorie sich durch die neuge-schaffene Definition des Hypotheken-Rechts am besten be-währt, indem man nur das, was nicht hinein gehört, weg-lassen darf, um die Rechte von vielen Tausenden zu retten.

Wir könnten eine solche Rechts-Kränkung schon dann nicht billigen, wenn von einem Gesetz-Buch für einen neu zu gründenden Staat die Rede wäre, noch weniger aber billigen wir sie da, wo bereits festgegründete Verhältnisse sich der Einführung einer durchaus rationellen Gesetz-Gebung entgegen setzen, und wo die durch viele Jahrhunderte be-standenen Gesetze, jene hülflosen Classen unter ihren beson-dern Schutz gestellt haben.

Nicht nur würde durch die Strenge der vorgeschlage-nen Verfügung ein Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Privaten geschehen, sondern das System der Gesetz-Ge-bung selbst würde erschüttert werden, denn sobald die Min-derjährigen und die ihnen gleichgeachteten, sich allen Förm-lichkeiten gleich den übrigen Classen der bürgerlichen Gesell-schaft unterwerfen müssen, so ist dadurch ausgesprochen, daß sie ihre bisherigen Freiheiten und Vorrechte verloren haben, daß sie nicht mehr unter der besondern Obhut des Staats stehen sollen, mit einem Worte, daß der Geist der Gesetze eine wichtige Abänderung erleiden soll, wozu keine hinläng-lichen Beweggründe angeführt werden können. Oder wäre diese Strenge nicht gegen die im Gesetze selbst aufgestellten Grundsätze? So sagt z. B. das baierische Landrecht Th. I. Cap. 3.: Unter die mangelhaften Personen, welcher ihrer

Gemüths-Gebrechen halber besondere Rechte zu genießen haben, gehören die Unmündigen und Minderjährigen x. Dann das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetz-Buch §. 21.

„Diejenigen, welche wegen Mangel an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen, unfähig sind, stehen unter dem besondern Schutz der Gesetze." Das preußische Landrecht I. Th. I. Tit. §. 32. „Diejenigen, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besondern Aufsicht und Fürsorge des Staats." Wie würde endlich eine solche Strenge, wie der Gesetz-Entwurf mit sich führt, in denjenigen Lands-Theilen aufgenommen werden, wo bereits Hypotheken-Ordnungen bestehen, wo aber die Ehefrauen, Mündel, Pflegbefohlne, ausdrücklich von der Förmlichkeit der Einschreibung befreit sind? Würde dort das neue Gesetz nicht auf alle häusliche Verhältnisse höchst nachtheilig einwirken?

Ausser den stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken vertilgt die neue Schuldefinition, welche eigentlich in kein Gesetz, am wenigsten in eine Hypotheken-Ordnung aufgenommen werden sollte, auch noch sämmtliche General-Hypotheken aus der Natur der Dinge, indem sie nur dasjenige dingliche Recht, welches auf eine unbewegliche Sache erworben wird, als eine Hypothek gelten läßt. Zwar kennt der Entwurf eine Art von General-Hypotheken-Recht, nämlich auf alle unbewegliche Güter des Schuldners, aber er betrachtet es nur als einen Rechts-Titel, und fordert zur eigentlichen Erwerbung eine bestimmte unbewegliche Sache. Diese Theorie von Titulus und Modus acquirendi könnte wegen ihrer Aehnlichkeit mit den römischen Gesetzen Manchen irre führen, wenn es nicht bekannt wäre, daß eben das römische Recht bei den Hypotheken zwischen dem Rechts-Titel und der Erwerbungs-Art keinen Unterschied macht, daß es die General-Hypotheken ausdrücklich als dingliche Rechte anerkennt, und ihre Erwerbung keineswegs von einer bestimmten unbewegliche Sache abhängig macht.

Entlehnt man von dem römischen Recht eine Theorie, um einem entgegengesetzten neu erfundenen System Eingang zu verschaffen, so scheint man in einen Widerspruch zu verfallen, indem man einerseits dem römischen Recht eine große

Man kann ferner einwenden, die Summen der still-schweigenden Hypotheken der Weiber, Mündel rc. bleiben ungeachtet der eben angegebenen gesetzlichen Vorsichts-Maß-regeln doch geheim: allein was kann hieraus für eine Be-schädigung für einen Dritten erwachsen?

Man darf ja nur den Schuldbrief von der Ehefrau mit unterschreiben lassen, bei Vormündern aber und bei Cu-ratoren sich durch Vorlage des Inventars oder der Rechnun-gen von der Summe unterrichten, für welche dieselben zu haften haben.

Richtig ist, daß durch Befreiung der Ehefrauen und Mündel von der Inscription ein unangenehmer Riß in das schöne System gemacht wird. Aber eben so richtig bleibt es auch, daß ein System weniger Mitleiden verdient, als die Rechts-Ansprüche eines großen und rücksichtswürdigen Theils der bürgerlichen Gesellschaft, und daß noch überdieß die Willkührlichkeit der neuen Theorie sich durch die neuge-schaffene Definition des Hypotheken-Rechts am besten be-währt, indem man nur das, was nicht hinein gehört, weg-lassen darf, um die Rechte von vielen Tausenden zu retten.

Wir könnten eine solche Rechts-Kränkung schon dann nicht billigen, wenn von einem Gesetz-Buch für einen neu zu gründenden Staat die Rede wäre, noch weniger aber billigen wir sie da, wo bereits festgegründete Verhältnisse sich der Einführung einer durchaus rationellen Gesetz-Gebung entgegen setzen, und wo die durch viele Jahrhunderte be-standenen Gesetze, jene hülflosen Classen unter ihren beson-dern Schutz gestellt haben.

Nicht nur würde durch die Strenge der vorgeschlage-nen Verfügung ein Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Privaten geschehen, sondern das System der Gesetz-Ge-bung selbst würde erschüttert werden, denn sobald die Min-derjährigen und die ihnen gleichgeachteten, sich allen Förm-lichkeiten gleich den übrigen Classen der bürgerlichen Gesell-schaft unterwerfen müssen, so ist dadurch ausgesprochen, daß sie ihre bisherigen Freiheiten und Vorrechte verloren haben, daß sie nicht mehr unter der besondern Obhut des Staats stehen sollen, mit einem Worte, daß der Geist der Gesetze eine wichtige Abänderung erleiden soll, wozu keine hinläng-lichen Beweggründe angeführt werden können. Oder wäre diese Strenge nicht gegen die im Gesetze selbst aufgestellten Grundsätze? So sagt z. B. das baierische Landrecht Th. I. Cap. 3.: Unter die mangelhaften Personen, welcher ihrer

Gemüths-Gebrechen halber besondere Rechte zu genießen haben, gehören die Unmündigen und Minderjährigen rc. Dann das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetz-Buch §. 21.

„Diejenigen, welche wegen Mangel an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen, unfähig sind, stehen unter dem besondern Schutz der Gesetze." Das preußische Landrecht I. Th. I. Tit. §. 32. „Diejenigen, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besondern Aufsicht und Fürsorge des Staats." Wie würde endlich eine solche Strenge, wie der Gesetz-Entwurf mit sich führt, in denjenigen Lands-Theilen aufgenommen werden, wo bereits Hypotheken-Ordnungen bestehen, wo aber die Ehefrauen, Mündel, Pflegbefohlne, ausdrücklich von der Förmlichkeit der Einschreibung befreit sind? Würde dort das neue Gesetz nicht auf alle häusliche Verhältnisse höchst nachtheilig einwirken?

Ausser den stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken vertilgt die neue Schuldefinition, welche eigentlich in kein Gesetz, am wenigsten in eine Hypotheken-Ordnung aufgenommen werden sollte, auch noch sämmtliche General-Hypotheken aus der Natur der Dinge, indem sie nur dasjenige dingliche Recht, welches auf eine unbewegliche Sache erworben wird, als eine Hypothek gelten läßt. Zwar kennt der Entwurf eine Art von General-Hypotheken-Recht, nämlich auf alle unbewegliche Güter des Schuldners, aber er betrachtet es nur als einen Rechts-Titel, und fordert zur eigentlichen Erwerbung eine bestimmte unbewegliche Sache. Diese Theorie von Titulus und Modus acquirendi könnte wegen ihrer Aehnlichkeit mit den römischen Gesetzen Manchen irre führen, wenn es nicht bekannt wäre, daß eben das römische Recht bei den Hypotheken zwischen dem Rechts-Titel und der Erwerbungs-Art keinen Unterschied macht, daß es die General-Hypotheken ausdrücklich als dingliche Rechte anerkennt, und ihre Erwerbung keineswegs von einer bestimmten unbewegliche Sache abhängig macht.

Entlehnt man von dem römischen Recht eine Theorie, um einem entgegengesetzten neu erfundenen System Eingang zu verschaffen, so scheint man in einen Widerspruch zu verfallen, indem man einerseits dem römischen Recht eine große

Ehrfurcht bezeugt, andrerseits durch Aufstellung einer entgegengesetzten Theorie zu verstehen giebt, die Römer seyen in der Privat-Rechts-Lehre nur Stümper gewesen, und hätten die logischen und juridischen Folgen eines Real-Rechts nicht zu beurtheilen verstanden. Wenn man aber dieses behaupten will, so muß man, um consequent zu seyn, alle Hypotheken, auch die privilegirten, die im §. 67. verzeichnet sind, von der Einschreibung abhängig machen, indem man sonst denjenigen Hypotheken, die man als die einzig wahren erklärt, andere Foderungen nicht bloß gleichgestellt, sondern sogar vorzieht, welche die als Grund-Character angegebene Eigenschaft der Eintragung nicht aufweisen können.

Wendet man ein, daß diese Eintragung eben bei den privilegirten Foderungen nicht möglich sey, wie dieses denn auch wirklich der Fall ist, so gesteht man dadurch von selbst, daß die Eintragung nicht zur Wesenheit der Hypotheken gehört. Will man aber behaupten, jene privilegirte Foderungen seyen keine wahren Hypotheken, sondern nur Privilegien, so ist dieses ein bloßer Wort-Streit, wie selbst der gelehrte königl. Staats-Rath v. Gönner anerkennt, indem er sagt: ein privilegium personale ohne Hypothek muß nothwendig allen Hypotheken nachgehen, *) woraus man billig schließen darf, daß Privilegien, welche allen Hypotheken vorgehen, Privilegia realia seyn müssen. Ein Schluß, der um so richtiger seyn wird, als diese Privilegien sich auch gegen dritte Besitzer erstrecken, folglich offenbare Real-Rechte sind (jura realia, per legem pro securitate debiti data, i. e. hypothecae). Es folgt zugleich, daß selbst der Entwurf in gewißer Art allgemeine Hypotheken annimmt, weil jene sogenannten Privilegien ihrer Natur nach allgemein sind. —

Der Entwurf mußte daher, um consequent zu bleiben, alle General-Hypotheken, also auch die gesetzlichen und die qualificirten oder privilegirten aufheben.

Noch eine wichtige Bemerkung dringt sich uns auf, wenn wir die Folge der Abschaffung der stillschweigenden und der General-Hypotheken erwägen. Unsere Executions-Ordnung ist durchaus auf die Lehre von den stillschweigenden und General-Hypotheken berechnet. Sie steht in Ver-

---

*) In seinen lithographirten Bemerkungen zu den Erinnerungen des königl. Ministerial-Raths von Molitor.

bindung mit dem Satze, daß Mobilien und Immobilien eine gemeinschaftliche Vermögens-Masse bilden. Das neue System trennt die Mobilien von den Immobilien, und stellt also ganz andere Executions-Grundsätze auf.

Wenn wir uns begnügen wollen, den bewährten Beispielen anderer Länder zu folgen, ohne eben einen besondern Ruhm in der schulgerechten Systematisirung derselben zu suchen, so werden wir dadurch dem Zweck der neuen Gesetzgebung am nächsten kommen, daß wir diejenigen Verordnungen zum Muster nehmen, bei welchen unbeschadet der Hypotheken-Bücher die früheren Verhältniße am meisten geschont worden sind, und auf solche Art werden wir auch die Zufriedenheit und den Dank der Nation am sichersten erwerben.

Da wir nun gehört haben; 1) daß neben den Hypotheken-Büchern die stillschweigenden Hypotheken bestehen können, wie sie in Frankreich für die Ehe-Frauen und Mündel noch bestehen; wie sie in Preußen und Oesterreich zur Zeit der Einführung der Hypotheken-Bücher, Grund-Bücher und Land-Tafel-Patente bestanden;

2) daß auch die General-Hypotheken dem Institute der Hypotheken-Bücher nicht widersprechen, indem es noch jetzt im Rhein-Kreise nach Angabe der Regierung von Speier, ungeachtet der Hypotheken-Bücher noch mehr General-Hypotheken giebt, als Special-Hypotheken;

3) daß alle Einwendungen, die man hiegegen macht, durch Hinweisung auf jene Länder, sich von selbst widerlegen: so werden wir uns nicht entschließen können, die Generalität der Hypotheken gänzlich abzuschaffen, und die stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken als durchaus unkräftig zu erklären.

Noch die letzte Einwendung bleibt uns zu berühren übrig; in den Ländern, wo man ungeachtet der Hypotheken-Bücher noch General-Hypotheken beibehalten hat, sind dieselben auf die Immobilien beschränkt, also in hypothecas generales secundum quid, wie die Schule sie nennt, verwandelt worden, weil das bewegliche Vermögen, welches dem persönlichen Gerichtsstand unterworfen ist, wegen der Veränderlichkeit dieses Gerichtsstandes, der Eintragung zu große Schwierigkeiten in den Weg legen soll. Referent will diese Schwierigkeiten zugeben; sollen sie aber unüberwindlich seyn? Und wenn sie es wären, müßten und könnten darum gleich alle General-Hypotheken aufgehoben wer-

den? Davon haben uns die Motive des Gesetz-Entwurfs um so weniger überzeugen können, als derselbe eben durch die Gestattung der Immobiliar-General-Hypotheken selbst dem Principe der Generalität das Wort gesprochen hat. In jedem Falle glaubt Referent, hier gezeigt zu haben, daß die General-Hypotheken eine mildere Rücksicht verdienen, als ihnen der Gesetzes-Entwurf widerfahren läßt.

Zum §. 3. Der Ausdruck: Fruchtbringende, dingliche Rechte, hat bereits zu mehreren öffentlichen Bemerkungen Anlaß gegeben. Es ist gerügt worden:

1) daß dieser Ausdruck zu undeutlich ist, indem man Fruchtbringend mit Nutzenbringend verwechseln könnte, das Gesetz aber letzteres wahrscheinlich ausgeschlossen wissen wollte. (S. Welsch noch einige Bedenken S. 37. Wellmer Bemerkungen S. 15);

2) daß die Undeutlichkeit durch das Formular Nro. 3. vermehrt wird, wo von einer realen Gast- und Schenk-Gerechtigkeit, als von einem verhypothecirlichen Objecte die Rede ist, da doch die Verordnung vom 1. December 1814 (Regierungs-Blatt S. 45) die Verpfändung aller Gerechtigkeiten und Gewerbe ausdrücklich verboten hat, Wellmer und Welsch a. a. O.). Die Motive S. 120 scheinen diese Verordnung nicht zu kennen.

3) daß der Zweifel entsteht, ob nicht Nutzen bringende Real-Rechte wenigstens als Pertinenzen von Gebäuden, Berücksichtigung verlangen können (Wellmer l. c.)

4) daß kein eigentlicher Grund vorhanden ist, Nutzenbringende Real-Rechte, die keine Real-Gewerbe sind, z. B. After-Lehen, oder subdominia directa, von der Hypothek auszuschließen (Wellmer l. c.).

Gegen den in demselben §. 3. enthaltenen Ausdruck: „dingliche Rechte," welche von den Gesetzen den Immobilien gleich geachtet sind, wurde erinnert:

Daß es im Ober-Main- und im Rezat-Kreise sogar Mobilien giebt, welchen die Rechte von Immobilien und Hypothek-Objecten beigelegt worden sind, z. B. die Strumpf-Wirker-Stühle in Erlangen (Wellmer l. c.).

Es läßt sich noch ferner dabei bemerken:

1) daß der Ausdruck: „dingliche Rechte," welche den Immobilien gleich geachtet werden, wieder zu undeutlich ist, indem manche Gesetzgebung nicht ausgesprochen hat, welche dingliche Rechte den Immobilien gleich zu achten

sind, wie dieses z. B. bei dem gemeinen Rechte der Fall ist, welches noch in mehreren Landes-Theilen gilt;

2) daß hier der Ort gewesen wäre, von Capital-Brie-fen und andern nominibus zu sprechen, über deren Eigen-schaft als Hypothek-Objecte, im Entwurfe nichts gesagt wird;

3) daß auch über die jährlichen Renten etwas verord-net werden sollte:

4) daß nicht deutlich erhellet, wo dergleichen dingliche Rechte eingetragen werden sollen;

5) endlich, ist der Ausdruck: „unbewegliche Sachen" selbst noch einer verschiedenen Auslegung unterworfen, da, wie z. B. der königl. Landrichter Puchta (Worte der Er-fahrung S. 39) behauptet hat, es zweifelhaft ist, ob nicht die Bäume auf dem Felde, die Theile eines Gebäudes ꝛc. zu den beweglichen Pertinenz-Stücken gehören.

Zum §. 5. Nach diesem §. soll dem Verkäufer, der sich den Eigenthums-Vorbehalt, reservationem dominii bedungen hat, das Recht nicht zustehen, gegen spätere Hy-potheken zu protestiren. Wie aber, wenn der Käufer den Kauf-Schillings-Rest, wegen dessen die reservatio dominii bedungen worden, nicht bezahlt, und das Gut mit Hypothe-ken belastet hat, ist dann nicht der Verkäufer, wenn er das Gut in Folge des Eigenthums-Vorbehalts wieder zurück-nimmt, offenbar benachtheiligt? (Wellmer S. 16 — 17).

In den Motiven wird dagegen erinnert, das neue Gesetz stelle den Verkäufer für den Kaufschilling so sicher, (durch §. 15. des Entwurfes) daß er des nur durch eine fehlerhafte Gesetzgebung entstandenen Eigenthums-Vorbehalts nicht mehr bedürfe.

Es ist aber leicht zu ermessen, daß dessen ungeachtet mancher Verkäufer nach alter Gewohnheit den Eigenthums-Vorbehalt bedingen, und daß es auf keine Art zu rechtfer-tigen seyn wird, ihn darum in Nachtheil zu setzen, oder seine Freiheit in der Auswahl der Sicherheits-Mittel zu beschränken.

Eine weitere Bemerkung ist darüber zu machen, daß der Gesetz-Entwurf dem Käufer ohne weiteres die Bestellung neuer Hypotheken gestattet, da diese Bestellung doch voraussetzt, daß man als Eigenthümer eingetragen sey, und der Gesetz-Entwurf nicht bestimmt, ob diese Eintragung geschehen könne, wenn ein anderer durch den Eigenthums-Vorbehalt, der Eigenthümer geblieben ist.

Zum §. 6. Die Bestimmung, „daß die Einwilligung des Grundherrn nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten erfodert werde,“ ist nicht zweckmäßig, weil es Gesetze giebt, welche die Einwilligung des Grundherrn unter Strafe der Ungiltigkeit erfodern, diese Strafe aber dem Real-Credit nachtheilig, und in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner widerrechtlich wäre.

Zum §. 8. Die Hinweisung auf die Lehen-Gesetze und auf das königl. Edict über Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 ist zu allgemein.

Ist unter den Lehens-Gesetzen das Edict über die Lehens-Verhältniße vom 7. Juli 1808 verstanden, so hätte dieses ausgedrückt werden sollen.

In demselben wird in dem §. 89. jede Verpfändung eines Lehens als ungültig erklärt, und daher anbefohlen, die Lehens-Eigenschaft in den Hypotheken-Büchern ausdrücklich vorzumerken.

Warum ist dieses hier nicht wiederholt worden?

In den Edicten über die Majorate, vom 28. Juli 1808 und 22. Dec 1811 ist (im 1ten §. 42., im 2ten §. 88 — 92.) verordnet, daß jede auf dieselbe verschriebene Hypothek nichtig seyn soll. Im Edict vom 26. Mai 1818 §. 52. wird jede Belastung der Substanz des Fideicomisses ohne Genehmigung des Gerichts als nichtig erklärt.

Sollte dieses nicht ausdrücklich hier wiederholt seyn?

Zum §. 9 und 10. Die hier aufgestellte Theorie vom Rechts-Titel und der Erwerbung ist schon oben (zum §. 1.) hinlänglich beleuchtet worden.

Zum §. 11 und 19 auch 68 und 150. Die Anordnung des Gesetzes, daß auch die Foderung bestimmt seyn müsse, treibt das Princip der Specialität auf eine Höhe, zu welcher es bisher noch keine andere Gesetzgebung gebracht hat.

Es wird kaum zu bestreiten seyn, daß die Einschreibung einer bestimmten Summe nicht nur in vielen Fällen nicht anwendbar sey, sondern auch dem Gläubiger, wie den Schuldnern, die größten Nachtheile bringen müsse.

Welche Summe soll der Staat zur Sicherung seines Rechts-Verhältnißes gegen die Beamten festsetzen, und im Hypotheken-Buche einschreiben lassen? Soll er annehmen, daß ihn der Beamte um die ganze Summe, die ihm anvertraut worden, betrügen wird? Soll also der Staat,

z. B. bei einem Rent-Beamten, welcher möglicher Weise 100,000 fl. veruntreuen kann, die bestimmte Summe von 100,000 fl. als Hypothek-Summe eintragen lassen? Dieses wird kein Beamter eingehen, und hätte er auch doppelt so viel Vermögen. Wird aber eine geringere Summe eingetragen, welche Sicherheit hat alsdann der Staat? Eben derselbe Fall tritt ein bei den Ehemännern, Vormündern und Pflegern.

Wenn für die Ehefrau, den Mündel, den Pflegbefohlenen nicht eine solche Summe eingetragen wird, die der anvertrauten Summe gleich kommt, so ist die bestellte Sicherheit unzulänglich. Allgemein ausführbar aber ist es durchaus nicht, eine eben so große Summe eintragen zu lassen, vielmehr wird man sich, in den bei weitem meisten Fällen, mit einer ungleich kleinern Summe begnügen müssen, folglich haben die Frauen, Mündel, Curanden und der Staat die Sicherheit nicht, auf welche sie Anspruch machen dürfen, und die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zukömmt; denn in Alt-Baiern haben sie die stillschweigende Hypothek, welche der Entwurf aufhebt, und in den Landes-Theilen, wo Hypotheken-Bücher eingeführt sind, haben sie das Vorrecht der allgemeinen Vormerkung, wodurch ihnen ohne Bestimmung ihrer Foderungs-Summen, die ganze Foderung gesichert wird. Ein Vertheidiger des Hypotheken-Gesetzes nennt diese Festsetzung der Haftungs-Summe zwar eine Erleichterung für den Vormünd; wir zweifeln aber, ob die Mündel sich mit diesem Argument zufrieden stellen werden; denn was nützt ihnen die Rettung eines Theils ihres Vermögens?

Die zu weit getriebene Ausdehnung des Grundsatzes der Specialität, macht also den Entwurf zwar in der Theorie consequenter, als die Gesetzgebungen Oesterreichs, Preußens und Frankreichs, aber diese strenge Consequenz ist, wie wir sehen, durch die Sicherheit der Gläubiger zu theuer erkauft.

Aber auch für die Schuldner ist diese gesetzliche Bestimmung nachtheilig und kränkend.

Wenn gegen die Ehemänner, Vormünder u. s. w. eine Summe eingeschrieben wird, welche die Foderung einigermassen decken soll, so sind diese Classen der Gesellschaft durchaus unfähig, für sich im Falle der Noth oder der Verlegenheit irgend einen Credit zu erlangen. Dieses ist für sie um so härter, als bei ihnen, nicht von einer

wirklichen Schuld, sondern nur von einer möglichen die Rede ist, und als sie für die übernommene Verbindlichkeit keinen wirklichen Vortheil genossen haben, wie dieses bei Darlehens-Empfängern der Fall ist, mit welchen sie offenbar ungerecht auf ganz gleiche Art behandelt werden.

Man wendet zwar ein, es sey nicht nöthig, die ganze Summe einzuschreiben, für welche der Ehemann, Vormünder rc. rc. haften soll. Wenn aber dieses nicht geschieht, wie ist die Ehefrau, der Mündel gesichert? Ferner, wer soll die Frau gegen ihren Mann, die Kinder gegen ihren Vater, als Vormünder rücksichtlich des mütterlichen Vermögens vertreten, wenn eine Uebereinkunft geschlossen werden soll? Und wenn die Uebereinkunft nicht zu Stande gebracht wird, wer vertritt jene Personen bei Gericht? Wer sorgt inzwischen für die Sicherheit ihres Vermögens? Nach welchen Grundsätzen entscheidet das Gericht bei Festsetzung einer Summe? Lauter Fragen, die bei der Ausübung des Gesetzes wohl schwer zu beantworten seyn würden, und die, zum Theil schon, die Richtausführbarkeit desselben zu beweisen scheinen.

Die Schuldner werden durch den Gesetz-Entwurf gänzlich erdrückt, und zwar sowohl bei schon eingegangenen, als bei erst noch einzugehenden Rechtsgeschäften. Bei jenen, weil es in der Macht des Gläubigers steht, welches Maaß von Sicherheit er begehren will, und der Schuldner hiebei immer von ihm abhängen wird. Mag er sich dann, wenn er später Geld braucht, hundertmal darauf berufen, die vorigen Gläubiger hätten eine viel zu große Sicherheit erhalten, es wird vergeblich seyn, er findet keinen Credit mehr; auch ist bei Einführung des neuen Gesetzes wohl zu beachten, daß jeder Hypothekar-Gläubiger, eben weil das Gesetz ihn zwingt, eine Special-Hypothek zu nehmen, sogleich das Capital aufkünden wird, wenn ihm der Schuldner nicht doppelte und dreifache Sicherheit geben kann. Hierdurch ist letzterer genöthigt, alle ihm vorgeschriebenen Bedingnisse einzugehen.

Man sagt, im Fall einer übermäßigen Forderung des Gläubigers könne man sich an das Gericht wenden. Allein, wenn auch das Gericht eine geringere Sicherheit ausspricht, als die vom Gläubiger verlangte, so hängt der Schuldner doch gänzlich vom Gläubiger ab, und es würde dem Gläubiger gegen den Sinn des Gesetzes zum Nachtheil gereichen, wenn es anders wäre.

Wenn aber von einem neuen, nach der Einführung des Gesetzes einzugehenden, Rechts-Geschäft die Rede ist, so fragen wir: wird denn der Gläubiger sich auf eine gerichtliche Moderation einlassen, und wird er mit seinem Capital so lange zuwarten, bis dieselbe entschieden ist? Werden hierdurch nicht dem Schuldner alle Mittel erschwert, auf billige Art ein Anlehen zu erhalten? Man wendet ein, daß es auch billige Capitalisten geben wird, welche keine größere Hypothek verlangen werden, als zu ihrer Sicherheit durchaus nöthig ist. Wir fragen aber, da das Gesetz selbst auf der Haupt-Grundlage des Mißtrauens besteht, da die Staats- und Gemeinde-Anstalten, z. B. Stiftungen nicht anders ausleihen dürfen, als auf Unterstellung des dreifachen Werths, — werden sich da wohl Darleiher finden, welche sich mit dem einfachen oder selbst mit dem doppelten Werthe begnügen werden?

Man wendet ferner ein (Motiv S. 45.) einem Gläubiger, der eine größere Sicherheit verlangt, als er braucht, könne der Schuldner die Exceptionem plus petitionis entgegensetzen; allein dadurch wird er ja in einen Prozeß verwickelt, der um so länger andauern muß, als der Richter nicht wissen wird, nach welcher Norm er bestimmen soll, wie groß die Sicherheit seyn müße, deren der Gläubiger bedarf.

Die Bestimmung der Foderungs-Summe hat auch andere Nachtheile.

1) Es ist schon oben erinnert worden, daß die wirkliche Inscription einer ganzen Summe für einen bloß eventuellen Anspruch, ein Mittel ist, welches mit dem Zweck in keinem Verhältnisse steht. Wer wird sich in Zukunft gefallen lassen, eine Vormundschaft anzunehmen, wenn er sein ganzes Vermögen, oder den größten Theil desselben als ausdrückliches und specielles Unterpfand, für eine Nicht-Schuld verschreiben muß? und wenn er also für eine bloße Ungewißheit der Haftung die Gewißheit aufopfern muß, sich selbst im Falle der Noth helfen zu können? Es ist ganz gewiß, daß z. B. ein Vormund, welcher 50,000 fl. im Vermögen hat, wenn auch seine Mündel nur 40,000 fl. besitzen, und durch gütliche Uebereinkunft nur 30,000 fl. gegen ihn inscribiren lassen, in dem Falle, daß er selbst Geld brauchen sollte, kaum für 10,000 Credit finden würde. Denn welcher Capitalist wird einen Mann, gegen welchen schon 30,000 fl. inscribirt sind, sey er auch 50,000 fl. reich, mehr als 10,000 fl. auf die zweite Hypothek-Post

vorleihen? Wir haben noch einen sehr günstigen Fall angenommen, und doch selbst in diesem gesunden, daß ein reicher Mann durch seine Vormundschaft gehindert wird, für mehr als 1/5 seines Vermögens Credit zu finden. Wenn aber der Vormund nicht so reich ist, wenn die Mündel ein bedeutend größeres Vermögen besitzen, wenn die Uebereinkunft weniger günstig für ihn ausfällt, so wird ihm statt 1/5 kaum 1/10 seines Vermögens disponibel bleiben.

Man wendet dagegen ein: der Vormünder brauche keine so große Summe zu verschreiben, denn das Vermögen der Mündel bestehe entweder in Immobilien, oder in Capital-Briefen, Prätiosen und baarem Gelde u. s. w. Immobilien könne der Vormünder ohnehin nur mit gerichtlicher Einwillung rechtsgültig veräußern, Capital-Briefe könne er zu Gerichts-Handen erlegen, baares Geld müsse angelegt werden. Hierauf läßt sich aber antworten: Wegen der Immobilien bleibt den Mündeln allerdings gesetzliche Sicherheit, aber die oft sehr bedeutenden Einkünfte hat der Vormund zu beziehen und zu verrechnen. Capital-Briefe kann er freilich bei Gericht erlegen. Wie viele Fälle giebt es aber nicht übrigens, in welchen dem Vormünder ganz freie Hand gelassen werden muß? besonders bei Pupillen aus dem Kaufmanns-Stande.

Es ist also unbestreitbar, daß die Vormünder, wenn die Mündel sicher gestellt werden sollen, eine den Vermögens-Verhältnissen derselben angemessene Sicherheit verschreiben müssen.

Alles dieß gilt nicht bloß von Vormündern, sondern auch von Pflegern, und von allen Rechnungs-Beamten.

Daß die Gläubiger dessen ungeachtet nicht hinlänglich gesichert sind, haben wir zuvor gesehen, und doch soll man den Staat in Gefahr setzen, die Annahme der Vormund- und Pfleg-Geschäften und die Auswahl der Staats-Beamten so zweckwidrig zu beschränken?

Was die letzteren betrift, so würden wieder unzählige Fragen entstehen, unter andern folgende: Welche Staats-Beamten sind schuldig, Inscriptionen auf ihr Vermögen zu gestatten? Muß nicht die einzuschreibende Summe im Verhältniß mit dem anvertrauten Vermögen stehen? Wieviel muß ein Cassier, wieviel ein Director der Finanz-Cammer sich gefallen lassen, von seinem Vermögen zu verschreiben? Und wenn bei den höhern Stellen im Finanz-Wesen Veruntreuungen möglich sind, welche ungeheuere Summe müßte

der Staat gegen die höhern Finanz-Beamten einschreiben lassen? Würde nicht endlich daraus folgen, daß nur die reichsten Menschen fähig wären, den höchsten Aemtern vorzustehen?

Die Bestimmung der einzuschreibenden Summe in Fällen, wo keine gütliche Uebereinkunft erfolgt, soll durch die Richter geschehen, und wenn im Vermögen des Schuldners Veränderungen vorgehen, so bleibt sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner vorbehalten, nachträgliche Abänderung in der festgesetzten Summe zu begehren! Diese einzige Gesetz-Stelle wird ganz unübersehbare Prozesse veranlassen. Gütliche Uebereinkunft ist ohnehin beinahe nicht denkbar in dem wichtigen Verhältniß zwischen Mündel und Vormund, Curanden und Curator, Ehefrau und Ehemann. Denn wer möchte die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, für diese in den Gesetzen so begünstigten Classen eine Privat-Uebereinkunft zu schließen? Müßte also nicht der Sicherheit wegen in jedem einzelnen Falle das richterliche Ansehen zu Hülfe genommen werden? Und gäbe es dann nicht in Zukunft eben so viele Prozesse als Heirathen, Vormundschaften, Pflegschaften, Beamten-Anstellungen? Mit wie vielen Weitläuftigkeiten wären nicht diese Prozesse verbunden, da der Vormund seine Mündel, der Curator seine Curanden, der Ehemann seine Frau nicht vertreten darf? Nicht genug, der Vormund, Pfleger, Ehemann, Staats-Beamte wird bald reicher, bald ärmer; da nun jede Veränderung seines Vermögens zur Aenderung der Inscription berechtigt, so denke man sich die ungeheuere Anzahl der Prozesse, welche durch den einzigen §. 11. und die Neben-Bestimmung in §. 19. veranlaßt werden! —

Ueberdas giebt es Forderungen, bei welchen die Summe durchaus nicht bestimmt werden kann, z. B. die Evictions-Summe bei einem Kauf, bei welchem der Verkäufer die Guts-Revenüen garantirt, die Haftungs-Summe des Ehemanns, wenn die Ehefrau noch Vermögen zu hoffen hat, oder des Vormundes, wenn er für die Kinder eines verstorbenen Kaufmanns oder Banquiers die Handelschaft oder das Wechsel-Geschäft fortsetzt, ferner die conditionellen Verbindlichkeiten, die gerichtlichen Hypotheken auf nicht liquidirte Summen, die gerichtlichen Hypotheken während des Laufs der Fatalien, oder in Contumaciam, auf Resti-

scheiden, ob man dennoch, wie in den Motiven (S. 64) geschehen, mit Recht ausrufen konnte: „Nur unbegreifliche Kurzsichtigkeit und gänzlicher Mangel an allen Vorkenntnissen zum schweren Fache der Legislatur, vermag den unbestimmten Hypotheken das Wort zu sprechen." — Anstatt aller Widerlegung dieser streng ausgesprochenen Behauptung gelten schon die unmittelbar nachfolgenden Worte: „Die Summe wird approximativ nach dem Schaden, der dem Gläubiger zugefügt werden kann, mit Erwägung aller Umstände, durch Uebereinkunft oder richterliches Urtheil festgesetzt, und es kann, wenn sich die Umstände ändern, die Hypothek gemehrt oder gemindert werden." — Es entsteht hiebei noch außerdem der neue Zweifel, ob alsdann, wie es hier heißt, die Hypothek, oder, wie im §. 19. des Gesetz-Entwurfes steht, die Summe vermindert werden kann.

Wir erinnern hiebei an die vortrefflichen Worte des königl. Staats-Raths v. Gönner (Motive S. 65. 66). Die Gesetzgebung muß sich selbst genaue Rechenschaft ablegen, sie darf nichts auf Geradewohl der Nation als Gesetz hinausgeben, sie muß die Tiefen des Gegenstands ergründen, und ihre Bestimmungen nach festen Principien des Rechtes abmessen. Dieses ist sie der Nation und sich selbst doppelt schuldig, wenn es auf Bestimmungen ankömmt, die das wichtige Institut der öffentlichen Bücher und das darauf gebaute allgemeine Vertrauen in seinen Grund-Pfeilern erschüttern könnten.

Zum §. 12. Hierin sind zwei Haupt-Verfügungen enthalten:

1) daß der Gläubiger in gewissen Fällen auch ohne ausdrückliche Erklärung des Schuldners, zur Erwerbung berechtiget sey;
2) werden diese Fälle sodann der Reihe nach aufgezählt.

Zu 1) Die Erwerbung der Hypothek besteht in der Eintragung in die öffentlichen Bücher. Zur Erwerbung berechtigt seyn, — scheint also auszudrücken, zur Eintragung. — In diesem Sinne würde der §. 12. die Gläubiger zur Eintragung berechtigen, ohne daß hiezu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nöthig wäre. Dieses scheint aber nicht der Sinn zu seyn, den man ausdrücken wollte, vielmehr scheint es, daß man sagen wollte: folgende Gläubiger haben einen Rechts-Titel zur Erwerbung einer Hypothek. In dieser Vermuthung wird man bestärkt, wenn man die Rubrik des §. 12. und die §§. 10 und 21.

vergleicht. Man wird aber darin wieder irre, wenn man die Motive liest (S. 36—40 *)).

Sollte es aber wirklich die Absicht des Gesetzes seyn, in den angegebenen Fällen die Eintragung ohne Vernehmung des Schuldners zu gestatten, so scheint diese Anordnung theils zu hart, theils deßwegen bedenklich, weil sie zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben, und die Reinheit der Hypotheken-Bücher unmöglich machen würde.

Zu 2) Es fehlt hier an einem obersten Grundsatz, nach welchem die gesetzlichen Hypotheken aufgezählt werden.

Es kann für solche Hypotheken nicht wohl ein anderer angenommen werden, als folgender, welcher auch bei dieser Gelegenheit in den Motiven aufgestellt worden ist: (Motive S. 41 **)) für diejenigen, welche sich durch Uebereinkunft nicht hinlänglich sichern können, muß das Gesetz selbst sorgen.

Allein dieser Grundsatz — abgesehen davon, daß er auf das System der Einschreibung nicht ganz paßt, weil die Einschreibung immer eine Selbstthätigkeit des Gläubigers voraussetzt, welche dem Begriffe der gesetzlichen Hypotheken gänzlich widerspricht, — scheint nicht bei allen im §. 12. angegebenen Foderungen ins Auge gefaßt worden zu seyn, vielmehr scheint man alle gesetzliche Hypotheken, die man nur irgend in einer Gesetzgebung auffinden konnte, hier zusammen getragen und vereinigt zu haben.

Insbesondere sind hier folgende Bemerkungen zu machen:

a) Wenn jede Foderung eine bestimmte seyn muß, so darf es auch keine Hypothek für eine zukünftige Foderung geben, folglich muß es in n. 2, 4 und 5 im §. 12 anstatt entspringende und entstehende Foderungen heißen entstandene Foderungen, wie auch der königl. Landrichter Wellmer S. 25 bemerkt hat. Man wird zwar dagegen einwenden, es müsse deßwegen entstehende Foderungen heißen, weil sich die Hypothek im Allgemeinen auf diejenigen Foderungen bezieht, welche überhaupt während der Verwaltung entstehen können. Allein eben

*) Dort hätte bemerkt werden sollen, daß auch nach österreichischen Land-Tafel-Gesetzen die Einwilligung des Schuldners nothwendig ist.

**) Die allgemeine Berufung auf theils rechtliche, theils politische Gründe (Motive S. 37) ist unzureichend.

dieß beweist wieder gegen die vorausgeschickte Theorie von der Bestimmung der Foderungs-Summe.

b) Die im §. 12. verzeichneten gesetzlichen Hypotheken sind zum Theil solche, die auf einem bestimmten Immobile des Schuldners ruhen, theils andere. Sie sind hier ganz durcheinander gemengt worden; n. 6, 7, 8, 9 und 13 gehören zur ersten Gattung, die übrigen zur zweiten. Es zeigt sich hier in der Specialität selbst wieder eine Abstufung, welche im Gesetz-Entwurf ganz umgangen ist. Ein Beispiel über eine offenbar hieher gehörige, im Gesetz-Buche nicht einmal berührte, gesetzliche Hypothek, wird dieses klärer machen. Die Minderjährigen haben ein allgemeines Hypotheken-Recht auf das Vermögen ihres Vormunds; sie haben ein besonderes Hypotheken-Recht auf das mit ihren Geldern von ihrem Vormund erkaufte Gut. Offenbar ist letzteres Recht stärker, als das erste, nach dem Gesetz-Entwurf aber verschwindet dieser Unterschied ganz, weil die Mündel in jedem Falle auf ein bestimmtes Gut eingeschrieben werden müssen. Wir wollten nicht auf den Widerspruch aufmerksam machen, der sich durch die Bestimmung der Nummern 6, 7, 8, 9, 13 mit dem Specialitäts-Princip ergiebt, indem es doch gewiß widersprechend ist, einerseits zu sagen: gewisse Foderungen haben nur auf ein bestimmtes Gut ein specielles Hypothek-Recht und anderseit alle Foderungen an die Specialität zu binden. Wir wollten nur die Unbilligkeit zeigen, daß auch ein jus specialissimum, wie jene Hypothek der Mündel auf dem mit ihrem Gelde erkauften bestimmten Gut, verloren gehen soll, wenn es nicht eingeschrieben ist; soll man diese jura specialissima so ganz auf gleiche Art mit den übrigen Foderungen behandeln dürfen?

Die Anordnung n. 6. *) könnte zu der Frage Anlaß geben, ob denn nicht auch andere Gerichte als nur die gutsherrlichen für die Ansprüche haften müssen, welche aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit entstehen? und ob diejenigen Personen geringere Rücksicht verdienen, welche durch ein anderes als ein gutsherrliches Gericht beschädigt sind?

Auch ist überhaupt diese gesetzliche Bestimmung zu dunkel.

Die Bestimmungen sub n. 12, 14, 15 scheinen nicht hieher zu gehören. Wenn man den Bierbrauern für den

*) Daß n. 3. zu undeutlich gefaßt ist, bemerken wir nur im Vorbeigehen.

Branntwein eine gesetzliche Hypothek giebt, so werden auch die Branntweinbrenuer selbst, hierauf Anspruch machen können, noch mehr aber die Winzer für verkauften Wein und warum nicht auch die Bauern für verkauftes Getreid? Wo ist hier eine rechtliche Grenze, und hängt dabei nicht alles von dem Zufalle ab, daß der Schuldner Immobilien besitze? Am bedenklichsten ist die Anordnnng sub n, 16. Im Vortrag des königlichen Justiz-Ministeriums (S. 105 der Verhandlungen), wird der große Uuterschied anerkannt, welcher zwischen dem Handels-Credit und dem Credit in in den übrigen bürgerlichen Verhältnißen besteht. Nach dieser Voraussetzung ist es gewiß unerwartet, daß hier den Wechseln eine gesetzliche Hypothek gegeben wird. *)

Wir haben schon oben (bei Untersuchung des Grundsatzes der Publicität) bemerkt, daß es dem Rechte des Handels-Standes nachtheilig, und der Natur des Wechsel-Geschäftes zuwider ist, wenn das Gesetz die ohnehin schon hinlänglich begünstigten Wechsel-Gläubiger auffodert, ihre Sicherheit durch Verschreibungen von Immobilien zu verstärken. Dieses würde den Handels-Credit gänzlich zerstören, und die meisten Handels-Leute zu Grunde richten. Der Handels-Stand sowohl in den eigentlichen Handels-Plätzen als auch selbst in den andern Städten, hätte also gewiß die gerechteste Ursache, sich gegen diese Bestimmung der Hypotheken-Ordnung zu beschweren, besonders, da in keiner andern Gesetzgebung den Wechseln hypothekarische Rechte eingeräumt werden.

Man könnte zwar einwenden, daß in Baiern die Wechsel schon lange das Hypotheken-Recht genießen. Dagegen ist aber zu erinnern, daß sie es bisher nur dann hatten, wenn der Wechsel eingeklagt und anerkannt war. Dieses

---

*) Eben so unerwartet ist die, jenem Grundsatze widersprechende Behauptung in den Motiven S. 140. Herr Staats-Rath v. Gönner hat jedoch die im französischen Staats-Rathe von dem berühmten Tronchet gemachten Bemerkungen sich ganz eigen gemacht, wie die Vergleichung der Motive S. 19 mit Guichard legislation hypothecaire I. p. 49 augenscheinlich bewiesen. Eine ähnliche vertraute Bekanntschaft mit der französischen Litteratur zeigten der Herr Staats-Rath S. 8 — 10 der Motive (nach dem Original bei Guichard p. 96—98).

konnte man vielmehr als eine gerichtliche Hypothek betrachten. Die andern Einwendungen in den Motiven (S. 39), daß es den Bürgern, die keinen eigentlichen Handel treiben, an allen Attributionen und den Kenntnissen des Wechsel-Gerichts gebreche, scheint nicht von hinlänglichem Gewicht zu seyn.

Die unter n. 17. gestattete Hypothek ist dadurch größtentheils überflüßig gemacht, daß nach §. 40. jede Hypothek sich auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres erstreckt. Frühere Zinsen sollen, wie es auch bei andern Gesetzgebungen geschieht, keine Hypothek genießen. Wenn man also dem §. 40. auch noch die gewöhnlichen Einklagungs-Kosten beisetzt, so ist hier im §. 12. jede weitere Erwähnung unnöthig. In jedem Falle müßte n. 17. §. 12. mit der Bestimmung des §. 40. in Einklang gesetzt werden. Die unter n. 18. angegebene gesetzliche Hypothek ist sonst eigentlich eine gerichtliche genannt worden, und wie es scheint, mit Recht, denn, wenn die Bestimmung des Gesetzes hinreichen soll, eine Hypothek zur gesetzlichen zu machen, so bedarf es keiner weiteren Abtheilung in hypothecas legales, judiciales, et conventionales, und dann gehören auch die letzteren zu den gesetzlichen. Es ist übrigens nicht einzusehen, was durch diese Reduction in der Eintheilung gewonnen seyn soll, vielmehr macht sie irre, weil sie von der, in anderen Gesetzgebungen angenommenen abweicht.

Endlich ist zu rügen, daß die gesetzliche Hypothek, welche andere Gesetzgebungen, z. B. die altbaierische, österreichische, preußische und französische dem Verpächter auf die invecta et illata des Pächters geben, so wie auch die Hypothek der Kinder auf das väterliche Vermögen wegen des Mutter-Gutes hier nicht berücksichtigt worden sind, da doch sehr billige Gründe dafür streiten.

Zum §. 15. Der Nachsatz scheint undeutlich zu seyn, denn, ist der Gläubiger wegen rückständigen Kauf-Schillings nicht anders zu betrachten, als jeder andere Paciscent, so bedurfte dieses hier keiner besonderen Erwähnung. Soll er aber ohne ausdrückliche Erklärung des Schuldners zur Einschreibung berechtiget seyn, so mußte er im §. 12. unter den gesetzlichen Hypothek-Gläubigern aufgeführt werden.

Zum §. 16 und 149. Es ist schwer, den §. 16. mit dem 149 zu combiniren, da nach letzterem das Gesuch des Gläubigers abzuweisen ist, wenn es am Rechts-Titel man-

gelt, nach ersterem aber eine ohne Rechts-Titel eingetragene Hypothek vorausgesetzt wird. Ferner sollte der §. 16., da er von einem Widerspruch des Schuldners gegen die Eintragung spricht, deutlicher angeben, was unter einem solchen Widerspruch verstanden wird, ob er eins ist mit der Protestation §. 27. ff., und welches Verfahren dabei eintritt.

Zum §. 17. Die Grenzen des Hypotheken-Rechts in Ansehung des Gegenstandes, sind hier zu undeutlich angegeben, da die angeführten §§. 12—16 eben vom Object nichts sagen.

Zum §. 20. Die hier auf den 10ten Theil des ganzen Gutswerths gelegte Hypothek ist vielen wichtigen Bedenken unterworfen, denn

1) ist schon von mehreren einsichtsvollen Geschäfts-Männern, z. B. dem Director Bandel (in seiner Schrift über die baierische Gerichts-Ordnung) gezeigt worden, daß man eine Guts-Quote nie ohne große Inconvenienzen als Hypothek unterstellen kann. Die Motive versichern zwar S. 53, daß $\frac{1}{10}$ hinreichen werde, wenn es aber doch nicht hinreicht, ist dann das Surplus der Ansprüche verloren? Dafür möchte die Wohlthat des Decimal-Systems (S. 53) schwerlich ein zureichender Ersatz seyn;

2) widerspricht diese erste allgemeine Hypothek auf dem Gut offenbar dem Special-System, da der zehnte Theil der Dominicalien ohne näher bestimmt werden zu können, verhypothecirt ist, und der Gesetz-Entwurf, um die Generalität dieser Hypothek recht deutlich herauszuheben, noch beisetzt, daß dem Gläubiger im Falle des §. 19. das Recht bleibe, eine eigne gesonderte Hypothek zu erwerben;

3) ist dieses eine Hypothek für eine unbestimmte Forderungs-Summe gegen die Grundsätze und Bestimmungen des §. 11 und 19.

4) Es ist sogar eine Hypothek für unbestimmte Gläubiger, weil man nicht voraus wissen kann, ob es hier überhaupt Gläubiger geben werde.

5) Ferner ist dieses eine erste Hypothek ohne Rücksicht auf die Zeit der Inscription, welche Zeit doch nach dem §. 21 und 57 die einzige Regel ist, durch welche der Vorrang der Gläubiger bestimmt wird.

6) Man könnte ausserdem noch fragen: Erlischt auch diese Hypothek durch die Nichteinschreibung? Durch welchen

Grundsatz läßt es sich vertheidigen, solche Ansprüche von der Einschreibung abhängig zu machen?

7) der §. 20. enthält ausserdem noch ein Beispiel von einem spätern Verhältniß des Schuldners, welches ältern Hypotheken-Foderungen schädlich wird, indem dieser §. allen bisherigen Hypotheken das oft erwähnte $\frac{1}{10}$ vorsetzt. Der Gläubiger muß Sicherheit haben, sagen die Motive S. 6, daß der Schuldner nicht nachher in ein Verhältniß tritt (trete), wodurch ein der ältern Hypothekforderung vorgehender Anspruch entsteht. Ein solches System zerstört sich selbst, vernichtet den Kredit und lähmt den Verkehr."

8) Zu diesen Bedenken kömmt noch das von dem k. Landrichter Wellmer (Seite 27) vorgebrachte, daß die Guts-Besitzer durch eine solche Verschreibung der ersten Hypothek wesentlich beschädigt würden, weil ihnen dadurch unmöglich gemacht wäre, auf erste Hypothek, diesen wahren Talisman, ein Darlehen zu bekommen. Der Land-Richter Wellmer schlägt daher vor, anstatt des ersten Zehntels das sechste Zehntel zu bestimmen, weil dadurch die Ansprüche doch auch gedeckt wären. — Noch eine Bemerkung ist zu dem §. 20 zu machen. Er erklärt die Appellations-Gerichte für verbunden, dem Hypotheken-Amte den Eintrag der vorgeschriebenen Hypothek aufzutragen, so bald sie Kenntniß von dem Bestand eines gutsherrlichen Gerichtes erhalten. Abgesehen davon, daß dieser letzte Ausdruck äußerst unbestimmt ist, so ist auch die Verbindlichkeit selbst zu unbestimmt. Da nun der §. 96 die Hypotheken-Aemter nie unaufgefodert handeln läßt, für das Appellations-Gericht aber keine Haftungs-Verbindlichkeit erklärt ist, so haben die Betheiligten hier nicht den mindesten Schutz gegen Verwahrlosung ihrer Rechte. Endlich kann sich der Fall ereignen, daß ein Gut mit Gerichtsbarkeit in den Besitz eines Unadelichen oder mehrerer Unadelichen nach einander kömmt, welche folglich das Recht der Gerichtsbarkeit nicht ausüben dürfen? Wie verhält es sich alsdann mit der Haftungs-Verbindlichkeit? Muß der unadeliche Besitzer für seine adelichen Vorfahrer haften? Und verlieren die gefährdeten Unterthanen bei einem unadelichen Besitzer alle Ansprüche wegen der durch Ausübung der Gerichtsbarkeit etwa vom Landgericht verursachten Beschädigung?

Wenn wir alle diese Bedenken, welche sich gegen den §. 20 erheben, zusammenstellen, so erkennen wir lebhaft die Richtigkeit der in den Motiven des k. Staats-Raths

v. Gönner S. 132 gemachten Bemerkung, daß die logischen Regeln auch der Gesetzgebung heilig seyn müssen, wenn ihre Gesetze richtig, und daher praktisch seyn sollen.

Zum §. 21. Hier ist in Beziehung auf das bereits Gesagte zu bemerken, daß die Rechte der Gläubiger offenbar verletzt werden, wenn die Einschreibungs-Zeit mehr entscheidet, als die Zeit des Anfangs der Verbindlichkeit.

Zu den §. 22, 68, 90, 105, 114, 117, 119, 132 — 178. Wenn das Hypotheken-Gesetz ausgeführt werden soll, wie der Entwurf es angiebt, so wird eines der größten Unwesen im Staate, die Vielschreiberei von neuem auf eine unermeßliche Art vervielfältiget. Es ist von den geschäftserfahrnen k. Landrichtern Wellmer und Schafberger bemerkt worden, daß manches Hof-Gut aus 100 und noch mehreren Grundstücken besteht, welche alle besonders besessen und veräußert werden können, daß folglich in jedem Landgerichte im Durchschnitt 50,000 solcher einzelner Grundstücke vorhanden seyn werden. Da nun der Gesetz-Entwurf vorschreibt, daß jedes Grundstück oder Realrecht, das besonders besessen und veräußert werden kann, ein eignes Folium im Hypotheken-Buch bekommen soll, (§. 22 und 123 des Entw.) da ferner auf jedem Folium einzutragen ist:

1) Der Name der Sache.
2) Die nähere Bezeichnung ihrer Eigenschaft.
3) Ihre Lage und Größe.
4) Bei ganzen Guts-Complexen die Hinweisung auf das Steuer-Kataster.
5) Bei Pertinenzstücken eine besondere Bemerkung.
6) Der Lehen- oder Grundbarkeit-Verband.
7) Alle Reallasten.
8) Der Werth der Sache.
9) Name, Stand, Gewerbe, und Wohnort des Besitzers.
10) Der Rechtstitel, wodurch er das Eigenthum erlangt.
11) Jede Veränderung des Besitzers und die Zeit der Veränderung.
12) Die allenfalls vorliegenden Beschränkungen der freien Befugniß des Besitzers als da sind, Fideicommisse, Vorbehalt der Nutznießung, die dem Rechts-Geschäft beigefügten Bedingungen, die gerichtlichen Veräußerungs-Verbote, die Protestationen und Vormerkungen wegen der Ansprüche dritter Personen.
13) Der Betrag der Hypotheken-Forderung.
14) Name, Stand und Wohnort des Gläubigers.

15) Der Rechtstitel und dessen Datum, dann der bedungene Zinsfuß.
16) Die Veränderungen in der Person des Gläubigers.
17) Zahlungen oder Minderungen der Forderung.
18) Die Erlöschungen der Hypotheken (§. 132 — 170).

Da über alle Eingaben ein eigenes Einlaufsprotokoll zu führen ist, in welches nicht bloß der Einlauf, sondern auch jeder Beschluß eingetragen werden soll; (Motive, S. 107.)

Da außerdem über jede geschehene Einschreibung ein Rekognitionsschein, und endlich noch ein eigener Hypothekenbrief mit Angabe von 11 wesentlichen Gegenständen ausgefertigt werden muß (§. 173 — 178).

Da überdas, bevor man zu diesem Resultate gelangt, noch weitläufige Anmeldungen, Nachfragen, Vorladungen, Vernehmungen und Protokollirungen nothwendig sind (§. 96 — 100 des Entwurfs und §. 15 der Einführungs-Verordnung), da demnach über jedes Grundstück, welches ein eigenes Folium im Hypothekenbuch hat, ein besonderer Actenband, Grundacten genannt, gebildet werden muß (§. 103 des Entwurfs), da jedes vorgebrachte Gesuch sorgfältig geprüft werden soll (§. 114), da von jeder Einschreibung den Betheiligten Nachricht zu geben ist (§. 117) da auch noch den Lehen- und Grundherren und andern Besitzern von Realrechten, so wie auch jedem Gerichte und jeder Staatsbehörde Auszüge mit beigefügter Beglaubigung gegeben werden müssen (§. 119); da sogar jeder Dritte einen Auszug verlangen kann, und hierüber jedesmal der Besitzer der Sache vernommen werden muß; da endlich zur Sicherheit des Gläubigers eine und dieselbe Foderung auf so viele Grundstücke, als der Gläubiger will, zugleich eingetragen werden soll (§. 68 u. s. w.); So entsteht billig die Frage: wie lange wird ein Landgericht, in welchem 50,000 einzeln verpfändbare Grundstücke liegen, zu thun haben, um allen Foderungen des Gesetzes zu genügen?

Wenn wir annehmen, daß alle so eben angezeigte Untersuchungen, Eintragungen und Ausfertigungen, ein Individuum für jedes Object, nur einen einzigen Tag lang beschäftigen würden, (wozu aber wenigstens eine Woche nöthig seyn dürfte), so wäre für die 50,000 Grundstücke ein Zeitraum von mehr als 166 Jahren erforderlich (65 Tage in jedem Jahre für die Sonn- und Feiertage abgerechnet).

Um also das Werk in 3 Jahren zu Stande zu bringen, wären bei jedem Landgericht 55 Gerichtspersonen, und wenn wir für jedes Objekt statt eines Tages eine Woche annehmen, 330, folglich im ganzen Königreich gegen 70,000 Gerichtspersonen neu anzustellen! Nach der Berechnung des Land-Richters Wellmer (S. 46 seiner Druckschrift,) würde, wenn man, was unmöglich scheint, für jedes Object nur einen halbtägigen Zeitraum rechnet, und die gleichzeitige Thätigkeit dreyer Personen voraussetzt, der nächste Termin der Vollendung doch erst auf nicht weniger als 14 Jahre sich reduziren, während welchen aber eine bei Tag und Nacht ununterbrochene Anstrengung dieser drei Personen Statt finden müßte *).

Die Motive zum §. 123 des Entwurfes erklären es zwar als einen Mißverstand, wenn man das Prinzip der Spezialität so weit treiben will, als hier angenommen wurde, indem aus §. 22. Nr. 2. §. 133. Nr. 4 und §. 137, so wie auch aus den Mustereinträgen Nr. 1 und 2 klar hervorgehe, daß die Bestandtheile eines Guts-Complexes nicht besonders verzeichnet werden sollen.

Daß dieses aus den angeführten Gesetz-Stellen klar hervorgehe, ist auch ganz richtig. Es ist aber hier nicht von Pertinenz-Stücken eines Guts-Complexes, sondern von einzeln besessenen und veräußerlichen Grund-Stücken die Rede, von welchen der Entwurf deutlich verordnet, daß jedes solche Grundstück oder Realrecht ein eigenes Folium im Hypotheken-Buch haben soll.

Daß hierunter die sogenannten walzenden Grundstücke verstanden seyen, beweist eben der §. 133, wo Nr. 2 und 4 diese walzenden Grundstücke den Pertinenz-Stücken eines Guts-Complexes entgegen gesetzt werden. Eben diesen Gegensatz spricht der §. 137 aus, so wie die angeführten Musteranträge nur von Lehen- und grundbaren Gütern, welche als Complexe besessen werden, zu verstehen sind. Wäre endlich der Gesetz-Entwurf so auszulegen, daß ein Aggregat von Grundstücken, welche einzeln besessen, und veräußert werden können, nur als ein ganzer Guts-Complex verpfändet werden dürfte, so wäre ja eben diese Bestimmung dem so strenge hingestellten Grundsatz der Spezialität entgegen.

*) Dergleichen Berechnungen liebt auch der Hr. Verfasser der Motive, siehe Seite 141.

Kurz es läßt sich durchaus nicht bestreiten, daß der Entwurf nur die oben angegebene Deutung haben könne, woraus also folgt, daß unsere Besorgniß vor einer bis ins Unendliche vermehrte Vielschreiberei in den Worten und dem Sinn des Gesetz-Entwurfes nur zu fest gegründet ist *).

Wenn man nun mit allem diesen die Anordnung des §. 90 vergleicht, daß ein Mitglied des Gerichtes das Hypotheken-Amt führen soll, daß der Vorstand des Gerichts die Aufsicht zu pflegen und alle Concepte zu revidiren und zu beglaubigen habe, daß die Ausfertigungen von ihm, von dem Hypothekenbuch-Führer, und von einem Sekretär oder Aktuar zu unterzeichnen seyen; so wird man hinlänglich überzeugt seyn, daß diese Art der Geschäftsführung gar nicht möglich sey.

Wir können es bei dieser Beschaffenheit nicht wohl begreifen, wie die Motive S. 27. 28. 250 sagen können, die Arbeiten würden nur einigermaßen vermehrt, und selbst diese Vermehrung sey nur scheinbar, sie sey nur eine kleine Beschwerde, die Gerichte könnten nöthigenfalls mit einer provisorischen Unterstützung die ganze Arbeit vollkommen und gut bis zum 1. Jänner 1822 leisten. — Wenn vollends auf die Steuer-Cataster hingewiesen wird, um die Geringfügigkeit der Bemühung und der Kosten darzuthun, so wissen wir freilich, was wir davon zu halten haben.

Wir wollen noch zum Ueberfluß eine kleine Berechnung des Papiers beifügen, welches im ganzen Lande zu einer solchen Führung der Hypotheken-Bücher nothwendig wäre.

Der königliche Landrichter Wellmer giebt die Anzahl der im jedem Landgericht befindlichen einzeln besessenen und einzeln veräußerlichen Immobilien auf ohngefähr 50,000 an. Wenn man nun nur 200 Landgerichte annimmt, und die bei den Stadt-Gerichten und Appellations-Gerichten einzutragenden Immobilien gar nicht in Anschlag bringt, so ergeben sich im Ganzen 10 Millionen einzeln veräußerliche Immobilien. Jedem Immobile muß ein eignes Regal-Folium im Hypotheken-Buch gewidmet werden. Jedes bekömmt auch wieder seine Grund-Acten, dazu kommen noch

*) Der für den Gesetz-Entwurf aufgestandene Vertheidiger, Landrichter Puchta, war nicht im Stande die Einwürfe gegen diese zu weit getriebene Spezialität, zu widerlegen.

die Rekognitions-Scheine, die Hypotheken-Briefe, die Auszüge u. s. w., so daß man ungerechnet der Prozesse für jedes Immobile in geringem Anschlage 7—8 Bogen ansetzen darf, folglich im Ganzen 70 bis 80 Millionen Bogen oder mehr als 3 Millionen Bücher Papier, welche, wenn es möglich wäre, sie in dem angegebenen Zeitraum in den baierischen Papiermühlen zu fabrizieren, das Buch nur zu 12 kr. berechnet eine Auslage von 600,000 fl. erfordern würde, woben aber zu bemerken ist, daß für das ganze Land nur 200 Landgerichte gerechnet, die Stadt- Herrschafts- und Appellations-Gerichte gar nicht in die Berechnung aufgenommen, und die häufigen Prozesse ebenfalls nicht in Anschlag gebracht worden sind, und daß also bei der Ausführung die angegebene Summe um mehr als ein Drittel steigen, und daher an eine Million Gulden betragen würde. Wie viel würde man erst noch auf die Bezahlung des Personals verwenden müssen? Und dann hätte man erst noch keine brauchbaren Grund-Bücher (S. 96), selbst bei dieser großen, auf die Staats-Bürger gewälzten Last, welche noch unendlich vermehrt würde durch die Anwendung der Stempelgesetze auf das Hypothekenwesen. Nirgends giebt uns der Gesetz-Entwurf darüber eine Beruhigung. Wenn man nun bedenkt, daß für jedes 100 fl. ein Stempel von 15 kr. entrichtet werden, und daß kein einziges hieher gehöriges Actenstück ausgenommen seyn soll, so kann man leicht ermessen, welche unendlich lästige Steuer die Hypotheken-Bücher nach der im G. E. vorgeschlagenen Art seyn würden. Man verliere doch bei den Hypotheken-Büchern nie den Hauptgesichtspunkt aus den Augen, nämlich das Wohl des Volkes; wo dieses durch die Hypotheken-Bücher nicht befördert wird, da taugt das Hypotheken-Gesetz nicht.

Zum §. 24. Zur Beruhigung der Schuldner, und zur Vereinfachung des Geschäfts würde es wesentlich beitragen, wenn nicht jedem, der ein rechtliches Interesse nur glaubhaft nachweist, die Einsicht in die Bücher, und die Mittheilung von Auszügen gestattet würde. Denn daß jemand vorgiebt mit den Hypothekar-Schuldner in irgend ein Rechts-Verhältniß eingehen zu wollen, scheint hiebei nicht genügen zu können.

Zum §. 25. Dieser §. ist offenbar zu undeutlich ausgedrückt. Selbst Rechts-Gelehrte haben sich beklagt, ihn nicht verstehen zu können, wie soll der Nichtjurist, das Volk ihn verstehen? Der königl. Staatsrath v. Gönner

sagt sehr gut (in den Motiven S. 29): Bei einem neuen Gesetz und einem gewissermaßen neuen Rechts-Institute wäre es sehr bedenklich, es dem Zufall anheim zu stellen, ob die Richter und Partheien die allgemeinsten Sätze auf die untergeordneten, die eben in täglichen Geschäften vorkommen, richtig und gleichförmig anwenden."

Zum §. 32 und 80. Hier ist zweierlei zu bemerken, erstens soll sich die Hypothek auf den Zuwachs, folglich gegen den Grundsatz der Spezialität auch auf das künftige Vermögen erstrecken; 2) ist hier ausgesprochen, daß sich die Hypothek auf die ganze Sache erstreckt, folglich untheilbar ist, wie dieses auch der Rechts-Lehre von den Hypotheken entspricht. Im §. 80 aber wird gesagt, daß, wenn der Anspruch, für welche die Hypothek eingetragen ist, zum Theil getilgt wird, in gleichem Verhältniß auch die Hypothek erlischt. Dieses widerspricht dem Wesen der Hypothek, und würde überdieß zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben, besonders da der hierauf sich beziehende §. 165 zu unbestimmt ist.

Zum §. 33. Was gehört zu den beweglichen Zugehörungen eines Gutes? Sind die Bäume auf dem Felde, die Theile eines Gebäudes beweglich, wie D. Puchta in der oben angeführten Stelle zu behaupten scheint? Ferner ist es billig, den fundum instructum, Vieh, Vorräthe und Fahrnisse, ohne welche manches Immobile keinen Werth hat, vom Recht der Hypothek auszunehmen? In andern Gesetzgebungen hat, wie oben erinnert worden, der Verpächter eine gesetzliche Hypothek, auf die Illata und invecta des Pächters, hat man sie blos des Systems wegen hier übergangen? Alle diese Zweifel sind im Gesetz nicht beantwortet.

Zum §. 37, 38 und 123. Wenn ein Guts-Complex zertrümmert werden kann, so muß er freyes Eigenthum seyn. In diesem Fall war zuvor schon jedes einzelne Grundstück desselben veräußerlich, und doch wird hier von einem als unzertrennlich gedachten Guts-Complex als von einer Universitas juris gesprochen. Es scheint, der Entwurf meinte hier nur solche Guts-Complexe, bei welchen die Ursache der Gebundenheit, z. B. grundherrlicher oder Lehenverband weggeschafft werden konnte. Dieses sollte aber deutlicher ausgedrückt seyn, und zwar um so mehr, als durch die Bestimmung des §. 38 neue Verwirrung entsteht, indem hier wieder von einem Guts-Complex anderer Art die Rede zu seyn scheint. Wie diese beiden §§. mit dem §. 123 in Einklang zu bringen sind, welcher jedes einzelne

besessene Grundstück zu verhypothesiren erlaubt, wird schwer zu erklären seyn.

Nach dem 2ten Satz des §. 38 kommen mehrere Gläubiger mit ihren Forderungen auf ein einziges Grundstück zusammen, was kein denkbares Resultat geben kann. Besser wäre es gewesen, die Trennung als ungültig zu erklären.

Zum §. 40. Daß sich die Hypothek auch auf die Zinsen des laufenden Jahres erstreckt, ist wieder eine gegen den Grundsatz der Spezialität anstoßende Beziehung auf eine künftige Forderung.

Zum §. 44. Der zweite Absatz von Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung ist zu allgemein ausgedrückt, um nicht Anlaß zu Prozessen zu geben.

Zum §. 51. Hier heißt es: „die in verschiedenen Gebiethstheilen des Königreichs bisher bestandenen Verbote oder Beschränkungen der Cession der Forderung eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken andurch aufgehoben."

Diese Bestimmung des Gesetz-Entwurfs scheint dem Referenten sehr bedenklich. Die Cessionen der Forderungen der Juden an Christen sind in den meisten Kreisen des Königreichs verboten. Die Aufhebung des Verbots wäre ein neues Gesetz, welches besonders vorgeschlagen, und dem Beirath der Stände unterworfen werden müßte, wobey alle darüber verhandelten Voracten, insonderheit die von den Justizstellen eingekommenen Berichte mitgetheilt werden sollten. Ein so wichtiges Gesetz ohne solche nähere Prüfung, und gleichsam nur transeundo zu geben, entspräche weder der Würde der Regierung, noch den konstitutionellen Rechten der Stände.

Zum §. 64. Bei diesem §. ergeben sich folgende Fragen: Wie kann man das Mobiliar-Vermögen die allgemeine Concursmasse heißen? Oder soll vielleicht erlaubt seyn, einen allgemeinen Anspruch auf das Mobiliar-Vermögen zu machen, so wie man eine General-Hypothek auf die Immobilien bedingen darf? Hierüber findet man aber nirgends eine Bestimmung. Ferner bilden die Immobilien zusammen, oder bildet nur jedes Immobile eine eigene Immobiliar-Masse? Letzteres scheint dem Geiste des Gesetzes gemäß zu seyn, die Worte desselben aber drücken gerade das Gegentheil aus. Vermuthlich wollte man damit sagen: jedes Immobile wird als eine besondere Masse behandelt, — oder die Immobi-

lien werden als besondere Massen behandelt. Diese Undeutlichkeit ist sehr bedenklich.

In dem Bedenken des General-Fiskalats-Raths v. Welsch ist gerügt worden, daß die Einheit und Form des Concurs-Prozesses durch Separation der Immobiliarmassen wesentlich gestört werde. In der Gegenschrift *) wird aber behauptet, die Verhandlung werde ja wie bisher bei dem allgemeinen Concurs-Gerichte gepflogen, und daher die bisherige Einheit und Form des Concurs-Prozesses nicht geändert.

Allein eben im §. 64 heißt es ja:

„Befinden sich unter der Immobiliarmasse Grundstücke, „welche im Hypotheken-Buch ein einziges Blatt haben, so „muß, wenn auf jedem Grundstück verschiedene Gläubiger „eingetragen sind, auch über jedes Grundstück die Priorität „besonders bestimmt werden."

Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, wenn also über jedes einzelne Grundstück ein Prioritäts-Erkenntniß Statt finden soll, so muß über jedes zuvor liquidirt und verhandelt worden seyn, und so muß auch über jedes die Appellation, Taxation, Subhastation statt haben. Heißt das die Einheit und Form des Concurs-Prozesses beibehalten?

Der Richter muß außerdem noch bestimmen, wie viel der erste Hypothekar-Gläubiger von dem Erlös jedes einzelnen Grundstückes erhalten soll, und wie viel davon dem Zweiten und Dritten zukomme.

Da noch über das nicht verordnet ist, was geschehen soll, wenn sich kein Käufer findet, so entstehen neue Zweifel und Weitläufigkeiten. Die Zahl der Acten, der Gerichts-Kosten, der Advokaten-Deserviten wird natürlich um so größer ausfallen, je mehrere einzelne Immobilien vorhanden sind. Da es sich nun ereignen kann, daß ein einziger Schuldner, hundert und noch mehr einzeln veräußerliche Realitäten besitzt, so müssen über diesen einzigen Schuldner, wenn er in Concurs geräth, mehr als 100 Liquidations- und Prioritäts-Prozesse mit allen ihren Anhängen und Folgen durchgestritten werden. In den Landes-Theilen, wo die

*) Der in dieser Schrift des Pseudonymus H. C. Deutsch auftretende Herr Vetter des Klosterrichters vereinigt so viele besondere Eigenschaften in einer Person, daß man ihn wohl in keine der bestehenden Dienstes-Categorien einreihen kann, sondern eine ganz eigene für ihn erfinden muß.

preußische Gerichts-Ordnung besteht, ereignen sich zwar ähnliche Weitläuftigkeiten, aber erstlich ist dieß eben nicht musterhaft, zweitens treibt die preußische Gerichts-Praxis das Prinzip der Specialität nicht so weit, wie unser Gesetz-Entwurf, und drittens wäre es schon für jene Landes-Theile eine vergrößerte Last, die Prozesse noch mehr zu vervielfältigen, in dem übrigen Baiern aber wäre es ein ganz neuer Mißstand, welchen einzuführen uns nichts zwingt, vor welchem vielmehr bewahrt zu werden, wir sehnlich wünschen. Dieser Wunsch ist um so gerechter, als außerdem eigene Vorschriften für die neue Art der Concurs-Prozesse, für welche mit Ausnahme einiger durchaus nicht genügenden Bestimmungen, eigentlich kein Verfahren vorgezeichnet ist, ertheilt werden müßten, indem die bisherigen für ganz andere Verhältnisse gegebenen einmal nicht anwendbar seyn könnten *).

Es entsteht dabey noch ein sehr wichtiger Zweifel. Da ein doppeltes Verfahren eintreten soll, nämlich bey der allgemeinen Masse, und bei den besonderen Immobilien, so fragen wir, was geschieht, wenn es zweifelhaft ist; ob ein gewisser Gläubiger eine Hypothek hat, oder nicht? Hiebei sind offenbar alle Gläubiger betheiligt, auch die von der gemeinen Masse; es müssen also auch diese hieüber vernommen werden. Wo geschehen alsdann die Verhandlungen, und wo wird zuletzt das Prioritätsurtheil erlassen? Dieser Zweifel wird bei der Abtheilung der Massen schwer zu lösen seyn.

Zum §. 65. Die bereits abgesonderten Früchte gehören zum Mobiliar-Vermögen, im Concurs aber zur Im-

---

*) Vergl. die Bemerkungen des k. Landrichters Schafberger und die Bedenken des G. F. R. v. Welsch S. 25—27. Wir wissen zwar, daß diese Schrift von einem sogenannten Hans Caspar Deutsch sehr grimmig angefallen worden, müssen aber bedauern, daß ein ehemals so geschätzter Rechtslehrer sich als so tief herabgewürdigt erklären konnte, um ohne Bedenken zu so niedrigen Mitteln, als da sind, Verdächtigmachung und persönliche Beschimpfung der konstitutionellen Prüfer des Hypotheken-Gesetzes, seine Zuflucht zu nehmen.

In Frankreich hat man sogar das Prinzip der Publizität anstreiten können, ohne sich deßhalb einer gemeinen Behandlung ausgesetzt zu sehen. Und wohin soll es kommen, wenn man die von der Regierung ausgegangenen Gesetz-Entwürfe, mit Terrorismus durchzusetzen sucht?

mobiliar-Masse; dieß scheint nicht zu dem Grundsatz zu passen, daß sich eine Hypothek nie auf Mobilien erstrecken könne. Auch widerspricht es dem Grundsatz der Specialität der Hypotheken, daß die laufenden also unbestimmten Guts-Renten zur Befriedigung der Hypothek-Forderungen dienen (Vergl. §. 6.)

Zum §. 66. Soll hier schon von einer Priorität die Rede seyn? Es ist auch nicht angegeben, was geschieht, wenn nach Abzahlung der Zinse an die Hypothekar-Gläubiger von den Früchten und Immobilien noch etwas übrig bleibt. Haben alsdann nicht die Gläubiger der gemeinen Masse Anspruch darauf?

Zum §. 67. 68. und 69. Schon oben ist erwähnt worden, daß die im §. 67. Nr. 1.—6. angeführten Posten eigentlich nichts anders sind, als privilegirte Hypotheken; denn sie sind dingliche Rechte auf einem Gute zur Sicherung einer Forderung. Schon dieses ist gegen den Grundsatz der Specialität, da eben die erwähnten privilegirten Hypotheken allgemein sind, und eine specielle Eintragung nicht zulassen. Es ist ferner gegen das aufgestellte System, daß den eingetragenen Forderungen, d. h. denjenigen, die nach dem Gesetz-Entwurf die einzigen Hypotheken sind, andere Forderungen vorgehen, die nicht eingetragen sind, und daher ganz die Natur jener qualificirten Hypotheken an sich tragen, welche S. 24. der Motive verworfen werden. Ferner stossen diese privilegirten Hypotheken gegen den S. 6. der Motive ausgesprochenen Grundsatz an, daß ein späteres Verhältniß, in welches der Schuldner tritt, keinen, den älteren Hypothek-Forderungen vorgehenden, Anspruch hervorbringen können soll. Der Widerspruch wird aber dadurch auf den höchsten Gipfel gebracht, daß dessen ungeachtet in Bezug auf die aus der allgemeinen Concurs-Masse zu befriedigenden Hypothekar-Gläubiger die an jedem Ort geltende Locations-Ordnung entscheiden soll. Da nun gegenwärtig noch überall die stillschweigenden und die General-Hypotheken mit geringerer oder größerer Beschränkung üblich sind, so kann man leicht erachten, zu welchen zahllosen Prozessen und Inconvenienzen durch diese widersprechende Bestimmung Anlaß gegeben werden würde. Die Frage, ob die eingetragenen Hypotheken den früheren stillschweigenden nachstehen sollen, ist im Gesetz-Entwurf nicht beantwortet. Nach der deutlichen Anordnung im §. 69. scheint, daß da, wo die stillschwei-

genden Hypotheken gelten, dieselben den eingetragenen vorgehen müssen, weil es dort heißt, daß die an jedem Ort geltende Locations-Ordnung entscheidet.

Dadurch geschieht aber, daß in den meisten Fällen gerade die vom Gesetz-Entwurf ausschließlich begünstigten eingetragenen Hypotheken ganz leer ausgehen werden, was offenbar gegen die Absicht des Gesetz-Entwurfs ist, und neuerdings beweist, daß die Aufstellung einer bloß rationellen Theorie jederzeit ihrem eigenen Zweck entgegen arbeitet. Die stillschweigenden Hypotheken lassen sich nun einmal nicht wegbringen, alle Versuche, sie wegzuschaffen, sind vergeblich, oder wenigstens unzureichend. Das neue, so sehr complicirte System, weit entfernt, größere Einfachheit, vermehrte Sicherheit und höhern Credit herbei zu führen, würde vielmehr die größte Unsicherheit des Eigenthums und die heftigste Erschütterung des Credits zur Folge haben.

Die Coordination der im G. E. enthaltenen Locations-Principien mit den noch bestehenden Locations-Ordnungen würde die auffallendsten Collisionen veranlassen, und am Ende eine Art Gesetzlosigkeit hervorbringen. Man durchgehe einmal die verschiedenen, in Baiern geltenden Locations-Ordnungen mit dem G. E. in der Hand, und sehe, wie viele Bestimmungen derselben noch aufrecht bleiben könnten, und welche unendliche Zweifel sich bei der Anwendung ergeben müßten. Und dieß soll geschehen in einem Zeit-Punkt, wo man sich bemüht, zu einer allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung zu gelangen *).

In den §§. 66. und 67. muß überdas noch deutlicher ausgedrückt werden, wie sich die wegen der Früchte in diesen beiden §§. enthaltenen Bestimmungen vereinigen lassen.

Die Bestimmungen des §. 68. verwirft der Landrichter Wellmer mit vollem Recht als gekünstelt, und als Folgen des ungeachtet seines schweren Druckes doch nicht consequent durchgeführten Grundsatzes der Specialität, und zwar um so mehr, (S. 48.) als sie viele Mühe und Zeit-Verlust verursachen würden, zumal wenn die Immobilien

*) Schon dieß kann Anstände veranlassen, daß eben dieselben Forderungen, die im §. 12. als jura ad rem erklärt worden sind, im §. 69. als jura in re betrachtet werden.

des Gemein-Schuldners unter verschiedenen Real-Gerichten oder Hypotheken-Aemtern liegen. Es muß hier zugleich gerügt werden, daß der §. 69. eine Bestimmung enthält, welche nicht in das Gesetz, sondern offenbar nur in die Einführungs-Verordnung gehört, nämlich die Bestimmung von einstweiliger Anwendung der bisher noch gültigen Locations-Ordnungen.

Zum §. 70. Hier ist von der gerichtlichen Vollstreckung und Subhastation ausser dem Falle des Concurses die Rede, also von einem Theil der Executions-Ordnung, die um so weniger fragmentarisch behandelt werden kann, als der Gesetz-Entwurf, wie oben schon erinnert wurde, von andern Principien in der Execution ausgeht, als unsere Gerichts-Ordnung. Es ist überhaupt zu bedenklich, einzelne Stellen der Gerichts-Ordnung zu ändern, ohne bestimmt dabei anzugeben, welche Verfügungen noch stehen bleiben sollen, und welche nicht. Der Zusammenhang des Hypotheken-Rechts mit der Executions-Ordnung ist zu genau, um das eine ohne das andere zu geben; ein Satz, der ganz einleuchtend wird, wenn man erwägt, daß die Execution gewissermassen schon im Begriff des Pfand-Rechts eingeschlossen ist.

In Frankreich hat man dieses wohl eingesehen, und den Titel de l'expropriation forcée et de l'ordre entre les creanciers, zugleich mit dem Titel von den Hypotheken decretirt und bekannt gemacht.

Zum §. 76. Wenn die durch Untergang der Sache erloschene Hypothek mit Wiederherstellung der Sache kraft des Gesetzes wieder auflebt, so ist dieses, wie bereits oben erinnert worden, (zum §. 19.) eine gesetzliche Hypothek ohne Eintragung, ganz gegen die im §. 1. des Entwurfs vorangestellte Definition, und gegen das so streng durchgeführte System. Und doch heißt es in den Motiven: „hier möchte eine Rechtfertigung überflüssig seyn."

Man kann nicht behaupten, es sey hier nur von einem Rechts-Titel zur Hypothek die Rede. Die Ausdrücke: die erloschene Hypothek (also die bereits durch Einschreibung erworbene Hypothek selbst) lebt wieder auf (d. h. wird wieder gültig) kraft des Gesetzes (d. h. ohne weiteres Zuthun) lassen keine Zweifel übrig, daß hier von der Hypothek selbst, und nicht von dem bloßen RechtsTitel die Rede ist.

§. 77. 80. und 81. Es ist keine zu kleinliche Critik, wenn man behauptet, daß die Ausdrücke: Umwandlung ei-

nes Grundstückes im §. 77. und im §. 80. „die Hypothek erlöscht (erlischt) in gleichem Verhältniß, in welchem der Anspruch getilgt wird,“ viel zu undeutlich sind, und zu irrigen Auslegungen und Prozessen Anlaß geben können. Die letzterwähnten Worte hätten, wie schon oben zum §. 32. bemerkt worden, viel deutlicher ausgedrückt werden müssen, wenn allen Zweifeln dadurch begegnet werden sollte; denn es wird sich das mathematische Verhältniß hier in vielen Fällen, nur schwer, wenigstens nicht mit praktischer Wirkung herstellen lassen, worüber wir nur ein einziges Beispiel angeben wollen. Ein Schuldner bezahlt von einem Capital von 2000 fl., wofür er ein Gut von 7000 fl. im Werth als erste Hypothek verschrieben hat, 330 fl. zurück. Wie viel erlischt nun von der Hypothek? Kann der Schuldner für diese 330 fl. einen andern Gläubiger vor der zweiten Post einrücken lassen, wie nach dem §. 80. erlaubt zu seyn scheint? Ist es überhaupt möglich, das Verhältniß der Erlöschung zu berechnen, wenn man nicht weiß, ob der Gläubiger eine doppelte oder dreifache Sicherheit nicht so zu berechnen ist, sondern nach einem Bruchtheil, — welche verwickelte Rechnung wird es geben, um das Verhältniß der Erlöschung ausfindig zu machen? Diese Bestimmung des Gesetzes ist also offenbar nicht praktisch, sie ist überdas undeutlich, wenn man sie mit den Motiven (S. 45.) vergleicht, so wie endlich auch der §. 81. viel zu undeutlich gefaßt ist.

Darin bestehen die Bemerkungen des Referenten, über das Hypotheken-Recht.

3. Prüfung der einzelnen Paragraphen des II. Titels, oder der eigentlichen Hypotheken-Ordnung. Hier kann sich der Referent sehr kurz fassen, da die Hypotheken-Ordnung ungleich vollständiger und zusammenhängender bearbeitet ist, als das Hypotheken-Recht, und die Mängel der dabei zum Grund gelegten preußischen Hypotheken-Ordnung großentheils glücklich gehoben sind. Nur folgende Bemerkungen will sich der Referent hiebei erlauben.

Zum §. 86. Der Ausdruck: freiwillige Gerichtsbarkeit in den Mot. S. 103. kann zu Irrungen Anlaß geben, es sollte heißen: nicht streitige Gerichtsbarkeit *).

*) Der in den §§. 86. 89. 2c. 2c. vorkommende Ausdruck: unstreitig, anstatt nicht streitig, verdient im Vorbeigehen einer Rüge.

[illegible] auf die Maxime (S. 103.) den [illegible] auf [illegible], wie dem Re[illegible] Geiste ohnehin nicht passen [illegible] überläßt er dem Herrn [illegible].

[illegible] Mitglied die Einfüh[illegible] übrigen Gerichts[illegible] wenn nicht die Hypothe[illegible] ist oben schon zum [illegible] die Frage [illegible] das ganze Land[illegible] schon zum [illegible] und Stadtgerichts[illegible].

[illegible] mit dem §. 94. [illegible] Welsch [illegible]

[illegible] Verhandlungen so [illegible] viel zu [illegible]

[illegible] der §. 97. [illegible], weil das [illegible], daß das [illegible] die Auszüge [illegible] also [illegible], oder je[illegible] Denn der Herr [illegible] 111 der Mo[illegible] System [illegible] kräftiges [illegible], gegen alle Indolenz durch [illegible] Bestimmungen [illegible] werden müssen. Der wichtige §. 100. ist offenbar zu undeutlich. Man weiß jetzt nicht bestimmt, ob das nach dem §. 20. zur Eintragung verbundene Appellations-Gericht nach §. 10. zu haften hat oder nicht. Und was bedeutet der Ausdruck: das Hypothekenamt als solches?

Zum §. 122. Gegen die Zusammenfassung des Hypotheken-Buches in einem Band bringt der Landrichter Wellmer (S. 30. x. x.) gegründete Bedenken vor, und wünscht noch eine nachträgliche Instruction, nach welcher die Hauptseiten der Hypotheken-Objecte, z. B. die Häuser, die Guts-

Körper, die walzenden Grundstücke, die Dominicalien und andere Real-Rechte gesondert werden sollen.

Zum §. 123. In Bezug auf diesen §. gelten alle Bemerkungen, welche wir oben zu dem §. 22 und 103. ꝛc. gemacht haben, nämlich, daß die hierin enthaltenen Bestimmungen durchaus nicht ausführbar sind.

Es ist auch bereits von dem königl. geh. Finanz-Rath v. Welsch in seinem Bedenken gegen das Princip der Specialität auf überzeugende Art dargethan worden, sowohl, daß der Gesetz-Entwurf wirklich nicht anders, als auf die angegebene Art verstanden und aufgelegt werden kann, als auch, daß diese Bestimmung eine zu weit getriebene gänzlich unausführbare Ausdehnung des Princips der Specialität enthält.

Zum §. 129 und 192. Auf die Gefährlichkeit der in diesen beiden §§. enthaltene Bestimmung hat den königl. geh. Finanz-Raths Welsch mit Recht aufmerksam gemacht (noch einige Bedenk. S. 34). Man referire die Bemerkung des L. R. Puchta S. 73 ꝛc.

Zum §. 133. Hier verdienen die von dem königl. Landrichter Wellmer (S. 34. ꝛc.) gemachten Bemerkungen, über die Bezeichnung der gemachten Bemerkungen, über die Bezeichnung der Hypotheken-Objecte, besondere Rücksicht.

Zum §. 149. Die hier ausgedrückte Bestimmung, daß das Hypotheken-Amt sorgfältig prüfen soll, ob der Gläubiger einen Rechts-Titel zur Hypothek habe, scheint mit dem §. 96. in Widerspruch zu stehen, wo es heißt, daß dem Hypotheken-Amt die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit des einzutragenden Rechts-Geschäftes, nicht weiter obliegen soll, als hiezu die Acten und Notizen im Hypotheken-Buche sich eingetragen befinden. Dieser §. 149. widerspricht noch ausserdem, wie wir oben gesehen haben, geradezu dem §. 16. des Gesetz-Entwurfs.

Zum §. 161. Hier ist von einem Vorbehalte nachfolgender näherer Bestimmungen die Rede. Dieses ist zu allgemein und unbestimmt ausgedrückt, besonders da die Motive anstatt auf nachfolgende auf vorhergehende §§. hinweisen.

Und hiemit schliessen sich die Bemerkungen über den zweiten Titel des Hypotheken-Gesetzes.

III. Abschnitt der III. Abtheilung.

Prüfung der Einführungs-Verordnung.

1. Prüfung der Grundsätze derselben.

Ueber die Einführungs-Verordnung, sagt der Antrag des königl. Ministeriums folgendes (Verhandlungen I, Cod. S. 110—111).

Diese Verordnung, welche bestimmt, wann die Hypotheken-Ordnung selbst in Wirksamkeit gesetzt, wie sie in die bestehenden Institute eingefügt, und wie sie mit den schon erworbenen Rechten verschmolzen werden soll, macht den 2ten Haupttheil des dem Beirath und der Zustimmung der Stände-Versammlung vorgelegten Gesetz-Entwurfs aus. Es war hiebei sorgfältiger Bedacht zu nehmen:

1) daß die neue Hypotheken-Ordnung, sobald als es ohne Uebereilnng der Schuldner und Gläubiger, und ohne Ueberladung der Gerichte mit Arbeiten geschehen kann, in Wirksamkeit gesetzt;

2) daß ein jedes schon bestehende Gute, und, eben darum mit dem neuen Hypotheken-Recht leicht zu vereinbarende Institut erhalten;

3) daß kein nach den bisherigen Gesetzen wohl erworbenes Recht verletzt, und

4) daß in der Ausführung selbst die Arbeit der Gerichte sammt den Handlungen der Betheiligten so viel möglich vereinfacht und erleichtert werde.

Ob auf alle diese Puncte wirklich sorgfältiger Bedacht genommen worden, läßt sich schon nach dem bisher gesagten beurtheilen.

1) Die Ueberladung der Gerichte mit Arbeit würde offenbar zu groß werden. (Vgl. Wellmer S. 14.)

Zu 2) Unter die bestehenden guten Institute sind die bambergischen Lehen-Consense, von welchen wir sogleich sprechen werden, nicht zu zählen.

Zu 3) Die wohl erworbenen Rechte werden, was wir bereits zur Genüge entwickelt haben, durch das entworfene Gesetz auf das stärkste verletzt, namentlich die Rechte der Ehefrauen, Mündel und Kuranden, dann der Besitzer von General-Hypotheken.

Zu 4) Die Arbeit der Gerichte sammt den Handlungen der Betheiligten würden vielmehr verwickelt und erschwert, als vereinfacht und erleichtert, ja sie würden zu

einem solchen Uebermaße gebracht, daß die Ausführung von selbst unmöglich würde.

Prüfung einzelner Paragraphen.

Zum §. 2. Die hier enthaltene Bestimmung über die Lehen-Consense, ist von einer Ueberschätzung dieser Institute ausgegangen, von welchen in den Bemerkungen sachkundiger Männer z. B. des k. B. R. Wellmer keine so vortheilhafte Schilderung gemacht wird (S. 39 seiner Bemerk.). Abgesehen davon, daß sie Auswuchs der Feudalität sind, und daher schon in dieser Hinsicht keinen zeitgemäßen Schutz rechtfertigen, so geht die Haupt-Absicht bei denselben dahin, das gänzliche oder starke Verschulden der Immobilien zum Nachtheile des Lehen- oder Grundherrn rechtlich unmöglich zu machen. Dieser Zweck bleibt aber unerreicht, wenn auch die Kraft der Lehen-Consense, innerhalb des ersten Drittels des Werths ungestört verbleibt, wogegen die letzten zwei Drittel den allgemeinen Gesetzen der Hypotheken-Verpfändung unterliegen.

Sie machen auch eine für den Besitzer nicht minder lästige und oft kostspielige, als für den Grund- und Lehen-Herrn gefährliche Controlle des zeitlichen Immobilien-Werths nothwendig.

Der Patrimonial-Richter Rösling von Buttenheim im Ober-Main-Kreise hat in seiner Schrift (gerechte Wünsche eines Baiern Erlangen 1819) der Aufhebung des Consens-Wesens ein eigenes Capital gewidmet (den 20. Wunsch). Er sagt unter andern: das Consens-Wesen ist da, wo es besteht, ein wahres Unglück der Unterthanen. Es zieht Formalitäten nach sich, die dem Schuldner Mühe verursachen, und bei den Capitalisten einen förmlichen Renovatur-Kalender erheischen, wenn er die Erneuerungs-Termine, der Einsendung der Consense, die Einziehung, die Erneuerungs-Scheine, die Auswechselung der neuen Urkunden immer gehörig im Auge behalten und nicht versäumen will. Die gewöhnlich von vier zu vier Jahren wiederkehrenden Kosten sind bedeutend. Ueberdas wird durch die Consense der Credit des Schuldners auf ⅓ beschränkt, und die übrigen ⅔ werden wahrhaft gewürdiget. Hat vollends ein Schuldner Güter, die zu mehreren Lehen-Aemtern gehören, so ist er noch übler daran. Wenn endlich das Consens-Wesen fort besteht, so müssen die ältern Hypotheken, und ein neuer Consens stets in Collision bleiben, so, daß entweder die

erstern den letztern unmöglich machen, aber der letztere durch die erstern ungültig und wankend wird.

Ein Institut, von welchem die Land-Beamten auf eine solche Art sprechen, scheint keiner so großen Rücksicht würdig zu seyn, als ihm der Gesetz-Entwurf widerfahren ließ. (S. 157 ff. der Motive.)

Zum §. 7. Unter die in diesem §. bezeichneten ausdrücklichen Hypotheken sind auch die conventionellen General-Hypotheken begriffen:

Mit welchem Nachtheile es verbunden wäre, wenn die General-Hypotheken in Special-Hypotheken umgeändert werden müßten, wird sich durch Nachstehendes ergeben.

Wird die Verschreibung des doppelten Werths, bei jeder Special-Hypothek, als Grundlage angenommen — dieß ist aber gewiß gering berechnet, weil in vielen Fällen dreifache Werth verlangt wird — so ist bei Umwandlung der General- in Special-Hypotheken zu besorgen, daß der bei weitem größte Theil der Guts-Besitzer in Baiern zu Grunde gerichtet werde.

Der Referent kann dieses mit einer um so größeren Unbefangenheit behaupten, als er weder unmittelbar, noch mittelbar einen Nachtheil von der Aufhebung der General-Hypotheken zu befahren hat, und getrost jedermann auffodern darf, ihm dieses mit Grund zu widersprechen. (Dieß auf die boßhaften Beschuldigungen des H. C. Deuttsch.) Er glaubt, die aufgestellte Behauptung durch einige Beispiele am augenscheinlichsten erweisen zu können.

Der Besitzer eines adelichen Gutes, welches z. B. 60,000 fl. werth ist, und ganz oder größtentheils aus Dominical-Renten besteht, hat noch 27,000 fl. Schulden auf demselben; nach allen vernünftigen Ansichten ist er also immer noch ein wohlhabender Mann, dessen reines Vermögen sich auf 33,000 fl. beläuft.

Nun wird das neue Hypotheken-Recht eingeführt. Nach §. 20. ist ein Zehent-Theil der Dominicalien, folglich 6,000 fl. für die Ansprüche verpfändet, welche aus der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit entspringen können. Er kann jetzt nur noch verpfänden, einen Werth von 54,000 fl. Diesen ganzen Werth muß er verhypotheciren, um die Gläubiger der 27,000 fl. zu decken, wenn diese billig genug sind, sich mit der doppelten Sicherheit zufrieden zu stellen. Nun ist er also schon so verschuldet, daß er mit einem Vermögen von 33,000 fl. nicht mehr 1,000 fl.

aufnehmen kann, denn jeder Capitalist wird sagen, er finde hier keine hinlängliche Sicherheit mehr, der Güter-Preis sey Veränderungen unterworfen, Kriegs- und andere Unglücke könnten den Guts-Werth mindern ꝛc., kurz der Mann der 33,000 fl. reines Vermögen besitzt, ist auf einmal Creditlos gemacht. Verliert er aber nun auch nur 3000 fl., durch irgend einen Unglücks-Fall, so hat er hiedurch zugleich sein halbes Vermögen verloren, die Gläubiger haben ihre doppelte Sicherheit mehr, sie kündigen auf. Niemand wird sich finden, der ihr Darlehen ablöst, der Schuldner muß also entweder auf wucherische Bedingniße, die ihn ins Verderben bringen, ein neues Darlehen eröffnen, oder er sieht sich gezwungen, seine Realitäten zur Befriedigung der Gläubiger zu verkaufen. Die Resultate solcher Verkäufe sind bekannt, man bekömmt selten etwas mehr als die Hälfte des wahren Guts-Werths, und so kann in Folge der Einführungs-Verordnung ein Familien Vater, der 30,000 fl. und darüber besaß, durch einen einzigen, an sich unbedeutenden Unglücks-Fall um die Hälfte seines Vermögens, durch einen etwas größern aber, um sein ganzes Vermögen gebracht worden.

Bei dem Bauer und Bürger ist der Nachtheil noch unendlich größer. Wie viele Guts-Besitzer aus dieser Classe giebt es nicht, die das älterliche Anwesen mit großen Lasten übernehmen, und sich doch allmählig emporarbeiten? Diese alle, gerade die industriösesten und achtbarsten Menschen werden durch die Anwendung der in dem neuen Hypotheken-Recht enthaltenen Bestimmungen zu Grunde gerichtet.

Wir wählen das von dem k. G. F. R Welsch in der angeführten Schrift aufgestellte Beispiel, gegen welches vorzüglich deßwegen wenig einzuwenden seyn wird, weil es nur eine Verschuldung von $\frac{6}{10}$, also nur von $\frac{1}{10}$ über die Hälfte des Guts-Werths, voraussetzt, welches vielleicht als der gewöhnliche Schulden-Stand der Bauern angenommen werden dürfte.

Ein Bauer also, welcher ein um 10,000 fl. erkauftes ludeignes Anwesen besitzt, haftet in 4 Posten, dem A zu 1000 fl., dem B zu 1200 fl., dem C zu 1800 fl. und dem D zu 2000 fl., zusammen 6000 fl. in der angegebenen Reihen-Folge gerichtlich versicherte Posten, von denen jede bisher mit einer angemessenen Special- und noch überdieß mit der General-Hypothek gedeckt war, so daß, da der Schuldner die Zinsen richtig bezahlte, an eine Aufkün-

in dem nach den bisher in Alt-Baiern geltenden Gesetzen jeder General-Hypothek-Gläubiger, die actio hypothecaria gegen den dritten Besitzer anstellen konnte, welches wichtige Recht ihm der Entwurf gänzlich benimmt.

3) wird selbst das Vorzugs-Recht von der Eintragung abhängig gemacht, was zwar der nicht ganz deutliche §. 7. der Einführungs-Verordnung nicht klar ausspricht, die Motive aber (S. 156) deutlich entscheiden;

4) der Gesetz-Entwurf selbst berührt den Fall, daß die verschriebene Special-Hypothek zu Grund gehe, oder ihr Umfang wesentlich vermindert werde (§. 18.).

In einem solchen Falle half bisher dem Hypotheken-Gläubiger seine gleichzeitige General-Hypothek, wo hingegen der Gesetz-Entwurf ihm nur das Recht giebt, sich eine neue Special-Hypothek bestellen zu lassen, was in den meisten Fällen nichts mehr helfen, und wodurch also der Gläubiger seine ganze Foderungs-Summe verlieren wird.

Gesetzt aber auch, die General-Hypothek gewährte die größere Sicherheit nicht, die man ihr bisher zuschrieb, — hat denn der Gesetzgeber das Recht und das Interesse, in Sachen der Meinung, von welcher doch offenbar der Credit allein abhängt, seine, die bisherige selbst erschaffene und genährte Meinung verletzende Theorie den Staats-Bürgern zum Nachtheil ihrer wohlerworbenen Rechte als Gesetz aufzudringen? Man möchte dieses wohl bezweifeln, besonders wenn eine solche Aenderung nur der Consequenz und dem System zu lieb geschehen solle, wenn ausserdem nichts vorliegt, was eine solche Härte des Gesetzes rechtfertigen kann, endlich (und dieses ist der stärkste Grund), wenn adere Gesetzgebungen, ungeachtet der Einführung von Hypotheken-Büchern, doch diese Strenge und Unbilligkeit zu vermeiden gewußt haben. Wir weisen deshalb auf den oben (II. Abtheilung §. 1.) aufgestellten allgemeinen Grundsatz zurück, daß, wenn von Einführung eines neuen Hypothekenbuches die Rede ist, die früheren Gesetze und Rechts-Verhältnisse berücksichtigt werden sollen, in so ferne es nur immer möglich ist, ohne den Zweck der neuen Gesetzgebung zu vereiteln. Und diese Berücksichtigung scheint um so mehr für die General-Hypotheken eintreten zu müssen, als sie sogar neben den gepriesenen Lehen-Consensen im Bambergischen landrechtlich bestehen, siehe Röslings Wünsche S. 37.

Wir können bei dieser Gelegenheit uns nicht enthalten, hier wieder eine vortreffliche Stelle der Motion des Herrn Staats-Rath v. Gönner (S. 133) anzuführen:

„Nichts ist gefährlicher in der Legislation, als wenn man in guter Absicht, Ordnung und Sicherheit zu befördern, sich hinreißen läßt, das zur Wesenheit zu machen, was seiner Natur nach nur nützlich oder räthlich ist. Dieses ist die Klippe der Legislation, das Streben nach dem unerreichbaren Bessern, und nach dem Ebenen der Berge. Daraus entstehen die vielfachen Complicationen, und fängt man einmal damit an, so sieht man kein Ende."

Es läßt sich auch wirklich zum voraus gar nicht ermessen, welche Widersprüche, Inconvenienzen und Anstände in der Ausführung vorkommen können, wenn Verhältnisse, die so lange rechtlich bestanden, plötzlich geändert werden, besonders bei dem Hypotheken-Wesen, welches alle bürgerlichen Verhältnisse so nahe berührt, Ehe, Vormundschaft, Handel und Wandel, Staas-Dienst u. s. w., so, daß es keine Classe der Staats-Bürger giebt, die nicht mehr oder minder dabei betheiligt wäre.

Soll man daher so im Allgemeinen behaupten können, daß nur ein Feind des Wahren und Guten die Grundsätze des Gesetz-Entwurfs bestreiten kann? (Motive u. Einleit.)

Ich weiß wohl, daß behauptet worden ist: Entweder diesen Entwurf oder gar kein Hypotheken-Buch (Puchta's Worte Erfahrung S. 44.) allein dergleichen aussprechende Urtheile sind selten gründlich. Die vielerlei von einander abweichenden Grund-Buchs und Landtafel-Patente in Oesterreich, die preußische Hypotheken-Ordnung, die Kemptner Landtafel-Ordnung und so viele andere ähnliche Institute beweisen ja deutlich, daß die Hypotheken-Bücher auf verschiedene Art eingerichtet seyn können.

Das wesentliche besteht nur darin:

1) daß Hypotheken-Bücher eingeführt werden;

2) daß sie den vorgesetzten Haupt-Zweck, nämlich die größte Sicherheit in Verbindung mit dem größten Credit erreichen. Nur dasjenige, was unumgänglich nothwendig ist, um diesen Zweck nicht zu vereiteln, soll man verordnen, mit der sorgfältigsten Schonung aller bestehenden Verhältnisse, und von allen der wohlerworbenen Rechte. *)

---

*) Nur dann, wenn nach Mösers Ideal (s. patriotische Phantasien IV. Bd. n. 56.) durch die Hypotheken-Bücher alle

Dieß Recht zu schonen ist aber sehr leicht möglich, wenn man den gegenwärtigen Besitzern ihre General-Hypotheken beläßt, und nur für die Zukunft festsetzt, daß keine General-Hypotheken auf das sämmtliche bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und künftige Vermögen mehr bedungen werden sollen. Hiedurch wird der Zweck des neuen Gesetzes erreicht, ohne die wohlerworbenen Rechte zu verletzen.

Zum §. 9. Daß die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken nicht nöthig ist, um die Hypotheken-Bücher einzuführen, haben wir schon oben gesehen. Es muß also auch hier der allgemeine legislative Grundsatz eintreten, bei jedem neuen Gesetz mit der größten Schonung bestehender Rechte zu verfahren.

Zum §. 18. Dieser Befehl der Eintragung von Amtswegen wird von geringem Erfolg seyn, wenn das Hypotheken-Amt nicht auf irgend eine Art dafür verantwortlich gemacht wird.

§. 21. Der Zusatz kann wegbleiben, da schon der §. 18. das Nöthige verordnet.

Zum §. 22. 23. 24. Die vergleichsweise vorzunehmende Locirung der Gläubiger würde mit großen Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden seyn, und beinahe so viele Processe, vielleicht Concurse, als Eintragungen veranlassen; indem alle Gläubiger in Bewegung und Furcht gesetzt würden.

Es wird genügen, die Hypotheken salvo jure ohne Rang-Ordnung einzutragen.

Bei n: 3. der Formularien giebt die reale Gast- und Schenk-Gerechtigkeit, die nach der Verordnung vom 1. Dec. 1804 nicht verhypothecirt werden darf, Anlaß zu einem Zweifel, der aber leicht gehoben werden könnte.

IV. Abschnitt der III. Abtheilung.

Uebersichtliche Nachweisung der gerügten Mängel des Gesetz-Entwurfes.

§. 1. Die im Eingange dieser Abtheilung angegebenen Mängel sind nunmehr hinlänglich nachgewiesen, wie eine nochmalige kurze Wiederholung derselben zeigen wird.

Concurs-Processe überflüßig gemacht werden könnten, würde man dem Systeme gerne Opfer bringen, weil alsdann der practische Nutzen überwiegend wäre.

Erster Mangel.

Die Grundsätze, auf welche der Gesetz-Entwurf gebaut ist, sind:

a) nicht wohl in der angegebenen Art als richtig und allgemein anzunehmen.

Beweis. Der Grundsatz des Real-Credits schließet an und für sich die Mobilien nicht aus, da er als Gegensatz zum Personal-Credit auf Sachen überhaupt beruht (I. Abschn. und IV. Abth. §. 3.). Der Grundsatz der Publicität kann nur in dem Sinn als richtig angenommen werden, daß die Hypotheken-Bücher öffentlich seyn müssen, nicht aber in dem Sinn, daß durchaus keine gesetzlichen Hypotheken mehr ohne Einschreibung bestehen sollen (s. II. Abschn. der III. Abth. §. 3.). Der Grundsatz der Specialität der Foderungs-Summe erstrecken.

(Ebendaselbst §. 7. und III. Abschn. zum §. 11. des Gesetz-Entwurfes.)

b) Sie sind nicht überall folgerecht durchgeführt.

Beweis: Es ist gegen den Grundsatz der Publicität, resp. der Einschreibung, daß es auch nicht eingetragene Hypotheken geben kann. S. §. 67 und 76. des Gesetz-Entwurfs.

Es ist gegen den Grundsatz der Specialität, daß die Erwerbung einer Hypothek auch das Hypotheken-Recht auf einen andern nicht bestimmten Gegenstand giebt (§. 18. des Entwurfs).

Es ist ferner gegen den Grundsatz der Specialität der Foderungs-Summe, daß es Hypotheken für ganz unbestimmbare Foderungen giebt (§. 20.), und daß der eventuelle Anspruch auf das Vermögen der Ehemänner, Vormünder, Pfleger, Staats-Beamten u. s. w. eine bestimmte Foderung genannt wird (§. 11, vergl. mit §. 12. n. 4, 5, 6, 10, 11, und mit §. 81.)

Es ist gegen den Grundsatz des Alter-Vorrangs der Foderungen, daß solche Foderungen, welche erst durch ein späteres Verhältniß des Schuldners entstanden sind, der Vorrang vor den eingetragenen Hypotheken gestattet wird. (§. 20.)

c) Sie sind nicht überall mit practischem Sinn angewendet.

Beweis: Die Anwendung des Specialität-Princips ist im §. 123. offenbar zu weit getrieben und practisch nicht anwendbar (s. die Bemerkung zum §. 123 des Entwurfs).

§. 2. Zweiter Mangel.

Der Entwurf befriedigt nicht hinlänglich.

a) Die Bedürfnisse der Gläubiger.

Beweis:

I. Die Ehefrauen, Mündel und alle gesetzlichen Hypotheken-Gläubiger werden durch die Abhängigmachung der Hypothek von der Eintragung benachtheiligt (s. §. 1. des Gesetz-Entwurfs).

II. Durch Bestimmung unbestimmter Foderungs-Summen, werden die Gläubiger in Weitläuftigkeiten verwickelt, und was das wesentlichste ist, in ihrer Sicherheit verkürzt. (§. 17. des Gesetz-Entwurfes.)

b) Er befriedigt nicht hinlänglich die Bedürfnisse der Schuldner.

Beweis:

I. Die (auch präsumtiven) Schuldner werden durch die Bestimmung der Foderungs-Summe zu sehr beschwert. (§. 11. des Gesetz-Entwurfs.)

II. Durch die unbedingte Aufhebung der General-Hypotheken, würden die meisten Schuldner besonders vom Bauern-Stande von Haus und Hof getrieben werden. (III. Abschn. IV. Abth. zum §. 7.)

c) Der Gesetz-Entwurf befriediget nicht hinlänglich die Bedürfnisse des gemeinen Besten.

Beweis.

Da sowohl Gläubiger als Schuldner durch die gerügten Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs gefährdet würden, so können diese Bestimmungen auch den National-Credit und Verkehr nicht befördern.

Sie würden die Folge haben, daß das Grund-Eigenthum größtentheils in fremde Hände käme, und zwar in die Hände der schädlichsten Classe der Capitalisten. Da nun die allgemeinen Veränderungen im Besitz des Grund-Vermögens, jederzeit eine grosse Erschütterung im Staate hervorbringen, so kann man behaupten, daß die Ausführung des Gesetz-Entwurfs, so wie er vorliegt, dem gemeinen Besten viel Nachtheil bringen würde. *)

---

*) Der Spruch, mit welchem Sièyes das Wesen der französischen Revolution bezeichnete, ut redeat miseris abeat fortuna superbis, würde sich vielleicht umgekehrt bewähren.

Dritter Mangel.

Der Entwurf erreicht in vielen Stücken nicht die Vorzüge der bisherigen Gesetzgebungen.

Beweis:

I. Er schont die Rechte der Privaten weniger, als die französischen, preußischen, österreichischen und altbaierischen Gesetze (s. besonders den §. 1 und 11. des Gesetz-Entwurfs, dann den §. 7. der Einführ-Verordnung).

II. Er treibt den Grundsatz der Publicität sowohl, als der Specialität weiter, als die genannten Gesetzgebungen, und entfernt sich dadurch zu sehr von dem practischen Gesetz-Punct. (s. d. §. 22 und 123 der Gesetz-Entwurfes.)

III. Er konnte die Consequenz der andern Gesetzgebungen nicht erreichen, weil er das Hypotheken-Recht fragmentarisch behandelte. (s. II. Abschn. III. Abth. n.)

§. 4. Vierter Mangel.

Viele Anordnungen des Entwurfs sind nicht ausführbar.

Beweis:

I. Die Herstellung der Hypotheken-Bücher, in der Art, wie der Gesetz-Entwurf sie vorschreibt, würde das Uebel der Vielschreiberei auf eine übermäßige Art vermehren, und in jedem Falle mehr Gerichts-Personen beschäftigen, als man dazu verwenden kann (s. die Bemerkung zum §. 22. des Gesetz-Entwurfes).

II. Die angeordnete Specialität der Foderungs-Summe würde zu vielfältigen Processen Anlaß geben (s. d. Bemerkungen zum §. 11. des Gesetz-Entwurf), eben so auch die vorläufig zu entwerfende Rang-Ordnung der Gläubiger. (§. 22 und 23. der Einführungs-Verordnung.)

III. Durch die vereinzelte Behandlung der Immobiliar-Masse im Concurs-Proceß, würde die nothwendige Einheit dieses Processes gänzlich zernichtet werden, (§. 69.) so wie auch die Verbindung der im Gesetz-Entwurfe §. 67) enthaltenen Locations-Ordnung mit den überall noch bestehenden Locations-Ordnungen unbeschreibliche Verwirrungen verursachen würde.

§. 5. Fünfter Mangel.

Mehrere wichtige Fragen sind im Entwurf nicht berührt z. B. folgende:

1) Es ist im Entwurf nicht bestimmt, ob auch die blos nutzbaren dinglichen Rechte verhypothezirt werden können (§. 3. D. G. E.) *).
2) Von den Mobilien, die durch Localstatuten den Immobilien gleichgeschätzt werden? ist keine Rede im Entwurf.
3) Welche dingliche Rechte den Immobilien gleichgeachtet seyen (ebendaselbst), darüber hätte nicht auf die manchmal unbestimmten Landesgesetze hingewiesen werden sollen.
4) Ob Capital-Briefe, die sich auf Hypotheken-Forderungen gründen, verhypothezirt werden können, davon schweigt der G. E. (ebendaselbst).
5) Wie die Lehen-Gesetze und das Edikt über die Familien-Fideicommisse mit dem Hypotheken-Gesetz in Einklang zu setzen sind, ist nicht hinlänglich angegeben (§. 8.).
6) Ob auch andere Gerichte als die gutsherrlichen für die Ansprüche der durch sie die Beschädigten haften müssen **) (§ 11 u. 9.), davon schweigt der Gesetz-Entwurf.
7) Ob das pactum reservationis dominii nur als gewöhnliche Hypothek gelten soll, ist nicht deutlich ausgesprochen. (§. 15.)
8) Ob der Widerspruch des Schuldners eins sey mit der Protestation, erhellt nicht deutlich. (§. 16 und 27.)
9) Was geschieht, wenn der Schuldner die Früchte und das Gut an zwei verschiedene Gläubiger verhypothezirt? (Vgl. österr. Gesetzb. §. 457.)
10) Sind die dritten Besitzer gegen mögliche Collisionen hinreichend gestützt? (§. 52.
11) Nach welcher Norm richtet sich das Konkurs-Verfahren rücksichtlich der Mobiliar-Masse und der Immobi-

*) Die Erläuterung in den Motiven S. 120 folgt nicht aus den Worten des Gesetzes, vergl. Wellmer S. 15 ff., welchem der ungerechte Vorwurf gemacht wird, er verstehe die juristische Sprache nicht. S. Welsch noch einige Bedenken S. 30.

**) Die Motive S. 52 verneint diese Frage, ob mit hinlänglichen Gründen?

lien? Was geschieht, wenn ein sämmtliche Gläubiger von beiderley Massen betreffender Zweifel vorkömmt, ob eine Forderung Hypotheken-Rechte genieße oder nicht? Wo wird sodann verhandelt, und das Prioritäts-Urtheil erlassen? (§. 64.)

12) Wie werden die nach Abzahlung der Zinsen an die Hypothekgläubiger noch übrig bleibende Früchte der Immobilien verwendet? (§. 66.)

13) Soll bis zur Einführung einer allgemeinen Lokationsordnung die eingetragene Hypothek der frühern stillschweigenden Hypothek nachgehen? (§. 67.) Wie wird es mit den Leichenkosten gehalten?

14) Was wird zur Gültigkeit der Eintragung erfordert, und wann ist die Eintragung ungültig, oder ist sie in allen Fällen gültig?

Diese und andere wichtige Fragen sind im Entwurf nicht beantwortet, die hierdurch veranlaßten Zweifel fallen aber größtentheils weg, wenn das Hypotheken-Recht umgangen wird. Die bedenklichste Auslassung von allen ist unstreitig diese, daß von den Eintragungs-Gebühren auch nicht ein Wort im Entwurfe vorkömmt, und daß daher dem gewichtsvollen Einwurf nicht begegnet ist, welcher dem französischen Hypotheken-Gesetz vom Jahre 1771 entgegen gesetzt wurde, nämlich den Einwurf, daß das Gesetz zur Vermehrung der fiskalischen Einnahmen mißbraucht werden könne — was damals auch wirklich der Fall war, und um so mehr Mißbilligung fand, als die ohnehin bedrängten Schuldner durch diese Finanz-Operation erst gänzlich erdrückt wurden. Da wir oben gehört haben, welche ungeheuere Belästigung durch das neue Gesetz für die Staats-Bürger entstehen würde, wenn die Eintragungs-Gebühren nicht äußerst mäßig wären, so ist gewiß die Unterlassung einer gesetzlichen Bestimmung über einen Punkt von dieser Art nicht als ein gleichgültiger Gegenstand anzusehen.

§. 6. Sechster Mangel.

Es ist zu vielen Bedenken unterworfen, die Gesetzgebung und besonders diesen Theil derselben fragmentarisch zu behandeln. Beweis: die Motive des Gesetz-Entwurfs (S. 18—43—55) wollen das Hypotheken-Recht dem Pfandrecht gänzlich assimilirt wissen. Beide Materien sind auch so innig mit einander verbunden, daß sich die Gesetzgebung über dieselben nicht trennen läßt. Der Maximilianeische Codex und das öster-

reichische allgemeine bürgerliche Gesetz-Buch, so wie das preußische allgemeine Landrecht, behandeln Pfand- und Hypothek-Recht in Verbindung mit einander. Im französischen Gesetz-Buch geht der Titel vom Pfand-Recht dem Titel von Hypotheken unmittelbar voraus, und wurde bei den Discussionen über das Gesetz-Buch auch unmittelbar vor dem Titel über die Hypotheken abgehandelt.

Das Hypotheken-Recht, abgesondert von dem Pfandrecht zu behandeln und einzuführen, würde sowohl jetzt, als in der Folge die größten Widersprüche und Inconvenienzen veranlassen. Wir beziehen uns auch hier wieder auf den Ausspruch des im Gesetzgebungs-Fache so bewährten k. Staatraths v. Gönner, welcher S. 142 der Motive über neue Gesetzes-Vorschläge folgendes sagt: Billig zieht man über Gegenstände, welche in das Leben eingreifen, die Erfahrung jener Staaten in Betrachtung, wo gleiche Einrichtungen getroffen wurden, und dasjenige, was auf dem Wege der Spekulation gefunden, oder als eine in Voraus berechnete Folge dargestellt wurde, wird erst durch eine aus dem wirklichen Leben entnommene Erfahrung zur Gewißheit erhoben."

II. Die genaue Verbindung des Hypotheken-Rechts mit der Locations-Ordnung hat der gelehrte Herr Staatsrath v. Gönner, an mehr als einem Ort nachgewiesen, unter andern in folgender Stelle:

Jede Prioritäts-Ordnung hängt mit dem Civil-Gesetz und mit Civil-Rechts-Instituten, z. B. dem Hypotheken-System auf das innigste zusammen. Daher wurde in der Verordnung vom 4ten October 1810 wodurch dem Codex Judiciarius Gesetzeskraft in allen Theilen des Königreichs ertheilt wurde, das provisorische Fortbestehen der Provinzial-Rechte rücksichtlich der Locations-Ordnung ausdrücklich vorbehalten (in einem lithographirten Gutachten vom Jahr 1811).

Noch erst vor kurzem hat sich Herr v. Gönner in dem II. Band der Jahrbücher S. 90 ganz bestimmt darüber ausgesprochen mit folgenden klaren Worten:

Die Verbindung der Kempter Landtafel mit einer neuen Gantordnung war durchaus nothwendig; ein öffentliches Hypothekensystem läßt sich ohne eine darnach abgemessene und vollständige Prioritäts-Ordnung nicht einführen (Man vergl. Motive S. 25).

III. Ein Hypotheken-Recht, ohne genaue Bestimmung der Execution ist kein vollständiges Werk, wie wie wir oben bereits auseinander gesetzt haben (zum §. 70. d. G. E.).

IV. Außerdem hat das Hypotheken-Recht die genaueste Verwandtschaft mit den wichtigen Rechts-Materien, vom Ehestand, von der Vormundschaft, vom Eigenthum, vom Besitz *), von der Verjährung **), von Käufen und Darlehen, von Bürgschaften ***), von letzten Willen u. s. w. Kurz es greift so genau in alle bürgerliche Verhältnisse ein, daß es nur wenige Theile des bürgerlichen Rechts giebt, mit welchen nicht das Hypothekenwesen in irgend einer Verbindung steht. Diese genaue Verbindung des Hypotheken-Rechts mit den übrigen Rechtsmaterien macht es wo nicht unmöglich, doch wenigstens unräthlich, das Hypothekenrecht, von dem uns durch die Verfassungs-Urkunde angekündigten bürgerlichen Gesetz-Buch getrennt zu behandeln; wir berufen uns auch hier wieder auf einen vortrefflichen Ausspruch des k. Herrn Staatsraths v. Gönner: „Die „Legislation erfüllt ihren hohen Beruf erst dadurch, daß sie „sich mit losgerissenen Bestimmungen nicht begnügt, sondern „mit Umsicht die Folgen jeder Bestimmung, und ihr Ein„greifen in das ganze System wohl erwägt, und sich hier„über, so weit es nothwendig ist, verbreitet; eine Maxime, ohne die (ohne deren Beobachtung) kein gutes Gesetz möglich ist.

§. 7. Siebenter Mangel.

Endlich auch der Einführungs-Verordnung steht das wichtige Bedenken entgegen, daß die 4 Puncte, welche der Antrag des k. Justiz-Ministeriums als besonders rücksichtswürdig erklärte, nicht in allen Stücken hinlänglich berücksichtigt worden sind, wie dieses im vorigen Abschnitt ausgeführt worden ist.

§. 8. Der Referent hat alle diese Mängel eben so wenig mit hyperkritischer Sorgfalt aufgesucht, als mit tadelsüchtiger Uebertreibung dargestellt.

---

*) Siehe Motive S. 85.

**) Siehe Motive S. 64—71.

***) Siehe Motive S. 96.

Seine genau angestellten Untersuchungen über die Vereinbarkeit der Hypotheken-Bücher mit einer streng folgerechten juridischen Theorie haben ihn bald überzeugt, daß man entweder das eine oder das andere aufgeben müsse. Es liegt eine unüberwindliche Schwierigkeit im Stoffe selbst, wie sich in allen bisherigen Gesetzgebungen über die Hypothekenbücher zeigt, und bei der einmal anerkannten Nothwendigkeit des Instituts kann die Frage nicht mehr seyn, welches System ist das vollkommenste? sondern welches ist den wenigsten Unvollkommenheiten unterworfen?

IV. Abtheilung.

Anträge und Begründung derselben.

§. 1. Da wir nun einerseits die Mängel, andrerseits die Vorzüge des Gesetz-Entwurfs gesehen, und uns zugleich von der Nothwendigkeit überzeugt haben, die Hypotheken-Bücher sobald als möglich in Baiern einzuführen, da wir ferner gesehen haben, daß jede Gesetzgebung über die Hypotheken-Bücher von großen Unvollkommenheiten unzertrennlich ist, so entsteht die Frage: was verdient eine größere Berücksichtigung, die Mängel des Gesetzes, oder seine Vorzüge, verbunden mit der Nothwendigkeit der Hypotheken-Bücher? mit andern Worten: soll der vorgelegte Entwurf, so wie er ist, angenommen, oder soll er gänzlich verworfen, oder endlich soll er modifizirt werden?

§. 2. Daß der Gesetz-Entwurf, so wie er vorliegt, nicht angenommen werden könne, dieses ergiebt sich deutlich aus den in der dritten Abtheilung des gegenwärtigen Vortrags gemachten Bemerkungen über die großen Nachtheile, mit welchen die Einführung vieler Bestimmungen des Entwurfs und seine unbedingte Erhebung zum Gesetz verbunden seyn würde.

Von einer Annahme desselben, so wie er vorliegt, kann also nach der Meinung des Referenten in keinem Fall die Rede seyn.

Die gänzliche Verwerfung des Gesetz-Entwurfes könnte zwar mit dem Vorschlag einer provisorischen Verfügung verbunden werden, und dadurch würden vielleicht die dringendsten Ansprüche befriediget werden können. Dagegen ist aber folgendes zu bemerken:

Bereits das der Verfassungs-Urkunde angefügte Edikt über die Siegelmäßigkeit enthält (§. 6.) eine provisorische Verfügung.

Auf dieselbe wieder eine andere folgen zu lassen, könnte Verwirrung hervorbringen. Auch ist die gänzliche Verwerfung des Gesetz-Entwurfs darum nicht rathsam, weil alsdann eine zu lange Zeit vergehen würde, bis ein ganz neu bearbeiteter Gesetz-Entwurf an die Stände-Versammlung gebracht werden könnte.

Durch eine solche gänzliche Verwerfung würden wir also weder den gerechten Wünschen des Volks, noch den reinen Absichten der Regierung Genüge leisten.

§. 4. Es bleibt also nur noch der 3te Weg übrig: die Annahme des Entwurfs mit Modifikationen.

Diese Modifikationen sollen nun nach den Antrag des Referenten in der Hauptsache darin bestehen:

I. Daß nur eine Hypotheken-Ordnung gegeben werden soll, mit Umgehung des Hypotheken-Rechts.

II. Daß in dem vorgelegten Entwurfe der eigentlichen Hypotheken-Ordnung oder dem zweiten Titel des Gesetz-Entwurfs, mit Berücksichtigung der dazu gehörigen Paragraphen des I. Titels, alles dasjenige geändert werden soll, was entweder als nicht zweckmäßig erkannt wird, oder mit zu vielen Schwierigkeiten, oder mit Verletzung wohl erworbener Rechte verbunden seyn würde.

Wir müssen dieses nun im Einzelnen durchgehen.

§. 5. Zu I. Der erste Titel des Gesetz-Entwurfs wäre gänzlich wegzulassen, aus folgenden Gründen:

1. Er enthält das Hypotheken-Recht, und gehört daher nicht zur Hypotheken-Ordnung (III. Abth. II. Abschn. Nr. 1.)

2. Es kann eine Hypotheken-Ordnung gegeben werden, ohne ein neues Hypotheken-Recht, wie dieses in Oesterreich und Preußen geschehen ist (s. eben daselbst).

3. Der erste Titel des Gesetz-Entwurfs vom Hypotheken-Recht enthält so viele, theils mangelhafte, theils unzweckmäßige Bestimmungen, daß es nicht wohl rathsam wäre, ihn in dieser Gestalt anzunehmen (s. den IV. Absch. der IV. Abth.).

4. Ueberdieß wäre es ein nicht anzurathender Versuch, ein Hypotheken-Recht ohne das Pfandrecht aufzustellen.

Noch keine Gesetzgebung in der Welt, hat diesen gefährlichen Versuch gewagt. Wir erinnern dabei an den Ausspruch des gelehrten königl. Staatsraths von Gönner S. 15 der Motive.

„Jede halbe Maßregel würde, anstatt den bisherigen „Mängeln abzuhelfen, das Uebel noch vermehren, und den „Privatkredit vollends zerstören."

Ein Ausspruch, der noch treffender wird, wenn man bedenkt, daß mit einem allgemeinen Hypotheken-Rechte, wie oben gezeigt worden, eine allgemeine Lokations-Ordnung und eine analoge Executions-Ordnung verbunden seyn soll.

Da endlich mit der Lehre von der Hypotheken auch andere, und zwar eben die wichtigsten Rechts-Materien in Verbindung stehen, so ist es gewiß am zweckmäßigsten, das Hypothekenrecht, gleichwie es in Oesterreich und Preußen geschehen ist, bis zur Promulgation des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zu verschieben, die Hypotheken-Ordnung aber, wie in den genannten Ländern noch vor Erscheinung des bürgerlichen Gesetzbuches einzuführen. Auf solche Art erreicht man die wohlthätigen Zwecke des Hypotheken-Gesetzes, ohne durch ein fragmentarisches Hypothekenrecht Verwirrung und Vervielfältigung der Prozesse hervorzubringen.

Diese Gründe mögen in Verbindung mit allem dem, was schon oben hierüber gesagt worden ist, wohl hinreichen, den ersten Antrag zu begründen, daß der erste Titel des Gesetz-Entwurfs, in so fern er vom Hypotheken-Recht handelt, in der Hypotheken-Ordnung wegzulassen sey. Die in den Motiven vorkommende Einwendung, daß es bei einem neuen Rechts-Institut besser sey, wenn man durch Verbindung der oberen Prinzipien mit ihren Folgesätzen, den Geist des Instituts hervorhebt, in seinen Folgen festhält, und dadurch sich eine Gewährschaft dafür herstellt, daß das Gesetz überall in seinen Geist aufgefaßt und angewendet, und das neue Institut allenthalben ohne Anstände zu finden, in das Leben eingeführt werde — läßt sich am besten aus der Erfahrung durch das schon oft angeführte Beispiel Preussens und Oesterreichs widerlegen.

§. 6. In Bezug auf den II. Antrag des Referenten können die Hauptgrundsätze, auf welchen die Hypotheken-Ordnung beruhen soll, leicht angegeben werden; sie sind größtentheils im Gesetz-Entwurf selbst ausgesprochen.

I. Grundsatz.

Die Führung der Bücher muß mit möglichster Ersparung der Zeit und der Kosten geschehen.

Hiezu ist nothwendig, daß:

1) die lästigen Weitläufigkeiten so viel als möglich beschränkt werden,

2) daß die Befreiung der Einschreibungen von den gewöhnlichen Stempelgesetzen deutlich und bestimmt ausgesprochen werde.

II. Grundsatz.

Nicht jedes einzeln veräußerliche Grundstück soll in dem Hypothekenbuch ein eigenes Folium bekommen, sondern blos die in einem Bezirk gelegenen Immobilien eines und desselben Besitzers.

Diese oder eine ähnliche Modifikation des Gesetz-Entwurfes hatte der königl. Staatsrath von Gönner bei Herausgabe der Motive selbst im Auge, da er in denselben S. 119. sagt: „Daß Immobilien ein Pertinenzstück eines andern unbeweglichen Guts seyn können, daß selbst ohne Gebundenheit der Güter mehrere Immobilien ex destinatione hominis Pertinenz-Stücke werden können, ist aus dem Civilrecht bekannt, und daß sie, wenn sie die Pertinenz-Eigenschaft haben, kein besonderes Folium erhalten, versteht sich von selbst.“ Man müßte dieses noch bestimmter ausdrücken, um jeden Zweifel zu beseitigen.

Das Beispiel von Tyrol ist in dieser Hinsicht sehr merkwürdig. Hier wurde ebenfalls vorgeschlagen, daß jedes einzeln veräußerliche Grundstück ein eigenes Folium im Hypothekenbuch bekommen soll. Das Appellationsgericht remonstrirte aber aus nachfolgenden Gründen,

1) weil die Arbeit dadurch zu sehr vervielfältiget würde,

2) wegen des Stempel-Betrags,

3) wegen der dadurch verursachten Erschwerung nützlicher Arrondirungen.

Daher schlug das Appellations-Gericht vor, für alle in einem Bezirk gelegene einzelne Grundstücke eines Besitzers zusammen eine eigene Abtheilung oder Folium im Buch zu führen und hievon nur auf eigenes Begehren des Gutsbesitzers abzugehen.

III. Grundsatz. Die Hypothekenämter sollen nicht unbedingt von aller Verantwortlichkeit frei seyn. Insbesondere müssen sie haften

1) wenn die Ungültigkeit des Besitztitels aus dem Erwerbs-Dokument des Besitzers selbst entnommen werden konnte,
2) wenn sie eine Hypothek nicht eingetragen haben, deren Eintragung ihnen nach der Hypotheken-Ordnung obliegt.

IV. Grundsatz. Die rechtlichen Folgen der Oeffentlichkeit der Hypotheken-Ordnung bestehen darin:

1) daß jeder, welcher ein rechtliches Interesse nachweisen kann, diese Bücher einzusehen, die Einsicht derselben erhält, anderen aber dieselbe nur mit Bewilligung des Schuldners verstattet wird.
2) Daß Niemand die Unwissenheit dessen, was in den Büchern eingetragen ist, zu seinem Vortheil vorschützen kann.
3) Daß die Unterlassung der Eintragung bei den Foderungen, deren Eintragung vorgeschrieben ist, nur demjenigen schaden kann, dem die Unterlassung zur Last liegt, daß folglich von jenen Foderungen nur die wirklich eingetragenen gegen einen dritten geltend gemacht werden können.
4) Daß übrigens auch die nicht eingetragenen in Bezug auf die Paciscenten selbst gültig und wirksam sind.

Diese Folgen der Oeffentlichkeit sind ohnehin größtentheils im §. 25 und 26. des Gesetz-Entwurfs schon angegeben, wobei nur zu bemerken ist, daß der §. 25. deutlicher gefaßt werden muß.

V. Grundsatz. Da, wo die eigentliche Eintragung noch nicht statt finden kann, darf man sich durch Vormerkung vorsehen, so wie auch jeder Betheiligte zur Aufrechthaltung seiner Rechte die Vormerkung seiner Protestation bewirken kann.

Hierüber enthalten die §§. 27 — 30. des Gesetz-Entwurfes die geeigneten Bestimmungen.

§. 7. Was die Schonung der bestehenden Verhältnisse betrifft, so wäre als oberster Grundsatz dieser zu beachten, daß durch die neue Hypotheken-Ordnung in dem bisherigen Hypothekenrechte nur dasjenige geändert werden soll, was zur Einführung der Hypothekenbücher unumgänglich nothwendig ist. Die Hauptbestimmungen hierüber sind oben schon angegeben worden. Es sind vorzüglich folgende:

1) Die stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen, Mündel und Pflegbefohlenen sind von der Einschreibung nach dem Beispiel des französischen Gesetz-Buchs zu befreien.

2) Die General-Hypotheken auf das gesammte bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und künftige Vermögen sollen für die Zukunft zwar gänzlich aufhören, die gegenwärtigen Besitzer solcher General-Hypotheken aber sollen im Besitz derselben bleiben, bis ihre Foderung getilgt seyn wird, sie müssen jedoch bis zum 1. Jänner 1821 ihre Hypothek-Foderung bei allen Immobil-Besitzungen des Schuldners eintragen lassen, widrigen Falls sie die General-Hypothek verlieren, und sich dafür neue Special-Hypotheken bedingen müßten.
(Nur hiedurch werden die wohlerworbenen Rechte vollkommen erhalten.)
3) Die Einheit des Conkurs-Prozesses ist aufrecht zu erhalten. Die Vermengung der General-Hypotheken wird keine größere Verwirrung veranlassen, als die Vermengung der Immobiliar-Spezial-Hypotheken (Vergl. Motive S. 79. 93). Alle Gründe, welche der Herr Staatsrath von Gönner gegen die General-Hypotheken anführt, gelten auch für die im Gesetz-Entwurf gestatteten General-Immobiliar-Hypotheken. Dadurch, daß man diese zuläßt, hat man von selbst jene in Schutz genommen.
4) Der Rheinkreis ist von diesem Gesetz vorerst auszunehmen. (Dieses hat der Herr Korreferent weitläufig ausgeführt.)
5) Auch in andern Landes-Theilen, wo bereits Hypotheken-Institute bestehen, sind dieselben bis zur Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zu belassen.

Dieser Gegenstand ist aber so wichtig, daß es dem Referenten sehr wünschenswerth erscheint, hierüber vorerst die Gutachten der Justiz-Stellen zu vernehmen, wie dieses in Frankreich im J. 7. der Republik vor Verkündung des bekannten Gesetzes vom 11. Brumaire geschehen ist, und wie es in frühern Zeiten in Baiern immer gewöhnlich war.

Nach Vernehmung des Ober-Appellations-Gerichts und einiger Stadt- und Landgerichte könnte ein verbesserter Gesetz-Entwurf vorgelegt werden, mit Vermeidung aller derjenigen Fehler, welche von rechtserfahrnen Männern in und außer der Stände-Versammlung angegeben worden. Weil aber aus vielen Ursachen die möglichst schleunige Einführung der Hypotheken-Ordnung zu wünschen ist, und weil im Verlauf eines Jahres nicht nur die Gutachten der Gerichte er-

holt, sondern auch die nöthigen Verbesserungen im Gesetz-Entwurf gemacht seyn können, so müßte, wenn die Gerichte noch vernommen werden sollten, der allergehorsamste Antrag der Stände-Versammlung dahin gehen, daß Seine Majestät der König dieselbe für das nächste Jahr wieder einzuberufen geruhen wolle, indem sonst die Einführung der Hypotheken-Ordnung in eine zu späte Zeit hinausgesetzt seyn würde. —

§. 8. Ein wichtiger Grund, der diesen Vorschlag unterstützt, liegt in dem bei der Stände-Versammlung so laut und lebhaft ausgesprochenen, von seiner Erfüllung gewiß nicht mehr weit entfernten Wunsch nach Einführung des öffentlichen Gerichts-Verfahrens. Es wird hiedurch eine große Aenderung in der Verfassung der Untergerichte hervorgebracht werden, welche auf die Führung der Hypotheken-Bücher nicht ohne bedeutenden Einfluß seyn wird, wie wir dieses deutlich im Rheinkreise sehen, auf welchen eben wegen der verschiedenen Gerichts-Verfassung, die im Gesetz-Entwurf enthaltene H. O. nicht angewendet werden könnte.

Es möchte also vielleicht rathsam seyn, die Einführung der H. O. mit der neuen Verfassung der Unter-Gerichte in Verbindung zu setzen, welche zur Vorbereitung des öffentlichen Verfahrens dem allgemeinen Wunsch nach wahrscheinlich ebenfalls im Laufe des nächsten Jahres noch zu bewirken wäre.

§. 9. Für den Fall jedoch, daß entweder die Zusammenberufung der Stände für das nächste Jahr nicht zu erwirken wäre, oder daß die Kammer es für zweckmäßiger erachten würde, ohne allen Aufschub noch in der gegenwärtigen Versammlung über den Entwurf der Hypotheken-Ordnung zu berathen, hat Referent nach obigen Bemerkungen die Hypotheken-Ordnung sowohl, als die Einführungs-Verordnung neu redigirt, und dem Vortrag beigefügt, damit hierüber §. für §. in der Kammer discutirt werden könne. Er hat bei dieser neuen Redaction durch vorausgestellte Vergleichung der §§. auf die im Vortrag gemachten Bemerkungen zurückgewiesen.

§. 10. Schluß. Wenn nun nach diesen Vorschlägen das Hypotheken-Recht bis zur Erscheinung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt bleibt, und eine Hypotheken-Ordnung mit den angegebenen Modifikationen eingeführt wird, so scheint dem Referenten, daß auf solche Art der vorgesetzte Zweck am sichersten erreicht werden kann.

Es ist dabei nicht zu vergessen, daß in Baiern als einem Agrikultur-Staat die Gesetzgebung, vorzüglich den Kredit der Grundbesitzer berücksichtigen muß.

Dadurch wird zugleich die von dem einsichtsvollen Hrn. Staatsrath von Gönner (S. 137 der Motive) so lebhaft geschilderte Gefahr entfernt werden, mit einer nicht hinlänglich erwogenen Einführung eines neuen Hypotheken-Rechts den Kredit vieler Menschen unheilbar zu verwunden, und von den Gerichten, welche das Geschäft ausführen sollen, etwas zu verlangen, was sie zu leisten nicht vermögen. Es bedarf einer großen Umsicht, sagen die Motive an eben dieser Stelle, es bedarf einer großen Umsicht, damit der Uebergang von dem bisherigen Zustande in den künftigen, wenn gleich besseren, allmählig mit möglichster Schonung aller bestehenden Institute, mit Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte, und mit Berücksichtigung aller andern Verhältnisse geschehe.

Der Referent glaubt, nach allem, was er vorzutragen die Ehre gehabt, daß sein Antrag eben so sehr den wohlthätigen Absichten der Regierung zusagen werde, als den Wünschen und Bedürfnissen der Nation, diesem einzigen gerechten Maßstab einer neuen Gesetzgebung.

Auszug

aus dem Protocoll der siebenzehnten Sitzung des Gesetzgebungs-Ausschusses.

München den 3. Mai 1819.

Gegenwärtig:

Der Präsident der Kammer, Frhr. v. Schrenk; Herr Rektor Zimmer, Vorstand des Ausschußes; Hr. B. R. Walter; Hr. B. M. Gruber; Hr. A. R. Sturz; Hr. M. R. Stolle; Hr. Rggs. R. Frhr. v. Frank; Hr. App. R. v. Hoffstetten; A. G. Vic. Präs. Frhr. v. Aretin, Secr. des Ausschußes.

Abstimmung über das Hypotheken-Gesetz.

I. Den Gesetz-Entwurf betr.

1. Frage. Soll das Hypothekenrecht umgangen, und bloß eine Hypotheken-Ordnung mit Aufnahme der hiezu gehörigen §§. des I. Tit. des Gesetz-Entwurfes vorgeschlagen werden?

Beschluß: einstimmig bejahend.

2. Fr. Sollen die ersten 21 §§. weggelassen, und soll der §. 22. als §. 1. angenommen werden?

Beschluß: wie oben.

3. Fr. Soll die in dem neuredigirten Gesetz-Entwurf des Referenten hierbei vorgeschlagene Aenderung statt finden?

Beschluß durch Stimmenmehrheit, bejahend. Der Abgeordnete Stolle wollte es aus den in den Motiven des königl. Staatsraths Gönner zum §. 123. angeführten Gründen bei der ursprünglichen Fassung des Gesetz-Entwurfes belassen. Die Abg. Frhr. v. Frank und v. Hofstetten fügten zu den vom Referenten in seinem Vortrag angeführten Gründen noch diese bei, daß auf solche Art der Zweck schneller erreicht werde, und es jeder Parthei überlassen bleibe, die weitläufigere Eintragungs-Art auf besonderes Verlangen zu bewirken.

4. Fr. Sollen die Aenderungen des §. 24. und 25. nach dem Vorschlag des Referenten vorgenommen werden?

Beschluß bejahend. Der Abgeordnete Sturz fand es bedenklich, daß dem Rechte des gegenwärtigen Hypothek-Schuldners vorgehende Rechte nicht berücksichtigt werden sollten.

5. Fr. Sollen zu den §§. 96. und 105. die in der neuen Redaktion vorgeschlagene Zusätze gemacht werden?

Einstimmig bejahend.

7. Fr. Soll die neue Redaktion der §§. 102. und 103. angenommen werden?

Durch Stimmen-Mehrheit bejahend. Der Abgeordnete Stolle bezog sich auf seine zur 3ten Frage abgegebene Meinung.

8. Fr. Sollen im §. 110. die beiden letzten Sätze weggelassen werden?

Einstimmig bejahend.

9. Fr. Soll der §. 123. weggelassen, und die §§. 129, 130, 150 und 172 auf die vorgeschlagene Art modifizirt werden?

Bejahend durch Stimmen-Mehrheit. Abgeord. Stolle bezog sich auf seine zur 3ten Frage geäußerten Meinung.

10. Fr. ist der §. 162. wegzulassen?

Einstimmig bejahend.

11. Fr. Sind den §§. 166, 167 und 169. die Allegationen wegzulassen, und sollen die übrigen §§. des zweiten Titels stehen bleiben?

Einstimmig bejahend.

II. Die Einführungs-Verordnung betr.

12. Fr. Soll zum §. 2. der vorgeschlagene Zusatz gemacht werden?

Einstimmig bejahend.

13. Fr. Soll im §. 7. eine Ausnahme wegen der gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen, Mündel, und Pflegbefohlenen gemacht werden?

Durch Stimmen-Mehrheit bejahend, doch mit dem Beisatz, daß rücksichtlich der Ehefrauen diejenigen Statuten und Herkommen beibehalten werden sollen, nach welchen die Wirksamkeit und Hypothek der Ehefrauen bisher von der Eintragung abhängig gemacht wurde. Der Abgeordnete Walter wollte es bei dem Gesetz-Entwurf belassen.

14. Fr. Soll die vorgeschlagene Bestimmung wegen der General-Hypotheken gemacht werden?

Einstimmig bejahend.

15. Fr. Soll der §. 8, und sollen im §. 9. die bezeichneten Stellen weggelassen, dagegen in letztern §. der vorgeschlagene Zusatz gemacht werden?

Einstimmig bejahend.

16. Fr. Soll bei dem §. 13. der vorgeschlagene Zusatz wegen der Taxen und Stempel statt finden?

Einstimmig bejahend.

17. Fr. Soll der §. 15. auf die vorgeschlagene Art modificirt werden?

Durch Stimmen-Mehrheit bejahend. Abg. Stolle bezog sich auf seine Meinung zur 3ten Frage.

18. Fr. Sollen die §§. 21 und 24 auf die vorgeschlagene Art modifizirt werden?

Einstimmig bejahend.

19. Fr. Sind die §§. 22, 23, 25, 26, 28 wegzulassen?

Einstimmig bejahend.

20. Fr. Ist ein nach diesen Beschlüssen neu redigirter Entwurf der Kammer vorzulegen?

Einstimmig bejahend.

Am Schluß erinnerte der Abgeordnete Frhr. v. Frank, es dürfte zweckmäßig und rathsam seyn, den Einführungs-Termin auf das Jahr 1822 anstatt 1821, und den Termin für die Vollendung der Hypothekenbücher auf das Jahr 1825, oder doch 1824 hinauszusetzen, indem sonst manchem redlichen Schuldner nicht Zeit genug übrig bliebe, sich mit seinen Gläubigern in Ordnung zu setzen. Die übrigen Votanten waren aber der Meinung, daß so viel den ersten Termin betreffe, eine Verzögerung nicht anzurathen sey, (wobei der Abgeordnete v. Hofstetten bemerkte, für gute Hauswirthe sey der Termin lang genug, schlechte soll das Gesetz nicht zum Schaden der Gläubiger begünstigen), in Bezug auf den zweiten Termin aber, nämlich für die Vollendung der Hypothekenbücher werde sich die Verlängerung von selbst ergeben, wenn die Arbeit in dem angesetzten Termin nicht vollendet werden könne. Hierauf machte der Referent den Ausschuß auf die Schmähschrift aufmerksam, welche in Bezug auf das Hypotheken-Gesetz unter dem angeblichen Namen Hans Caspar Deutsch herausgekommen, und worin grobe Anschuldigungen gegen den Referenten, gegen sämmtliche Mitglieder des Gesetzgebungs-Ausschußes und gegen die Kammer selbst enthalten sind. Der Ausschuß beschloß, sich über diesen Eingriff in die Stimmfreiheit an die Kammer zu wenden, damit in ihre Protokolle eine ernste Mißbilligung der bezeichneten Schmähschrift niedergelegt werde. Zuletzt wurde noch beschloßen, die von dem königl. Justiz-Ministerium mitgetheilten Akten und Bücher an dasselbe zurückzusenden.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zimmer.

v. Aretin.

Zu Ziffer 201.

Entwurf

einer Hypotheken-Ordnung für das Königreich Baiern.

Vergleichung

der §§. des in dem I. Band der Verhandlungen rc. S. 114 u. f. f. abgedruckten, und des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes:

Neuer Entwurf.	Aelterer Entwurf.
§. 1 bis 9.	§. 22 bis 30.
§. 10 — 11.	§. 35 — 36.
§. 12 — 27.	§. 86 — 101.
§. 28 — 48.	§. 103 — 122.
§. 49 — 86.	§. 124 — 161.
§. 87 — 102.	§. 163 — 178.

Vergleichung

der §§. des in dem I. Bande der Verhandlungen rc. S. 161 u. f. f. abgedruckten, und des neuern Verordnungs-Entwurfs.

Neuer Verordnungs-Entwurf.	Aelterer Verordnungs-Entwurf.
§. 1 bis 7.	§. 1 bis 7.
§. 8.	§. 9.
§. 9.	§. 10 — 11.
§. 10 — 19.	§. 12 — 21 und 24.
§. 20.	§. 27.
§. 21 — 22.	§. 29 — 30.

Erster Titel.

Von den Hypotheken-Büchern.

1. Was in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden müsse.

§. 1. In die Hypotheken-Bücher müssen, unter den im §. 4 und 5. bestimmten Rechtsfolgen, eingetragen werden:

1) bey allen Sachen und Real-Rechten, welche zu dem Bezirke des Hypotheken-Amtes (s. §. 12. und 36.) gehören, daß Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen-oder Grundbarkeits-Verband dann die Eigenschaft des Familien-Fidei-Commisses gehört.

2) Die Veränderungen, welche sich an den Bestand-Theilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, soweit diese das

Hypotheken-Recht angehen, und mit Rücksicht auf die im §. 10 und 11. enthaltenen nähern Bestimmungen.

3) Die auf der Sache vermöge eines speciellen Rechts-Titels haftenden Real-Lasten, Bau- und Feld-Dienstbarkeiten, Art und Größe der lehenherrlichen Leistungen und Zehent-Pflichtigkeit bedürfen dieses Eintrages nicht;

4) der Eigenthümer der Sache mit seinem Namen, Stand und Wohnort, dessen Besitz-Titel und jede Veränderung, die sich daran ergiebt.

5) Rechts-Geschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird, z. B. fideicommissarische Substitutionen, die einem dritten zustehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräußerung, und dergleichen.

6) Der Betrag der Foderung nebst dem bedungenen Zins-Fuße, wofür, und der Name desjenigen, welchem die Hypothek erworben wird, so wie alle sich daran ergebenden Veränderungen.

§. 2. Jedem Eintrag in das Hypotheken-Buch muß Tag, Monat und Jahr, an welchen derselbe geschehen, beigesetzt werden.

Die Eintragung der Hypotheken ist nach der Ordnung der Anmeldung vorzunehmen, daher, wenn an einem Tage mehrere Foderungen angemeldet werden, bei jeder eingetragenen Foderung neben dem Tage auch noch die Stunde des Eintrages beizufügen.

Sollte der Zusammenfluß der zum Eintrage angemeldeten Föderungen so groß seyn, daß das Hypotheken-Amt diese an einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämmtlichen Foderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken.

Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Foderungen der Vorzug nach der Anmeldungs-Zeit gesichert.

2. Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher.

§. 3. Jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, welcher wegen einer beabsichteten Erwerbung oder wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechts-Verhältnisses ein rechtliches Interesse nachzuweisen im Stande ist, kann von denjenigen Stellen des Hypotheken-Buches, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, oder auch beglaubte Auszüge derselben nach Vorschrift des §. 45 erhalten.

§. 4. Aus dieser Oeffentlichkeit der Hypotheken-Bücher entsteht die Folge, daß Niemand die Unwissenheit dessen, was im Hypotheken-Buche eingetragen ist, zu seinem Vortheile anführen kann. Auch bleibt in allen Fällen ein Rechts-Geschäft unter den handelnden Personen auch ohne Inscription gültig, aber gegen einen Dritten kann es nur in Voraussetzung und Kraft der Inscription geltend gemacht werden.

§. 5. Diesen Bestimmungen (§. 4) gemäß, kann insonderheit:

1) für Foderungen an denjenigen, welchen das Hypotheken-Buch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräussert, oder einem andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer muß diese Hypotheken gegen sich anerkenen, und ihm bleibt blos der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten;

2) die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypotheken-Buche weder eingetragenen, noch vorgemerkten Rechts-Titel, ohngeachtet schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war, für den Eigenthümer der Sache erklärt wird;

3) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den dritten Besitzer, sobald dieser im Hypotheken-Buche eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden;

4) der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekar-Foderung entgegensetzen konnte, wider den dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und in gutem Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Foderung im Hypotheken-Buche vorgemerkt ist;

5) eben dieses gilt von der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypotheken-Buche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde;

6) auf gleiche Weise muß der Cessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Cession entstehen.

3. Von Protestationen.

§. 6. Diese Nachtheile kann der Betheiligte dadurch abwenden, daß er, falls der Gegenstand sich nicht sogleich zur wirklichen Eintragung eignet, zur Aufrechthaltung seiner Rechte die Vormerkung seiner Protestation im Hypotheken-Buche bewirkt.

§. 7. Eine Protestation hat die rechtliche Wirkung, daß von ihrer Vormerkung im Hypotheken-Buche an, nichts zum Nachtheil des Rechtes geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezielt wurde.

Daher kann z. B. von der Zeit an, wo der Käufer einer Sache vor gänzlicher Berichtigung des Besitz-Titels, oder der Vindicant vor Entscheidung des Streits über das Eigenthum der Sache seine Protestation im Hypotheken-Buch vormerken ließ, eine Hypothek gegen den dermaligen Besitzer blos auf den Fall, daß er Eigenthümer bleibt, im Hypotheken-Buche vorgemerkt, keineswegs aber mit Wirkung gegen denjenigen, dessen Protestation im Hypotheken-Buche eingetragen ist, erworben werden. Auf gleiche Art kann der Schuldner nach eingetragener Protestation alle Einreden, welche er wegen dieser Foderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegensetzen konnte, auch gegen dessen Cessionarien gebrauchen.

§. 8. Eine eingetragene Protestation behält ihre rechtlichen Wirkungen so lange, bis sie im Hypotheken-Buche gelöscht wird.

Die endliche Berichtigung des Gegenstandes, worüber eine Protestation eingetragen wurde, sie mag für oder gegen die Protestation erfolgen, wirkt in allen Fällen auf den Zeitpunct der Eintragung derselben zurück.

4. Von Vormerkung der Foderungen.

§. 9. Ist eine Foderung, wodurch der Rechts-Titel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Art einigermaßen bescheiniget, die Eintragung der Hypothek selbst aber wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zuläßig, so kann die Foderung unter den Hypotheken vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern dient blos zur Verwahrung des Rechts auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Foderung vorgemerkt ist.

Uebrigens gilt von derselben alles dasjenige, was im vorhergehenden §. 7 und 8 über Protestationen bestimmt ist. Werden die Anstände oder Mängel gehoben, so wird die Hypothek so angesehen, als ob sie schon am Tage ihrer Vormerkung ganz rechtsbeständig und förmlich eingetragen worden wäre.

5. Von Eintragung der Surrogate.

§. 10. Ein Tausch von Grundstücken, welcher zur Berichtigung streitiger Grenzen, oder einer Gemeinheits-Theilung, oder zur Arrondirung eines Gutes erfolgt, und durch welchen dessen Werth nicht zum Nachtheile der darauf eingetragenen Hypotheken vermindert wird, kann ohne Rücksprache mit den Gläubigern geschehen, und die auf den vertauschten Grundstücken haftenden Hypotheken gehen von selbst auf die eingetauschten Grundstücke über. Der Austausch muß jedoch dem Hypotheken-Amte mit der Nachweisung, daß hiedurch der Werth

der Sache zum Nachtheile der Gläubiger nicht gemindert wird, angezeigt und in das Hypotheken-Buch eingetragen werden.

§. 11. Bei Ablösung grundherrlicher Abgaben oder anderer fruchtbringender Real-Rechte tritt das dafür hergestellte Surrogat, wenn es in unbeweglichen Sachen oder in jährlichen Real-Renten besteht, an die Stelle der vorher hypothecirten Rechte, und es ist diese Veränderung im Hypotheken-Buche anzumerken.

Zweiter Titel.

Von Führung der Hypotheken-Bücher, und vom Verfahren in Hypotheken-Sachen.

1. Vom Hypotheken-Amte.

§. 12. Die Hypotheken-Bücher werden von demjenigen Gerichte geführt, welchem die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Geschäften über die unbeweglichen Sachen zusteht, worauf eine Hypothek eingetragen werden kann.

§. 13. Die königl. Appellations-Gerichte führen das Hypotheken-Amt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichts-Stand in erster Instanz auch für Real-Klagen bei diesen Gerichten angewiesen ist. Desgleichen führen sie über die Familien-Fidei-Commisse die Matrikel, welche zugleich für die dazu gehörigen Güter die Stelle des Hypotheken-Buches vertritt.

§. 14. Ueber Güter, wegen welcher ausser dem im vorhergehenden §. 13 bemerkten Falle die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, führen die königl. Kreis- und Stadt-Gerichte das Hypotheken-Amt, bei welchem jedoch für diese Güter ein besonderes Hypotheken-Buch angelegt, und von den andern für den eigentlichen Stadt-Gerichts-Bezirk bestimmten Büchern gesondert geführt werden soll.

§. 15. Die königl. Stadt- und Land-Gerichte sind über die in ihrem Gerichts-Bezirke gelegenen, und ihrer Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Sachen unterworfenen Güter das Hypotheken-Amt.

§. 16. Bei den in §. 13 bis 16 benannten königl. Gerichten wird zur Führung des Hypotheken-Amtes ein Mitglied des Gerichtes beauftragt. Der Vorstand hat über dessen Geschäfts-Führung die Aufsicht zu pflegen, auch alle Concepte zu revidiren und zu beglaubigen.

Die Ausfertigungen in Hypotheken-Sachen geschehen im Namen des Gerichtes, und werden sowohl von dem Vorstand, als dem zur Führung des Hypotheken-Amtes beauftragten Mitglied, dann einem Secretär oder Actuar unterzeichnet, und mit dem Gerichts-Siegel versehen.

§. 17. Die gutsherrlichen Gerichte bilden für die der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Güter das Hypotheken-Amt. Bei den Herrschafts-Gerichten und den Patrimonial-Gerichten erster Classe kommen die Vorschriften des §. 16 zur Anwendung.

Bei den Patrimonial-Gerichten zweiter Classe führt der Patrimonial-Richter das HypothekenBuch. Wenn er Protocolle aufnimmt, so ist er, in Ermanglung eines verpflichteten Schreibers zur Beiziehung zweier unbescholtener Zeugen verbunden. Bei vorkommenden Anständen hat er sich an das einschlägige Land- oder Herrschafts-Gericht zu wenden.

§. 18. Das Hypotheken-Amt ist auf die Hypotheken, und die damit nach Inhalt gegenwärtigen Gesetzes verbundenen Gegenstände, so weit sie als nicht streitiges Rechts-Geschäft zu betrachten sind, beschränkt. Es kann daher zur Hebung der Anstände oder Widersprüche unter den Betheiligten eine gütliche Vereinigung versuchen, sobald aber der Gegenstand in eine Rechts-Streitigkeit übergeht, oder einer richterlichen Entscheidung bedarf, hat das Hypotheken-Amt dem Verlangen des Betheiligten nach Umständen durch eine Vormerkung im Hypotheken-Buche zu entsprechen, übrigens die Partelen zur weitern Verfolgung ihres Rechtes an das Gericht zu verweisen.

§. 19. Das Hypotheken-Amt hat innerhalb dieser Grenzen für alle seine Amtshandlungen öffentlichen Glauben, und dessen Protokolle, Ausfertigungen und Urkunden haben die Kraft gerichtlicher Dokumente.

§. 20. Wer durch eine Handlung des Hypotheken-Amtes beschwert zu seyn glaubt, kann sich mit der Beschwerde an das vorgesetzte Ober-Gericht wenden, welches darüber nach abgefodertem, und längstens innerhalb acht Tagen zu erstattendem Berichte des Hypotheken-Amtes ohne Verzug zu erkennen hat. Von diesem Erkenntnisse findet eine weitere Beschwerde zur dritten Innstanz nicht statt.

§. 21. Der Führer des Hypotheken-Buches ist besonders verbunden:

1) das Hypotheken-Buch so zu bewahren, daß ohne ihn Niemand dazu gelangen kann, auch bei gestatteter Einsicht allenfalls durch Beiordnung einer Kanzlei-Person zu sorgen, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde;
2) bei den Einträgen in das Hypotheken-Buch und bei den Auszügen aus demselben, so wie bei den Ausfertigungen in Hypotheken-Sachen die größte Genauigkeit zu beobachten;
3) Jedem die Rechts-Hülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erfoderlichen Einträge und Vormerkungen im Hypotheken-Buche, sobald es möglich, und, nach Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern vorzunehmen.

§. 22. Das Hypotheken-Amt handelt in Hypotheken-Sachen nicht unaufgefodert, sondern nur, wenn es dazu von einem Gerichte oder Betheiligten veranlaßt wird. Auch liegt demselben die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit des einzutragenden Rechts-Geschäftes in Bezug auf dritte Personen nicht weiter ob, als hiezu die Daten und Notizen in dem Hypotheken-Buche selbst sich eingetragen befinden, wohin besonders die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn bei einer auf Privat-Willen beruhenden Hypothek auf Lehen- oder grundbare Güter gehört.

§. 23. Das Hypotheken-Amt kann und soll jedoch zur Gültigkeit der einzutragenden Rechts-Geschäfte, zur Erhaltung

der Rechte der Betheiligten, und durch Vorladung und Vernehmung derselben mitzuwirken suchen.

§. 24. Dem zu Folge soll das Hypotheken-Amt insonderheit.

1) an Orten, wo die allgemeine Güter-Gemeinschaft der gesetzliche Güter-Stand unter den Ehegatten ist, sowohl bei Veränderung des Besitzers, als bei freiwillig bestellten Hypotheken über den Güter-Stand des Betheiligten Nachfrage halten, und nach Umständen den andern Erbtheil zur Erklärung über das einzutragende Rechts-Geschäft vorladen, desgleichen

2) wenn bei Veränderung des Besitzers aus den darüber vorzulegenden Urkunden erhellet, daß der Ueberlebende für den Kauf-Schilling sich das Eigenthum oder eine Hypothek vorbehalten habe, oder daß dem Uebernehmer gewisse Hinaus-Bezahlungen, z. B. an seine Geschwister oder an Alimenten für den Guts-Uebergeber, obliegen, darüber sogleich bei Eintragung des neuen Besitz-Titels die zur Sicherung dieser Rechte erfoderlichen Einträge auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten vornehmen; ferner

3) wenn dem Hypotheken-Amte Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todes-Fälle, Erbtheilungen, Verträge u. dgl. amtlich bekannt werden, so hat es jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Einträgen der Cessionen nothwendig sind.

§. 25. Das Hypotheken-Amt haftet dafür,

1) daß alles dasjenige, was bei demselben zum Eintrage in das Hypotheken-Buch angemeldet wird, und nach den Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung dazu geeignet ist, in dasselbe auf die gehörige Art richtig und vollkommen eingetragen werde;

2) daß alle Auszüge aus dem Hypotheken-Buche und alle nach demselben zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen.

§. 20. beschwert zu vorgesetzte [illegible] fodertem, u[illegible] Berichte de[illegible] Von diese[illegible] dritten In[illegible]

§. 21 verbunden

1) das [illegible] mand[illegible] allen [illegible] gen, wer[illegible]

2) bei [illegible] An[illegible] in [illegible] te[illegible]

3) I[illegible] di[illegible] ke[illegible]

[illegible] worüber [illegible] zu sorgen [illegible] nahme die [illegible] größerer Si= [illegible] indet eine Re= [illegible] statt.

[illegible] Sachen

[illegible] Sachen kann bei dem [illegible] angebracht werden. [illegible] zu nehmen, schrift= [illegible] Fall hinlängliche [illegible] Erscheinens an= [illegible]

[illegible] Amte soll für jede Ge= [illegible], und in demselben [illegible] Hypotheken=Wesen mündlich [illegible] der Zeitfolge eingeschrie= [illegible] die an einigen Orten gesetz= [illegible]

[illegible] Hypotheken=Amtes gele= [illegible] eines und desselben Besi= [illegible] Anmeldung eines zum Hypothe= [illegible] eigenes Blatt im Hypotheken= [illegible] werden.

chen Geri[illegible] ben [illegible] den [illegible] ter [illegible] Bu[illegible] willi[illegible] Will[illegible] gehö[illegible]

§. 30. In Hypotheken=Sachen kann jeder sowohl für sich [illegible] Andere bei dem Hypotheken=Amte handeln. Zur Er= [illegible] und Erhaltung eines Rechtes für denjenigen, in dessen [illegible] auftritt, ist eine vermuthete oder mangelhafte [illegible] hinreichend; soll aber Jemand durch Handlungen [illegible] werden, so wird eine förmliche, und [illegible] ausdrückende Vollmacht, oder deren [illegible] von Seite des Bevollmächtigers er= [illegible]

Gült

Fremde und unbekannte Personen müßen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere glaubhafte Art nachweisen, daß sie diejenige Person sind, wofür sie sich ausgeben.

§. 31. Insonderheit sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines andern zu verlangen:

1) die Gläubiger des Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Foderung zustehet, wenn sie aus deren Unterlassung an ihren Foderungen einen Schaden zu befürchten hätten;
2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt;
3) unter mehreren Mitgläubigern kann jeder Einzelne auf die ganze Foderung die Eintragung der Hypothek im Namen aller Mitgläubiger verlangen:
4) die Eintragung der den Minderjährigen und Pflegbefohlenen auf dem Vermögen ihrer Vormünder, Pfleger und deren Bürgen zustehenden Hypothek kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormund selbst, dem Neben-Vormund, dem Pfleger und der vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Behörde, so wie auch von jedem Verwandten, sondern selbst von jedem Dritten verlangt werden. Ist aus der Unterlassung ein Schaden für den Minderjährigen oder Pflegbefohlenen entstanden, so kann die Entschädigung von dem Vormund, dem Nebenvormund, dem Pfleger und der vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Behörde gefodert werden.
5) Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann, nebst dem Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepacten aufgenommen hat, verlangen; dieser Unterlassung wegen findet jedoch weder gegen Verwandte noch gegen das Gericht eine Entschädigungs-Klage statt.

§. 32. Wird von einem Gerichte durch Auftrag oder Requisition eine Eintragung oder Vormerkung verlangt, so hat das Hypotheken-Amt diese ohne weiters vorzunehmen.

§. 33. Auf gleiche Art kann nach Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, des Verkäufers, des Cedenten, oder bei Löschungen des Gläubigers u. dgl. die Eintragung in das Hypotheken-Buch auch ohne Beiseyn oder der Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden.

§. 34. Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beiseyn oder Einwilligung des andern Theils in das Hypotheken-Buch einzuschreiben.

§. 35. Soll aber die förmliche Eintragung geschehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, so kann diese auf einseitiges Verlangen, ohne Beiseyn und ausdrückliche Einwilligung dessen, gegen welchen das Recht erworben werden soll, nur alsdann vorgenommen werden, wenn sich das Gesuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament oder auf ein rechtkräftiges Urtheil gründet, und hierüber die Documente in Urschrift oder in einer gerichtlich beglaubten Abschrift vorgelegt worden.

§. 36. Die wegen einer öffentlichen Verwaltung oder wegen einer Curatel im Gesetze gegründeten Hypotheken sind auf bloßen Antrag der vorgesetzten Behörde einzutragen.

§. 37. Außer den im §. 34 bis 36 enthaltenen Fällen kann von dem Gesuche eines Theiles um den Eintrag in das Hypotheken-Buch nur eine Vormerkung im Hypotheken-Buche geschehen, über die Eintragung selbst aber ist vorher der andere Theil zu vernehmen, und derselbe hiezu vom Hypotheken-Amte unter Anberaumung eines Termins, der jedoch in keinem Falle mehr als dreißig Tage lang seyn darf, vorzuladen.

§. 38. Läßt der Vorgeladene diesen Termin ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so gehet auf weiteres Ansuchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothe-

ken-Buche bemerkt, und zu den hiernach angemessenen Ausfertigungen geschritten.

Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert durch diesen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten, in Ansehung eines jeden dritten aber treten die im Titel I. §. 4 bis 5 bestimmten Wirkungen ein.

§. 39. Wegen einer geschehenen Vormerkung kann nicht nur der Besitzer der hypothezirten Sache, sondern auch jeder nachfolgende Hypothek-Gläubiger verlangen, daß derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypotheken-Amte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termins von dreißig Tagen unter dem Rechtsnachtheil angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle. Wird der Mangel innerhalb dieses Termins nicht gehoben, so ist auf weiteres Anrufen des Betheiligten die Vormerkung im Hypotheken-Buche zu löschen, es wäre denn, daß der Vorgeladene eine gesetzliche Verhinderungs-Ursache nachweisen könnte, über deren Statthaftigkeit das Gericht zu erkennen hat.

§. 40. Das Hypotheken-Amt muß jedes bei demselben angebrachte Gesuch sorgfältig prüfen, ganz unstatthafte Gesuche sogleich abweisen, bei entdeckten Mängeln, die noch gehoben werden können, dem Anmeldenden eröffnen, was er noch beizubringen habe, bei vorkommenden Umständen, besonders wenn eine Minderung der Hypothek in Ansehung der Summen oder der Gegenstände verlangt wurde, unter den Betheiligten ein gütliches Einverständniß herzustellen suchen, und überhaupt mit Rücksicht auf die im §. 22 bis 24 enthaltenen Vorschriften alles thun, was zur Gültigkeit des einzutragenden Rechts-Geschäftes und des Eintrages selbst, so wie zur sichern Erreichung des Zweckes, für welchen der Eintrag geschehen soll, beitragen kann.

§. 41. Jedes Gesuch um die förmliche Eintragung schließt das Gesuch um einstweilige Vormerkung stillschweigend in sich; das Hypotheken-Amt ist daher verbunden, von jenem Gesuche, wenn es nicht ganz als unstatthaft zu verwerfen ist, dessen Ge-

währung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fodert, die geeignete Vormerkung im Hypotheken=Buche zu machen.

§. 42. Protestationen und Vormerkungen werden im Hypotheken=Buche zu jenem Eintrag, auf den sie sich beziehen; Vormerkungen einer Foderung aber unter den Hypotheken an der Stelle, die sie als Hypothek einnehmen würden, eingeschrieben.

§. 43. Von allem, was in das Hypotheken=Buch eingeschrieben wird, es sey eine förmliche Eintragung, eine Protestation, oder eine Vormerkung, soll demjenigen, wider den sie gerichtet ist, vom Hypotheken=Amte Nachricht gegeben werden, wenn er nicht schon vorher davon aus den Verhandlungen bei Gericht oder bei dem Hypotheken=Amte Wissenschaft hat.

§. 44. Derjenige, zu dessen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geschehen, kann darüber einen Recognitions=Schein, und wenn für eine Schuld ein Hypothek eingetragen wurde, einen förmlichen Hypotheken=Brief verlangen.

§. 45. Wem die Einsicht des Hypotheken=Buches zu gestatten sey, ist im Titel I. §. 3 bestimmt.

Auszüge aus dem Hypotheken=Buche sind dem Besitzer des Grundstückes, dem Lehen= oder Grund=Herrn, jedem, dem darauf ein Real=Recht zusteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Cedenten und Cessionar einer solchen Foderung, desgleichen jedem Gerichte und jeder Staats=Behörde vom Hypotheken=Amte mit beigefügter Beglaubigung zugegeben. Verlangt ein Dritter einen Auszug, so muß hierüber der Besitzer der Sache vorher vernommen werden.

§. 46. Jedem Eintrage in das Hypotheken=Buch ohne Unterschied muß das Datum, an welchem die Einschreibung geschehen, desgleichen jedem Auszuge aus dem Hypotheken=Buche das Datum, an welchem er gefertigt worden, beigesetzt werden.

§. 47. Sobald der Concurs von einem Gerichte eröffnet wird, ist dasselbe verbunden, über sämmtliche zur Concursmasse gehörigen Immobilien des Gemeinschuldners von den Hypotheken=Aemtern einen vollständigen und beglaubten Auszug aus

dem Hypotheken=Buche abzuverlangen, und diesen am ersten Edicts=Tage den Gläubigern vorzulegen. Was derselbe enthält, und nicht durch eine beigefügte Protestation entkräftet ist, das bedarf als gerichtskundig ohne Unterschied, ob es dem Schuldner oder dem Gläubiger zum Vortheil gereicht, der Gerichts=Ordnung Capital XII. §. 5. zufolge keines Beweises, doch wird hiedurch weder eine Einrede, noch der Gegen=Beweis ausgeschlossen, auch sind die Hypothek=Gläubiger von dem Erscheinen in den Edicts=Tagen und von der Liquidation ihrer Foderungen nicht befreit.

Ist eine Hypothek=Foderung auf den Namen mehrer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Foderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Concurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

III. Von Hypotheken=Büchern im Allgemeinen.

§. 48. Die Hypotheken=Bücher sollen nach dem vorgeschriebenen Formular geführt und in dauerhaft gebundenen Folio=Bänden gehalten werden.

Sie können nach Umfang des Gerichts in einem Bande zusammengefaßt, oder nach örtlichen Verhältnissen in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 49. Liegt ein zu einem Gute gehöriges Pertinenzstück unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist es zwar in das Hypotheken=Buch dieses Gerichtes unter einem eigenen Namen und Blatt einzutragen, dabei jedoch dessen Pertinenz=Eigenschaft zu bemerken, wegen welcher darauf bei diesem Gerichte keine Hypotheken eingetragen werden können.

§. 50. Eben dieses ist hinsichtlich jener Güter zu beobachten, über welche, dem §. 13 bis 14 gemäß, einer andern Behörde das Hypotheken=Amt zugewiesen ist.

§. 51. In beiden vorgemerkten Fällen (§. 49 und 50) findet eines solchen Gutes wegen, so lange es diese Eigenschaft an sich trägt, bei diesem Gerichte gar kein Eintrag, nicht einmal wegen Besitz=Veränderungen, statt.

§. 52. Die Einträge und Vormerkungen müßen zwar vollständig, jedoch kurz und bündig abgefaßt, und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypotheken-Buches eingeschrieben werden.

§. 53. Bei Einträgen des Werthes der Sache, der jährlichen Real-Renten, Foderungen, Cessionen und Löschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten am gehörigen Orte auszudrücken.

§. 54. In den Hypotheken-Büchern soll nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Hypotheken-Buches in Gegenwart von zwei Zeigen zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt, und kein Blatt eingelegt werden; auch sind Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden.

Die an einem Eintrag vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bei jeder Position zu bemerken.

§. 55. Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bei jedem Gute, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen und dort fortgesetzt, dabei aber in jedem Bande auf den andern hingewiesen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörenden Einträge befinden.

§. 56. Das Hypotheken-Buch soll mit Einschluß der Blätter, welche für die folgenden Einträge vorläufig leer bleiben, paginirt, und jedem Bande ein nach dem Namen der Güter geordnetes Register angehängt werden.

IV. Von den Rubriken des Hypotheken-Buches.

§. 57. Das Hypotheken-Buch hat folgende Haupt-Rubriken:

I. Die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besondern Real-Lasten;

II. Der Besitzer und der Besitz-Titel;

III. die Hypotheken mit Inbegriff ihrer Cessionen und Löschungen.

1. Von der ersten Rubrik.

§. 58. Bei jedem Grundstücke oder Real-Rechte, welches ein eignes Blatt im Hypotheken-Buche erhält, wird auf das erste Blatt die Nummer und alles dasjenige gesetzt, was die Sache von andern unterscheidet; dazu gehören besonders:

1) der Name der Sache, so ferne sie eine besondere Benennung führt;

2) ihre nähere Bezeichnung, ob sie ein grundherrliches Gut mit, oder ohne Gerichtsbarkeit, ein Haus-ein Guts-Complex, ein walzendes Grundstück, ein Acker, eine Wiese, ein Wald, ein fruchtbares Real-Recht, z. B. Zehentrecht u. dgl. sey;

3) die Kennzeichen, wodurch die Sache von andern gleicher Art, oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihre Lage, Größe u. dgl.;

4) die einzelnen Bestandtheile eines Guts-Complexes werden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypotheken-Buche bloß mit Angabe des Steuer-Distrikts auf das Steuer-Cataster zu verweisen, dessen Einsicht den Betheiligten von dem einschlägigen Rentamte gestattet werden soll;

5) jene Pertinenz-Stücke, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, sin besonders anzumerken.

§. 59. Stehet die Sache im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande, oder gehört dieselbe zu einem immatriculirten Familien-Fidei-Commisse, so muß dieses Verhältniß ausdrücklich bemerkt werden. Die Hypotheken-Aemter sind verbunden, hierüber durch Befragen des Besitzers, durch Einsicht der über seinen Besitztitel vorhandenen Urkunden, allenfalls durch weitere Nachfragen die erfoderliche Gewißheit herzustellen, auch die Lehens- oder Grundbarkeits-Eigenschaft, sobald sie davon Kenntniß haben, von Amtswegen einzutragen. Desgleichen sind die Lehen- und Grundherrn befugt, die Eintragung dieser Eigenschaft zu verlangen, und sich durch Einsicht der Hypotheken-Bücher von der richtig geschehenen Anmerkung zu überzeugen.

§. 60. Der Werth der Sache ist besonders zu bemerken, und zwar entweder nach dem Steuer-Belage im Capital zu berechnen, oder, wo er hiedurch nicht wohl ausgemittelt werden kann, nach unverdächtigen Kauf- und Pacht-Contracten, nach mehrjährigen Wirthschafts- oder Guts-Rechnungen, oder nach beglaubten Guts-Anschlägen, oder nach Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen.

Sind Gebäude der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibt, so wird auch die assecurirte Summe beigefügt.

§. 61. Wenn Theile des Hauptgutes oder Pertinenz-Stücke von dieser Sache getrennt, oder zu derselben erworben werden, so ist dieses zu bemerken, und hiernach der Werth der Sache zu berichtigen.

§. 62. Guts-Zertrümmerungen werden an der Stelle, wo der Guts-Complex eingetragen war, bemerkt; sodann alle Grundstücke, welche nach der Zertrümmerung einzeln besessen werden, unter besondern Nummern in das Hypotheken-Buch eingetragen, diejenigen aber, welche zu einem andern Gute als Pertinenz-Stücke übergehen, als solche bei diesem Haupt-Gute angemerkt.

§. 63. Die auf der Sache haftenden Real-Lasten, welche auf einem speciellen Rechts-Titel beruhen (Titel I. §. 1. Nr. 3.) sollen nach ihrem jährlichen Betrage bemerkt werden.

Von den auf der Sache haftenden Ewiggeld-Capitalien ist eine summarische Anzeige ihres Gesammt-Betrages, sowohl an Capital, als an den davon jährlich zu entrichtenden Ewiggeldern in das Hypotheken-Buch einzutragen, und darüber ein beglaubter, jedoch angeführtermaßen nur summarischer Auszug aus den über die Ewiggelder besonders geführten Büchern den Protocollen (§. 28) beizulegen.

2. Von der zweiten Rubric.

§. 64. In die zweite Rubrik ist einzutragen:

1. Name, Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers;
2. der Rechts-Titel, kraft dessen er das Eigenthum der Sache erlangt hat;

3. bei jeder Veränderung des Besitzers die Zeit, wann sich diese ergeben hat;
4. dasjenige, was die freie Befugniß des Besitzers über die Sache zu verfügen, aus speciellen Rechts-Titeln beschränkt, wohin besonders zu rechnen sind: gemeine fideicommissarische Substitutionen, der Vorbehalt der Nutznießung, die bedungenen besondern Leistungen an einen Andern, die dem Rechts-Geschäfte beigefügten Bedingungen, die gerichtlichen Verbothe der Veräusserung, desgleichen die Protestationen oder Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache.

§. 65. Hat sich der Verkäufer für den Rückstand am Kaufschilling das Eigenthum, oder bei der Guts-Uebergabe für seine Person Alimente vorbehalten; oder sind statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen bedungen worden, so müssen diese Foderungen unter den Hypotheken eingetragen werden.

§. 66. Jeder neue Besitzer muß die Veränderung des Eigenthümers und seinen Besitz-Titel bei Vermeidung der im Titel I §. 4 und 5 bemerkten Rechts-Folgen in das Hypotheken-Buch eintragen lassen.

§. 67. Ist die Handlung, auf welche sich die Besitz-Veränderung gründet, bei eben demselben Gerichte vorgegangen, welchem ihr Eintrag in das Hypotheken-Buch zukommt, so soll das Gericht diesen Eintrag bei dem Hypotheken-Amte veranlassen, welches auf den Grund jener gerichtlichen Handlung die Eintragung ohne weiters vorzunehmen hat.

§. 68. Ausser diesem Falle darf das Hypotheken-Amt die Eintragung nur alsdann vollziehen, wenn demselben über die Besitz-Titel die Urkunden in Urschrift vorgelegt werden, und diese so beschaffen sind, daß auf den Grund derselben das Eigenthum von einem auf den andern übergehen kann.

§. 69. Bei Erbschaften wird entweder ein gerichtlicher Theilungs-Brief, oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erfodert, daß die Sache

durch Erbrecht oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gekommen sey.

Die Theilungs-Briefe oder Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten haben, dem §. 8 des Edicts über die Siegelmäßigkeit zu Folge, gleiche Wirkung.

§. 70. Wird die Eintragung des Besitztitels vermöge eines richterlichen Urtheils verlangt, so ist mit dessen Vorlage auch nachzuweisen, daß es rechtskräftig sey.

§. 71. Gründet sich die Besitz-Veränderung in einer Privat-Urkunde, so ist nach §. 37 und 38 zu verfahren.

3. Von der dritten Rubrik.

§. 72. In die dritte Rubrik werden nicht nur die Hypotheken, sondern auch alle an der Person des Gläubigers oder an der Foderung selbst vorkommenden Veränderungen eingetragen.

§. 73. Bei jeder Foderung sind in die Columne, welche das vorgeschriebene Formular bezeichnet, eintragen:

1) der Betrag der Foderung;
2) der Rechtstitel und dessen Datum, dann der vom Capitale bedungene Zinsfuß;
3) der Name, Stand und Wohnort des Gläubigers;
4) die Veränderungen an der Person des Gläubigers;
5) Zahlung oder Minderungen der Foderungen;
6) die Erlöschungen der Hypotheken.

§. 74. Bei jedem Gesuche um Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek, muß das Hypotheken-Amt sorgfältig prüfen, ob der Gläubiger für die Foderung einen Rechtstitel zur Hypothek habe. Mangelt es hieran, so ist das Gesuch ganz abzuweisen.

§. 75. Ist für eine und dieselbe Foderung eine Hypothek auf verschiedene im Hypotheken-Buche versehene Güter des Schuldners eingetragen, so ist bei jedem an der Seite zu be-

merken, auf welchen Gütern dieser Foderung halber noch eine Hypothek eingetragen ist.

Ergeben sich dann an dieser Foderung Veränderungen, so soll das Hypotheken-Amt davon bei allen zu seinem Amtskreise gehörigen Gütern die Einträge machen, ausserdem aber den Betheiligten erinnern, daß er zur Verwahrung seiner Rechte sich eines gleichen Eintrages wegen an die andern Hypotheken-Aemter zu wenden habe.

§. 76. Alle Foderungen, sie mögen als wirkliche Hypotheken eingetragen, oder dabei nur vorgemerkt seyn, werden nach der Zeitfolge eingeschrieben, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, die vorgemerkten Foderungen jedoch in der letzten Columne durch Beisatz des Wortes „vorgemerkt" unterschieden.

Die gelöschten Foderungen bringen an den einmal eingetragenen Zaheln keine Veränderung hervor; von denselben wird aber bei Auszügen aus dem Hypotheken-Buche nur die Nummer, unter welcher sie eingetragen waren, mit dem Beisatze: „ist gelöscht" aufgenommen.

§. 77. Sind alle auf einer Sache eingetragenen Hypotheken gelöscht, so soll der bisherige Eintrag der Hypotheken abgeschlossen, und für die künftigen Hypotheken eine neue Zahlenreihe angefangen werden.

§. 78. Hat sich der Schuldner bei einer Foderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer andern Foderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Platz, z. B. die zweite Hypothek zugestanden, so muß bei dem Eintrag jener Hypothek, die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Nummer, und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt, und in der letzten Columne bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers noch vorbehalten sey. Wenn diese erfolgt, so wird dann am gehörigen Orte der Rechtstitel und der Name des Gläubigers eingetragen.

§. 79. Wenn ein Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Hypothek, einem nachher eingetragenen Gläubiger abtritt, so muß dieses bei den beiden Hypotheken bemerkt werden.

§. 80. Fodert der Schuldner eine Minderung, oder der Gläubiger eine Mehrung der Summe, für welche die Eintragung verlangt, oder geschehen ist, so ist das Gesuch bei dem Hypotheken-Amte anzubringen, und dieses soll, nachdem es allenfalls hievon die geeignete Vormerkung im Hypotheken-Buche gemacht hat, unter den Betheiligten eine gütliche Ausgleichung versuchen, in deren Ermanglung aber die Betheiligten zur Entscheidung an das Gericht verweisen.

Nach Uebereinkunft oder nach richterlichem Erkenntnisse wird dann das Geeignete in das Hypotheken-Buch am gehörigen Orte eingetragen.

§. 81. Das Verfahren bei dem Eintrag der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Todesfälle oder Cessionen ergeben können, ist nach Verschiedenheit der Fälle, und nach den im §. 32 bis 35, 37 und 69 enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

§. 82. Ist eine Hypothek-Foderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder von ihnen die Eintragung für seinen Antheil fodern, auch verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypotheken-Brief ausgefertigt werde, doch behält die Hypothek den Rang, der ihr nach dem Eintrag im Hypotheken-Buche zusteht.

§. 83. Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek dürfen vom Hypotheken-Amte weder eingetragen, noch vorbemerkt werden.

§. 84. Gegen den Gläubiger kann ein Arrest auf die eingetragene Foderung vom Hypotheken-Amte nicht anerkannt, sondern blos auf Veranlassung des zuständigen Richters im Hypotheken-Buche vorgemerkt werden.

§. 85. Das Hypotheken-Amt muß von dem Eintrage jener an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderung, so wie von der Vormerkung des Arrestes dem Hypothek-Schuld-

ner Nachricht geben, und dieser ist verbunden, sich hiernach in seinen Zahlungen zu achten.

§. 86. Unter welchen Voraussetzungen eine im Hypotheken-Buche eingetragene Hypothek, oder deren Vormerkung gelöscht werden könne, und wie dabei zu verfahren, ist im Allgemeinen nach Verschiedenheit der Erlöschungs-Gründe einer Hypothek und nach den vorhergehenden Vorschriften (Titel II. §. 32 bis 35, 37 und 38) zu bemessen.

§. 87. Wegen Entsagung des Gläubigers kann die Löschung erfolgen, wenn sie vom Gläubiger entweder bei dem Hypotheken-Amte, oder in einer gerichtlichen Urkunde, oder in einer letztwilligen gerichtlich anerkannten Verfügung geschehen ist. Gründet sie sich nur auf eine Privat-Urkunde, so ist nach §. 37 zu verfahren.

§. 88. Wird die Löschung der Hypothek verlangt, weil die Foderung durch Compensation erloschen ist, so muß über die Richtigkeit der Compensation der Hypothek-Gläubiger vorher vernommen, und, wenn er derselben widerspricht, die Sache, nach allenfalls geschehener Vormerkung, an das Gericht verwiesen werden.

Wird die Löschung auf den Grund der Consolidation verlangt, so muß der Rechts-Titel, kraft dessen das Recht des Hypothek-Gläubigers auf den Schuldner übergegangen ist, durch gerichtliche Urkunden oder amtliche Zeugnisse vollkommen bewiesen seyn.

§. 89. Die Löschung der Hypothek wegen geleisteter Zahlung kann geschehen, wenn diese durch gerichtliche Urkunden bewiesen ist; bei aussergerichtlichen Quittungen kommen wegen Vernehmung des Gläubigers die Vorschriften des §. 37 und 38 zur Anwendung. Abschlags-Zahlungen sind als theilweise Löschungen nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

§. 90. Die Löschung der Hypotheken, welche für die Haftung der Beamten, Verwalter, Vormünder oder Curatoren eingetragen sind, und nicht schon bei der Bestellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, kann nicht mit dem Ende der Verwaltung, sondern erst alsdann gefodert werden, wenn

die vorgesetzte Behörde, oder derjenige, zu dessen Vortheil die Eintragung geschehen, nach erlangter Fähigkeit, über sein Vermögen zu disponiren, den Verwalter oder Curator von aller Verbindlichkeit losgezählt hat.

§. 91. Zu Löschung der Hypotheken wegen gerichtlichen öffentlichen Verkaufs wird ein Zeugniß des zuständigen Gerichtes erfodert, daß der Käufer die Sache frei von allen darauf vorher eingetragenen Hypotheken an sich gebracht habe. Ist diesem Zeugnisse zu Folge eine oder die andere Hypothek als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, so werden mit Ausnahme derselben die übrigen Hypotheken gelöscht. Bei Anwendung der im §. 77 enthaltenen Vorschrift müssen die auf der Sache stehen gebliebenen Hypotheken nach ihrem vorigen Datum und Range in die neuanzufangende Reihe der Hypotheken übertragen werden.

§. 92. Wird die Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek aus dem Grunde verlangt, weil der Besitzer der Sache entweder die Richtigkeit der Schuld oder das Recht des Gläubigers auf eine Hypothek bestreitet, so kann die Löschung im Mangel gütlicher Ausgleichung blos auf Vorlage eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils erfolgen.

§. 93. Die Löschung einer amortisirten Hypothek erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung des Amortisations-Erkenntnisses.

§. 94. Bei dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession oder sonst an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypotheken-Amt den Ansuchenden, wenn er nicht selbst die Original-Urkunde vorlegt, an deren Beibringung zu dem Ende erinnern, damit, um künftigem Mißbrauche der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Cession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung eingeschrieben werde. Doch ändert eine Unterlassung dieser, ohnehin den Betheiligten obliegenden, Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus der Eintragung in das Hypotheken-Buch entstehen, indem von dieser die im Titel I. §. 4 und 5 bestimmten Folgen abhängen.

V. Von Löschungen im Allgemeinen.

§. 95. In welchen Fällen andere Einträge, Protestationen oder Vormerkungen im Hypotheken-Buche, ausser den Hypotheken gelöscht werden können, und wie dabei zu verfahren, ist den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung gemäß, nach Verschiedenheit der Fälle und des Grundes, aus welchem die Löschung verlangt wird, zu beurtheilen.

§. 96. Jede Löschung wird in Gegenwart von zwei Zeugen nebst dem ordentlichen Eintrage auch an demselben Orte, wo sich die zu löschende Einschreibung befindet, mit dem Worte: „gelöscht" unter Hinweisung auf die Nummer des vollständigen Ertrags bemerkt. Auch muß die Bemerkung der Löschung auf gleiche Art auf den beizubringenden Original-Schuld-Brief gesetzt werden.

VI. Von den Recognitions-Scheinen und Hypotheken-Briefen.

§. 97. Recognitions-Scheine sind Certificate, welche das Hypotheken-Amt über eine im Hypotheken-Buche geschehene Einschreibung ausstellt.

Fertigt dasselbe über eine in das Hypotheken-Buch eingetragene Hypothek eine Urkunde aus, so wird diese ein Hypotheken-Brief genannt.

§. 98. Der Recognitions-Schein muß in Kürze bezeichnen, worin der Eintrag bestanden, dann auf welche Sache und an welchem Tage derselbe geschehen ist.

Dabei soll der Band und die Seite des Hypotheken-Buches, wo sich der Eintrag befindet, bemerkt werden.

§. 99. Solche Scheine können besonders ausgestellt werden; wenn aber mit dem Gesuche um den Eintrag die betreffende Urkunde vorgelegt wurde, so ist das Certificat auf diese Urkunde selbst zu schreiben, und es kann in diesem Falle kurz, mit Beziehung auf die Urkunde, abgefaßt werden.

§. 100. In dem Hypotheken-Briefe muß ausgedrückt seyn:

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, für welchen die Hypothek erhoben wurde;
2) eine gleiche Bezeichnung desjenigen, auf dessen Eigenthum sie erworben wurde;

3) die Sache, auf welche die Hypothek eingetragen wurde, mit dem Beisatze
   a) des lehen= oder grundherrlichen Verbandes, wenn die Sache lehen= oder grundbar ist;
   b) des lehen= oder grundherrlichen Consenses, wenn dieser zu der Hypothek nothwendig und ertheilt worden ist;
   c) des Werthes der Sache, wie er im Hypotheken=Buche angegeben ist;
4) der Rechts=Titel der Foderung;
5) die Summe, wofür die Hypothek eingetragen wurde;
6) die Nummer, die sie unter den Hypotheken erhalten hat;
7) die Angabe, wie viele Hypotheken derselben vorgehen, und wie viel im Ganzen betragen;
8) das Datum der geschehenen Eintragung mit Bemerkung des Bandes und der Seite des Hypothen=Buches, wo sich der Eintrag befindet.

§. 101. Wird der Hypotheken=Brief auf eine über die einzutragende Foderung vorgelegte Urkunde selbst gefertiget, so kann, was die Person des Schuldners und Gläubigers, dann den Rechts=Titel der Foderung (§. 100, Nro. 1. 2. 4.) angehet, auf den Inhalt der Urkunde kurz hingewiesen, die übrigen Puncte aber müssen allemal besonders ausgedrückt werden.

§. 102. Bei jedem Recognitions=Scheine oder Hypotheken=Briefe, welche auf eine dem Hypotheken=Amte vorgelegte Urkunde selbst (§. 99. u. 101) geschrieben wird, ist der Bedacht zu nehmen, daß diese Aufschreibung auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, den aufgeschriebenen Recognitions=Schein oder Hypotheken=Brief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des einen oder andern zu trennen.

Reicht der leere Raum der Urkunde für den Recognitions=Schein oder Hypotheken=Brief sammt der erfoderlichen Beglaubigung (§. 16) nicht hin, so soll dafür ein besonderer Bogen angeheftet, dabei jedoch der Anfang, wo möglich, auf die Urkunde selbst geschrieben, auch die Schnur, womit der Bo=

gen angeheftet wurde, am Ende mit dem Siegel des Hypotheken-Amtes auf dem Blatte wohl befestiget werden.

Summarischer Inhalt der Hypotheken-Ordnung.

Erster Titel.

Von den Hypotheken-Büchern.

Zweiter Theil.

Von Führung der Hypotheken-Bücher und vom Verfahren in Hypotheken-Sachen.

Verordnung über die Einführung über allgemeinen Hypotheken-Ordnung.

§. 1. Die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom (Datum) soll mit dem 1. Jänner 1821 in Wirksamkeit treten, und von diesem Zeitpuncte an sind alle in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestehenden Gesetze und Verordnungen in jenen Puncten aufgehoben, welche in besagter Hypotheken-Ordnung behandelt und bestimmt worden.

§. 2. Bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches werden hievon ausgenommen:

1) die Ewiggeld-Capitalien und die davon zu entrichtenden Ewiggeld-Gilten;

2) die, vorzüglich im Obermain-Kreise üblichen sogenannten Lehen-Consense;

4) die im Rheinkreise und in andern Theilen des Königreichs jetzt bereits bestehenden Hypotheken-Ordnung.

In Ansehung der Nro. 1 2 und 3 angegebenen Einrichtungen behalten die darüber vorhandenen Statutar-Rechte und Rechts-Gewohnheiten ihre Gültigkeit; mit der Modification, daß in den Orten, wo bisher die preußische Hypotheken-Ordnung galt, die Nachsuchung des Besitztitels seit den letzten 44 Jahren, und die Führung von besondern Grund-Acten nicht mehr nöthig seyen, sondern in diesen beiden Puncten die gegenwärtige Hypotheken-Ordnung gelten soll.

§. 3. Derjenige, welcher gegenwärtig eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist als Eigenthümer in das Hypotheken-Buch einzutragen.

Die Hypotheken-Aemter sollen daher in Anlegung der Hypotheken-Bücher von dem gegenwärtigen Besitzer zwar die Angabe und Nachweisung seines Besitztitels durch Vorlage der allenfalls darüber vorhandenen Urkunden verlangen, denselben auch über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und dasjenige, was ihnen hierüber nachgewiesen ist, in das Hypotheken-Buch aufnehmen; sich aber aller andern weitläufigen Nachforschungen des Besitztitels enthalten.

§. 4. Wird gegen das Eigenthum des eingetragenen Besitzers ein Rechts-Anspruch vor dem 1. Jänner 1821 bei dem Hypotheken-Amte angemeldet, so hat dasselbe mit der Anlegung des Hypotheken-Buches fortzufahren, aber die angemeldeten Foderungen unter den Hypotheken nur vorzumerken, und dabei ausdrücklich zu bemerken, daß ihr Eintrag mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechts-Anspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 5. Die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Real-Lasten, welche der Hypotheken-Ordnung Titel I. §. 1. zufolge in die Hypotheken-Bücher einzutragen sind, sollen bis zum 1. Jänner 1821 bei dem Hypotheken-Amte angemeldet werden. Die Unterlassung dieser Anmeldung hat jedoch keine andere Folge, als daß die Real-Last den eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringeren Preis verkauft, und dadurch eine Hypotheken-Foderung nicht befriedigt wird.

§. 6. Von dieser Anmeldung sind dem §. 2 zufolge die Ewiggeld-Capitalien und die sogenannten Lehen-Consense, so ferne diese letztern nicht den dritten Theil des Gutswerthes übersteigen, ausgenommen.

Wegen der Ewiggeld-Capitalien ist die Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Titel II §. 62 zu beobachten, wegen der angeführten Lehen-Consense hingegen soll bei jedem Gute oder Grundstücke, auf welches Lehen-Consense ausgestellt werden können, ohne Unterschied, ob darauf schon Consens-Schulden haften oder nicht, im Hypotheken-Buche bei den Hypotheken an der ersten Stelle der dritte Theil des Gutswerthes vorgemerkt werden, als für welchen die Grund-Herrschaften, ohne Rücksicht auf die sonst eingetragenen Hypotheken, sogenannten Lehen-Consense mit dem §. 2 vorbehaltenen Vorzugs-Rechte auch in Zukunft ausfertigen können.

§. 7. Alle diejenigen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zum 1. Jänner 1821 einzugehenden Rechts-Geschäften eine stillschweigende (gesetzliche) Hypothek, oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugs-Recht zustehet, haben ihre Foderung bis zu dem angeführten Termine bei dem Hypotheken-Amte zum Eintrag in das Hypotheken-Buch anzumelden.

Wer innerhalb des Termins seine Foderung nicht angemeldet hat, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser weder sein Schuldner ist, noch von der Hypothek Wissenschaft hatte, die Foderung nicht mehr geltend machen; doch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen

zu lassen, welche aber erst von Zeit der Eintragung an wirksam ist.

Von diesem Rechts-Nachtheile sind jedoch ausgenommen die Ehefrauen, die Mündel und die Pflegbefohlenen in Bezug auf die stillschweigende Hypothek, die sie in dem Vermögen der Ehemänner, Vormünder und Pfleger besitzen. Nur da, wo bereits die Statuten oder Herkommen die Wirksamkeit der Hypothek der Ehefrauen von der Eintragung abhängig gemacht haben, soll es dabei verbleiben. Was die ausdrücklichen Hypotheken betrifft, so sind die General-Hypotheken auf das sämmtliche gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen von der Verkündung dieser Verordnung angefangen, für die Zukunft abgestellt. Wer aber schon gegenwärtig im Besitz einer General-Hypothek ist, behält dieselbe mit allen rechtlichen Wirkungen bis zur Erlöschung der Verbindlichkeit des Schuldners. Es muß jedoch jeder gegenwärtige Besitzer einer General-Hypothek, wenn er nicht mit dem Schuldner eine anderweitige gütliche Uebereinkunft trift, dieselbe bis zum benannten Termin bei allen Hypotheken-Aemtern in deren Bezirk der Schuldner Immobilien besitzt, zum Eintrag in das Hypotheken-Buch anmelden, und zwar unter dem für die stillschweigenden Hypotheken festgesetzten Rechts-Nachtheil.

§. 8. Die von den bisherigen Gesetzen und Prioritäts-Ordnungen gewissen Foderungen beigelegten stillschweigenden Hypotheken hören demnach mit Ausnahme der im §. 7 als ausgenommen angegebenen mit 1. Jänner 1821 auf, Hypotheken zu seyn, und nehmen die Eigenschaft eines gesetzlichen Vorzugs-Rechtes an, welches jedoch, gleich allen andern in der Hypotheken-Ordnung und im §. 2 dieser Verordnung nicht ausdrücklich anerkannten Vorzugsrechten, niemals zum Nachtheile der auf jedem unbeweglichen Gute eingetragenen Hypotheken geltend gemacht werden kann.

§. 9. Für die Anlegung und Vollendung der Hypotheken-Bücher sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Hypo-

theken-Ordnung, die in diesen und folgenden Paragraphen angegebene Vorschriften zu beachten.

Der Zeitraum von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an bis zum 1. Jänner 1821 ist bestimmt:

1) für die Anmeldung der zum Eintrage in das Hypotheken-Buch geeigneteten Real-Rechte;
1) für die Anmeldung der Foderungen;
3) für die zur Vollendung des Hypotheken-Buches gehörenden Vorarbeiten, insbesondere
   a) für die Ausmittelung der mit Hypotheken zu belastenden Immobilien;
   b) für die Nachforschung des Lehen- oder Grundbarkeits-Verbandes, in welchem die Immobilien stehen;
   c) für die richtige Anführung des Besitzers und Besitz-Titels;
   d) für die Ausmittelung des Werthes der Sache;
   e) für die Anlegung der Protocolle.

§. 10. Die auf einer Sache haftenden Real-Rechte müssen nach ihren jährlichen Betrage angegeben werden. Zur Erleichterung dieses Geschäftes sollen die königl. Rentämter, andere Verwaltungen, Stiftungen und Gemeinden, welchen auf speciellen Rechts-Titeln beruhenden Real-Renten zustehen, von denselben mit bestimmter Angabe ihres jährlichen Betrages und der Sache, worauf sie haften, dem einschlägigen Hypotheken-Amte ein Verzeichniß übergeben, aus welchem es die zu jeder unbeweglichen Sache gehörigen Einträge zu machen hat.

§. 11. Die Anmeldung jeder Foderung zum Eintrag einer Hypothek muß enthalten:

1) den Namen des Gläubigers und des Schuldners;
2) den Betrag der Foderung nebst dem etwa bedungenen Zinsfuß;
3) ihren Rechtstitel, ihr Datum und alles dasjenige, was sonst noch auf ihre Priorität Einfluß hat;
4) die Anzeige der Sache, auf welche die Eintragung verlangt wird;

5) dabei soll auch die über die angemeldete Foderung vorhandene Urkunde in Urschrift oder Abschrift vorgelegt werden.

Die bei dieser Anmeldung übergebenen Acten=Stücke unterliegen keinem neuen Stempel, die Eintragung und alle Ausfertigungen des Hypotheken=Amts geschehen tax= und stempelfrey.

§. 12. Während dieses Zeitraumes soll das Hypotheken=Amt theils durch Vernehmung des Schuldners, theils durch Einsicht der Ehepacten, Erbtheilungen, Vormundschafts=Acten, Kaufs= oder Uebergabs=Contracte und andere Gericht=Acten den noch vorhandenen Real=Rechten und Hypothek=Foderungen nachforschen, und der Hypotheken=Ordnung Titel II. §. 24 gemäß das Weitere vornehmen.

§. 13. Bei der ersten durch eine Anmeldung gegebene Veranlassung muß das Hypotheken=Amt für alle zu seinem Bezirke gehörigen Immobilien oder Real=Rechte, desjenigen, gegen welchen die Anmeldung gemacht worden, ein besonderes Anmeldungs=Protocoll anlegen, und in dasselbe alle bis zum 1. Jänner 1821 vorkommende und darauf sich beziehende Anmeldungen der Zeitfolge nach eintragen.

§. 14. Ueber die geschehenen Anmeldungen ist auf Verlangen ein Recognitionsschein auszustellen; welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunden kurz mit den Worten: angemeldet bei dem Hypotheken=Amte den (Datum) gesetzt werden kann.

§. 15. Nach geschehener Anmeldung einer Foderung soll der Schuldner zur Angabe seines Besitztitels aufgefodert, auch befragt werden, welche Immobilien im Bezirke dieses Hypotheken=Amtes besitzt, ob und welche er von denselben mit dem Grundbarkeits=Verbande behaftet sind, wem die Grundbarkeit zustehe, welche besondern Real=Lasten außer der Grundbarkeit auf der Sache haften, und welche Hypothek=Schulden er contrahirt habe. Die Angaben des Schuldners sind zu Protocoll zu nehmen, und nach denselben, der hiedurch begründeten Einträge wegen, die weitern Einleitungen zu treffen.

Diese Vernehmung des Schuldners kann jedoch unterlassen werden, wenn dessen Besitztitel und die Eigenschaft der Sache worauf eine Hypothek angemeldet wurde, dem Hypotheken-Amte schon aus den Gerichts-Acten bekannt.

§. 16. Das Hypotheken-Amt ist verbunden, bei jeder unbeweglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeits-Verband von Amtswegen einzutragen, sobald ihm derselbe aus den bei dem Besitztitel vorzulegenden Urkunden oder aus den Steuer-Katastern, oder sonst actenmäßig bekannt wird. Ist der Lehen- oder Grundbarkeits-Verband weder eingetragen noch angemeldet worden, so kann eine eingetragene Hypothek wegen Mangels an lehen- oder grundherrlicher Einwilligung auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angefochten werden.

Uebrigens können die Lehen- und Grundherrn von den unter einem andern Hypotheken-Amte gelegenen lehen- oder grundbaren Gütern, jedem einschlägigen Hypotheken-Amte ein Verzeichniß zustellen, aus welchem dasselbe bei jeder unbeweglichen Sache den gehörigen Eintrag zu machen verbunden ist.

§. 17. Bei Gütern, von welchen schon gerichtliche Schätzungen vorhanden sind, können diese bei Anlegung der Hypothekenbücher zum Grunde genommen werden.

Sie sind aber sowohl dem Schuldner, als den Hypotheken-Gläubigern bekannt zu machen, und wenn dagegen Einwendungen vorgebracht werden, die Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung Titel II. §. 60. anzuwenden.

§. 18. Im Allgemeinen werden sämmtliche Behörden und Gerichte angewiesen, den Hypotheken-Aemtern auf Verlangen alle zur Erleichterung des Hypotheken-Wesens erfoderliche Mittheilung ohne Aufenthalt zu machen.

§. 19. Sind mit dem 1. Jänner 1821 die Anmeldungen geschlossen, so hat das Hypotheken-Amt vodersamst den Besitzer über die gegen ihn angemeldeten Foderungen zu vernehmen, ob er entweder gegen die Richtigkeit der Foderung oder gegen die verlangte Hypothek etwas einzuwenden habe. Bringt er keine Einwendungen vor, so ist die Foderung unter den Hypotheken einzutragen, bringt er aber Einwendungen vor,

[illegible]

§. 10. [illegible] ... auf Verlangen ausgefertiget werden.

§. 11. Bis die vorgezeichnete Arbeit in allen Hypotheken-Aemtern im ganzen Umfang des Königreiches bis zum 1 Jänner 1820 vollkommen hergestellt seyn:

Den Appellations-Gerichten ist besonders darauf zu sehen, ob die Hypotheken-Aemter die gegenwärtige Verordnung zur beschleunigten und richtigen Herstellung der Hypotheken-Bücher in allen Punkten befolgen.

Jene Hypotheken-Aemter, die sich hierin einer Nachlässigkeit schuldig machen, sollen zum gebührenden Verweis gezogen und mit der Bedrohung ermahnt werden, daß auf ihre Kosten zur Erfüllung des schuldigen Theils zur Herstellung der Hypotheken-Bücher ein eigenes Individuum abgeordnet werde. Diese Maßregel ist auch gegen jene, welche saumselig geblieben sind, ohne weiters in Erfüllung zu setzen.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht, auch viermal und zwar nach dreimonatlichen Zwischen-Räumen in allen Intelligenz-Blättern der obern 7 Kreisen abgedruckt, und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

München am 5. Mai 1819.

Ziffer 202.

Protocoll
des sechten Ausschusses. Dreizehnte Sitzung.

Geschehen München den 4ten Mai 1819.

101) Antrag des Abg. Hrn. Volkert, das Verhältniß der Juden betreffend.

Beschluß: Ist, als eine bereits berathene Sache, zu den, diesen Gegenstand betreffenden, Acten zu legen.

102) Antrag von eben Demselben, Gleichheit der Einquartirungs-Lasten betreffend.

Beschluß: Die Absicht des Antrags, in Beziehung auf die Zukunft ist bereits durch das zu erwartende Gemeinde-Umlagen-Gesetz als erreicht anzusehen: die darin enthaltene Beschwerde für das Vergangene hingegen ist durch das Präsidium an den 5ten Ausschuß zu bringen.

103) Antrag des Abg. Hrn. Rieder, auf Verlegung der über Rosenheim gehenden Militär-Straße.

Beschluß: Der Gegenstand des Antrags gehört nicht zum Wirkungskreis der Stände, daher der Antrag selbst nicht an die Cammer; allein als Beschwerde ist er durch das Präsidium an den 5ten Ausschuß zu geben.

104) Antrag des Abg. Hrn. Stephani, die Verbesserung der Studien-Schulen betreffend.

Beschluß: Ist, nach analogem Beschluß über den Antrag des Abg. Häcker, der Cammer vorzulegen.

105) Antrag des Abg. Hrn. Baumann, einen Unterstützungs-Fonds für unbemittelte Landleute betreffend.

Beschluß, Ist zwar nicht zur Vorlage an die Cammer geeignet, da er einen nicht zum Wirkungs-Kreise gehörigen Gegenstand betrifft, dagegen zum Behufe der Sammlung der Vorschläge für Verbesserung der Agricultur an den 3ten Ausschuß zu bringen.

106) Antrag des Abg. Hrn. Bestelmaier, Aufhebung der Stadt-Commissariate betreffend.

Beschluß: Ist, nach analogen Beschlüssen, an die Cammer zu bringen.

107) Antrag des Abg. v. Waukel, die Sicherung des Postgeheimnisses betreffend.

Beschluß: Ist zwar, als einen zum Wirkungs-Kreise der Stände nicht gehörigen Gegenstand betreffend, zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet, jedoch durch das Präsidium an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur allenfallsigen Berücksichtigung hinüber zu schließen.

108) Antrag des Abg. Hrn. Krez, daß Verhältniß des Staats-Aerars zu den Stiftungen, und die Verzinsung von den Stiftungs-Capitalien betreffend.

Beschluß: Ist, als betreffend die Aufhebung eines Gesetzes, welches das Eigenthum einer Classe von Staats-Angehörigen berührt, das unter besondere Mitwirkung der Stände gestellt ist, an die Cammer zur Vorlage zu bringen.

109) Antrag des Abg. Hrn. Clarus, die Relicten der protestantischen Geistlichkeit und deren Unterstützung betreffend.

Beschluß: Ist, betreffend einen zum Wirkungs-Kreise der Stände gehörigen Gegenstand, der Cammer vorzulegen.

110 Antrag des Abg. Hrn. Trott, die Aufhebung der allgemeinen und Einführung von Spezial-Brand-Assecuranz-Anstalten betreffend.

Beschluß: Ist, nach schon vorhandenem analogen Beschluße, der Cammer vorzulegen.

111) Antrag des Abg. Hrn. Hilpoltsteiner, die zu hohe Besteurung einiger Unterthanen im Landgerichte Beilngries betreffend.

Beschluß: Ist, als gehörig zum Wirkungs-Kreise der Stände, der Cammer vorzulegen.

112) Desgleichen von Demselben, den nachtheiligen Einfluß der Theilung der Gemeinde-Gründe auf den Feld-Bau betreffend.

Beschluß: Ist zum Behufe der Sammlung der Vorschläge für Förderung der Agricultur an den 5ten Ausschuß zu bringen.

113) Antrag des Abg. Hrn. Lindner, die Verbesserung und den Vollzug der Dienstboten-Ordnung betreffend.

Beschluß: Ist, betreffend einen Gegenstand der zum Wirkungs-Kreise der Stände gehörigen Gesetzgebung, der Cammer vorzulegen.

114) Antrag des Abg. Hrn. Heß, die Herstellung und Unterhaltung der Vicinal-Wege betreffend.

Beschluß: Ist, als durch das Berathen über das Gemeinde-Umlagen-Gesetz bereits befriedigt, zu den Acten zu legen.

115) Antrag des Abg. Hrn. Wankel, einen sichern Fonds für die Unterstützung der Schullehrer-Wittwen und Waisen betreffend.

Beschluß: Ist, als betreffend einen bei der Berathung über das Schulwesen bereits vorgekommenen, aber bei der Abstimmung nicht berücksichtigten Gegenstand zu den Acten zu legen.

116) Antrag desselben Hrn. Abgeordneten, Instruction zu einer Registratur-Ordnung betreffend.

Beschluß: Ist, nach analogem Beschluße über den früher schon eingegebenen Antrag ähnlichen Inhalts, der schon deswegen nach der Verfassung nicht angenommen werden kann, weil er Wiederholung ist, zurück zu weisen.

117) Antrag des Abg. Hrn. Schätzler, Einführung des wechselseitigen Unterrichts betreffend.

Beschluß: Ist, als einen bey der Berathung und Abstimmung über das Schulwesen bereits abgewiesenen Gegenstand betreffend, zu den Acten zu legen.

118) Antrag von eben Demselben, die Realisirung des Creditvotums betreffend.

Beschluß: Ist, betreffend einen Gegenstand der Finanzen, der Cammer vorzulegen.

119) Desgleichen, die Errichtung einer National-Bank betreffend.

Beschluß: Ist, als ein das Eigenthum überhaupt betreffendes Institut, der Cammer vorzulegen.

120) Antrag des Abg. Hrn. v. Hofstetten, die Militär-Gerichts-Verfassung und deren Verbesserung betreffend.

Beschluß: Ist, in so weit der Gegenstand desselben nicht bereits berathen worden, an die Cammer zu bringen.

121) Antrag des Abg. Frhrn. v. Nothhaft, Aufhebung der Benennung des Familien-Schutzgeldes und der Steuer-beischläge betreffend.

Beschluß: Ist, betreffend Gegenstände der directen Besteurung, der Cammer vorzulegen.

122) Antrag des Abg. Hrn. Krez, den zu befürchtenden Holzmangel betreffend.

Beschluß: Ist, als einen zum Wirkungs-Kreise der Stände nicht gehörigen Gegenstand betreffend, hier Orts abzuweisen.

123) Antrag des Abg. Hrn. Trott, Anordnung eines allgemeinen Gewerbs-Gesetzes betreffend.

Beschluß: Ist, als einen Gegenstand der zum Wirkungs-Kreis der Stände gehörigen Gesetzgebung betreffend, der Cammer vorzulegen.

124) Antrag des Abg. Hrn. Oerthel, in Beziehung auf die Wünsche des Handels-Standes zu Hof, rücksichtlich des neuen Mauthtarifs.

Beschluß: Ist, nach analogen Beschlüssen, an die Cammer zur Vorlage zu bringen.

Ziffer 263.

Tages-Ordnung

der dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 5. May 1819.

Nach Verlesung des Protocolles der 29sten Sitzung, und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben.

1) Vorlage der Fragen zur Abstimmung über die beiden Anträge des Abgeordneten von Utzschneider den Hausirhandel, und die Belebung des Ackerbaues und der Gewerbe betreffend.

2) Vortrag des 1ten Ausschusses über den vom königlichen Staatsministerium der Justiz, der Cammer vorgelegten Vorschlag einer Hypotheken-Ordnung.

3) Vortrag des Secretärs des Ausschusses für Prüfung der Anträge, über die geprüften Anträge der Abgeordneten und Berathung der Cammer, über die Verweisung der zur Vorlage an dieselbe geeignet befundenen, an die betreffenden Ausschüsse.

